



ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

E. I. BEKKER, A. PERNICE, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER.

FUNFZEHNTER BAND

XXVIII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG.



WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1894.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XV. Bandes
Germanistische Abtheilung.

Germanistische Chronik:

I.

Die niederdeutschen Verkehrseinrichtungen neben der alten Kaufgilde.

Eine nachgelassene Arbeit

von

Karl Wilhelm Nitzsch[1].

Wir haben bisher nur die Aufgabe verfolgt, die einzelnen Nachrichten über die eigentlichen Kaufgilden festzustellen und daraus, soweit möglich, das Wesen dieser Genossenschaft klarzustellen.

---

[1]) In Band 13 S. 1 ff. dieser Zeitschrift habe ich über den Nachlass Karl Wilhelm Nitzschs, soweit er die „Geschichte des niederdeutschen Bürgerthums" betrifft, berichtet. Das dort schon erwähnte Hauptmanuscript umfasst im Ganzen 95 auf beiden Seiten engbeschriebene Folioblätter. Von ihnen kommen annähernd die Hälfte (Bl. 1—44) auf den früher a. a. Orte gedruckten ersten Aufsatz „Die niederdeutsche Kaufgilde". Wie jener Titel von mir im Anschluss an einige Bemerkungen Nitzschs gewählt wurde, so galt es auch für die nachstehende zweite Abhandlung einen Sondertitel zu gewinnen. Die Namengebung erfolgte nach den ersten programmartigen Zeilen dieses Aufsatzes, aus denen mit Bestimmtheit hervorgeht, dass der Verfasser einen neuen Unterabschnitt beginnen lassen wollte. Auch darüber kann kein Zweifel sein, dass dieser Unterabschnitt ein in sich abgeschlossenes Ganzes darstellt. Lassen doch die letzten Sätze deutlich erkennen, dass mit ihnen der erste Theil des grossen von Nitzsch geplanten Werkes seinen Abschluss finden sollte. Nach der ihm eigenen Weise entwickelt nämlich Nitzsch in jenen Schlusssätzen das Programm für den zweiten Theil seiner Arbeit. In ihm sollten die Einzelthatsachen, die er festgestellt hatte, in den grossen Zusammenhang mit der Geschichte der Nation gebracht werden. Es sollten dann die Umbildungen und Neubildungen nachgewiesen werden, die sich aus dem allgemeinen Gang der Entwicklung und aus den Wechselwirkungen der einzelnen früher untersuchten Institute aufeinander ergeben mussten. In welcher Weise

Es wird jetzt darauf ankommen, sie in dem Zusammenhang mit den übrigen Verkehrsinstituten zu betrachten, die sich neben ihr ausgebildet hatten. Einige derselben sind allgemeine deutsche, wie der „Markt“ sein Recht und sein Friede, und namentlich der Begriff des „Kaufmanns“ und des „Krämers“

Nitzsch sich die Ausführung des angegebenen Planes dachte, geht aus dem vorhandenen Material nicht mehr hervor. Mitten auf Blatt 95 bricht er ab. Die letzten Zeilen müssen kurz vor seinem Tode geschrieben sein.

In grossem Wurfe giebt er in diesem zweiten unvollendeten Theile einen Abriss der deutschen Geschichte von der Völkerwanderung bis auf Heinrich IV. In den Vordergrund stellt er die wirthschaftlichen Verhältnisse und die Verfassungszustände. Im Wesentlichen decken sich indessen diese glänzenden Ausführungen mit anderen seiner Arbeiten; jedenfalls kehren die in ihnen enthaltenen Gedanken (manchmal sogar in wörtlicher Uebereinstimmung) fast ausnahmslos in seiner „Geschichte des deutschen Volkes“ wieder. Bei solchem Sachverhalt konnte ich mich zu einer Publication nicht entschliessen. Mit Einwilligung der Familie stelle ich diesen Resttheil dem verdienten Herausgeber der Geschichte des deutschen Volkes zur Benutzung bei neuen Auflagen zur Verfügung.

Wie gesagt, aus dem Hauptmanuscript ergiebt sich nicht mehr, auf welchen Zusammenhang Nitzsch bei diesem letzten Werkstück hinaus wollte. Nur soviel scheint mir zweifellos, dass er im weiteren Verlauf die nachgelassene in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 21 S. 277 ff. edirte Abhandlung über den Gottesfrieden in diesen Theil seiner Untersuchung hineingearbeitet haben würde. Weitere Vermuthungen anzustellen, zu deren Begründung sich allerdings mancherlei anführen liesse, ist hier nicht der Ort. — Hinsichtlich der Textgestaltung sei bemerkt, dass zwischen diesem und dem ersten Aufsatz ein kleiner Unterschied obwaltet. Glaubte ich früher die wichtigste Litteratur nachtragen zu sollen, so erwies sich das als fast undurchführbar bei den Institutionen, über die die vorliegende Arbeit handelt. Kommt es doch so wie so darauf vornehmlich an, festzustellen, wie Karl Wilhelm Nitzsch über die Probleme gedacht hat, die seit seinem Tode die Forschung unaufhörlich beschäftigt haben. Dass das im Sinne der Mehrzahl der Fachgenossen ist, haben mir die vielen Zuschriften bewiesen, in denen die Drucklegung des ersten Aufsatzes mit Freude begrüsst wurde.

Es ist mir zum Schluss noch eine angenehme Pflicht Herrn Professor Dr. Karl Zeumer, dem die Familie die Gildemanuscripte übergeben hatte, vom Herzen dafür zu danken, dass er sie mir zur weiteren Behandlung anvertraut hat.

Berlin, im Juli 1893. Erich Liesegang.

in ihrem Gegensatz zu einander. Andere gehören überwiegend Norddeutschland an, wie die „Hanse“; das „wikbelde“ endlich nur Sachsen.

Es ist bekannt, dass bei diesen verschiedenen Begriffen die ursprüngliche Bedeutung und der gegenseitige Zusammenhang zum Theil eben so unklar ist, wie bei der Gilde. Handelt es sich doch bei ihrer Betrachtung wesentlich um die Anfänge des deutschen Kaufmanns, ja des deutschen Verkehrs.

Um so mehr ist es angezeigt, sich, soweit möglich, den Zusammenhang der ganzen Entwicklung vor Augen zu halten.

Die im Fränkischen Reich vereinigten Stämme waren wesentlich bäuerlicher Cultur. Gerade dass sie sich alle vom 6. bis zum 9. Jahrhundert immer mehr und mehr von der alten kriegerischen Lebensweise des Freien ab und dem Ackerbau zuwandten, hatte dem Hause der Merowinger die Gründung und Erhaltung ihres Reiches wesentlich erleichtert.

Bei der Thronbesteigung der Pippiniden war die ganze Reichsbevölkerung in zwei grosse Hälften getheilt, die eine wandte sich mehr und mehr dem Ackerbau zu, mochte sie nun der Kriegspflicht sich schon vollständig entledigt haben oder das Recht und die Ehre der Waffen neben der Arbeit am Pflug aufrecht zu erhalten suchen, die andere kleinere, hatte den Kriegsdienst und die kriegerischen Ehren nicht allein für sich festgehalten, sondern eben dadurch in Heer und Versammlung eine neue aristokratische Stellung gewonnen; aber auch sie fing gerade damals an, die Vortheile ihrer Stellung zu grossen landwirthschaftlichen Betrieben zu verwerthen. Der Ackerbau war wesentlich die eigentliche nationale Arbeit. Am bezeichnendsten dafür ist die Thatsache, dass unter Karl dem Grossen der jüdische Kaufmann nicht allein ebenbürtig dem christlichen zur Seite steht, sondern an einzelnen Stellen als der eigentliche Vertreter des Verkehrs erscheint und dass von den sämmtlichen Stämmen des Reichs nur die Friesen als seefahrendes Küstenvolk in grösserem Umfang als kaufmännisch beschäftigt erscheinen.

Karls Verwaltung selbst überwacht den vorhandenen Verkehr mit einem gewissen Misstrauen, vor Allem im Interesse des kleinen Freien. Gerade da, wo er sich gleichsam von

selbst gestaltete, an den Sonntagen, wird er ausdrücklich auf die Bedürfnisse für Reisende beschränkt.

Und allen diesen Thatsachen entspricht die weitere Beobachtung, dass unter dieser Regierung, so weit unsere Kenntniss reicht, kein einziges Marktrecht neu eingerichtet und verliehen ward.

Nur für den Hof des Königs selbst erscheint der Kaufmann als ein unbedingt wichtiger und anerkannter Factor.

Vergegenwärtigt man sich den ganzen planvollen Zusammenhang der Haus- und Gutsverwaltung, wie er uns in dem capitulare de villis und dem Büchlein de ordine sacri palatii vorliegt, so liegt es auf der Hand, welche Bedeutung der kaufmännische Verkehr für diese grossartige Wirthschaft hatte. Die Bedürfnisse der königlichen Kammer an prachtvollen Stoffen und Geräthen auf der einen und die Ueberschüsse der Gutsverwaltung, die zum Verkauf bestimmt wurden, auf der andern Seite, forderten von selbst den Verkehr leistungsfähiger und zuverlässiger Kaufleute.

Das capitulare de villis erwähnt der mercata ausdrücklich, die Verfügung für die Kaufleute an der Pfalz zu Achen zeigt auch hier, dass der jüdische Kaufmann noch ganz ebenbürtig neben dem christlichen stand.

Nach der Theilung des Reichs ist die Entwicklung des Verkehrs in der Westhälfte desselben eine weitaus andre als in der Osthälfte gewesen. Dort sind unter Karl dem Grossen schon eine Menge neuer Märkte entstanden und der rasch sich ausbildende Verkehr hat eine Reihe neuer Anordnungen hervorgerufen, die uns in ihrem ganzen Zusammenhang in dem bekannten Capitulare von 864 überliefert sind.

Eine der wichtigsten Folgen dieses reichen Verkehrslebens war die Ausbildung der Geldwirthschaft auf allen alten und neuen Märkten, sowie innerhalb der Pfalzverwaltung, die durch diese innere Revolution sich bis zum Ende des Jahrhunderts vollständig auflöste.

Die östliche Hälfte des Reichs blieb bekanntlich dagegen fast ganz auf dem Stadium wirthschaftlicher Entwicklung stehen, das sie unter Karl erreicht hatte.

Diese Gebiete wurden von den Katastrophen, die westlich des Rheins erfolgten, kaum berührt. Die steigende Bedeutung

Frankfurts unter der Regierung Ludwigs des Deutschen, dann Regensburgs unter der seiner Nachfolger verschob wohl etwas den innern Zusammenhang der königlichen Domanialverwaltung, aber das ganze Gebiet blieb so wesentlich auf der Stufe einfacher Naturalwirthschaft stehen, dass sich wohl etwas der Umfang, aber durchaus gar nicht die Wirthschaftsführung der königlichen Höfe veränderte.

Die Veränderungen, die sich überhaupt im ostfränkischen Reiche im 9. Jahrhundert in jenen Beziehungen bemerken lassen, vollzogen sich hauptsächlich westlich, zwischen Rhein, Maas und Schelde.

Aber bevor wir sie und in ihnen die ersten Bewegungen einer neuen Cultur betrachten, scheint es doch nothwendig, daran zu erinnern, wie der Boden für diese Forschungen beschaffen und welche Gesichtspunkte für sie besonders ins Auge zu fassen sind.

Es ist ein merkwürdig wenig beachteter Umstand, dass in Ostfranken schon unter Ludwig dem Deutschen die schriftliche Verwaltung aufhört und dass in Folge davon der Bestand der Denkmäler für die Kenntniss unserer Verfassung in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts ebenso ausserordentlich dürftig ist, wie er in der ersten Hälfte reich und vollständig erscheint.

Es giebt bis zur Zeit der Rechtsbücher und der Stadtrechte in der ganzen nachkarolingischen Zeit keine Periode, die sich an Sicherheit und Reichthum der Nachrichten dem Zeitalter Karls und seines Nachfolgers Ludwig, und keine, die sich an trostloser Dürftigkeit dem Ende des 9., dem Anfang des 10. Jahrhunderts vergleichen lässt.

Weil dem so ist, so ergiebt sich daraus, dass wir nicht allein berechtigt, sondern genöthigt sind anzunehmen, dass Bezeichnungen und Dinge, die sich im Zeitalter Karls und Ludwigs nicht erwähnt finden, aber unter den letzten Karolingern und den Ottonen erscheinen, erst nach dem Zeitalter Ludwigs des Frommen sich gebildet haben oder eingerichtet wurden.

Mögen daher z. B. die praefecti urbium, die Burggrafen oder Stadtgrafen, und andererseits die mercatores urbium regalium, die Königskaufleute in ihrer Ottonischen Fassung

wie auch immer aufgefasst werden, das muss doch als ganz unannehmbar erscheinen, dass sowohl jene Grafen wie diese Kaufleute in ihrer eigenthümlichen Stellung, wenn sie schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts bestanden, nie auch nur mit einer leisen Andeutung in den Capitularien, den Urkunden und bei den Geschichtsschreibern Erwähnung gefunden haben sollten.

Erst wenn man dieses Verhältniss festhält, wird vollkommen deutlich, dass eine Reihe neuer Begriffe und Verhältnisse, die uns die Ottonische Periode bietet, aus einer Entwicklung zu erklären ist, die von der des westfränkischen Reichs vollständig verschieden war, und deren Eigenthümlichkeit nur deshalb für uns zurücktritt, weil das Bild jener vorottonischen Periode nur so trümmerhaft erhalten ist.

Das Bild der Verwaltung, wie sie Karl der Grosse gestaltet, steht wie überall so auch nach den Seiten hin, die wir hier zu betrachten haben, vollständig deutlich vor uns.

In der Mitte des ganzen Systems breitet sich die fest organisirte Wirthschaft der Königshöfe aus, reich, wie wir schon hervorhoben, an Ueberschüssen, für die man des Kaufmanns und des Markts bedurfte und zugleich nicht ohne das Bedürfniss mannichfacher fremder Producte an Stoffen, Kleinoden und Gewürzen, die ebenfalls der Kaufmann herbeiführte.

Wie um einen festen und sicheren Mittelpunkt liegen daneben die reichen Complexe kirchlichen Guts, die fisci der Bischofskirchen und der Klöster, gewissermassen eine zweite Classe königlicher Domänen, unter der sorgfältigen Controlle des grossen Kaisers wesentlich nach denselben Grundsätzen verwaltet wie seine eigenen Höfe.

Endlich aber erwuchsen durch immer neue wirthschaftliche Unternehmungen der weltlichen Grossen neue Gütercomplexe mit denselben Mitteln, Einkünften und auch mit denselben Bedürfnissen, die allein der Kaufmann befriedigen mochte.

Diesen grossen Wirthschaften gegenüber stand der kleine Grundeigenthümer entweder unter dem Schutz, aber auch in dem Schatten der Herrenhöfe, von ihnen gehalten, aber auch gedrückt, oder ganz auf sich allein gestellt in den einfachsten Verhältnissen rein bäuerlicher Cultur.

Es ist unverkennbar, dass Karls Verwaltung, wie schon gesagt, diese ganze wichtige Masse der Bevölkerung, d. h. den eigentlichen Grundbestand aller unter ihm vereinigten Stämme, gegen die Einflüsse und Schädigungen zu sichern suchte, mit welchen der zunehmende Verkehr, sowohl seitens des Kaufmanns als auch der grösseren Wirthschaften ihn bedrohte.

Das Verbot, überhaupt von Unbekannten oder des Nachts zu kaufen, die Frucht vor der Ernte wegzugeben, ja überhaupt ohne die Anwesenheit eines öffentlichen Beamten Kaufverträge abzuschliessen, die wiederholten Preisfixirungen zeigen, wo die Gefahren lagen und wie schwer ihnen abzuhelfen war.[1])

In diesem Zusammenhang gewinnen seine Bemühungen, in einem festen und allgemein anerkannten Silbergeld einen ganz zuverlässigen Tauschwerth zu schaffen, noch eine besondere Bedeutung. Er kämpft offenbar in den zahlreichen dahin einschlagenden Verordnungen nicht nur mit der Unzuverlässigkeit seiner Beamten und dem Betrug der Falschmünzer, sondern zum Theil mit der Abneigung der Masse wenigstens in manchen Gegenden gegen dieses noch unbekannte oder wenigstens unzuverlässige Tauschmittel.[2])

So weit, wie gesagt, unter ihm und Ludwig dem Frommen überblicken wir diese Dinge in voller Deutlichkeit, und sehen weiter eben so deutlich, wie in Westfranken der Verkehr die unter Karl gegen seine Einwirkungen gezogenen Dämme durchbricht und überfluthet, ja ich möchte sagen, bis in den Kern der alten Verwaltung vordringt und den Zusammenhang der Pfalzwirthschaft vollständig zerreisst.

Dass das in Deutschland eben nicht der Fall war, sagten wir oben schon. Die Thatsache liegt klar vor, weil unter den Ottonen die alten Bestände königlichen Guts im Grossen und Ganzen und auf ihnen die Naturalwirthschaft unzweifelhaft erhalten ist.

Aber ein absoluter Stillstand war doch am Ende auch hier unmöglich. Von jenem Standpunkt Karls aus hätte ein eben so grosses, sachverständiges und humanes Verwaltungs-

---

[1]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 4 (Aufl. 2) S. 47 ff. — [2]) Waitz a. a. O. Bd. 4 S. 78 ff. und Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum S. 80 ff

genie vielleicht langsam und allmälig die Dinge weiter führen können. Das unsichere Bild, welches wir uns von der Regierung Ludwigs des Deutschen machen können, gewährt fast den Eindruck, als habe hier ein kluger und umsichtiger Nachfolger die grossen Grundsätze seines Ahnen in seiner Weise im Auge behalten: schon die Hebung Frankfurts spricht für eine solche Auffassung. Nach ihm gewinnen wir von keinem ostfränkischen Herrscher mehr einen solchen Eindruck.

Und doch sind auf Seiten des Königthums in diesem halben Jahrhundert eine Reihe Ansprüche, Rechte und Verwaltungsbegriffe zur Ausbildung und theilweisen Anerkennung gelangt, die die alte Fränkische Reichsverfassung nicht kennt. Eine ganze Anzahl derselben können nur erklärt werden aus der allmäligen, bald langsameren, bald stärkeren Bewegung des wachsenden Verkehrs und den bewussten oder halb unbewussten Versuchen jenes alten conservativen Verwaltungsystems denselben zu theilen oder zurückzudämmen. Nicht nur die neuerdings so viel besprochenen Burggrafschaften und die Königstädte mit ihren mercatores gehören dahin, auch der neue und räthselhafte Begriff des Banns in seinen verschiedenen Anwendungen zum Schutz sowohl des Waldes wie des Acker- und Weinbergertrages, zur Controlle und Ausbeutung der verschiedensten Umsätze auf den Märkten und neben ihnen. Soweit dieser letztere und mit ihm das Marktrecht in den Händen des Königs und des Grafen, soweit er dann wieder innerhalb der Hofrechte und der einzelnen Gemeinden zur Geltung kommt, überall handelt es sich doch um die Interessen der königlichen oder herrschaftlichen Kammer auf der einen Seite, auf der andern um die einer bäuerlichen Bevölkerung, die in den Verkehr hineinwächst.[1])

„Was vereinzelt vorkommt", sagt Waitz, „hat wahrscheinlich weitere Verbreitung gehabt, wenn auch nichts der Zeit fremder war als allgemeine durchstehende Ordnungen". Jeder Blick in die späteren Weisthümer zeigt ja, wie diese Bildungen im weitesten Umfang seitdem auf dem Boden unserer bäuerlichen und städtischen Gemeinden sich verbreitet haben.

---

[1]) Vgl. die reiche und eingehende Zusammenstellung von Waitz a. a. O. Bd. 8 S. 275 ff.

Damals, in jener vorottonischen Periode, entstanden sie unzweifelhaft in dem beständigen kleinen Krieg, in welchem vor allem jene stabile königliche Verwaltung die zunehmende Bewegung des Verkehrs zum Theil in der Hand zu halten, jedenfalls auszubeuten suchte.

Es wird nicht überflüssig sein, sich diese Bewegung und gewissermassen die natürlichen Gesetze zu verdeutlichen, nach welchen dessen Hauptfactoren zur Geltung kommen mussten.

Wir gehen dabei von der allgemeinen Betrachtung aus, dass die Ausbildung, ich möchte sagen, die Entstehung eines wirklichen Handels in einer bisher ganz bäuerlichen Nation auf zwei Wegen erfolgen kann. Es wird zweckmässig sein sie so scharf zu scheiden, wie sie in Wirklichkeit wohl nirgends sich gegenüberstehen; je schärfer wir die Begriffe begrenzen, desto sicherer sind an ihnen die Thatsachen zu messen.

Der eine dieser Entwicklungsprocesse gestaltet sich als die natürliche Consequenz der einfachen nationalen Arbeit. Die einfache Bauernwirthschaft des freien Grundbesitzers, bemessen, gegliedert und benannt nach dem Mass seiner eigenen Arbeit als Tagwann, Tagwerk, Tagesmath, Morgen oder Joch, zusammengefasst unter ähnlichen Begriffen als Hube, mansus, dieses Ganze genügt sich selbst nach allen Seiten. Das neuerdings so viel besprochene Institut der Hausmarke drückt aus, dass auch jedes Stück der Fahrhabe als Product dieses Ganzen betrachtet wird. Der mannichfach ausgebildete Glaube an die unermüdliche Leistungsfähigkeit der unsichtbaren gütigen Hausgeister drückt das Bewusstsein aus, dass eine solche Haushaltung sich vollständig selbst genügt.

Die Gesetze der Fortpflanzung von Mensch, Thier und Frucht unter dem geheimen Segen der Götter bedingen und sichern das Gleichgewicht dieses Daseins. Eine grössere Sicherheit wird nur durch den wirthschaftlichen Zusammenschluss mehrerer solcher gleichgegliederten Hauswesen gewonnen, um den Wald und die Mark, soweit man sie gemeinsam zu gemeinsamen Zwecken ausbeutet, auch um den Fronhof, an dem sich die Ueberschüsse der Erträge in der Hand eines führenden Haushalts gleichsam als Reservefonds einer Reservewirthschaft vereinigen.

Wenn man die Ausbildung der grossen Wirthschaften, wie sie neuerdings für die Karolingische Periode nachgewiesen, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, so handelt es sich bei ihnen eben nicht um ein Neues, sondern um eine einfache Weiterbildung natürlicher Ordnungen. Das steigende Uebergewicht der bäuerlichen Arbeit über die alte kriegerische Thätigkeit und Ehre liess diese wirthschaftlichen Combinationen in Hofrecht oder Genossenschaft oder in beiden zusammen sich immer weiter gestalten.

Hier fehlt die Veranlassung zum Verkehr, weil sowohl das Bedürfniss fremder Producte, als ein Bestand von eigenen Ueberschüssen für den Umsatz sich nirgends herausstellt.

Die Lockerung tritt zunächst von zwei Seiten ein. Jede Arbeitskraft, die aus dem einfachen Zusammenhang des Hauses über ihr dort gefordertes Mass hinauswächst, stellt das Ganze in Frage.

Eine niedersächsische Sage drückt das so aus, dass bei dem Ton des ersten Schmiedeambos die „Unterirdischen" das Dorf verlassen haben.

Hier setzt mit dem Entstehen des Handwerks der Verkehr an, das Bedürfniss des Umsatzes für eine solche weiterentwickelte Kraft drückt auf die entsprechende Kraft in den noch einfach geschlossenen Haushalten, hier und dort geht das Gleichgewicht verloren.

Man kann sich die Ausbildung von diesem Punkte aus Schritt für Schritt denken, den Umsatz erst am Ambos oder Webstuhl oder der Zimmerwerkstätte selbst unter dem immer noch festen bäuerlichen Dach des Producenten, unter dem Schutz der alten Verfassung und des alten Rechts, dann zwischen Mitgliedern verschiedener Gemeinden auf einer hierzu befriedeten Stätte.

Aber es ist doch bezeichnend, dass, wie wir schon oben hervorhoben, die hier thätige Gerichtsgewalt des Sächsichen Bauermeisters ausserhalb des Zusammenhangs der Landrechtsgewalten steht, und vielmehr nur, wie es ausgedrückt ward, aus der „vom Landrecht geduldeten Selbstverwaltung der Gemeinen" herfliesst[1]).

---

[1]) Vgl. in dieser Zeitschrift Bd. 13 S. 75 ff. A. d. H.

Für diesen ersten, einfachsten Verkehr ist der königliche Graf und sein Schultheiss gar nicht zugeschnitten. Er gestaltet sich als eine spontane Bildung, ein unzweifelhaft Neues aber auf dem einfachen und intacten Boden der nationalen Cultur. Die Werthe, die hier in Betracht, und die Maasse, die zur Anwendung kommen, sind allen bekannt.

Neben dieser Bewegung von innen heraus tritt aber die andere: Der Import wirklich fremder Producte einer anderen Cultur; ihr Vertreter ist der Kaufmann. Der einfach gedachten bäuerlichen Gemeinde gegenüber ist er, denn anders könnte er nicht Fremdes bringen, eben ein ausserhalb der Gemeinde Stehender. Was er bringt, hat keine allgemein bekannten Werthe, seine Maasse sind fremde Maasse.

Diesen fremden und gefährlichen Factor, Jude oder Christ, hatte, wie oben erwähnt, Karl der Grosse möglichst selten und nur unter sicherster Controlle mit seinen kleinen Bauern verkehren lassen wollen.

Wie sehr er selbst auch den Kaufmann brauchte, er hatte das lebendige, rein menschliche Gefühl für die Gefährlichkeit desselben, das die Germanen des Tacitus schon wie ihre Nachkommen erfüllte, als sie längst reine Bauern geworden.

Ich wüsste diese Anschauungen kaum klarer zu belegen als durch die folgenden Sätze des Vestenrechts zu Hagen vom Jahre 1513[1]).

Dort wird zu Recht gewiesen: „dat en myn herr die gerechticheit gegeven, dweil düt dorp fern van den stetten gelegen, dat ein ider, dey hie wat feles brengt, van allen saterdagen to vespertyd bis des sundages tho vesper fry, unbelett und unbekümmert sall verkopen mügen, und wey hyr also wat feles bringt, dar sollen dey bouwmester und geschworen fronen ümbgaen und datselvige wegen und bekoren, dat et synes geldes wert sy. Und so dar enboven eymandts hyr wat feles bregte, dat nit syne mate und gewechte hedde of synes geldes werth were, so sall men em datselvige thoschlaen und bevelen en, dat sey dat gut to huiss tragen und wann sey dat wedder brengen, dat sey dann ere mate und

[1]) Grimm, Weisthümer Bd. 3 S. 36. — Vgl. über dasselbe Vestenrecht Nitzsch in dieser Zeitschrift Bd. 13 S. 77 ff. A. d. H.

gewichte recht brengen". Diese Satzungen entsprechen den einfachen Verhältnissen des früheren Verkehrs, so spät sie auch niedergeschrieben sind.

Hier sehen wir den fremden Händler, dem das Dorf seinen Frieden gewährt, dafür der Controlle seines Bauermeisters unterworfen, das volle Misstrauen, mit dem die Waare und ihre fremden Masse behandelt werden und die rücksichtslose Weise, mit der der Bauer den selbstgeschaffenen Markt vertheidigt. Der Kaufmann tritt nicht wie im alten Island unter den Frieden eines einzelnen Gemeindegenossen, er erscheint auch nicht unter dem Schutz des Königs, wie er in Dänemark und England noch im 13. Jahrhundert, in Deutschland unter den Karolingern einzelnen Kaufleuten verliehen wurde. Was ihn schützt, ist das von der Herrschaft gewährte, von der Bauerschaft zunächst allein verwaltete Marktrecht bestimmter Tage. Kaum kann man das noch einen Wochenmarkt nennen, denn es ist nicht für den Einheimischen, sondern nur für den Fremden geschaffen, der von aussen her „etwas Feiles bringt".

Ohne diesen Frieden ist der unbekümmerte Verkauf, ja der Verkauf überhaupt kaum gestattet.

Von zwei Seiten aus konnte nun aber dem Kaufmann seine Thätigkeit gesichert werden, einmal durch die Befriedung einer bestimmten Zeit, wie hier, und eines bestimmten Orts, was hier fehlt, was aber anderwärts in seiner vollen Bedeutung hervortritt.

In einem dem obigen vielfach analogen Bauernmarktrecht, dem Messenrecht zu Moncler von 1521, wird von Meier und Schöffen „ein Platz gefreit unter dem Kirchweg, dass man den armen Leuten ihr Erb nicht kümmere" [1]), auch darf hier „kein Pfahl eingeschlagen und ausgenommen werden ohne der Herren Urlaub".

Der Grundgedanke, dass eben der Fremde nicht einmal weiss, wo das heimische Recht ihm gestattet, Grund und Boden für seine Zwecke auf Zeit in Besitz zu nehmen und dass eigentlich nur Herrschaft oder Gemeinde oder beide darüber vollgiltig entscheiden können, tritt hier deutlich zu Tage.

---

[1]) Grimm a. a. O. Bd. 2 S. 78.

Das also war das eine, dass durch die feste Befriedung von Zeit und Ort ein Markt geschaffen wurde, an dem der Kaufmann seine Waare feil halten konnte, das andere, dass ihm selbst auch ohne einen solchen Frieden, wohin er auch kam, eine bestimmte Rechtssicherheit für seine Person, sein Gut und seine Thätigkeit als solche zugesprochen wurde.

Wir erwähnten oben schon, dass ein solcher Schutz seitens des Königs unter den Karolingern auch in Deutschland einzelnen Kaufleuten, Juden wie Christen, verliehen ward, dass diese Sitte in England und Dänemark bis ins 13. Jahrhundert im weiten Umfang fortbestand. In Deutschland ist das nicht der Fall.

Unter den Ottonen nimmt die Handelspolitik des Reichs eine andere Wendung, wenn wir von einer solchen sprechen dürfen.

Vergegenwärtigen wir uns die Lage unseres Verkehrs am Anfang ihrer Regierung.

Oestlich vom Rhein, nördlich von der Donau werden wir uns denselben wesentlich in jener einfachen Entwicklung zu denken haben, die wir oben für die einzelne Bauerschaft schilderten, und nur an einzelnen Stellen mag er schon weiter fortgeschritten sein. Dazu kommt die geringe Zahl der Klöster und ihre, mit wenig Ausnahmen, eben so geringe wirthschaftliche Entwicklung.

Anders waren die Dinge am Rhein, an der Donau und namentlich westlich vom Rhein.

Hier lagen seit Jahrhunderten reiche Königpfalzen, Bischofsitze und Klöster zum Theil in demselben Orte dicht nebeneinander, zum Theil durch grosse und lang benutzte Wasserstrassen verbunden. Alte Zollrollen wie für die Donau jene von Raffelstätten, für den Rhein die von Coblenz zeigen uns die Ausdehnung und die uralten Artikel der Umsätze, die hier stattfanden.

Ich habe an einem andern Ort darauf hingewiesen, dass hier gegen den Schluss des 9. Jahrhunderts, am Anfang des 10. für die befestigten Pfalzstädte sich für die militärische Leitung wie für die Verkehrspolizei und -justiz, ja für die

ganze Verwaltung dieser Plätze das Amt der Burggrafen ausgebildet findet[1]).

In einer Zeit, wo die Normannen den kecken Versuch gemacht hatten, die Pässe des Rheins und dieses ganze Verkehrsgebiet fest in ihre Hand zu nehmen, konnte eine solche neu und eigenthümlich gestaltete Grafengewalt unvermeidlich und als das einzige Mittel erscheinen, die volle Vernichtung oder den gänzlichen Verlust dieser grossen Culturmittelpunkte zu verhindern. Es ist mir wenigstens wahrscheinlich, dass hier das Institut zuerst ausgebildet und dann auch an andern Orten angewandt wurde, wo ähnliche Gefahren ähnliche Veranlassung dazu boten.

Und im Zusammenhang mit diesen burggräflichen Märkten haben wir uns die andere Thatsache zu denken, dass unter den Ottonen die „Kaufleute der königlichen Städte oder Burgen" im älteren Sinne als eine schon vorhandene ausgezeichnete Classe von Handeltreibenden mit bestimmten Rechten anerkannt sind, die wir unter den Karolingern ebenfalls noch nicht erwähnt finden.

---

[1]) Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung Cap. 3, hat meine Ausführungen vollständig zurückgewiesen. Ich werde andern Orts mich über seine Einwürfe erklären. Waitz hat sich zunächst, Verfassungsgeschichte Bd. 7 S. 42 A. 1, für mit meinem Gegner im „Wesentlichen" übereinstimmend erklärt, namentlich auch dem gegenüber, dass ich den Burggrafen an den alten iudex villae anschliesse, doch sagt er S. 51 „wahrscheinlich, dass die militärische Stellung, welche der Burggraf einnahm, ihm gerade solche Befugnisse zuwies: die Pflicht, für die Vertheidigung der Stadt und alles, was ihre Sicherheit betraf, zu sorgen, bot den Anlass, ihm auch eine Aufsicht über die gewerblichen und Verkehrsverhältnisse zu geben und diese blieb, als andere Rechte genommen wurden"; er verweist dabei auf meine Ausführung und fügt hinzu, es sei kein Grund mit Heusler anzunehmen, dass der Burggraf diese Befugnisse als königlicher Beamter gehabt habe. Er giebt zu, dass das Amt „zunächst an einen einzelnen Ort, regelmässig einen befestigten, geknüpft ist". „Es konnte damit ein umliegendes Landgebiet verbunden sein und dann ist es nicht wesentlich anders, als wenn der Graf seinen Sitz in einer Stadt als Mittelpunkt des Gaus hatte. Doch scheint manchmal eben davon eine Ausnahme gemacht, seine Wirksamkeit auf die Stadt beschränkt zu sein". Wenn ich S. 152 ausdrücklich gesagt habe, „dass der Burggraf der älteren Burgstadt nicht nothwendig eine freie Stadtgemeinde voraussetzte" und damit ausdrücklich das Vorhandensein einer solchen als häufig zugebe, so ist mir meine Differenz

Es ward oben hervorgehoben, dass die Verwaltung Karls besonders für die eigenen Höfe die Kaufleute, Juden wie Christen, gebrauchte und eben dort auch besonders in ihren Schutz nahm. Dass der grosse Verkehrszusammenhang der Königlichen Pfalzen damals am Rhein am lebendigsten und kräftigsten zur Geltung kam, braucht nicht gesagt zu werden. Damit ist aber gegeben, dass gerade hier der Kaufmann durch diesen Zusammenhang an Bedeutung gewann.

Am Schluss des achten und am Anfang des neunten Jahrhunderts hat sich, unzweifelhaft besonders hier, ein von der Hofverwaltung abhängiger, von ihr aber auch mannichfach bevorzugter Kaufmannstand ausgebildet[1]), den wir als das ganz besondere Product des letzten halben Jahrhunderts zu betrachten haben.

Die allmälige Verlegung der Mittelpunkte der unmittelbaren Pfalzbewirthschaftung und Pfalzverwaltung vom Rhein nach dem Südosten musste die westlichen Pfalzen, soweit sie in den Händen der Könige blieben, immer mehr auf den Kaufmann und seine Absätze anweisen. Ging allmälig die Masse der Einkünfte an den alten grossen Mittelpunkten in die Hände der Kirche über, so blieben doch zahlreiche kleinere und grössere Königshöfe Königsgut und gewannen für diese die grossen allmälig bischöflichen Märkte dieses Flussgebiets eine steigende Bedeutung.

---

von der Waitzischen Auffassung vollkommen unklar, abgesehen von dem einen Punkt, zumal er VII S. 376 erklärt, dass die Vorsteher auch grösserer befestigter Ortschaften mit den Vorstehern und Verwaltern der Villen oder Pfalzen früherer Zeit verglichen werden können.

[1]) Auch hier hat Heusler a. a. O. S. 95ff. in besonders energischer Weise meine Ausführungen zu widerlegen gesucht. Waitz a. a. O. V S. 349 A. 3 hat seine Ausführungen hier gar nicht erwähnt, dagegen die meinigen angezweifelt. Die sehr lehrreichen Stellen, die er Bd. 5 S. 352 A. 5 beigebracht hat, der in ihnen erwähnte „mercator — libertate donatus“ und der „urbanus ... ad regis iura pertinens“ scheinen mir die Existenz wirklich höriger Königskaufleute klar zu beweisen. Der daran geknüpften Vermuthung „es beruht vielleicht noch auf anderen Gründen, wenn in den einzelnen Städten Kaufleute oder andere Bewohner in einem besonderen Verhältniss zum König stehen, seine Censualen sind“, habe ich an der dabei citirten Stelle, Ministerialität etc. S. 236, ohne schon diese Belegstellen zu verwerthen, wie ich glaube mit Recht, eine bestimmtere Fassung gegeben.

Die Einrichtung der Burggrafschaften, unzweifelhaft auch für die Sicherung der Pfalzbestände geschaffen, hat nicht lange Stand gehalten, indem das Amt selbst vor Allem durch die Vergabungen an die Kirche untergraben ward.

Ich habe andern Orts nachzuweisen gesucht, was dessen ungeachtet das Amt für den Verkehr jener alten, engen Burgstädte leisten konnte und gewiss geleistet hat.

Aber die Königskaufleute, jene „mercatores" und „negotiatores imperii" oder „regni" oder „homines imperatoris", die zweifelsohne vom Rhein her um das Jahr 1000 auf den englischen Märkten erscheinen[1]), haben sich in jenen gefährlichen, aber auch gewinnreichen Zeiten zu einer immer bedeutenderen Stellung emporzuarbeiten angefangen.

Ich habe früher zu schildern versucht, wie in dem engen Umfang der alten Burgstädte der eigentliche Kaufmann der Pfalz, noch nicht in Krämer und Kaufmann geschieden, und der hörige Handwerker sich an dem Verkehr des dortigen Markts unter dem Burggrafen betheiligten[2]). Es ist hier eben hervorzuheben, dass dies in den Rheinischen Städten sehr früh der Fall sein konnte, seitdem der königliche Hof nicht mehr unmittelbar die Arbeit des Handwerkers und die geschäftlichen Leistungen des Kaufmanns beanspruchte.

In diesen Handeltreibenden der Pfalzstädte, halb losgelöst von der königlichen Hofhaltung, immer aber gehalten und gehoben durch das Verhältniss zu ihr und des Königs Schutz, tritt uns in Deutschland zuerst der eigentlich Handeltreibende, um nicht zu sagen als Stand so doch in grösseren Beständen entgegen.

Wir kennen weder die rechtliche Stellung genau, welche die Königskaufleute um die Mitte des 9. Jahrhunderts etwa einnahmen, noch können wir, gerade deshalb, die Beschränkungen angeben, deren sie nun allmälig ledig wurden, die Rechte, in deren Genuss sie blieben oder die sie gewannen.

Dass sich aber eine solche Veränderung vollzog, ist klar und schon unter Otto I. erscheinen die institores oder negotiatores urbium regalium als eine bevorrechtete Classe, die

---

[1]) Waitz a. a. O. Bd. 5 S. 352 A. 2—4. — [2]) Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum S. 223ff.

Märkte von Mainz, Köln und Dortmund als im Besitz besonders günstiger Privilegien.

Dass dieser Königskaufmann, wohin er im Reiche fährt, von dem Zolle frei ist, der doch am letzten Ende ursprünglich in des Königs Kammer zurückgehen sollte, ist allerdings natürlich, solange er nur in des Königs Dienste handelte. Aber sobald er, was er sicher immer that, auch für sich wagte und gewann, war die öffentliche Anerkennung dieses Rechts ein grosses und für den Einzelnen einträgliches Privileg.

Viel wichtiger aber erscheint die Stellung, die diesen Kaufleuten einmal auf den Märkten ihrer eigenen Burgstadt und auf denen aller andern eingeräumt ist.

Um sie zu verstehen, müssen wir uns vergegenwärtigen, dass der Verkehr dieser befestigten Plätze unter der halb militärischen, halb mercantilen Aufsicht der Burggrafen stand. Es kann, meine ich, keine Frage sein, dass dadurch in jenen Zeiten allgemeiner Unsicherheit diese rein städtischen, festumschlossenen Marktplätze einen grossen Vorzug vor allen übrigen hatten.

Die Strassen- und Marktpolizei, die Zollerhebung, die Münze in den Händen des Burggrafen, des eigentlichen Befehlshabers des Platzes, machten es mehr als irgendwo sonst möglich, störende und gefährliche Elemente vom Besuch des Platzes auszuschliessen, jede Stockung und jeden Conflict innerhalb des Verkehrs zu beseitigen. Dass diese Zwecke zunächst bei einer absolut freien Bewegung des Markts und seiner Besucher nicht erreichbar gewesen wären, liegt auf der Hand.

Die besondere Freiheit „intrandi et exeundi, vendendi et emendi, pascendi et adaquandi", die einzelnen Besuchern der civitates vel prefecturae d. h. jener Burgstädte verliehen wird[1]), zeigt vollkommen deutlich, dass solche Beschränkungen des Handels und Wandels, ja des Herbergverkehrs damals dort stattfanden. Man könnte sagen, sie entsprechen dem Recht,

[1]) Die angeführte Formel zuerst in der Urkunde Ottos I. für St. Maximin Mittelrheinisches Urkundenbuch I nr. 234, wiederholt von Otto II. 239, Otto III. 261, Heinrich II. 281, fehlt dann in den Urkunden Heinrichs II. 300, Konrads II. 301 und noch in dem ausführlichen und besonders günstigen Privileg Heinrichs III. 321; s. auch Waitz a. a. O. Bd. 5 S. 353 A. 1.

das, wie wir sahen, jede Bauerschaft dem fremden Händler gegenüber übte; aber eigentlich motivirt erscheinen sie durch die Besorgnisse und Aufgaben einer hochgespannten Verwaltung.

Nun wäre zu erwarten, dass eine solche Verwaltung in so gefährlichen Zeiten dieselbe Vorsicht und Controlle auch auf den einzelnen Kaufmann ausdehnte. Gab es damals neben den Königskaufleuten zahlreiche vollständig abhängige Kaufleute und standen diese unzweifelhaft zum Theil in der engsten Verbindung mit der Herrschaft, so konnte es für diese ebenso wie für den König angezeigt erscheinen, auch die Reisen ihrer Kaufleute, wie die andrer Dienst- und Amtmänner zu controlliren.

Es ist offenbar als eine ganz besondere Eigenthümlichkeit der königlichen Pfalz- und Burgstadtverwaltung betrachtet worden, dass ihr Marktfriede unter die stärkste Controlle, dessen Bruch unter die schwersten Bussen gestellt war, dass aber andrerseits die Kaufleute der Königstädte nicht allein Zollfreiheit, sondern die unbedingte Freiheit der Bewegung und des Handelsbetriebs jedenfalls in allen Königstädten hatten. Diese „undique exeundi et redeundi immunitas", das Recht, „ut per omnes nostri regni mercatus ubique suum libere exerceant negotium", das wiederholt als Recht der Kaufleute aller oder bestimmter Königstädte bezeichnet wird, war doch offenbar nicht nur das Privileg, im Dienst ihrer Pfalz überall freien Zutritt zu haben, sondern, mochte es auch von da aus sich ausgebildet haben, es bezeichnete eine so vollkommene Freiheit und Sicherheit des kaufmännischen Geschäfts, wie sie höher damals nicht gedacht werden konnte.

Die Strenge und Sicherheit der Polizei ihrer Märkte auf der einen und die vollkommene Freiheit ihrer geschäftlichen Bewegung auf der anderen Seite, das machte die damaligen Königskaufleute zu den eigentlichen vollen Repräsentanten des Kaufmanns der übrigen Bevölkerung, auch dem vollfreien Kaufmann gegenüber.

Wir können also sagen, dass zur Zeit der Thronbesteigung Ottos I. im Osten und Norden Deutschlands wie in so vielen andern Beziehungen, so auch in denen des Handels und Ver-

kehrs ein Einfluss der früheren fränkischen Verwaltung kaum zu bemerken war. Die eigenthümliche Einrichtung einer Reihe von Pfalzstädten unter der Verwaltung und Führung von Burggrafen, die erst aus den letzten Zeiten der Karolinger stammen kann, fand sich gewiss auch hier, aber noch keine hatte sich so reich und voll entwickelt wie die rheinischen, die jetzt schon in die Hände der Bischöfe zu gerathen beginnen.

So war die mercantile Entwicklung Ostdeutschlands, nördlich der Donau und östlich des Rheins, wesentlich sich selbst überlassen und gewiss noch sehr wenig ausgebildet.

Märkte, wie Ludwig der Fromme einen an Corvey verliehen, „weil die Gegend eines Marktes entbehrte", gab es wenige. Es ist sehr bezeichnend, dass Bremen erst von Otto I. seine beiden Messen erhielt. Was hier von mercantilen Mittelpunkten schon auftauchte wie Soest oder Magdeburg, hatte sich eben einfach aus den localen Verhältnissen in ertragreichen Gebieten an günstigen Land- oder Wasserstrassen ohne Zuthun äusserer Gewalten gestaltet. Diesem Kaufmann und diesem Markt fehlte jedenfalls der Schutz des Königs.

Sehen wir recht, so konnte sich hier niemand dem Königskaufmann an Donau und Rhein gleichstellen. Diese Männer selbst mit ihrem Recht freier Bewegung und festbefriedeten Marktes stehen damals dem kaum sich gestaltenden östlichen Verkehr gegenüber als Leute reicherer Erfahrung und frisch entwickelter kaufmännischer Bildung.

Es ist auf Grund des urkundlichen Materials möglich, wie wir schon oben andeuteten, festzustellen, wie Otto und seine Nachfolger sich dieser Sachlage gegenüber stellten.

Man darf gradezu aussprechen, dass die Ottonen die Verleihung von Marktrechten in einer bestimmten Fassung, wenn auch nach verschiedenen Kategorien, als eine neue wichtige Thätigkeit des Königthums aufgefasst haben.

Nach den Beobachtungen von Waitz beginnen die Verleihungen von Marktrechten erst mit Otto I., nach dem Muster genannter älterer Märkte erst mit Otto III., wie ebenfalls erst in den Urkunden dieses Kaisers und seiner Nachfolger der Marktfriede unter Königsbann gestellt und ausser all-

gemeinen und Jahrmarktsrechten auch Wochenmärkte verliehen werden[1]).

Schon die einfache Zusammenstellung dieser Thatsachen beweist, dass wir es hier mit einer bestimmten Richtung der Zeit zu thun haben, der entweder das Königthum Rechnung trug oder die durch die Maassnahmen der Regierung wesentlich bestimmt und gefördert wurde.

Diese Bewegung dauert unzweifelhaft fort bis in die erste Hälfte der Regierung Heinrichs IV., wo sie auf einmal auffallender Weise stille steht.

Aus den achtzehn Regierungsjahren Heinrichs III. sind uns zehn oder elf, aus den dreizehn ersten Jahren Heinrichs IV. acht solche Verleihungen urkundlich, aus den übrigen siebenunddreissig Jahren Heinrichs IV. keine einzige erhalten, aus den Regierungen seiner drei nächsten Nachfolger, von 1106 bis 1152, je eine. Erst unter Friedrich I. kommen Marktrechtsverleihungen wieder häufiger vor.

Man ist demnach doch berechtigt, den Zeitraum von Otto I. bis etwa zur Mündigkeitserklärung Heinrichs IV. grade in dieser Beziehung wesentlich von der vorhergehenden und nachfolgenden Periode zu unterscheiden.

Umsomehr ist es angezeigt, die Hauptzüge dieser so bestimmt auftretenden Richtung der kaiserlichen Verwaltung ins Auge zu fassen.

Dieselbe geht aus von der Anerkennung des Marktrechts und des Kaufmannsrechts, wie es sich bis dahin in den „urbes regales" gestaltet hatte. Schon 937 bewilligte Otto für Bremen „quin etiam negotiatores eiusdem loci incolas nostrae tuitionis patrocinio condonavimus, precipientes, . . . quod in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur iure, quali ceterarum regalium institores urbium[2]).

Zunächst fragt es sich, wer diese Kaufleute waren, und dann, wovon wir schon oben sprachen, worin ihre Rechte bestanden.

Ich habe früher urgirt, dass die mercatores schon damals die eigentlichen Grosshändler, aber nur die der königlichen Altstädte bezeichnet hätten, d. h. der ältesten ummauerten

---

[1]) Waitz a. a. O. VII S. 378f. 382f. — [2]) Waitz a. a. O. V S. 351 A. 4.

Plätze, vor deren Thoren erst die Neustädte und die eigentlichen Märkte des Grosshandels entstanden.

Was den ersten Punkt betrifft, so beweisen einige neuerdings erst hervorgehobene Stellen, dass jedenfalls noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts auch Handwerker mercatores genannt wurden[1]). Dann können hier jedenfalls sowohl freie Handwerker als eigentlich hofrechtliche darunter begriffen sein, die nicht mehr nur für den Hof, sondern für eignen Vertrieb arbeiteten.

Der Begriff des Kaufmanns ist dann hier eben so weit, wie wir ihn oben bei den Kaufgilden nachwiesen.

Die Rechte dieser Kaufleute bestehen einmal in dem Rechte ihres heimischen Markts nnd dann in ihrer Verkehrsfreiheit ausserhalb desselben. Das Marktrecht ist aber wesentlich ein anderes für den täglichen Markt[2]) und für die grossen Jahresmärkte.

Jenes eigentliche Marktrecht wird ebenso nach dem Recht der Königstädte oder einzelner besonders hervorragender Märkte bezeichnet wie das Recht des Kaufmanns[3]). Die Sicherheit des Marktfriedens war einer der wesentlichsten Punkte des Marktrechts.

Aber es fragt sich, worin es sonst bestand. Dass sich hier mit der Lockerung der alten Verwaltung und dem Uebergang weiter Theile derselben an die Kirche neue und eigenthümliche Rechte ausgebildet haben mussten, liegt auf der Hand.

Hatte die der Ottonischen vorhergehende Periode durch die Verwüstungen äusserer Feinde und die innere Auflösung grade hier alles in Frage gestellt, so ist anzunehmen, dass einerseits das Königthum zu ausserordentlichen Maassregeln

---

[1]) Waitz a. a. O. Bd. 5 S. 357 A. 2 f.; bei den A. 1 angeführten Stellen, wo mercatores und cives gleichbedeutend, handelt es sich wesentlich auch um die Bedeutung der letzteren Bezeichnung. — [2]) mercatum omni die legitimum s. Monumenta Boica XXVIII, 1 S. 265. Dies ist das eigentliche ius forense, s. die Stellen bei Waitz VII S. 383 A. 2. — [3]) talem pacem talemque iusticiam, qualem illi obtinent, qui Magontiae, Coloniae et Trutmanniae negotium exercent talemque bannum persolvant, qui ibidem mercatum inquietare vel infringere presumant, Wenck, Hessische Landesgeschichte (Bd. 2, Urkunden) S. 40 und die übrigen Stellen bei Waitz a. a. O. Bd. 7 S. 382 A. 1 und Bd. 5 S. 352 A. 1.

geschritten sein mochte und dass andrerseits die so gewonnene Freiheit der Bewegung die Bevölkerung solcher bedrohten Orte selbst zu selbständigerem Vorgehen veranlassen konnte.

Einer der wesentlichsten aber für die älteren Märkte unerklärbaren Züge ist der, dass für den gewöhnlichen Marktverkehr die unbedingte Freiheit des Verkehrs nicht stattfindet, diese vielmehr der wesentlichste Vorzug der Jahrmärkte ist.

Und dieser Beschränkung des Marktverkehrs zwischen Gast und Gast entspricht dann weiter in Köln, Mainz, Worms das Stapelrecht, das den fremden Kaufmann zwingt, mit seinen Ladungen an dem betreffenden Markte Halt zu machen und sie hier auszubieten oder aber überhaupt wie zu Köln den Platz nicht zu überschreiten.

Man hat diese Rechte auf die bekannten Verfügungen Karls des Grossen für den Grenzhandel zurückgeführt[1]); dass sie schon am Anfang des 10. Jahrhunderts vorhanden waren, scheint mir sehr wahrscheinlich. Jene Freiheit „eundi et redeundi", die als ein besonderes Recht der Königskaufleute ausdrücklich bezeichnet wird, setzt Beschränkungen voraus, denen damals andere Kaufleute ausgesetzt waren, und legt wenigstens den Gedanken nahe, dass diese schon damals in dem Stapelrecht begründet waren. Dann aber liegt eben so nahe wie jene Erklärung die andere, dass die königliche Verwaltung in den Zeiten steigender Bedrängniss einen solchen Zwang für ihre grossen Märkte eingeführt hatte.

Eine solche Maassregel, die man nur vermuthen mag, würde wesentlich der anderen Thatsache entsprechen, dass jetzt erst die königliche Gewalt im Besitz einer Reihe von Verkehrsabgaben von Salz, Wein und anderen Gegenständen erscheint, die früher fehlen, dass jetzt erst auch die Verfügung über die Verkaufstätten in ihrer Hand zu einer Einnahmequelle geworden ist[2]).

Zu diesen einzelnen Posten kam eine Abgabe der Kaufleute oder Bewohner der Stadt, „die recht eigentlich auf das Recht zum Handel bezogen wird und verschieden ist von einem Zins und andern", von denen zu entrichten, die den Markt

---

[1]) Eichhorn, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte §§ 133 u. 312; ferner Klöden, Der Kaufmann im Mittelalter III S. 1 ff. — [2]) Waitz a. a. O. Bd. 8 S. 275 ff.

benutzten. Es erscheint auch hier als Regel, dass solche Abgaben zunächst dem König zustehen, der dann aber über sie zu Gunsten derer verfügt, die das Marktrecht erhalten: nur ein Theil wird mitunter zurückbehalten, oder überhaupt bloss eine Quote übertragen[1]).

Dieser Steigerung des Ertrags der Märkte und der Verkehrsabgaben, in einer Zeit, wo das sonstige Gut und dessen Einkünfte vielfach bedroht, würden jene Zwangsmaassregeln für die Steigerung der Marktfrequenz wesentlich förderlich gewesen sein.

Erst wenn man sich den durch alles dies auf den Verkehr geübten Druck vergegenwärtigt, gewinnen die Zugeständnisse ihr volles Licht, die auf der andern Seite den Kaufleuten der Königstädte gemacht wurden.

Neben der Zollfreiheit im ganzen Reich gehört hierher vor allem die vollständige Freiheit „eundi et redeundi“ oder, wie es hier in den Maximiner Urkunden heisst, „intrandi et exeundi, vendendi et emendi, pascendi et adaquandi“, die dort als die der „imperialis familia“ bezeichnet wird. Sie umfasst jedenfalls die Befreiung von jener scharfen und vielfachen Verkehrscontrolle, die wir oben besprachen, kann aber auch andrerseits ebensowohl auf die Befreiung vom Stapelrecht bezogen werden, das den nicht befreiten Kaufmann nöthigte, einmal dem Platz nicht vorbeizugehen und, wenn er eingetreten, nicht einfach zu rasten, sondern bestimmte Fristen bis zum Wiederaufbruch einzuhalten und in diesen seine Waaren nach bestimmten Normen zum Verkauf zu stellen und umzusetzen.

Denkt man sich diese beiden Richtungen der königlichen Verwaltung, wie wir schon oben thaten, zusammen, so erscheint der Königskaufmann, auf dessen eigenem Markt jeder unbefreite Kaufmann gezwungen werden kann, der selbst aber überall frei und unbehindert seine Waaren absetzen und seinem Platze zuführen kann, als der freie und selbständige Träger eines grossen und zusammenhängenden, öffentlich geschützten Verkehrs.

Und dem entspricht nun die andere Thatsache, dass ein Theil der Marktgerichtsbarkeit, diejenige nämlich, die sich

---

[1]) Waitz a. a. O. Bd. 8 S. 283.

auf den Lebensmittelkauf und -verkauf bezieht, ihm zugestanden ist[1]).

Wenn die unten angeführte Urkunde darin eine Uebertragung des burmal an die Kaufleute sieht, so bezeichnet sie damit ganz richtig den Sachverhalt: es ist jene einfache untere Marktgerichtsbarkeit des Bauerrichters und die Polizeiordnungen der sächsichen „bursprake", von der wir oben sprachen[2]), welche damit in die Hände des Kaufmanns als solchen gelegt ward. Dass das im 10. Jahrhundert wesentlich nur in den Königstädten und keineswegs an andern sonst sehr bedeutenden Kaufmannsorten der Fall war, ergiebt sich einfach daraus, dass in Soest noch im 12. Jahrhundert das Bier- und Kornmaass den Bauerrichtern, nur Oel- und Weinmaasse den Rathmannen gehörten.

Die eigenthümliche Zweckmässigkeit der Maassregel liegt auf der Hand: je grösser das Interesse der Verwaltung für die Frequenz und die Erträge dieser Orte war und je deutlicher das Bestreben für eine scharfe und ineinandergreifende Aufsichtsgewalt hervortritt, um so wichtiger war dieses scheinbar geringe Zugeständniss; es sicherte gerade diese für den gesammten Verkehr wichtige Branche gegen die Eingriffe der königlichen Beamten, machte gleichsam die Kaufleute selbst für die Billigkeit und Solidität der Lebensmittel verantwort-

---

[1]) Ministerialität und Bürgerthum S. 188 u. 194 ff., dazu Waitz a. a. O. VII S. 390 A. 4: die dort citirte Halberstädter Urkunde sagt: „per omnem hanc villam in illorum potestate et arbitrio, sicut antea consistat omnis censura et mensura stipendiorum carnalium vendendo et emendo, et quod iuxta rusticitatem vel vulgaritatem burmal vocant ipsi diligenter observent, pondus et mensuram equam faciant. — Si quid autem natum fuerit questionis et illicite presumptionis de venditione et emptione iniusta, ipse vel quos huic negotio preesse voluerint, hoc secundum iusticiam exigendo diiudicent et corrigant". Die Urkunde ist nicht von Burkhart, wie Waitz sagt, sondern von Friedrich 1105 gegeben, sie beruft sich auf mündliche frühere Verleihungen; über ihre eigentliche Bedeutung sprechen wir unten. Aber die von Waitz a. a. O. V S. 357 ebenfalls citirte Reichenauer Urkunde von 1075 nennt eine solche Gerichtsbarkeit „omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus concessa" und Konrad II. beruft sich bei der Verleihung des Rechts von Quedlinburg schon auf das Beispiel von Magdeburg und Goslar. Unzweifelhaft ist das Recht erst allmälig von den Königskaufleuten auf die andrer Plätze übertragen worden. — [2]) Vgl. in dieser Zeitschrift Bd. 13 S. 76 ff.

lich und gab diesen Schichten der Bevölkerung auch daheim eine gewisse Selbständigkeit der Bewegung.

Wenn die neuere Forschung auch hier angezeigt hält, gegen die Annahme allgemeiner durchstehender Ordnungen sich zu verwahren, so hat sie doch selbst wieder andrerseits diesen Thatsachen gegenüber eine gewisse gleichmässige Ordnung, ein Recht wie der Kaufleute, so des Marktes anerkennen müssen [1]).

Man würde, meine ich, Unrecht thun, wenn man die durchstehende Richtung, die gewaltige Arbeit einer grossen, aber unbehülflichen Verwaltung verkennen wollte, neue Mittel für sich flüssig zu machen und besonders die gleichsam erst entdeckte Leistungsfähigkeit des Verkehrs in Bewegung zu setzen und möglichst zu steigern.

In diese Richtung traten die Ottonen ein, verfolgten sie weiter und bildeten sie aus.

Es gab in diesem sich gleichsam neugestaltenden Verkehrssystem jene alten grossen Jahresmessen, um die sich erst allmälig die neuen Märkte und ihr Recht ausgebildet hatten.

Der Jahrmarkt ist wenigstens später, wie schon gesagt, darin ein von dem gewöhnlichen täglichen Markt verschiedener, dass er ein „freier", d. h. jedem Kaufmann unbedingt offener ist [2]). Solcher Märkte gab es in Köln z. B. seit Jahrhunderten drei des Jahres. In der Zeit, wo sich das geschlossene Recht der königlichen Märkte und Kaufleute ausbildete, boten die schon vorhandenen die Möglichkeit für die gesammte Verkehrswelt, sich unbehindert an den Umsätzen jener bevorzugten Mittelpunkte zu betheiligen.

Die Gründung eines solchen „forum" oder „mercatum annuale" war etwas durchaus anderes als die Verleihung eines einfachen „ius fori". Während solche Märkte an den alten grossen Verkehrstätten kaum einer königlichen Anerkennung bedurften, konnten solche von selbst erwachsene Jahresmessen an kleinen und sonst unbedeutenden Orten, die aber durch ihr Entstehen ihre Zweckdienlichkeit bekundeten, durch den

---

[1]) Waitz a. a. O. VIII S. 281, VII S. 383. — [2]) Stüve in Mittheilungen des Vereins für Osnabr. Geschichte VI S. 88 und Falke, Geschichte des deutschen Handels I S. 251.

königlichen Schutz erst ihre volle Bedeutung erhalten, wie der St. Veitsmarkt zu Hasslingen „his diebus, quibus annualis mercatus inibi celebrari et confluentia populi maxime solet fieri"[1]).

Etwas anderes aber war es dann, wenn einem Ort wie Bremen zuerst (966) das einfache Marktrecht und dann später (1035) dazu das besonderer Jahresmessen verliehen wurde[2]). Man sieht die Bewegung allmälig und langsam fortschreiten, die dann hier wenige Jahrzehnte später Adalberts Verwaltung heillos überstürzte.

Man kann kaum behaupten, dass nach dieser Richtung etwas ganz Neues geschaffen wurde, aber einmal tritt doch, das darf man sagen, der bewusste Trieb hervor, was sich seit dem letzten halben Jahrhundert gestaltet hatte, anzuerkennen, und dann liegt es klar vor, dass seit Otto I. zum Theil neue Mittel angewandt wurden, um gerade dem Markt und seinem Recht eine grössere Sicherheit zu verschaffen.

„Seit Otto I.", sagt Waitz[3]), „wird der Begriff des besonderen königlichen Friedens für die Märkte zur Anwendung gebracht, zunächst so, dass die, welche den Markt besuchten, auf diesem selbst, ausserdem auf dem Hin- und Rückwege, wie es später ausgeführt ward, bei allem, was sich auf ihr Geschäft bezog ... Sicherheit gegen Gewalt und Störung jeder Art geniessen sollten."

Man wird dann aber nicht zustimmen können, wenn nun aus dieser Befriedung die des Kaufmanns, aus dieser wieder die des Markts abgeleitet wird. Unzweifelhaft war das Recht des Kaufmanns der Königstädte und damit das Recht dieser königlichen Märkte schon da: neu war, dass die Ottonen dieses schon ausgebildete Recht so vielfach auf Plätze übertrugen, die es noch nicht hatten, dass sie dazu zahlreiche freie Jahrmärkte erst aufrichteten und dass sie wenigstens vielen dieser Märkte, täglichen wie jährlichen, den Frieden auch für den Hin- und Rückweg nicht nur der Kaufleute, sondern aller Besucher verliehen.

Es bleibt unklar, wie nun zunächst ein solcher Schutz sich gestaltete, von wie weit her und bis wohin rückwärts er

---

[1]) Lappenberg, Hamburger Urkundenbuch I S. 70. — [2]) Stumpf, Reichskanzler Nr. 407 und 2068. — [3]) Waitz a. a. O. Bd. VII S. 378 ff.

beansprucht werden konnte und geleistet werden musste. Für den täglichen Markt von einer nur geringen Frequenz ergab er gleichsam von selbst eine Zone von geringem Umfang, die spätere Bannmeile in ihrer ersten Fassung; je kürzer die Entfernungen waren, von denen hier Käufer und Verkäufer kamen, um so leichter war es, den Frieden ausserhalb des Marktes selbst für sie zur Geltung zu bringen: so dass sich gleichsam um den sicheren Kern des Marktfriedens herum ein zweiter gefriedeter Kreis legte.

Es ist wohl zu beachten, dass eben auf dem täglichen Markt der Verkehr des fremden Kaufmanns vielfach gehemmt war und dass, sobald wir wenigstens diese Dinge deutlicher erkennen, die fremden Händler fast vollständig von ihm ausgeschlossen erscheinen. Umsomehr trat daher bei den kleineren Märkten überhaupt die Bedeutung dieser Besucher zurück. Um so wichtiger aber war für den eigentlichen Kaufmann der Frieden auf den Strassen zu den grossen Jahresmessen.

Was sie für den Handel bedeuteten, zeigt am besten die Urkunde Friedrichs I. für die flandrischen Kaufleute von 1173, darin er ihnen zwei Jahresmärkte zu Aachen und zwei zu Duisburg eröffnet und ihnen dann nach jedem Markt 14 Tage an demselben Platz freien und befriedeten Aufenthalt, darnach auch wieder freien Verkauf ihrer Tuche gestattet[1]). Die Marktwochen erscheinen hier als die eigentliche Zeit der grossen Umsätze, die späteren befreiten Zeiten sind nur für den Absatz der übrigen Bestände gestattet. Wenn daher in Köln 1259 kein fremder Kaufmann länger als dreimal im Jahr sechs Wochen „cum usitatis interstitiis" kaufen und verkaufen durfte, so hängt auch dieser Brauch offenbar mit den drei grossen alten Jahresmessen des Platzes zusammen, die zu Annos II. Zeit bestanden, für die Zollprivilegien des 12. Jahrhunderts noch Bedeutung hatten, dann aber mit der gewaltigen Entwicklung des Gesammtverkehrs spurlos verschwanden[2]).

Ganz dasselbe Gesetz tritt uns aber überall auch später noch für die Krämer entgegen, denen neben den „freien

---

[1]) Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 1 (Urkunden) Nr. 14. — [2]) Ennen und Eckertz, Quellen etc. II S. 415; Ennen, Geschichte der Stadt Cöln I S. 496, II S. 585.

Märkten“ nur noch einige bestimmt begrenzte Tage freien Absatzes gestattet waren [1]).

Solange aber die Bedeutung der fora annualia ungeschwächt bestand, musste die Befriedung der Strassen im Sinne und Umfang jener Ottonischen Privilegien eine mit der Zunahme jener Jahresmärkte steigende Aufgabe der königlichen Verwaltung sein. Leider ist uns aus jener Zeit so unendlich wenig über den Schutz der Strassen überhaupt, über die Bedeutung der „Königstrassen“ und ihren Frieden urkundlich überliefert. Dass der besondere Frieden für die Besucher der Jahresmärkte immer wieder zugesichert wurde, ergeben die königlichen Verleihungen: noch Friedrich I., als er jene Märkte zu Aachen und Duisburg für die Flandrer und „ceteri mercatores“ einrichtete, erklärt, dass sie „sub nostro conductu, salvis rebus et personis, habebunt ascensum et discensum in Reno et in aliis aquis sive terris in imperio nostro constitutis; et qui vim et iniuriam iis inferre praesumpserit, ex gracia nostra sit exclusus“. Dass dieser Schutz in jener früheren Periode auch geleistet ward, können wir vielleicht daraus schliessen, dass bei den Friedensmaassregeln der ganzen Periode von Otto I. bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts hauptsächlich die Streitigkeiten der Grossen ins Auge gefasst werden und erst in den spätern Jahren Heinrichs IV. ausserordentliche Maassregeln zum Schutz des Kaufmanns im Besonderen sichtbar werden.

Denn das liegt allerdings auf der Hand, dass mit der auch wie langsamen Ausbildung des Messverkehrs sich dieser Friede für die daran Betheiligten zu einem Frieden des Kaufmanns überhaupt mehr und mehr ausbilden musste. Je mehr diese grossen mercantilen Zusammenkünfte und aus je weiteren Kreisen sie Käufer und Verkäufer anzogen, um so mehr waren diess nur wirkliche Kaufleute. Hier war von Anfang an jeder Kaufmann dem der Königstädte gleichberechtigt und je weiter der Verkehr und der Zusammenhang dieser grossen Märkte sich ausdehnte, je mehr musste auf ihnen der Gegensatz

---

[1]) Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig S. 623 und 636; Götze, Geschichte der Stadt Stendal S. 337 und Wehrmann, Lübeckische Zunftrollen S. 270. 274. 276.

zwischen dem Kaufmann der Königkaufstädte und dem einfachen Kaufmann schwinden.

Vor des Königs Schutz ward jeder Handeltreibende hier dem andern gleich, der Kaufmann als solcher trat, wenn auch entfernt nicht so zahlreich als später, so doch als eine Gesammtheit, als ein bestimmter Theil der Nation neben die beiden Stände, in die sie bisher sich immer mehr getheilt, den miles und den rusticus.

Der Aufstand in Köln vom Jahre 1075, bei dem Hunderte von Kaufleuten erwähnt werden, und das Heer, das Heinrich IV. 1077 zum grössern Theil aus Kaufleuten zusammensetzte, zeigen, dass in diesen Jahren wenigstens im Westen ein Stand von Handeltreibenden sich gebildet hatte; wenige Jahre später in dem Rheinischen Gottesfrieden tritt der mercator auf seiner Kauffahrt neben dem rusticus auf seinem Acker unter den Schutz der Kirche und erscheint so als ein wesentlicher Theil der arbeitenden Classen der Nation.

Ueber die verschiedenen Elemente, aus welchen dieser neue Kaufmannstand sich allmälig zusammensetzte, habe ich an einem andern Orte gehandelt. Es ist dort auch der Nachweis versucht worden, in welcher Weise die Uebertragung der königlichen Rechte namentlich in den Rheinischen König- und Bischofstädten auf diese Verhältnisse einwirkte, neue Märkte unter ihren Mauern entstanden und hiermit neben dem alten Detailverkehr der Engroshandel sich ausbildete.

Die Marktgerichtsbarkeit und -polizei, die Einkünfte von Markt, Zoll und Münze waren so in dem Lauf eines Jahrhunderts zum grösseren Theil in die Hände der Bischöfe von Rhein und Donau übergegangen. Um so beachtenswerther ist es, dass diese Kaufleute unzweifelhaft das Königthum immer noch als ihre eigentliche und wesentlichste Schutzgewalt betrachten.

Es ist die Zeit, wo zuerst die Münze und das Geld in Deutschland, ich möchte sagen, sporadisch, aber doch unverkennbar in grössern Massen und hier und dort in bedeutungsvoller Weise in den Verkehr eintritt.

Unzweifelhaft ist es kein Zufall, dass nach der Entdeckung und seit der Ausbeutung der Harzer Silbergruben

das Königthum das Anrecht auf alle Bergwerke überhaupt bestimmt urgirt.

Lambert hebt es besonders hervor, dass zu seiner Zeit in einzelnen Klöstern sich ungewöhnliche Bestände von edeln Metallen ansammelten, und andrerseits, dass die Hofhaltung Heinrichs IV. wiederholentlich sich genöthigt — wir fügen hinzu, sich auch im Stande — sah, ihre Bedürfnisse nicht durch Naturalleistungen, sondern durch Einkauf zu bestreiten.

Seitdem wir ferner wissen, dass Heinrich IV. schon 1084 eine allgemeine Geldsteuer zur Tilgung seiner Italienischen Anleihen erhob und zwar „maximam etiam pecuniam ... de cunctis fere in regno suo civibus urbanis", so kann über die wenigstens momentan für jene Zeiten steigende Bedeutung des Geldverkehrs kein Zweifel sein.

Dass aber die Leistungsfähigkeit der Städte damals wesentlich auf den Handeltreibenden beruhen musste, liegt an sich auf der Hand, ergiebt sich aber auch aus der Thatsache, dass noch später die Steuern für des Königs Dienst nur von denen erhoben werden, „qui mercimoniis operam dant et foro rerum venalium student".

Hält man diese Thatsachen im Auge, so ergiebt sich von selbst, dass der damalige Kaufmann, der Heere bildete und an den grossen Plätzen zu Hunderten vereinigt war, der im Gegensatz zur übrigen Bevölkerung Geld brauchte und einnahm, nicht nur den Grosshändler umfasste, sondern alle, welche nach dem eben angeführten Ausdruck sich am Waaren- und Marktverkehr betheiligten. Und in diesem Sinne ward schon 1075 den Einwohnern eines Orts „exceptis his, qui in exercendis vineis vel agris occupantur", die „mercandi potestas" erblich zugesprochen[1]), d. h. den nicht bäuerlichen Hörigen die Arbeit für den Markt gestattet.

Sowie aber die Zahl und der ausgeprägte wirthschaftliche Charakter dieser Verkehrsbevölkerung hervortritt, so musste auch nach einer andern Seite ihr Unterschied von der grossen bäuerlichen und wesentlich grundangesessenen Majorität bemerklich werden.

---

[1]) Waitz a. a. O. Bd. 5 S. 357 A. 2—4.

Mit der Ausdehnung des Verkehrs nahm auch nothwendig die Beweglichkeit desselben zu: der Kaufmann, als solcher stets genöthigt, seine Waaren selbst zu verführen und auf den fremden Märkten umzusetzen, trat überall in immer grösserer Menge und als ein für die Polizei und Sicherheit des Markts schwierigeres Element auf, je verschiedener nicht allein seine Herkunft, sondern auch der Umfang und der Gegenstand seines Geschäfts war.

Es war nicht bloss doch der financielle Ertrag, der bei der Gründung eines Markts zugleich die einer besondern Münze empfahl: es kam immer mehr auf ein sicheres und dem Eingebornen bekanntes Geld an. Die Verpflichtung, bis zu gewissen Beständen alle Waaren nur auf der öffentlichen Wage wiegen zu lassen, ging unzweifelhaft aus derselben Fürsorge für die Sicherheit des Geschäfts hervor, ebenso die Anordnung öffentlicher, leicht zu beaufsichtigender Verkaufsplätze, und zwar für jede Waare womöglich der Controlle wegen dicht neben einander.

Es will mir scheinen, dass gerade diese Gesichtspunkte früh auf unseren Märkten gewisse Scheidungen des Verkehrs in eigenthümlicher Weise herbeigeführt haben müssten.

Bei den alten Völkern steht der Kleinhändler nach den üblichen Bezeichnungen *καπηλος*, caupo und tabernarius in einer engen Verbindung mit dem Schankwirth; bei uns fehlt jedenfalls im 12. Jahrhundert ein solcher Zusammenhang: der Krämer ist nicht einmal Lebensmittelhändler, sondern das ist der Höker.

Wie der Name des Krämers vom viereckigen Zelttuch abgeleitet ist, so ist es sein eigenster Begriff, dass er unter einem solchen Zeltdach aussteht. Ganz äusserlich wird so der Kramhandel dem „Saumkauf" entgegengesetzt, der eben von Thier zu Thier, von Wagen zu Wagen, von Schiff zu Schiff wenigstens erfolgen kann, ebenso aber stehen die Kramen den „Hallen" oder „Häusern" gegenüber, in denen der einheimische Händler seine Waaren ausstellt [1]).

---

[1]) „omnes institores cives civitatis Bremensis ... in foro publico tentoria dicta telt vulgariter facientes ad theoloneum piperis non teneantur sicut hospites advenientes et tentoria facientes", Urkundenbuch der Stadt Bremen I S. 481 und ferner: „tabernae, que hallen apellantur,

Sowohl beim „Saumkauf" wie beim „Kram" wird der Handeltreibende wesentlich als Reisender aufgefasst, aber es sind zwei verschiedene Geschäfte, die eben deshalb auch verschieden controllirt werden. Wenn überall feststand, bis zu welchen Posten die einzelnen Waaren immer auf der Marktwage und mit dem öffentlichen Maass verkauft werden mussten, so hängt es offenbar damit zusammen, dass der Kaufmann nur zu einem Umsatz in solcher Grösse berechtigt war, der Krämer aber, dessen Umsätze unter dieser Norm lagen, nicht zum Gebrauch der öffentlichen Maasse, wohl aber zum Ausstehen auf offenem Markt verpflichtet war.

Diese Scheidung ist so einfach und giebt sich so von selbst, dass sie gewiss früh sich geltend machte, auch umfasst sie nicht viele Beziehungen, sondern stellt nur den Grosshändler mit Schiff und Wagen dem Detailhändler und dann den einheimischen dem ausheimischen Kaufmann gegenüber. Man darf nicht die späteren Verhältnisse in diese ersten Jahre Heinrichs IV. hineintragen: noch hatte, soweit wir sehen, die Auflösung der hofrechtlichen Verfassungen keineswegs auch nur begonnen: einzelne bisher hofhörige Arbeiter suchten und fanden neben den wenigen Freien selbständigen Absatz für ihre Producte. Solche einzelne geschickte und unternehmende Handwerker mussten unter einer derartig fluctuirenden Kaufmannschaft sich leicht dem Auge der Herrschaft entziehen und von Markt zu Markt sich emporarbeiten können, wie wir Münzer finden, die später Kaufmann werden, und Schwertfeger, Tuchmacher, die als Kaufleute in Urkunden aufgeführt werden[1]).

Die kaufmännischen einheimischen Bürgerschaften aber wachsen zuerst und vornehmlich in jenen Rheinstädten empor, wo der Weinbau nicht allein ausserhalb, sondern auch innerhalb der Stadtmauer in grosser Ausdehnung getrieben wurde und bei glücklichen Ernten auch dem kleinen Censualen die Möglichkeit gab, sein kostbares und vielgesuchtes Product auf heimischem und fremdem Markt abzusetzen, ohne dass er aus der Abhängigkeit von der Herrschaft herauszutreten brauchte.

---

quas eciam quondam .... carnifices possederunt, et .. redditus in domo lignea pellificum" ebendort S. 241.

[1]) s. oben S. 21 A. 1.

Eine solche heimische und fremde Kaufmannschaft stand sich auf jedem grösseren Markte gewinnsüchtig und misstrauisch gegenüber.

Wie auch das Stapelrecht entstanden sein mag, je weiter diese Interessen sich entwickelten, desto mehr entsprach die königliche oder bischöfliche Marktbehörde dem Wunsch ihrer heimischen Einwohnerschaft, wenn sie es gegen den fremden Händler so weit möglich zur Anwendung brachte; je frequenter und ergiebiger die Jahresmessen für den betreffenden Markt wurden, je fester bestand sicherlich der heimische Kaufmann auf der gesetzlich begründeten Forderung, dass die vollkommene Verkehrsfreiheit eben nur nach den einmal bestehenden Normen zugestanden wurde.

Gehen wir von diesen ältesten Instituten des Verkehrs, die sich zunächst an den westlichen Märkten entwickelten, zu dem Norden und Nordosten über, so scheinen mir die hier uns begegnenden Einrichtungen eben so lehrreich für die Auffassung dieser Dinge, aber sehe ich recht, so gehen sie zum Theil von wesentlich andern Principien aus.

Wir versuchen zuerst, uns die eigenthümliche Bedeutung des wikbelde klar zu machen. Dass das Wort wik als Bezeichnung eines Ortes in England und dem continentalen Sachsen sehr häufig vorkommt, ist bekannt, daneben aber steht die andere Thatsache, dass das Compositum wikbelde nur auf dem Continent vorkommt. Wie es nur ein Sächsisches Wort des Continents ist, so kommt also auch das Recht, das es bezeichnet, nur hier vor.

Das Wort ist unzweifelhaft aus wik und belde zusammengesetzt, das wie das Englische bill Gesetz oder Recht bezeichnet und bedeutet, also das besondere Recht einer Wik [1]).

Entsprechend gebildet sind die Ausdrücke wicgraf, Stadtgraf [2]), der in Minden, und wicmann, der in den Bremer Urkunden häufig offenbar als Bezeichnung eines Vollbürgers vorkommt.

---

[1]) Erhard, Reg. Westf. II S. 193. 245. 267. Westfälisches Urkundenbuch III Nr. 173 u. 282. Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch S. 35. — [2]) Urkundenbuch der Stadt Bremen I S. 235f.: viri honesti et idonei, qui wicmanni vocantur; ebendort S. 298: duo burgenses Bremenses, qui wicmanni vocantur, vgl. ebendort S. 537. 607. 444.

Fast in denselben Jahren, wo der Mindensche Wikgraf in den dortigen Urkunden erscheint, verleiht eine Urkunde Friedrichs I. der villa Obernkirchen ein „forum, quod in vulgari wicbilethe dicitur“ [1]). Es kann darnach kein Zweifel sein, dass wik überhaupt eigentlich einen Verkehrsort bezeichnete, dass aber damals schon die Bezeichnung des Rechts eines solchen Orts für diesen selbst oder seinen Markt gebräuchlich geworden war.

Wenige Jahre früher, 1178, überliess der Bischof von Münster einen Acker, Garten und Wiese dem dortigen Marienkloster „ita ut annuatim villico nostro 5 den. et obulum inde persolvant, iure civili, quod wicbelethe dicitur, habenda“ [2]). Unzweifelhaft also gehörte neben andern Rechten auch eine besondere Form des Grundbesitzes zu den Eigenthümlichkeiten einer solchen altsächsischen Wik.

Es ist allbekannt, dass auf der einen Seite das Wort sich als Bezeichnung für „ein gewisses rechtliches Verhältniss städtischer Grundstücke“ erhielt, dass es aber andrerseits in den folgenden Jahrhunderten überhaupt namentlich von sächsischen Quellen als synonym mit Stadt und Stadtgebiet gebraucht wurde, zur Bezeichnung des Stadtrechts dagegen das neue Compositum Wikbelderecht oder Weichbildrecht in Gebrauch kam.

Für uns kommt es hier natürlich nur auf die älteste Bedeutung an.

Wenn schon zu Friedrichs I. Zeit das Compositum wikbelethe das einfache Stammwort wik verdrängt hatte, so dürfen wir daraus schliessen, dass der reine ursprüngliche Begriff der wik sowohl als der wikbilethe oder wikbelethe als ius civile viel älter war und dass beide jedenfalls im 10. und 11. Jahrhundert vorhanden waren.

Verleihen die Welfen 1209 ihrer Lewenstadt „ius libertatis, quale libere civitates habere solent, quale etiam Bardewik, dum esset in statu suo, dinoscitur habuisse“, und bezeichnen sie dann den Inhalt dieses Rechtes mit dem deutschen Ausdruck wikbelde [3]), so dürfen wir annehmen, dass eben

[1]) Erhard a. a. O. S. 156. — [2]) Pauli, die sog. Wieboldsrenten oder die Rentenkäufe des Lübischen Rechts S. 5 bezeichnet, so weit ich weiss mit Recht, dies als die erste Erwähnung. — [3]) Sudendorf, Urkundenbuch etc. I S. 4.

Bardewik in seinen grossen Tagen das Vorbild einer Wik und sein Recht ein vollendetes Wikbeleth war.

Es kann kein Zweifel darüber obwalten, dass diese liberae civitates, die alten Wiken, nicht mit dem Begriff der civitates oder urbes regales zusammenfielen. Die letzteren sind ein allgemein deutsches Institut, das sich erst am Schluss des 9. Jahrhunderts frühestens ausgebildet haben kann, die ersteren ein ursprünglich sächsisches unvordenklicher Herkunft.

Beide sind gewiss Marktstädte, aber, wenn auch die spätere Rechtsbildung ihre Unterschiede vollständig verwischt hat, ursprünglich werden sie vorhanden gewesen sein.

Ich glaube, dass wenigstens ein sehr wesentlicher Unterschied eben an jener eigenthümlichen Form städtischen Grundbesitzes nachgewiesen werden kann, für welche die Bezeichnung des Wikbeldes mit so grosser Zähigkeit bis in das jetzige Jahrhundert sich erhielt.

Pauli hat an der Hand der Westfälischen und Lübecker Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts dargelegt, dass das Wikbelde in seiner ältesten Form das Rechtsverhältniss bezeichnet, wonach die Inhaber städtischer Baustellen oder Wurten von denselben einen festen jährlichen Wurtzins oder census arearum zahlen, der aber „keineswegs den Charakter einer öffentlichen Abgabe hatte, sondern privatrechtlicher Natur war. Dies zeigt sich namentlich auch darin, dass häufig bei dem Verkauf des zinsbelasteten Grundstücks ein Weinkauf erlegt werden musste“[1]. Die dafür angeführten Stellen westfälischer Urkunden bezeichnen diese Zahlung, das Doppelte des gewöhnlichen Zinses, als „vorehure“. Allerdings lastet auf der Wurt „ein Zins und besteht neben dem Recht auf den Zins auch ein gewisses Recht der Zinsgläubiger an der Sache selbst, welches sich eben in der Verpflichtung des dritten Erwerbers zur Entrichtung der vorhure kundgiebt“, aber das Recht selbst erscheint „durchaus im Gegensatz zur Hofhörigkeit“[2]. In dieser älteren Form ermöglichte dieses Recht auf dem Boden der Wik die Erwerbung einer Wurt mit verhältnissmässig sehr geringen Mitteln und gab dabei die Möglichkeit, dieselbe eben so leicht an einen andern zu übertragen, da

[1]) Pauli a. a. O. S. 4 A. 10. — [2]) Pauli ebendort S. 7.

nur dem Eigenthümer an den auf der Wurt errichteten Baulichkeiten ein Vorkaufsrecht zustand und wenn er von demselben keinen Gebrauch machte, Wurt und Baulichkeiten frei übertragen werden konnten.

Man würde von vornherein vermuthen können, dass das Institut von Anfang an darauf berechnet sei, gerade einer gewerbe- und handeltreibenden Bevölkerung die Erwerbung einer Wohn- und Aufenthaltstätte an den Marktorten zu erleichtern.

Ganz deutlich tritt dieser Zusammenhang in einer Corveier Urkunde dieser Zeit zu Tage. Der Abt legt darin eine Abgabe von 4 Pfg. auf die Verkaufstätten „sicut mos est et consuetudo in omnibus locis, in quibus mercatus regio privilegio firmati sunt", fügt dem aber dann, um die neue Auflage weniger drückend zu machen („ne forte grave sit alicui"), die Freiheit hinzu, „ut eadem loca vendant et pro vadimonio ut libuerit ponant, ut ante consueverant". Das Verhältniss ist offenbar das, dass bisher[1]) eine frei für den einzelnen Fall bestimmte Zinspflichtigkeit und zugleich jene Veräusserungsfreiheit für die Verkaufstätten bestanden hatte als altes Recht des Platzes, eben wikbelde, dass aber jetzt, nach der Uebertragung eines königlichen Marktrechts, jener Zins für die bestimmten Verkaufstätten fest normirt, daneben aber das alte Uebertragungsrecht to wikbelde gelassen wurde.

Wir haben uns zu vergegenwärtigen, dass es bei der Erwerbung einer solchen Wurt sich um die Herstellung der verschiedensten Vorrichtungen zur Bergung fahrenden Guts handeln konnte, wie es in einer Bremer Urkunde für den Stader Markt heisst: „quoquo modo sibi habitacula faciant"[2]). Neben der einfachen Krame des Krämers kommen für diese frühesten Zustände auch der Holzverschlag für die Ladungen des eigentlichen Kaufmanns und die domuncula des anziehenden Handwerkers in Betracht.

Giebt man aber diesen Charakter des ganzen Instituts für die älteste Periode zu, so erscheint die älteste Wik als ein Platz der durch diese Verleihungsform sich wesentlich von dem

---

[1]) Waitz a. a. O. VIII S. 286 A. 1 f. — [2]) Lappenberg, Hamburger Urkundenbuch Bd. 1 S. 70.

übrigen Gau unterscheidet, aber nichtsdestoweniger unter dem Grafen steht, ohne dessen Einwilligung überhaupt kein Ort mit wikbelde beliehen werden kann[1]).

Eine solche Verleihung giebt die Möglichkeit, sämmtliche Höfe und Hufen des Orts zu Wurten zu zerschlagen und ihn so gleichsam für die wechselnde Einwanderung einer handeltreibenden Bevölkerung an Stelle der ackerbauenden Grundeigenthümer zugänglich zu machen.

Dieser unzweifelhaft uralten Sächsischen Verleihung to wikbelde steht in den süd- und westdeutschen Städten diejenige Uebertragungsform als analog gegenüber, die Arnold seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts dort nachgewiesen und Häuserleihe genannt hat. „Die städtische Entwicklung", sagt er, „brachte es mit, dass der Grund und Boden in immer kleinere Theile zerlegt werden musste. Der Landbau bedarf zusammenhängender Flächen, im städtischen Hausbau liegt ein Princip der Trennung; oder die Grenze der Theilbarkeit ist dort weit beschränkter als hier. Solange also noch Landwirthschaft in den Städten getrieben wurde und das war vor dem Aufkommen des Handwerkerstandes mehr oder minder in allen der Fall, konnte der Boden auch noch in grösseren Stücken beisammen bleiben und je nach seiner Beschaffenheit zu Gärten, Hofraiten, Weinbergen benutzt werden. Das hörte allmälig auf, als die Volksmenge dichter und zuletzt jeder freie Raum zum Burgplatz wurde. Daher die vielen grossen Höfe der Stifter und Altfreien im 11. und 12. Jahrhundert, die vielen kleinen Häuser im 13. und 14. Jahrhundert. Schon aus diesem Grunde musste es, sobald sich an dem geliehenen Besitz ein festes dingliches Recht gebildet hatte, nicht selten vorkommen, dass der Boden von dem Beliehenen erster Hand an Andere weiter verliehen wurde. War es ein geräumiger Platz, so konnte nichts einträglicher sein als Theile davon wieder zu neuen Hofstätten zu machen und einen zweiten Zins auf sie zu schlagen. Bei den meisten grössern Höfen werden daher attinentia erwähnt und diese kommen oft gerade als kleine Wohnungen, mansiones, domicilia etc. vor... Noch natürlicher wird uns das Verhältniss er-

[1]) Wigand, Archiv etc. II S. 340.

scheinen, wenn wir uns erinnern, dass freie Einwanderer oft gleich ihre Hörigen mitbrachten; die ersteren erwarben dann durch Kauf oder Leihe einen Hof und gaben davon kleinere Stücke als Bauplätze ihrem Gesinde“[1]). — Nehmen wir dazu, dass seit dem 12. Jahrhundert die Erbleihe auch auf dem Lande häufiger wird, so möchte der letzte Zweifel schwinden, als ob wir es nicht mit einer innern durch den Fortschritt des Lebens selbst gehobenen Entwicklung zu thun hätten[2]).

Stellen wir neben diese Schilderung der ersten Entwicklung der süddeutschen Häuserleihe, wie sie sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts vollzog, das vollkommen ausgebildete Institut der Verleihung to wikbelde, wie es um dieselbe Zeit uns in Sachsen entgegentritt, so erscheint die Sächsische Wik als ein Handelsplatz, der unabhängig von den süddeutschen Bildungen sich weit früher für die Bedürfnisse des Verkehrs fest organisirt hatte.

Diese Beweglichkeit des Wurtbesitzes, wie sie durch das wikbelde gewährt wurde, deutet aber auch auf eine ganz andere Beschaffenheit des dadurch geförderten Verkehrs hin, als die war, die sich aus der Marktverfassung der Ottonischen Zeiten, ihren täglichen und jährlichen Märkten, ergab.

Kannte die letztere nun entweder den vollständig sesshaften und bevorrechteten Kaufmann erst der Königstädte und dann der ihnen gleich gebildeten Märkte und den nicht am Markt heimischen, dem der freie Verkehr nur für bestimmte Zeiten gestattet, dessen begrenzter Absatz nur an den Bürger durch das Stapelrecht erzwungen wurde, so muss, meine ich, die Stellung des Sächsischen und fremden Kaufmanns, für den das ursprüngliche wikbelde galt, eine wesentlich andere gewesen sein.

Ist doch das Institut entschieden darauf berechnet, wie wir oben schon sagten, den Handel- und Gewerbetreibenden nicht allein den Erwerb einer Verkaufstätte auf kürzere oder längere Zeit, sondern auch die Verlassung möglichst zu erleichtern, dem Grundeigenthümer andrerseits eben auf diesem Wege eine Verwerthung seines Eigen zu sichern, die, je

---

[1]) Arnold, Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten S. 49. — [2]) Arnold ebendort S. 54.

häufiger die Wechsel der Nutzniesser, um so einträglicher ist. Unterscheidet es weiter doch nicht, wie ja überhaupt die ältere Zeit, zwischen dem eigentlichen Kaufmann und dem am Umsatz betheiligten Handwerker und giebt also beiden die Möglichkeit, sich auf Jahre oder für immer oder aber auch nur auf kürzere Fristen an dem Platze niederzulassen.

Damit fällt, so weit ich sehe, die Wahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen, die Möglichkeit jener geschlossenen Märkte, aber auch die Nothwendigkeit der freien Märkte weg. Wir haben es mit einer Bevölkerung zu thun, die sich unter der Gunst dieser eigenthümlichen Grundbesitzverfassung, von Jahr zu Jahr, von Monat zu Monat ihrem Umfang und ihrem Bestande nach verändern konnte.

Erst im 13. Jahrhundert nimmt in Lübeck der Betrag des Wurtzinses zu und erscheinen gleichzeitig feste halbjährliche Zahltermine, so wie die Zahlungsfrist von den knapp bemessenen zwei Tagen des 12. Jahrhunderts auf vierzehn Tage verlängert ist [1]. Erst, als sich der ganze Verkehr der Wiken mehr im Stil königlicher Marktstädte consolidirte, traten also jene oder ähnliche Veränderungen im Betrag und Zahlungsmodus der Abgabe ein.

Es würde von grossem Interesse sein, diese exclusiv Sächsischen Märkte genauer mit denen königlicher Verleihung vergleichen zu können.

Einigen Anhalt dafür bietet vielleicht die älteste Gründungsgeschichte Lübecks, wenn wir sie von diesem Gesichtspunkte aus ins Auge fassen.

Es wurde bekanntlich auf dem Werder Bucu von Adolf II. gegründet, „videns“, sagt Helmold I, 57, „competentiam loci portumque nobilem cepit edificare civitatem“; bald darauf heisst es: „forum quoque Lubicense crescebat in singulos dies et augebantur naves institorum eius“. Man sieht eine Marktstadt sich erbauen und wachsen, die wesentlich mit für die überseeische Ausfuhr und Einfuhr gegründet ist; die „civitas Bardewich“, wie dann Heinrich d. L. ebenda 76 klagt, „magnam diminutionem civium patiatur propter Lubicense forum eo quod mercatores omnes eo commigrent“. Denn allerdings sind es

---

[1] Pauli a. a. O. S. 9.

wesentlich die Kaufleute, die die Stadt bauen, ohne, wie es scheint, Grund und Boden dort zu erwerben. Nur Baulichkeiten besitzen sie dort, aber diese in ungewöhnlicher Menge und Kostbarkeit. Als Heinrich zum Schutz seines Bardeuwik den Markt untersagt, sind es die edificia multo sumtu elaborata, die den Kaufmann in der Hoffnung dort zurückhalten, Heinrich werde sich erweichen lassen. Nach der ersten grossen Feuersbrunst dagegen erklären sie selbst dem Herzog: „supervacuum est reedificare in loco, ubi non sinitur esse forum. Da igitur nobis locum construendi civitatem in loco, qui tibi placuerit". Man sieht, gegründet wird Lübeck wesentlich in Concurrenz mit Bardewik, sicher auf den Grundlagen des dortigen Marktrechts oder wikbelds, überwiegend endlich von institores oder mercatores. Auch sind diese in der Lage im Verlauf weniger Jahre mit Verlassung ihrer edificia erst von der Elbestadt nach Lübeck und dann von Lübeck wieder anderswohin überzusiedeln. Das sind Verhältnisse, wie sie unserer Auffassung einer solchen to wikbelde ausgebauten Stadt — und diess bestand ja zu Lübeck — vollständig entsprechen.

Wie aber — das war unsere Frage — verhält es sich mit dem Marktrecht des Platzes? Es ist nicht vom König verliehen; das forum, kann man sagen, erwächst auf dem Boden des wikbeldes von selbst. Und zwar nicht nur, wie Helmold ebenda 76 unterscheidet, für „ea tantum que ad cibum pertinent", sondern auch für die „mercimonia". Aber der Herzog hat das Recht, dieses Marktrecht aufzuheben oder vielleicht nur zu begrenzen? Heinrich verbietet in Lübeck allen Handel ausser den Lebensmittelhandel, „mandavit, ne de cetero haberetur forum Lubike nec esset facultas emendi sive vendendi, nisi ea tantum que ad cibum pertinent. Et iussit mercimonia transferri Bardewich". Es ist als hätte man Fälle diesem ähnlich im Auge gehabt, wenn kaiserliche Marktverleihungen des 11. Jahrhunderts das Recht übertragen: liberum iudicum, sine ducum, comitum omniumque iudiciarium potestatum contradictione[1]). Aber wie weit reichte dieses Recht? Steht es nicht hiermit in Zusammenhang, dass der Herzog den kauf-

[1]) Urkunde Heinrichs IV. in Monumenta Boica XXIX a. S. 161.

männischen Lebensmittelmarkt nicht verbietet und dass das iudicium de victualibus, das burmal mit seiner Maass- und Gewichtscontrolle, eben unweigerlich zunächst dem Bauermeister gehörte, wenn nicht königliche Verleihung es den Kaufleuten übertrug? Es mag nicht ältere Ueberlieferung, sondern eine zutreffende Vermuthung sein, wenn Detmar unter dem Jahr 1163 die Erzählung Helmolds dahin ergänzt, dass er sagt, vor der Verleihung der herzoglichen Privilegien: „do weren to Lubeke nicht den buremeystere, de helden dat dink so rechte als in eneme dorpe", aber ebenso verkehrt ist es, wenn er meint, bis dahin hätten „jarmarkete" bestanden, die durch Verleihung eines Wochenmarkts vergangen seien. Er wollte offenbar die ihm auffallende Beobachtung, dass Lübeck grosse Jahresmessen fehlten, durch diese Annahme erklären. Die wirkliche Erklärung ist aber eben die, dass hier auf Grund des wikbeldes unter Bauermeistern eine grosse mercantile Bildung angesetzt hatte, die, nachdem ihr der Schutz des Herzogs gesichert war, sofort mächtig aufblühte.

Ueber die Verleihungen, durch die Heinrich diese Entwicklung mit so grossem Erfolg zu fördern suchte, ist später zu sprechen. Hier kommen dieselben nur für uns in Betracht, insofern wir die Stellung der herzoglichen Gewalt zu dem wikbelde oder Sächsischen Marktrecht daraus erkennen können. Am bezeichnendsten und wichtigsten erscheint mir in dieser Beziehung der Verzicht des Herzogs Heinrich auf die Erhebung der hansa sowohl von den Lübeckern „per totum ducatum Saxoniae", sowie aller „Rutheni, Gothi, Normanni et cetere gentes orientales" in Lübeck selbst, wie Friedrich I. ihn in seiner Bestätigung jener Privilegien wiederholt[1]). Die Urkunde fährt nach dieser letzten Bewilligung fort: Item mercatores cuiuscunque regni cuiuscunque civitatis huc veniant, vendant et emant libere, tantum theloneum debitum solvant", sie spricht also eben dieselbe Handelsfreiheit durch Aufhebung der Hansa allen übrigen Kaufleuten zu, wie den vorhergenannten gentes orientales. Diese Erklärung entspricht der Bedeutung der hansa, die wir früher für spätere Zeiten nach-

[1]) Ueber den Umfang des Privilegs Heinrichs in dem Text der Urkunde Friedrichs vgl. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 33 ff.

wiesen; mit ihr wird gegen eine bestimmte Zahlung das Recht verliehen „zu wägen", d. h. sich überhaupt am Verkehr zu betheiligen. Darnach giebt die Befreiung von ihr vollkommene Verkehrsfreiheit. Es entspricht aber die Urkunde des 12. Jahrhunderts auch darin den Thatsachen der späteren, dass die Verleihung der Hansa und also auch die Befreiung von ihr vom Herzog ausgeht.

Konnte, wie wir hieraus schliessen müssen, der Herzog also auch bei wikbelde die Verkehrsberechtigung von der Verleihung der hansa an jeden einzelnen Kaufmann abhängig machen, so lag eben darin die Beschränkung jener ungebundenen Freiheit gegenüber, sich durch Erwerbung einer Wurt im wikbelde eine Stelle auf dem Markt zu erwerben und von ihr aus sich als Handwerker oder Kaufmann an dem Umsatz desselben zu betheiligen.

Dieses Recht des Herzogs entspricht klar und deutlich dem anderen, einem to wikbelde angelegten Markt das ius vendendi et emendi bis zur Grenze seines Bauerschaftsrechts zu nehmen. Alles zusammengefasst ergeben sich folgende Hauptinstitute des Sächsichen Verkehrs.

Jeder sächsischen Bauerschaft stand, wie wahrscheinlich jeder deutschen bäuerlichen Gemeinde, das Recht zu, durch ihre Gemeindebehörde — in Sachsen den Bauermeister oder Bauerrichter — die Controlle über Maass und Gewicht für den Verkehr in heimischen Producten ausüben zu lassen und für fremde Händler in besonders festgestellten Zeiten einen Marktfrieden zu gestatten.

Dieselbe Verfassung kam zunächst auch für diejenigen Plätze zur Anwendung, welche als eigentliche Marktorte das ius fori oder wikbelde besassen.

Sie unterschieden sich jedenfalls aber von der gewöhnlichen Bauerschaft durch das Recht, wonach die Erwerbung einzelner Wurten zu Kauf- oder Baustellen gegen einen erblichen Zins ohne irgend eine hofrechtliche Verpflichtung möglich war. Dieses Recht schuf gewissermassen zwischen den Grundeigenthümern einen Kern kaufmännischer Ansiedelungen und räumte ein Haupthinderniss für die Entwicklung des Verkehrs weg. Wie in jeder Bauerschaft, so konnte aber auch in solchen Gemeinden für den Inhaber der to wikbelde er-

worbenen Wurten seitens des Herzogs oder des Grafen der Verkehr verboten oder von der Verleihung der hansa abhängig gemacht werden. Unumgänglich war das letztere nicht: aber dass Heinrich der Löwe Lübeck und seinem wikbelde gegenüber ausdrücklich darauf verzichtet, zeigt, dass er das Recht dazu hatte, dass es aber auch Orte mit wikbelde gab, die sich in voller Freiheit des Verkehrs einfach aus der Bauerschaftsverfassung heraus entwickelten. Die Gilde ist in ihrer Bedeutung für den altsächsischen Verkehr erst dem wikbelde gegenüber vollständig zu verstehen. Doch ist bei der Betrachtung dieses Verhältnisses eine wichtige Thatsache nicht zu übersehen: die geringe Anzahl der sächsischen Handelsplätze, deren Organisation to wikbelde in die frühere Periode hinaufreicht, von der wir sprechen.

„Wie Soest", sagt Seibertz, „so wurden alle unsere westfälischen Städte auf alten Haupthöfen gegründet, die mit den dazu gehörigen Bauerhöfen gewöhnlich eine Villa, später Dorf genannt, bildeten." Aber die systematischen Anlagen, deren zwei er schildert, beginnen im Herzogthum Westfalen erst seit der Staufischen Zeit, nur Horhusen (Niedermarsberg), Soest und Medebach stammen aus der früheren Periode [1]. Bekanntlich ist ja auch für das übrige Sachsen das Verhältniss wesentlich dasselbe, neben den Marktgründungen der Ottonen und Salier, wie hier Horhusen, stehen überall die Plätze ohne Gründungsurkunde, wie hier Soest, und neben ihm Dortmund, Bardewik, Münster mit einem uralten, von selbst gleichsam entwickelten Verkehr.

Dieser Sachlage gegenüber müssen wir auf einen thatsächlichen Nachweis der einzelnen Entwicklungen von vornherein verzichten, ja es muss die Frage sich aufdrängen, ob überhaupt hansa, wikbelde und Gilde schon vor dem 12. Jahrhundert, wo sie überhaupt oder von Neuem zuerst erwähnt werden, existirten. Mir ist das nicht zweifelhaft.

Allerdings kommt auch hier das Eigenthümliche unseres Quellenbestandes in Betracht, der Reichthum und die Vollständigkeit der Karolingischen, die verhältnissmässige Beschränktheit der Ottonischen und Salischen Denkmäler.

---

[1]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen III, S. 163 f. und 428.

Das Nichtvorkommen einzelner Institute bei den Karolingern, ihr Vorkommen bei den Ottonen beweist wohl nur für ihre erst spätere Entstehung, wie das bei Burggrafschaft und Königsstadt der Fall war. Ebenso beweist die Nichterwähnung unter den Ottonen und Saliern nicht gegen die Existenz von Einrichtungen, die früher oder später wieder genannt werden, wie die Gilden.

Damit ist aber auch wenigstens die Möglichkeit nahe gelegt, dass Bildungen, die unter den Karolingern, Ottonen und Saliern noch nicht hervortreten, aber in der Mitte des 12. Jahrhunderts vollkommen ausgestaltet erscheinen, nach den Karolingern entstanden und sich unerwähnt zu der Stufe entwickelten, die sie in diesem Jahrhundert erreicht haben, wie das wikbelde und die hansa.

Ist aber auch nicht festzustellen, wie das geschah und wie im einzelnen Fall sich das gegenseitige Verhältniss dieser Bildungen festsetzte, so gehört es eben zu der eigenthümlichen Entwicklung des Sächsischen Handels, dass er auf diesem wesentlich continentalen Boden hinter dem langgestreckten Friesischen Küstensaum binnen im Lande seine eignen Organe und Grundlagen hervorbringt, durch die ihm dann die Stellung erreichbar ward, die er in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts schon erreicht hatte.

Es wird jedenfalls zur lebendigeren Auffassung dieser Geschichte dienlich sein, sich die möglichen Combinationen zu vergegenwärtigen, die hier eintreten konnten.

Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, dass Gilde und Wikbeld unabhängig von einander sich bilden und bestehen konnten.

Eben weil dem so war, ist der geringe Bestand solcher für den Handel to wikbelde organisirten Plätze kein unmittelbarer Beweis für die Seltenheit mercantiler Mittelpunkte. Auch die Gildeverfassung konnte genügen, um in einer Gemeinde den Verkehrselementen Sicherheit und Freiheit der Bewegung nach innen und aussen zu verschaffen. Sie war auf diesem Sächsischen Boden, soweit wir sehen, ein Product vollkommen unabhängiger und selbständiger Organisation. Ich möchte sagen, diese zu festem Schutz und genossenschaftlichem Recht geschlossenen Vereinigungen entsprechen einer Zeit, in

der die Gemeinde to wikbelde überhaupt noch nicht bestand. Erst nachdem in der Gilde kaufmännische Interessen und Mittel die hinreichende Bedeutung gewonnen, konnte als Folge davon wenigstens jene Verleihungsform der Wurten eben für die Verkehrsplätze zweckmässig erscheinen.

Die Ausbildung dieser Verleihungsform war dann entweder ein Zugeständniss der alten Bauerschaft an die kaufmännische Gilde oder eine Entwicklung, durch welche der Grundbesitz auch seinerseits an dem Aufblühen des Handels sich vortheilhaft zu betheiligen versuchte.

Immer aber ergaben sich dadurch für die Gemeinde selbst neue Verhältnisse.

Neben den alten Grundeigenthümern, freien oder hofrechtlichen, erstand entweder eine einfache gilda mercatorum oder es bildete sich zunächst aus den to wikbelde angesiedelten mercatores ein besonderes Element aus, das des Schutzes der Gemeinde genoss, auf deren Boden es erwachsen, an politischer Berechtigung der alten Bauerschaft untergeordnet, wenn auch persönlich und dinglich frei.

Diese mercatores konnten sich aber nun auch für sich zur Gilde zusammenschliessen, die allmälig alle Gewerbegenossen vereinigte und über sie eine Controlle und eine auf Vereinbarung beruhende Gerichtsbarkeit beanspruchte und durchführte.

Daneben steht die andere Möglichkeit, dass sowohl diejenigen, die to wikbelde verleihen, also die Eigenthümer, wie die, welche leihen, also die mercatores, auf Grund des gemeinsamen Interesses in einer Gilde vereinigt und deshalb um so leichter die Controlle des Verkehrs seiner zunehmenden Ausbildung entsprechend weiter entwickelten. Dass es in Soest, Münster, Dortmund, Groningen solche Grundeigenthümer dem Kaufmann gegenüber gab, ist eine sichere historische Thatsache, die Reichsleute und Erbgesessenen zu Dortmund, die Erbmänner zu Münster, die grossen Dienstmannengeschlechter zu Soest und einzelne solcher Familien zu Groningen zeugen dafür noch in späterer Zeit. Ebenso sicher ist die Annahme, dass an allen diesen Plätzen schon vor dem 12. Jahrhundert eine kaufmännische Bevölkerung bestand, aber wie weit und in welcher jener verschiedenen Formen sich in jenen Orten

und an so manchem andern diese Elemente verbanden, darüber fehlt uns jeder sichere Nachweis.

Das aber ist klar, dass das Recht der Hansa für diese Verhältnisse von der grössten Bedeutung sein konnte.

Es ist für die Geschichte des Sächsischen Handels bezeichnend, dass dasselbe im 12. Jahrhundert als ein klares und unbestrittenes Recht der Englischen Könige erscheint, dass es dagegen auf dem Continent nie als ein von den Königen unmittelbar verliehenes genannt wird.

Die Grafen von Flandern und Heinrich der Löwe als Herzog verleihen es und befreien davon; für das deutsche Königthum scheint es nicht vorhanden bis zu der Urkunde, in der Friedrich I. die Verfügungen Heinrichs für Lübeck bestätigt. In England ward es im 12. Jahrhundert den heimischen Plätzen mit der Kaufgilde verliehen, den auswärtigen Gilden zu eigner Verleihung zugestanden, in Deutschland trafen wir es Jahrhunderte später ebenso an heimische Gilden verliehen zu Göttingen und Menden und hier zum Schutz des eignen Markts verwerthet, in Hamburg und Lübeck wie in Groningen und den Flandrischen Städten für die überseeischen Plätze erworben und angewandt.

Daraus, dass Heinrich der Löwe die Lübecker in seinem ganzen Herzogthum Sachsen von der Hansa frei erklärt, folgt, dass sie damals an dessen Binnenmärkten in Gebrauch war. Aber wir wissen nicht, ob der Herzog selbst das Recht verlieh, die Abgabe erhob oder ob sie schon damals wie in England in einer engen Verbindung mit der Gilde stand.

Freilich muss das als wahrscheinlich erscheinen, wenn man erwägt, dass die Ausübung des Hansarechts durch die Gilde in Göttingen wie in Groningen und Menden sicher nicht aus den späteren Jahrhunderten stammte, sondern aus einer Zeit, wo die Stellung der Gilden noch nicht durch die Rathsverfassung beeinträchtigt und beengt war.

Dann aber war die Beleihung dieser Sächsischen ganz selbständigen Gilde mit der Hansa ein Act wesentlich verschieden von dem, durch welchen Heinrich II. und Richard von England zugleich Gilde und Hansa zugestanden. Es war die Anerkennung einer an sich unabhängigen Genossenschaft seitens der herzoglichen Gewalt. Es ist zu bedauern, dass

wir nicht wissen, ob Heinrich der Löwe irgendwo eine solche Verleihung vorgenommen. Wir vermuthen nur, dass sie zu seiner Zeit schon bestanden, und dürfen sagen, dass er in Lübeck keine Gilde vorfand, die er mit der Hansa hätte beleihen können. Wo aber thatsächlich die Gilde im Besitz dieses Rechts und dieser Einnahme war, da musste sie unzweifelhaft die dominirende Gewalt des Platzes sein; wo die übrige Gemeinde sie hatte, da diese.

Es wäre für die vollständige Beurtheilung dieser Sächsischen Dinge von grosser Wichtigkeit, wenn wir endlich klar stellen könnten, ob das Handelsverbot, das Heinrich gegen den neuen Markt Adolfs II. erliess, ein gesetzlicher Act herzoglichen Amts oder eine einfache Gewaltmaassregel war.

Soviel ich weiss, kommt eine gleiche Maassregel in der deutschen Geschichte kaum vor[1]).

Ist das Recht der hansa unzweifelhaft das der Zulassung zum Verkehr, so erscheint es natürlich, dass sich damit andrerseits auch das Recht des Verbots verbindet. Und ist die herzogliche Gewalt hier in Sachsen ganz sicher aus der markgräflichen Gewalt erwachsen, so lässt sich die Vermuthung nicht abweisen, dass zu einer Zeit, wo Karl der Grosse die bekannten Beschränkungen der Grenzmärkte verfügte, er den Markgrafen überhaupt die Befugniss übertrug, den Gesammtverkehr selbständig zu reguliren. War damit nicht eine solche Befugniss zum Marktverbot wie zur Marktgestattung unumgänglich in die Hände der Markgrafen und damit ihrer Nachfolger der Herzoge gelegt?

Wir verlassen diese vielfach unklaren Verhältnisse. Deutlicher und bestimmter stehen den Sächsischen Instituten die der allgemeinen kaiserlichen Verwaltung gegenüber. Es kommt hier nur noch darauf an, ihre Bedeutung im Gegensatz zu jenen und in der Berührung mit ihnen klarzustellen, d. h. den Einfluss nachzuweisen, welchen die Königstädte und die Tag- und Jahresmärkte der Sächsichen Könige auf die alten mercantilen Einrichtungen des Stammes haben konnten oder hatten.

Sowohl das Markt- als das Kaufmannsrecht waren, wie wir nachzuweisen versuchten, wesentlich Producte der königlichen

[1]) Am Rande von Nitzschs Hand „München?". A. d. H.

lichen Verwaltung, Resultate der Maassregeln, zu denen die Nothstände des 9. und des Anfangs des 10. Jahrhunderts gedrängt hatten.

Auf beiden Seiten ist der Begriff des Kaufmanns noch gleich weit, in Sachsen und ausserhalb desselben umfasste er alle am Verkehr Betheiligten. Auf beiden Seiten erscheint derselbe persönlich frei: ist er das durch die Lockerung der königlichen Verwaltung am Rhein und Donau immer mehr und in immer grösserem Umfang geworden, so ist er es in Sachsen jedenfalls seiner überwiegenden Mehrheit nach immer gewesen.

Aber der mercator oder institor urbis regalis ist doch unzweifelhaft erwachsen und erstarkt in und mit der urbs regalis, wie man sich ihre Verfassung auch denken mag; sein Markt und die Strassen zu ihm sind durch des Königs Frieden für den Geschäftsmann im weitesten Umfang geschützt; der König oder der von ihm Beliehene, nicht irgend ein privater Grundeigenthümer bezieht den Zins von der Verkaufstelle; aber die Gerichtsbarkeit über den Lebensmittelverkauf ist in den Händen des Kaufmanns selbst, die weitere Marktgerichtsbarkeit ist unbedingt Ausfluss der königlichen Gewalt. Und eben dieses Königthum sichert ihm am eignen Markt vielleicht, wenn wir recht vermutheten, das Stapelrecht, den Ausschluss des Fremden vom täglichen Markt, sicher die vollkommene Freiheit aller Jahresmärkte und die Zollfreiheit im ganzen Reich, in England jenseits des Meers den Schutz des dortigen Königthums.

Der Königskaufmann kennt, soweit wir sehen, keine Schutzgemeinschaft, weil er keine braucht, der Sächsische Kaufmann bedarf ihrer, weil er wesentlich auf sich selbst gestellt ist. Allerdings sind wir über die Verfassung der Sächsischen Wik, wenn es eine solche gab, fast ohne jede Nachricht, nur eben jenes spätere wikbelde zeigt uns ein Institut derselben. Was aber dem Sächsischen Kaufmann unter den Ottonen ausser dem königlichen Schutz jedenfalls auch fehlte, das war das Gefühl der Zusammengehörigkeit grosser Interessen, mit dem jenen schon seine Stellung an den grossen Wasserstrassen des Westens und Südens und ihren Märkten auch dann erfüllen musste, als die Bande der königlichen Verwaltung sich für ihn lockerten.

Es ist eine interessante Frage, wie weit überhaupt der mercator urbis regalis zu Anfang der Ottonischen Zeit nach Sachsen hineinreichte. Gab es in den kleinen Burgstädten des Ostens wie Scheidungen, Grone u. a. überhaupt eine kaufmännische Bevölkerung, oder haben wir sie uns im Gegensatz zu den westlichen nur als Mittelpunkte bäuerlichen Lebens zu denken, wie das unter den spätern Städten z. B. Rothenburg so entschieden war und blieb? Da die negotiatores de Quedlinburg erst unter Konrad II. die Rechte erhielten, die ihnen Heinrich III. nach dem Vorbild derer von Magdeburg und Goslar bestätigt[1]), so liegt die Vermuthung nahe, dass auch dort erst nach der Stiftung des Klosters sich ein irgend bedeutender Verkehr ausgebildet hatte.

Am frühsten, bedeutendsten und deutlichsten erscheint ein königlicher Markt auf Sächsischem Boden in einer urbs regalis zu Dortmund, dessen praefectus schon in den Kriegen Ottos I. genannt wird[2]).

Dieser Mittelpunkt eines ganzen Kreises von Königshöfen, den rheinischen Märkten nahe, lag gleichsam auf dem Grenzgebiet, auf dem sich der östliche und westliche Verkehr berührte. Ehe die Kaufleute von Bremen, Magdeburg und Goslar denen der Königstädte gleichgestellt wurden, war es vielleicht der östlichste Punkt, bis zu dem die Organisation des Königskaufmanns, der südwestlichste, bis zu dem die Institute des Sächsischen sich vorgeschoben hatten, wenn nicht die Gilde, die wir später hier treffen, erst später entstand.

Wir berühren damit die Frage, die sich auf dem Boden dieser Untersuchung überall erhebt und die, wie unser Material bis jetzt beschaffen, nie vollständig zu lösen sein wird: es ist die nach der Priorität der Markt- oder Gildeverfassung an den einzelnen Plätzen.

Das ergiebt die Betrachtung der Institute an sich, dass nach der Uebertragung jenes königlichen Schutzes an die Kaufleute eines Platzes die Veranlassung zur Bildung einer

---

[1]) Waitz a. a. O. Bd. 5 S. 352 A. 1. — [2]) Widukind II, 15. Die Zweifel Stumpfs Reg. Nr. 308 an der Echtheit der Urkunde Ottos I. für Horhusen von 962, in der Dortmunds erwähnt wird und die Waitz a. a. O. verwirft, sind durch Ficker, Beitr. § 270 jedenfalls wieder in Frage gestellt.

Kaufgilde weit geringer war, als vor derselben und dass daher, wo sich an solchen privilegirten Märkten Spuren einer solchen später finden, die grössere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass sie früher entstand und nach jener königlichen Schutzverleihung sich behauptete.

Dass ein königliches Privileg den Kaufleuten eines Orts auch trotz und neben ihrer Gildeverfassung erwünscht sein konnte, ergiebt sich auch daraus, dass wir am Anfang des 11. Jahrhunderts an ganz verschiedenen Orten Kaufmannsgenossenschaften finden, die ihre Rechtsansprüche durch die Behauptung königlicher Verleihung zu sichern suchen. Die Gilde, die Alpert (de div. temp. II, 20) zu Tiel erwähnt, führte nach seinem Bericht ihre Gerichtsbarkeit auf eine Karta eines Kaisers zurück. Die mercatores oder cives forenses zu Halberstadt, seit Ende des 10. Jahrhunderts im Besitz einer gemeinsamen Weide, die vielleicht ebenso lange als ius mercatorum die censura et mensura stipendiorum carnalium und die Handelsgerichtsbarkeit besassen, offenbar die spätere Kaufgilde in ihrer ältesten Fassung, führten diese Rechte 1063 auf kaiserliche Privilegien, 1105 auf die 'mündlichen' (verbo) Verleihungen ihrer Bischöfe zurück[1]).

Dass es sich hier nicht um das Recht der mercatores urbium regalium handelt, ergiebt sich schon daraus, dass Heinrich IV., der diese vorgeblichen 'privilegia ab antecessoribus nostris ... concessa' bestätigte, die sonst darin enthaltene Zollfreiheit als etwas Neues 'insuper' hinzufügt; dass diese privilegia aber überhaupt nicht vorhanden, geht daraus hervor, dass sie wohl in den Wiederholungen der Urkunde von 1108 und 1196 mit denselben Worten erwähnt werden, dass aber 1105, wie oben bemerkt, für die iura et statuta civilia nur die mündlichen Erklärungen der Bischöfe erwähnt werden, die sie 'ipsis verbo tantum confirmantes tradiderunt' verliehen oder bestätigten? Man sieht, die statuta sind da, wie der Besitz der alten Weiden; für die kirchenrechtlichen Ordnungen der Genossenschaft fehlt noch heute die Urkunde Burkharts II. nicht[2]), aber für jene anderen weltlichen führte man bald die kaiserliche, bald die bischöfliche Verleihung an, die man doch nicht

[1]) Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt I. N. 1. 3, 5. 9. — [2]) a. a. O. Band I N. 2.

hatte, weil man sie auf die eine oder andere Weise gegen Angriffe zu sichern wünschte.

War dem aber so, so ergiebt sich daraus, dass nach der Auffassung der Zeit, das Recht der mercatores urbium regalium oder wie sonst die königliche Verleihung gefasst sein mochte, den Bestand der Gilde keineswegs in Frage stellte, oder sagen wir, dass auch eine Kaufgilde diese Rechte erwerben konnte.

Ja, wenn die Halberstädter mercatores sich von Heinrich IV. nur die Zollfreiheit hinzuverleihen liessen und ausserdem sich mit einer allgemeinen Bestätigung des schon Vorhandenen zufrieden gaben, so wird man auch daraus schliessen dürfen, dass sich die Rechte des Königskaufmanns von ihren eigenen iura civilia nur eben durch dies Zollprivileg unterscheiden.

Hatte die Gilde sich erst nur als Schutz- und Rechtsgenossenschaft constituirt, so war auch die Verleihung des iudicium de victualibus für sie von Wichtigkeit, wie die Quedlinburger mercatores es nach dem Rechte der Kaufleute von Goslar und Magdeburg mit der Zollfreiheit 1038 erhielten [1]; besass sie schon wie die Halberstädter omnis censura et mensura stipendiorum carnalium, so brauchte sie von jenen Rechten nur noch die Zollfreiheit. Es wäre sehr erwünscht, wenn wir solche Verhältnisse überhaupt irgendwo in unsrer Periode, d. h. vor 1070, genauer verfolgen könnten. Wenn aber dies eben unmöglich, so möchte ich nur das urgiren, dass bei der häufigen Verleihung königlicher Markt- und Kaufmannsprivilegien dieselben damals schon in Norddeutschland vielfach Orten zu Theil werden konnten, an denen andere einheimische Verkehrsinstitute bestanden, und dass es das Wahrscheinlichere ist, dass diese jenen, als dass jene diesen an dem einzelnen Platze vorhergingen.

Wenn wir uns nach den später zu Tage tretenden Spuren das Gebiet der Gilde und Hanse von Flandern die Binnengebiete entlang bis an die Elbe, rechts und links vom Rhein vergegenwärtigen, so erscheint das Rheingebiet mit seinen Königsmärkten und Königskaufleuten im weiten Bogen davon umschlossen und Köln als der wichtigste Rheinische Markt, an

---

[1]) Ministerialität und Bürgerthum S. 187 f.

dem sich der Verkehr jener weitgedehnten Zone und des Rheinischen Mittellandes wie nach einem Naturgesetz berührten.

Dem entspricht, meine ich, jene merkwürdige und räthselhafte Mischung, in der wir hier die verschiedenen Bildungen, von welchen bisher gesprochen, zum Theil in unklaren Trümmern durcheinander geschoben finden.

In der Zeit, die wir hier betrachten, bestanden unzweifelhaft noch die alten grossen Jahresmärkte und das Burggrafenamt und seine Marktpolizei; neben der alten Stadt, zwischen ihren Mauern und dem Rhein rivalisirten die Bauernschaften und die grossen Stifter in der Erwerbung und Ausbeutung der Marktstätten des Inselmarkts, auf dem der Grosshändler neben dem Handwerker verkehrte. Noch war auch hier die Scheidung zwischen diesem und jenem nicht erfolgt, da beide noch im folgenden Jahrhundert in der gilda mercatorum vereinigt erscheinen. Der Aufstand von 1075 aber zeigt die zunehmende Selbständigkeit dieses gemeinen Kaufmanns den verschiedenen Hofrechten, vor allen dem erzbischöflichen gegenüber.

Mitten in diesen Verhältnissen entstand oder bestand schon die südlichste Gilde am Rhein, eine selbständige kaufmännische Genossenschaft Sächsischer Art und Herkunft, wie sie weder die oberrheinischen noch die Donaumärkte kannten.

Wurde damals schon in allen Rheinischen Bischofstädten, woran ich nicht zweifle, die Hof- und Heersteuer von allen Handeltreibenden[1]) erhoben und begann in ihr gleichsam die Finanzkraft der Städte zuerst sich wirksam zu zeigen, so war dies, möchte ich sagen, ein Rheinisches Motiv für die genossenschaftliche Vereinigung dieser Kräfte, aber daneben steht, wenn man so sagen will, das rein mercantile Sächsische. Die Gilde war die Vereinigungsform, von der aus die Verbindung zwischen der Handelsgerichtsbarkeit daheim und jenseits des Meeres dieser aufstrebenden und erwerbdurstigen Kaufmannschaft ermöglicht wurde. Eben dass sie das war, gab dieser Verbindung der handelnden und deshalb steuernden Bürger an diesem halbmaritimen Platz ihre besondere Bedeutung.

---

[1]) Ministerialität und Bürgerthum S. 225 ff.

Wir stehen hier am Ende dieser Reihe von Untersuchungen, Vermuthungen und Auseinandersetzungen. Die gewonnenen Resultate sind weder so vollständig, noch namentlich so sicher, wie wir wünschen möchten.

Aber gewisse Hauptzüge und Thatsachen scheinen uns doch gewonnen, der Charakter sowie der Gegensatz einer Reihe von Instituten, die für die norddeutsche Handelsgeschichte und damit für die Geschichte des deutschen Bürgerthums wichtig sind.

Die zweite Hälfte der Regierung Heinrichs IV., so arm, wie wir oben sagten, an Marktgründungen, ist erfüllt von grossen tiefgehenden Bewegungen, die allen Richtungen des nationalen Lebens ein neues Tempo, zum Theil auch neue Ziele gab.

Wir treten an den zweiten Theil unsrer Aufgabe heran und versuchen, einmal die treibenden Kräfte und den Zusammenhang dieser Bewegungen nachzuweisen, dann aber festzustellen, wie sie eben jene oft erwähnten Institute, das Recht des Markts, des Kaufmanns, der Gilde und der Hanse beeinflussen oder neue Bildungen diesen alten hinzufügen mussten.

II.

Zur Geschichte des sg. magdeburger Lehnrechts.

Von

Herrn Professor Dr. iur. **Wilhelm von Brünneck**

in Halle a/S.

Die Kulmer Handfeste vom 28. December 1233 machte in den Städten Kulm und Thorn das magdeburgische Recht zur Grundlage der Rechtspflege [1]). Mit der weiteren Verbreitung des kulmischen Rechts erlangte zugleich das magdeburger Recht

---

[1]) Aeltestes Privilegium Art. 4 „Statuimus autem in eisdem civitatibus iura Magdeburgensia in omnibus sententiis imperpetuum servari" (Preuss. Urkundenbuch I Nr. 105).

in Preussen, in zahlreichen Städten und auf dem platten Lande Geltung.

In keinem Zusammenhange mit dem von der Stadt Magdeburg ausgehenden Recht steht das magdeburgische Recht, welches der Deutsche Orden seit dem dritten Jahrzehnt des vierzehnten Jahrhunderts seinen Güterverleihungen an einzelne Private, neben dem bis dahin im Lande vorherrschenden kulmer Recht und ausser dem polnischen und preussischen Recht zu Grunde legte. Die Urkunden bezeichnen es seiner Art und Beschaffenheit nach nicht näher. Es heisst schlechthin magdeburger Recht (ius Magdeburgense)[1]).

Schon dieser Umstand macht es unwahrscheinlich, dass man in Preussen mit dem magdeburger Recht, wo es als Norm diente für die Ueberlassung eines Besitzrechtes gewisser Art an Liegenschaften, von vornherein den Begriff des Lehnrechts im wahren und eigentlichen Sinne verbunden hat. Es kommt hinzu, dass der Deutsche Orden, mochte er immerhin Grund und Boden für gewöhnlich und der Regel nach nur zu abgeleiteten Rechten verleihen, indem er sich als Eigenthümer des von ihm eroberten Landes betrachtete, das Eindringen des Lehnrechts von seiner neuen Staatsschöpfung zunächst wohlweislich fernhielt[2]). Warum sollte ferner jenes Recht, welches man neben dem kulmischen und anderen Rechten den Güterverleihungen in Preussen zu Grunde legte, gerade den Namen des magdeburgischen Rechts erhalten haben, wäre damit ein Lehnrecht gemeint gewesen? Ein besonderes, vom sächsischen Lehnrecht verschiedenes magdeburger Lehnrecht hat in Stadt und Land Magdeburg niemals oder doch im Mittelalter nicht Geltung gehabt[3]). — Wohl aber gab es bekanntlich ein eigenes

[1]) Vgl. z. B. die Urkunden der Hochmeister: Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339 (Cod. dipl. Pruss. ed. Io. Voigt III Nr. 17), Winrich von Kniprode v. 1355 (Zeitschr. d. historischen Vereins zu Marienwerder, VIII. Heft S. 43 u. 44) u. v. 1362 (v. Mülverstedt, Diplomatar. Ileburgense II S. 828). — [2]) v. Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels S. 46. — [3]) S. den Lehnsbericht des Erzbischofs Günther von Magdeburg v. J. 1440 an den Hochmeister Paul von Russdorf (Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preussen S. 105): „Wir wissen ouch zcu lehnrechte kein sunderlich Magdeburgisch recht, sunderlie bie dem privilegien der Sachssen, das man den Sachsenspiegel nennet, ist mit anbracht eyn teill, das lehenrecht heisset“.

magdeburger Dienstrecht, dessen schriftliche Verzeichnung im dreizehnten Jahrhundert erfolgte[1]). Es liegt so der Gedanke nahe, in ihm die Quelle zu suchen, aus welcher das magdeburger Recht in Preussen, wo es bei Güterverleihungen zur Anwendung kam, abgeleitet wurde.

Dagegen erhebt sich jedoch sofort das Bedenken, dass die Hochmeister des Deutschen Ordens niemals nachweislich Ministerialen an ihrem Hofe, noch sonst unfreie Ritter in ihrem Dienste gehabt haben. Ueberdies aber ergiebt schon ein, auch nur flüchtiger Einblick in die betreffenden Urkunden, dass das magdeburger Recht, welches dem Orden bei Güterverleihungen zur Norm diente, von dem Rechte, zu dem die magdeburger Dienstmannen ihre Hof- oder Dienstlehen besassen, in nicht unerheblichen Punkten abwich. Freilich stimmt es ebensowenig mit dem sächsichen Land- noch Lehnrecht überein, während es andererseits gewisse Momente enthält, welche theils an das sächsische Lehnrecht, theils an das magdeburger Dienstrecht erinnern.

Woher stammt denn nun aber die Bezeichnung jenes Rechts als magdeburger Recht, wenn es weder dem sächsischen Recht, noch dem magdeburger Dienstrecht gleichkam, und was war seine eigentliche Bedeutung? Eine befriedigende Antwort auf diese Frage giebt die Rechtsgeschichte Preussens für sich allein genommen nicht. Man muss Umschau halten und die Rechtsgeschichte eines der andern Länder im Osten Deutschlands zu Rathe ziehen, zu welchem der Deutsche Orden in Beziehungen stand und wo er festen Fuss fasste, wenn er auch nicht, wie in Preussen, zur Herrschaft über Land und Leute gelangte.

In Betracht kommt da Mähren und ein Theil von Schlesien. Von den böhmischen Königen begünstigt und mit umfassenden Privilegien begnadigt, hatte dort der Orden ebenso wie in Böhmen seit dem Beginn des dreizehnten Jahrhunderts Niederlassungen errichtet und grössere Complexe von Gütern erworben[2]).

---

[1]) Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I S. 582. — [2]) S. Joh. Voigt, Geschichte der Ballei des Deutschen Ordens in Böhmen (Denkschrift der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien, philologisch-histor. Klasse XII. 1862) S. 89. 91 ff. Vgl. ferner Dudik, Mährens allgemeine Geschichte Bd. X S. 378 ff.

Ein Theil derselben[1]) lag unweit der Grenzen des Herrschaftsgebietes des olmützer Bischofs, welcher unter der Oberhoheit des Königs von Böhmen beziehungsweise des Markgrafen von Mähren eine, freilich nur abgeleitete Gewalt als Landes- und Lehnsherr ausübte.

Zum Bischof von Olmütz wurde im Jahre 1245 durch den Papst Innocenz IV. Bruno (Brun) von Schaumburg ernannt. Bruno war früher (etwa um 1231) Domherr in Magdeburg gewesen und hatte darauf bis zu seiner Ernennung zum Bischof von Olmütz die Stellung des Dompropstes in Lübeck und Hamburg bekleidet[2]). Ein eifriger Gönner und Freund des Deutschen Ordens ging er im Jahre 1253 als Gesandter Ottokars III. nach Preussen, um dem samländischen Volke ein Sendschreiben zu überbringen, worin dieses zu friedlicher Ergebung und Annahme des Christenthums aufgefordert wurde. Zugleich aber sollte er den Hochmeister und die Gebietiger von der Heerfahrt benachrichtigen, welche der König gegen die heidnischen Preussen zu unternehmen gedachte und demnächst (1259) auch vollführte.

Das nahe Verhältniss des Ordens und seiner Beamten, von denen manche mährischen Commenden kürzere oder längere Zeit vorstanden, zu Bruno und dem olmützer Bisthum machen es erklärlich, dass man in Preussen mit Einrichtungen bekannt wurde, welche jener Bischof in Mähren einführte. Und diese einmal vorhandenen Beziehungen überdauerten Brunos Tod (1281). Man darf so annehmen, dass auch die weitere Entwicklung, welche der von ihm in seinem geistlichen Fürstenthum geschaffene Rechtszustand unter der Regierung seiner Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl erfuhr, den Hochmeistern und Gebietigern des Ordens nicht fremd geblieben ist.

Die Ernennung Brunos zum Bischof war ohne Rücksicht auf die vorangegangenen Kapitelswahlen erfolgt. Um den Schwierigkeiten gewachsen zu sein, die ihm in Folge dessen bei Antritt seines geistlichen Amtes entgegentraten, musste

---

[1]) So z. B. Lubuscha und Rautenberg, zum Fürstenthum Troppau gehörig, in dessen Nachbarschaft sich die Güter befanden, welche der Bischof Bruno von Olmütz nebst der Hälfte des Schlosses Fullstein seinem Truchsess Herbord i. J. 1255 verlieh (Cod. dipl. Moraviae III Nr. 222). — [2]) S. Dudik a. a. O. V S. 342—343.

sein Streben dahin gerichtet sein, sich im Lande eine entsprechende Macht zu sichern. Wie er Bürger und Bauern als Colonisten aus Deutschland berief, zog er von dort Ritter und Knappen herbei, indem er ihnen Güter aus dem bischöflichen Besitz verlieh. Nicht weniger schaffte er sich einen Anhang unter dem slavischen Adel. Die von ihm beliehenen einheimischen Ritter und Knappen empfingen ihre Güter zu den nämlichen Bedingungen und mit denselben Vorrechten, wie die deutschen. Die Normen für die Güterverleihungen setzte er theils selbständig fest, theils entnahm er sie dem Rechte des Erzbisthums Magdeburg. Mit diesem mochte Bruno von der Zeit her bekannt sein, wo er Mitglied des magdeburger Domkapitels gewesen war. Die Verleihungen selbst fanden jedoch nicht immer in der gleichen Weise statt. Daher ist denn die Bedeutung, welche die darüber ausgestellten Urkunden dem magdeburger Recht zuschreiben, nicht in allen Fällen die gleiche.

Im Jahre 1255 verleiht der Bischof mit Genehmigung des Domkapitels dem Ritter Herbord, seinem Truchsess, für sich und seine Erben in Anbetracht der Verdienste, welche sich dieser um die olmützer Kirche während einer Fehde mit dem Herzog Wladislaw von Oppeln erworben hatte, einige in dem damals noch polnischen Schlesien (in Polonia) und andere in Mähren belegene Dörfer: mit Weiden, Wiesen, Wäldern, Fischereien, Gewässern, Mühlen, Jagden, Aeckern und Oedländereien, Vorwerken und allen übrigen Pertinenzien, dazu die Hälfte des Schlosses Fullstein zu magdeburgischem Dienstrecht (iure ministerialium Magdeburgensis ecclesie). Die mitverliehene Hälfte des Schlosses Fullstein soll für ewige Zeiten mit dem Truchsessamt verbunden sein und dessen Zubehör bilden[1]). Wie die Urkunde des weiteren berichtet,

---

[1]) S. die Urkunde im Cod. dipl. Morav. (ed. Boček) III Nr. 222. Die Worte, auf welche es hier ankommt, lauten: „Bruno dei gracia Olomucensis episcopus — Nouerit — presentium etas, et futurorum posteritas, quod nos bona nostra uidelicet uillam Glesin et uillam Thomaz — in Polonia sitas Herbordo militi dapifero nostro et suis heredibus, insuper alia bona uidelicet uillam Rudolueswalt — et uillam Godeuridestorp — et uillam Zlawecowe — de capituli nostri sicut iuris est — conscia, bonaque uoluntate, accedente — ad hoc singulorum

machte derselbe Truchsess Herbord aus eigenem Antrieb und mit ihrer Einwilligung seine drei Söhne Johann, Herbord und Dietrich zu Dienstmannen der Olmützer Kirche, um selbst und mit ihren Erben und Nachkommen dieser für immer zu Ehrerbietung, Gehorsam und Treue nach Massgabe des magdeburger Dienstrechts verbunden zu bleiben. Früher Dienstmannen des Nonnenklosters Molbeck der Diöcese Minden hatte sie ihr Vater Herbord von der Aebtissin losgekauft und ihre Entlassuug aus dem dortigen Dienstverhältniss veranlasst. Die Mittheilung über diesen Hergang geschieht mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass die bischöfliche olmützer Kirche bis dahin noch keine Dienstmannen gehabt habe. Demnach war also das Institut der Ministerialität ihrem Rechte vor dem Jahre 1255 fremd; es wurde jetzt erst von Bruno neu eingeführt[1]).

Aelter, als die zu magdeburger Dienstrecht, ist die Verleihung von Gütern, welche dieser Bischof zu Lehn gab. Sie reicht, was Mähren und Schlesien angeht, vier Jahre weiter,

dominorum canonicorum nostrorum grato et unanimi consensu — iure ministerialium Magdeburgensis ecclesie tam in pascuis quam in pratis, siluis, piscationibus, aquis, molendinis, uenationibus, agris cultis et incultis, allodiis et ceteris omnibus attinentiis, nec non et medietatem castri Wlmensten, que perpetuo ad dapiferatus officium pertinebit, duximus conferenda. Idem quoque Herbordus miles dapifer noster filios suos Iohannem, Herbordum et Theodoricum motu proprii arbitrii sui et eorum dedit et obtulit ministeriales ecclesie nostre, que prius nullos habebat, ut sibi deuotione, obsequio fideque debita ipsi et heredes eorum, nec non et tota posteritas iure ministerialium Magdeburgensis ecclesie perpetuo sint astricti. Quos prefatus dapifer sicut nobis et capitulo nostro permiserat (sic!) ab ecclesia Molbeke Mindensis diocesis, cuius ante ministeriales fuerant, plene redemit et absoluit et manumitti procurauit; ipsique per patentes literas abbatisse et conuentus eiusdem loci nostro Olomucensi ecclesie liberi sunt transmissi“.

[1]) Die angeführte Urkunde von 1255 ist die einzige der von Bruno ausgestellten zahlreichen Urkunden, welche der Cod. dipl. Mor. enthält, worin einer Güterverleihung zu Dienstrecht und der Begründung eines Dienstverhältnisses gegenüber der Kirche von Olmütz mit ausdrücklichen Worten gedacht wird. Es muss daher dahingestellt bleiben, ob und wie viele Ministerialen sich etwa noch ausser dem Truchsess Herbord und seinen Söhnen in Diensten Brunos befanden. Jedenfalls ist es aber wohl stark übertrieben, wenn Lorenz in der Allgemeinen Biographie III S. 431 behauptet, dieser Bischof habe sich einen zahlreichen Ministerialenstand geschaffen.

also bis zum Jahre 1251, zurück[1]). Ein Knappe Berthold besass schon von der Zeit her, als Bruno bei Antritt der Regierung des Bisthums Olmütz zuerst nach Mähren kam, auf Grund einer Urkunde, die seinen Besitz rechtfertigte, das bischöfliche Dorf Hirsitz. Um der guten Dienste willen, welche er der olmützer Kirche geleistet hatte, erhält er von Bruno im genannten Jahre 1251 nach eingeholter Zustimmung des Domkapitels dieses Dorf mit allen dazu gehörigen Ländereien und grundherrschaftlichen Gerechtsamen an Zinsen, Zehnten, Abgaben und Frohnden, sowie auch mit der Patrimonialgerichtsbarkeit als Lehn (in feodum) verliehen und verschrieben. Auf Grund der Belehnung soll er das Dorf für sich und seine Erben innehaben und besitzen, jedoch so, dass in den Lehnsbesitz allein die Söhne, nicht die Töchter erbfolgeberechtigt sind. Es wird ihm andererseits zur Pflicht gemacht, von jeder an Bauern gegen Dienst und Zins ausgethanen Hufe den olmützer Domherren alljährlich einen Recognitionszins von einem Scheffel Weizen zu entrichten, wie ihn auch andere bischöfliche Lehnsmannen zu leisten haben. Dahingegen bleiben von dieser Abgabe die durch ihn selbst und seine Reisigen und Diener bewirthschafteten Hufen befreit. Insoweit werden die Modalitäten der Verleihung festgesetzt, ohne dass auf irgend welches andere Recht Bezug genommen oder verwiesen würde. In dem Lehnbrief wird dann aber noch ausserdem verfügt, der Berthold solle für sich und seine Erben, worunter jedoch nur die Söhne verstanden werden, in Rücksicht des empfangenen Lehns des Rechts der Vasallen der magdeburger Kirche theilhaftig sein. Dieses Recht gewähre er, der Bischof Bruno, allen, welche von ihm Güter zu Lehn empfingen[2]).

---

[1]) Noch zwei Jahre früher (1249) verlieh Bruno zwei Dörfer in Böhmen an Gallus von Loewenberg zu Lehnrecht. Die betreffende Urkunde (Cod. dipl. Mor. III Nr. 138) kann hier unberücksichtigt bleiben. Denn einmal bezieht sie sich nicht auf den Bereich der eigentlichen Herrschaft des olmützer Bischofs in Mähren und Schlesien; ferner aber enthält sie, von den Worten „iure pheodali“ abgesehen, nichts, woraus die Modalitäten der Verleihung sich erkennen liessen. — [2]) Der im Text seinem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilte Lehnbrief findet sich abgedruckt im Cod. dipl. Mor. III Nr. 166. Man vgl. dort die Worte: „Bruno e. o. — Bertholdo famulo suo et heredibus suis in perpetuum — Quoniam — in primo introitu episcopatus nostri cum intraremus Moraviam

Die im Lehnbrief von 1251 getroffenen Verfügungen wurden typisch für alle seitdem von Bruno zu Lehnrecht ertheilten Verleihungen und Verschreibungen. Sein dispositiver Inhalt kehrt in den späteren Lehnbriefen wieder, mag nun darin des magdeburger Vasallenrechts und seiner Bewilligung an die belehnten Grundbesitzer ausdrücklich Erwähnung geschehen oder nicht[1]). Das schloss jedoch nicht die Aufnahme anderer Bestimmungen aus, welche ihrem dem Lehnbriefe von 1251 entlehnten Texte eingereiht und hinzugefügt wurden. Neu ist darin die Unterscheidung der Lehne, welche die Mannen aus dem bischöflichen Besitz empfangen, und andern Gütern, welche sie mit eigenen Mitteln erwarben und nach erfolgter Auftragung vom Bischof als Lehn zurückempfangen. Die ersteren, in den Urkunden schlechthin bischöfliche Güter (bona episcopalia) genannt, werden durchaus nach Massgabe der in dem Lehnbriefe von 1251 aufgestellten Grundsätze behandelt. Während sie mit der Reallast des Recognitionszinses beschwert sind, beschränkt sich bei ihnen die Vererbung auf den vom ersten Lehnserwerber ausgehenden Mannsstamm. Anders verhält es sich mit den feuda oblata. Diese bleiben frei von der Abgabe des Recognitionszinses an die olmützer Domherren. Dahingegen erweitert sich bei ihnen die Vererbung. Mit den Söhnen

---

te in cuiusdam ville possessione — Hirsitz — invenimus et eandem villam ostendisti per sufficiens documentum te racionabiliter possidere. Nos tibi, qui te tam fidei puritate quam seruitiorum exigentia, retributionis premio dignum reddis, damus et conferimus — in feodum capituli nostri accedente consensu predictam villam in Hirsitz — cum omnibus iuribus, censu, decimis, iudicio, stewris, vecturis, prouentibus, attinentiis, siluis, pratis, pascuis et vtilitatibus — et eandem villam — per te ac heredes tuos filios dumtaxat et non filias titulo feodi teneas et possideas. ac racione ipsius feodi ius vasallorum ecclesie Magdeburgensis habeas in omnibus indistinctum, quod omnibus infeodatis a nobis concedimus quoque heredes tui filii tantum — gaudeant —. Dabis etiam in recognicionem bonorum eorumdem annis singulis canonicis nostris Olomucensibus de quolibet manso tibi seruiente mensuram tritici, quemadmodum alii infeodati dare tenentur. Non dabis etiam mensuram tritici de agris, quos ad vsus tue agriculture ac famulorum tuorum duxeris deputandos —"

[1]) Vgl. die Urkunden von 1263. 1264 (Cod. dipl. Mor. III Nr. 353. 363. 364) 1268. 1270. 1272. 1273. 1274. 1275. 1277. 1280 (daselbst IV Nr. 11. 36. 37. 38. 47. 67. 71. 83. 84. 85. 86. 87. 89. 116. 143. 173).

werden die Töchter des erstbeliehenen Besitzers und seiner Rechtsnachfolger zur Lehnserbfolge berufen [1]). Die Lehnbriefe aus der Zeit nach 1251 sind es auch, welche uns zuerst Kunde geben von der militärischen Verpflichtung der olmützer Vasallen. Sie ist als Reiterdienst sowohl von den bischöflichen Gütern, wie von den aufgetragenen Lehen zu leisten. Was aber ihren Umfang angeht, so müssen die Lehnsbesitzer nicht allein dienen, wenn es gilt, die Kriegshülfe zu leisten, die der Bischof dem Könige von Böhmen, beziehungsweise dem Markgrafen von Mähren als dem obersten Herrn des Landes schuldet. Sie sind nicht minder verpflichtet, dem Bischof und seiner Kirche in deren eigenen Fehden mit Waffen und Pferden nach

---

[1]) S. die Urkunde von 1264 (Cod. dipl. Mor. Nr. 363): „In recognitionem — bonorum episcopalium que tibi contulimus, dabis annis singulis canonicis ecclesie nostre mensuram vnam tritici — de manso siue de laneo quolibet, et de mansis dumtaxat censualibus tibi, de allodio tuo — nichil dabis. — Item de bonis emptis ut ab hiis discerni possint, similiter nichil solues. Nam bona episcopalia que tibi collata sunt, ad heredes tuos, tantum filios transferentur, et numquam ad filias; sed empticia bona iure successionis tam ad filias quam ad filios transferentur“. Vgl. ferner die Urkunden von 1263. 1266 (das. III Nr. 353. 385). 1268. 1270. 1274 (das. IV Nr. 36. 37. 38. 85. 86. 87). — Der Ankauf oder sonstige Erwerb von Gütern, um sie der bischöflichen Kirche aufzutragen und darauf als Lehn zurückzuempfangen, blieb nicht dem freien Belieben der mit bischöflichen Gütern beliehenen Vasallen überlassen. Nachdem man zuerst in den einzelnen Fällen eine bezügliche Stipulation in die Lehnsverträge aufgenommen hatte, wurde er durch ein vom Bischof und dem Kapitel gemeinsam beschlossenes Statut allgemein vorgeschrieben; vgl. die Urkunden von 1264. 1266 (Cod. dipl. Mor. III Nr. 363. 364. 366). 1268. 1270. 1272 (das. IV Nr. 11. 36. 37. 38. 64). — Es geschah das mit der Massgabe, dass die anzukaufenden Güter ihrem Werthe nach einem bestimmten Theil des Werthes (1/3 oder 1/2) der verliehenen bischöflichen Güter entsprechen sollten; s. die Urkunden von 1270. 1272 (Cod. dipl. Mor. IV Nr. 38. 64). Der Belehnung mit bischöflichen Gütern wurde für die Zukunft Dauer und Rechtsbeständigkeit nur unter der Voraussetzung zugesichert, dass die Lehnsempfänger die gedachte Bedingung erfüllten. Daher war es eine besondere Begünstigung, wenn nachher ein oder das andere Mal ein bischöfliches Gut zu Lehn gegeben wurde, ohne dass seinem Besitzer der Erwerb eines eigenen Gutes und dessen Auftragung an den Bischof, um es als Lehn zurückzuerhalten, zur Pflicht gemacht wurde; vgl. Urkunden von 1268. 1270. 1274 (Cod. dipl. Mor. IV Nr. 11. 38. 83).

Ritters Art zu dienen, so oft dazu das Aufgebot des Lehnsherrn an sie ergehen wird [1]). Wurden in militärischer Hinsicht beide Arten von Lehengütern gleich behandelt, so erstreckte sich dagegen das mitverliehene magdeburger Vasallenrecht allein auf die bischöflichen Güter. Denn, gleichwie in dem Lehnbrief von 1251, steht in den späteren Verschreibungen, welche beide Arten von Lehnen betreffen, die Bewilligung jenes Rechts mit der Verleihung der aus dem bischöflichen Besitz herrührenden Lehnen im Zusammenhange [2]).

Was ist nun unter diesem magdeburgischen Vasallenrecht zu verstehen? Bei dem Mangel eines vom sächsischen verschiedenen Lehnrechts, welches den Vasallen des Erzbischofs von Magdeburg eigenthümlich gewesen wäre, könnte man

---

[1]) S. die Urkunde von 1264 (Cod. dipl. Mor. III Nr. 363): „De predictis bonis omnibus tam emptis quam episcopalibus in necessitatibus, in quibus adesse tenemur domino nostro regi Boemorum illustri, ad honoris sui et terre defensionem, et in propriis necessitatibus nostris, successorum nostrorum et ecclesie nostre seruicia facies militaria in armis videlicet et dextrario, quandocumque per nos aut successores nostros fueris requisitus, et heredes tui in bonis praedictis succedentes tibi ad eadem et similia seruicia tenebuntur". Vgl. dazu ferner die Urkunde von 1272 (das. IV Nr. 64). — [2]) S. die Urkunde von 1272 (Cod. dipl. Mor. IV Nr. 38): „Bruno — Gotfrido Heinrico et Bertoldo fratribus de Emse et heredibus eorum in perpetuum. — Nos vobis damus et conferimus — in feodum, capituli nostri accedente consensu, totam villam Thuztemoz, in qua sunt quindecim mansi — ita ut omnes prefatos mansos simul et molendinum cum censu, decimis, iudicio, steuris — per vos ac heredes vestros filios duntaxat et non filias, titulo feodi teneatis et possideatis, ac racione ipsius feodi ius vasallorum Magdeburgensis ecclesie habeatis in omnibus indistinctum, quod omnibus concedimus infeodatis a nobis, quoque heredes vestri, filii tantum — gaudeant ipso iure. Dabitis eciam annis singulis in recognitionem bonorum Canonicis nostris Olomucensibus de quoque manso nisi de illis, quos sub vestra colitis aratura, mensuram tritici —. Ceterum statutum est per nos de consilio capituli nostri, ut quilibet vasallorum infeodatorum a nobis alia de propria pecunia bona debeat comparare, que, estimacione facta, bonorum sibi collatorum ab ecclesia, terciam partem valere debeant eorundem, illaque bona comparata siue empta recipere debent a nobis et ecclesia nostra, et tenere similiter iure ac tytulo feodi, quemadmodum bona episcopalia, sed ad distinctionem bonorum emptorum et episcopalium non dabunt mensuram tritici de bonis emptis — illaque non solum ad filios verum eciam ad filias transferentur".

meinen, das von Bruno seinen olmützer Mannen bewilligte magdeburger Recht sei überhaupt kein Lehnrecht, sondern gleichbedeutend mit dem magdeburger Dienstrechte.

Die Lehnsreichung bischöflicher Güter bei gleichzeitiger Bewilligung des magdeburger Dienstrechts würde sich darum immer noch unterschieden haben von der Verleihung solcher Güter als Dienstlehen nach Massgabe desselben magdeburger Dienstrechts. Während im letzteren Falle die Beliehenen dem Bischof und seiner Kirche sich als Ministerialen persönlich verpflichten mussten, würde das der Lehnsreichung bischöflicher Güter hinzutretende magdeburger Dienstrecht nur allein bestimmt gewesen sein, die Norm abzugeben für die rechtliche Behandlung und Beurtheilung der verliehenen Güter, während die Person ihrer Besitzer davon völlig unberührt bliebe. Für diese Annahme scheint der Umstand zu sprechen, dass der Bischof Bruno es für nöthig fand, in seinen Lehnbriefen die Vererbung der zu Lehn gegebenen bischöflichen Güter auf die Söhne der Lehnsempfänger zu beschränken und wegen des mitertheilten magdeburger Vasallenrechts ausdrücklich zu bestimmen, es sollten allein die Söhne seiner theilhaftig werden. Nach dem sächsischen Lehnrecht[1]) geht bekanntlich die Vererbung der Lehen ohnehin nicht anders vor sich, denn vom Vater auf den Sohn. Eine Beschränkung der Lehnserbfolge auf den Mannsstamm müsste daher, sollte man meinen, überflüssig sein, hätte Bruno sich unter dem magdeburger Vasallenrecht kein vom sächsischen Lehnrecht verschiedenes Recht vorgestellt. Anders, wenn er dabei das magdeburger Dienstrecht im Auge hatte. Dieses macht ja bezüglich der Succession in die Hof- oder Dienstlehen keinen Unterschied zwischen Söhnen und Töchtern, noch zwischen männlichen und weiblichen Erben überhaupt[2]). Ihm gegenüber bedurfte es dann allerdings einer besonderen Festsetzung, wenn von seinen Vorschriften im Punkte der Vererbung abgewichen werden sollte.

Trotz dieser Bedenken wird man sich für die Ansicht zu entscheiden haben, dass der Bischof Bruno mit dem magde-

---

[1]) Sächs. Lehnrecht Art. 21 § 3: „It ne erft nieman nen len wen die vader uppe den sone“. — [2]) Magdeb. Dienstrecht (Kraut, Grundriss des deutschen Privatr. (6. Aufl.) § 9 Nr. 6): „Dat hovelen schal erven uppe sone, dochtern, brodern, sustern“ u. s. w.

burger Vasallenrecht seinen Lehnsmannen ein Lehnrecht und zwar das sächsische Lehnrecht hat bewilligen und ertheilen wollen.

Schon die Thatsache fällt hier ins Gewicht, dass die Ertheilung des magdeburger Vasallenrechts mehrere Jahre früher erfolgte, ehe und bevor die erste Verleihung von Gütern zu magdeburger Dienstrecht innerhalb des olmützer Bisthums stattfand [1]. Doch auch nachdem solches geschehen war, blieb der Inhalt des Lehnbriefes von 1251 für alle späteren Verleihungen bischöflicher Güter massgebend [2], ohne dass das inzwischen eingeführte Institut der Ministerialität darauf einen Einfluss gewonnen hätte. Es ist ferner bereits bemerkt worden, dass das magdeburger Vasallenrecht sich allein auf die verliehenen bischöflichen Güter bezog. Bei angenommener Identität desselben mit dem magdeburger Dienstrecht wäre kein Grund abzusehen, warum es nicht ebenso auf die feuda oblata angewandt wurde. Da dem magdeburger Dienstrecht zufolge die Hoflehen auf die Töchter so gut wie auf die Söhne vererbten, stand dessen Anwendung auf die von den bischöflichen Lehnsmannen angekauften oder sonstwie erworbenen und aufgetragenen Lehngüter ein rechtliches Hinderniss nicht entgegen. Wurden ja diese ebenfalls auf Weiber vererbt.

Anders, wenn man für die Lehnserbfolge die Grundsätze des sächsischen Lehnrechts adoptirte. Dann war dessen Beschränkung auf die bischöflichen Güter allerdings gerechtfertigt, zumal nachdem der Erwerb eigener Güter zum Zweck der Auftragung und des Rückempfanges als Lehn den Vasallen zur Bedingung gemacht und vorgeschrieben war [3].

Dass es aber wirklich das sächsische Lehnrecht war, welches den olmützer Vasallen bewilligt wurde, um namentlich die Erbfolge in die ihnen verliehenen bischöflichen Güter zu regeln, geht aus einer Thatsache hervor, die uns, abgesehen von Urkunden späterer Zeit, schon in einer Urkunde vom Jahre 1288 entgegentritt, mithin in eine Zeit fällt, zwischen der und dem Tode des Bischofs Bruno, welcher 1280 starb, nur wenige Jahre lagen. Durch einen damals ausgestellten Lehnsrevers erkennen die Brüder Dietrich, Heinrich und

---

[1]) S. oben S. 59. — [2]) S. oben S. 60. — [3]) S. oben S. 61.

Erkenbert Stange an, die darin näher bezeichneten Güter vom Bischof Theoderich von Neuhaus, dem unmittelbaren Nachfolger Brunos auf dem bischöflichen Stuhl von Olmütz, zur gesammten Hand (coniuncta manu) als Lehn empfangen zu haben[1]). Für die uns hier bezeugte Belehnung zur gesammten Hand lag eine Veranlassung allein dann vor, wenn die olmützer Vasallen die ihnen gegebenen Lehen gemäss den Vorschriften des sächsischen Lehnrechts nur in gerader Linie vom Vater auf den Sohn zu vererben im Stande waren, während die Brüder und andern Seitenverwandten der ersten Lehnserwerber von der Succession ausgeschlossen blieben. Sie wäre dagegen nicht nöthig gewesen, hätte sich die Vererbung nach Art der Nachfolge in die Hoflehen des magdeburger Dienstrechts vollzogen. Denn dieses berief in Ermangelung von Descendenten des verstorbenen Dienstmannes dessen Brüder und Schwestern zur Erbfolge in die von ihm nachgelassenen Hoflehen[2]).

War das magdeburger Vasallenrecht an sich nichts anderes denn das sächsische Lehnrecht, so entsteht doch jetzt die weitere Frage, ob dasselbe nicht im olmützer Bisthum eine besondere Form und Gestalt annahm. Es wäre immer noch möglich, dass bei der Anwendung, welche es dort fand, seine ursprüngliche Natur und Bedeutung nicht unerheblich modificirt und ihm eine Beschaffenheit mitgetheilt wurde, welche von dem Wesen des echten Lehnrechts abwich.

Die olmützer Vasallen besassen ihre Güter nicht durchaus als freie Lehen. Von der militärischen Verpflichtung zum Reiterdienst abgesehen, welche die Lehnspflicht gebot, waren die von ihnen erworbenen und aufgetragenen Lehngüter völlig unbelastet. Eine andere Bewandtniss aber hatte es ausweislich der Lehnbriefe, deren Inhalt wir kennen gelernt haben[3]), mit

[1]) S. Cod. dipl. Mor. IV Nr. 266: „Theodericus, Heynricus et Erkembertus dicti Stange — Theoderico ecclesie Olomucensis episcopo et ecclesie sue — iureiurando firmatum prestitimus homagium et fidem seruare promisimus efficaciter et constanter, bona eciam Vridberg, Swensir, Conczendorf et Heynrichsdorf ab eo et ecclesia sua iure feudi coniuncta manu suscepimus". Vgl. hierzu von jüngeren Urkunden, welche freilich erst dem Ende des 14. Jahrhunderts angehören, diejenigen des Bischofs Nikolaus von Olmütz aus den Jahren 1389. 1390. 1395 (Cod. dipl. Mor. XI Nr. 584. 618. XII Nr. 234). — [2]) S. oben S. 63 Note 2. — [3]) S. oben S. 60. 61 Note 1.

den ihnen aus dem bischöflichen Besitz zu Lehn gereichten Gütern. Ihre Verleihung geschah mit Auferlegung eines Zinses, welcher der Thatsache Anerkennung verschaffte, dass das übertragene Besitzrecht ein bloss abgeleitetes war neben dem fortbestehenden Obereigenthum des Lehnsherrn. Freilich war dieser Zins allein von den Hufen zu entrichten, welche der Vasall weiter an Bauern gegen Abgaben und Dienste ausgethan hatte, nicht auch von dem Lande, welches er selbst beackerte und bewirthschaftete. Auch so aber stand seine Auferlegung in Widerspruch mit dem Wesen des echten und wahren Lehns im Sinne des deutschen, insonderheit des sächsischen Lehnrechts[1]). Dahingegen vertrug sie sich sehr wohl mit der Verleihung der Hoflehen nach Dienstrecht. Denn diese zunächst hofrechtliche Besitzform vereinigte in sich die Eigenschaften des Zinsgutes wie des echten Lehns[2]). Daher musste denn die Anwendung des magdeburger Vasallenrechts auf Lehen, welche nicht gänzlich frei, sondern mit Recognitionszins belastet waren, den Unterschied zwischen ihnen und den zu magdeburger Dienstrecht verliehenen Gütern verwischen.

Damit aber bekam das magdeburger Vasallenrecht selbst einen eigenthümlichen Charakter. Es trat, so zu sagen, in die Mitte zwischen das sächsiche Lehnrecht und das magdeburger Dienstrecht. Während es mit dem sächsichen Lehnrecht nicht mehr ganz harmonirte, näherte es sich andererseits dem magdeburger Dienstrecht.

Doch nicht bloss die Verbindung mit der Zinspflicht war es, welche das magdeburger Vasallenrecht von dem sächsichen Lehnrecht entfernte und es dagegen dem Dienstrechte der magdeburger Ministerialen nahe brachte. Wie die Verleihung von Gütern zu Dienstrecht, von der uns die Urkunde vom Jahre 1255 berichtet, geschah die Lehnsreichung der bischöf-

---

[1]) Sächs. Lehnrecht Art. 13 § 3: „Svar man jarlikes jenegen tins ave gift, dar ne mach die man an deme gude nen len behalden". Richtsteig 23 § 3. Schwabensp. (Lassberg) Art. 28. — [2]) Brunner in v. Holtzendorffs Encyklopädie I (systematischer Theil, 5. Aufl.) S. 246. Vgl. dazu v. Fürth, Die Ministerialen S. 262. 263. In einer der dort angeführten Urkunden lesen wir: „Quisquis ministerialium mansum tenuerit integrum, pro dimidio Dno Preposito serviat, pro parte reliqua in festo St. Martini predictis Canonicis annuatim duas uncias persoluat".

lichen Güter mit gleichzeitiger Ertheilung des magdeburger Vasallenrechts ohne förmliche Investitur. Die vom Bischof Bruno gegebenen Lehen waren sämmtlich Lehen ohne Mannschaft. In den von ihm herrührenden Lehnbriefen deutet nichts auf eine Darreichung von Investitursymbolen an die Lehnsempfänger, noch auf eine von diesen zu leistende Hulde mit Mannschaft und eidlichem Treugelöbniss. Die Worte „damus et conferimus", mit welchen die Erklärung des Herrn ausgedrückt wird, dass er das Gut dem Beliehenen zu Lehn (in feudum) gebe, haben keine speciell lehnrechtliche Bedeutung, zum wenigsten nicht im Sinne des deutschen und sächsischen Rechts [1]). Sie weisen eher auf eine Leihe nach Hof- oder Dienstrecht hin. Das in Verbindung damit gebrauchte Wort feudum aber kann auch Dienstlehn bezeichnen [2]).

Ebensowenig ist die Errichtung eines wirklichen Lehnsverhältnisses daraus abzunehmen, dass der Bischof die Hingabe der Güter zu Lehn an die Empfänger in Verbindung bringt mit treuen Diensten, welche diese ihm schon früher geleistet hätten und künftig noch leisten möchten [3]). Denn, obwohl hiernach die Hingabe des Lehns als ein Lohn für bewährte und noch zu erweisende Treue erscheint, erhellt doch nirgends, dass die also belohnten Besitzer dem leihenden Herrn vor der Verleihung und unabhängig davon durch eine besondere Handlung zur Treue persönlich sich verpflichtet hätten. Man ist daher zu der Annahme berechtigt, dass die Belehnung sich lediglich durch die Ausfertigung und Zustellung des die Lehnsreichung aussprechenden Lehnbriefes an den Beliehenen vollzog, worauf die Einräumung des Besitzes des Lehnsgegenstandes nachfolgte, sofern der Lehnsmann diesen nicht schon vorher erlangt hatte [4]).

[1]) Vgl. Richtsteig, Lehn. 22 § 5, Sächs. Landr. III, 60 § 1, Homeyer, Sächs. Lehnr. S. 324—326. — [2]) Vgl. die Urkunde des Bischofs Bruno vom Jahre 1275 (Regest. dipl. Boh. et Mor. II Nr. 957), worin von der Verleihung des bischöflichen Dorfes Gotfriedsdorf an den Truchsess Herbord von Fullstein gesagt wird, sie sei „iure et titulo feodali" geschehen, obwohl sie doch seiner Zeit (1255) zu magdeburger Ministerialenrecht ertheilt war. S. im Uebrigen v. Fürth, Ministerialen S. 350. — [3]) Vgl. z. B. die Urkunden von 1251 u. 1266 (Cod. dipl. Mor. III Nr. 166. 385). — [4]) Wäre nach Meinung und Absicht von Bischof und Kapitel, um ein Lehnsverhältniss zu errichten, eine förmliche Investitur mittelst

Erst in Urkunden aus der Zeit Theoderichs von Neuhaus [1]) begegnet uns eine Investitur der mit bischöflichen Gütern belehnten Grundbesitzer. Diese betrifft aber nicht die Errichtung neuer Lehen; es handelt sich dabei vielmehr um Güter, welche mit lehnsherrlicher Genehmigung von einem Besitzer an den andern veräussert und nach Auflassung in die Hände des Lehnsherrn dem neuen Erwerber von diesem wiederum zu Lehn verreicht werden [2]). Mehr Beachtung verdient, was uns eine andere Urkunde aus derselben Zeit über eine stattgehabte Belehnung mehrerer Brüder zur gesammten Hand berichtet. Ich meine den oben [3]) erwähnten Lehnsrevers der Brüder Stange vom Jahre 1288. War der Empfang des Lehns zur gesammten Hand schon an und für sich nicht leicht möglich ohne förmliche Investitur, so erfahren wir überdies, dass die zusammen belehnten Brüder dem Bischof Theoderich Mannschaft (homagium) leisteten und eidlich Treue gelobten.

Doch waren es vermuthlich besondere Gründe, welche den Lehnsherrn im fraglichen Falle veranlassten, auf stricte Befolgung der Förmlichkeiten des Lehnrechts zu halten. Wir dürfen das aus dem übrigen Inhalt jenes Lehnsreverses schliessen. Der Bischof begnügt sich danach nicht mit der Huldigung und dem eidlichen Treugelöbniss der Brüder Stange. Sie müssen ausserdem noch anerkennen, die Gesammtbelehnung sei ihnen mit der vertragsmässigen Abrede ertheilt, dass, wenn sie alle

---

Uebergabe von Symbolen an die Lehnsmannen nach Leistung von Mannschaft und Treueid erforderlich gewesen, so bliebe es vollkommen unerfindlich, warum ihrer nicht wenigstens dann in den Urkunden gedacht wurde, wenn der Beliehene sich schon vor der Belehnung im Besitze des Gutes auf Grund irgendwelchen sonstigen Rechtstitels befand. Es trifft das zu im Falle des Lehnbriefes Brunos vom Jahre 1251. S. oben S. 59.

[1]) S. oben S. 65. — [2]) S. die Urkunde vom Jahre 1294 (Cod. dipl. Mor. V Nr. 3) bei den Worten: „Postmodum vero prefatus Hermannus — in nostra praesentia constitutus petivit, ut quia eosdem VI laneos in Biterne Girhardo de Medelec de favore nostro vendiderat, venditionis sue benignum faueremus assensum, et eundem Gerhardum de eodem feudum VI laneorum in Biterne investire favorabiliter dignaremur. Nos eius precibus annuentes sepedictum Gerhardum de feudo investimus graciose imponentes ei obsequium faciendum pro ipso, ut in uno equo cum balista et lancea nobis debeat strenue deseruire". Vgl. ferner Urkunde vom Jahre 1298 (das. V Nr. 34). — [3]) S. oben S. 65.

oder wenn auch nur einer von ihnen sich gegen den Bischof oder dessen Kirche vergehen und irgendwie der ihm gelobten Treue zuwiderhandeln würden, sie damit ohne weiteres ihres Lehnrechts verlustig gehen sollten [1]).

Bedeutet das Verfahren bei jener Gesammtbelehnung ein aussergewöhnliches Misstrauen des Lehnsherrn, so ist man nicht berechtigt, daraus auf eine Veränderung des Lehnswesens überhaupt zu schliessen, welche etwa im olmützer Bisthum nach dem Tode Brunos eingetreten wäre. Auch nachher noch während der letzten Zeit des 13. und in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts behielt es dort im Allgemeinen und der Regel nach sein Bewenden bei der Verreichung der Lehen mittelst Ausstellung und Mittheilung des Lehnbriefes ohne Uebergabe eines Investitursymbols, und ohne dass von den Belehnten Mannschaft und Treuschwur gefordert wurde [2]).

---

[1]) Die betreffenden Worte in dem Lehnsrevers (Cod. dipl. Mor. IV Nr. 266) lauten: „coniuncta manu suscepimus eo pacto, quod si omnes aut aliquis ex nobis contra eum vel ecclesiam suam excesserit, et fidem sibi promissam presumpserit aliqualiter violare, a iure feudali bonorum ipso facto debeamus cadere predictorum". — [2]) Man vgl. z. B. die Urkunden des Bischofs Theoderich von 1295. 1300. 1302 (Cod. dipl. Mor. V Nr. 25. 116. 134). So heisst es in der zuletzt angeführten Urkunde von 1302 mit Bezug auf die Belehnung des Ritters Andreas von Czinthochlowitz mit dem bischöflichen Dorfe Czessiz: „sibi et heredibus suis masculis legittime descendentibus ab eodem damus et concedimus in feodum et iure feodi perpetuo possidenda. — Idem Andreas miles noster in signum recognicionis accepti a nobis feodi dilectis fratribus nostris de capitulo nostro Olum. eccl. de quolibet laneo ville predicte unam mensuram tritici — quolibet anno persoluet, prout alii ecclesie nostre feodales soluere consueuerunt". In einer andern Urkunde desselben Bischofs, worin einem gewissen Pharkass ein Wald mit der Massgabe zu Lehn gegeben wird, dass er darin Kolonisten ansetzen und eine Stadt gründen soll, geschieht die Belehnung mit den Worten: „damus ad locandum et conferimus in feodum Pharcassoni et heredibus eius filiis duntaxat — saluo iuris fidelitatis — verum ut idem Pharcas et heredes eius per exhibitionem certi obsequii se homines esse nostre ecclesie recognoscant, hoc onus eis imponimus, ut idem Pharcas in vita sua et heredes eius cum silua illa redacta fuerit in bona censualia, cum uno tantum dextrario nobis et successoribus nostris de praedictis bonis debeant deseruire". Hiernach ist es also der Lehnsdienst, durch den der Pharkass und seine Erben sich als Mannen der bischöflichen Kirche zu bekennen und kund zu thun haben. Dahingegen wird die Wahrung der Lehnstreue zwar als eine der Bedingungen der Einräumung des Lehnrechts

Der Belehnung ohne Mannschaft entspricht in den Lehnbriefen des Bischofs Bruno und seiner nächsten Nachfolger die Erweiterung der Lehnsfähigkeit auf Seiten der beliehenen Grundbesitzer. Nicht allein Ritter und Knappen empfangen bischöfliche Güter zu Lehen mit Bewilligung des magdeburger Vasallenrechts, auch Bürger aus den Städten, die keinen ritterlichen Geschlechtern angehören, und andere nicht ritterbürtige Leute. Die Belehnung an sie erfolgt unter denselben Bedingungen und mit den gleichen Gerechtsamen, wie wir sie in den Urkunden über die Verleihungen an Vasallen von Ritters Art antreffen [1]).

---

hingestellt. Von Huldigung und Lehnseid aber ist weder mit Bezug auf die Neuverleihung an den Pharkass selbst, noch mit Rücksicht auf seine Erben und eine von diesen bei eintretendem Mannfall nachzusuchende Lehnserneuerung die Rede. — Dass im weiteren Verlaufe des Mittelalters die Vorschriften des deutschen, insonderheit sächsischen Lehnrechts im olmützer Bisthum mehr und mehr Eingang und Anwendung fanden und daher auch für den Modus der Belehnung massgebend wurden, soll hier nicht geleugnet werden. (Vgl. Urkunde des Bischofs Nikolaus von 1391 (Cod. dipl. Mor. XII Nr. 6) bei den Worten: „donamus et conferimus — in feudum a nobis et ecclesia nostra Olomucensi tenendum. — Feudi homagium huiusmodi recepimus quoque a dicto Iescone fidem et obedientiam solitas nobis desuper prestari prout in talibus fieri est consuetum, nostris et ecclesie nostre Olomucensis debitis seruiciis et iuribus semper saluis.“) Diese spätere Entwicklung fällt jedoch schon in eine Zeit, wo die Beziehungen zwischen dem Deutschen Orden und dem Bisthum Olmütz bereits wieder aufgehört hatten. Sie kommt daher hier nicht weiter in Betracht.

[1]) S. Urkunde vom Jahre 1273 (Cod. dipl. Mor. IV Nr. 71): „Bruno — dilecto sibi Meingotto civi Olomucensi — concedimus et conferimus — tibi et heredibus tuis iure feodali villam de Kracowicz — et allodium de Mossau — cum censu, decimis, iudicio — per te ac heredes tuos legitimos masculos tantum perpetuo possidenda capituli nostri ad hoc requisito consensu pariter et obtento, cui dabis in recognitionem dictorum bonorum mensuram tritici de manso quolibet annis singulis, quemadmodum vasalli nostri et ecclesie nostre infeodati de bonis episcopalibus dare tenentur“. S. ferner die in der Zeit des Bischofs Konrad I. zwischen 1318 bis 1326 angelegte Lehnstabelle (Cod. dipl. Mor. VII Abth. III Nr. 237). Es erhellt daraus, dass es im olmützer Bisthum ausser ritterlichen und adligen Lehnsbesitzern, welche als vasalli aufgeführt werden, eine grosse Anzahl kleinerer nicht ritterbürtiger Lehnsbesitzer gab, welche zum Unterschied von den Rittern und Adligen schlechthin feodales hiessen.

Noch bei seinen Lebzeiten hatte Bischof Bruno die von ihm seinen Vasallen und Ministerialen ertheilten Güterverleihungen durch den König von Böhmen als durch den obersten Herrn des Landes bestätigen lassen[1]). Nach Brunos Tode suchten die von ihm beliehenen Mannen (homines) und Dienstmannen (servitores) gemeinschaftlich bei seinem Nachfolger Theoderich von Neuhaus um die Bestätigung ihrer Rechte nach[2]). Er ertheilte diese durch ein Privileg vom Jahre 1281, in welchem er unter Anderem sagte: „Per presens scriptum constare volumus universis, quod nos dilectos fideles nostros, universos et singulos homines et servitores ecclesie Olomucensis — petitionibus ipsorum benignius inclinati, in bonis, a praedecessore nostro domino Brunone episcopo, et capitulo Olomucensi ipsis et heredibus eorum masculini sexus tantum collatis secundum ius et consuetudinem ecclesie Magdeburgensis nos promittimus et volumus conservare"[3]). Die letzten Worte sind bemerkenswerth. Es ist nicht mehr, wie in den Lehnbriefen Brunos, das magdeburger Vasallenrecht, auf welches als massgebend Bezug genommen wird. Der Bischof Theoderich spricht nur noch schlechthin von Recht und Gewohnheit der magdeburger Kirche. Das ist eine so allgemein gehaltene Bezeichnung, dass sie so gut das magdeburger Vasallen-, wie das magdeburger Dienstrecht umfasst. Beide Rechte erscheinen danach lediglich als zwei Arten derselben Gattung, die sich von einander hauptsächlich nur darin noch unterscheiden, dass das eine bloss Männer, das andere auch Weiber zur Erbfolge berief. Um deshalb mochte der Bischof denn auch, wenn er auf das Recht der magdeburger Kirche verwies, es für nöthig halten, die ausdrückliche Bemerkung hinzuzufügen, die von ihm gegebene Zusicherung, die beliehenen Grundbesitzer in ihren Rechten erhalten zu wollen, beziehe sich insonderheit auf die ihnen von seinem Vorgänger Bruno mit Beschränkung auf den Mannsstamm verliehenen Güter.

---

[1]) S. die Urkunde des Königs Ottokar III. vom Jahre 1274 (Regest. dipl. Boh. et Mor. II Nr. 850). — [2]) Dieses von der Gesammtheit der Lehnsbesitzer gestellte Ersuchen vertrat hier anscheinend die Stelle der sonst nach Lehnrecht von jedem einzelnen Vasallen beim Wechsel in der herrschenden Hand einzuholenden Lehnserneuerung. — [3]) Cod. dipl. Mor. IV Nr. 185.

Seitdem verschwindet aus der Amtssprache des Bisthums Olmütz die Unterscheidung zwischen magdeburger Vasallen- und magdeburger Dienstrecht. In den Urkunden der Zeit nach 1281 wird bei Verweisung auf das magdeburger Recht sogar nicht einmal mehr seines Zusammenhanges gedacht mit der magdeburger Kirche. Es ist seitdem nur noch vom magdeburger Recht die Rede[1]).

Der allgemeineren Bezeichnung entsprach die Erweiterung des magdeburger Rechts zu einem umfassenderen Begriff. Es wird darunter nach dem Tode Brunos von Schaumburg während der Regierung der Bischöfe Theoderich und Johann das Recht verstanden, nach dem sowohl die früheren Dienstmannen[2]) wie die Vasallen in dem beiden gemeinschaftlichen Lehns- und Hofgericht zu Kremsir beurtheilt wurden[3]). Nicht allein in Lehnssachen, mochten sie nun Güter betreffen, welche zu Dienstrecht oder zu Vasallenrecht verliehen waren, gilt für die einen wie die andern fortan dasselbe magdeburger Recht, auch in sonstigen Rechtsstreitigkeiten um mein und dein, z. B. bei Erhebung von Schadensansprüchen, bildet es die für Verfahren und Urtheil massgebende Norm[4]). Ja selbst in Strafsachen

---

[1]) S. die Urkunde des Bischofs Johann vom Jahre 1307 (Cod. dipl. Mor. VI Nr. 9), wodurch dieser einen Schiedsspruch bestätigt, welcher in einer Streitsache zwischen ihm und seinen Rittern und Vasallen ergangen war. Wir lesen da: „Item de hoc, quod illi, qui coram ipso d. nostro episcopo Olum. pro feodis suis querimoniam moverunt et non comparuerunt in termino peremptorio sibi dato milites et vasalli ecclesie requirantur, et si iam dicti milites et vasalli ecclesie iure magdeburgensi eos invenient ius suum perdidisse, totaliter ab accione sua super ipsis feodis debent in perpetuum cessare. Si vero per ipsos milites seu vasallos dicto iure magdeb. ostendetur, quod dicti — non perdiderunt ius ipsorum, tunc primo debet per eos super iam dictis feodis querimoniam inclinari". — [2]) S. die Urkunde des Bischofs Theoderich vom Jahre 1281 (oben S. 71) bei den Worten: „homines et servitores". Vgl. damit die ebenfalls schon (s. die vorige Note) angeführte Urkunde des Bischofs Johann vom Jahre 1307. Unter den Rittern (milites) zum Unterschiede von den Vasallen sind hier allem Vermuthen nach entsprechend den servitores Grundbesitzer zu verstehen, welche, wie Herbord von Fullstein und seine Söhne, ihre Güter zu Dienstrecht, nicht zu Vasallenrecht verliehen bekommen hatten. Sie werden anderweitig auch infeodatarii genannt und unter dieser Bezeichnung den Vasallen gegenübergestellt (S. unten S. 73 Note 1). — [3]) S. die Urkunden im Cod. dipl. Mor. X Nr. 86. XI Nr. 48. — [4]) Vgl. die oben Note 1 citirte

hatten die olmützer Ritter und Vasallen vor demselben Gerichtshofe Recht zu nehmen und unterlagen der Aburtheilung nach Massgabe des beiden gemeinsamen Rechts [1]). Der Process der Vermischung und Verschmelzung des Dienst- und Lehnrechts zu dem einen Begriff des magdeburger Rechts schliesst damit in der Geschichte des olmützer Bisthums ab. Wir sind damit zugleich an die Schwelle der Zeit gelangt, wo dieses Recht im Ordensstaate Preussen Eingang und Anwendung fand.

Der erste Hochmeister des Deutschen Ordens, welcher in Preussen Güter zu magdeburgischem Recht verlieh, war, soviel man heute weiss, Dietrich von Altenburg. Die ältesten bis jetzt aufgefundenen Verschreibungen rühren von ihm her. Seine Regierungszeit fällt in die Jahre 1335—1341. Wenn der Orden das magdeburger Recht, obwohl es ihm längst bekannt sein mochte, nicht früher in seinem Lande einführte,

Urkunde vom Jahre 1307. Dort wird an einer andern Stelle mit Bezug auf eine Klage, welche Georg Anothowicz und Bouslav von Crazna in ihrem und ihrer Brüder Namen wegen Schadensansprüchen (super dampnis ipsorum) gegen Bludo von Trenania und Heymann Grafen von Prsybor angestrengt hatten, bestimmt: „ut (causam) — de novo resumat et in curia ipsius domini nostri Episcopi Olomucensis iure Magdeburgensi prosequatur eandem".

[1]) Vgl. die oben S. 72 Note 1 angeführte Urkunde des Bischofs Johann vom Jahre 1307 bei den Worten: „Item ipse dominus noster Iohannes episcopus Olomucensis nullum penitus vasallum seu infeodatarium suum a modo detinere debet, nisi precedat iudicium et iusticia de aliquo eorumdem. Nullum etiam vasallorum et infeodatariorum Olomucensium literas securitatis et conductus ab ipso domino nostro Episcopo Olomucensi expetat et requirat, sed libere quidem ad ipsum excepto solo casu homicidii, quando vult, veniat omni hora. Si quis autem pertinaciter venire non curaret ad ipsum dominum nostrum nunc ipse dominus noster per suos milites proinde faciat iudicari". Der Einfluss des magdeburger Dienstrechts ist hier unverkennbar. Wie er sich darin zeigt, dass nur allein Ritter im Lehns- und Hofgericht zu Kremsir als Urtheilsfinder fungiren sollen, so erinnert an seine Vorschriften auch die Bestimmung, dass der Bischof, allein den Fall eines begangenen Todtschlags ausgenommen, keinen Vasallen oder Ritter ungehört und ohne Urtheil soll gefangen halten dürfen. Vgl. magdeburger Dienstrecht bei den Worten: „Dit is dat erste recht, dat de denstlude von magdeborch gewunnen hebben: dat neman up se ordel vinden ne mach, he ne sy to deme herschilde geboren" und weiter: „De bisschop ne mach nenen denstman vervesten, he ne hebbe erst verloren mit rechte hoverecht".

werden wir das seiner politischen Klugheit und Berechnung zuschreiben dürfen. Ehe und bevor er Preussen vollständig unterworfen und seine Herrschaft fest gegründet hatte, gebot es dem Orden das eigene Interesse, den deutschen Kolonisten, die er ins Land rief, unter Umständen auch den eingeborenen Preussen ein für sie möglichst vortheilhaftes Besitzrecht an Grund und Boden zu gewähren. Ein solches war das den Vorschriften der Kulmer Handfeste von 1233 nachgebildete kulmische Recht. Es eröffnete den Beliehenen die Möglichkeit der Vererbung der empfangenen Güter an ihre Erben beiderlei Geschlechts und sicherte zugleich durch die eheliche Halbtheilung des beiderseitigen Vermögens der Ehegatten beim Tode des einen von ihnen dem überlebenden Theil eine ausreichende Versorgung.

Anders gestaltete sich die politische Lage im 14. Jahrhundert, als der Frieden im Innern nach Bezwingung der Preussen völlig hergestellt war, und die Erwerbung von Pommerellen die Macht des Ordens nicht nur räumlich erweiterte, sondern auch intensiv stärkte und steigerte.

Jetzt brauchten die Hochmeister nicht mehr so sehr darauf bedacht zu sein, dass sie zur Grundlage ihrer Güterverleihungen ein Recht wählten, bei welchem der Schwerpunkt in die günstigen Bedingungen fiel, die sich daran für die Gutsempfänger knüpften. Sie konnten mit dem magdeburger und durch dieses ein anderes deutsches Recht einführen und zur Anwendung bringen, welches für die beliehenen Besitzer weniger günstig war als das kulmische, dahingegen dem Orden als dem verleihenden Herrn grössere Vortheile darbot durch die Aussicht auf den Heimfall der verliehenen Güter und die Möglichkeit ihrer öfteren Verleihung an mehrere Erwerber nach einander. Die letztere war ja nicht nothwendig eine unentgeltliche. Man konnte sie von der Zahlung eines Kaufpreises durch die Person derer, welche man beleihen wollte, abhängig machen.

So wenig wie die Ertheilung des kulmischen Rechts blieb die des magdeburger auf die Deutschen beschränkt. Es participirten daran ebenso die Slaven in Pommerellen[1])

[1]) Vgl. z. B. die Urkunden des H. M. Dusmer von Arfberg aus den Jahren 1346. 1347 und Winrichs von Kniprode vom Jahre 1354 in

und die Stammpreussen des Samlands und anderer Landschaften [1]).

Immerhin war der Gebrauch, den die Hochmeister von dem magdeburgischen Recht bei Güterverleihungen machten, während des 14. Jahrhunderts und selbst noch zu Anfang des 15. ein nur mässiger. Erst als nach der Schlacht von Tannenberg (1410) die Macht des Ordens schon gebrochen war, wird seine Verleihung eine häufigere und seine Verbreitung im Lande eine grössere. Sie nimmt in demselben Masse zu, als die Bewilligung des kulmischen Rechts, welches bis dahin immer noch überwogen hatte, nachliess und seltener wurde [2]). Keine Aufnahme fand dasselbe während des Mittelalters in den preussischen Bisthümern. Erst nach der Mitte des 15. oder seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts wurde es in Pomesanien und Ermland von den Bischöfen und Domkapiteln als Norm für Güterverleihungen benutzt, wohingegen es im kulmer Bisthum niemals Geltung erlangte.

So viel über die Reception des magdeburger Rechts in Preussen überhaupt.

In welcher Weise aber ging diese vor sich? Was war die Beschaffenheit und Bedeutung des magdeburger Rechts in der ersten Zeit, nachdem der Deutsche Orden angefangen hatte, von ihm bei Güterverleihungen Gebrauch zu machen? Das ist jetzt zunächst zu untersuchen und festzustellen. Des Weiteren

---

Cramers Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow II S. 176. 177. Neben einem Rüdiger und einem Nickel von der Gans treten darin als Empfänger von Gütern zu magdeburger Recht auf die Brüder Wirkoslav und Joske von Janowitz.

[1]) Schon Dietrich von Altenburg verlieh Güter zu magdeburger Recht an Stammpreussen. S. die Urkunde dieses H. M. vom Jahre 1339 (Cod. dipl. Pruss. ed. Io. Voigt III Nr. 17). Die preussische Abkunft der beliehenen Grundbesitzer ist in den mittelalterlichen Verschreibungen daran kenntlich, dass ihnen für den Fall, wenn einer von ihnen oder ihren Erben getödtet werden sollte, ein Wehrgeld von bestimmter Höhe zugebilligt wird. Das Strafrecht des Ordensstaates kannte ein Wehrgeld allein noch in der Anwendung auf Preussen, nicht mehr bei der Tödtung Deutscher oder Slaven. Uebrigens kam seine Bewilligung nicht bloss in der Verbindung mit der Verleihung des magdeburger Rechts an Preussen vor, sondern ebenso bei der zu kulmischem oder preussischem Recht an solche (Voigt, Geschichte Preussens III S. 432. IV S. 594 ff.). — [2]) S. Voigt a. a. O. VI S. 598.

wird dann zu ermitteln und darzulegen sein, welche Schicksale und Wandlungen dasselbe später erfahren sollte.

Die Bezeichnung des Rechts als magdeburger ohne weitere nähere Bestimmung, wie sie die Verschreibungen des Hochmeisters Dietrich von Altenburg und seiner Nachfolger [1]) aufweisen, entspricht der gleichen Bezeichnung, der wir in der Urkunde des Bischofs Johann von Olmütz aus dem Jahre 1307 begegnet sind [2]). Doch nicht bloss dem Namen nach, sondern auch inhaltlich kam das vom Orden in seinem Lande eingeführte magdeburger Recht mit dem gleichnamigen Recht des olmützer Lehnshofes in wesentlichen Stücken überein. Verstand man dort seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts unter dem magdeburger ein Recht von gemischter Natur und Bedeutung, welches theils mit dem sächsischen Lehnrecht, theils mit dem magdeburger Dienstrecht übereinkam, so setzte sich auch das magdeburger Recht Preussens aus lehn- und dienstrechtlichen Elementen zusammen.

Mit den Grundsätzen des sächsischen Lehnrechts stand es in Einklang, wenn die Hochmeister in den Verschreibungen zu magdeburger Recht bestimmten, die Güter sollten beim Tode der erstbeliehenen Besitzer auf deren Kinder und weiteren Nachkommen erben [3]). Damit waren sowohl die Ascendenten wie die Seitenverwandten, soweit sich die Verleihung nicht etwa auf sie mit erstreckte, von der Erbfolge ausgeschlossen. Daher musste denn beim gänzlichen Erlöschen der von den ersten Gutsempfängern ausgehenden Nachkommenschaft der Heimfall der Güter an den Orden als an den verleihenden

---

[1]) Vgl. die Urkunden der H. M. Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339 (Cod. dipl. Pruss. III Nr. 17), Dusmer von Arfberg vom Jahre 1346 (Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow II S. 176. 177) bei den Worten: „iure Magdeburgensi". Diesen lateinischen Worten correspondiren in den Urkunden des zuletzt genannten H. M. aus den Jahren 1346. 1349 die deutschen Worte: „zu Magdeburgischem Recht" (Handfestenbuch von Tuchel, Marienburg u. s. w. Fol. 7 verso und Fol. 10 Königsberger Staatsarchiv). — [2]) S. oben S. 72. — [3]) S. die Urkunde des H. M. Dietrich von Altenburg (Cod. dipl. Pruss. III Nr. 17) bei den Worten: „si aliquis ex predictis vel ipsorum posteris". Vgl. auch die Urkunde des H. M. Konrad von Jungingen vom Jahre 1396 (Alte Samländische Handfesten A. 215 des Königsberger Staatsarchivs) für den Stammpreussen Nusselmuren.

Herrn eintreten[1]). Dem sächsischen Lehnrecht entsprach es ferner, dass der Orden während der ersten Zeit nach Einführung des magdeburger Rechts die Vererbung der darnach von ihm verliehenen Güter auf die Söhne und weiteren männlichen Nachkommen der beliehenen Besitzer beschränkte[2]). Auch später noch bildete die Vererbung im Mannsstamme die Regel. Sie verstand sich von selbst, wenn Güter zu magdeburger Recht schlechthin verschrieben waren. Daneben aber entstand seit dem Ende des 14. Jahrhunderts in Folge von Ausnahmen, welche die Hochmeister in einzelnen Fällen zu Gunsten der weiblichen Descendenz der Gutsempfänger wiederholentlich statuirt hatten, eine neue Art des magdeburger Rechts. Sie bleibt hier vorläufig ausser Betracht. Es ist zweckmässig, davon erst später zu handeln im Zusammenhange mit denjenigen Momenten, welche man bei der Form und Gestalt, welche man dem magdeburger Recht in Preussen gab, nicht dem sächsischen Lehnrecht, sondern dem Hof- und Dienstrecht entlehnte. Ihnen wollen wir jetzt unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Von der Verleihung der Güter, welche die olmützer Bischöfe mit Bewilligung des magdeburger Rechts zu Lehen

---

[1]) Vgl. die Urkunde des H. M. Michael Küchmeister von Sternberg vom Jahre 1418 (Königsberger Staatsarchiv Handfestenbuch A. 192). Der H. M. genehmigt dadurch die Veräusserung der Güter Narkalb und Lenow von Seiten des Hans von der Franzke an das Kloster Pelplin, obwohl diese „zcu meideburgischen rechte ersten sien entlehndt vnd von gotes vorhengnusse widder sterblich sien an vnsen orden". Das Heimfallsrecht des Ordens wurde im fraglichen Falle durch den Verkauf der Güter an das Kloster, wenn nicht aufgehoben, so doch für so lange unwirksam gemacht, als dieses ihren Besitz behielt. Wenn trotzdem der H. M. in die Veräusserung willigte, so motivirt er das damit, dass er in der Urkunde, welche diese genehmigt, sagt, er hoffe, es werde ihm und dem armen Lande diese Gabe vom Himmel wohl angerechnet werden. Uebrigens behielt er dem Orden den auf den Gütern ruhenden Rossdienst vor. Der Abt des Klosters Pelplin musste sich verpflichten, für die gehörige Leistung desselben durch einen geeigneten Vertreter Sorge zu tragen. — [2]) S. die Urkunde des H. M. Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339 (Cod. dipl. Pruss. III Nr. 17) bei den Worten: „Porro si aliquis ex predictis vel ipsorum posteris sine liberis seu filiis decederet relictis filia vel filiabus extunc is, ad quem bona defuncti hereditarie devolventur".

gaben, sahen wir, dass sie meist ohne förmliche Investitur geschah, und ohne dass die Belehnten Mannschaft und Treueid leisteten. Aehnlich verhielt es sich mit der Verleihung der Güter zu magdeburger Recht in Preussen. Die von den Hochmeistern darüber ertheilten Verschreibungen enthalten nichts, was auf eine Investitur der belehnten Besitzer und die vorgängige oder nachfolgende Huldigung von Seiten der letzteren schliessen liesse. In den Urkunden aus dem 14. Jahrhundert wird nicht einmal der Name Lehn für den geliehenen Gegenstand gebraucht [1]). Der Form nach unterschied sich in Preussen die Verleihung von Gütern zu magdeburger Recht in nichts von der Leihe, wie sie bei der Ueberlassung von Grund und Boden zu kulmischem Erbzinsrechte stattfand [2]). Auch die Erwähnung der guten und getreuen Dienste, welche die beliehenen Grundbesitzer dem Orden geleistet haben und für die sie durch die Verleihung belohnt werden [3]), ist keine Besonder-

---

[1]) So heisst es in der schon mehrfach angeführten Urkunde des H. M. Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339: „Domino Santungen nostro Militi atque Perdor fratri suo nec non Gedethen filio fratris eorum ipsorumque veris ac legittimis successoribus damus, conferimus — et donamus villas Dorpme — Gelayne — Dulsyen Kysus — Iure Magdeburgensi libere hereditarie in perpetuo possidendas". S. ferner die Urkunde des H. M. Dusmer von Arfberg (Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow II S. 176. 177): „damus et conferimus liberaliter et donamus fideli nostro Rudigero propter sua fidelia seruitia suisque veris et legitimis successoribus et heredibus triginta mansos in campo Zorn Dambrova sitos — iure Magdeburgensi hereditarie perpetuo possidendos". In den deutsch abgefassten Urkunden aber wird einfach gesagt, der H. M. verleihe und gebe die oder die Güter zu magdeburger Recht frei und ewig zu besitzen. Auch wird die Verleihung wohl selbst als eine Gabe bezeichnet. Vgl. z. B. die Urkunde des H. M. Dusmer von Arfberg vom Jahre 1346 (Königsberger Staatsarchiv, Handfestenbuch von Tuchel, Marienburg u. s. w. A. 191 Fol. 7 verso) bei den Worten: „durch dieser vnser gobe wyllen sal derselbe Heynrich, syne erbin vnd nachkomelinge — vns — getreyvelichen dynen tzu allen Hervarten" u. s. w. S. ferner die Urkunde des H. M. Winrich von Kniprode vom Jahre 1354 (Cramer a. a. O. II S. 229). — [2]) S. hierüber v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreussen. I. Die kölmischen Güter S. 8 ff. S. 26—27. — [3]) Vgl. z. B. die Urkunde des H. M. Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339 (a. a. O.) bei den Worten: „fidelia ipsius et suorum heredum — obsequia — gracia prosequi cupientes".

heit der Verschreibungen zu magdeburger Recht. Sie findet sich ebenso in den Urkunden betreffend die Verleihung kölmischer Güter [1]).

Gleichwie die erste Hingabe von Gütern zu magdeburger Recht ohne Investitur vor sich ging, so bedurfte es ebensowenig einer erneuerten Nachsuchung derselben, wenn ein Wechsel in der Person des beliehenen Besitzers mit dessen Tode und dem Uebergang des Rechts am Gute auf seine Erben eintrat, oder wenn die herrschende Hand wechselte mit dem Tode des Hochmeisters, oder wenn aus anderer Veranlassung ein neuer Hochmeister an die Stelle des früheren zur Regierung kam [2]).

Mit dem Mangel der Investitur hängt es ferner zusammen, dass die Verpflichtung zum Reiterdienst sowie zur Hülfe beim Bauen, Bessern und Niederlegen von Burgen und Befestigungen, welche die zu magdeburger Recht beliehenen Grundbesitzer nach Inhalt der Verschreibungen [3]) zu erfüllen hatten, nicht durch einen besonderen Vertrag übernommen wurde, welcher unabhängig gewesen wäre von der Einräumung des Besitzrechts an den ihnen vom Orden überlassenen Gütern und sie diesem gegenüber persönlich verbunden hätte. Der Reiterdienst war lediglich eine den Gütern auferlegte öffentliche Last. Sie wurde mit deren Besitz von den Beliehenen übernommen und stellte die Gegenleistung dar für die ihnen und ihren Erben gewährte Verleihung [4]). Nicht aber war das Leihgut der Lohn

[1]) v. Brünneck a. a. O. S. 38. — [2]) Die Huldigung, welche der neue Hochmeister bei Antritt seiner Regierung als Landesfürst von den Ständen in besonders dazu anberaumten Versammlungen entgegennahm, hatte keine lehnrechtliche Bedeutung. Nicht nur alle freien Grundbesitzer des platten Landes, welche Güter und Gerechtsame irgend welcher Art zu dem einen oder andern Recht vom Orden verliehen bekommen hatten und besassen, sondern auch die Bürger der Städte oder doch die Vertreter derselben mussten ihm da eidlich Gehorsam und Treue geloben. S. Acten der Ständetage Preussens I S. 34. 38. 59. Vgl. dazu Voigt, Geschichte Preussens VI S. 536 Note 1. — [3]) Vgl. z. B. die Urkunden der H. M. Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339 (a. a. O.) und Dusmer von Arfberg (Cramer a. a. O. II S. 176. 177). — [4]) S. die Urkunde des H. M. Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339 (a. a. O.) bei den Worten: „Racione autem collationis et donacionis nostre iidem et eorum posteri cum equis et armis secundum terrae consuetudinem ad expeditiones, terrarum defensiones, municiones de novo construendas

für eine Verbindlichkeit, welche der Empfänger desselben etwa anderweitig gegen den Orden als gegen den leihenden Herrn eingegangen wäre.

Von der entsprechenden militärischen Last, welche auf vielen, wenn auch nicht auf allen, kölmischen Gütern ruhte, unterschied sich die Kriegsdienstpflicht der zu magdeburger Recht beliehenen Grundbesitzer durch ihren grösseren Umfang. Während das kulmische Recht der Regel nach nur den Dienst der Landwehr erforderte[1]), verlangte das magdeburger Recht von Allen, welche damit begabt waren, dass sie jedem Aufgebote folgten, mochte es sich um die Landesvertheidigung handeln oder um Heereszüge, die über die Grenzen Preussens hinaus in feindliches Gebiet führten[2]). Hiervon abgesehen war dagegen die Begründung und rechtliche Behandlung der Wehrpflicht nach beiden Rechten dieselbe[3]). Der Reiterdienst war mit Pferden und Waffen zu leisten, welche der Art und Beschaffenheit nach als ritterliche gelten konnten[4]).

---

veteresque reformandas seu eciam dirimendas quandocunque ubicumque et quociescumque requisiti fuerint servire fideliter tenebuntur cum suis hominibus seu rusticis". Vgl. ferner die Urkunde des H. M. Dusmer von Arfberg vom Jahre 1346 (Königsberger Staatsarchiv, Handfestenbuch von Tuchel u. s. w. A. 191 Fol. 7 verso bei den Worten: „durch dieser vnserer gobe wyllen sal derselbe Heynrich (Trutenow) seyne erbin vnd nachkomelinge nach des landes gewonheyt vns (vnd) vnsern brudern getruwelichen dynen tzu allen hervarten beschirmunge des landes nuwe hûser tzu buwen alde tzu bessern adir tzu brechen myt pferden adir myt wapen"; Urkunde des H. M. Winrich von Kniprode vom Jahre 1362 (v. Mülvenstedt, Diplomatar. Ileburgense II S. 828) bei den Worten: „von desyn vorgenanten hubin sullen sie vns tun zwei Dienst mit pferdin vnd wapin nach des landis gewonheit zcue allin heruorten" u. s. w.

[1]) v. Brünneck a. a. O. S. 19. 29. — [2]) S. die oben S. 79 Note 4 citirten Urkunden. — [3]) v. Brünneck a. a. O. S. 30. — [4]) Dass es in manchen Fällen den beliehenen Grundbesitzern gestattet wurde, sich statt des schweren Panzers der leichteren Platenrüstung zu bedienen, nahm dem Reiterdienst nicht seinen ritterlichen Charakter. Ebensowenig wurde dieser dadurch alterirt, wenn bei Verleihung an Stammpreussen bestimmt wurde, sie sollten mit Pferden und Waffen nach des Landes Gewohnheit dienen. Beides wird in Urkunden statuirt, wo die zu magdeburger Recht Beliehenen entweder Ritter oder ritterbürtige Leute waren. So wird unter den Stammpreussen, die mit Pferden und Waffen nach des Landes Gewohnheit zu dienen hatten, in der mehrerwähnten Urkunde des H. M. Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339 einer derselben aus-

Dennoch wäre es verkehrt, wollte man meinen, nur allein Ritter und Leute aus ritterbürtigen und edlen Geschlechtern seien geeignet und fähig gewesen, magdeburger Güter, wie wir der Kürze halber die zu magdeburger Recht verliehenen Besitzungen nennen wollen, zu erhalten. Mochten es auch, zumal in der ersten Zeit nach seiner Einführung in Preussen, vornehmlich Ritter und Edle sein, welche Güter zu diesem Recht bekamen, so war seine Verleihung doch nicht auf die Mitglieder der Ritterschaft beschränkt. Es genügte allein die persönliche Freiheit[1]). Welchem Stande der zu Beleihende angehörte, war gleichgültig[2]).

Mit den Gütern, welche den Gegenstand der Verleihung zu magdeburger Recht bildeten, erhielten die Besitzer sehr häufig grundherrliche Gerechtsame, namentlich die hohe Gerichtsbarkeit verliehen über ihre leibeigenen Bauern und andere von ihnen abhängige Leute. Auch dabei kam es nicht darauf an, ob der so Begnadigte ein ritterbürtiger Mann war oder

---

drücklich ein Ritter (miles) genannt. In einer Urkunde des H. M. Winrich von Kniprode vom Jahre 1353 (Königsberger Staatsarchiv, Handfestenbuch A. 193) darf der zum Platendienst verbundene Arnold von der Lenow doch jedesfalls wohl als ritterbürtiger Mann gelten. Vgl. übrigens noch die Urkunde des H. M. Martin Truchsess vom Jahre 1481 (Zeitschr. des hist. Vereins zu Marienwerder, Heft VII S. 73. 74), wo wegen der späten Zeit, in welche diese fällt, jeder Zweifel ausgeschlossen ist, dass der zu magdeburger Recht beliehene Gregor von Plochwitz dem Adel angehört.

[1]) Da dem Rechte des Ordensstaates das Institut der Ministerialität fremd war, konnte es in Preussen unfreie Leute, welche Kriegsdienste nach Ritters Art leisteten, nicht geben. Gleich dem kulmischen setzte daher das magdeburger Recht die persönliche Freiheit des damit zu beleihenden Grundbesitzers voraus. — [2]) Vgl. z. B. die Urkunde des H. M. Dusmer von Arfberg vom Jahre 1346 (Cramer a. a. O. II S. 176. 177). Der darin mit dem Gute Zarn Dambrowa zu magdeburger Recht beliehene Rüdiger wird schlechthin „fidelis noster" genannt. Nichts deutet in der Verschreibung darauf hin, dass derselbe ein Ritter oder Edler gewesen sei. Für die spätere Zeit ergiebt sich die Thatsache der Verleihung und Verschreibung von Gütern zu magdeburger Recht an nichtritterliche und unadelige Leute aus dem Inhalte des sg. Privilegs des H. M. Martin Truchsess vom Jahre 1487 und dem Neuen Gnadenprivileg des Herzogs Albrecht vom Jahre 1540. Vgl. übrigens Ostpreuss. Prov. Recht Zus. 31 §§ 5. 6.

nicht[1]). Ebensowenig aber war ihre Bewilligung etwas dem magdeburger Rechte und der Verleihung von Gütern auf Grund desselben Wesentliches. Es gab Güter, die zwar zu diesem Recht, nicht aber mit grundherrschaftlichen (feodalen) Gerechtsamen, namentlich nicht mit der hohen Gerichtsbarkeit verliehen waren[2]).

Ohne dass der Stand der beliehenen Grundbesitzer einen Unterschied machte und ohne Rücksicht darauf, ob ihnen mit ihren Gütern zugleich grundherrliche Rechte verliehen waren oder nicht, treffen wir andererseits in den Verschreibungen zu magdeburger Recht die Bestimmung an, dass sie dem Orden alljährlich einen Recognitionszins zur Anerkennung seines Obereigenthums entrichten sollen.

Nicht zwar in allen Fällen einer Verleihung zu diesem Recht wurde ein solcher Zins vorbehalten und ausbedungen. Manche Güter blieben gänzlich zinsfrei. Doch war deren Zahl immer nur eine verhältnissmässig geringe[3]). Meistens oder

---

[1]) S. die im Namen und in Vertretung des H. M. ausgestellte Urkunde des Obersten Marschall Friedrich von Wallenrodt vom Jahre 1408 (Königsberger Staatsarchiv, Alte Samländische Handfesten A. 215). Der getreue Tyle von Grabenyn erhält, obwohl kein Ritter noch ritterbürtiger Mann, die Gerichte über seine Leute innerhalb der Gutsgrenzen und zwar „beide gross und klein“ mit alleiniger Ausnahme der Strassengerichte. — [2]) So wurden im Jahre 1394 dem Stammpreussen Hartman vom H. M. Konrad von Jungingen gelegentlich der Verleihung von 7 Haken 3 Morgen zu magdeburger Recht im Felde zu Kargan bei Kaymen im Samlande nur die kleinen Gerichte mit verliehen. Die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit wird ihm nur bedingungsweise unter der Voraussetzung zugesichert, wenn er nachzuweisen vermöge, dass solche auf einem andern früher verliehenen Gute Menten ihm bewilligt und eingeräumt wurde (Königsberger Staatsarchiv, Alte Samländische Handfeste A. 215). — Im neueren ostpreussischen Recht wurden nachmals die ohne grundherrliche Gerechtsame verliehenen magdeburger Güter als unadelige magdeburger Lehen bezeichnet. Ostpreuss. Provinzialr. Zus. 31 §§ 4—6. Ueber die hohe Gerichtsbarkeit, deren Verleihung nach dem mittelalterlichen Rechte Preussens für die Verknüpfung grundherrlicher (feodaler) oder, wie man später sagte, adliger Vorrechte mit einem Gute charakteristisch war, s. v. Brünneck a. a. O. S. 41. 42. 71. — [3]) Als Beispiele mögen dienen die in den Urkunden der H. M. Dietrich von Altenburg vom Jahre 1339 (a. a. O.), Dusmer von Arfberg vom Jahre 1346 (Cramer a. a. O. II S. 176. 177), Konrad Zollner von Rothenstein (Zeitschrift des hist. Vereins zu Marienwerder Heft XXI S. 921) genannten Güter.

doch sehr häufig knüpfte sich an ihren Besitz für die damit Beliehenen die bezeichnete Zinspflicht. Diese trat da noch der Verpflichtung zum Reiterdienste hinzu, welche, zum wenigsten im Mittelalter, auf allen magdeburger Gütern ruhte, mochten sie nun zinsfrei oder mit Vorbehalt eines Recognitionszinses verliehen und verschrieben sein[1]).

Nach den Umständen, unter welchen die Güterverleihung zu magdeburger Recht stattfand, kann diese Verbindung des Recognitionszinses mit dem Reiterdienst nicht weiter befremden. Da keine echten Lehen in Frage standen, war die Möglichkeit einer zinsweisen Belastung der magdeburger Güter in Preussen ebensowenig ausgeschlossen, wie bei den Lehen, welche die olmützer Lehnsmannen aus dem Kirchengut mit Ertheilung des magdeburger Vasallenrechts von ihrem Bischof verliehen bekamen[2]). Der Vorbehalt des Recognitionszinses von Seiten des Deutschen Ordens findet so schon allein in der Thatsache

---

[1]) Von den zahlreichen hier einschlagenden Urkunden mag es genügen, anzuführen: die Urkunde des H. M. Winrich von Kniprode vom Jahre 1355 (Zeitschr. des hist. Vereins zu Marienwerder Heft VII S. 43. 44). Herr Niklas von der Jene und sein Brudersohn erhalten für sich und alle ihre rechten Erben und Nachkommen 230 Hufen „zu der Jene" zu magdeburger Recht frei erblich und ewig zu besitzen. Darauf heisst es: „Von den — guttern sollen sie vnns thun zwey platen dienest — vnd sollen vns ouch zu Bekentnus der Herschaft geben zwey krampfundt wachs vnd zwene kolmisch pfennig" oder statt deren „funf preusche pfennig alle Jar uf Sancte Mertens tag des Bischoffs". Derselbe Hochmeister verleiht 1362 (v. Mülverstedt, Diplomatar. Ileburgense II S. 828) vier Stammpreussen 14 Hufen in Pansilauke unweit Rastenburg zum selben Recht. Davon sollen sie dem Orden geben „zcu pflugkorn von iczlichem pfluge eynen scheffil Rockin vnd eynin scheffil weisis vnd von iczlichem hake eynen scheffil wisis vnd eyn marg pfunt wachsis vnd eynin colmischen pfennig adir funf prusche an des stat zcu eyme Bekentnisse der herschaft alle Jar jerlich vf sente Mertins tag des Bischofes". Sie sollen ausserdem „von desyn vorgenanten huben" dem Orden „tun zwey dinest mit pferden vnd wapen nach des Landis gewohnheit" u. s. w. Von Urkunden aus späterer Zeit vgl. man etwa noch die Urkunde des H. M. Michael Küchmeister vom Jahre 1418 (Königsberger Staatsarchiv, Handfestenbuch A. 193). Der Stammpreusse Frentzel Ficke soll dem Orden dienen zu allen Heerfahrten u. s. w. und ihm geben ein Krampfund Wachs und einen kölmischen Pfennig. Urkunde des H. M. Ludwig von Erlichshausen vom Jahre 1454 für Arnold von Mortangen (Zeitschr. d. hist. Vereins zu Marienwerder Heft XXI S. 101. — [2]) S. oben S. 70—72.

seine Erklärung und Rechtfertigung, dass derselbe das magdeburger Recht in der Bedeutung eines uneigentlichen Lehnrechts recipirte und in Preussen zur Anwendung brachte, welche man ihm im olmützer Bisthum gegeben hatte. Wie aber diese Reception überhaupt nicht vor sich ging, ohne dass der Orden mit dem magdeburger Recht Aenderungen vorgenommen hätte, um es für die Zwecke des eigenen Staatswesens brauchbar zu machen, so wurde auch die mit den verliehenen Gütern verknüpfte Zinspflicht modificirt.

Als Anhalt dienten ihm da die Vorschriften der Kulmer Handfeste und der ihr nachgebildeten Privilegien betreffend die Verleihung kölmischer Güter[1]). Demgemäss wurde in den meisten Verschreibungen der von magdeburger Gütern zum Bekenntniss der Herrschaft und des Obereigenthums dem Orden alljährlich um Martini zu gebende Zins auf 1 oder 2 Krampfund Wachs und 1 oder 2 kölmische oder 5 kulmische bezw. preussische Pfennige festgesetzt[2]). Nur selten und ausnahmsweise wird im einen oder andern Falle ein höherer und allein in Geld bestehender Zins ausgemacht[3]). Niemals aber ist dieser ein Hufenzins, wie es der Recognitionszins der olmützer Vasallen war. Er ist nicht für jede einzelne Hufe, sondern von dem ganzen Areal der verliehenen Güter zu entrichten. Daher werden denn von der Zinspflicht andererseits auch nicht, wie im olmützer Bisthum[4]), die Aecker ausgenommen, welche die beliehenen Besitzer selbst bewirthschaften.

Neben und ausser dem bezeichneten Recognitionszins kommt in manchen Verschreibungen zu magdeburger Recht noch eine andere den darnach verliehenen Gütern auferlegte Reallast vor unter dem Namen des Pflugkorns. Sie besteht in der alljährlich zu Martini dem Orden zu leistenden Abgabe von 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Weizen von jedem deutschen

---

[1]) S. Kulmer Handfeste von 1233 nr. 18. Erneuerte Kulmer Handfeste von 1251 nr. 18 (Preuss. U.-B. I Nr. 105. 252). Dazu v. Brünneck a. a. O. S. 11 ff. S. 26. 27. — [2]) S. die oben S. 83 Note 1 angeführten Urkunden. — [3]) So verleiht der Kompthur zu Danzig Gerhard von Stange im Namen des Hochmeisters dem Bartus von Rossicz die Güter Rossicz und Borken zu magdeburger Recht mit der Verpflichtung, davon dem Orden einen jährlichen Martinizins von 4 Mark zu geben (Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow II S. 228). — [4]) S. oben S. 59.

Pfluge und von 1 Scheffel Weizen von jedem slavischen oder preussischen Haken [1]). Mit dem Recognitionszins in Geld und Wachs steht diese Naturalleistung in keinem Zusammenhange. Sie entspricht vielmehr dem Bischofsscheffel, indem sie sich von diesem allein darin unterscheidet, dass darauf nicht der Diöcesanbischof [2]), sondern der Orden Anspruch haben soll. Die Verpflichtung hierzu war keine privatrechtliche, wie die zur Abgabe des Recognitionszinses, sondern eine öffentliche Last, welche im Kirchenrecht ihren Ursprung und ihr Fundament hatte [3]).

Wir haben bis jetzt die Verleihung von Grundbesitz zu magdeburger Recht in Preussen überhaupt in Betracht gezogen. Jetzt ist es nothwendig, dass wir uns mit der Erbfolge in die darnach verliehenen Güter noch etwas näher beschäftigen. Auch da entsteht die Frage, ob und wie weit etwa der Orden bei der Anwendung des magdeburger Rechts in seinem Lande nach Grundsätzen verfuhr, welche nicht dem sächsischen Lehnrecht angehörten, sondern in Anschauungen beruhten, die dem Dienstrecht entsprangen, welches so mittelbar seinen Einfluss bis zu einem gewissen Grade geltend machte.

Nach Inhalt der Verschreibungen sind, wie wir sahen, zur Erbfolge in die nach magdeburger Recht verliehenen Güter allein die Nachkommen der ersten Erwerber berechtigt. Fand aber darum die Erbfolge darin etwa immer nur in gerader Linie vom Vater auf den Sohn statt mit Ausschliessung der Seitenverwandten der letztverstorbenen Besitzer?

Johannes Voigt in seiner Geschichte Preussens [4]) hat das ohne Weiteres, gewissermassen als selbstverständlich angenommen. Wäre seine Ansicht gegründet, dann würde das magdeburger Recht, wie es im Ordensstaate zur Anwendung kam, in dieser Hinsicht, ausser mit dem sächsischen Lehnrecht, auch mit dem magdeburger Recht des olmützer Bisthums übereinkommen, soweit letzteres Grundbesitzern zu Theil wurde, die schon zu

---

[1]) Vgl. z. B. die oben S. 83 Note 1 angeführte Urkunde des H. M. Winrich von Kniprode vom Jahre 1362 (v. Mülverstedt, a. a. O. II S. 828) bei den Worten: „ouch sollen sie vns geben zcu pflugkorn" u. s. w. — [2]) Kulmer Handfeste 1233 Art. 18. Erneuerte Kulmer Handfeste 1251 Art. 18. — [3]) S. v. Brünneck a. a. O. S. 21 Note 1. — [4]) Bd. VI S. 598.

der Zeit seiner ersten Verleihung freie Vasallen waren und keine Ministerialen.

Doch der Umstand, dass die Lehen der dortigen Vasallen [1]) sich in gerader Linie vererbten, kann allein noch nicht als Beweis dienen für die gleiche Art der Vererbung bei den magdeburger Gütern Preussens. Es bleibt darum immer noch möglich, dass der Deutsche Orden die Erbfolge anders regeln wollte, im Anhalt nicht sowohl an das magdeburger Vasallenrecht, denn vielmehr an das magdeburger Dienstrecht, welches ja ebenfalls im olmützer Bisthum Geltung hatte. Zu einem richtigen Ergebniss wird man daher nur gelangen, wenn man die von den Hochmeistern während des 14. Jahrhunderts, mithin noch in der ersten Zeit nach seiner Einführung in Preussen, über die Verleihung des magdeburger Rechts ausgestellten Urkunden in ihrem hier einschlagenden Inhalt des Näheren untersucht.

Eine der ältesten, worin zugleich mit einiger Ausführlichkeit von der Erbfolge gehandelt wird, ist die Verschreibung Dietrichs von Altenburg, welche dieser Hochmeister dem preussischen Ritter Santunge, seinem Bruder Perdor und deren Brudersohn Gedethe im Jahre 1339 ertheilte [2]). Darin wird für den Fall des Ablebens eines oder des andern der genannten Gutsempfänger oder eines ihrer Erben und Nachkommen die nachstehende Verordnung getroffen: „Porro si aliquis ex predictis vel ipsorum posteris sine [3]) liberis seu filiis

---

[1]) S. oben S. 64. — [2]) Es ist dieselbe im Cod. dipl. Pruss. III Nr. 17 enthaltene Urkunde, auf welche in der vorliegenden Abhandlung in anderem Zusammenhange schon mehrfach Bezug genommen wurde. — [3]) Der Herausgeber des Cod. dipl. Pruss., Johannes Voigt, liest an dieser Stelle sive statt sine. Diese Lesart ist falsch. Die Vergleichung der im Königlichen Staatsarchiv zu Königsberg befindlichen Handschrift ergiebt, dass darin allerdings ursprünglich sive am bezeichneten Orte gestanden hat. Der Schreiber aber hat alsbald seinen Irrthum bemerkt und u in n verbessert. Die Lesart sine bedarf einer weiteren Rechtfertigung nicht. Nachdem vorher schon der posteri der beliehenen Preussen überhaupt gedacht ist, hätte es keinen Sinn, wollte der Aussteller der Urkunde noch einmal auf die liberi seu filii zurückgreifen. Andererseits weist schon der Umstand, dass dem Absterben der Söhne das Nachbleiben der Töchter entgegengestellt wird, auf den Gegensatz hin, in welchem die letzteren zu den ersteren standen. Das aber führt nothwendig zu der Annahme eines vorhandenen Mangels von Kindern

decederet relictis filia vel filiabus extunc is, ad quem bona defuncti hereditarie devolventur, filiam seu filias de bonis defuncti secundum statum decenciamque eorum et propaginis sue conformitatem debebit maritare". Hieraus erhellt, dass, wenn die zu magdeburger Recht beliehenen Grundbesitzer kinderlos oder doch ohne Söhne verstarben, es darum noch keineswegs nothwendig war, dass ihre Güter an den Orden als erledigt heimfielen. Diese gingen vielmehr im Wege des Erbganges auf einen männlichen Rechtsnachfolger über, welcher mit ihrem Besitz die Verpflichtung überkam, die hinterlassenen Töchter des Verstorbenen zum Zweck ihrer Verheirathung in angemessener Weise auszustatten. Der so zur Erbschaft in die magdeburger Güter Berufene kann niemand anders sein als ein männlicher Seitenverwandter. Wird doch vorausgesetzt, dass der verstorbene letzte Besitzer keine Söhne noch weitere männliche Descendenz hinterlassen hat. Der zur Erbschaft berufene Schwertmag muss andererseits mit dem verstorbenen letzten Besitzer denselben Stammvater haben. Und dieser wiederum darf kein Anderer sein, als einer der drei vom Hochmeister Dietrich von Altenburg beliehenen Preussen. Sonst nämlich würde der Erbprätendent nicht zu den Nachkommen jener ersten Gutsempfänger zählen, auf welche dieselbe Verschreibung die Vererbung der darin verliehenen Güter beschränkt. Das Gesagte wird bestätigt durch eine jüngere Urkunde[1]), deren Abfassungszeit jedoch immer noch in das 14. Jahrhundert fällt. Im Jahre 1394 giebt und verleiht der Hochmeister Konrad von Jungingen seinem getreuen Hartmann ein Grundstück zu Kargan bei Kaymen im Samlande zu magdeburger Recht und bemerkt ausdrücklich, der Besitz desselben solle verliehen sein den rechten Erben des Empfängers „vnde an dy neeste schwertsithe vnd ouch sinen nachkomelinge". Die letzteren Worte sind bei der gleichzeitigen Beschränkung der Verleihung auf die nähere und entferntere Descendenz (die Erben und Nachkommen) des Beliehenen nicht anders zu verstehen als dahin, dass innerhalb

oder genauer (sive) eines Mangels von Söhnen, welcher bei der Beschränkung des Erbrechts auf den Mannsstamm allein in Betracht kam.

[1]) Königsberger Staatsarchiv, Foliant A. 215, enthaltend alte samländische Handfesten.

derselben die Vererbung nicht bloss in gerader Linie, sondern auch in der Seitenlinie mit Vorzug des nächsten männlichen Erben vor sich gehen soll.

Die Ausdehnung des Erbrechts auf die Seitenverwandten der Besitzer von Gütern, welche der Orden verliehen hatte, war übrigens in Preussen nichts Unerhörtes. Auch das polnische Ritterrecht[1]), welches die polnischen Ritter im kulmer Lande und nachher auch andere Ritter und Edle slavischer Abkunft in Pommerellen vom Orden erhielten, berief beim Mangel von Söhnen des letztverstorbenen Besitzers dessen Bruder zur Erbschaft in das verliehene Gut. Selbst den Bruder des ersten Erwerbers nahm es dabei nicht aus. Es stimmte insoweit mit dem magdeburger Dienstrecht überein. Denn dieses eröffnete ja nicht sowohl den Geschwistern des letztverstorbenen, sondern auch dem Bruder des erstbeliehenen Ministerialen die Erbfolge in das Hoflehen[2]).

Wenn der Deutsche Orden bei Anwendung des magdeburger Rechts in Preussen dem Erbrecht der Collateralen engere Schranken zog, so ist das auf Rechnung des diesem Rechte eigenthümlichen gemischten Charakters zu bringen. Einem Erbrecht in der Seitenlinie nach Analogie der Nachfolge in die magdeburger Hoflehen liess sich da nur soweit stattgeben, als das vereinbar war mit der dem sächsischen Lehnrecht entlehnten Descendentenfolge, von welcher man im Interesse des herrschaftlichen Heimfallsrechts nicht abgehen mochte.

Von dem sächsischen Lehnrecht weicht andererseits das magdeburger Recht in der Form und Gestalt, in welcher es in Preussen Geltung bekam, noch in einem andern das Erbrecht betreffenden Momente ab. Wie schon gesagt ist, verliehen die Hochmeister seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zuerst in einzelnen Fällen, später öfters und zu wiederholten Malen Güter zu magdeburger Recht mit Ausdehnung des Erbrechts auf beide Geschlechter[3]).

---

[1]) S. die von Konrad von Thierenberg im Jahre 1278 den polnischen Rittern ertheilte Urkunde, wodurch ihnen das Privileg erneuert wurde, welches sie vordem vom Landmeister Hermann Balk empfangen, nachher aber während des Krieges mit den Preussen verloren hatten, im Cod. dipl. Pruss. I Nr. 163. — [2]) S. oben S. 63 Note 2. — [3]) Die älteste, mir bekannt gewordene Urkunde stellte der H. M. Konrad von Jungingen

Auch das magdeburger Dienstrecht rief die weiblichen Erben der beliehenen Dienstmannen zur Erbfolge in die Hoflehen, nur mit dem Unterschiede, dass es nicht bloss ihren weiblichen Descendenten, sondern auch der Schwester und Mutter ein Erbrecht gab[1]). Man könnte daher vielleicht vermuthen, es sei eine Reminiscenz an die bezügliche dienstrechtliche Bestimmung gewesen, welche die Hochmeister veranlasste, Leuten, die sie besonders begünstigen wollten, das magdeburger Recht mit Ausdehnung auf beide Geschlechter zu verleihen.

An sich möchte man freilich eher geneigt sein, dabei an die Weiberlehen zu denken, welche die olmützer Vasallen von ihrem Bischof zu Lehn nahmen. Solcher Weiberlehen gab es im olmützer Bisthum viele, während die Zahl der dortigen Ministerialen mit Gütern, die sie zu magdeburger Dienstrecht besassen, wohl immer nur eine kleine blieb[2]). Andererseits sollte aber das magdeburger Vasallenrecht auf jene Weiberlehen keine Anwendung finden. Auch bestanden diese sämmtlich in Gütern, welche die Vasallen aus eigenem Vermögen erwarben und nach vorangegangener Auftragung vom Bischof zu Lehen empfingen[3]). In Preussen dagegen betrachtete sich der Orden als Herrn und Eigenthümer des ganzen Landes. Ein Allodialeigenthum der Privaten konnte da nur ausnahmsweise stattfinden[4]). Die zu magdeburger Recht und beiden Kunnen verliehenen Güter waren durchweg Ordensgüter. Es befanden sich darunter keine, welche ihren Besitzern ursprünglich zu Eigenthum gehört hätten und erst nach erfolgter Auftragung an den Orden vom Hochmeister ihnen verliehen worden wären. Diese Thatsachen verbieten die Annahme, dass die Ausdehnung des magdeburger Rechts in Preussen auf die weiblichen Erben dem Einfluss des olmützer Lehnrechts zuzuschreiben

---

im Jahre 1396 aus (Königsb. Staatsarchiv, Alte Samländische Handfesten A. 215). Der Stammpreusse Nusselmuren erhielt für sich und seine rechten Erben und Nachkommen die Güter Schebe und Langke „czu magdeburgischem erbrechte“ mit der Vergünstigung „ap her on menliche erbe dirstorbe vnd toechter hinder im lisse dass die genanten gutter an die toechter mochten erben vnd ouch ap her storbe ane erben beydes kunnes dass di selbigen gutter an sine erben vnd nachkomelinge erben szu erben beydes kunnes erben mochten“.

[1]) S. oben S. 63 Note 2. — [2]) S. oben S. 60—61. 58 Note 1. — [3]) S. oben S. 60. — [4]) v. Brünneck a. a. O. S. 27 ff. S. 31—32.

ist. Man wird sie richtiger auf eine Nachwirkung des magdeburger Ministerialenrechts zurückführen, welches der Bischof Bruno in Mähren neben dem magdeburger Vasallenrecht eingeführt hatte. Vollzog sich im olmützer Bisthum später eine Verschmelzung des Vasallen- und des Dienstrechts zu dem gemeinsamen Begriff des magdeburger Rechts, so mochten doch zu Anfang des 14. Jahrhunderts dort noch immer einzelne Güter vorhanden sein, welche als frühere Dienstlehen auf beide Geschlechter vererbten, obwohl sie im Uebrigen nachher mit den Vasallengütern zusammengeworfen und diesen gleich behandelt wurden.

Wenn daher der Deutsche Orden um jene Zeit das magdeburger Recht von Mähren her recipirte, so erscheint es weiter nicht befremdlich, dass ihm von dort her auch der Anstoss kam, dasselbe unter Umständen auf beide Geschlechter auszudehnen [1]). Das so entstehende magdeburger Recht zu beiden Kunnen oder Geschlechtern folgte, von der Zulässigkeit der weiblichen Erbfolge abgesehen, im Uebrigen den gleichen Grundsätzen wie das magdeburger Recht schlechthin. Namentlich konnte den darnach verliehenen Gütern ebenfalls ein Recognitionszins aufgelegt werden [2]).

---

[1]) Der behaupteten Einwirkung des magdeburger Dienstrechts steht auch nicht der Umstand entgegen, dass, wie wir weiterhin sehen werden, den weiblichen Erben der zu magdeburger Recht und beiden Kunnen beliehenen Grundbesitzer ein Erbrecht nur für den Fall eingeräumt wird, dass keine Söhne oder andere männlichen Erben vorhanden sind. Auch das magdeburger Dienstrecht rief vermuthlich die Töchter zur Erbfolge in die Hoflehen erst beim Mangel von Söhnen und ebenso die Schwester und die Mutter nur, wenn kein Bruder oder Vater des Erblassers mit ihnen concurrirte. Man darf das daraus abnehmen, dass in jeder der verschiedenen Erbklassen die Männer den Weibern vorangestellt werden. Doch selbst wenn es sich damit anders verhalten haben sollte, würde sich daraus noch kein Argument ergeben gegen einen möglichen Zusammenhang des magdeburger Rechts in seiner Ausdehnung auf beide Geschlechter mit dem magdeburger Dienstrecht. Denn, so gut wie der Orden in andern Stücken das aus Mähren herübergenommene magdeburger Recht in seinem Lande den eigenen Zwecken entsprechend modelte, kann er solche Modification auch dann vorgenommen haben, wo es ihm beliebte, die Verleihung auf die weiblichen Erben der Gutsempfänger zu erstrecken. — [2]) S. die oben S. 88 Note 3 angeführte Urkunde des H. M. Konrad von Jungingen v. J. 1396, worin der beliehene Gutsempfänger,

Bis jetzt haben wir das magdeburger Recht, wo es in Preussen galt, nur als Norm für eine bestimmte Art des Besitzrechts an Grund und Boden kennen gelernt. Im Wesentlichen ging darin auch sein Inhalt und seine Bedeutung auf. Vorher aber ist uns in der Rechtsgeschichte des olmützer Bisthums die Thatsache entgegengetreten, dass nach der eingetretenen Verschmelzung des magdeburger Vasallen- und des magdeburger Dienstrechts zu dem einen magdeburger Recht darunter Verordnungen einbegriffen wurden, welche sich nicht allein auf die Lehen und Dienstlehen der Vasallen und früheren Ministerialen bezogen, sondern auch deren sonstiges Vermögen und ihre Personen berührten. Eine solche Ausdehnung hat nun freilich der Deutsche Orden dem magdeburger Recht in seinem Lande nicht gegeben. Wohl aber hat er dasselbe in einer Beziehung erweitert, welche über den Bereich des Immobiliarsachenrechts hinausging. Die fahrende Habe war es, welche hiervon betroffen wurde, soweit sie den Gegenstand des Nachlasses und des ehelichen Güter- und Erbrechts bildete. Sie fiel, wenn der Besitzer eines magdeburger Gutes ohne Söhne oder bei Verleihung zu beiden Kunnen ohne Kinder verstarb, nur zur einen Hälfte an seine Wittwe, seine Töchter, bezw. an seine Geschwister und sonstigen Erben. Die andere Hälfte dagegen zog der Orden ein[1]).

---

seine männlichen und weiblichen Erben und Nachkommen ausser zum Reiterdienst zur Leistung des jährlichen Recognitionszinses von 1 Krampfund Wachs und 1 kölmischen Pfennig oder 5 preussischen Pfennigen verpflichtet wurden. S. ferner die Urkunde des H. M. Martin Truchsess vom Jahre 1482 (Zeitschrift des hist. Vereins zu Marienwerder Heft VII S. 73. 74). Auch durch diesen Recognitionszins unterschieden sich die auf beide Geschlechter verliehenen magdeburger Güter Preussens von den weiblichen Lehen der olmützer Vasallen. Waren doch die letzteren gänzlich zinsfrei. S. oben S. 60.

[1]) Vgl. die Urkunde des H. M. Paul von Russdorf vom Jahre 1434, welche Voigt in seiner übersichtlichen Darstellung der Rechtsverfassung Preussens S. 32 Note 58 mittheilt. S. ferner den Lehnsbericht des Erzbischofs Günther von Magdeburg vom Jahre 1440 § 2 (Steffenhagen, Deutsche R.-Qu. in Preussen S. 105. 106). Die darin aufgeworfene Frage, wie es beim Heimfall der Lehngüter an den Lehnsherrn mit der fahrenden Habe zu halten sei, ob sie ganz oder nur zum Theil vererben solle an die Blutsfreunde des verstorbenen Mannes, wird nur verständlich, wenn man für Preussen eine entgegenstehende Gewohnheit annimmt,

Das Lehnrecht, namentlich das sächsische[1]), weiss nichts von einem Anspruch des Lehnsherrn auf den beweglichen Nachlass des verstorbenen Vasallen oder auf einen Theil davon. Eine andere Bewandtniss hatte es damit nach Dienstrecht. Da ergab sich die Berechtigung des Herrn, einen Theil der fahrenden Habe beim Ableben des Dienstmannes einzuziehen aus der persönlichen Unfreiheit des letzteren, mochte auch die dem Sterbefall aus dem Vermögen des leibeigenen Mannes entsprechende Abgabe von Ministerialen nicht allerorten, sondern nur da erhoben werden, wo sie herkömmlich war[2]).

Allerdings hatte nun, um es noch einmal zu sagen, der Deutsche Orden keine Ministerialen noch andere unfreie Ritter in seinen Diensten. Dennoch aber behandelte er die an Ritter wie an nicht ritterbürtige Leute verliehenen magdeburger Güter mehr nach Art der Dienstlehen, denn als echte Lehen. Und diesem Umstande dürfen wir es zuschreiben, dass er die dingliche und persönliche Seite des Rechtsverhältnisses der damit beliehenen Grundbesitzer nicht streng auseinanderhielt und sich demnach auch befugt glaubte, mindestens einen Theil der fahrenden Habe, die sich bei ihrem Tode im Nachlasse und auf den Gütern vorfand, für sich einzuziehen. Die Ministerialität äusserte so in Preussen noch im 14. Jahrhundert und darüber hinaus eine Nachwirkung, als dieses Rechtsinstitut sonst längst schon aufgehört hatte zu bestehen[3]).

Während der Dauer des 14. Jahrhunderts und auch noch zu Anfang des 15. gab das magdeburger Recht, soviel man

---

auf die gestützt der Orden in solchem Falle einen Theil der nachgelassenen fahrenden Habe für sich beanspruchte. S. im Uebrigen noch: Acten der Ständetage Preussens III S. 172 und dazu Th. Hirsch, Geschichte des Karthäuser Kreises (Zeitschrift des Westpreuss. Geschichtsvereins Heft VI S. 58. 65).

[1]) S. den vorhin citirten Lehnsbericht des Erzbischofs Günther vom Jahre 1440. — [2]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 424. — [3]) Den gleichen Anspruch auf die Hälfte der Fahrhabe erhob der Deutsche Orden innerhalb des polnischen Ritterrechts. S. die Urkunde vom Jahre 1278 (Cod. dipl. Pruss. I Nr. 163). Von diesem Recht hat schon Theodor Hirsch a. a. O. S. 52 behauptet, es sei kein wahres Lehnrecht, sondern ein Dienstrecht gewesen. Dass seine Ansicht, soweit es die darnach verliehenen Güter betrifft, richtig ist, muss ich mir vorbehalten, an einem andern Orte nachzuweisen.

weiss, keine Veranlassung zu Streitigkeiten zwischen dem Deutschen Orden und den Rittern und nicht ritterbürtigen Leuten, die Güter nach Massgabe desselben verliehen bekommen hatten und besassen. Anders wurde das in der Zeit des Verfalls der Ordensherrschaft nach der Tannenberger Schlacht (1410). Die allgemeine Noth im Lande und die Zerrüttung der Finanzen, welche der Krieg mit Polen zur Folge hatte, liessen die Hochmeister auf Massregeln Bedacht nehmen, die geeignet wären, den schwindenden Einkünften des Ordens wieder aufzuhelfen. Eine ausserordentliche Einnahmequelle gewährte das Heimfallsrecht an den zu abgeleitetem Besitzrechte verliehenen Gütern. Im Drange der Zeitumstände lag für die Hochmeister die Versuchung nahe, es willkürlich zu erweitern ohne Rücksichtnahme auf die Schranken, welche ihm die bestehende Rechtsverfassung zog. Soweit Verleihungen zu magdeburger Recht in Frage kamen, eröffnete sich der Landesherrschaft die Aussicht einer leichteren und häufigeren Einziehung der Güter, wenn es gelang, diese in Lehen umzuwandeln und dem magdeburger Recht selbst, soweit es nöthig und zweckdienlich schien, die Eigenschaft und Bedeutung eines wirklichen Lehnrechts mitzutheilen. Dahin ging denn auch thatsächlich das Streben des Ordens.

Der Hochmeister Paul von Russdorf richtete im Jahre 1440 an den Erzbischof Günther von Magdeburg ein Schreiben [1]), worin er diesen um Belehrung ersuchte über mehrere Rechtsfragen, die sämmtlich die Eventualität des Todes eines Lehnsmannes, der keine lehnsfähigen Erben hatte, und die Rechte des Herrn an dessen Nachlass und namentlich am Lehngute betrafen, wenn der bezeichnete Fall eintrat oder doch bevorstand und demnächst zu erwarten war. Indem er das magdeburger Recht ein Lehnrecht nannte, gab Paul von Russdorf dadurch von vornherein zu verstehen, dass der Orden die in Preussen befindlichen magdeburger Güter als wahre Lehen angesehen wissen wollte, nicht als Leihgüter oder als Dienstlehen.

[1]) Dieses selbst ist verloren gegangen oder doch bis jetzt nicht aufgefunden. Sein wesentlicher Inhalt lässt sich jedoch aus den bezüglichen Antworten ersehen, welche der darauf ergangene Lehnsbericht des Erzbischofs Günther, aus demselben Jahre herrührend, enthält (Steffenhagen a. a. O. S. 105ff.).

Da es ein besonderes magdeburger Lehnrecht im Erzbisthum Magdeburg nicht gab, konnte die gewünschte Rechtsbelehrung nicht anders ausfallen, denn im Anhalt an die Vorschriften des sächsischen Lehnrechts und im Einklang mit diesem. Demgemäss constatirte der Erzbischof, dass „des mannes lehengut, der ane lehenerbin, das ist ane sohne vorstirbit, gefellit widder an den hern“, es sei denn, dass dieser einem andern Manne das Gedinge daran geliehen habe (Sächs. Lehnrecht Art. 6 § 2).

Diese Auskunft musste durchaus befriedigen, wenn man einmal gewillt war, das magdeburger Recht zu einem Lehnrecht umzudeuten und ihm dessen Eigenschaft beizulegen. Von einem Erbrecht der Seitenverwandten war dann keine Rede mehr, wenn der Besitzer eines magdeburger Gutes ohne Söhne oder, bei Ausdehnung der Verleihung auf beide Geschlechter, ohne Kinder zu hinterlassen, verstarb. Der Orden hat denn auch nicht ermangelt, die bezüglichen Vorschriften des sächsischen Lehnrechts, über deren wahre Bedeutung und Tragweite ihn vielleicht erst der Lehnsbericht des Erzbischofs Günther aufklären mochte, alsbald zu seinem Vortheil geltend zu machen.

Unbekümmert durch den entgegenstehenden Inhalt der älteren Verschreibungen zog er magdeburger Güter als heimgefallen ein, wenn beim Tode ihrer letzten Besitzer zwar keine Söhne noch sonstige Descendenten, wohl aber noch Brüder oder Vettern vorhanden waren, welche von dem erstbeliehenen Gutserwerber abstammten.

Andererseits waren die Hochmeister, wenn sie das magdeburger Recht für ein Lehnrecht erklärten und den darnach verliehenen Grundbesitz in Rücksicht der Vererbung als Lehen behandelten, darum doch keineswegs geneigt, etwa alle Grundsätze des sächsischen Lehn-, beziehungsweise Landrechts darauf in Anwendung zu bringen und ihnen auch da stattzugeben, wo das nicht dem Interesse des Ordens zu entsprechen schien.

Eine der mehreren von Paul von Russdorf dem Erzbischof Günther vorgelegten Fragen ging dahin, ob beim Heimfall von Lehen an den Lehnsherrn die fahrende Habe ganz oder doch zum Theil an die Blutsfreunde des verstorbenen Lehnsmannes erben solle. Die vom Erzbischof getroffene Entscheidung

konnte, da er allein das sächsische Lehn- und Landrecht zu Grunde legte, nicht anders denn zu Ungunsten des Lehnsherrn und zu Gunsten der Erben und der Wittwe des Lehnsmannes getroffen werden [1]).

Dennoch hielt der Orden an seinem Anspruche fest auf einen Theil von dem beweglichen Nachlasse der zu magdeburger Recht beliehenen Besitzer. Noch im Jahre 1450 wurde in Pommerellen nicht bloss innerhalb des polnischen Ritterrechts, sondern auch auf magdeburger Gütern die Hälfte der Fahrhabe für die Landesherrschaft von den Erben oder der Wittwe verstorbener Ritter und Adeliger eingezogen [2]).

Auch die Form der Güterverleihungen zu magdeburger Recht erfuhr keine Aenderung. Ebensowenig nahmen die Hochmeister darauf Bedacht, einen Lehnshof zu errichten, dessen Mannen aus der Mitte der beliehenen Grundbesitzer gewählt und berufen gewesen wären, unter dem Vorsitz des Lehnsherrn oder eines von ihm bestellten Vertreters in Lehnssachen Urtheil zu finden. Es fehlte so in Preussen selbst jede richterliche Behörde, die in Processen aus dem Bereiche des magdeburger Rechts zwischen der Landesherrschaft und den beliehenen Grundbesitzern unparteiisch hätte entscheiden können. Diesem Mangel wurde auch dann nicht abgeholfen, als der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen allen seinen Unterthanen, welche meinten, durch die Beamten des Ordens an ihrem magdeburger Recht gekränkt zu sein, im Jahre 1450 den Rechtszug nach Magdeburg an den dortigen erzbischöflichen Lehnshof gestattete und eröffnete [3]). Fragte es sich ja doch eben, ob das magdeburger

[1]) S. den Lehnsbericht vom Jahre 1440 (Steffenhagen a. a. O. S. 105. 106) § 2: „alsdann gefraget wert, ab des vorstorbenen lehenmannes lehengut an die hirschafft versterbe, ab dann alle gerade oder varende habe, ader eczliche vnd eczliche nicht erben sulle an die frunde, vnd was gerade sie ader varende habe mit namen: darzu antwerten wir also, als wir vnderwiset vnd erfaren sien, wan der lehenman verstirbt, so nymt sien erbe zcu lantrechte alle varende habe, eigen vnd erbe, das der tode gelassen hat, ane gerade, morgengabe vnd mustheil ct." — [2]) S. Hirsch a. a. O. S. 65. — [3]) S. die Antwort des H. M. Ludwig von Erlichshausen auf die ihm von Land und Städten auf dem Ständetage zu Elbing, Montag nach Misericordia Domini 1450 übergebenen Beschwerden (Acten der Ständetage Preussens III S. 144 Nr. 68): „Item uff den artikel von deme Meydeburgschen rechte, antwert: Lyben getruwen, ab ymants miszduncket an Meydeburgischem leenrechte, der

Recht denn wirklich ein Lehnrecht war oder nicht. Vorläufig behauptete das allein der Orden.

Wenn dieser, gestützt auf die vom Erzbischof Günther ertheilte Rechtsbelehrung, der Vererbung der magdeburger Güter fernerhin nur in der geraden Linie stattgeben wollte, so mochten die deshalb getroffenen Anordnungen sich finanziell empfehlen. Politisch waren sie dagegen sehr bedenklich. Sie fielen in die Zeit nach der Errichtung des preussischen Bundes[1]), wo ohnehin schon wegen mancherlei Streitigkeiten zwischen dem Hochmeister und den Ständen die Stimmung im Lande eine erregte war. Man darf sich daher weiter nicht darüber wundern, dass die Besitzer der magdeburger Güter die vom Orden angestrebte Beschränkung ihres Erbrechts keineswegs ruhig hinnahmen, sondern energischen Widerspruch dagegen erhoben. Die pommerellische Ritterschaft, zunächst des Schwetzer Kreises[2]), war es, welche, wie es scheint, zuerst und vor andern der Behauptung entgegentrat, dass, wenn innerhalb des magdeburger Rechts ein Grundbesitzer ohne Leibeslehnserben versterbe, sofort das herrschaftliche Heimfallsrecht Platz greife. Sie machte geltend, dass die magdeburger Güter, weil davon dem Orden jährlich eine Abgabe in Wachs, Korn und Weizen entrichtet werde, nicht freie Lehen seien. Wo man aber Lehngüter jährlich verzinsen müsse, da könnten diese, solange noch irgend welche Erben vorhanden wären, dem Herrn nicht ledig werden[3]).

---

moge is in Meydeburgischem rechte suchen, do man Meydeburgesch leenrecht pfleget czu suchen". Vgl. dazu den Lehnsbericht des Erzbischofs Günther vom Jahre 1440 § 1 (Steffenhagen a. a. O. S. 105).

[1]) Der preussische Bund wurde am 13. März 1440 errichtet, der Lehnsbericht des Erzbischofs datirt vom 24. September 1440. — [2]) Voigt, Rechtsverfass. Preuss. S. 33. S. auch Hirsch a. a. O. S. 64. — [3]) S. das Schreiben des H. M. Ludwig von Erlichshausen an die Schöffen von Magdeburg (Steffenhagen a. a. O. S. 70) bei den Worten: „Nu hebben wy schelunge mit — vnszen vndersathen, dy von vnsen — ordene jn Magdeburgischim rechte belegen syn, dy denn vor sich nemen vnd spreken, dat alsuke guder, wann sy ane lyues lehn eruen jn got vorsteruen nicht an vns vnd an vnsen — orden sterffen schullen, hir vmme wen dy genanten ore lehenguder nicht fry sin, Nach dem sy da von — was, korn vnd weyte gheuen vnd also jerliken vortynszen musten —. vnd wur man lehnguder jerliken vortynszet, dy en mogen den hern, dy wyle dat dar ennige eruen sin, nicht geopent werden".

Nun geschah freilich in Preussen nicht jede Verleihung von Grundbesitz zu magdeburger Recht[1]) mit Vorbehalt eines Recognitionszinses für den leihenden Herrn. Immerhin wurde dieser vom Orden sehr häufig ausbedungen, indem die Hochmeister ihn ebenso wie die olmützer Bischöfe für wohl verträglich hielten mit dem magdeburger Recht. Dem Wesen des wahren Lehns aber im Sinne des deutschen und sächsischen Rechts widersprach er. Insoweit waren der von der pommerellischen Ritterschaft vorgebrachte Einwand gegen die Lehnseigenschaft der magdeburger Güter und die daraus gezogenen Folgerungen zweifellos gerechtfertigt. Der Regierung des Deutschen Ordens entging das nicht. Nicht ohne Sophistik aber verfuhr der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen in einem Schreiben an die Schöffen in Magdeburg, worin er über die Streitfrage Bericht erstattete und um Rechtsbelehrung ersuchte. Er warf darin nämlich die von den Besitzern der magdeburger Güter dem Orden in Wachs zu leistende Abgabe mit der Abgabe an Korn und Weizen zusammen. Beides erklärte er für einen Zehnt, mit welchem der Orden zur Ausbreitung des Christenthums und, um dasselbe in seinem Lande gegen die Heiden um so besser schirmen zu können, von Papst und Kaiser begnadigt worden sei[2]). Dass ausser dem Zehnt auf vielen Gütern noch der Recognitionszins von einem oder mehreren Pfunden Wachs und einem kölmischen Pfennig oder einer entsprechenden Zahl von kulmischen oder preussischen Pfennigen lastete, blieb so verschwiegen. Die magdeburger Schöffen,

---

[1]) S. oben S. 82. — [2]) Die hier einschlagenden Worte des gedachten Schreibens lauten: „Als dat land to prutzen jm irsten an vnsem orden gekomen is, So wart vnsem — orden, to vormeringe der Cristenheyt vnd dy vor der heydenschapp an dissem orde landes to beschüttenn, durch bebistlike vnd keyserlike begnadunge dy Thegede der prister to hulpe gegheuen, vpp dat düsse land deste bad jn dem rechten gelouen beschermet vnd befredet wurden. — So syn vnse vorfaren vnd wy — jn eyner gerugesamen vppnahme vnd vredesamen were vnd besittunge des genanten tegedes gewesin vnd noch syn, Nemeliken dat wy von vnses — ordens belehnden vndersathin, dy jn Magdeburgischim rechte besethin sin, vnd des genanten tegedes wegen, dy doch nicht von enniger werltliken saken, sunder von gotlikem rechte uthgesettet is, Alle jar eyn krampunt wasses vnd von eynem jowelken pluge eynen Schepel korn vnd eynen schepel weites genomen hebbn".

welchen nur allein der Bericht des Hochmeisters vorlag, konnten nicht umhin, eine seinen Wünschen entsprechende Antwort zu ertheilen. Indem sie die Abgabe des Krampfundes Wachs gleich der des Pflugkorns an Roggen und Weizen als einen Zehnt erachteten, vermochten sie darin kein Bedenken zu erblicken gegen die vom Hochmeister behauptete Lehnseigenschaft der magdeburger Güter. Sie sprachen demzufolge dem Orden das Heimfallsrecht in dem behaupteten Umfange zu, so dass derselbe zur Einziehung berechtigt sein sollte, so oft ein Besitzer verstarb, ohne leibliche lehnsfähige Erben zu hinterlassen[1]).

Dennoch vermochte der Spruch der magdeburger Schöffen ebensowenig wie vordem der Lehnsbericht des Erzbischofs Günther der Lehnsqualität der magdeburger Güter die vom Orden erhoffte allgemeine Anerkennung im Lande zu verschaffen. Vielmehr fand jetzt eine gerade entgegengesetzte Ansicht Förderung und Verbreitung durch den preussischen Bund. An ihn wandten sich die interessirten Grundbesitzer, zunächst wieder die der Ritterschaft und des Adels von Pommerellen. Sie brachten es dahin, dass der Bund ihre Klage über die willkürliche Erweiterung des herrschaftlichen Heimfallsrechts zu der seinigen machte und unter die zahlreichen Klagen und Beschwerden aufnahm, welche er gegen den Orden und seine Regierung erhob[2]). Nicht allein, dass man die Behauptung, das magde-

[1]) Vgl. die bezügliche Antwort der magdeburger Schöffen (Steffenhagen a. a. O. S. 71): „Is juwem orden to vormeringe der Cristenheit durch bebistlike vnd keyserlike begnadunge de thegede der pristere to hulpe gegeuen, vppe dat de land deste bad jn dem rechten gelouen beschermet vnde befredet worden, hebbe gy denne vnd juwe vorfaren juwen vndersaten den acker, dar juwe orden den thegeden aue hefft, also gelegen, dat gy vom juwen des ordens belehnden vndersathen alle jar eyn krampund wasses vnd von eynem jowelken pluge eynen schepel korn vnd eynen schepel weites jm namen des tegeden vnd als tegeden dar van von on upgenomen hebben, vnd efft de belehnden ane lyues eruen sturuen, dat juw denne dat gud vnd acker schal vorlediget wesen, vnd hebbe gy denne eyn alsodans jn weren vnd in besittunge vnuorbroken wente her to gehad geholden vnd beseten: So sint gy neger vnd mit beteren rechten dar by to bliuen, wen se juw vnd juwen orden dar an vorhinderen mogen, von rechtes wegen". — [2]) S. die Erklärung über die Ursachen der Errichtung des preussischen Bundes, welche dem Process der Tagfahrt zu Graudenz vom 10. April 1453 beigefügt ist

burger Recht sei ein Lehnrecht, zurückwies, ging man jetzt noch einen Schritt weiter. Man stellte jedwede besondere Bedeutung desselben in Abrede. Indem man es schlechthin als magdeburger Landrecht bezeichnete, wollte man damit sagen, es sei nichts Anderes darunter zu verstehen, als das im Erzbisthum Magdeburg geltende Landrecht des Sachsenspiegels [1]).

Diese Ansicht, welche die Geschichte des magdeburger Rechts in Mähren und Preussen völlig ignorirte und sich über den Inhalt der Verschreibungen hinwegsetzte, bedarf weiter keiner Widerlegung. Sie ist jedoch charakteristisch nicht sowohl, weil sie Zeugniss giebt von der Energie des Widerstandes, auf welchen der Orden stiess bei seinem Streben nach Erweiterung des Heimfallsrechts, sondern auch darum, weil daraus die Begriffsverwirrung hervorgeht, die in Preussen um die Mitte des 15. Jahrhunderts herrschte. Die Hochmeister hatten diese nicht zum wenigsten verschuldet. War doch ihr Verfahren ein durchaus willkürliches. Während sie darauf ausgingen, das magdeburger Recht in ein Lehnrecht umzuschaffen, sahen sie doch keineswegs etwa alle Grundsätze des sächsischen Lehnrechts dafür als massgebend an. Wo die Aenderung nicht ihrem Vortheil entsprach oder doch nicht als nothwendig oder zweckmässig erschien, liessen sie es bei dem früheren Rechtszustande bewenden, demzufolge das magdeburger Recht

---

(Acten der Ständetage Preussens IV S. 23 Nr. 21), bei den Worten: „Item worden die gutter uf Pomerellen zu Meideburgischem landrechte und erbrechte gelegen genomen der ritterschaft, die noch sich nicht mannes erben lyszen, wie wol sie bruder, mogen und vetter, die mochten nicht erbnamen werden". S. ferner die Beantwortung der um dieselbe Zeit vom Orden vor dem Kaiser angebrachten, auf Aufhebung und Vernichtung des Bundes gerichteten Klage. Die Verbündeten liessen ihren Vertreter sagen, es würden: „die ritterschaft und stett, die ire gütter besitzen nach Maidburgischem landrechten, dawider beschwert, wann so ettlich sterben ane menliche erben, ob sy brüder und vettern haben, so lassen die herrn des ordens dieselben zu soliche verlassen erbe und gut nicht kommen, sunder sy underwinden sich der gutter zu des ordens handen" (Acten der Ständetage Preussens IV S. 138. 139).

[1]) S. die vorige Note und vgl. dazu den Lehnsbericht des Erzbischofs Günther vom Jahre 1440 (Steffenhagen a. a. O. S. 106) bei den Worten: „Dis ist zcu Magdeburgischen lantrechte jn den vierunzwenzigisten artikile des ersten buchis" (Sachsensp. Landr. I, 24 § 3).

neben lehnrechtlichen auch dienstrechtliche Momente in sich begriff.

Der Rückschlag konnte nicht ausbleiben. Das willkürliche Verfahren des Ordens musste es den davon betroffenen Besitzern der magdeburger Güter nahelegen, nunmehr ihrerseits mit der geschichtlich überkommenen Rechtsverfassung zu brechen, indem sie das magdeburger Recht nicht bloss aus dem Bereiche des wahren Lehnrechts, sondern auch aus dem des unechten Lehn- und Dienstrechts ausschieden und es ohne Weiteres mit dem Landrechte identificirten. Daher beschwerten sie sich denn nicht nur darüber, dass der Orden die vom ersten Erwerber abstammenden männlichen Seitenverwandten des letzten Besitzers eines magdeburger Gutes von der Nachfolge ausschloss, wenn dieser ohne Söhne verstarb. Sie erblickten auch schon darin eine Kränkung ihres Rechts, dass überhaupt Seitenverwandte von der Erbfolge ausgeschlossen wurden, mochten sie nun vom ersten Erwerber abstammen oder nicht. Wenn sie so die Zulassung schlechthin aller männlichen Erben forderten, stellten sie das Heimfallsrecht des Ordens völlig in Frage. Denn auch der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen war, wenn man sich an die Vorschriften des sächsischen Landrechts hielt, kein unbedingter mehr. Er fand ja bekanntlich nur innerhalb der Descendenz, sowie unter den Geschwistern und Eltern des Erblassers statt, indem der Sohn der Tochter, der Bruder der Schwester, der Vater der Mutter vorging, ohne dass doch die weiblichen Verwandten beim Mangel der genannten männlichen Erben von der Erbfolge in den Nachlass ihres Vaters, Bruders oder Kindes ausgeschlossen gewesen wären[1]).

Der Rückschlag gegen das Bestreben des Ordens nach Erweiterung seines Heimfallsrechts an den magdeburger Gütern setzte sich in Westpreussen fort, nachdem der Thorner Frieden von 1466 diesen Theil des Ordenslandes vom übrigen Preussen getrennt und mit dem Reiche Polen vereinigt hatte. Die Palatine, Castellane und andere Würdenträger, wie der gesammte Adel des polnischen Preussens, insonderheit der der Districte Pommerellen, Marienburg und Stuhm, richteten an

[1]) Sächs. Landrecht I, 17 § 1.

den König Kasimir IV. die Bitte um Abschaffung des preussischen, magdeburgischen, wie überhaupt aller Rechte, vermöge deren der Orden zur Zeit seiner Herrschaft ein Heimfallsrecht an dem von ihm verliehenen Grundbesitz ausgeübt und geltend gemacht hatte. Der König entsprach dieser Bitte. Durch das Privileg vom Jahre 1476 erklärte er die preussischen, magdeburgischen, pommerschen und Lehnrechte für abgeschafft. An ihre Stelle sollte fortan das kulmische Recht als das allein im Lande massgebende Recht treten. Zugleich verzichtete er ausdrücklich auf den Heimfall aller erblich verliehenen und besessenen Güter, welche ihm und seiner Herrschaft bis dahin nach Lehnrecht erledigt wurden[1]). In Westpreussen, soweit es seit 1466 polnisch wurde, verlor so das magdeburger Recht jede Geltung und Bedeutung.

Anders war der Verlauf der Geschichte des magdeburger Rechts in dem an Gebietsumfang und Macht durch den Thorner Frieden verringerten und geschwächten Ordensstaate. Wir verstehen darunter hier denjenigen Theil Preussens, welcher nach 1466 unter der unmittelbaren Herrschaft des Deutschen Ordens blieb. Den Hochmeistern gelang es da, die von ihnen aufgebrachte Ansicht, dass das magdeburger Recht ein Lehnrecht sei, zur herrschenden zu machen. Die adeligen und nichtadeligen Grundbesitzer, welche Güter zu diesem Recht besassen, fügten sich stillschweigend, ohne Widerspruch zu erheben.

---

[1]) Das angeführte Privileg ist enthalten in einer für die Städte des polnischen Preussens angelegten Sammlung von Rechtsquellen, betitelt: „Jura municipalia terrarum Prussiae (Ed. nova, Dantisci, 1685) D. 3.“ Die Worte, auf welche es hier ankommt, lauten: „pulsati precibus Magnificorum et Nobilium Palatinorum, Castellanorum, Dignitariorum totiusque communitatis et Baroniae Terrarum nostrarum Prussiae, et signanter de districtibus Pomeraniae, Marienburgensis et Stumensis alias Pomezaniensis, omnia Jura Prutenicalia, Magdeburgensia, Pomeraniae ac feodalia, in quibus alias tempore Magistri et Ordinis consistebant, et ipsi regulabantur, ab ipsis removentes, abrogantes, et perpetuo abolentes loco omnium Jurium praedictorum Jus Culmense, quo districtus Culmensis gaudet et fruitur, ipsis et eorum posteris — de consensu omnium Praelatorum et Baronum nostrorum conferimus et largimur perpetuo et in aevum —. Abrenunciantes insuper devolucionem Bonorum haereditariorum, quo nobis et Dominio nostro iure feodi cedebant et debebantur, ac ab eadem recedentes, successionem posteris eorum in perpetuum donantes“.

Wenigstens verlautet davon nichts. Jedoch blieben die magdeburger Güter ungeachtet ihrer nicht mehr bestrittenen Lehnseigenschaft auch jetzt noch Lehen ohne Mannschaft. Nach wie vor geschah ihre Verleihung ohne eigentliche Investitur. Ebensowenig wurde dabei den Beliehenen die Nachsuchung der Lehnserneuerung zur Pflicht gemacht, sobald ein Wechsel in der herrschenden oder dienenden Hand eintrat[1]).

Vollzog sich die Umwandlung des magdeburger Rechts in Lehnrecht innerhalb des Ordensstaates ohne fernere Schwierigkeiten, so hörten darum die Adeligen und die nicht ritterbürtigen Leute, welche Güter zu diesem Recht besassen, doch noch nicht zu hoffen und zu wünschen auf, es möchten dem landesherrlichen Heimfallsrecht wieder engere Grenzen gezogen, und dahingegen ihnen eine grössere Freiheit in Ansehung der Vererbung und Veräusserung eingeräumt werden. Eine wenn auch nicht völlige Befriedigung sollte diesen Wünschen gegen Ende der Ordensherrschaft zu Theil werden, nicht zwar innerhalb des magdeburger Rechts überhaupt, wohl aber in den Fällen, wo dieses auf beide Geschlechter verliehen und verschrieben war.

Der Hochmeister Martin Truchsess von Wetzhausen war es, der sich eine Verbesserung desselben angelegen sein liess. Er richtete sein Augenmerk dabei namentlich darauf, dass manche Punkte deutlicher erklärt und genauer festgestellt würden, welche die zu jenem Recht ausgestellten Verschreibungen zweifelhaft liessen. Den daraus entstehenden möglichen Irrungen zwischen der Herrschaft und den beliehenen Grundbesitzern sollte vorgebeugt werden[2]).

Im Jahre 1485 fanden auf Befehl des genannten Hochmeisters in einer Tagfahrt zu Königsberg mit der Ritterschaft in Anwesenheit des Bischofs Johann von Samland und einiger Mitglieder seines Domkapitels Verhandlungen und Berathungen

---

[1]) Man vgl. z. B. die Verschreibung des Bruders Heinrich Reuss von Plauen, Kompthurs von Mohrungen, welche dieser als Statthalter des Hochmeisters im Jahre 1468 dem Wend von Eylenburg über die ihm zu magdeburger Recht und „beiden konnen" verliehenen Dörfer Gallingen und Postlawken (im Kammeramt Bartenstein) ertheilte (v. Mülverstedt, Diplomatar. Ileburgense II S. 816). — [2]) S. den Eingang zu der weiterhin anzuführenden Verordnung vom Jahre 1487.

statt. Das Ergebniss derselben war die Vereinbarung des Entwurfs [1]) einiger Artikel über die Vererbung und Veräusserung der auf beide Geschlechter verliehenen magdeburger Lehngüter, wie wir jetzt, nachdem ihre Lehnseigenschaft einmal feststand, die zu magdeburger Recht verliehenen Güter nennen wollen. Den Entwurf legte der Hochmeister, nachdem er inzwischen noch eine Rechtsbelehrung der Leipziger Juristenfacultät durch deren Ordinarius Johannes von Breitenbach eingeholt hatte [2]), auf einer zum 1. August 1487 einberufenen Tagfahrt den Deputirten der Ritterschaft und Mannschaft, sowie der Städte Königsberg und Kneiphof zur abermaligen Berathung und Beschlussfassung vor. Es kam so zur Abfassung und Verkündigung des sg. Privilegs [3]) des Hochmeister Martin Truchsess de dato Petri ad vincula (1. August) 1487. Die Bezeichnung Privileg ist jedoch keine richtige. In Wahrheit handelt es sich um eine Anzahl mehr oder weniger zusammenhängender Bestimmungen, die eine Verordnung ausmachen, welche mit den Ständen vereinbart und vom Hochmeister erlassen und publicirt wurde, nachdem beide Theile einander ihre Beobachtung und Befolgung feierlich versprochen und angelobt hatten [4]). Auf deren Inhalt ist jetzt des Näheren einzugehen.

In Betracht kommen zunächst der erste und der dritte Artikel [5]).

Sie stellen die Bedeutung der Verleihung des magdeburger Rechts auf beide Geschlechter fest. Die weibliche Erbfolge findet darnach nicht schlechthin statt, sondern nur unter der

---

[1]) Er findet sich abgedruckt in den Acten der Ständetage Preussens V S. 396—398. — [2]) S. Voigt, Geschichte Preussens IX S. 158. — [3]) Als ein solches bezeichnet die V. v. 1487 Hartknoch, Altes und neues Preussen S. 595. Ebenso Töppen, der Herausgeber der Acten der Ständetage Preussens V S. 404. — [4]) S. den Ausgang der Verordnung v. J. 1487 in den Acten der Ständetage Preussens V S. 408. — [5]) Art. 1: „Inns erste ist vorwillet vnnd beschlossen, in welchen lehnguthe zu Magdeburgischem rechte und beiden konnen vorschreben ein man stirbett und kein menlich leibs erben noch ime lehst, sonder ein eelich tochter, dieselbige tochter sall das lehngutt erben". — Art. 3: „Item zcum dritten mole ist vorramet und zugelossen, in welchen lehnngute zu Magdeburgischem rechte unnd beiden konnen vorschriben ein man stirbett und einen adder mehr söne und eine tochter adder mehr hinder ime lehst, die söne sullen das lehngutt erben".

Voraussetzung, dass keine männlichen Erben vorhanden sind. Eine Neuerung war das nicht. Schon die ältesten Verschreibungen, welche auf beide Geschlechter lauten, eröffneten beim Tode des Beliehenen den Töchtern und andern weiblichen Verwandten die Erbfolge nur in den Fällen, wo sie mit männlichen Erben nicht concurrirten [1]). Hinwiederum entsprach es den Vorschriften des sächsischen Lehnrechts, welche inzwischen im Lande Geltung erlangt hatten, wenn weiter bestimmt wurde, es sollten die Lehngüter auch bei Eröffnung der weiblichen Erbfolge nur in gerader Linie vererbt werden. Demgemäss wurden im Allgemeinen die Brüder und Schwestern nicht zu der Lehnserbschaft verstorbener Geschwister verstattet, wenn letztere verstarben, ohne männliche oder weibliche Leibeserben zu hinterlassen. Die zu beiden Kunnen verliehenen Güter sollten dann als erledigt an die Herrschaft fallen [2]).

Keine Abweichung von diesem Princip enthält der Artikel 5 [3]), soweit darin verordnet wird, es solle der Antheil an einem von mehreren Brüdern ohne Realtheilung gemeinschaftlich besessenen und genutzten Lehn beim Tode eines derselben ohne Hinterlassung von Leibeserben auf den überlebenden Bruder oder nach dessen Ableben auf seine Kinder übergehen. War es doch nicht ein Erbrecht, sondern ein Zuwachsrecht, worin sich

---

[1]) S. die Urkunde des H. M. Konrad von Jungingen vom Jahre 1396 (Königsberger Staatsarchiv, Alte samländische Handfesten A. 215) für den Stammpreussen Nusselmuren, worin es heisst: „vnd begnadigen in do mit ap her on menliche erbe dirstorbe vnd tochter hinter im lisse, dass die genanten gutter an die toechter mochten erben" u. s. w. S. ferner die Urkunde desselben H. M. v. J. 1404 (v. Mülverstedt, Geschichtliche Nachrichten von dem altpreussischen Adelsgeschlecht von Ostau S. 99). Vgl. auch die Urkunde des H. M. Paul von Russdorf v. J. 1427 (Voigt, Darstellung der Rechtsverfassung Preussens S. 28 Note 50). Darnach erhält Hans von Baisen gewisse Güter zu magdeburger Recht „mit solcher Unterscheid, war es, das er nicht manneserben sunder tochter nach seinem tode lassen würde, so thun wir den tochtern sulche gnade, das sie boben genante güter erben sullen vnd ihre kinder vordan zu magdeburgischem rechte haben vnd besitzen". — [2]) Art. 3. — [3]) Art. 5: „Item zcum funfften, wo zween, drey adder mehr leibliche bruder ungesundert samptlich ein adder mehr lehnn güter haben unnd mit wonung sich scheiden, ire zcinszer unnd das lehnngut doch ungeteyllt bleibet; welcher dan ane leibs erben vorstirbt, des annteil sal ann seinen bruder, und noch tode desselben bruders bruder kynder gefallen".

der Anfall des erledigten Lehnsantheils gründete. Es kam seinem Wesen und seiner Bedeutung nach überein mit dem Recht, welches den Gesammthändern bei stattgehabter Gesammtbelehnung gegenseitig zustand, wenn sie die gesammte Hand bis zu ihrem Tode aufrecht erhielten. Solange keine Investitur bei der Verleihung der magdeburger Lehngüter stattfand, konnte in Ermangelung einer Gesammtbelehnung[1]) die gesammte Hand im eigentlichen Sinne nicht Platz greifen. Wohl aber liessen sich die Vorschriften des sächsischen Lehnrechts über die gesammte Hand auf die magdeburger Lehngüter in der Weise übertragen, dass man die Wirkungen derselben, statt an die Gesammtbelehnung, an den gemeinschaftlichen Besitz und die ungesonderte Nutzung des Lehns durch mehrere Brüder knüpfte.

Nicht die gleiche Bewandtniss hat es mit zwei andern Bestimmungen der Artikel 3 und 5. Sie statuiren wirkliche Ausnahmen in Ansehung der sonst den Seitenverwandten vorenthaltenen Lehnserbfolge und sind darum für die Geschichte des magdeburger Rechts nicht ohne Interesse. Nachdem das sächsische Lehnrecht für die Vererbung der magdeburger Güter einmal massgebend geworden war, machte die Ordensregierung mit Zulassung dieser Ausnahme wieder die erste Concession, welche über die der Lehnserbfolge gezogenen Schranken hinausführte. Die eine dieser Ausnahmen betrifft den Fall, wenn einer von mehreren Brüdern nach erfolgter Realtheilung des Lehngutes seinen Theil an einen derselben veräusserte. Stirbt hierauf der Käufer ohne Leibeserben, dann soll das Lehngut an den Bruder, der seinen Antheil dem Verstorbenen verkaufte, oder an dessen Kinder erben. Es tritt also kein Heimfalls-

[1]) Die ersten Fälle einer Gesammtbelehnung zu magdeburger Recht gehören, soweit ich es habe ermitteln können, dem 16. Jahrhundert an. Vgl. die Urkunde, welche der Herzog Albrecht im Jahre 1541 über die Verleihung der Güter Paulsdorf und Bantaw in Pomesanien zu magdeburger Recht an den Johann von Kospoth mit Aufnahme von dessen Vettern in die gesammte Hand ausstellte (Pomesan. Urk.-Buch, herausgegeben von Cramer, Nr. 241). Jedoch handelte es sich dabei, wie nicht zu übersehen ist, um eine Gesammtbelehnung in der Bedeutung, welche das neuere sächsische Recht damit verbindet. Es sollten damit nur eventuelle Successionsrechte begründet werden, ohne den gemeinsamen Besitz des Lehns von Seiten der Gesammthänder zu erfordern.

recht des Lehnsherrn ein, obwohl solches an sich, der vorangegangenen Realtheilung wegen, begründet gewesen wäre[1]).

Die zweite Ausnahme geht die weibliche Erbfolge an. Wenn im Besitze des vom Vater ererbten magdeburger Gutes mehrere Brüder oder auch nur ein Bruder ohne Nachkommenschaft versterben, ehe und bevor sie einundzwanzig Jahre alt und damit grossjährig geworden sind, soll eine ihrer Schwestern Lehnserbin werden. Es cessirt also das herrschaftliche Heimfallsrecht, das sonst Platz greifen würde, stürben sie erst nach erreichter Grossjährigkeit ohne Hinterlassung von Leibeslehnserben[2]).

Wie es hier nur eine von mehreren Schwestern ist, welche das Lehn bekommt, so wird die Individualsuccession überhaupt für alle Fälle angeordnet, wo die weibliche Erbfolge in Frage steht. So soll namentlich von mehreren Töchtern eines Lehnsbesitzers, der ohne männliche Descendenz verstirbt, immer nur eine im Lehngute bleiben[3]). Im Gegensatze zur Lehnsfolge der männlichen Erben, welche keine Untheilbarkeit des Lehns erforderte, wurde hierdurch für das weibliche Geschlecht eine Beschränkung eingeführt, von der das frühere Recht noch nichts gewusst hatte[4]).

---

[1]) Art. 5: „Teylen sie sich aber und werden mit dem gute und zcinszern gesûndertt, welcher dann so ane leibs erben verstirbt, das lehnngutt sal ann die hirschafft gefallen. Item were es ouch sache, das ein bruder den andernn sein teyll des lehnngutts vorkowffen wurde, unnd der koufer ane leibs erbenn vorsturbe, adder seine erben ane leibs erben vorsturben, so sal das lehnngutt ann den bruder und seine kynder, der sien annteyll des lehnngutts vorkowfft hatte erben". — [2]) Art. 3: „Stûrben — die brudere adder der bruder ee und zuvor sie komen wern zu mondigen joren — so sall der swestern eine widder inn das gutt komen". Vorher heisst es in demselben Artikel: „So — die sône alle ane leibes erben vorstûrben, so sie zu iren mondigen jaren, das ist ein und zweinzcic jor alt weren adder komen sein, alls dann sull das lehnngutt ann die hirschafft gefallen". — [3]) Art. 1: „Sein — mehrere eeliche tochter, so sull eine durch irer frunde ratt in dem lehnngutte bemannet bleiben". — [4]) Vgl. Verschreibung des H. M. Konrad von Jungingen v. J. 1404 (v. Mülverstedt, Geschichtliche Nachrichten von dem altpreuss. Adelsgeschlecht von Ostan S. 99). Darnach fällt das zu magdeburger Recht und beiden Konnen dem Albrecht von Elmich verliehene Gut Kussitten, wenn dieser ohne männliche Erben stirbt, an seine Töchter, nicht bloss an eine derselben.

Die bis jetzt besprochenen Artikel ergeben, dass das Erbrecht in die zu beiden Kunnen verliehenen magdeburger Güter nur wenig erweitert wurde. Demgemäss erfuhr andererseits das lehnsherrliche Heimfallsrecht auf dem directen Wege einer Vermehrung der zur Lehnserbfolge berufenen Personen eine nicht gerade bedeutende Einschränkung.

Um so wichtiger war es für die Lehnsbesitzer und ihre Allodialerben, wenn in die Verordnung von 1487 zugleich Bestimmungen über die Veräusserung und Verschuldung der Lehngüter aufgenommen wurden, welche diese ermöglichten oder erleichterten. Die Veräusserung, wenn man sie verstattete, involvirte für den Lehnsherrn nicht zwar direct, wohl aber mittelbar eine wesentliche Beschränkung seines Heimfallsrechts. Konnte doch der Heimfall bei stattfindendem Verkaufe des Lehngutes an einen andern Lehnsmann auf nicht absehbare Zeit hinausgerückt werden, während sein Eintritt vielleicht sehr nahe bevorstand, wenn es im Besitze des bisherigen Inhabers blieb. Nicht weniger erheblich aber war der Umstand, ob die ledig werdenden Lehngüter frei und unbelastet oder mit Schulden beschwert in die herrschende Hand zurückkamen.

Wer das erwägt, wird nicht anstehen dürfen, die vom Hochmeister Martin Truchsess bezüglich der Veräusserung und Verschuldung der zu beiden Geschlechtern verliehenen magdeburger Lehngüter als liberale anzuerkennen.

Jeder Lehnsmann, der zu magdeburger Recht und beiden Kunnen angesessen war, bekam durch die Verordnung von 1487 das Recht, seine Güter zu verkaufen und zu verpfänden (zu versetzen), an wen es ihm beliebte. Nur musste er diese zuvor dem Orden, als dem Lehnsherrn, zum Kaufe oder zur Pfandnahme anbieten. Im Uebrigen war dazu weiter nichts erforderlich, als dass der Veräusserer, um als verfügungsfähig gelten zu können, sich noch im Vollbesitze seiner körperlichen und geistigen Kräfte befand. Doch selbst einem altersschwachen Mann wollte man die Möglichkeit der Veräusserung und die Aussicht, dadurch die nöthigen Subsistenzmittel zu gewinnen, nicht gänzlich benehmen. Man erlaubte ihm, sich deshalb an die Herrschaft zu wenden. Diese sollte mit guten (sachverständigen) Leuten darüber befinden, ob ihm zu vergönnen

wäre, einige Hufen von seinem Gute zu verkaufen oder zu verpfänden [1]).

Nicht weniger liberal, wenn auch minder umfassend war das den Lehnsmannen eingeräumte Recht, Schulden zu contrahiren, die, ohne des lehnsherrlichen Consenses zu bedürfen, als Lehnsschulden galten und aus den Lehngütern und deren Einkünften zu zahlen waren.

An erster Stelle ist hier der Verpflichtung zu gedenken zur Ausstattung wie überhaupt zur Versorgung der von der Lehnserbfolge ausgeschlossenen Vasallentöchter. Die Söhne, welche das Lehngut erben, haben diese Dotationspflicht gegenüber ihren Schwestern zu erfüllen [2]). Ebenso muss bei stattfindender Weiberfolge die Tochter, welche als Lehnserbin das Gut erhält, ihre Schwestern daraus ausstatten und versorgen [3]). Unter Umständen ist die den Töchtern des verstorbenen Lehnsmannes zu gewährende Mitgift hinterher noch zu erhöhen. Es hat solches zu geschehen, wenn Brüder, nachdem sie in den Besitz des väterlichen Lehns gelangt sind, kinderlos versterben. Wie oben bemerkt ist, wird dann, je nachdem, ob ihr Tod vor oder nach erreichter Grossjährigkeit erfolgt, entweder einer der Schwestern die Lehnserbschaft eröffnet, oder es tritt der Heimfall des Gutes an die Herrschaft ein. Wenn das erstere zutrifft, hat die Schwester, die da Lehnserbin wird, den übrigen Schwestern die von dem verstorbenen Bruder oder den Brüdern gewährte Mitgift zu erhöhen [4]). Die gleiche Verpflichtung liegt aber auch dem Orden als dem Lehnsherrn ob, wenn an ihn im andern Falle das ledig gewordene Lehn kommt.

---

[1]) Art. 6: „Item ein man, gesessen im Magdeburgschen rechte zu beiden konnen, der mag seiner gutter mechtig sein zu verkowffen adder zcu vorsetzen, wen ime da gelibet, doch also, das er es der hirschafft zuvor annbeuth. Were es aber, das ein man so alt were und vor alters inn die kynheitt komen were, der sall es der hirschafft zu wissen thun, und die hirschafft mit sampt andernn guten lewthen sullen erkennen, was man demselben manne vorgunnen sulle, ettlich huben dovon zu vorkowffen adder zu vorsetzen, wie man das im besten erkennth, domit er sich sein leben enthalten möge“. — [2]) Art. 3: „Die söne sullen das lehnngutt erben und die swestern usgeben und vorsorgen“. — [3]) Art. 1: „Sein — mehre eeliche tochter, so sal eine — inn dem lehnngutte bemannet bleiben und die andern geschwister uss den gute zum manne gegeben adder sost versorget werden“. — [4]) Art. 3: „Sturben — die

Handelt es sich gegenüber den Töchtern des verstorbenen Vasallen um eine gesetzliche Verpflichtung, so wird doch weder ein Maximal- noch ein Minimalbetrag für die ihnen zu gebende Ausstattung bestimmt[1]).

Nicht dasselbe ist zu sagen von den Verfügungen eines noch lebenden Lehnsbesitzers zum Vortheil seiner Töchter, die zu treffen seinem freien Willen überlassen blieb. Er darf ihnen einen Theil vom Werthe des Lehngutes zuwenden und mitgeben, jedoch nicht mehr, als Allen zusammen die Hälfte[2]). Mit der gleichen beschränkenden Massgabe wurde es dem, welcher überhaupt nur eine Tochter hatte, erlaubt, einen Theil vom Werthe des Lehns dem Manne zuzusagen, welchem er sie zur Frau geben wollte[3]).

Noch enger waren die Schranken, welche der Testirbefugniss des Vasallen bezüglich des Lehns und seiner Belastung mit Schulden auf Grund letztwilliger Verfügung gezogen wurden.

---

brudere adder der bruder ee und zuvor sie komen weren zu mondigen joren — so sall die swester eine widder in das gutt komen unnd die andern swestern ire mittegifft erhoben". Vorher heisst es im selben Artikel mit Rücksicht auf den Fall, wenn der Tod der Brüder erfolgt, nachdem sie bereits grossjährig geworden sind: „alls dann sall das lehnngutt ann die hirschafft gefallen und den usgegebenen swestern sall ire mittegifft erhohett werden nach erkentnuss der hirschafft, irer nehsten frunde, gutter lewthe und noch wirden der gutere, unnd die hirschafft sall sich der guter nicht underwinden, ee und zuvor sollch erkentnuss gesatczt unnd gescheen ist".

[1]) Es bleibt sogar im Allgemeinen dahingestellt, welches Verfahren bei der Ermittelung und Abmessung der zu gewährenden Ausstattung zu beobachten ist. Nur für den Fall, wo der Orden das erledigte Lehn an sich nimmt, wird verordnet, es solle die Festsetzung des Betrages, um welchen die den Töchtern gewährte Ausstattung zu erhöhen ist, stattfinden auf Grund eines Gutachtens sachverständiger Leute und mit Berücksichtigung des Werthes des betreffenden Gutes. Die Herrschaft hat sich darüber, wenn irgend möglich, mit den Blutsfreunden der Vasallentöchter gütlich zu einigen. — [2]) Art. 2: „Item — so ein man inn Magdeburgischem rechte und zu beiden konnen gesessen zwo, drey adder mehr tochter hette, das der mechtig sey seinen töchtern ein teyll seines lehnn gutt mitzugeben, doch nicht mehr denn inn allen die helffte". — [3]) Art. 2: „Item — ist vorramet und zugelossen, in welchen lehnngutte zu Magdeburgischen rechte und beiden konnen vorschriben ein man eine eynige tochter hott, mag und sall er ir einen man geben und demselbigen, dem er seine tochter geben wil, dem sall er nicht mehr dann uffs hohste die helffte, was das lehnngutt wertt ist, zusagen".

Es sollte ihm nur freistehen, dem zu bedenkenden Erben oder Vermächtnissnehmer je nach dem Werthe des Gutes zwanzig, dreissig, vierzig oder höchstens fünfzig Mark an Kapital auszuwerfen und dieses zu einer Lehnsschuld zu machen[1]).

Dafür erhielt jetzt der Besitzer eines magdeburger Lehngutes zu beiden Kunnen, mochte er nun ein Mann oder eine Frau sein, volle Testirfreiheit über sein ganzes bewegliches Vermögen. Der Orden verzichtete seinerseits auf all und jeden Anspruch, den er deshalb früher erhoben und geltend gemacht hatte. Wie bei bevorstehendem Heimfall des Lehns der Vasall darüber ungehindert verfügen durfte, sollte die Fahrhabe, wenn er ohne Testament oder sonstige letztwillige Verordnung verstarb, an seine nächsten gesetzlichen Erben fallen. Nur waren daraus vorweg die vorhandenen Schulden der inneren Hauswirthschaft, Gesindelohn u. a. m. zu decken. Dahingegen musste ein vom Verstorbenen mitgelobtes Ehegeld und das von dem Ankauf des nachgelassenen Lehns etwa noch rückständige Kaufgeld aus den Gütern bezahlt werden. Denn auch das letztere sollte als Lehnsschuld gelten[2]).

Im Jahre 1525 endigt die Herrschaft des Deutschen Ordens über Preussen. Der frühere Ordensstaat wird durch den Krakauer Vertrag in ein weltliches Erbherzogthum umgewandelt. Der letzte Hochmeister Albrecht der Hohenzoller empfängt Preussen in den Grenzen, welche der Thorner Frieden von 1466

[1]) Art. 7: „Item es ist ouch vorwilliget unnd beschlossen, das ein man in Magdeburgischem rechte unnd zu beiden konnen mechtig sey, ein testament zu setzen noch wirden der guter eine marg, tzweinzcig, dreyszig, vierzcigk adder fumffzcig unnd nicht hoher". — [2]) Art. 4: „Item — ist vorramet und zugelossen, inn welchen lehnngutt zu Magdeburgschem rechte unnd beiden konnen vorschrieben ein man adder fraw, die im lehnngutte ein erbe ist, ane leibs erben vorsturbe, so das semlich gutt an die hirschafft gefellt, was dan noch tode desselbigen vorsturbene mannes adder frawen ann forender habe unnd gereytschafft im lehnngute bleibet das sal unvorhindertt eines iglichen ann die ende gefallen, do hien es durch den vorsturbenen man adder fraw geschafft adder bescheiden ist. Hat aber der man adder fraw dovon kein bescheit gethann —, so sall die fahrende habe ann die nehsten frunde gefallen, doch mit solicher underscheitt, das alle howszschollt, also gesindelohn, bier, brott, gewanth usz der farenden habe bezcallt werden, sonder mit gelobett ehgellt sal ouch usz dem lehnngute bezcallt werden und gekowffte lehnnguter sullen usz denn lehnnguteren bezcallt werden".

festgesetzt hatte, vom Könige Sigismund I. von Polen zu Lehn. Damit beginnt, wie in der politischen und Rechtsgeschichte des Landes überhaupt, so in der Geschichte des sg. magdeburger Lehnrechts ein neuer Abschnitt.

Der wachsende politische Einfluss, den der Adel unter dem herzoglichen Regiment erlangt, seine Stellung und Bedeutung innerhalb der Landstände, wo er bald der eigentlich ausschlaggebende Factor wird, macht sich in der Rechtsbildung geltend. Nicht zwar das Landrecht, wohl aber das Lehnrecht wurde davon zunächst berührt. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts verliehen die Hochmeister und nachher die Herzöge Güter zu Lehnrecht schlechthin, worunter man Anfangs das sächsische, später das langobardische Lehnrecht verstand. Während am magdeburger Recht in gleicher Weise Ritter und Adelige, wie auch Bürger der Städte und andere nichtadelige Leute participirten, galt das sächsische und nachher das langobardische Lehnrecht als ein der Ritterschaft und dem Adel vorbehaltenes Recht. Die Verschiedenheit der Stände bekam damit in Preussen eine vorher nicht gekannte Bedeutung. Sie erweckte beim Adel das Bestreben, auch das magdeburger Lehnrecht, soweit es den Mitgliedern des eigenen Standes als Norm diente, zu einem Adelsrecht umzuschaffen und ihm zugleich eine Form und Gestalt zu geben, welche, dem Standesinteresse entsprechend, die möglichst lange Erhaltung des Lehnsbesitzes in den adeligen Familien sicherstellte. Am 4. Mai 1539 versammelten sich die Vertreter des Herrenstandes[1]), der Ritterschaft und des Adels zu einer gemeinsamen Tagfahrt in Königsberg. Sie richteten an den Herzog die Bitte, er wolle den im Jahre 1487 zwischen dem Hochmeister Martin Truchsess und den Ständen errichteten Vertrag über das magdeburger Recht zu beiden Kunnen, der ihnen Anlass zu vielfachen Beschwerden gab, für sie und ihre Güter ausser Kraft setzen und aufheben. Sie baten ferner, sie, ihre Erben und Nachkommen, möchten sie nun mit Gütern zu magdeburger Recht schlechthin, oder mit Ausdehnung auf beide Geschlechter beliehen sein, „derselben Freiheit und Gerechtigkeit mildiglich geniessen zu lassen“[2]). Der Adel wünschte demnach nicht nur aus der

[1]) S. hierüber v. Brünneck a. a. O. S. 110 Note 1. — [2]) Privilegia der Stände des Herzogthums Preussen (Braunsberg, 1616) Fol. 44 verso, Fol. 45.

Rechtsgemeinschaft, in welcher er sich bis dahin mit den nichtadeligen Grundbesitzern befunden hatte, auszuscheiden. Er strebte auch eine Aenderung des bestehenden Zustandes dahin an, dass das magdeburger Recht, wenn es für ihn die Eigenschaft eines besonderen Standesrechts bekäme, einheitlich gestaltet werden möchte, durch Ertheilung der gleichen Freiheiten und Vorrechte an alle adeligen Besitzer magdeburger Lehngüter, ohne Unterschied, ob diese zu magdeburger Recht schlechthin oder zu beiden Kunnen verliehen und verschrieben waren.

Der Herzog Albrecht erfüllte diese Wünsche dem vollen Umfange nach. Durch das neue Gnadenprivileg über die magdeburgischen und Lehngüter[1]) vom Jahre 1540 hob er für den gesammten Adel des Landes die Verordnung von 1487 auf. Nicht minder gab er dadurch dem magdeburger Lehnrecht in der Anwendung auf die adeligen Grundbesitzer und ihre Güter eine ganz neue Beschaffenheit, welche wesentlich darauf berechnet war, dem Familieninteresse zu genügen. Das Recht des Lehnsherrn, namentlich das Heimfallsrecht, trat mehr zurück und fand nur noch in zweiter Linie Berücksichtigung. Der Unterschied des magdeburger Rechts schlechthin und des magdeburger Rechts zu beiden Kunnen oder, wie man seitdem zu sagen pflegte, zu beiden Kindern verlor für den Adel jede Bedeutung. Statt dessen wird jetzt unterschieden zwischen ererbten magdeburger Lehngütern, welche ihrem Besitzer schon vom Vater oder Grossvater oder auch von der Mutter her zugefallen sind, und andern, welche sie selbst erst käuflich an sich brachten. In die erkauften Lehngüter erben, wenn der Vasall ohne Söhne verstirbt, und ohne dass er, wie ihm das freistehen soll, unter Lebenden oder von Todes wegen anderweitig darüber verfügte, seine Tochter oder Töchter[2]).

---

[1]) S. Privilegia des Herzogthums Preussen, darin Fol. 44 verso bis Fol. 46 das neue Gnadenprivileg enthalten. — [2]) Gnadenprivileg Art. 1 a. E. (a. a. O. Fol. 46 verso): „Hette — der verstorbene etwas bei Fürsten vnd Herrn zu diesen rechten verdiennt, vmb sein verdiennt oder sonst erworben Gelt erkauft, also dass es an ihnen von seinen Vatern oder Altvatern nicht kommen were, das soll billich auff die Tochter oder Töchter, wo keine leibliche Söhne hinder sich verlassen, fallen, kommen vnd erben, doch dass den Vatern, in diesem die Handt auss billichen vrsachen mit solchem Gut zu gebahren, frey vnd offen stehe“.

Die weibliche Erbfolge findet daher hier in derselben Weise statt, wie früher nach dem magdeburger Recht zu beiden Kunnen.

Eine ganz andere, von der bisherigen Rechtsverfassung abweichende Regelung erfuhr die Succession in die ererbten Lehngüter. Wenn man diese als Stammlehen ansah, so kam es darauf an, dass ihr Besitz nicht sowohl den Erben der Vasallen überhaupt, sondern den Agnaten möglichst lange erhalten bliebe. Dieser Zweck, den das adelige Familieninteresse gebot, liess sich nicht anders erreichen, als durch Erweiterung der Lehnserbfolge in der Seitenlinie und durch Bevorzugung der Brüder und entfernteren Agnaten des letztverstorbenen Lehnsbesitzers vor dessen Töchtern. Demgemäss beruft denn das Gnadenprivileg, so oft ein Vasall im Besitze ererbter magdeburger Lehngüter verstirbt, zuerst seine ehelichen Söhne und anderen männlichen Descendenten, in Ermangelung von solchen aber den nächsten Schwertmag, Bruder, Bruderssohn, Vetter u. s. w. zur Erbfolge in das Lehn. Bei den entfernteren Seitenverwandten wird vorausgesetzt, dass sie vom ersten Lehnserwerber abstammen. Dahingegen soll es keinen Unterschied mehr machen, ob der Bruder, Brudersohn oder Vetter das Lehn mit dem verstorbenen Vasallen bis zu dessen Tode in gemeinschaftlichem Besitze hatte, oder ob dasselbe unter ihnen reell getheilt wurde[1]).

Schliesst der nächste Schwertmag die Tochter des verstorbenen Vasallen von der Lehnserbschaft aus, so wird dem weiblichen Geschlecht die Aussicht auf die Succession in das Lehn darum doch nicht gänzlich benommen. Vielmehr eröffnet

[1]) Gnadenprivileg a. a. O. Fol. 45 verso: „welcher von der Herrschaft, Ritterschaft vnd Adel — in Gütern so zu Magdeburgischem Recht zu beyden Kindern, auch Magdeburgischem vor sich, verschrieben, verstürbe, Söhne vnd Töchter, die im Ehelichen Stande vnd Bette gezeuget, hinder sich verliesse. Sollen als dann die Söhne das Väterliche vnd Mütterliche Gut erben — vnd wo es sich — begebe, dass ein Mann — verstürbe, vnd lisse hinder sich keinen leiblichen Sohn — so soll der, welcher der negeste Schwertmagen eines Namens, Schildes vnd Helms sein würde, es sey Bruder, Brüder Kinder, oder aber auch weitere Siefschafft, doch wie oben gemeldet desselben Blutes Stammes, Namens, Schildes vnd Helms, vnangesehen sie die Brüder, oder Vettern waren getheilt gewest, mit dem Rauch vnd Gut, oder nicht, vor den Töchtern oder Schwestern das alt vnnd Väterliche Gut erben".

sich ihm die Lehnserbfolge wenn auch erst nach gänzlichem Abgange des Mannesstammes, mithin, wenn weder Söhne oder andere männliche Erben in gerader Linie, noch Brüder oder entferntere Agnaten vorhanden sind. Als nächstberechtigte weibliche Erben des Verstorbenen kommen dann die Töchter und deren Nachkommen in Frage; in deren Ermangelung geht das Lehn auf eine der Schwestern über. Damit aber endet nun allerdings die Erbfolge der Weiber. Entferntere weibliche Anverwandte des letzten Besitzers haben auf die Lehnssuccession keinen Anspruch. Demnach tritt dem Adel gegenüber das herrschaftliche Heimfallsrecht an magdeburger Lehen ein, wenn der letzte männliche Besitzer nach Abgang des Mannesstammes weder Töchter noch Nachkommen von solchen, noch auch Schwestern hinterlässt.

Zu der Erbfolge der Töchter und Schwestern ist noch zu bemerken, dass sich diese beim Vorhandensein mehrerer von ihnen zu einer Individualsuccession gestaltet. Es soll nämlich, wenn alle Töchter und Schwestern bis auf eine verheirathet und ausgestattet sind, die unversorgte Tochter oder Schwester das Lehngut behalten. Hinterlässt aber der verstorbene Vasall mehr denn eine unausgestattete Tochter oder Schwester, dann erhält die älteste das Gut. Hinwiederum hat, wenn sie sämmtlich schon zu Lebzeiten des Vaters oder Bruders verheirathet und ausgestattet wurden, die jüngste vor den übrigen Töchtern oder Schwestern den Vorzug [1]).

[1]) Gnadenprivilig a. a. O. Fol. 46 verso: „wo einer von der Herrschafft vnd Adel — innen Magdeburgischen Rechten zu beyden Kindern vnd sonst Magdeburgischen vor sich sitzend verstürbe, vnd hinder sich keinen männlichen Samen, als Söhne, Brüder, Vettern vnd dergleichen, so eines Stammes, Bluts, Namens, Schildes vnd Helms weren, sondern allein eine Tochter oder Töchter, eine Schwester oder Schwestern, oder aber beyde Geschlecht Männliches vnnd Weibliches verlisse, da doch dass Männliche ohne Erben männliches Samens verstürbe, so soll der nachgelassenen Tochter oder Töchtern, Schwester oder Schwestern — in dem Gute —, sie weren aussgegeben bemannet oder nicht, bleiben; doch wo sie alle biss auff eine Tochter oder Schwester begeben vnd aussgestewret, dass die vnuersorgte im Gut bleibe —. Wo aber mehr dann eine vnaussgegebne Tochter verlassen, so soll die im Gute bleiben, welche die älteste vnd vnaussgegebene nach des Vatern todt sein würde, — wo sie aber alle begeben, sol die jüngste, so nach ihres Vaters tode bey leben, ins Gut gewieset werden, dasselbe besitzen" —.

Aus dem Gesagten ergiebt sich die Wiederbeseitigung fast aller Beschränkungen, welche die Unterordnung des magdeburger Rechts unter die Grundsätze des sächsischen Lehnrechts zur Folge gehabt hatte, für den Adel und die von ihm besessenen magdeburger Güter. Wenn etwas noch an die Ausschliessung der Seitenverwandten von der Lehnserbfolge erinnerte, war es etwa nur noch die eine Bestimmung des Gnadenprivilegs, dass allein die Schwestern, nicht auch entferntere weibliche Seitenverwandte des verstorbenen Lehnsbesitzers in das Lehn succediren sollten. Dennoch würde es verkehrt sein, wollte man in der Ausdehnung des Erbrechts auf die Agnaten und die Schwestern verstorbener adeliger Vasallen eine Rückkehr erblicken zu dem älteren magdeburger Recht und den darin enthaltenen dienstrechtlichen Elementen. Daran dachte im 16. Jahrhundert wohl kaum Jemand mehr. Ueberdies bestimmte das Gnadenprivileg, es sollte mit der fahrenden Habe und mit dem, was sonst der adelige Besitzer eines magdeburger Gutes an Allodialvermögen bei seinem Tode nachliesse, nach Art des kölmischen Rechts gehalten werden, oder mit andern Worten, seinen Erben beziehungsweise seiner Wittwe zufallen und unter diesen Gegenstand der ehelichen Halbtheilung werden [1]). Es entfiel so jedes Recht des Lehnsherrn auf einen Theil des beweglichen Nachlasses, der sich in magdeburger Gütern des Adels vorfand, soweit es nicht ohnehin schon bei stattgehabter Verleihung zu beiden Kunnen durch die Verordnung von 1487 abgeschafft war. Damit aber verschwand innerhalb des Erbrechts des Adels die letzte Reminiscenz an die Thatsache, dass man das magdeburger Recht ehemals nicht als ein wahres Lehnrecht angesehen, sondern

[1]) Gnadenprivileg a. a. O. Fol. 47—47 verso: „Wo — der Nahme, Stamm, Schilt vnd Helm, ohne einige mehr gelassene Erben dess Stammes vnd Nahmens Männlichs oder Weiblichs Geschlechts gantz vnd gar abgehen, so sol als dann vnd nit eher das Magdeburgische Gut zu beyden Kindern, vnd Magdeburgisch vor sich, an Vns, vnsere Erben, alle vnd jeden Erbnahmen vnd nachkommende Herrschafft, als den Landesfürsten sterben, fallen vnd kommen, was dann an allem dem, so zu fahrender Haabe, oder dem Erbe, nach Magdeburgischen Rechten gehörig, von einem der Herrschafft, Ritterschafft oder Adel vorlassen, dess sol die Erbforderung vnnd entpfahung desselben, nach art dess Cölmischen Rechtens oder Privilegii gehalten werden“.

mehr nach Art des Hof- und Dienstrechts behandelt hatte. Nicht in der Wiederbelebung des älteren Rechts und der es beherrschenden Anschauungen werden wir also den Grund für die Erweiterung der Lehnserbfolge durch das Gnadenprivileg suchen dürfen. Wir werden vielmehr wohl nicht fehl gehen mit der Annahme, dass es das langobardische Lehnrecht[1]) war, welchem man die bezüglichen Vorschriften entlehnte. Es ist das namentlich von der unbeschränkten Zulassung aller männlichen Seitenverwandten zu behaupten, soweit solche nur überhaupt ihre Abstammung vom ersten Lehnserwerber nachzuweisen vermochten.

Wurde die Vererbung der magdeburger Lehngüter innerhalb der adeligen Familien in einer neuen und verglichen mit dem früheren Rechte selbständigen Weise geordnet, so bedurfte es dagegen für die Feststellung der Modalitäten der Veräusserung und Verschuldung derselben keiner durchgreifenden Aenderungen. Der bezügliche Inhalt der Verordnung von 1487 war so liberal, dass man den Wünschen des Adels gerecht werden konnte, wenn man diese zu Grunde legte und daran entsprechende Vorschriften knüpfte. Demgemäss wird denn in dem Gnadenprivileg den adeligen Vasallen bei Erfüllung gewisser Bedingungen gestattet, solange sie noch in „wolmügenden Jahren" stehen, d. h. noch körperlich und geistig rüstig sind, ihre magdeburger Lehngüter zu verkaufen und zu verpfänden. Die beabsichtigte Veräusserung ist jedoch dem Lehnsherrn anzuzeigen und um deren Zulass bei ihm nachzusuchen.

Dieser hat sie dann unverzüglich zu genehmigen, den Consens zu versagen steht ihm nicht frei. Seinerseits aber hat der Vasall, welcher sein Gut verkaufen will, es noch ausserdem seinen nächsten Blutsfreunden, und wenn diese es nicht bedacht sind zu kaufen, seinen Schildfreunden (adeligen Standesgenossen) zum Kaufe anzubieten. Ist auch von diesen Niemand zum Ankauf bereit, dann soll der Lehnsherr vor jedem Fremden den Vorzug und das nächste Anrecht zum Er-

[1]) Schon in der für Preussen bestimmten Bearbeitung der IX Bücher magdeburger Rechts, welche Johannes Lose um 1444 oder 1445 verfasste, bildeten die libri feudorum die Hauptquelle der Darstellung des Lehnrechts, welcher ein besonderes dem IX. Buche hinzugefügtes Kapitel gewidmet ist. S. Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preussen S. 163.

werbe des Gutes gegen Erlegung des gebührenden Kaufgeldes haben [1]).

Anlangend die Verschuldung der magdeburger Lehngüter ist hier wieder an erster Stelle der Verpflichtung zu gedenken, welche die Söhne des verstorbenen Vasallen gegenüber ihrer Schwester oder ihren Schwestern zu erfüllen haben. Sie sollen ihnen nach dem Gnadenprivileg zum Zweck ihrer Verheirathung eine standesgemässe, hinwiederum aber auch dem Werthe des Lehns entsprechende und diesen nicht übersteigende Mitgift gewähren. Kommt es deshalb zu keiner gütlichen Einigung unter den Interessenten, dann soll der Betrag der Mitgift von dem Lehnsherrn mit Zuziehung und Beirath der nächsten Blutsverwandten der dotationsberechtigten Töchter festgesetzt werden. Wenn irgend möglich, ist das dazu bestimmte Kapital auf einmal zu zahlen. Lässt sich das aber nicht ohne Nachtheil für das Lehn und den darauf ruhenden Dienst bewirken, dann soll es bis zur gänzlichen Tilgung mit fünf vom Hundert verzinst werden [2]). Die gleiche Dotationspflicht überkommt der nächsten Schwertmag, wenn beim Mangel von Söhnen das Lehn in der Seitenlinie des Mannsstammes vererbt. Auch dann ist, wenn kein Vergleich geschlossen wird, die Höhe der den Töchtern oder Schwestern des verstorbenen Vasallen zu gewährenden Mitgift vom Lehnsherrn mit Zuziehung der Blutsverwandten zu normiren. Es soll dann überdies den Töchtern oder Schwestern das Recht zustehen, im Gute so lange zu bleiben und ihre Versorgung daraus zu fordern, bis ihnen das Kapital ihrer Mitgift ausgezahlt wird [3]). Wird endlich nach

---

[1]) Gnadenprivileg a. a. O. Fol. 47: „ob einer von der Herrschafft vnd Adel — auss notdurft oder sonst seiner Besserung nach, seine Güter bey seinen wolmügenden Jahren verkauffen oder verpfenden musst vnd wolte, sol ihnen solches jederzeit zu thun offen stehen, vnd zugelassen sein, jedoch also, dass ers mit wissen der Obrigkeit die ihme darzu auff sein vnderthenigstes bitten vnd anzeigen den zulass ohne verzug nicht versagen sol, thut vnd solchen Kauf erstlich seinen nehesten Freunden, dem gebrauch nach anbieten, demselben oder einem von der Herrschafft vnd Adel, der zum Dienst tüglich vnd am meisten darumb giebet verkauffe, wann aber die Bluts- vnd Schildfreunde dess zu kauffen nit bedacht, das alsdann die herrschafft vor den frömbden vmb das gebürende Gelt die nehesten seien". — [2]) Gnadenprivileg a. a. O. Fol. 45 verso. — [3]) Gnadenprivileg a. a. O. Fol. 46.

dem gänzlichen Abgange des Mannsstammes dem weiblichen Geschlecht die Lehnserbfolge eröffnet, so geht die Dotationspflicht auf diejenige von mehreren Töchtern oder Schwestern über, welche das Lehngut erhält. Sie hat ihre Schwestern standesgemäss auszustatten, oder, wenn diese früher schon eine Mitgift empfingen, solche ihnen zu verbessern und zu erhöhen[1]).

Unabhängig von dem Anspruch auf Mitgift ist die Forderung auf Alimentation, welche das Gnadenprivileg den Vasallentöchtern einräumt. Sie sind befugt, „den müglichen vnd ehelichen endhalt vom Essen, Trinken, auch Kleidung aus dem Lehngute" für so lange zu verlangen, bis sie ausgesteuert und verheirathet werden.

Die Versorgung der Töchter und Schwestern des verstorbenen Vasallen aus dem Lehn wird in dem Gnadenprivileg unter dem Gesichtspunkt einer Ausweisung aus demselben oder Abfindung betrachtet und bezeichnet[2]). Hatte man damit im Princip anerkannt, dass die weiblichen Erben, wenn und soweit sie von der Lehnserbfolge ausgeschlossen würden, dafür durch eine Versorgung aus dem Lehn entschädigt werden müssten, so war es nur folgerichtig, dass man auch die Existenz der bis dahin aus dem väterlichen Gute versorgten Frau nicht durch ihre Verheirathung mit dem Besitzer eines andern Lehngutes wieder in Frage stellen mochte. Die Verordnung von 1487 hatte freilich diese Consequenz noch nicht gezogen. Sie liess die Wittwe des Vasallen unberücksichtigt und enthielt keine auf ihre Versorgung aus dem Lehn bezügliche Vorschrift. Anders das Gnadenprivileg. Es giebt der adeligen Wittwe den Anspruch auf ein Leibgedinge. Allerdings fordert es für seine Bestellung und Anweisung auf das Lehn die lehnsherrliche Genehmigung. Diese Vorschrift aber will nur dem vorbeugen, dass das zu dem Behufe in Gelde auszuwerfende Kapital[3])

---

[1]) Gnadenprivileg a. a. O. Fol. 46 verso. — [2]) Vgl. Gnadenprivileg a. a. O. Fol. 46 verso bei den Worten: „Die andern Schwestern nach erkandnuss der Herrschafft, Freundschafft vnd wirden der Güter, ehrlich auss dem Gute gewiset werden". — [3]) Dieses Kapital, welches der Ehefrau für den Fall, dass sie den adeligen Gatten und Besitzer eines magdeburger Lehngutes überlebt, an Stelle des ihr früher am Gegenstande des Lehns eingeräumten Niessbrauches, ausgesetzt und auf das Gut angewiesen wird, dient zugleich als Widerlage oder Gegenvermächtniss.

nicht unverhältnissmässig hoch, über den Werth der zu belastenden Güter und mit Schaden der darauf ruhenden Lehnsdienste bemessen wird. Die Forderung der Wittwe, dass ihr überhaupt ein Leibgedinge aus dem Lehn ausgewiesen und gezahlt wird, ist davon unabhängig. Der Lehnsherr darf dem nicht widersprechen. Denn andernfalls braucht die Wittwe das Gut nicht zu räumen, solange nicht ihre Versorgung in der bezeichneten Weise sichergestellt ist[1]).

Das Gnadenprivileg wurde noch vom Herzog Albrecht selbst in einem seiner Artikel abgeändert. Es geschah das durch eine 1559 erlassene Declaration, die ihrerseits veranlasst war durch eine von den Mitgliedern des Adels auf dem Landtage des Jahres 1551 vorgebrachte Beschwerde. Der Herzog verordnete dadurch: wenn der an sich zur Lehnsfolge in der Seitenlinie berechtigte nächste Agnat keine Söhne noch weitere männliche Nachkommen habe, auch bei seinem hohen Alter oder aus andern Gründen keine Aussicht vorhanden sei, dass ihm solche geboren würden, solle nicht er, sondern die Tochter oder Schwester des verstorbenen Vasallen das Lehn erben, obwohl diese sonst vor dem gänzlichen Erlöschen des Mannesstammes hierauf keinen Anspruch würden machen können[2]).

Von allgemeinerem Interesse ist eine Neuerung, welche in der Zeit nach 1540 aufkam, nicht sowohl in Folge Ein-

---

Es stellt die Gegengabe des Ehemannes dar an die Frau für die von ihr in die Ehe mitgebrachte Ausstattung. S. hierüber v. Brünneck, Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts von Todes wegen im Rechte des Adels in Ostpreussen u. s. w., Altpreuss. Monatsschrift Bd. XII, S. 233—234.

[1]) Gnadenprivileg a. a. O. Fol. 47: „Vnd nach dem, inhalts dieses vnsers jetzigen Privilegiums ein jede Tochter mit bahrem Gelde auss den Gütern aussgerichtet werden sollen, wird da entgegen dieselbe berathene Tochter nicht vnbillich von jren Ehegatten vorleibgedinget, dennoch (demnach) sol ein jeder von der Herrschafft, Ritterschafft vnd Adel seinem Ehegaten nach vermögen der Güter vnd dienst, damit die nicht geschwecht, mit einem ziemlichen vnd ehrlichen Leibgedinge, mit verwilligung, bekrefftigung vnd zulass der Herrschafft versorgen vnd versehen, dass die nachgelassene Witfraw ehe vnd zuvor sie solches Leibgedinges versichert, sich auss den Gütern so sie mit ihren verstorbenen Ehemann behalten, zu begeben schuldig sein nicht sol". — [2]) Privilegia der Stände des Herzogthums Preussen Fol. 57—57 verso.

greifens der Gesetzgebung, sondern vermöge eines sich allmälig bildenden Gewohnheitsrechtes.

Das neue Gnadenprivileg war allein dem Adel des Landes ertheilt. Nur Mitglieder dieses Standes sollten an dem magdeburger Recht theilhaben in der Form und Gestalt, welche der Herzog Albrecht ihm damals gegeben hatte. Daran wurde nun aber in der Folgezeit nicht streng festgehalten. Nachdem zuerst in einzelnen Fällen Vasallen nichtadeligen Standes mit Gütern zu magdeburger Recht im Anhalt an die Vorschriften des Gnadenprivilegs von 1540 beliehen waren [1]), geschah solches später öfters und zu wiederholten Malen. Daraus entwickelte sich die Vorstellung und wurde endlich zur massgebenden und herrschenden Ansicht, dass das magdeburger Recht von der Beschaffenheit und Bedeutung, welche es seit dem Gnadenprivileg angenommen hatte, nicht nothwendig den adeligen Stand des beliehenen Grundbesitzers voraussetze und erfordere, sondern allein von dem Umstande abhänge, ob das Lehngut mit adeligen Gerechtigkeiten verliehen und darum für ein adeliges zu erachten sei, einerlei, wer es habe, ein Adeliger oder eine Person bürgerlichen Standes [2]).

Sehen wir ab von der Ausdehnung, welche die Vorschriften des Gnadenprivilegs auf diese Weise erfuhren, so schliesst die Geschichte des magdeburger Rechts im Herzogthum und nachherigen Königreich Preussen bis zur Allodification der Lehen in den wichtigsten Punkten mit den Anordnungen ab, welche

[1]) Schon der Herzog Albrecht verlieh einmal oder das andere Mal magdeburger Lehngüter mit Bewilligung der im Gnadenprivileg enthaltenen Rechte an Leute nichtadeligen Standes. S. die Urkunde vom Jahre 1550 (Pomesan. U.-B. Nr. 244). Der Felix Zasin (Tzaschen) hatte mit lehnsherrlicher Bewilligung vom Bischof Paul Speratus von Pomesanien zu einer Zeit, als das Bisthum bereits säcularisirt war, das Gut Zadelen (Sadlin) von 13 Hufen gekauft. Er wurde darauf mit demselben vom Herzog beliehen und ihm zugleich die Zusicherung ertheilt, er und „seiner nachkomelinge tochter“ sollten „vehig sein — der Begnadigunge vnsern getreuen untersassen von der Landschaft gethan“. Das Gut Zadelen (Sadlin) bildete vordem ein Zubehör der grösseren zu magdeburger Recht besessenen Begüterung Michelau, welche Paul Speratus im Jahre 1546 mit herzoglicher Genehmigung durch Kauf an sich gebracht hatte. Vgl. Pomes. U.-B. Nr. 217. — [2]) Ostpreuss. Prov.-R. Zus. 31 §§ 2—4. Zus. 43. §§ 9—14.

von dem Hochmeister Martin Truchsess und dem Herzog Albrecht herrührten.

Nicht berührt davon wurde das auf den Mannesstamm der erstbeliehenen Gutsempfänger beschränkte sg. schlecht magdeburgische Lehnrecht, soweit es die unadeligen magdeburger Güter betraf. Für dieses behielt es sein Bewenden bei den Vorschriften, die der Deutsche Orden mit Berufung auf den extrahirten Lehnsbericht des Erzbischofs Günther von Magdeburg vom Jahre 1440 dem sächsischen Lehnrecht entlehnte.

Die Verordnung von 1487 und das Gnadenprivileg von 1540 bekamen auch in den früheren Bisthümern Samland und Pomesanien[1]) Geltung, als diese mit ihrer Säcularisation dem Herzogthum Preussen einverleibt wurden.

Nicht dasselbe ist von dem Bisthum Ermland zu sagen, welches der Thorner Frieden von 1466 aus jeder Verbindung mit dem Ordensstaate gelöst hatte. Es behielt unter der Schutzherrlichkeit des Königs von Polen die eigene Regierung seines Bischofs und Domkapitels. Und dieser politische Vorgang äusserte innerhalb des Lehnrechts seinen Einfluss selbst dann noch weiter fort, nachdem das Gebiet, über das der dortige Bischof, beziehungsweise das Domkapitel, weltliche Herrschaftsrechte ausgeübt hatte, zufolge der ersten Theilung Polens von 1773 mit der preussischen Monarchie vereinigt worden war.

Das magdeburger Recht in der Anwendung auf Ritter und Adelige, wie nicht weniger auf nichtadelige Besitzer grösserer und kleinerer Güter kam im Ermlande nicht vor der

---

[1]) Die ältesten bis jetzt bekannten Urkunden über Verleihungen von Gütern durch die pomesanischen Bischöfe zu magdeburger Recht schlechthin und zu beiden Kunnen datiren aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Vgl. Pomesan. U.-B. Nr. 205. 189. 197. Eine derselben, welche der Bischof Hiob im Jahre 1507 ausstellte (Pomesan. U.-B. Nr. 197), ist auch darum bemerkenswerth, weil darin dem Beliehenen und seinen Erben ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, „den leben, so oft sich dy vorledigen gebürliche vnd rechte volge zu thun". Die damit verlangte Lehnserneuerung fand in damaliger Zeit, soweit mir das festzustellen möglich war, innerhalb des magdeburger Rechts sonst noch nicht statt. Sie wurde im Herzogthum Preussen erst durch das Landrecht von 1620 für alle Arten von Lehen eingeführt, indem nur bei Freigütern unter gewissen Umständen davon abgesehen wurde.

zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Gebrauch. Das ist der Grund, warum daselbst sofort mit seiner Aufnahme zugleich die Grundsätze des sächsischen Lehnrechts Anwendung fanden, nach welchen damals der Deutsche Orden die magdeburger Güter beurtheilte und behandelte, denn sein Verfahren diente dem ermländischen Bischof und Domkapitel als Richtschnur.

Demnach wurden die Seitenverwandten ohne Ausnahme von der Erbfolge ausgeschlossen. Einem Einrücken der Brüder und Brudersöhne in einen erledigten Lehnsantheil wurde nur stattgegeben, wenn sie mit dem verstorbenen Lehnsmann bis zu dessen Tode das Gut in ungetheiltem Besitz gehabt hatten. Sonst fiel beim Mangel männlicher Nachkommenschaft des letzten Besitzers, oder, wenn dieser bei Verleihung zu beiden Geschlechtern ohne überhaupt Kinder zu hinterlassen verstarb, das magdeburger Gut an den Landes- und Lehnsherrn zurück. Dennoch hat sich dieses den Agnaten ungünstige Erbrecht im Ermlande nur für das schlechthin ertheilte magdeburger Recht zu behaupten vermocht [1]). Bei Verleihungen magdeburger Güter zu beiden Kunnen oder zu beider Kinder Rechten wurde dort nachmals den Agnaten die Erbfolge eröffnet, sobald der verstorbene Lehnsmann weder Söhne noch Töchter hatte. Nur mussten die so berufenen Seitenverwandten ihre Abstammung vom ersten Lehnserwerber nachzuweisen im Stande sein [2]).

---

[1]) Ostpreuss. Prov.-Recht Zus. 67 §§ 2—4. — [2]) Ostpreuss. Prov.-Recht Zus. 67 §§ 5—7.

III.

Dr. Claudius Cantiunculas Gutachten über das Nürnberger Stadtrecht.

Von

Herrn Professor Dr. **F. P. Bremer**

in Strassburg i. E.

Von den Reformationen deutscher Stadtrechte sind für die Reception des römischen Rechts in Deutschland die Nürnberger und die Wormser von hervorragender Bedeutung. Beide stehen auch unter einander in einem näheren Zusammenhang, der noch der genaueren Darlegung harrt. Im Allgemeinen hat schon Stobbe (Rechtsquellen II, 332) hervorgehoben, dass nicht die Wormser Reformation eine Quelle der Nürnberger, sondern vielmehr die Nürnberger Reformation von 1479—1484 eine Quelle der Wormser von 1498 ist. Während nun diese Wormser Reformation die erste und letzte blieb und der Rath der Stadt nur einzelne Novellen hinzufügte, hat die Nürnberger Reformation mehrmals eine Revision erfahren. So war schon für die von der Stadt selbst besorgte Ausgabe von 1503 abermals der „Rath etlicher hochgelehrten Doctoren“ in Anspruch genommen und dieselbe mit einer Anzahl von Zusätzen und Erläuterungen vermehrt worden. Und die dann 1514 wieder in Aussicht genommene Revision, deren Resultat die Ausgabe von 1522 war, erhielt nochmals zwei Zusätze, während drei frühere Bestimmungen gestrichen wurden[1]).

Die allgemeine Gestalt des Werks blieb dabei stets unverändert. Wie die erste Reformation, so besteht auch die von 1522 aus einer mässigen und zwar der gleichen Anzahl von (35) Titeln, die, in Gesetze zerlegt, einfach an einander gereiht sind, aber sachlich eine übersichtliche und gut gegliederte Ordnung darstellen. Dem Inhalte nach zerfallen sie in

---

[1]) Vgl. die Nachweisungen bei Stobbe a. a. O. S. 300f.

drei Gruppen: die erste (Tit. 1—11) handelt von den Gerichten und der Processordnung, die zweite (Tit. 12—21) vom Familien- und Erbrecht, die dritte (Tit. 22—35) von den Hauptverträgen und dem Sachenrecht, so dass eine Bauordnung den Beschluss machen konnte[1]).

Auch die Reformation von 1522 war nicht die letzte Redaction: diese erschien bekanntlich erst im Jahre 1564. Aber ins Auge gefasst war eine Revision schon viel früher, und zwar mindestens schon zwanzig Jahre vorher. Im Anfang des Jahres 1544 erhielt nämlich der damalige Kanzler in dem vorderösterreichischen Ensisheim, Dr. Claudius Cantiuncula, der schon seit dem Jahre 1539 auch für Nürnberg „von Haus aus" thätig war[2]), vom Rath den Auftrag, über Besserung der Reformation ein Gutachten abzugeben. Der betreffende Brief ist datirt vom 12. Januar 1544. Ein Exemplar der Reformation und der wichtigsten inzwischen ergangenen Novellen wurden mit übersandt. Der Ensisheimer Kanzler, der eine ganz ungewöhnliche Arbeitslast auf seinen Schultern trug, kam nicht so rasch voran, als es den Nürnberger Herren erwünscht war. Und so musste der Rathsschreiber Ulrich Vendenhamer ihn durch Schreiben vom 6. Februar 1545 um ungefähre Angabe des Termins ersuchen, bis zu welchem er das Gutachten fertig zu stellen gedenke. Bald darauf war Cantiuncula auf dem Reichstag zu Worms[3]), wo er mit dem Nürnberger Abgesandten Holzschuher zusammentraf. Dieser hatte schon am 11. Februar vom Nürnberger Rath einen Zettel erhalten mit dem Auftrag, „dem ernvesten vnnd hoch gelerten herren doctor Claudio Cantiuncula, vorder-österreichischen canczler gen Wormbs die 50 fl. im verschienen October verfallen wartgelts zu geschaffen."

Am Ende des Jahres, nämlich am 22. December (Zinsstags nach sanct Thomanstag) sandte dann Cantiuncula das in-

---

[1]) Vgl. die Uebersicht bei Gengler, Stadtrechte S. 329, mit der von Stobbe S. 301. — [2]) In einem Brief der Stadt an den Rechtsconsulenten Dr. Friedrich Reifsteck in Speier findet sich die Nachricht, dass sich der Stadtrath mit „Herrn Claud. Canncuncula (sic!) der rechten doctorn, als er sein weg jetz hiedurch genomen, in handlung begeben vnnd ein bestallung von haws auss gemacht hat". Nach gütiger Mittheilung aus dem Kreisarchiv in Nürnberg. — [3]) Brief aus Worms „in Resurrectionalibus" an seinen Freund Amerbach in Basel bei Rivier Chansonnette p. 79.

zwischen fertig gestellte Gutachten ein, das am 25. Januar 1546 in Nürnberg anlangte.

Dieses Gutachten, das ich hier zum Abdruck bringe, ist keineswegs unbekannt, vielmehr vielfach erwähnt. Aber erst Stobbe hat bei Ausarbeitung seiner Geschichte der Deutschen Rechtsquellen es für angezeigt gehalten, dasselbe einer „genaueren Einsicht" zu unterwerfen. Sein Urtheil geht dahin, dass das Gutachten „bisher allgemein überschätzt worden" sei; und dieses Urtheil wird, so viel ich sehe, als ein endgültiges betrachtet[1]). In der That ist es richtig, dass die privatrechtlichen Bemerkungen zu der Reformation nicht von dem Belang sind, wie man wohl voraussetzen zu dürfen glaubte, und insbesondere nicht den Ruf rechtfertigen, in dem das Gutachten selbst bei den Nürnberger Juristen stand. Aber es ist doch gänzlich ungerechtfertigt, hier ausschliesslich den privatrechtlichen Standpunkt festzuhalten: das öffentliche und das Processrecht kommen gleichfalls in Betracht. Die Reformation von 1564 ist ebensowenig wie die von 1522 eine blosse Ordnung des Privatrechts, sondern handelt, wie Stobbe II, 305 selbst sagt, auch „vom Gericht und gerichtlichen Process". Schon dass so gut unterrichtete Nürnberger Juristen, wie Nützel und Siebenkees, das Gutachten mit ganz andern Augen ansahen[2]), wie Stobbe es thut, hätte ihn darauf aufmerksam machen können, dass sein Urtheil doch wohl ein einseitiges sein müsse. Und wenn nun auch die Ausbeute für das öffentliche und Processrecht wieder nicht so bedeutend ist, als wir es heute wünschen möchten, so ist das Gutachten doch unzweifelhaft, namentlich im Zusammenhang mit den andern Gutachten Cantiunculas, für die Reception des römischen Rechts eine wichtige Quelle, ähnlich, wie die Gutachten des Zasius es sind, die Stintzing leider in dieser Richtung nicht näher ins Auge gefasst hat. Das Verhältniss unseres Gutachtens speciell zu der Nürnberger Reformation von 1564 darzulegen, muss einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben.

Wenn die Wormser Reformation, wie Roth, Deutsches Privatrecht I S. 22 Anm. 8, sagt, fast alle deutschrechtlichen Institute beseitigt hat, so ist nach desselben Rechtshistorikers Urtheil

---

[1]) Vgl. insbesondere Roth, baier. Civilrecht I S. 71. — [2]) Stobbe a. a. O. S. 304.

die Nürnberger Reformation von 1564 die erste, welche eine umfassende Bearbeitung des einheimischen und des recipirten Rechts unternommen und durchgeführt hat. Damit war von selbst gegeben, dass sie auch diejenigen Institute, die im 16. Jahrhundert noch nicht romanisirt waren, z. B. das eheliche Güterrecht, nicht rein ausbilden konnte. „Immobiliarrecht und Pfandrecht sind schon ganz romanisirt".

Die Reformation von 1522, die vom römischen Recht gleichfalls schon einen reichen Gebrauch macht, hat dagegen das deutsche Recht nach Stobbes Urtheil im Ganzen doch nicht beeinträchtigt; insbesondere ist das eheliche Güterrecht noch ganz frei von römischen Bestimmungen.

Unzweifelhaft ist das Mass der Romanisirung seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts in Deutschland wie in Frankreich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gestiegen und zwar genau in dem Verhältniss, in dem die Kenntniss des römischen Rechts tiefer eindrang, genau so, wie in unserem Jahrhundert die Savignyschen Forschungen abermals einen noch höheren Grad der Romanisirung des deutschen Rechts zur Folge hatten: es fehlte dort wie hier das nationale Gegengewicht, das erst jetzt einigermassen wieder gewonnen ist.

Das Gutachten des Ensisheimer Kanzlers darf als ein gewisser Gradmesser für die Romanisirung des deutschen Rechts in Süddeutschland in den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts betrachtet werden. —

Die Abschrift des Gutachtens verdanke ich dem Herrn Kreisarchivar Dr. Petz in Nürnberg, der mir ebenso wie sein Vorgänger, Herr Dr. Heinrich, mit grösster Zuvorkommenheit alle gewünschte Auskunft ertheilt hat.

Der Druck des Gutachtens ist so eingerichtet, dass die Stellen der Reformation von 1522, worauf sich Cantiunculas Bemerkungen beziehen, des besseren Verständnisses wegen von mir in grösserem Umfange mitgetheilt werden, als es in dem Gutachten selbst der Fall ist. Das so Hinzugefügte steht in eckigen Klammern in Cursivschrift. Nicht ganz selten weicht die Orthographie der von Cantiuncula aus der Reformation angeführten Stellen von dem mir vorliegenden Texte ab. In diesem Falle habe ich für das betreffende Stück die Orthographie

des Gutachtens beibehalten, weil sie immerhin ein gewisses Interesse bietet.

Bei den lateinischen Citaten habe ich das ff. des Manuscripts in D. verwandelt, einige Abbreviaturen ausgeschrieben, Schreib- und Lesefehler des Abschreibers verbessert und die Citate der Institutionen, Pandekten und des Codex durch Hinzufügung der Buch- und Titelzahl bequemer gemacht.

Die von Cantiuncula angeführten juristischen Autoritäten sind Bartolus, Baldus, Panormitanus, Felinus, Alexander de Imola, Lanfrancus de Oriano[1]), Henricus Bohic (Boyck)[2]), Iason, Franciscus Curtius, Alciatus und Haloander.

Fol. 1a. *[Ein Erber Rate dieser Stat Nüremberg hat betrachtet und zu hertzen genommen das mennig der gerichtshendel so bey ynen mit teglicher merung erwachsen . . . . Hierumb got zu lobe, und zu heylsamer und seliger merung gemeynes nutzes dieser Erbern Stat und auch der gantzen gemeynde, hat ein Erber Rate in krafft gemeynes Rechten, Auch auss gewalt Keyserlicher und Königlicher freyheit, und desshalb jrer oberkeit und regiments,] so man zu latein Ius magistratus nennet, [mit gutem vorrate wolbedechtlich, und auch mit Rate der hochgelerten gemeyner geschribner Recht erkant, gesetze und geordent . .]*

Istud repugnare videtur: habere aliquid iure magistratus et habere ex priuilegio imperiali vel regio, per textum in l. 1 D. De officio eius, cui mandata est jurisdictio [1, 21]; ideo omittenda censerem ista verba, nam alioqui non sunt de se hoc loco necessaria.

Fol. 2b. *[Der Erst Tittel . . Das erst gesetz . . . Ein yeder Burger oder Inwoner der gen eynem andernn Burger oder Inwoner die allhie inn der Stat anheyms gegenwurtig und zefinden Rechtens notturftig ist, sol jm] Zwaymal fürbieten [lassenn durch eynen geschworen Fronpotten, zu dem ersten und zu dem andern als den letzten Rechttag, den man nennet Peremptorium . .]*

Istud posset laxius poni in arbitrium judicantis, iuxta l. nonnunquam [72] D. De judiciis [5, 1].

Fol. 3 in fine *[Das drit gesetz. Von furheyschung und ladung der Burger in yrem abwesen.*

. . . Unnd so der also zu hawss und hof gesucht unnd rechtlich erfordert wie obstet persönlich oder yemandt von seinen wegen mit gewalt nit erscheint, Oder wo er nit hawss, hof oder kuntlich herberg oder anwesenn het, so sol sollich fürpot mit bestymmung eynes endtlichen Rechttags Peremptorie an dem gemeinen Rathawss angeschlagen] Vnnd ime furter solchs an die ende, da der angezaigt wirdt, ze wyssen gethon [und verkündet werden . .]

---

[1]) Schulte, Gesch. des canon. Rechts II, 392. — [2]) Schulte II, 266.

Per quem? An per viatorem iuratum? Quid, si sit extra prouinciam, in qua actor degit? Apparet, hic esse opus declaratione.

Fol. 4ª. *[... Und so er also darauff in Recht nit erschine, oder ob er in gericht erschyn, und doch der sachen bisz zu entlicher volziehung, wie sich gebürt nit auszwartet, so sol doch nachvolgend der] Vollung [, pfandvordrung, anpietung, und ander gerichtlicher nachvolg halb ....]*

Patria dialectos est, quam ad illi assuetos refero, sicut et illud infra fol. 44ª *[So yemandt den andern beclagt umb sachen auff gestorbenn personen oder] moltigenn munde.*

Fol. 6ª. *[Das sechste gesetz ...] Es mag ein Clager [seyn fürpot vor entlicher antwurt unnd verneynung oder verjehung des spruchs zu einem oder zweyen malen fallen lassen ...]*

Si ista verba *„fallen lassen"* sic recipiantur, ut actor proposita actione, etiam lite non contestata, non illi quidem renunciare, sed cessare ac velut suspensum tenere reum aut libere refusis expensis desistere possit, repugnabit textus in Authent. Qui semel C. quomodo et quando judex [7, 43]; si vero sic intelligantur, ut renunciare possit adhuc, videtur statutum hoc nimium permittere actori, nempe ut ter valeat ciuem aliquem suum repetitis in jus vocationibus dinexare. „Magnam, inquit textus, curam agebant hi, qui iura sustinebant, ne facile homines ad litigandum procederent". Instit. de pena temere litigantium [4, 16] in principio. Nam et probabilius est, eum renunciare, quia animaduertit, fouere se malam causam, secundum Alciatum post alios in l. postquam liti [4] C. de pactis [2, 3]. Ideo existimarem aequius, ut hoc statutum ad duas renunciationes cum refusione expensarum restringeretur. Alioquin id timendum erit, ne saepius egregie homo improbus aliquis et diues L. Veratii factum, cuius meminit Gellius Noct. Att. lib. 20 cap. 1, sibi assumat imitandum.

Fol. 7ᵇ. *[Das acht gesetz. Von rechtvertigung der Burgere von den gesten umb schulde XXXII gulden landszwerung nit ubertreffent, mit hilff auff das erst oder ander gericht unverzogenlich.*

.. und] Ob sich auch begebe, das der verantworter dem cleger [mit gelt oder geltzwert auff rechtlichen entschid unnd volziehung von stundan nit bezalen noch vergnügen möchte oder wolte, so solt er alszdann zu Fronvest gefürt ... werden ..]

Ibi *„von stundan"*; hoc intelligendum puto cum aliquo temperamento et ciuili spacio temporis, ut l. 1 § item si ita [8] D. ad legem Falcidiam [35, 2] junctis textibus ibidem per glossam allegatis et l. ad peremptorium [68] cum l. sequ. D. de iudiciis [5, 1] et per Bartolum in l. 4 § condemnatum [6] de re judicata [42, 1].

Fol. 8ª. *Das neundt gesetz. Das alle burgere, [Eehalten, und anndere weltliche personen dieser Stat, oder yren undergerichten underworffen umb sachen darumb der weltlich Richter richten mag und ze richten hat, an keynem auszwertigen gericht fürnemen, laden, beclagen oder rechtvertigen, sonder vor seynem ordenlichen Richter bleybenn lassenn*

soll, bey Peen der verlust der sachen und Funftsig gulden aussgenomen in etlichen vellen.]

Summarium istud vel perobscurum vel imperfectum esse vel utrumque mihi videtur nec satis respondere dispositioni ipsius statuti, dilucidius autem ita poni posse: „das alle burgere, eehalten und anndere weltliche personen diser stat oder iren undergerichten underworffen umb sachen, darumben der weltlich richter richten mag unnd zu richten hat, ein anndern an kheinem ausswertigen gericht furnemen, laden, beclagen oder rechtuertigen, sunder vor irem ordenlichen richter bleiben lassen sollen" etc. Et quod in eodem summario statuti noni sequitur his verbis *„bey peen der verlust der sachen unnd funnfftsig gulden" etc.*, non videtur cohaerere cum praecedentibus verbis eiusdem tituli, sed solum referri debere ad casum cessae actionis in extraneum potentiorem; nam ille casus seperatim a primo legitur in eodem statuto nono et incipit ibi *„vnnd alls sich ye zu zeiten begibt, das ein burger" [oder Burgerin, die gerechtigkeit sprüch und anfodrung so sy wider ein andern Burger oder Burgerin haben, frembden auszlendischen personen, so nit Burger sein, Cedirn abtretten und ubergeben, durch welcher personen mechtigkeyt oder troung und dergleichen fellen zu Zeiten die Burger oder Burgerin zu beschwerlichem unleydlichem Rechten sein gepracht und gemüssigt und in mercklich Coszt und scheden gefürt worden, Solchs hinfüran zefürkommen, dieweyl auch sönderlich die gemeinen Recht dergleichen geferlich und nachteylig ubergab thund verpieten, Setzt ein Erber Rate das hinfüran kein Burger oder Burgerin ausserhalb eyns Erbern Rats sönnder bewilligung macht haben sollen die gerechtigkeit sprüch und anfordrung, so sie wider eynandern Burger oder Burgerin haben dergleichen frembden personen wie oben gesetzt zu übergeben unnd zu überschaffen. Unnd wer das in vorgemelter meynung an jr einem oder mer uberfüre, So solt der oder dieselben, so offt das zu schulden köme, sölliche seyne vordrung mitsampt jrer hauptsach gen seinem widerteil darumb verwürckt und verloren haben, mitsampt ablegung seins Cosstens und schaden deszhalben erlitten, unnd darzu dem selben geordenten gericht dem derselb ungehorsam widerworffen ist, zu unablessiger peen Fünfzig gülden landszwerung verfallen sein, oder wo der ungehorsam diese peen nit zegeben het, so mag in derselb sein geordneter Richter und gericht, dem er underworffen ist, darumb an seinem leyb straffen, wie er zu rat würdet, Ungeachtet ob der oder die selben allererst nach fürnemen der selben auszern ladung davon tretten und steen wolten.*

Und ob aber die clagendt parthey zweyfelig wer, ob etc.] vsque ad versiculum *„vnnd ob aber die clagend parthey" etc.* Et certum est, hunc casum diuersum esse a themate praecedente per ea, quae scribit Bartolus in l. Aurelius [28] § Idem quaesiit [11] D. de liberatione legata [34, 3], et Felixus in c. cum inter, colum. IV de re iudicata; videturque ista poena sumpta esse ex l. 2 C. ne liceat potentioribus [2, 13]. Propterea etiam existimo in verbis huius statuti circa hunc casum fol. 9[a] ibi *„frembden ausslendischen personen"* ita scribendum esse: „frembden mechtigen

ausslendischen personen", nam et ibidem statim post sequitur: *„durch welcher personen mechtigkait" etc.*; alioquin cedens actionem extraneo non potentiori nihil poena aut mulcta dignum admittere videtur, ut in tit. D. de haereditate vel actione vendita [18, 4] et in l. per diuersas [22], juncta l. sequ. C. mandati [4, 35].

Eodem statuto 9 fol. 9ᵃ (ubi etiam erratum est a typographo in verbo *„widerworffen"* pro „underworffen"), da gemeldet wirt *„wo der ungehorsam die peen nit ze geben het, so mog in sein richter an seinem leib strafen, wie er zu rath wurdet."*

Istud intelligi debet citra poenam mortis per textum in l. 1 D. de furibus balneariis [47, 17] et in l. 1 D. de effractoribus et expilatoribus [47, 18], et ita etiam post longam et doctam disputationem concludit Felinus in c. ex literis [11] colum. penult. de constitutionibus [1, 2], in prima et in quarta declaratione; nam et jurisconsultus ait, quod solus fustium ictus grauior est quam pecuniaria damnatio, l. [10] in seruorum in fine D. de poenis [47, 19], imo quam quaeuis pecuniaria poena, ut tenet Bartolus in l. leuia [6] D. de accusationibus [48, 2], nisi talis sit persona, quae, ut Phryges solent, plagis emendetur, vel, ut Bartolus ibidem ait, cui fustigatio illa poena modica sit. In hoc tamen articulo, si certa est in ciuitate consuetudo, qualis poena corporalis imponi debeat, censeo illam consuetudinem sequendam esse, per textum in l. pen. § sunt quaedam D. de extraordinariis criminibus [47, 11] et in l. 2 ubi Baldus C. de noxalibus actionibus [3, 41] et per Alex. de Imola consil. 203 volu. 2.

Fol. 16ᵇ. *[Der vierdt Tittel . . . . Das erst gesetz . .*

Geste söllen durch Burger nit anders dann mit Eins Rats oder Burgermeysters vergunst und erlaubnus verpotten werden . . . es wer dann das etc. So aber ein Gast sönst durch vergunst eyns Rats oder Burgermeysters verhefft oder verpotten würdt, und er auff söllich verpot gepürlich und gnugsam sicherheyt und pürgschaft dem Clager thete im alhie Rechtens ze pflegen . . .] versu VIII abundant verba sequentia *„vnnd er auff solch verpotten würdt"*.

Fol. 17ᵃ. Statutum 2. tituli 4. *[Von nachvolg der verpot der zeyt halb mit peen der erleschung derselben.*

Ein burger sol seinem verpot in Viertzehen tagen darnach den nechsten mit verkündung unnd Clag oder verrerm Gerichtszwanng nachkommen als Recht ist, Unnd wo er aber söllichem seynem verpot dermasz nit nachköme,] So soll allssdann dasselbig verbot tod unnd absein.

Ita scribendum putarem: „So soll allssdann ipso iure oder on ferrer erkhanndtnus dasselb verpot tod unnd absein".

ad euitandam disputationem glossae super verbo „reuertatur" in c. imperialem § callidis De prohibita feudi alienatione per Fredericum et in l. si quis in tantam [7], super verbo amittat C. unde vi [8, 4].

Fol. 21ᵃ. *[Der vierdt Tittel . . . . Das siebendt gesetz.*

. . . Und so aber nit beweyst oder erkanndt würde, das die fraw jrem man zu seynem geverlichen aussporgen, entrünnen, oder verhelung und verstossung seyner habe, eynich hilff oder handtreich gethan hette,

so sol sie nit schuldig sein jrs mans schuldt nit zebezalen, sie were dann darumb insönderheyt verhafft] versu XII a fine tolle negatiuam et lege „irs mans schuld zu bezaln".

Fol. 31ª in fine: *[Der fünfft Tittel . . . Das eylft gesetz . Von Vollung und hilff des Rechten auf ungehorsam der verantwurter.*

. . . Und wo aber die Execucion und volziehung desselben Rechten vor dieser parthey erscheynnung und fürpringen entlich worden wer,] So sol[te] es [dann] bey demselben aussgefuerten unnd volzogen rechten bleyben.

Sed nunquid poterit in integrum restitutio competere ex clausula generali: si qua mihi iusta causa esse videbitur? ut l. 1 D. ex quibus causis maiores [4, 6].

Fol. 38ᵇ ad finem statuti octavi. *[Der sechst Tittel . . . Von fürnemen der gelter vor dem zill oder frist, mit erstreckung sovil zeit nach der rechten frist, er der gelter erscheine dann trünnig. Auch von entrichtung der gerichts cost unnd schedenn den jhenen die umb mer dann die Sum trift beclagt werden.*

. . . Und so aber yemandt umb ein grossere anzale, summ oder anders clagte, dann jm der antwurter schuldig ist, . . so soll etc. . . . Und wo aber eynicher zweyfel oder irrung in dem, darumb der Clager clagte erschyn, Also das er desshalb eyniche sicher und entlich bestymmung und begere nit thun noch setzen möcht, so mag der Clager dasselb bestimmen und des begeren mit gebürlicher messigung der Rechten . . . Und alsdann ist der Clager in sölliche peen der Rechten, der merbittung halben nit gefallen . . .], ubi legitur: *„Inn solche peen des rechten der merbittung halben nit gefallen."*

dicerem: „der merbegerung oder merforderung", dann cleger pittet den reum nit, sunder begert von ime.

Fol. 40ª. Statutum XI. *Von abstellung aller freyung vnd fery [dermass, das unverhindert derselben fürpot, verkundung anpieten, und andere gerichtliche verscheinpottung mügen fürgenomen werden, ausserkalb thatlicher volziehung, als pfandtvordrung, verfeilsung, vergantung, entspenung, verkauffung unnd antastung der person zu Fronvest, dann in sondern vellen].*

Huic statuto repugnant multae leges in tit. C. de feriis [3, 12]. Ius pontificium sponte praetereo.

Fol. 41ª. Statutum XII. *[Wie es mit den unmündigen und den die in Gewalt ihrer vormunde steen, und den synnlosen, und den gestrafften in gefengknuss mit clagen unnd antwurten soll gehalten werden.*

. . . und auch sollichen personen die jrer misshandlung und unwesen halb in gefengknuss und straf eins Rats begriffen sein, die mügen in eignen personen nit clagen noch antwurten, verhindernusshalb auss rechter Eehaft . .] „Inn gefenncknus unnd straf eins raths" etc.

Intelligo, dum tamen non sint serui poenae, quoniam nihil tale retinerent, quale hoc statutum continet, l. aut damnum [8] et l. quidam sunt [17] D. de poenis [48, 19], § poenae [3] Instit. quibus modis ius potestatis potest solui [1, 12].

Fol. 41[b]. Statutum XIII. *[Nachdem in den erschynen zeyten vil und offt zu schulden kommen ist, das biderlewt mit clag und Recht fürgenommen sind umb vermeynt geltschuld oder ander sachen, wider die geschicht der warheyt, unbeweyst und auch on mercklich ursach versehenlicher vermutung, und nichts destminder die verantwurter zu entledigung derselben sprüche dem gemeinen Rechten ungemesz mit Eyden eytecklich und unnütze beladen sindt worden, und dem zebegegnen ist gesetzt und geordent, Wo yemandt hinfur dermasz beclagt und fürgenommen würde, ... das alszdann der verantwurter auff verneynung unnd widersprechung desselben spruchs, So er dann der warheit gemesz thun soll, davon on persönlich Eyde soll ledig erteylt und gesprochen werden ...]*

Secunda pars huius statuti quodammodo pugnare videtur cum parte secunda statuti XV hoc titulo, ubi defertur juramentum actori semiplene probanti; hic autem in statuto XIII sine distinctione imponitur jurisiurandi onus ipsi reo, ubi actor semiplene probauit; nisi dixerimus hoc statutum per sequens limitari, si actor tam probatae fidei est et reus tam improbatae uel extat alia praesumptio contra ipsum, ut tunc actori potius deferendum sit iuramentum assertiuum quam reo purgatorium. Caeterum illa pars statuti XIII, ut reo tum deferatur juramentum, quando actor non plene probauit, conuenire non videtur cum l. qui accusare D. de edendo [2, 13]; verum est enim, actorem non probasse, qui semiplene probauit; quapropter reus etiam, si nihil praestiterit, absolui debet per illam regulam: actore non probante etc., nisi in criminalibus, ubi reus plerumque innocentiam suam jureiurando purgare debet, ut l. is qui reus [5] D. de publicis judiciis [48, 1] et l. praesenti [6] § sic ubi positae [4] C. de his qui ad ecclesiam confugiunt [1, 12]. Utcunque sit, credo, rem istam arbitrio iudicantis esse permittendam, secundum ea, quae ponit glossa et Baldus in l. in bonaefidei [3] C. de rebus creditis [4, 1], ubi Baldus colum. ult. quatuor esse consideranda dicit, puta conditionem personarum, naturam causae, quantitatem rei petitae et factorum qualitatem.

Fol. 42[b] in praedicto statuto XV. *[So yemandt den andern beclagt, unnd der verantwurter vermeint jm an söllicher clag nichts schuldig zesein, und der Clager seiner clag nit völlige beweysung hat, so mag der verantwurter dem Clager die betewrung seines zuspruchs anpieten und heymwerffen, wolte dann der Clager seinen dargelegten spruch mit seinen Eyde und Rechten nit besteen, so soll der verantwurter desselbenn spruchs ledig erteylt und erkannt werden . . .]*

Existimo, primam partem huius statuti declarandam esse per statutum XVII huius tituli sexti: nempe ut actor non praecise iurare cogatur, sed etiam reo deferenti referre valeat, per textum in l. manifeste [38] D. de jureiurando [12, 2] et l. generaliter [12] § sed iuramento [1] C. eodem titulo [4, 1] Et vicissim apparet, quod statutum illud XVII, quantumuis generalibus verbis loquens, puta „*So ein parthey der anndern*“ etc., limitetur in actore, per hoc statutum XV, nempe ut actor delatum sibi a reo juramentum recusare nequeat, sed omnino suscipere vel referre teneatur.

Fol. 43ᵃ Statutum XVI. *[Alle dieweyl die partheyen arbeytten in beweysung jrer fürnemen und sachen, so gebürt sich nit, und ist auch nit nottürftig, vor söllichem fürpringen entlich Eyde, die dann entlichenn entschied, verlust oder gewin der hauptsachen auff jne tragen zeerteylen, söllichen Eyde man dann zu latein nennet Juramentum decisorium, sönder so die partheyen jr beweysung volfurt und endtlich Rechtsatz gethan haben, allererst darnach gebürt sich sölliche Eyde durch urteyl und Recht fürzenemen und zu erteylen in gepruch volliger beweysung dem antwurter oder dem Clager nach aller Gelegenheit der sachen und des Rechtens. Und wo sich einer des Eyds erbewt und in hangender Appellacion stirbt, soll sölch sein erpieten alszvil geacht werden als ob er den Eyd volfürt het]* circa finem ibi *„Vnnd wo sich ainer des ayds erbeut" etc.*

Intelligo: conditione sibi delata, secus, si nemine deferente; sibi enim tantum iuraret, sicuti declarat Ulpianus in l. 3 in principio D. de iureiurando [12, 1].

Eodem fol. b. in praedicto statuto XVII *[So ein parthey der andern in Recht den Eyde anpewtet oder heymwürfft, unerteilt der urteyl oder des Rechtens, So mag die parthey, der söllicher Eyd angepotten wirt, den auffnemen und volziehen oder nit auffnemen, sönder den aufzenemen verachten; oder aber der andern partey denselben Eyde widerumb heymwerffen, und das wirt geheyssen ein entlicher Rechtlicher und willkürlicher Eyde]* utile putarem, si huic statuto adjiceretur aequa illa distinctio, quam ponit imperator in dicto § sed iuramento de eo, qui relatum vel delatum juramentum detrectat ac prestare recusat; aliud enim in relato et aliud in delato aequum est.

Fol. 47ᵇ circa finem statuti primi tituli VII *[Gesetze von ewsern vordrungen in ditz gericht nit gehorig, sonder für die Fünff, für ernnstlich Recht, oder in lehengericht.*

Das erst gesetz. Von sprüchen die nit für ditz gericht sonnder für eynenn Rate oder die Fünff gehoren.

All sprüch und vordrung, die dann eins Rats gepot, verpot, gesetz, statut, verlewmdung, unfug, scheltwort, verwundung, werffen, rauffen . . und alle andere verhandlung antreffen söllen vor den Burgermeistern und den geschworen des Rats die ye zu zeitten zu jne gesetzt werden, die man nent die Fünff bei einer nemlichen peen mit herprachter und gewonlicher verscheinpottung und fürgab der selben jrer geschwornen diener angefengt, fürgenommen, gehandelt und ausszgetragen werden, und nit vor dem Statgericht, Und was und wie von denselben Burgermeystern und geschwornen des Rats . . . nach jrer erkanntnusz umb söllich ubertrettung des Rats gepot, verbot u. s. w. (wie oben) nichts auszgenommen, nach söllichem alten herkommen gestrafft und erkandt wirdet in wellicher weisz, form und peen sie das fürnemen thun und handeln, dabey soll es bleyben und volzogen werden. Wo aber das uber söllich peen nit gescheh nichts destminder soll sich daszselb Statgericht der ewssern auf vorgemelten ausztrag, darin auch nach grösze des frevels söllich peen mag erhöhert und gemert werden] ibi

„Wo aber das“ etc. sic intelligo, conceptam emendationem *„Es sollen auch“* quae in senatu decreta est die 16. Decembris anno 1523, ponendam esse loco illius ultimae clausulae *„Wo aber“* usque ad finem inclusiue. Et valde mihi placet talis emendatio.

Fol. 51ᵃ. *[Der acht Tittel.... Das vierd gesetz. Von erforgrung der zewgen mit eynem fürpot unnd fürhaltung Irer zewgnuss und unverzogenlicher sage auff das nechst gericht unverhindert der Eehafft. .... Vnnd welcher zewg oder kuntschaffter unverhindert der Eehafft in söllicher leystung seyner zewgschafft oder kuntschafft ungehorsam erschyne, der sölte zu unablessiger peen zegeben verfallen sein den Vierten teyl des werds des anclagers sprüche, der partheyen, die jn zu zewgen fürgeschlagen und erfordern het lassen zu werden, Vnnd darzu dem Richter Fünff pfundt newer haller, vnd damit soll er nicht geledigt, sonder nichts destminder verbunden sein, kunntschaft und zewgnus zeleysten in mass ditz gesetz innhelt, Abermalen ...]* versus II. ibi

„Den vierten thail des werdts des anclegers spruche etc.“

Grauis est haec mulcta; potest quidem judex mulctare testem suae jurisdictioni subditum et testimonium dicere detrectantem, ut per Baldum in l. 1 § is videtur D. si quis ius dicenti non obtemperaverit [2, 3] et l. quibus diebus in principio [40] D. de conditionibus et demonstrationibus [35, 1]; sed quod possit usque ad partem quartam summae per actorem petitae puniri, durum est. Quid enim, si actor 10000 flor. petat? Dabitne indistincto producenti eius summae quadrantem? Non nego, testem sic latitantem vel refugientem teneri parti ad interesse, ut per eundem Baldum in l. presbyteri colum. 2 C. de episcopis et clericis [1, 3]; sed quid, si in tanto non intersit producentis? Atque interim judex offensus quinque tantum libras accipiet; si poena talis non per statutum, sed in mandato exprimeretur, posset testis vocatus etiam non comparens eo nomine excusari, prout declarat Iason in dicto § is videtur: quando, inquit, in praecepto esset apposita poena inconsueta, excusatur non comparens nec mulctari potest.

Quod eadem pagina sequitur *[Abermalen bey derselben yetzbestimpten peen, Es möchte sich auch darinn yemandt so geferlich oder frevelich halten, ein Rate wölt] Den oder dieselben darzu straffen an leib oder an gut*

intelligo, hoc citra poenam mortis, ut supra dixi circa fol. 9.

Fol. 56ᵃ *[Das dreyzehendt gesetz ...*

Es söllen in Recht zewgen oder kuntschaffter nit zugelassen noch auffgenommen werden, vor und ee dann der partheyen die der notturfftig ist die in Recht zefüren und zestellen erkant werden, Es wer dann das yemandt die füeren wolt zu ewiger gedechtnuss, Alszdann so dieselb parthey in sorgen und geferlichkeit stünd, das sölliche personen so gar verr ausserlands ziehen wolten, oder mit söllicher kranckheit oder alter beladen werenn, das dieselb parthey der vor jrer stellung und füerung möchte beraubt oder benommen werden, Unnd söllich personen söllen vor des antwurters ordenlichen Richter oder vor seinem Commissari, oder aber vor eynem ewssern Richter durch bevelch und

betbriefe, die man zu latein nennet Literas compassus, fürgenommen und gefüert werden . . .] ibi

„*Vor irer stellung unnd füerung möchte beraubt oder benomen werden*".

Fundatius esset, si adderetur „möchte verisimiliter beraubt werden."

Fol. 63ᵇ circa tertium statutum tituli decimi *[Zu handthabung des glawbens gemeyner handtierung und geverdt, meyneydt, und frevel Appellacion, Soverr und müglich ist zu fürkommen, wo dann eynich parthey durch jren widerteyl mit jr selbs bekantnuss, oder gnugsamer weysung, oder dermass, das nit zweyfels darinn besteet, uberwunden wirt, darauff dann Rechtlich entschiedt oder urteyl sich ergründen und aussgeen, Also, das eynich vollige beschwerung darinn nit erscheynt noch vermerckt oder verstanden mag werden, sönder vermutet wirdt, das dieselb verrecht parthey zu verlengung Rechtlichs ausztrags und gebürlicher aussrichtigung und volziehung, des, darin sie Condemniert ist, sich zu appellieren, und den Eyde deszhalb zu leysten understeet, Vnd so dann die urteyler, oder aber ein Rate sölliche dermasz gestalt und gelegen zesein erfinden, So sein sie hinfür nit schuldig dieselben freveln Appellierenden parthey mit jrem türstigen und verlichen Eyde zuzelassenn, sönder sie sollen der widerparthey nichts destminder verrer verhelfen zu jren personen oder güttern, sovil und Recht ist, Auch solle nyemandt zu eynicher Appellacion noch zu eynichem Eyde derhalb zugelassen werden in sachen Rechtlicher Execucion und volziehung, Es würde dann scheinperlich fürpracht, das die mass und ordnung der Execucion nit gehaltenn, sönder mercklich uberfaren were worden. Und in söllichem haben auch die urteyler macht dieselben unordnung und unmasz abzestellen, und die parthey zu restituiern, söllich Appellacion zu verhüten. Und es möchte sich auch die erpiettent parthey zu appelliern in söllichem so geverlich und ungebürlich halten, das ein Rate sie an leyb oder an gut straffen würde nach gestalt der verhandlung als ein Rate zu Rat würde.]*

Prima pars huius statuti videtur judici a quo nimiam licentiam permittere, an appellatio friuola seu temeraria sit praesertim a diffinitiuo calculo interposita, cognoscendi. Nam judex regulariter (excipiuntur enim casus aliquot, de quibus videre licet textum glossae et doctores in c. Romana [3] § si autem de appellationibus lib. VI) deferre tenetur appellationi a diffinitiua, alias grauiter punitur, ut l. quoniam judices [21] C. de appellationibus [7, 62] et c. de priore [31] eodem titulo in antiquis; debetque veritas causae appellationis coram judice ad quem probari, non coram judice a quo, c. cum appellationibus eodem titulo lib. VI et glossa II in c. si a judice eodem titulo et libro. Quandoquidem, qui in prima instantia succubuit, vincere potest in secunda ex nouis probationibus, l. per hanc [4] C. de temporibus appellationum [7, 63]. Attamen, si in hoc statuto verba sequentia coniunctim accipiantur

„Allso, das einich vollige beschwerung darinn nit erscheint noch vermerckt oder verstannden mag werden, sunder vermutet wirdet, das dieselbig verrecht parthey zu uerlengung rechtlichs ausstrags“,

et sic, quod illa particula *„sunder“* accipiatur pro „unnd“, ut sit sensus, non solum non apparere ex actis grauamen aliquod, sed etiam esse praesumptionem contra appellantem, quod differendae duntaxat executionis causa appellet, tunc ea pars statuti nihil habebit difficultatis, sed erit fundata per textum in dicta lege quoniam judices, respon. II., et in dicto capitulo „cum appellationibus“ in principio.

Circa idem statutum III. Secunda pars huius statuti ibi incipiens

„Auch soll nyemannd zu ainicher appellation“

fundatur cum sua exceptione in l. ab executore [4] in principio D. de appellationibus [49, 1] et in l. ab executione [5] C. quorum appellationes non recipiuntur [7, 65] et in C. c. nouit de appellationibus. In hoc tamen diligenter meminisse oportet, multifariam modum executionis excedi posse, prout declarant glossa et Bartolus in dicta lege „ab executione“; tum et illud, quamuis ab executione, quae facti est, regulariter appellari nequeat, prouocari tamen potest per partem grauari se putantem, ubi judex pronunciat, sententiam esse exequendam vel non exequendam, Bartolus in eadem lege „ab executione“.

Quantum ad duas additiones huic statuto adiungendas et anno 1540 trinundino die propositas et promulgatas attinet, pondero verba clarissimi domini consulis et amplissimi ordinis huius ciuitatis in suis ad me literis, nempe haec:

„mit allem fleiss zu erwegen unnd zu ermessen, darüber auch, wie unnd welcher massen die den gemainen rechten unnd üblichen camergerichtsgebreuchen zum gleichmessigisten leidlichisten unnd bösten zu enndern, zu beratschlagen“.

Additio autem prima, cuius caput est

„Auch soll hinfuro“,

non tantum constituere videtur, ad quem in istis causis appellandum sit, sed etiam, ad quem solum. Sic enim ait:

„an khein annder gericht oder ort geappelliert werden, dann allain fur ainen erbarn rath diser stat“.

Et sic videtur prohiberi appellatio ad imperatorem, cui hanc ciuitatem subesse constat, vel ad judicium camerae imperialis. Ea vero prohibitio, an de iure vires habeat, dubitari potest; habet fortassis in vim specialium priuilegiorum huic nobilissimae ciuitati concessorum, quae non vidi. Caeterum juris communis ratio huic statuto refragari videtur: primo per textum in l. 1 § fin. D. a quibus appellare non licet [49, 2], ubi Ulpianus aperte docet, alium praeter imperatorem non posse tollere appellationem. Secundo, appellatio ista ad senatum ciuitatis est prima appellatio (sic enim intelligo statutum), ergo non potest impediri secunda appellatio, per quam princeps adeundus est iuxta ea, quae tradit Bartolus in l. omnes populi [9] colum. VIII versic. juxta praemissa quaero, an valeat statutum D. de justitia et jure et in l. penultima D. de aqua pluvia arcenda [39, 3]; similiter in l. ambitiosa colum. VI versic. quaero, quid

si in praedictis D. de decretis ab ordine faciendis [4, 9] Nihil enim videtur statui posse contra principis eminentiam, sicuti tradit Panormitanus post alios in c. venientes per illum textum de jureiurando et Baldus in l. cum solitum [16] C. de sententiis et interlocutionibus omnium judicum [7, 45]. Et huc quoque pertinet, quod scribit idem Baldus in l. si appellationem [31] C. de appellationibus [7, 62] his verbis: „Et sic est arguendum, quod statutum subditorum, quod non liceat appellare ad superiorem dominum, non valet, quia super iure superioris non possunt statuere; statuta ergo, ne liceat appellare ad imperatorem vel ad curiam praesidentium pro imperio nullius sunt momenti". — Et hoc verbum suum resumit et fusius declarat idem Baldus in l. ultima § fi. C. de temporibus appellationum [7, 63]. Nec ciuitati prodesse quibit generalis priuilegiorum aut etiam statutorum suorum confirmatio a Caesare impetrata, quoniam princeps nihil intelligitur contra se confirmare, nisi illud specialiter exprimatur, per textum in l. si peculium [6] § sicut autem [4] D. de peculio legato [33, 8] et per Baldum in authent. sed omnino colum. fi. C. ne uxor pro marito [4, 12] et per eundem praecise ad casum nostrum in dicto capitulo „venientes". Porro autem judicii camerae imperialis ordinatio videtur etiam huic statuto appellationis libertatem praecidenti valde repugnare, nempe in recessu conuentus Wormatiensis anni 1521 sub titulo *„Das dem chamergericht sein freyer stracker lauff gelassen werde, darwider nichts gegeben noch erlanngt werden soll."* His tamen omnibus nihil impedientibus potest haec additio ad statutum duabus rationibus valere ac sustineri: altera si certo specialique priuilegio, claris denique atque expressis verbis ea facultas huic ciuitati a Caesare concessa sit aut supra hominum memoriam in usum deducta et obseruata, l. 1 § denique [12], l. 2 § item Varus [5] et l. fin. D. de aqua pluuia arcenda [39, 3]. Altera si pactum et conuentio ciuium interuenerit; hanc doctrinam ponit Baldus in supradicto capitulo „venientes" his verbis: nunquid potest adhiberi aliqua cautela, quod istud statutum seruetur expresse et praecise? Et videtur, quod sic, videlicet quod omnes ciues promittant et iurent statuta seruare, prout iacent, et renuncient appellationibus interpositis et interponendis in quacunque alia forma preterquam in forma statuti, ut C. de temporibus appellationum [7, 63] l. fi. Nam per pactum potest renunciari appellationi et causae, et sopito principali de necessitate sopitur instantia appellationis, arg. D. de suspectis tutoribus [26, 10] l. post finitam [11]. Et sic per statutum vallatum pacto potest fieri plus quam per statutum simpliciter. Et si dicatur, istud pactum fit in fraudem superioris, respondetur, superior non debet aspernari, si partes inuicem componunt, ut D. de novi operis nunciatione [39, 1] l. 1 § et post operis [9]; nam possunt compromittere in arbitrum et per hoc remouent appellationem, ut D. de arbitriis [4, 8] l. diem [27] § stari [2]; nec propterea dicitur derogari superiori; ergo a simili ita dicendum est in proposito. Ad hoc C. de pactis [2, 3] l. postquam liti [4], C. de fide instrumentorum [4, 21] l. 3 D. de pactis [2, 14] l. tale pactum [40] § qui prouocauit [§ 1]. — Hactenus Baldi verba recensui. Et certe quidem

videtur mihi huius statuti rogatio non modo ad Baldi consilium proxime accedere, verumetiam priscum ferendarum legum morem pulchre referre. Nam ut prisca aetate apud Graecos primum, deinde etiam apud Romanos trinundino die, quod supra attigi, leges promulgari solebant, sicuti docet Macrobius lib. 1 Saturnal. cap. XVI., sic grauissimus ac prudentissimus iste senatus rogationem huius auctarii ad statutum tribus septimis diebus promulgauit idque palam pro concione, ut, si quid cuiquam in ea re displiceret, id proferret; quoniam, ut Aristoteles lib. 5 Eth. cap. 7 inquit, legitimum ius ciuile ab initio quidem nihil refert, hoc modo vel secus constituatur; post positionem vero, tum demum refert, tunc enim factum est commune praeceptum, l. 1 D. de legibus [1, 3]. Ideoque, sicuti inter certas partes litigantes appellationi per speciale pactum (§ qui prouocauit iuncta glossa D. de pactis [2, 14], in l. 1 § si quis ante D. a quibus appellare non licet [49, 2] et l. ult. § fi. C. de temporibus appellationum [7, 63]), ita etiam populi suffragiis praesertim expressis publicum pactum iniri et statuto promulgato adiungi potest, sicuti cognoscere licet ex doctrina Baldi in dicto capitulo „venientes" et in c. 1 § si quis per triginta colum. 3 versic. sed nunquid statutum, si de feudo fuerit controversia inter dominum et agnatos in usibus feudi; taleque pactum haud inepte (si quid mei iudicii est) communis quaedam reipublicae sponsio vocabitur, sicuti de lege lata Papinianus ait in praedicta lege 1 D. de iustitia et jure [1, 1].

Secunda additio ad hoc statutum, quae incipit

„Dergleichen soll von ainicher"

nec conuenit cum textu in l. et in maioribus [20] C. de appellationibus [7, 62] nec cum supradicto recessu Wormatiensi, qui in causis quinquaginta florenos sortis ergo excedentibus appellationes recipit sub titulo: *„Das sachen unnder funffczig gulden haubtgelts nit angenomen werden sollen."* Verum, quia, ut dixi, ciuitatis priuilegia non vidi, ampliatione utar et amplius deliberandum censeo. Sed et id, quod iam de publico pacto proposui, huc quoque accommodari potest; itaque transeo ad alia.

Fol. 64b. *[Der zehendt Tittel.*

Das vierdt gesetz. Das der Richter die habe und güter darumb die partheyen spennig sint und von urteyln zwisschen ine derhalb gesprochen Appelliert wirdt zu seinen handen auff ausztrag nenem mag mit underscheydt.

Nachdem in vergangen tagen und biszher von urteyln und hendeln, an und in die gerichten dieser Stat, unnd jnen und den jren underworffen, offt und dick beruffen und Appelliert ist, und doch, als statlich an eynen Rate gelangt hat, etliche söllicher Appellacion on gegrünte ursachen und beschwerden zu verlengerung der sachen unnd helligung und scheden der widerparthey fürgenommen und beschehen, Also auch, das ye zu zeyten der Appellierenden widerparthey mit jrem gut, das die Appellierer wiewol unpillich, ingehabt haben, bekriegt, umbgetrieben und in unrat und schaden gefürt und gepracht worden sein, söllicher geverde und arglistigkeit zebegegnen, ist ein Erber Rate dieser Stat berattenlich und wolbedechtenlich daran kommen setzent und ordnent, wo hinfür eynicher

jrer Burger, Burgerin oder underthan von eynicher urteyl oder beschwerde in hablichen vordrungen oder zusprüchen wider jne, vor jnen, oder an irem Statgericht, Pawrngericht oder andern gerichten jnen und den jren underworffen Appelliern würde, Und dieselb Appellierent parthey die habe und gut darumb derselb Rechtlich krieg spann und hendel were in gewalt, nuts oder gebrauch hette,] So soll alssdann auff ersuchen [unnd ansynnen der widerparthey söllich habe unnd gut, es sey ligent oder varent zu des Richters und gerichts under des gerichtszwang, das gewesen oder wesent ist, handen und gewalt gelegt und genommen werden . . .]

Summarium huius quarti statuti nullam imponit necessitatem judici, sed dicit *„es mag"*; hic autem expresse necessitatem imponit in eo casu, ubi appellans rem possidet et appellatus petit, rem deponi vel sequestrari apud judicem, non facta aliqua distinctione, an appellans sit suspectus et de fructibus, quae dictinctio tamen postea fit, ubi appellatus possidet; deberet igitur seruari aequalitas, iuxta regulam in iudiciis lib. VI, tum quia summarium statuti generale est, tum quia non semper sequitur: Titius appellauit et possidet rem petitam, ergo suspectus est de calumnia vel tergiuersatione. Et maxima est differentia, judex aliquid facere debeat ac teneatur an vero duntaxat id eius potestati permittatur, per textum in l. non quicquid [40] D. de judiciis [5, 1].

Fol. 65 a, b et alibi. Sentientia interlocutoria,

„unnderredlich urthail"

videtur mihi dura esse translatio. In judicio camerae imperialis ea sententia appellatur „ein beyurthail", ut nemo nescit.

Fol. 68a. *„Unnd seyen nit attentata."*

Non obstat l. 3 C. de appellationibus [7, 62], quia textus illa obtinet in appellatione a diffinitiua; nam de jure ciuili regulariter non appellatur a sententia interlocutoria, ut l. penul. C. quorum appellationes non recipiuntur [7, 65]. Et pro hoc statuto est textus in capitulo non solum de appellationibus lib. VI et Guido. Papae in tractatu de appellationibus colum. III.

Eodem fol.b. *[Das zehend gesetz . . . So zwischen partheyen Entliche urteyl auszgeen, und davon nit Appelliert wird] In zehen tagen nach gerichtlicher irer öffnung den nechsten, [so emphecht sie . . .]*

Isti decem dies non semper computantur a die latae sententiae, sed a die scientiae, nisi procurator sit constitutus, ut per glossam et doctrinam in authent. hodie C. de appellationibus [7, 62] et l. 1 § ult. D. quando appellandum sit [49, 4] et per Lanfrancum de Oria. in c. quoniam contra super verbo „interlocutiones" de probationibus.

Ibidem paulo post *[so empfecht sie unnd hat die krafft einer berechten sachen, und so aber der parthey eyne davon Appelliert aus redlichen und mercklichen ursachen sie darzu bewegende, die zu seinen zeyten fürzupringen unnd mit jrem Eyde behielt, das sie söllicher beschwerung halb und nit zu geverlichem verzug der sach, die fürgenommen hab . . .]*

„Unnd mit irem aid behielt"

Istud intelligo de iuramento maliciae, quod judex in quacunque parte litis exigere potest, c. 2 de iuramento calumniae lib. VI.

Fol. 69[a]. *[Das eilfft gesetz . .*

So hinfür yemandt an diesem Statgericht, Pawrngericht oder andern undergerichten von eynicher urteyl sich understünde zu appellirn] In mundtlichen sachen

videlicet in quibus non requiritur descriptio actorum ordinariorum, ut per Bartolum in authent. nisi breuiores C. de sententiis ex scripto recitandis [7, 44].

Fol. 70[a]. *[Das zwelfft gesetz.*

Wie sich der Richter und die urteyler halten sollen, so von eyner urteil sie am Stat oder Pawrngericht Appellirt wirdet, es sey für Keyserlicher Maiestat Camergericht, oder für eynen Rate, und wie die Appellacion bescheen sollen.

. . . Wo aber söllich Appellacion beschicht in schriften von dem Appellanten So soll der Richter abermals achtung haben, das ein yder Appellant, wo der von eyner urteyl Appellirn will, vormals und ehe er Appellirt schuldig ist] Den ayde unnd caution vor einem rath zu thun

Intelligo de iuramento maliciae, de quo paulo ante; et de cautione super prosequutione appellationis, quae cautio sublata videtur per textum in l. eos qui § fi. C. de appellationibus [7, 62], nisi quantum ad expensas, ut ibi per Baldum.

Eodem fol. [b]. *So sich dann durch die vrthailer erfindet [das derselb Appellant ausz redlichen und gegrünten ursachen jne darzu bewegende und in gebürlicher zeyt geappellirt het . . .]*

Dixi supra circa fol. 63[b] in principio, disquisitionem istam non pertinere ad judicem a quo regulariter.

Fol. 73[a]. *[In volziehung und nachvolg des Rechten soll diese ordnung gegen Burgern und Burgerin gehalten werden, das mit dem Ersten soll varende oder bewegliche habe angetast werden, sovil sich dann der werdt etwas darüber oder darbey ungeverlich trifft, doch also wo yemandt hette pferd, ochsen oder ander thier zum pflug gehörig, oder andern ackerzewg, werckzewg und dergleichen gezewge oder gerette, darmit er sich seiner notturft halb zeneren pflege, der solte zuerst in rw gestelt werden söllichs vorgangsz halben, und es soll auch davor ligende habe und gut, ob gebruch an ander varnus erschyne, unnd darnach desselben auff den erlangt ist, auszstendige, richtige und gewise schuld Recht und gerechtigkeit, waran er die hette angetast werden, unnd auff das jungst und letzt allererst] Die ehegerurt zugehörung des pflugs vnd ackerzeugs*

Adhuc videbitur fieri contra textum in l. executores [7], l. pignorum [8] et authentica ibi sequenti C. quae res pignori obligari possunt [8, 16] et contra textum in c. Odoardus de solutionibus.

Fol. 76[b]. *[So . . . des Anclagers Fronpot in gericht erscheynt, und auff seynen Eyde zu dem Gerichte geschworn sagt, das er allenthalben nach notturft gesucht und nicht funden, noch jm der Gelter auf sein des Fronpotten fragen und ersuchen anzeygt hab, davon der Anclager*

bezalt müg werden on geverde, und darauff begert jm von wegen des Anclegers, seynen widerteyl zeurlawbenn, So wirt jm zu im vergönt sovil und Recht ist, Nemlich, das alszdann und darnach derselb Gelter von Gerichtszwegen angenommen und zu Fronvest gefürt werden soll, und daselbst soll er inne ligen Drey tag und Drei nacht, und het er dann den Anclager nit vergnügt oder unclaghafft gemacht, so soll man jne darnach wider für gericht füren, und so dann der Glaubiger begert jm denselben seinen Gelter] Inn den schuldthurn zu legen, [so sol jm dz gestattet, der Schuldiger darein gefürt unnd .... in söllichem Schuldthurn enthalten werden . . .]

Sed nunquid, si cedat bonis, euitabit debitor hanc turrim et carceris infamiam? Iuxta l. 1 C. qui bonis cedere possunt [7, 71] euitabit quidem, ut puto, sed plerunque habet cessio quoque suam infamiam. In qua re tamen paupertatis causae distinguendae sunt per textum in nouella Iustiniani 135 sub titulo ne quis cogatur bonis cedere Haloandro interprete et per Alciatum lib. 2 Parerg. cap. XLVII. Tum vero, si iuxta hoc statutum debitor in turri maneat quinque aut decem annis, quis interim uxori et liberis eius victum suppeditabit? An uxor et liberi pro marito eodemque patre plectentur? Id vero est contra utrunque tit. C. ne uxor pro marito [4, 12] et ne filius pro patre [4, 13] et contra l. sancimus [22] C. de poenis [9, 47].

Fol. 77a. *[. . . Wolte aber der Glawbiger seinem Gelter . . in den Schuldthurn nit legen lassen, so soll darauff der Richter die Schöpffen fragen, was nu darumb Recht sey, so söllen alszdann die schöpfen den urteilen] So lanng von der stat zu sein [bisz er den Anclager entrichtet, bezalt oder unclaghafft macht, Also das er schweren soll zu got unnd zu den heyligen . . .]*

Hoc sentire videtur glossa ultima in dicta l. 1 qui bonis cedere possunt [7, 71], licet Baldus ibi teneat contrarium.

Fol. 83b. *[Der zwelfft Titel. Das erst gesetz.*

Es ist herkommen gewonheit und Recht dieser Stat, das Brawt und Brewtigam nach jrem vermügen und wilkür, oder jrer eltern frewnde oder vormundt jrenhalb zuschetze oder heyratgut] gegenneynannder [versprechenn] verschreiben und [ver]burgen

Istud non militat contra tit. C. ne fideiussores dotium dentur [5, 20], quia loquitur in alio casu, videlicet super conseruatione dotis traditae marito, hic autem ante traditionem factam, cuiusmodi cautio recipitur, ut l. cum dotis [55] D. de iure dotium [23, 3]; et in coniugibus per statutum hoc seruatur aequalitas. De hac materia videatur pulchra distinctio Henrici Boyck in c. per vestras de donationibus inter virum et uxorem, et copiose per Bald. Nouel. in suo tractatu de dote parte sexta in XXI. priuilegio.

Fol. 84b. *[Das ander gesetz.*

So Töchtere die in versehung und gewaltsam jrer leiblichen Eltern vater oder muter unbestattet jrer Elternhalb wern, sich selbs hinder jne verheyraten vor und] eedann sy zu XXII jarn komen, [So söllen

dieselben jre Eltern vatter oder muter in jrem leben nit schuldig sein jne eynichen zuschatz oder Heyrat gut zegeben . . .]

Textus in l. in coniunctione [20] C. de nuptiis [5, 4] loquitur de XXV annis. Atqui intra illam aetatem lege vel statuto praescriptam posset defendi, non tenere matrimonium filiifamilias vel filiaefamilias contra voluntatem patris contractum; dico autem: contra, secus, si praeter. Et is quidem articulus copiose nec vulgaribus argumentis explicari posset; sed nunc non est eius rei tractandae locus.

Fol. 85[b]. *[Das drit gesetz.*

. . . Wer es aber das das bleybend der Ee seinen abegang gen Eelichen genossen under jrem gebürlichen alter, Nemlich der Sun under funffundzweyntzig jarn, und die Tochter under zweyundzweyntzig jaren] on willen unnd wissen seiner leiblichen unnd eelichen vater unnd mutter [oder ob die nit weren seiner Anherren und Anfrawen, oder aber seyner vormundt, in der pflege es gestanden were, durch ein winckel Ee erworben hette, so sölt demselben . . . von . . . seinem abgestorben Eegenossen nichts erblich werden noch gefallen . . .]

Sicuti iam dicebam, magna mihi videtur esse differentia, an contra an praeter voluntatem patris: si praeter, non ita meretur poenam, quia est verum matrimonium, quod poenis constitutis arctari non debet, iuxta materiam l. Titia [134] D. de verborum obligationibus [45, 1] et c. pen. et fin. de secundis nuptiis. Nisi dixerimus, hic non statui poenam, sed esse restrictionem benignitatis, quae non debet imparibus paria tribuere.

Fol. 86[b]. *[Das vierdt gesetz.*

So Man unnd Weib] mit underscheidt vnnd der einsshandt ir yedes besunder habe [unnd gut und gabe und widergabe der zuschetz oder heyratgut zu eynander heiraten, Noch dann söllen sie bede jr yedes habe und gut, so sie uber bede zuschetz haben oder gewinnen . . . mit eynander nyessen und geprauchen, doch unbegeben jr yedes eygenschafft daran, des, so in jrer einszhandt steet, und auch unbegeben der verdingten warrt beder zuschetz nach abgeredter heyrat . . .]

Potest enim mulier habere tria genera bonorum: quae dedit in dotem, horum est maritus dominus et administrator; quae non in dotem dedit, sed marito veluti commisit tradendo instrumenta et literas super huiusmodi bonis, et in his habet maritus administrationem absque ullo dominio, dicunturque bona parapherna seu paraphernalia; et tertio bona penitus sibi reseruata, in quibus nec dominium nec administrationem maritus habet. Ita fere Baldus in l. maritus [21] C. de procuratoribus [2, 12]. Postremi generis bona veteres recepticia nuncupabant, prout eleganter, ut omnia, docet Budaeus in annotatione ad l. proprium [5] D. communia praediorum [8, 4] post A. Gell. Noct. Att. lib. 17 cap. 6.

Fol. 88[a]. *[Das sibendt gesetz.*

So der Man seiner Ehelichen haussfrawen bed zuschetz oder heyratgüter vermachet und verschribe auff allem dem, das er lest, unnd sich darnach begebe, das er sein habe und gut unzimlich verschwendet, oder aber kunfftiglichen in einen unversehen abgang seiner narung viel, beder-

seyt so mercklich, das die Fraw sich versehe das sie ihrer wart benömen möcht werden, oder abgang daran gewinnen, unnd sie den Man dieser vellehalb eins, oder ihr beder in Recht beclagt, unnd söllichs gnugsamlich nach erkantnus des Rechtens fürprecht, so sölt alszdann der Man dem Weyb] nemliche anzaigung unnd vermechnuss thun.

Iste videtur esse proprie casus praeallegatus, c. per vestras de donationibus inter virum et uxorem.

Fol. 89. Versu penultimo „*mit*“ legendum est „*nit*“.

Fol. 91[b]. *[Der dreyzehendt Titel. Das ander gesetz. Von beysitz und genyesz in der Ee mit underschyed der gabe und widergabe der zuschetz fürgenomen.*

. . .] unnd so aber der man stirbt vor der frauen [, will dann die Fraw unverrückt irs Wittibszstul und unentricht jrer zuschetz bey den kinden als jr vormunderin sitzen, So mag sie mit jnen die Veterlichen habe nyessen, nit als ein Erb, sonder als ein vormunderin . . . .]

Istud videtur contra aequalitatem, quae de jure in talibus lucris requiritur, l. ex morte [9] et authentica sequens C. de pactis conuentis [5, 14]; et quia vir et uxor non debent ad imparia iudicari, c. gaudemus [8. X] de diuortiis [4, 19]. Verum ad id responderi potest secundum glossam et doctrinam in eadem authentica, quod huiusmodi aequalitatis obseruatio abiit in dissuetudinem, prout etiam declarat Guido. Papae Quaest. 565 incipiens in contractu matrimonii.

Fol. 92[a]. *Unnd so sie aber uber achtzehen jar khomen [, So mügen dieselben kinder söllichs durch sichselbs handeln, fürnemen und beschliessen.]*

Sed nunquid hic est timenda restitutio in integrum, si in aliquo laedantur? Vel utrum habentur pro maioribus et in suam tutelam peruenisse dicuntur, quum plenam pubertatem assequuti sunt? Haec enim anno decimo octauo existere solet, Instit. de adoptionibus [1, 11] § minorem [4], l. arrogato [40] D. eodem titulo [1, 7] et l. Mela [14] D. de alimentis et cibariis legatis [34, 1]; et variis temporibus potest quis in suam tutelam peruenisse videri, ut per doctrinam in l. cum filiofamilias [11] D. de legatis III.

Fol. 99[b]. *[Der vierzehendt Tittel. Das vierdt gesetz.*

So leybliche und Eeliche kinder oder Enicklein sich für jrselbs person, und nicht für jr Erben, jrer Erblichen wart von denselben jren Eltern verzigen hetten] mit souil forms unnd umbstennd [als darzu gehört . . .]

Istud postea declaratur tit. 15 stat. 1; sed posset hinc attingi, ut nusquam non sciretur, quae essent ad talem renunciationem necessaria.

Fol. 102[b]. *[Der fünffzehendt Tittel. Das erst gesetz.*

So yemandt entricht und vergnügt wirdt seyner gerechtigkeyt künfftiger wart und erbfelle, So soll die verzeyhung mit nemlicher bestimmung des verzigs söllicher wart unnd erbfelle beschehen, Unnd es söllen auch dieselben verzeyhung nicht von krefften sein, sie werden dann durch persönlich Eyde, der, die sich verzeyhen fürbaszer dawider nit zethun

fürgenommen, alles in volligem alter, als, So die Knaben Vierzehen jar und die Meydlin zwelff jar alt sein und erfült haben,] ungeachtet ob dieselben [alszdann in eynicher verpflicht jrer Curator oder versorger stünden.]

Profecto istud videtur mihi durum et periculosum propter ea, quae de juramento ponit Cynus in authentica sacramenta puberum C. si aduersus venditionem [2, 27], praesertim in habentibus curatorem, sine quo non possunt minores alienare, C. de in integrum restitutione minorum [2, 21] l. si curatorem [3]. Est enim talismodi renunciatio velut alienatio quaedam iuris, quantumuis in spe competentis, per ea quae ponunt doctores in l. 1 C. de pactis [2, 3].

Ceterum valere statutum vel consuetudinem, ut masculis extantibus filia etiam absque renuntiatione, dote tamen accepta, quae legitime respondeat parentibus, ultra non succedat, valere multifariam commonstrari potest, etiam si quidam juris interpretes valde reluctentur.

Fol. 103[a]. *[Das ander gesetz.*

Durch diese nachvolgende Felle mögen die Eelichen unnd leyblichen Kinde jrer Veterlichen und Müterlichen warrt und Erbfelle benommen, entsetzt oder enterbt werdenn, durch Testament und Gescheft . . . .] Unnd sind diss die ursachen

Hic solum numerantur undecim causae exhaeredationis; at in authent. ut cum de appellatione cognoscitur § causas et aliquot §§ sequ. Colla. VIII ponuntur quatuordecim.

Tres primae causae in statuto expressae respondent tribus primis causis textus autentici, nisi quod hic additur de haeresi, de quo articulo dicam circa primam causam statuti sequentis.

Quarta causa juris communis omissa est in statuto. Illa vero sic habet: si cum maleficis hominibus ut maleficus versetur. Sed recognitio Haloandri sic habet: si cum veneficis ut veneficus versetur. Vetus tamen textus posset intelligi de his, qui prohibita magia utuntur, nam illi dicuntur malefici per textum in l. et si excepta [7] C. de maleficis et mathematicis [9, 18].

Quarta causa statuti est quinta in textu juris. Quinta causa statuti est sexta in textu juris, qui tamen addit aliam particulam omissam in hoc statuto. Ita enim dicit textus: si cum nouerca sua aut patris concubina filius rem habuerit. De concubina ergo addi huic statuto potest. Scelus illud cum nouerca horrendum est in tantum, ut nec inter gentes audiatur teste Paulo 1 ad Corinth. 5; hoc de concubina tanti est, ut ob tale facinus vasallus feudo priuetur, sicuti concludit Francis. Curtius in tractatu suo feud. quarta parte versic. circa hanc secundam causam. Magna autem cognatio est inter exhaeredationis et feudi amissionis causas per textum in c. 1 § praedictis modis, quae fuerit prima causa beneficii amittendi.

Septima causa juris communis omissa est in statuto. Ea vero huius tenoris est: si calumniator filius contra parentes extiterit et delatione sua grauia eos sustinere dispendia fecerit.

Sexta causa statuti *[So die Süne sich nit wollen verpflichten noch Pürg werden für jr Eltern, So die in unsimlichen gefencknussen begriffen sein, und dieser fal berürt nit die Tochter, nachdem und die Tochter nit söllen Pürg werden]* est octaua iuris communis, sed non omnino conformiter: quia in textu juris communis non ponitur ista particula statuti „*inn vnsimlichen gefenncknussen*", sed simpliciter loquitur textus de parente carcere clauso; nec absolute dicitur in textu: si filius noluerit fideiubere vel obligari pro patre capto, prout dicit statutum, sed ita: si noluerit fideiubere, in quantum idoneus esse comprobatur.

Septima causa statuti est nona juris communis.

Octaua causa statuti est decima juris communis, sed dissimiliter, quia textus loquitur de filio perseuerante in tali professione, quae clausula desideratur in statuto.

Nona causa statuti est undecima juris communis. Sed textus loquitur de filia annos quinque et uiginti nata, ut in authentica Sed si post [19] C. de inofficioso testamento [3, 28]. Verum dici potest, hanc huius statuti causam intelligi debere iuxta secundum statutum tituli duodecimi.

Decima causa statuti est duodecima juris communis.

Decima tertia causa juris communis omissa est in statuto; et ea quidem loquitur de filio nolente patrem captiuum redimere, et differt a sexta causa statuti eademque octaua juris communis: illa enim loquitur de filio nolente fideiubere pro patre captiuo, haec autem loquitur de filio nolente, cum possit, festinare ad patris redemptionem. Quae causa tum procedere videtur, si filius decimum octauum suae aetatis annum impleuerit, per textum in dicta authentica Ut cum de appellatione cognoscitur § hanc autem poenam.

Undecima causa statuti est decima quarta juris communis.

Caeterum, sicuti suadeo, istas XIV causas secundum ordinem et tenorem juris communis statuto exprimi, ita adjiciendam puto clausulam: ex nulla alia causa quam his[1]) expressis, non minore aut etiam grauiore, licere filium exhaeredare, alioqui res cederet in infinitum et ad pessima exempla. Sicuti annis proxime superioribus vir quidam nobilis et diues filium suum cruce signatorum sodalitati ascriptum nec ullis aliis sacris initiatum, quod uxorem duxisset, in testamento suo ex hac causa exhaeredem scripsit; sed responsum fuit a plerisque viris bonis et doctis, causam illam exhaeredationis non posse consistere illudque testamentum esse nullum, quibus ego assentior, licet Iason post multos alios teneat contrarium in authentica Non licet [4] C. de liberis praeteritis vel exhaeredatis [6, 28]. Nam contra Iasonem possunt proponi multae validae rationes, nec ipse respondere potest ad verba textus in dicta authentica Ut cum de appellatione cognoscitur § aliud quoque: ut praeter ipsas (inquit textus) nullas liceret ex alia lege ingratitudinis causas opponere, nisi quae in huius constitutionis serie continentur; quem textum Haloander reddidit elegantissime.

---

[1]) In der Handschrift steht quamvis.

Porro autem restrictio tertiae causae, quae filio patris in patriam quoquomodo delinquentis accusationem permittere videtur, mihi numquam, pace Iustiniani dixerim, placere potuit. Non nego, patriae charitatem[1]) omnes omnium charitates, ut Cicero 1 Offic. ait, complecti, neque nescio, quae habentur in l. minime maiores [35] D. de religiosis et sumptibus funerum [11, 7] et in l. postliminium [19] § filius [7] D. de captivis et postliminio reuersis [49, 15] et quae apud Tit. Liuium de Manlii Torquati in filium seueritate leguntur atque alia id genus, quae in eam sententiam afferri possent. Attamen vel ipso Cicerone authore lib. 3 Offic. delectus quidam adhibendus est. Nam et ipsi patriae conducit pios habere ciues in parentes; itaque, inquit ille, si pater fana expilet, cuniculos agat in aerarium, indicetne id magistratibus filius? Nefas id quidem est. Quin etiam defendat patrem, si arguatur. Quodsi tyrannidem meditetur? Videatur ibi Cicero et Lucas de Penna in l. quicunque [5] C. de cohortalibus lib. XII [57].

Fol. 104a. *Das dritt gesetz. [Von fellen darinnen die Kinder ire Eltern auch enterben mogen Irer wart und erbschafft, so sie von inen haben mogen.]*

Prima causa statuti respondet primae causae iuris communis, ut in dicta authentica Ut cum de appellatione cognoscitur § atque hac quidem, nisi quod textus ibidem nihil dicit de haeresi vel quod alteruter alterum eo nomine accusare valeat. Sed videtur ista particula sumpta ex comparatione laesae majestatis diuinae et laesae majestatis imperialis, de qua comparatione est textus in l. Manicheos [4] C. de haereticis [1, 5] et in c. vergentis eodem titulo, similiter textus in constitutione Friderici II de statutis et consuetudinibus contra libertatem ecclesiae, quae constitutio procurata est per Romanam ecclesiam, sicuti dicit Henricus Boyck in dicto capitulo „vergentis", ubi canonicam istam aequitatem scilicet aequioribus mediis attemperat ac moderatur. In summa nullam causam puto addendam esse expressis a Iustiniano per textum paulo ante citatum. Et quod ad haeresim attinet, si manifesta est, viderint constituti speculatores; si secreta, quur tantum filio permittemus, ut patrem accuset? Qui filium judicem patri dedit? Unusquisque nostrum, inquit Paulus, de se ipso rationem reddet deo, ad Rom. 14.

Secunda causa statuti est etiam secunda de iure communi.

Tertia causa statuti similiter respondet textui juris, nisi quod hic additur de concubina; nam et id statuto, ut supra dixi, addi potest.

Quarta causa statuti par est quartae juris communis.

Quinta similiter quintae consentanea est, eo tantum excepto, quod textus juris particulam quandam adjicit in statuto praetermissam, nempe hanc: vel ut emotae mentio fieret; cuiusmodi est, quod de ocimo et hyosciamo seu Appollinare scribit Plinius lib. 20 cap. 12 et lib. 21 cap. 31 et lib. 25 cap. 4 et quod Marcellus[2]) et Paulus jurisconsulti scribunt in l. 3

[1]) Die Handschrift hat claritatem. — [2]) Ein Versehen Cantiunculas oder eine falsche Lesart seiner Ausgabe für Marcianus.

§ adiectio [2] D. ad legem Corneliam de sicariis et veneficis [48, 8] et in l. si quis aliquid [38] § qui abortionis [5] D. de poenis [48, 19].

Sexta
Septima } conformes sunt textui juris.
Octaua

Fol. 105ᵃ. *[Der Sechtzehendt Tittel. Gesetze von den Panckharten und Natürlichen kindern und irer Erbschafft von irer Muter und irselbs verlassen Erbschafft.*

Das erst gesetz.

Alle Panckarten, die von verdampter gepurt geporen werden, als von Vatter und Muter, die alszdann kein Ee mit einander besitzen oder machen möchten, die söllen noch mügen zu einicher Erbschaft jrs Vatters noch jrer Muter in eynich weyse nit kommen noch langen,] wol mugen die erzogen werden . . .]

Verum est de jure canonico et humaniore, c. cum haberet de eo qui duxit in matrimonium, secus de iure ciuili, authentica Ex complexu C. de incestis nuptiis [5, 5].

Fol. 106ᵇ. *[Der Siebentzehend Tittel] Das annder gesetz.*

[So yemandt mit tode on Geschefft, unnd on leyblich Eelich Erben, in absteygender und aufsteygender Linien abgeet, und nyemandt nehers lest dann seyns leyblichen Eelichen Vatters leyblichenn bruder oder schwester von Vatter und Mutter versamentlich, unnd deszgleichen seiner Muter bruder oder schwester auch von Vatter und Muter versamentlich, So erben dieselben geschwistergit des Vatter und der Muter des abgestorben verlaszne habe, gleich nach anzal derselben person . . . und so aber das gestorben verlasset seins Vatters Bruder oder schwester jm versamentlich verwant, und seiner Muter geschwistergit von dem Vatter, oder von der Mutter allein, So erben dieselben des Vatters versamente geschwistergit vor der Muter geschwistergitten von einem Eltern allein, und deszgleichen soll es des gestorbens Muter versamenten geschwistergithalb gegen des Vaters Geschwistergitten von einem Eltern allein auch gehalten werden, und ob das were, das das abgestorben hinder jm verliesz seines Vaters geschwistergit jm von dem Vatter allein gesipt, und seiner Muter geschwistergit, demselben von der Muter allein verwant, So erben die von dem Vatter, das, so dann von dem Vatter herkommen ist, und demgemesz die von der Muter, was von der Muter darkommen ist . . .]

Differentiam, de qua in hoc statuto, non memini me legisse inter patruos vel auunculos patri vel matri morientis ex utroque seu altero tantum latere coniunctos; sed ea differentia inter fratres et fratrum filios locum habet, ut in authentica Cessante et authentica Post fratres la. 1 C. de legitimis haeredibus et infra hoc titulo XVII statuto V et statuto VI. Neque etiam eadem ratio utrobique esse potest: non enim, quemadmodum frater meus ex utroque parenti coniunctior mihi est quam frater uterinus vel consanguineus tantum, sic patruus meus mihi propius attinet, si patris mei frater sit ex utroque parente coniunctus; quandoquidem mihi is patruus coniungi nequit nisi per patrem meum,

de cuius haereditate hoc casu non agitur, sed de bonis meis. Atque idem dico de auunculo respectu matris. Ideoque putarem tollendam esse hanc differentiam, ubi de solis patruis vel auunculis ad successionem vocatis agitur, quoniam, ubi cessat ascendentium descendentiumque linea nec fratres fratrumue filii supersunt, sola post hos cognatio spectanda est, prout dicit authentica Post fratres la. 2 titulo iam allegato.

Fol. 108[a]. *Das funfft gesetz. [Von Erbschafft onn Gescheftt geschwistergit und geschwistergit kinder versamentlich und sonderlich mit gebürlicher underschyedt.]*

Ista differentia de fratribus utrimque coniunctis praeferendis non habet locum in feudis, licet aliud dicendum sit in fructibus feudi a solo separatis secundum Francis. Curtium in suo tractatu feud. parte tercia quaest. 6 folio (mihi) XXX[a].

Fol. 109[b]. *[Das sibendt gesetz.*

So eins stirbt on Gescheftt und nit geschwistergit, sönder zweyerley oder mer geschwistergit Kinder lest, Also, das des eynen geschwistergits kinder mer, unnd des andern minder an der Zal weren, So söllen doch dieselben geschwistergit kinder alle und yede gleich miteyn ander erben,] alls manig mundt alls manig pfundt.

Hoc est, ut puto, in capita et non in stirpes. Et ea fuit opinio Azonis, secundum quam promulgata est constitutio imperialis anno 1529 Spirae. Sed tamen opinio contraria mihi in puncto juris verior esse videtur, sicuti annotaui Instit. de legitima agnatorum successione [III, 2] § si plures [5] Nolo tamen contra stimulum calcem, quod dicitur, objicere.

Fol. 118[b]. *[Der achtzehendt Tittel.] Das neundt gesetz.*

[So an einen Rate, oder die Vormunde Wittiben und Waisen von wegen eins Rats glaublich langet oder fürpracht würd, das Vormunder oder Versorger ihrer Vormundschafft oder versorgnus nit redlich ausswarteten oder aussübten, sönder darinn sewmig weren, So söllen und mügen sie jne andere Vormunder oder Versorger setzen, Doch das die abgestanden gebörlich Rechnung und abschyed und auszrichtung thun söllen.]

Statutum hoc non declarat, an remotus propter malam administrationem infamis fiat an non, quae quidem sugillatio pendet ex qualitate doli admissi: ignauia, rusticitas aut aliquid id genus non notatum. Utrumque habemus in § suspectus autem [5] Insti. de suspectis tutoribus [1, 26]. Verbum quidem illud „*nit redlich ausswarten*" hoc statuto compraehensum dolum respicere videtur; sed subsequitur verbum „*seumig*", quod magis in simplicem culpam sonat. Quare videtur hoc statutum versari in terminis, l. haec enim [4] versiculo Quid ergo D. eodem titulo, ut simpliciter remotus integrae esse famae dicatur. Attamen ne, ut supra ex Aristotele dixi, inaequalibus aequalia tribuantur, putarem hic addendam esse distinctionem supradicti § suspectus autem.

Eodem fol. 118[b]. *[Das zehend gesetz.*

Nachdem] in diser stat gemeynlich herbracht ist [, das die gesatzten Vormundt in geschefften, nit allein derselben Gescheftt auszrichtung unnd

volziehung, sönder auch der Vormundschaft Tutela genant, und darzu der vertrettung derselben Kinden oder personen in jren mindern jaren Cura genant, gemeynen geprauch und gewalt gehabt haben . . .]

Recte dicitur, istud obtinere ex consuetudine vel statuto speciali, quia de jure communi secus. Nam aliud est esse tutorem, qui principaliter personae datur, et aliud esse executorem testamenti, qui principaliter rebus ordinandis vel distribuendis designatur. Quinetiam, si testator dicat: relinquo filium in custodia matris suae, non intelligitur tamen eam filio dedisse tutricem, textus in l. qui aliena [31] § quanquam [6] iuncta glossa D. de negotiis gestis [3, 5]. Sed et illud indubitati iuris est, diuersa esse et nomina et officia tutoris et curatoris, ut unius appellatione regulariter alius non contineatur; cum et diuersi tituli sint, et textus in l. tutoris [39] § 1 D. de administratione tutorum [26, 7] id aperte doceat; licet aliquando contrarium obseruetur, Iason in l. si tibi pecuniam [20] D. si certum petatur [12, 1].

Fol. 142ᵃ. *[Der dreyundzweintzigist Tittel. Das sechst gesetz.]*

Es soll ein ainich pfannd mit mer personen [hinder einander verpfendet werden . . .]

legendum „nit mer personen".

Eodem fol. b. ad principium statuti VII. *[Es sol auch nyemandt frembde habe die nit sein ist verpfenden, on des willen des die habe ist . . .]* Ibi

„On des willen"

dicerem: „on des willen oder scheinbarn nutz, des die habe ist" propter l. 1 C. si aliena res pignori data sit [8, 15].

Fol. 143ᵇ statutum X. *[So yemandt bewegliche oder unbewegliche Pfandt innhat, unnd die anzugreyffen und zeverkauffen vermeynt, oder von andern Schuldigern durch gebürlichen Gerichtszwang darzu pracht wirdet, So soll er sölliche Pfandt nach ordnung und gewonheit ditz Gerichts vor dem Richter und Gerichte auffpieten, und darauff sol jm der Richter erlauben dasszelb Pfant durch geschworen Underkeuffel oder Fürkeuflin getrewlich auff das meyst zeverfeylsen in Vier wochen und einem tag darnach den nechsten, und was dann söllich pfandt auff das höchst gelten mag, darumb soll er des dem Selbgelter nach ordnung des Gerichts inn lawt vorbegriffner Statut anpieten, der mag alszdann das pfandt darumb lösen und selbs behalten, Und so er aber das nit thun will, so wirdet es dem Kauffer von Gerichtszwegen bestettet umb söllich kaufsumm, ob er es darumb behalten will. Wo er ober söllich pfandt umb sölliche Summ, so er darauff gelegt het nit behalten wolt, so sol das dem, dem das pfand eingesetzt umb die Summ, die, wie vorsteet, darauff gelegt ist, angepotten werden, der dann macht haben soll dasszelb pfandt umb sölliche auffgelegte Summ zebehalten. Wo er aber das nit darumb behalten wolte, so solt das Pfand fürter durch geschworne Underkewffel oder Underkewflin anderweyt auff das höchst unverzogenlich verfeylst, und in Vierzehen tagen darnach den nechsten verkaufft, und der Glawbiger dem das pfandt gesatzt ist, wo es die gelihen Summ oder schuldt mitsampt den erlitten Cost und scheden auf messigung*

Rechtlichs entschieds erreychen mag, entricht und bezalt werden. Und wo aber söllich verkaufft pfandt, den werdt der schulde und erlitner Cost und scheden nit erreychte, so soll jm umb die auszsteende ubermasz sein vordrung gegen seinem Gelter vorbehalten sein, ob aber darüber einicher überlauff bestünde, bei welchem teyl sich das begebe, der sol volgen und werden dem Herren des Pfandts oder andern nachvolgenden Glawbigern, oder andern, die gerechtigkeit daran hetten, und auff span derselbenn solte sölliche ubermasz auff ausztrag des Rechten hinder das Gericht gelegt werden, und ob söllichs unbeweglichs pfandt einen eygen herren hette, so sol es gen jm mit anpietung unnd annemung gehalten werden, auff Meinung des Neundten und zehenden gesetzs des Eylfften Tittels.]

Intelligo statutum hoc de pignore conuentionali; nam aliud est in pignore praetorio vel iudiciali, ut in l. a diuo Pio [15] § si pignora [3] et aliquot §§ sequentes D. de re iudicata [42, 1] et supra titulo XI statuto IX et statuto X.

In hoc tamen statuto sex articuli mihi videntur in consultationem reponendi propter textum in l. fi. C. de iure dominii impetrando [8, 33]:

Primus est super interpellatione debitori fienda, quae de iure praerequiritur.

Secundus super tempore adeo breui, puta quatuor hebdomadarum et unius diei.

Tertius, quia non fit differentia inter debitorem praesentem vel absentem.

Quartus: ille verba *„inn laut vorbeschribner statut“* sunt valde obscura.

Quintus: *Das der khauffer, der das mayst darauff gelegt, von seinem anbieten vallen mag.*

Sextus: quod in secunda venditione pignoris iterum tempus valde breue statuitur, nec fit mentio, an debitor amplius valeat pignus luere pro summa, quae offertur.

Fol. 144b titulus XXIV. *[Gesetze von mangerley hinleyhen zu zimlichem gebrauch Accommodatum genant . . .]*

„Accommodatum“ lego „commodatum“.

Fol. 145a. *[Das erst Gesetz.*

So eyner dem andern verleyht Pferde, kleynat, kleyder, bücher, oder annders ligends oder varends zu einem besöndern gebrauch unverdingt und unverpflicht einichs lons, darumb, so mag der, dem söllicher gebrauch verlihen ist, dasselb in massen unnd jm das gelihen ist, gebrauchen, Also, das er söllichs dem, der jm das gelihen hat auff söllichen geschehen gebrauch widerumb uberantwurten soll, und vor auszgang des gebrauchs ist er nit schuldig daszselb wider zekeren oder dem abzetretten. Vnd der, dem söllichs verlihen ist, ist schuldig mit sovil und mer fleisz das zebewaren, dann ob es sein eygen habe oder gut were, und so uber söllichen seinen gebürlichen fleisz und seinerhalb unverschuldt eynicher schad daran beschech. Darumb ist er schuldig sich mit dem, der jm söllich habe gelihen hat nach zimlichen dingen zevertragen und

abzekommen. Vnd wo aber söllicher fleisz nit gescheh, und ausz seiner verschuldung oder versawmnus, oder aus seinem missprauch dieselb gelihen habe geergert, beschedigt oder verloren würd, . . .]

versu secundo ibi „*Vnnd so vber solichen seinen*".

Ita scribendum est ex antiquo horum statutorum exemplari et ad verum sensum:

„Unnd so uber solchen seinen gebürlichen fleiss und seiner halb unuerschuldt einicher schad daran beschech, darumb ist er nichts schuldig; unnd wo aber solcher fleiss nit geschech unnd auss seiner verschuldung oder versaumnus" etc.

Ibidem statutum II circa finem sic clarius exprimi posset:

„Auss geuerde oder auss mercklicher varlessigkait unnd der merern schulde, die man zu latein nennet latam culpam."

Eodem folio statutum III.

[So einer gelihne habe uber gebürlichen geprauch darnach lenger in seinselbs geprauch aus seinselbs verschuldung oder versawmnus behielt, und nach der zeit des verlihen geprauchs einicher schad daran gescheh wie sich der machte, und ob auch söllicher schad in des handen der desselben lehen gethan hat, auch het geschehen mügen, so solt der, dem gelihen ist, söllichen schaden gelten und bezalen dem, der das gelihen hat.]

„*Unnd ob auch solcher schad inn dess handen der desselben lehen gethan hat*"

legendum ex antiquo exemplari:

„der dasselb lehen gethon hat".

Fol. 146b. *[Der Fünffundzweintzigist Tittel. Das erst Gesetz.*

So einer dem andern ein hausz, herberg oder wonung umb einen zinsz auff etlich zeit oder Jare verlest . . ., dem söllen sie also nachkommen, unnd wes das hawsz ist, der soll notturftige gepew und pesserung zu gepürlicher inwonung, dienende, darinn thun und verlönen, und was aber der Besteer mit seins hauszherren wissen und vergunst zu söllichen pewen und pesserunge darlihe und auszgebe, das soll jhm an seinem hawszzins abgezogen werden, So sol der Inwoner seinen hauszzins zu Rechter zeyt und weyl . . . auszrichten und bezalen . . Und es sol auch der Inwoner sein hawsz oder gemach zimlicher weisz geprauchen, on schwerlich verlich beschedigung deszselben] circa finem:

„*Der inwoner sein hauss*"

Quamuis haec verba: meum tuum suum intelligantur secundum subiectam materiam, ut per Alciatum in l. meorum [91] D. de verborum significatione, ideoque hic recipienda sit ista particula „*sein hauss*" de domo sua conducta, attamen clarioris intellectus gratia ita scriberem:

„Unnd es soll auch der inwoner sein inhabend oder bestannden hauss oder gemach."

Fol. 147b. *[Das ander Gesetz. Von Rewmung der Hewszer vor auszgang der zeyt sollicher bestendnusz, durch etlich besonder felle, und von abgang des hauszzins nach marckzal mit underscheydt.*

. . . zu dem Andern, so hurerey oder verpotne spil, und dergleichen büberey, durch den Inwoner darinnen geschehen, oder andern von jm

darinnen gestattet würde, zu dem Dritten, so das hawsz einen söllichen mercklichen schaden davor unfürsehen het oder empfienge, deszhalben es einfallen oder gar schwerlich beschedigt werden möcht, Also auch das derselb paw und pesserung in seiner Inwonung mit fug nit beschehen möchte, und in diesen . . fellen ist der Inwoner auch schuldig zerawmen . . und in dem . . dritten fall soll den Inwonern an dem hawszzins so viel abgen, als sich nach anzal der zeyt gebürt. Aber in dem andern falle soll ihm an dem hauszzins nichtz abgezogen werdenn, von seiner boszheyt wegen, Es wer dann das er dasselb hawsz uber kundtlichs wissen söllicher Person oder missprauchs hingelassen het . . .] in principio:

„Es wer dann, das er“

Clarius sic erit: „Es wer dann, das der haussherr dasselb hauss.“

Fol. 150ª. *[Das sechst gesetz. Von ursachen der thettigen personen des Prands bestandner Hewser und derselben widerlegung des schadens oder straffen an ihren leiben.*

. . . Und ob der Erbmann sein Erb und hawsz hingelassen het, und im in vorberürter Meynung durch den Besteer mit prantschad daran beschehe, und der Erbman den Besteer umb sein erlitten scheden des hawsz halb fürneme, was dann der Erbman daran empfieng, das solt jm in eegemeldter meynung bleyben, Doch mit dieser verpflicht das alszdann der Erbman dasselb Erb widerumb zu bezimmern und zepawen schuldig und pflichtig sein söll . . .] Ibi

„Dasselb erb widerumb zu bezimmern“

dicerem „widerumb ungeuarlich alls gut alls vor zu bezimmern“.

Fol. 152ᵇ statutum XI.

[Ob yemandt ausz hewsern oder Gemachen ausswürffe, auszschüttet oder auszgüsse an gemeine Strassen, davon eynicher personen an seynem leyb, an seiner habe oder an seynen kleydern schad beschehe, So ist derselb thetter schuldig dem beschedigten seinen schaden, deszhalb erlitten zewiderlegen. Und so yemandt dann unverdacht des thetters an seinem leben beschedigt würde, also das er deszhalb mit tod abgeet, So soll söllicher schad mit Fünftzig gulden Reinisch widerlegt sein . . .] Ibi

„So ist derselb theter schuldig“

dicerem „So ist der innhaber desselben hauss oder gemachs schuldig“, quoniam habitatori suam suorumque culpam praestare debet, l. penult. D. de his qui deiecerint vel effuderint [9, 8]. Et paulo post

„mit funfftzig gulden Reinisch“

dicerem „So soll solcher ungeuerlich geschehner schade mit funfftzig gulden Reinisch gegen des verstorbnen erben gebüest werden“. Neque enim est damnum pecuniarium, sed ex bono et aequo id genus poena statuitur. Textus juris autem loquitur de aliis aureis, ut l. 1 et l. si vero § haec autem actio [5] titulo iam allegato, quorum aureorum 72 constituebant auri libram, ut l. quotiescunque [5] C. de susceptoribus et archariis lib. X [72].

Fol. 153ᵇ. In summario statuti XIII *[Das ein yeder, so in bestanden zins hie wonet, auff das lengst vor verscheynung des Dritten tags,*

nach gedingtem zil seinen gemach rawmen soll, oder die Irrung, so deszhalb erschyne vor derselben zeyt ausszetragen.] in fine

„ausszetragen"

legerem ego „ausstragen".

Fol. 154[b] statuto I. *[Der sechszundzweintzigist Tittel.*

Die Erblewte sollen jren Eygenherren jr eigenzins, gült oder weysat, so sie Inen von den Erben alhie in der Stat unnd darbey oder darumb gelegen, zu nemlichen zeyten schuldig sein bezalen . . .] versu V

„bezalen"

lege „zu bezaln" ex antiquo exemplari et ad sensum.

Fol. 156[a]. *[Das drit gesetz. Von geprauch der Erbe in gescheflten, teylung, ubergab und dergleychen verwendung und vorbehaltung der Recht des Eygenherren.]* versu VII a fine. Ibi

„hindarrichtung"

lege „hindanrichtung".

Fol. 158[b]. *[Das Acht gesetz. Von verpflicht der Erblewte mit den Pauwrnerben auff dem Landt gegen Iren Eygenherren oder erbherren mit bezalung irer gült unnd anderm, und von gebürlicher pfendung darumb]* versu penultimo

Auff vernemen dess erbmans [auff seynen Eyd, wo er ander beweisung oder anzeygen nit het oder thun wolt, glawbt soll werden . . .]

legendum „Auff vernainen des mans".

Fol. 161[a]. *[Das zwelft gesetz.*

So der Erbman holtzmarck oder höltzer zu seinem Erb gehörende innhat, das soll er inn zimlicher hege halten, und er mag auch zimmerholtz und prennholz zu seinem hofe oder gut dienende nach seiner notturfft darin hawen, und was er aber andern lewten daraus zeholtzen oder zeverholen verkauffte, das dann mit wissen jrer Eigenherren soll fürgenommen werden, davon söllen dem Eygenherrn oder Erbherren die zwen dritteil, unnd dem Erbman der drit dritteil derselben kaufsum volgen und werden. Und ob in söllichem der Erbman icht besönder arbeit oder Cost darlegte, die soll jm zuvoran von der kaufsumma ausszgericht werden und die ubermass gefallen, in massen und yetzund underschyeden und begriffen ist, und wo aber der Erbman söllichen vorgemelten kauff mit underschyed der hege und damit söllichs holtz nit gantz abgehawen unwissent seins herrn fürgenommen hette, So solt er damit seinen Dritteil verwürckt und verloren haben. Doch so soll das verkaufen des holz under dem Dritten teyl der gantzen holtzmarck fürgenommen werden, Es were dann das die Erblewt sich mit willen ihrer herren des also vertrügen. Unnd wo aber der Erbmann on willen seiner herrn uber den dritten teyl söllicher holtzmarck durchholtzen, kolen oder in anderweyss verkawffte oder entfrembde, oder zubeschehen verhengte, So solte er zusampt seinem Dritteyl auch sein Erbrecht verwürckt und verloren haben, Es wer dann das er mit seinem herren mit gutem willen deszhalb neher abkommen möchte . . .] versu XIV

„Vnnd wo aber" usque ad versiculum *„Es were dann, das er mit seinem herrn"*

sic legerem partim ex antiquo exemplari et partim, quo litera sit apertior:

„Unnd dieweil je billich, das solch verkhauffen des holtz nit allain mit wissen unnd willen des herrn, sunder auch mit einer mass unnd mit unnderschid der hege unnder dem driten thail der ganntzen holtzmarck furgenomen werde, es were dann, das die erbleut sich mit allen iren herrn dessen inn ander weg vertrüegen. Wo der erbman on willen seiner herrschafft oder uber den dritten thail solcher holtzmarck durch holtzen, kolen oder in annder weiss verkhaufte oder entpfrembdte oder zu beschehen verhengte, so solt er zusampt seinem obgemelten dritten thail der khauffsumma sein erbrecht verwürckt unnd verloren haben, es were dann, das er mit seinem herrn"

Fol. 164b. *[Das vierdt gesetz.*

Wer zu getrewer handt eingibt nach vil oder wenig Zeit . . . zů erfordern oder widerzegeben, nichts destminder mag er das erfordern und zu seinen handen pringen auszerhalb vorgemelter felle zu welcher zeyt er will . . . . Er wer dann das jm auch darmit verlihen were worden der genyesz oder gebrauch auff bestimpte zeyt . . .] circa finem

„Er[1]*) wer dann“*

legendum: „Es wer dann, das ime“

Fol. 177b statutum XXI *[Von Verpflicht der Selbstschulden und Pürgen, welche man will fürzenemen ungeledigt der andern.]* Statutum hoc satis respondet textui in l. non recte [3] et l. iure nostro [5] C. de fideiussoribus [8, 41], sed repugnat authenticae Praesente illo eodem titulo, praesertim si reus principalis non absit.

Fol. 179a. *[Der Neunundzweyntzigist Tittel]* statutum I. *[Von gewere gekawffter varender habe drey Monat gen den kundigen und sonst nach Rechtlicher erkantnusz, Doch mit auszschliessung der gerawbten und gestolen habe.*

So yemandt kaufft, oder durch ander redliche Contract oder hendele varende oder bewegliche habe in sein handt pringt, So wirt dieselb varnusz ersessen, zwischen den gegenwurtigen die des kunntlich wissen haben in Dreyen Monaten darnach den nechsten, Aber mit den ewssern die nit entgegen sein oder des nit wissen haben, und mit andern ausz Eehafft verhindert, Soll dieselb verschafft besteen auff die Jarszfrist unnd nit lenger. Wo aber die gekawfft habe gerawbt, gestolen oder deszgleychen als freyssam oder entweltigt herkommen wer, so soll es nach innhalt des nechstvolgenden gesetzs damit gehalten werden.] Wiewol das recht dem wachenden gemacht, so will mich dannocht die hiebestimpte zeit gegen dem abwesennden fast khurtz angesetzt sein bedüncken, zudem das ditz erst gesetz dem geschriben recht sunst ungleich gestelt, per ea quae scripsi Instit. de usucapionibus [2, 6] § 1.

Eodem fol. 179b. *[Das ander Gesetz. Von antastung gerawbter oder gestolner habe, Auch stellung der geweren und irer weysung, und das nyemandt eynich gewere daran ersitzen mag.*

---

[1]) Die Handschrift hat: Es.

... *Und so der ansprecher beweyst, das söllichs sein gewesen wer, und möcht doch den Rawb oder diebstal nit beweysen, und der Inhaber möcht auch seinen geweren noch eynigen Rechtlichen Tittel oder ankommen auch nit stellen, fürpringen noch beweysen, das nach bederteyl fürprachten dingen ze Recht gnug wer, so solte dem anclager auff sein betewrung das er sich des nit entewssert noch verzigen hab, darumb glaubt werden, und jm dieselb habe volgen. Und wo aber der Anclager nichts beweyst, so solt der Inhaber davon geledigt werden ...]* versu IV a fine

„Nichts beweyst“

adderem: „noch wie ytz gemeldet beteurn möcht“.

Fol. 182ᵃ statutum IV

„Pro ratha“

legendum, ut palam est, „pro rata“.

Fol. 191ᵇ. *[Der Dreyunddreyssigist Tittel]* statutum VIII. *[Von Nachvolg der Hindergeng nach der masz irer abrede oder verschreibung und sonst nyemandt in sollichem zu dem widerrechten ze verdingen]*

„Zu dem widerrechten“.

Hoc intelligo de reconuentione, von einer gegenclag.

Fol. 196ᵇ. *[Der Fünffunddreyssigist Tittel]* statutum III. *[Es soll nyemandt eynichen laden oder thür noch ichts anders in der Stat an dem undern gadem gegen der strassen herauszwarts anhahen noch anhencken lassen . . .]*

„anhahen“

legendum „anhaben“.

Cl. Cantiu[n]cula
I. V. Doctor m. pr.

Das Manuscript des Gutachtens hat folgende Ueberschrift:

D. Claudii Cantiunculae
bedencken zu pesserung und emendation
der Nurmbergischen Reformation.
1546.

Wie das mir erst nachträglich bekannt gewordene Begleitschreiben ergiebt, hat die Zusendung des Gutachtens erst am 25. Januar 1546 stattgefunden: der Brief vom 23. December 1545 hat die Sendung nur angekündigt[1]).

Die in Nürnberg aufbewahrte Handschrift ist eine Abschrift des Gutachtens, die eine Menge kleinerer und grösserer Fehler zeigt, die vor der Absendung des Gutachtens nicht verbessert worden sind[2]). Diese habe ich ohne Weiteres verbessert.

---

[1]) Danach ist meine Angabe S. 124f. zu berichtigen. — [2]) z. B. quam st. quando, crederet st. cederet, possima st. pessima, Mantii st. Manlii, iudicet st. indicet, Inc. st. Luc. u. s. w.; desgleichen in den deutschen Worten vor st. von, es wer st. er wer u. dgl.

Einer der wichtigsten Fehler dieser Art ist (zu Fol. 70ᵃ) l. eos la 1, woraus ich das ohne Zweifel in der Urschrift enthaltene undeutliche l. eos qui hergestellt habe.

An manchen Stellen ist es zweifelhaft, ob wir es mit einem Copistenfehler oder mit einer Flüchtigkeit des Autors selbst zu thun haben. Dieser trägt nämlich nicht nur kein Bedenken, die Orthographie und den Dialekt der Nürnberger Reformation, aus der er Sätze oder Satztheile anführt, in eine ihm mehr geläufige Form umzuschreiben[1]), sondern bedient sich auch der herkömmlichen lateinischen Orthographie, die von der modernen nicht selten auffällig abweicht, z. B. diffinitiva, dissuetudo st. desuetudo u. s. w. Fehlt es doch bei Cantiuncula auch noch keineswegs an Wortformen, wie „fienda" (S. 150), eine Form, die auch Zasius gebraucht.

Einzelnen Stellen stehe ich rathlos gegenüber, so dem zu Fol. 56ᵃ gemachten Redactionsvorschlag: „möchte verisimiliter beraubt werden". —

Die Ausgabe der Reformation, welche Cantiuncula vorlag, scheint merkwürdiger Weise die erste der beiden 1522 erschienenen zu sein, die wegen ihrer Druckfehler bald durch eine bessere ersetzt worden ist. Wenigstens weiss ich nur durch diese Annahme einzelne Abweichungen seiner Lesarten von denen der mir vorliegenden Ausgabe von 1522 zu erklären. So findet sich der zu Fol. 9ᵃ gerügte Druckfehler „widerworffen" in meinem Exemplar nicht, sondern das richtige „underworffen"; so findet sich ferner die von Cantiuncula zu Fol. 156ᵃ gerügte Lesart „hindarrichtung" nicht, wohl aber das als richtig hingestellte Wort „hindanrichtung". Da die Correcturen der neuen Ausgabe, wie es scheint, meist nur geringfügige waren, so erklärt sich, dass die von Cantiuncula angegebenen Zeilen (versus) trotzdem immer genau übereinstimmen.

Cantiuncula benutzte aber daneben eine noch ältere Ausgabe, ein „antiquum horum statutorum exemplar", wie er dreimal hervorhebt (zu Fol. 145ᵃ, 145ᵇ und 154ᵇ), und zwar um den richtigen Wortlaut mehrerer Gesetze festzustellen.

---

[1]) So setzt er z. B. zu Fol. 85ᵃ statt der Schreibart der Reformation „Vatter und Muter" vielmehr „vater und mutter", zu Fol. 103ᵃ statt „Und sein ditz die ursachen" vielmehr „Und sind disz", zu Fol. 118ᵃ statt „herpracht" vielmehr „herbracht" u. s. w.

Gemeint ist doch wohl die Ausgabe von 1484, die denn auch zwei der angegebenen besseren Lesarten hat, wenn auch in anderer Orthographie, z. B. „ze bezalen“. Andererseits aber hat sie nicht „d*a*sselb“, sondern gleichfalls „d*e*sselb Lehen“. Entweder liegt hier also ein Versehen Cantiunculas vor oder er benutzte etwa die Ausgabe von 1503, die mir nicht zu Gebote steht.

Erst durch die zwischen Cantiuncula und dem Rath von Nürnberg gepflogene Correspondenz wird uns der richtige Standpunkt angewiesen, von dem aus wir die Beurtheilung zu betrachten hatten, die Cantiuncula der Reformation vom Standpunkte des gemeinen Rechts aus zu Theil werden lässt. Es war nicht eine Liebhaberei des zu Rathe gezogenen Rechtsgelehrten, wenn er bei Abweichungen der Reformation von dem gemeinen Recht für das letztere eintrat, sondern er handelte damit nur dem ihm ausdrücklich gegebenen Auftrag gemäss. Er sollte, wie es in dem Briefe des Raths vom 12. Januar 1544 heisst, die „auf unsere bürgerliche gebreuch und das alt herkommen gestellte Gesetze“, „do si befinden solten den gemeinen rechten entgegen, denselben sovil muglich und leidlich gemess stellen“. In seinem Begleitschreiben vom 22. December 1545 hob denn auch Cantiuncula hervor, dass er diesem Auftrag gemäss verfahren sei und „allerlay Artigkel befunden“ habe, „die sich meins erachtens den gemainen geschribnen rechten und üblichen kais. chamergerichts gebreuchen nit vergleichen, und aber mit leidenlicher enderung denselben genähert und etwas gemässer gestellt werden mögen“.

Der Nürnberger Rath hielt Cantiuncula für diese Arbeit für besonders befähigt, „dieweil“, wie es wörtlich in seinem Schreiben heisst, „wir eur herrligkait vor andern gelert, verstendig und erfarn wissen“.

Auch ein persönliches Zusammenkommen Cantiunculas mit den andern Gelehrten der Stadt in Nürnberg war in Aussicht genommen: der Rath wollte „dahin gedacht sein, mit was fugen und gelegenhait wir euer herrligkait etwo personlich hieher pringen mugen sich mit andern unsern gelerten und iren begriffen rathschlegen mundtlich bereden und zu vergleichen“. Ob eine solche Conferenz wirklich stattgefunden

hat, weiss ich nicht zu sagen. Dagegen erfahren wir aus den Briefen Cantiunculas, dass er wegen der Verzögerung seines Gutachtens sich nicht nur „oftmals schriftlich", sondern auch bei den Nürnberger Rathsboten „auf jungstgehaltnen reichstag zu Worms erclagt" habe.

Wegen der Person des Verfassers ist es von Interesse zu bemerken, dass dieses Gutachten mit den darauf bezüglichen in deutscher Sprache geschriebenen Briefen die ersten urkundlichen Beläge für Cantiunculas Gebrauch der deutschen Sprache sind: die sonst von ihm bekannten Briefe sind alle lateinisch geschrieben. Wenngleich gewisse Stellen und Angaben in seinen mit Amerbach gewechselten Briefen deutlich auf eine Bekanntschaft mit der deutschen Sprache hinwiesen[1]), so liess sich doch bis jetzt nicht darthun, dass er derselben so mächtig war, wie die hier mitgetheilten Urkunden zeigen.

Der Rath war mit dem Gutachten offenbar zufrieden: schon kurze Zeit nachdem Cantiuncula der Eingang des Gutachtens angezeigt worden, am 6. Juli 1546, erhielt er vom Rath den weiteren Auftrag, speciell noch über eine besonders schwierige Materie, mit der die Nürnberger Juristen beschäftigt waren, nämlich über das 4. Gesetz des 13. Titels der Reformation, einen Rathschlag auszuarbeiten. Das einer Revision unterzogene Gesetz handelt:

„Von bestimmung versamenter habe unnd von Erbschafft derselben, Auch dem genyesz oder beysitz und puss ausz Ehafft, unnd von underschyedlicher bezalung der schulde, Auch von der verheiratung zu dem Andern mal, Von Erschafft (sic) der kinder ausz Erster und Andern Ee geporn, und von gemeiner Gewinnung in bestendiger Ee, und verwürckung oder verliesung des Kindszteyls."

Welchen Werth man in Nürnberg auf seine Ansicht legte, zeigt der Umstand, dass man ihm für diesen Rathschlag eine Verehrung von 100 fl. aussetzte und ausserdem den ferneren Fortbezug seines jährlichen Wartegeldes von 50 fl. in Gold zusicherte.

Cantiuncula, der zur Zeit des Auftrags auf dem Wege zum Reichstag nach Regensburg war — am 16. Juli schrieb er von dort einen Brief an seinen Freund Amerbach[1]) —,

[1]) Vgl. bei Rivier p. 56, 59, 61 und 98.

schickte das Gutachten ein Jahr später, den 21. Juni 1547, ein, zu einer Zeit, wo er, eben von einer Krankheit hergestellt, von häuslichen Sorgen gequält war und sich bald zu einer andern Reise nach Augsburg rüsten musste[2]). Das am 15. Juli in Nürnberg angekommene Gutachten[3]), das dem Rath, wie er am 28. September mittheilte, zu gutem Gefallen gereichte, konnte leider bisher nicht wieder aufgefunden werden.

Die Berathungen über das Gesetz kamen erst nach zwölf Jahren zu einem gewissen Abschluss: den 18. Januar 1559, also eine Reihe von Jahren nach Cantiunculas Tode und fünf Jahre vor der Publication der letzten Reformation, beschloss der Senat endlich eine Erläuterung des Gesetzes zu publiciren. Ich lasse dieselbe im Anhang mit folgen. Ob und wie weit sich in dieser Erläuterung der Rathschlag Cantiunculas wiederspiegelt, ist nicht zu entscheiden.

Des Zusammenhanges wegen sei noch erwähnt, dass Cantiuncula auch noch andere rechtliche Aufträge seitens der Stadt Nürnberg erhalten hat. Schon 1541 den 13. Mai, also längere Zeit vor dem die Reformation betreffenden Auftrage, war er mit der Verfolgung einer Forderung der Stadt gegen die Hinterlassenschaft des Bischofs Balthasar von Constanz betraut worden, eine Angelegenheit, worüber der Rath auch den 1. Juni 1542 und den 14. Mai 1547 an ihn schrieb. Und nicht lange nach Einsendung der beiden Gutachten über die Reformation finden wir den Rath wieder in Correspondenz mit Cantiuncula über ein Gutachten in einem Fraischprocess der Stadt mit dem Bischof von Bamberg, nämlich den 27. October und 22. November 1547.

---

[1]) Rivier p. 83. — [2]) Briefe an Amerbach vom 12. Juli 1547 und vom 25. October 1547 bei Rivier p. 91 und 93. — [3]) Schreiben der „Herren Eltern", eines geheimen Rathsausschusses, an Cantiuncula vom 28. September.

Anhang I.

Actenstücke zu dem Gutachten.

1. Brief des Nürnberger Raths an Cantiuncula vom 12. Januar 1544 aus dem Briefbuch Nr. 130 fol. 223ʳ.

Dem ernvesten unnd hochgelerten herren Claudio Cantiuncula der rechten doctor. Ro. ko. Mt. regimentsrathe unnd canntzlern zu Ensissbaim in Obern Elsass.

Ernvester unnd hochgelerter, lieber herr! Euer herrligkait wissen wir nit zuverhalten, das unnsere lieb vorfarn unnsser bevolhen unnd tragenden regierung nit on sonndern fleiss unnd mühe, unnser statt notturfft nach dess verschinen 1522 jars ein reformation gemeiner burgerlicher ordnungen unnd fursehung haben berathschlagen, unnd im truck aussgeen lassen, wie wir e. herrligkait derselben eine hiebei zuschicken. Nun seien aber seidher unnd alss solche getruckte reformation aussgangen, furgefallner gelegenhait unnd dem wesen nach allerlai ennderung beschehen unnd furgenommen unnd werden etliche gesetz inn ein zweyfel unnd irrung gezogen unnd ereugnen sich noch von tag zu tag strit unnd frembd verstand, sonnderlich dieweil dieselb nit allerding auff die gemeinen recht, sonnder auch auf burgerliche leidliche[1]) gebreuch gestellt, desshalben wir dann bewegt seien inn sollichen sovil muglichen fursehung zuthun unnd demnach etlichen unnsern hiewonenden rechtgelertten dieselben hievor im truck aussgangen reformation unnd einem jetlichen eine zuhanden stellen lassen unnd bevelch thun, dieselben sampt den geschehen ennderungen fur hand zunemen, alle gesetz unnd ein ietlichs mit allem fleiss zuerwegen unnd zuermessigen, daruber auch wie unnd welcher massen die den gemeinen rechten unnd üblichen camergerichts gebreuchen zum gleichmessigistem, leidlichsten, gemesten unnd pessten zuenndern, pessern, mindern unnd mehrern zuberathschlagen unnd unnss alssdann ire rathschlege unnd bedencken inn schrifften zuubergeben inn sonnders sich zubefleissen, ob wol etliche gesetz auf unnsere burgerliche gebreuch unnd das alt herkommen gestellt, do si befinden solten den gemeinen rechten entgegen, das si die denselben sovil muglich unnd leidlich gemess stellen. Dieweil wir aber inn diser hochwichtigen sachen, do es auch zwuschen gemeiner unnser burgerschafft unnd inn unnser statt ein ordenlich richtscheid ist unnd sein soll, an gutten rath nicht gern etwas wolten erwinden lassen unnd wir dann eur herrligkait vor anndern gelert, verstendig unnd erfarn wissen, haben wir euer herrligkait hierinnen nit umbgeen mugen mit gantz dienstlicher unnd vertreulicher bithe, euer herrligkait wollen sich der sachen unnd mühe auch unndernemen, solche unnser reformation unnd beschehne additiones mit allem fleiss zu derselben irer gelegenhait jedoch sovil muglich zum furderlichsten von gesetzen zu gesetzen

---

[1]) Hier folgt im Original das Wort „weg“, aber durchstrichen.

uber sehen, erwegen unnd berathschlagen unnd unns alsdann iren rathschlag unnd gutbedungken inn schrifften zuschicken, wollen wir allssdann dahin gedacht sein, mit was fugen unnd gelegenhait wir euer herrligkait etwo personlich hieher pringen mugen sich mit anndern unnsern gelertten unnd iren begriffen rathschlegen mundtlich bereden unnd zuvergleichen, sollichs auch umb euer herrligkait mit schuldiger belohnung danckparlich verdienen.

Datum Sampstags 12. Januarii 1544.[1])

---

2. Brief Cantiunculas an den Rath vom 22. December 1545 aus einem Actenfascikel, die verneuerte Reformation betr. (S. I. L. 194 Nr. 5).

Fürsichtigen, erbaren unnd weisen, eerendengunstig hern! Euer erbar weissheit vertreulichen begeren nach hab ich euer unnd einer löblichen statt Nurmberg anno etc XXII im truck aussgangne reformation gemainer burgerlicher ordnung sampt den geschehen anhengen unnd erleuterungen, mir verschinens jars zugeschickt von gesetzen zu gesetzen fur hanndt genommen, auch mit allem möglichen fleiss ersehen unnd erwegen, unnd darinn (wiewol mein verstand gering unnd mein erfarung klain) allerlay artigkel befunden, die sich meins erachtens den gemainen geschribnen rechten unnd üblichen kay^n. chamergerichts gebreuchen nit vergleichen, unnd aber mit leidenlicher enderung denselben genähert unnd ettwas gemässer gestelt werden mögen, wie euer e. w. auss beiligendem meinem geschribnen bedennckcn gunstigclich zu vernemmen hatt. Der almechtig geruch, das diser mein ratslag, der aus ganntz getreuem gemuet geflossen, euer e. w. gefellig unnd angenem sei. Das sich aber die sach bei mir ettwas lanng verzogen, sind die ursachen bei euer e. w. unverborgen, wie ich mich dann offtmals schrifftlich unnd bei deren fürnemen ratsbotten auf jungstgehaltnem reichstag zu Wormbs erclagt; versich mich auch, es werd mir desshalben kain saumsal oder bedaurung der arbeit zugemessen werden. Dann euer e. w. allen dienstlichen willen mit fleiss zu erzaigen bin und wurd ich, auch billich sein soll, allzeit genaigt und berait, mich hiemit bevelhend.

Datum Ensissheim, Zinsstags nach sant Thomanstag anno domini etc. im XLV^ten. Eur e. w. dienstwilliger

D. Cantiuncula etc.

---

3. Begleitschreiben Cantiunculas vom 25. Januar 1546 bei Einsendung des Gutachtens.

An dem nämlichen Orte.

Den fursichtigen, erbaren unnd weisen herrn burgermaister unnd rat der stat Nurmberg, meinen eerenden und gunstigen lieben herren zu handen. D. Claudius Cantiuncula etc.

25. Januarii 1546.

Schickt sein ratschlag über di reformation.

---

[1]) Ein beigefügter Zettel, der auf eine ganz andere Sache Bezug hat, ist nicht mit zum Abdruck gebracht.

4. Brief Cantiunculas an den Rath aus Regensburg den 1. Juli 1546, aus dem Actenfascikel, die verneuerte Reformation betr. (S. I. L. 194 Nr. 5).

Erbarn, ernvesten, fursichtigen und weisen, gebiettend, gunstig herren! Eur e. f. w. sein mein guttwillige dienst bevor. Das eur e. f. w. mein verzeichnet uberschickt bedencken zu gefallen geraicht, hab ich fast gern vernomen; wolt gott, das ichs hett besseren mögen; es werd an dienstlichen gutten willen nichts gemanglet haben. Geschehner entschuldigung hats gar nit bedorfft; dan eurn e. f. w. ich kain mass zu setzen; allain hab ich aigentlich zu wissen begert, ob das packet ankhomen und uberantwurt worden. So ich deshalben ferrer oder sunst inn andern furfallenden sachen von eurn e. f. w. umb mein einfaltig guttbeduncken angesucht, werden die mich allzeit meins höchsten vermögens berait, fleissig und willig (als das auch von mir billich geschicht) erfinden. Mich hiemit dienstlich bevelhend.

Datum Regenspurg den ersten Julii anno 1546.

Eur f. e. w.

dienstwilliger

D. Cantiuncula.

Den erbaren, ernvesten, fursichtigen unnd weisen herren burgermaister und rathe der statt Nurmberg meinen gebiettenden, gunstigen hern zu handen.

D. Cl. Cantiuncula
2. Juli 1546.
Reformation belang.

Anhang II.

Zur Geschichte der Erläuterung des 4. Gesetzes des XIII. Titels.

1. Brief des Raths an Cantiuncula vom 6. Juli 1546 aus dem Briefbuch Nr. 136 fol. 56r.

Herren Claudio Cantiunculae etc.

Ernvester unnd hochgelerter, lieber herr doctor! E. E. jungst am dat. 1. Julii auf unnser davor an dieselb aussgangen schreiben ervolgte widerantwort unnd daran gehengkt erpieten unnss nit allain inn vorhabender unnser stat reformation pesserung, sonndern auch anndern furfallenden sachen vernner mit irem rath unnd gutbedungken gutwillig zuerscheinen etc., haben wir nach lengs hören lesen, thun unnss desshalben gegen derselben E. E. gantz dienstlich unnd fleissig bedangken unnd dieweil gedachter unser reformation halben im vierdten gesetz dess 13.ten tituls verschiner zeit bey unnsern gerichten etwas zweifelig gewesen unnd noch ist, wölcher gestalt erkantnus dorinn zuthun, domit niemand verkurtzt wirde, wie e. e. auss innligender verzaichnus nach lengs bericht empfahen mögen, derhalben wir dann auch unnsern im hauss habenden doctorn sich daruber inn sonnderhait zuberathschlagen

bevolhen, so bitten wir e. e. ganntz dienstlich, sie wöll unbeschwert sein irn rathschlag und gutbedungken hieruber auch zufertigen unnd unns verzaichnet zukommen zlassen, unns desselben zur notturfft mögen haben zugebrauchen, das sein wir umb E. E. mit allem guten willen zuverdienen urputtig unnd geneigt, doneben aber so haben wir auch verordnet, das e. e. von unnsern wegen zu disem mal mit 100 fl inn geld verehrt unnd zudem, so sollen ir auch die 50 fl muntz jerlichs wartgelts furohin mit geld entricht werden, doch nit dergestalt oder mainung, das wir e. e. hiemit endtlich zufriden gestellt haben wöllen, sonnder wir gedengken unns mit derselben, so nun die sach zu ennd gebracht verñer der gepur nach danckparlich zuvergleichen, welchs wir e. e., dern wir inn allweg angeneme dienst zuerzeigen willig unnd bereit, im pössten nit verhalten wollen.

Datum Dinstags 6. Julii 1546.

---

2. Brief des Raths an Cantiuncula vom 28. September 1547 mit Zettel vom selben Tage, aus dem Briefbuch Nr. 138 fol. 48.

Am Rande steht: Inn der eltern namenn.

Herren Claudio Cantiunculae doctori etc.

Ernvesster unnd hochgelerter, lieber herr doctor. Eur herrligkait schreiben, am dato 21. Junii jungst an unnss aussgangen, haben wir auf den 15. Julii hernach sampt doneben geschicktem rathschlag uber das vierdte gesetz dess 13. titls, inn unnser statt reformation begriffen, empfangen unnd alles innhalts vernomen, bedangken unns zuvorderst berurts ires unns hierinn mitgethaylten rathschlags, dieweil unns auch derselbig zu guten gefallen raicht, unnd dann wir bericht worden, das e. h[t]. jetzo auch zu Augspurg ankommen, so haben wir unnsern gesandten aufm jetzigen reichstag doselbst bevelch gethon, dieselbig e. h[t]. von solchs ires rathschlags wegen mit 50 goldgulden inn unnserm namen zuverehrern, dorauf unnser gutlich gesinnen, e. h[t]. wolle dieselben von unnss gutwillig unnd zu genuegen annemen auch furan weniger nit, dann bissher irem selbs gunstigen erbietten nach inn furfallender unnser notturfft willfarig unnd gewertig [1]) erscheinen, wie dann zu e. h[t]. unnser sonnder vertreulich unnd gute zuversicht steet, das sollen unnd wollen wir jeder zeit der gepur nach gegen e. h[t]. zubeschulden unvergessen sein, unnd haben sollichs derselben aufbemelt ir schreyben zu widerantwort unangezeigt nit wollen lassen.

Datum, 28. Septembris anno 1547.

Zetl.

E. h[t]. werden auch bey unnsern gesandten zu Augspurg die bezalung ires inn kunnfftigen monat Octobris felligen wartgelts finden, wölchs wir derselben im pössten auch nit verhalten wollen.

Datum ut in litteris.

---

[1]) Im Original folgt das Wort „erzeigen", aber durchstrichen.

3. *Das 4. Gesetz des XIII. Titels.*

Von bestimmung versamenter habe unnd von Erbschafft derselben, Auch dem genyeß oder beysitz uñ puß auß Eehafft, unnd von underschyedlicher bezalung der schulde, Auch von der verheiratung zu dem Andern mal, Von Erschafft der kinder auß Erster und Andern Ee geporn, uñ von gemeiner gewinnung in bestendiger Ee, uñ verwürckung oder verliesung des kindßteyls.

Furgesamente habe soll gehaltñ uñ verstanden werden, alle die habe unnd gut, so dann bede Eelewt die leyb an leyb, uñ gut an gut geheyrat habñ auff die zeyt irs Eelichen beyschlaffens zu eynander pringen, uñ alles das so sie in jr beder Eelicher versamnung samptlich uberkommen und gewinnē, Auch alles das, so Eelewte, die in ander meynung unuerdingt oder mit geding der gabe uñ widergabe der zuschetze oder heyratgut, unnd außnemen der eynßhandt in irer beder leben, in jr beder gesampte handt erkawffen oder schreiben lassen, und dergleychen, und das söllichs, wo es nit verbriefft würde, durch vollig personlich weysung mag beypracht werden, und nach dem jr yedes in der Ee an söllicher jr beder versameter habe und gut den halben teyl hat, So erben jr yedes leyblich erben in absteygender Linien den ganzen versamenten des abgegangen teyl, oder wo die nit vorhanden weren, so erben ander erben nach lawt des Dritten gesetzs under dem zwelfften Tittel, Doch also, das das bleybent der Ee, so lang und es seins wittibstuls unuerrückt bleybet, seinen genyeß dauon mit erziehung, hinpringung, unnd außsteurung geystlich oder weltlich des abgegangen verlassen kindern, ob es die alßdann ließ, uñ auch mit angreyffung desselbñ auff die Eehafft haben soll, wo es aber den wittibstul verrückte, und leyblich erben in absteygender Linien verließ, so soll es denselben erben söllichs irs anerstorben Erbteyls abtretten uñ volgen lassen, Aber gegñ allen andern erben in auffsteygender Linien oder auff die seyten verwant, soll es in vorgemelter meinung seinen beisitz daran habñ, Will aber daß selb bleybent der Ee sich von den Kindern teylen des sol es zethun macht habē, uñ darauff nicht schuldig sein, die selbñ seine Kinder verrer mit Cost und ander notturfft zeuersehen, Doch das es den kindern, so sie unmündig oder under jren vogtparen jaren werenumb Vormundt jnen zůgeben bey einem Rate, oder den Vormundern Wittib uñ waisen anrůffen soll, uñ darzu mit der bescheydenheit, wo das abgegangen auff die zeyt seins abgangs icht schuldt schuldig were, die es vor söllicher versamnung gemacht hett, so sölt die selb verlassen schuldt von besönder seiner verlassen habe, oder ob daran gepruch erschyne, von seynem halbteyl der versamnung bezahlt werdē, Was aber schuldt nach söllicher versamnung der gemeinen habe und bestendiger Ee gemacht würdt, die soll von gemeiner habe und gut von der versamnung herrürende außgericht werden, Es were dann das von der selben Eelewt einen so redlich unnd gegründt ursach fürpracht würden, warumb daßselbig für das ander zebezalen nit schuldig sein vermeinte, das soll alßdann steen zu erkandtnuß der urteyler. Unnd so sich begebe das das

bleybent der Ee zu der andern Ee griffe, uñ doch absteygent Erben auß der ersten Ee hette, so soll söllicher bleybent Eegenoß Man oder weyb nit macht haben, seinem andern Eegenossen, es sey durch heyrat, gescheffl, geschick, oder durch ubergab auff den todsfal oder leben gestelt mer zeuermachñ, zeuerschaffen oder zeübergeben, dann alßuil einem kind auß der erstñ Ee die enigklein an stat jrer vatter oder muter für ein person zerechnen werden mag.

Gewünne aber söllicher Eegenoß auch Kinder in der andern Ee, unnd Kinder oder Enigklein auß der Ersten Ee auch vorhanden wern, und der fal on ein Gescheffl berwt so erben sölliche Kinder auß erster uñ ander Ee jres elters vater oder muter verlaßne habe zu gleychen teyl, die enigklein an stat jrer eltern für ein person zerechnenn, Aber mit den Gescheffiten soll es gehalten werden, wie in besöndern gesetzten dauon geordent ist.

Was aber das ander bleybent Eegenoß seinem verstorben eegenossen hat zupracht, oder jm sönst erblicher, oder in ander weyse in bestendiger Ee ist zugestandñ, Sölliche habe alle soll dem bleibenden Egenossen unuerhindert der kinder auß der ersten oder andern Ee geporn volgen unnd pleyben.

Begeb es sich aber das ein söllicher bleibender Egenoß mit seinem andern Eegenossen in bestendiger Ee kein absteygenden Erben gewünne, uñ die kinder oder Enigklein den dotßfal jrer elter vatter oder muter auß erster Ee geporn erlebten, so soll seinem Eelichen bleybenden genossen von des gestorben verlassen habe und güter nit mer volgen noch werden dann ein kindßteil, die Enigklein an stat irer Eltern für ein person zerechen.

Und ob es sich begebe, das die habe und güter, so in aufrichtung der andern Ee vorhanden gewesen, durch unfleyß beder Eegenossen, oder eines auß denselbigen were mercklich geringert uñ geschmelert, uñ die Erben auß der ersten Ee fürpringen wolten, das das ander bleybent Eegenoß, den kindßteyl, so jme erblicher weyß zugestandñ solt verwürckt habñ, uñ jnen sölcher teyl zugewachsen sein, söllichs alles soll alßdann zu erkantnuß der urteyler des Statgerichts gesetzt sein, unnd ob sie die urteyler so mercklichen betrug oder vorteyl befünden, habñ sie macht auch zeerkennen von des bleybenden Eegenossen als der kinder Stifvatter oder Stifmuter eygne habe den kindern auß der ersten Ee geporn zu ergetzligkeit jres schadens und abgangs was zesprechñ, dergleychen soll es auch zu erkanntnuß der urteiler steen, ob der Stifvatter oder muter clagñ wolten, das jnen etwas mer herwiderumb von des abgestorben Eegenossen habe unnd güter (dañ ein kindßteyl) gebürn sölte.

Und so sich erfünde das zu söllicher andern bestendiger Ee durch geschickligkeit beder Eegenossen, etlich habe und güter würden gewunnen, sölliche gewinnung soll alßdann gemein sein, und yetlichs Eegenoß den halben teyl daran haben unuerhindert der kinder auß Erster und andern Ee geporn.

Und ob eins der Eeleut die sich leyb an leyb und gut an gut zusamen verheyrat haben understündt, hinder seynem Eegenossen und on sein kuntlich verwilligung, einich gut in sein Einßhandt zekawffen oder schreiben zelassen, So soll doch das dem anderm seynem Eegenossen unschedlich und nit anders sein noch gehalten werden, dann ob sölliche habe und gut in ir beder versamnung gekaufft und geschriben were.

---

4. Decret des Senats vom 18. Januar 1559, betreffend

Erleutterung des 4. gesetzs dess 13. tituls.

Nachdem einem erbarn rath angelangt, welcher gestalt das 4. gesetz unter dem 13. titul in ungleichem verstandt gezogen und etwan in erbthailungen und sonst dohin gedeut worden, als solt den ehefrauen in anderer ehe von wegen ires zugebrachten guts der vorgang uf des verstorbnen eewirts verlassner hab nit allein vor andern glaubigern gegeben, sonder auch si den Kindern aus erster ehe in erforderung ires mutterlichen guts furgesetzt werden, welches aber eins erbarn raths gemut und mainung nie gewesen, domit dan hinfuro solchs furkomen und das berurt gesetz zu gleichmessigem billichem verstandt gebracht werde, so gibt ein erbarer rath dise nachvolgende erleutterung: So jemandt in erster ehe Kinder erzeugt und nach absterben seins ehegenossen zu der andern ehe greift, das sol den Kindern aus erster ehe an irem erlebten vatterlichen oder mutterlichen gut und derhalb habende stilschweigender verpfandung aller ding unschedlich sein so lang und vil, bis sie desselben ires vatterlichen oder mutterlichen guts volligs bezalt vergnugt und endtlich habhaft werden, one undterschiedt, ob ir vatter und mutter in verdingter oder versambter heirat gesessen werden. Und begeb sich, das der man mit todt abgieng und kinder aus erster ehe, auch seine ander ehegenossen oder desselben in anderer ehe erzeugte kinder hinter ime verlies, was sich dan erfindet, das ime dasselbig sein anderer ehegenoss zugebracht oder in werender ehe in erbs oder anderer weis uberkomen het und noch vor augen were, das alles sol unverhindert der kinder aus erster ehe demselben im leben bleibendem ehegenossen oder seinen in anderer ehe erzeugenden kindern volgen und zugestelt werden. Herwiderumb was der kinder aus erster ehe erlebten mutterlichen guts, so der verstorben ir vatter in verwaltung und gebrauch gehabt, noch vorhanden und gefunden wurdt, das sol inen auch unverhindert der stieffmutter und stieffgeschwistergit one mittel verfolgen und bleiben. Wer aber, das solchs der kinder aus erster ehe mutterlich gut gar oder zum theil nit vorhanden, desgleichen an des andern ehegenossen zugebrachten gut auch mangel oder abgang erschiene, also das es bederseits uf erstattung von der abbestorbnen verlassnen hab und guetern stunde, dieselbigen aber so weit sich nit erstreckten, alsdan solten die kindere aus erster ehe bis zu volliger vergnugung ires mutterlichen guts der stieffmuter und den in anderer ehe erzeugten stieffgeschwistergit furgezogen und vor inen ires mutterlichen guts bezalt und entricht werden. Jedoch sollen hie demselben anderm

ehegenossen und desselben kindern an iren habenden vorgangsgerechtigkait gegen andern glaubigern nichts benomen, sondern domit nach ausweisung anderer gesetze gehalten werden.

Und dise erleutterung soll in allen heiraten, so diser zeit beschlossen sindt oder kunftiglich beschlossen werden, also verstanden und in allem *(sic)* bisshero unerorterten fallen dero gemes in gericht erkant und geurtheilt werden.

Decretum in senatu 18. Januarii anno 59.

Miscellen.

[Ehaften des Klosters Heidenheim.] Die nachstehende Aufzeichnung ist einem der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München gehörigen Salbuch des ehemaligen Benedictinerklosters Heidenheim am Hahnenkamm (bayerischer Kreis Mittelfranken) vom Jahre 1400 (Cod. germ. perg. nr. 1524) entnommen. Die Gründung dieses Klosters reicht bis in die Mitte des achten Jahrhunderts zurück; seine Aufhebung erfolgte im Jahre 1538 durch Markgraf Georg den Frommen von Brandenburg-Ansbach.

Die einleitenden Worte des Salbuches bezeichnen das Jahr 1400 als den Zeitpunkt der Niederschreibung, doch gehört speciell die Ehaftordnung unzweifelhaft einer weit älteren Periode an.

Das sein dye recht, eehaft und freyhait, dye daz closter und gotzhaws hye zu Heydenheym hat.

Zu dem ersten hat das gotzhaus zu Heidenheim die recht und eehaft, daz ein apt hie zu Heidenheim alle jar jerlich zu einem mal in dem jar, wann er will, wol haben mag und soll in seinem gotzhaus ein gemeins offens gericht, eehaft und geding. Und auf welchen tag er das haben will, dazselb soll des gotzhaus zollner des nechsten tags vor hie in dem markt zw Haidenheim allermeniclich zu haws und zu hof oder unter augen offenlich verkunden und offenwarn. Und wer daz fürbaz daruber versaumet und nit darzw kome und gentzlich dabei belibe, als dann recht und herkomen ist, der ist daz schuldig zw wandeln und zu bessern einem apte, alz dann die gesworn burger hie darumb erkennen und sprechen. Und an dem tag, so man daz gericht, ehaft und gedinge an hat gevangen, sollen zu morgest zu tagzeit hie die gesworen zwelf burger und wer auch hie gesessens in dem markt in der selben jars frist geschenkt hat mit einem apt essen ob seinem tisch. Und waz dann ein gesessner yeglicher in der selben jarssfrist geschenkt hat des selben geleichen soll er zwo moss mit im pringen uber eins abtz tisch. Und welher das nit tät, so haben die purger und die andern gewalt und recht, dez gotzhaus zollner darumb zu manen und zu sprechen und zu pfenden. Und der selb zollner hat dann fürpaz gewalt und recht, auf allen hofsteten und an andern steten den selben darumb zu pfenden, der des dann sewmig wer gewesen und hinderstellig.

Item und an dem tag so hat hie ein apt oder wem er das bephilhet gewalt und recht zu sitzen zu offem gericht. Und wer hie von dem markt den andern zu clagen hat, dem soll er richten recht umb widerecht on geverde, wer des begert. Und auf den tag so hat chein herschaft nach chein ir amptman mit dem gericht und fellen und mit dem gedinge und mit allen andern ehaften und sachen gar nichtz zu schaffen nach darein zu thun nach zu reden, weder dem gotzhaus nach den purgern nach der gemein in chein weis. Und wer dem andern also da vor gericht mit recht ist schuldig, der soll im daz unvertzogenlich on all scheden richten und betzalen hie zwischen und man des nachsten morgens hynne zu closter preym[1]) leut. Und thet er des nit und wirt dann des gotzhaus zollner darnach von dem ancleger darumb ermant von gerichtz wegen, so hat der zollner auf allen hofsteten und in allen andern steten in dem markt und ettern[2]) darumb zu pfenden on all frevel. Und der selb, den man also gepfendet hat, der ist auch einem apt darzu wetthaft worden.

Item daz gotzhaus hat auch die recht: als oft ein neuer apt[3]) hie erwelt und bestetigt und eingesetzt wirdet, wann er dann die zwelf gesworen burger hie von dem markt ermant und fur sich vordert, so sullen sie ungevorlich on alles widerreden unvertzogenlich fur in komen und im all offenlich gelert ayd mit aufgepoten fingern sweren, im und seinem gotzhaus und der herschaft hie recht zu halten und iren frumen zu füdern und iren schaden ze wenden trewlich on alles geverde. Und als oft der geswornen burger einer ab get, so haben die bestanden gesworen gewalt und recht, ander auf eyd und nach iren trewen wider zu in ze welen und ze nemen ongeverlich, als oft daz zu schulden kumpt, einem apt und herschaft hie auch offenlich sweren in den rechten, als vor geschriben stet, an gevärde.

Item daz gotzhaus hie hat auch die wirdikeit und recht, daz es von anfang und alter von bapsten, von keysern und kungen gefreyet ist: also wer mit seinem leyb oder gut her in des gotzhaus tor und ettern fleucht und kumpt, daz dez selben leyb und gut sicher und frey soll sein vor allermeniclich, also daz in chein herschaft, gewalt nach gericht herin nit frevenlich sol nachvolgen noch beschedigen in kein weis. Und wer daz also frevenlich uberfur, der wurde das gar schwerlich pessern. Doch ausgenomen ob yemand mit seinem gut von schuld wegen also herein fluhe oder köme und das selbe yemand gesessen in dem markt kuntlich wyssenlich schuld schuldig were, dez selben gut sol darumb vor dem selben anclager nit sycher noch frey sein in chein weis. Wann ob der selb in dem markt, dem einer also schuldig were, des nit vertragen mocht und sein schuld von dem selben seinem schuldiger haben wolt, so soll der selb anclager das selb geflohent gut freuntlich und bescheidenlich vordern hie an einen apt oder an seinen gewalt, ob ein apt nit gegenwurtig mocht sein. Und wenn er daz also gevordert

---

[1]) prime, 6 Uhr Morgens. — [2]) Ortsmark. — [3]) oder beambter (spätere Hand).

hat, so soll man im dez gutlichen begunnen und volgen lassen. Wolt im aber ein apt oder sein gewalt daz selb gut von seiner wyssenlichen schuld wegen also nit folgen lassen, so mag er sich des selben gutz selber wol unterziehen und nemen on alle frevel, es sey verschlossen oder offen. Und ist es dann verschlossen, so mag er dasselb wol offen und aufprechen und daz gut daraus nemen, doch daz er dem gotzhaus den selben pruch und schaden on alles vertziehen gentzlich wydermachen und widerkeren soll.

Auch hat daz gotzhaus hie die recht: wer in den toren und ettern des gotzhaus sydelhof sytzet und wonet oder selb sitzet frey, also daz er mit der herschaft und mit dem markt gar nichtz zu schicket hat weder mit wachen noch mit stewren noch mit keynerlai sachen und gemeinschaft in kein weis.

Auch hat es dye recht, waz es hofstet in dem markt hat, daz dy frey sein, also daz dye der herschaft nit steuren nach dyenen in chein weis, es sey dann daz der selben einer hie in dem markt offenlich zu markt stand und offen failen kauf hab und treib oder offenlich schenk, der selb soll ungeverlich sein antzalung geben an den zwain gewonlichen steuren zu sand Walpurgen tag und zu sant Michels tag und nit mere noch anders. Oder sey der herschaft eygen, der selb aigen man soll jerlich sein gewonlich leibsteur, daz ist jerlich zu iglicher vorgenanter steur zwen schilling haller und nit mere.

Auch so soll keiner der herschaft amptman noch pūtel frevenlich oder gevorlich von gerichtz oder gepotz wegen hie auf dez gotzhaus freyen hofsteten nicht gan noch darauf pieten noch pfenden. Er mag aber wol offenlich hinein rufen und verkunden. Und ein apt oder sein amptman soll die leut auf den selben freyen hofste(te)n versprechen und zu rechten stellen.

Item es hat auch recht, daz ein apt hie wol mag haben sein amptman pei dem gericht, und waz da vor gericht offenlich mit recht verfellet, daz ist halbs eines aptes und halbs der herschaft, doch ausgenomen der grossen frevel und fliessenden wunden, dy gehoren der herschaft allein zw.

Es hat auch dye recht, daz es hie soll haben seinen eygen gesworen zollner in dem markt; der im sein zoll hie einnympt von allen keufen, dye dann hie in dem markt und ettern beschehen ongevorlich.

Wer aber in dem markt hewslich sitzet, der mag von einem iglichen apt hie oder von seinem zollner das marktrecht offenlichen enphahen. Und welcher daz also enpfangen hat, der soll daz also von einem iglichen apt hye oder von iglichem seinem zollner besunder alle jar jārlich losen mit vier hallern an sand Mertens abent oder an sand Mertens tag zu preimzeyt. Und ein iglicher gast mag daz marktrecht auch jerlich also losen mit 8 hallern in den vorgeschriben rechten. Und wer daz egenant marktrecht also jerlich nit loset, der soll furbas zollen als ein ander gast, und ist daz marktrecht wider ledig und vervallen.

Item es hat auch die recht, daz ein apte hie mit der zwelfer gesworner rat all markttag wol einen reyf oder ein ander zeychen mag offenlich lassen aufstossen untz auf ein genante zeyt, also daz in der genanten zeit, die weil daz zeichen offen stat, chein gast nach ymand nichtz sull kaufen dann allein daz gotzhaus und der markt.

Auch ist zu wissen, wo mist in dem markt lege, der an einem markt irren und schaden pringen mecht, so hat des gotzhaus zollner gewalt und recht, dem, dez dann der selb mist were, zu pieten drei tag vor dem selben marktag, daz er den selben mist ausfure oder naher ab weg raum, daz der dem markt on schaden lige. Wolt der selbe aber des nit thun, so hat des gotzhaus zollner aber gewalt und recht, den selben mist mayniclichen zu erlauben und zu geben auszufuren vor dem marktag.

Item es hat auch der markt und daz gotzhaus hie die recht und ein apt, daz er alle jar jerlich an dem tag, da er daz geding und eehaft anhat mit der zwelfer geswornen burger rat, schetzer und besorger setzen und nemen soll und mag, ye zwen und zwen zu einander aus den egenanten gesworen auf ein gantz jar uber wein, uber prot, uber flaisch, uber die holtzer und uber die feurstät, uber mulen und uber alles daz, daz dann dem gotzhaus und dem markt von gemeinschaft und notturft wegen zugehort und daz in dem markt vail ist on geverde. Und all marktabent von mittem tag und den marktag darnach, untz man vesper hie zu closter gesungen hat, so soll man keinem gesessen burger nichtz schetzen, und mag ein yglicher schenken und vail haben als ein ander gast. Und waz auch offens vailes weins ist an dem tag, als man daz gedinge und eehaft hat, und der in der nechsten vergangen schetzung nit begriffen und geschetzt ist worden, den soll man voll ungeschetzt ausschenken. Und furbas so soll daz selbe gantz jar nymand in dem markt schenken, nach prot nach flaisch nicht vail haben on der zwayer schetzer [und] haissen, die dann uber ein yglichs des selben jars gesetzt sein, darzupiten und furen, daz sie im das selb schätzen. Und die selben sullen den selben wein versuchen oder daz prot oder daz fleisch aigentlich peschauhen und daz selb dan schetzen nach iren guten getreuen treulich on alles geverde, und sunderlich noch dem gemeinen lauf in den nechsten steten. Und mag aber einer den wein oder waz er dann aufgeton wolt haben also nit geben noch geben, als sye im das geschetzt haben, so mag er daz wol wider zuschlahen und ausfuren oder miteinander verkaufen wo und wie er mag. Schenkt er aber den selben geschetzen wein oder waz man im dann geschetzt hat, tewrer oder hoher dann als im dy schetzer daz geschetzt haben, oder welcher ungeschetzt schenkt oder vail hat on der zwaier schatzer schatzen oder ir bot nit gehalten hat, der selb ist worden einem apt verhaft, alz oft er den zapfen also gezogen oder verkauft oder nit gehalten hat. Und als die schetzer in der jarsfrist ein iglichs uberfaren einem apt clagen und furbringen, als oft mag ein zollner denselben dorumb fur einen apt gepieten und ein apt die gesworen burger darumb fur sich vordern

und die fragen auf ir ayd, waz im derselb darumb verfallen und schuldig sey worden mit recht.

Und als oft ein iglicher schenkt und auftbut im markt, alz oft und als pald ist derselb schuldig, davon zu geben einem apt daz marktrecht, daz ist von einez, von zwaien oder von dreyen aymern ein halb moss, von vieren, von funfen, von sechsen ein gantze moss, von siben, von achten, von neunen anderhalb moss, von einem fuder zwu moss und als vil sich dann in einez yglichen vass besunder verlauft und angepurt nach der antzale, on geverde. Und wer daz also frevenlich uberfure und daz marktrecht also nit geben wolt und daruber gewalticlichen schenken wolt, so hat hie ein apt oder wem er daz enphilhet gewalt und recht, dem selben den zapfen vor dem selben vass abzuschlahen und daz schenken zu verpieten und zu weren; und darzu ist er einem apt wetthaft worden.

Item daz gotzhaus hat auch die recht, daz hie ein apt einem iglichen gast wol erlauben mag, offenlich zu schenken ab der achs all marktabent von mittemtag und den nechsten marktag darnach untz daz man hie zu closter vesper gesunget hat, und nit lenger, also mit dem gedinge, waz dem selben gast dez selben weins uberpleibt nach der gesungen vesper, den soll er furpasser nit schenken noch nit ausfuren in chein weis. Er mag den aber wol verkaufen miteinander in das closter oder einem gesessen burger in dem markt und anders nymant; und der gast ist auch dem gotzhaus davon schuldig zu geben das obgeschriben marktrecht, on geverde.

Item daz gotzhaws hat auch die recht, dass hie ein abt in dem closter und ettern wol offenlich schenken mag, wenn er will, on all einspruch. So mag auch der covent wol wein haben in der gemein oder fur sich selb ein yglicher. Sie sullen aber den nit schenken oder nymant frevenlich oder gevarlich hinaus geben in den markt in kein weis. Auch so mag ein iglicher gesessner burger in dem markt wol seinen eigen lessigen wein oder trinken haben in seinem haws fur sich selbs, oder das selb trinken geben on frevel seinen essenden gesten ob seinem tisch und nit anders, ongeverlich.

Item die zwen schetzer uber das prot sullen das prot den gesessen pecken auch schetzen nach iren guten trewen trewlich, aber nach gemeinem lauf in den nachsten steten, ongeverlich. Fůnden aber sy daz prot zu offem markt und daz sy daz selb nach gemeinem lauf nit redlich und zu klein deucht, so sullen sy dez selben protz ein tail zuschneiden zu stucken und daz ander ůbrig prot mit denselben stucken pessern und gross gnug machen nach iren trewen, on geverde. Und daz selb prot allez sol der selb peck also offenlich veul haben und ligen lassen zu markt, untz daz man zu closter gentzlich und gar gesungen hat. Wurd aber daz prot also gefunden zu markt und der schniten und gebessert nach mittemtag, so soll der selb das selb prot also lassen ligen und offenlich vail haben, biss man vesper zu closter gesungen hat. Und darnach mag der selb peck daz selbig ubrig unverkauftz prot heim tragen und daz furbas daheimen verthun und on werden, wie er will,

on freud. Und waz auch fremder pecken on an den marktagen herein faren mit prot, die sullen daz prot offenlich zu markt vail haben, untz man zu closter gentzlich gesungen hat, on geverde, alzo daz sie daz cheinem wirt noch furkeufer vor der egenanten zeit miteinander nit sullen gar zu kaufen geben. Und soll auch nymand gevolich [1]) vor der egenanten zeit gar miteinander aufkeufen in chein weiz, sunder man soll daz allermeinclich vail haben und kaufen lassen zu einem gemeinen nutz.

Item die zwen schetzer uber daz fleisch sullen daz schetzen nach iren guten trewen ongeverlich nach den vierteilen und sullen auch treulich darzu lugen und thun, daz man daz redlich und ungevorlich halt und gebe, aber nach offem gemeinem lauf in den gemeinen nechsten steten. Wenn sy aber dunket, daz man daz nit redlich halt und anders geben und halden dann in den nechsten steten, so mugen sie daz auch wol verkeren und pessern nach iren trewen, on geverde.

Item die zwen besorger uber dy mulen sullen die mul hie in daz gericht besorgen und beschauhen, als oft das not beschicht. Und sullen die erfaren und bewaren mit einem pesten strick, den man ungevorlich kauft umb ein haller, und an dem strick machen ein schlechten einfachen ungevorlichen knopf, und daz der selb strick mit dem knopf zwischen dem mulstain und dem umlauf mug umbegan ongeverlich.

Item die zwen besorger uber die fewrstett sullen die furstet all monet beschawen oder als oft in clag davon kumpt. Und waz sy dann schedlich und unbesorget funden, do dann schaden von mocht chumen, daz sullen sie furbringen und heissen wenden noch iren trewen ongeverlich.

Item die zwen besorger uber die holtzer sullen den flurhaym [2]) zusprechen und ernstlich manen und anligen, daz sye der holtzer trewlich und fleyssiclich warten und daz sie die gleich und ungevorlich ausgeben yglichem nach seiner anzal. Auch so sullen die zwen selber darzu lugen, und funden sy ich newer haw in den holtzern, darumb solten sy die flurheym zu red setzen und die furbringen.

Auch hat daz gotzhaus hie die recht: wann die gemein hye von dem markt ein gantz holtz aufthut, so soll des gotzhaus zollner dem selben gotzhaus von dem selben holtz vor und zu dem aller ersten hindan nemen einen hufft [3]) an dem allerbesten wo er will, da dann dem gotzhaus zwayundfunftzig fuder holtz von werden und volgen ungevorlich. Und thut man dan auf ein halbs holtz, so soll dem gotzhaus halb als vil davon gevallen ongevorlich in den vorgeschriben rechten.

Item es hat auch die recht, daz ein apt hie in dem markt mit den zwelf gesworen burgern rat verleyht die grossen hirtschaft und den ein flurhey; und der mair hie auf dem mayrhof die clein hirtschaft und den andern flurhey, auch mit der andern burger rate.

München. Archivar I. Cl. a. D. Dr. Christian Meyer.

---

[1]) recte: ungevolgic, unfolgsam. — [2]) Flurschütze. — [3]) hûfe, Haufe.

[Zur Lex Angliorum.] Die Spur einer verlorenen Handschrift der Lex Angliorum et Werinorum glaubte man[1]) bisher im sog. Forstrecht Cnuts zu besitzen. Dessen vorletzter Artikel schliesst nämlich in den bisher allein benutzten Ausgaben mit den Worten pretium hominis mediocris, quod secundum legem Werinorum i. e. Thuringorum est ducentorum solidorum.

Jene Ausgaben sind die Spelman's[2]), Thorpe's[3]) und Schmid's[4]). Letztere folgen Spelman. Dessen Text aber ist ein blosser Abdruck aus Harrison's Description of England, die vor Holinshed's Chronicle[5]) steht, und zwar aus der zweiten Auflage. Die ursprüngliche Ausgabe Holinshed's[6]) liest Merimorum, ohne i. e. Thuringorum. Manwood[7]), eine Autorität des Forstrechts, übersetzt dies mit auncient, vermuthlich weil er einen Irrthum für maiorum vor sich zu haben wähnte. Furnivall's[8]) Neudruck folgt Holinshed's 2. Ausgabe und Manwood.

Ein öfters besserer Text als der Harrison's findet sich jedoch in der Handschrift der Universität Cambridge Ii VI 53, etwa vom Ende des 16. Jahrhunderts. Hier lautet die Stelle: legem Mercinorum sunt ducenti solidi. Nun ergiebt sich sofort, dass Pseudo-Cnut hier, wie an fast zwanzig Stellen seines Machwerkes, die Instituta Cnuti[9]) ausschreibt; diese bieten III 41[10]): Pretium hominis ... secundum legem Merciorum sunt CC solidi.

Hiernach ist also erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine Kunde von der Lex Angliorum nach Britannien gedrungen. Da gerade in diesem Menschenalter ihr Druck durch Herold[11]) erschien, so bestätigt sich vermuthlich v. Richthofens[12]) Ahnung, ein Englischer Antiquar[13]) habe den Titel Werinorum i. e. Thuringorum aus Herold geschöpft.

F. Liebermann.

---

[1]) Weitgehende Folgerungen wies ab Brunner, DRG I 350. — [2]) Glossar. archaiolog. s. v. foresta. — [3]) Ancient laws of Engl. fol. 183. — [4]) Ges. der Angelsachsen (1858) 318. — [5]) A. 1587, p. 314. Im Neudruck von 1807 steht Pseudo-Cnut I 347. — [6]) A. 1577 p. 207. — [7]) Brefe collection of the lawes of the forest [1592] p. 8. — [8]) Shakspere's England for The new Shakspere soc. (1877) I 314. — [9]) Transactions Histor. soc. 1893 p. 101. — [10]) Schmid p. 429, Z. 1. — [11]) Orig. ac German. antiq. (1557) 127. — [12]) Zur Lex Saxonum 410. — [13]) So bietet der Druck von 1587 in Art. 22 ad cursum impulerit, wo 1577, offenbar ursprünglicher und mit der Cambridger Hs. gleichlautend, fugerit stand.

Litteratur.

Dr. Lothar **Dargun**, Professor an der Universität Krakau, Studien zum ältesten Familienrecht. Erster Theil. Mutterrecht und Vaterrecht. Erste Hälfte. Die Grundlagen. Leipzig, Duncker & Humblot 1892. 155 S. 8.

Der Grundgedanke dieses Buches ist der: Verwandtschaft und Gewalt müssen streng auseinandergehalten werden. Mutterrechtsverwandtschaft und Matriarchat, Agnation und Patriarchat sind keineswegs identisch. Nur Vaterverwandtschaft und Mutterverwandtschaft, Vatergewalt und Gewalt der Mutter oder Mutterverwandten bilden feindliche Gegensätze. Dagegen verträgt sich das Mutterrecht ganz wohl mit einer stark entwickelten Vatergewalt.

Von diesem Grundgedanken ausgehend construirt Dargun die Entwickelungsgeschichte der Familie folgendermassen:

Die älteste positive Form der Familienverbindung war eine freilich oft nur sehr vorübergehende Vereinigung eines Mannes mit einer oder mehreren Frauen, in welcher dem erstern über die letztern und deren Kinder keine Gewalt, sondern nur eine Schutzherrschaft zukam, und bei der, trotzdem der natürliche Zusammenhang mit der Mutter und der Zeugungsantheil des Vaters bekannt waren, eine eigentliche, d. h. die thatsächliche Verbindung überdauernde Verwandtschaft zwischen Kindern und Eltern nicht bestand und darum auch kein entwickeltes Verwandtschaftssystem, also weder Vater- noch Mutterrecht.

Daraus entwickelte sich zunächst, nicht in Folge des Zusammenlebens von Mutter und Kind und ebensowenig aus vorhandener Vielweiberei, sondern hauptsächlich wegen der Unsicherheit der Vaterschaft ein wahres Verwandtschaftsverhältniss zwischen dem Kind und der Mutter, das dann bald auf deren übrige Kinder sowie auf ihre Brüder und Schwestern ausgedehnt und zu einem Verwandtschaftssystem durch Weiber erweitert wurde.

Die Mutterverwandtschaft hatte aber auch die Tendenz, zur Mutterherrschaft zu werden. In der That trat die Verwandtschaft bisweilen vor der mütterlichen Gewalt so sehr zurück, dass die Adoption in Gens und Familie von der Mutter mit der vollen Rechtswirkung der wirklichen Geburt vorgenommen werden konnte, und dass Kinder von Neben-

frauen des Mannes die rechtmässige als ihre Mutter betrachteten. Doch nur selten sank der Mann zum blossen Fortpflanzer des Geschlechtes herab. Oft erhielt sich der alte Vaterschutz, gelang sogar die Ausbildung einer väterlichen Gewalt. Das rief dann auf der andern Seite einer Schutz- und Rachepflicht der männlichen Mutterverwandten und führte gewöhnlich zu einer Herrschaft des Bruders und vor Allem des Mutterbruders.

Nur schwer vermochte daneben der Patriarchat aufzukommen. Nicht die Verwandtschaft war unter ihm die Grundlage der Familie, sondern die Gewalt des Mannes über die Frau und die von ihr geborenen, gleichviel von wem erzeugten Kinder. Diese Gewalt führte zu einer Hausgemeinschaft, bildete ein eigenes Erbrecht aus und brachte die Kinder in ein Rechtsverhältniss zu den Vaterverwandten. Für die letztern entstanden, namentlich bei den Ariern, schon früh eigene Namen. Allein diese beziehen sich lediglich auf das Gewaltverhältniss und beweisen darum, wie Dargun in ausführlicher Polemik gegen die Philologen Delbrück und Schrader darzulegen sucht, für das Vorhandensein einer Vaterverwandtschaft vor oder neben der Mutterverwandtschaft gar nichts. Umgekehrt spricht, da nach den neuesten Ergebnissen der Sprachwissenschaft die gemeinsamen Namen für Grossvater, Oheim und Neffe ursprünglich nur den Vater der Mutter, den Mutterbruder und den Schwestersohn bezeichneten, nach Dargun das Fehlen besonderer Namen für die mütterlichen Verwandten nicht gegen, sondern für die Herrschaft des Mutterrechts in altarischer Zeit.

Nach und nach gewann allerdings der Gedanke der Verwandtschaft die Oberhand über den der Gewalt. So erwuchs aus dem Patriarchat in der Regel die Agnation, ein Entwickelungsgang, von dem noch der römische Satz: pater est quem nuptiae demonstrant deutlich Zeugniss ablegt. Dagegen brachte nie die Vaterverwandtschaft den Patriarchat hervor, und ging nie ein Volk vom Vaterrecht zum Mutterrecht über.

Noch lange blieben übrigens Reste des Mutterrechtes neben der Agnation bestehen, namentlich im Erbrecht, das gerade darum, weil in ihm (väterliche) Gewaltfolge und (mütterliche) Blutfolge oft merkwürdig durcheinandergehen, mitunter so schwer zu verstehen ist. Aber auch die Sätze, dass die Kinder der nämlichen Gewalt unterworfen seien wie die Mutter, und dass der Stand dieser über den jener entscheide, haben mit der Ehe ohne Mundium ihre Wurzel im Mutterrecht.

Dies in Kürze der Inhalt der Dargun'schen Untersuchung. Der Scharfsinn, der aus ihr spricht, die souveräne Beherrschung des gewaltigen Stoffes, die sie verräth, und die gefällige Form, in die sie gekleidet ist, gestalten die Lectüre dieser Arbeit, wohl der letzten des inzwischen leider verstorbenen trefflichen Gelehrten, zu einem hohen Genuss und werden ihr gewiss einen nicht weniger grossen Erfolg sichern als der früheren über „Mutterrecht und Raubehe". Ob auch einen durchschlagenden und bleibenden, möchte Referent bezweifeln, ruft doch auch diese Schrift sofort wieder eine ganze Reihe von Bedenken hervor. Nur zwei davon sollen hier geltend gemacht werden.

Einmal zeigt nämlich Darguns Arbeit aufs Neue, wie vieldeutig das Material der Sociologie und Ethnologie ist, und wie überaus vorsichtig man bei dessen Verwerthung sein muss. Dieselbe Erscheinung kann bei den verschiedenen Völkern ganz verschiedenen Ursachen entsprungen sein und eine ganz verschiedene Bedeutung haben. Ein Beispiel genüge. Dargun erwähnt S. 16 N. 2 die bei den Malabaren und Telugus vorkommende Vermählung von unmündigen Knaben mit erwachsenen Weibern, derzufolge jene alles Ernstes als Väter der von diesen mit andern Männern gezeugten Nachkommenschaft angesehen werden. Er vergleicht dann — allerdings nur beiläufig und vermuthungsweise — Liutpr. c. 129 und schliesst daraus, die physische Vaterschaft sei ursprünglich nie oder nur ausnahmsweise rechtlich relevante Grundlage der Familienorganisation gewesen. Die an erster Stelle angeführte Thatsache vermag das vielleicht zu beweisen, dagegen sicher nicht das Kapitel des Langobardenkönigs. Denn es wendet sich, wie der Vergleich mit andern, nicht weniger bedenklichen Stellen aus Liutprands Gesetzen ergiebt, einfach gegen eine jener sittlichen Verirrungen, welche die Berührung des rohen Barbarenvolkes mit der überlebten Cultur der Römer hervorrief, aber nicht gegen eine alte, erst nachträglich anstössig gewordene Sitte.

Sodann dürfte für die Lehre, dass alle Entwickelung durch das Mutterrecht habe hindurchgehen müssen, geradezu verhängnissvoll jene Urfamilie werden, deren Existenz bereits Dargun, wenn auch noch schüchtern, zugiebt und seither das von den hervorragendsten Anthropologen als grundlegend anerkannte Werk der beiden Basler Reisenden Sarasin über die Bewohner von Ceylon ausser allen Zweifel gestellt hat. Dargun behandelt allerdings diese älteste Familienverbindung nur als Vorstufe des Mutterrechts. Dass sie das immer war und sein musste, hat er aber nirgends bewiesen. Die Naturweddas, die nach den Sarasin'schen Untersuchungen[1]) die Stammform der welligbaarigen, auch die Arier mitumfassenden Rasse darstellen und dem Urmenschen anatomisch und intellectuell äusserst nahe stehen, leben nicht allein in strenger, in der Regel nur durch den Tod gelösten Einzelehe mit herrschender Stellung des Mannes, sondern sie kennen auch bereits die Liebe zwischen dem Vater und dem Kind, selbst dem erwachsenen, sowie ein Erbrecht des Sohnes, während vom Mutterrecht noch keine Spur bei ihnen begegnet. Legt das nicht die Annahme nahe, es habe sich, allerdings wohl vermittelt durch die väterliche Gewalt, das Vaterrecht unter besondern Umständen auch ohne vorangehendes Mutterrecht entwickelt, es habe aus jener Urfamilie beides hervorgehen können, und es sei somit beides gleich alt, jedenfalls bei den verschiedenen Stämmen,

[1]) P. und F. Sarasin, Ergebnisse naturwissenschaftlicher Forschungen auf Ceylon, Bd. III, Die Weddas von Ceylon und die sie umgebenden Völkerschaften, Wiesbaden 1892—93, S. 475ff. und F. Sarasin, Die Weddas von Ceylon in den Verhandlungen der naturforschenden Gesellschaft zu Basel 1892, Bd. X, Heft 2 S. 217ff.

vielleicht aber, wie jüngst Wellhausen[1]) für die Araber und die Semiten überhaupt es festgestellt zu haben glaubt, sogar innerhalb desselben Stammes?

Den inductiven, auf die Gleichheit der Völkerentwickelung gestützten Beweis für die einstige Existenz des Mutterrechtes auch bei den Germanen, den Darguns Schrift erbringen will, und um dessentwillen sie für die Leser dieser Zeitschrift zunächst in Betracht kommt, hat sie demnach nicht erbracht, weil sie die Möglichkeit offen lässt, dass die Entwickelung von der Urfamilie zu den höheren Formen auch anders als durch das Zwischenglied der Mutterverwandtschaft sich vollzog. Dessenungeachtet bildet sie wegen der erstmaligen Berücksichtigung jenes Ausgangspunktes und wegen ihrer Unterscheidung von Verwandtschaft und Gewalt einen überaus werthvollen Beitrag zur Geschichte der Familie überhaupt und zur Vorgeschichte der germanischen insbesondere.

Basel, im October 1893. Ulrich Stutz.

Dr. Richard Weyl, Die Beziehungen des Papstthums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern. Rechtsgeschichtliche Studie. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke, 40. Heft.) Breslau, W. Koebner 1892. XIII und 238 S. gr. 8.

Das vorliegende Buch, gewissermassen die Fortsetzung der ältern Arbeit des Verfassers über das Staatskirchenrecht der Merowinger, giebt eine übersichtliche und dankenswerthe Darstellung der Beziehungen des römischen Stuhls zum Staat und zur Kirche der Franken unter der Herrschaft der Karolinger.

Es legt von Neuem davon Zeugniss ab, mit welchem Geschick und mit welcher Energie die Hausmeier und die ersten Könige aus diesem Geschlecht trotz ihrem guten, mitunter sogar durch die Bande der Compaternität und der persönlichen Freundschaft gefestigten Verhältniss zu den Päpsten und trotz ihrem lebhaften Interesse für die Kirche und deren Gedeihen ihre Rechte zu wahren und fast alle Versuche zu vereiteln wussten, die von dem Papstthum gemacht wurden, um seinen thatsächlichen Einfluss im Frankenreiche zu einem rechtlichen auszugestalten. So z. B. hinsichtlich der Besetzung der Bisthümer Würzburg und Büraburg. Zacharias gebot nämlich im Jahre 743 in den Bestätigungs-Urkunden für die neuen Bischöfe Burchard und Witta: ut nullus audeat — iuxta sanctorum canonum traditione — ex alio episcopatu ibidem translatari aut ordinare episcopum post vestram de hoc saeculo evocationem, nisi is, qui apostolice nostrae sedis in illis partibus prae-

---

[1]) Die Ehe bei den Arabern in den Göttingischen gelehrten Nachrichten 1893, Heft 11 S. 431 ff.

sentaverit vicem. Weyl, dem es allerdings entgangen zu sein scheint, dass ein Ernennungsrecht bezw. ein Zustimmungsrecht zur Ernennung von Bischöfen durch Metropoliten schon in früherer Zeit von Vicaren des apostolischen Stuhls ausgeübt worden ist (Hinschius, Kirchenrecht I S. 586 mit II S. 523 N. 2), deutet diese Stelle richtig dahin, der Papst habe die Besetzung der betreffenden Bisthümer für die Zukunft seinem Statthalter und damit sich selbst vorbehalten wollen. Doch die Bestimmung blieb auf dem Papier. Karlmann und seine Nachfolger kümmerten sich nicht darum und Würzburg — Büraburg ging bald wieder ein — wurde später nicht anders besetzt als die übrigen bischöflichen Stühle. Aehnliche Erfahrungen wie in diesem Falle musste das Papstthum auch bei der Ernennung der Erzbischöfe machen. Weyl untersucht diesen Punkt besonders eingehend. Er kommt zu dem Ergebniss, ein päpstliches Mitwirkungsrecht bei Besetzung der erzbischöflichen Stühle sei staatlicherseits von 752 bis 754 und dann von 784 ab anerkannt, dagegen von 731 bis 747 und um 780 bestritten worden. Dem Referenten scheint dagegen das beigebrachte Material einfach zu ergeben, dass das massgebende und entscheidende Wort auch bei der Besetzung der Erzbisthümer der König resp. der Hausmeier sprach. Nothwendig mitwirken musste der Papst nur dann, wenn der Ernannte oder in Aussicht Genommene das Pallium erhalten sollte; zur Mitwirkung gewöhnlich hinzugezogen wurde er, wenn es sich zugleich um die Neuerrichtung oder Wiederherstellung des Erzbisthums handelte; in den übrigen Fällen aber verfuhren die Karolinger in diesem wie in andern Punkten so, wie sie es bei der jeweiligen Lage der politischen und kirchlichen Angelegenheiten gerade für gut fanden.

Von sonstigen bemerkenswerthen Einzelheiten, die das Buch bietet, sei die Erörterung über den Nachfolger des heil. Bonifaz im päpstlichen Vicariat genannt, als welchen Weyl den Erzbischof von Mentana-Sens bezeichnet, ferner die weitere über die ungünstigen Folgen, welche die Einverleibung Roms für die Stellung des Papstthums hatte. Da und dort wären auch Ausstellungen zu machen. So hätte z. B. bei der Untersuchung der Frage, ob den Päpsten ein rechtlicher Einfluss auf die Besetzung des Königs- und Kaiserthrones zukam, zwischen der Salbung, die immer ein Geistlicher vollziehen musste, und der Krönung, die kirchlich oder weltlich sein konnte, wie das seither durch Brunner geschehen ist, unterschieden werden, und die verneinende Antwort mit der staatsrechtlichen Bedeutungslosigkeit beider Handlungen begründet werden sollen, nicht damit, dass auch andere Personen als der Papst karolingische Fürsten gesalbt oder gekrönt haben. Volle Zustimmung verdient aber Weyls Gesammtergebniss, demzufolge das Papstthum in dem von ihm untersuchten Zeitraum bis 850 auf das fränkische Staatswesen gar keinen rechtlichen Einfluss gewonnen und auf kirchlichem Gebiet es bloss zu einigen Ehrenvorrechten gebracht hat, nicht jedoch zu einem Primat über die fränkische Kirche.

Basel, im October 1893. Ulrich Stutz.

Dr. Joh. Friedrich v. Schulte, Professor in Bonn, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, sechste umgearbeitete Auflage. Stuttgart, W. Nitzschke. 1893. XVI und 624 S. gr. 8.

Einem Buche wie dem vorliegenden gegenüber, das zum sechsten Male seine Wanderung antritt und bereits einen festen, doch stets sich erneuernden Leserkreis besitzt, ist die Aufgabe des Recensenten eine sehr bescheidene. Plan und Grundideen hat er nicht mehr zu prüfen, nur darauf hat sich sein Augenmerk zu richten, ob die Fortschritte, welche die Wissenschaft seit der letzten Auflage gemacht hat, gebührende Berücksichtigung gefunden haben. Bei v. Schultes Lehrbuch ist das im Allgemeinen der Fall. Eine ganze Reihe von Paragraphen und mancher kleinere Abschnitt erfuhren eine Neubearbeitung und haben die Ergebnisse der neuesten Forschungen, wenn auch, wie z. B. in der Lehre von den Schöffenbarfreien, nur zum Theil und mit berechtigter Kritik, in sich aufgenommen. Bisweilen möchte man freilich wünschen, es wäre in dieser Hinsicht noch etwas mehr geschehen. So hätte u. a. bei der Geschichte des ehelichen Güterrechts die von Huber und Heusler begründete, von Gierke angenommene und gegenwärtig vielleicht sogar herrschende Ansicht von der ursprünglichen Eigenthumseinheit in der Hand des Mannes wenigstens eine kurze Erwähnung verdient. Auch die Litteraturangaben weisen mitunter Lücken auf; bei den Quellen und Hülfsmitteln vermisse ich z. B. die für den Studenten schon wegen des Abdrucks der goldenen Bulle fast unentbehrlichen Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte von Altmann und Bernheim. Recht störend sind endlich die zahlreichen Druckfehler. Doch kommen diese Mängel gegenüber den Vorzügen des Buches, namentlich der gleichmässigen Behandlung des Stoffes, nicht wesentlich in Betracht.

Basel, im October 1893. Ulrich Stutz.

Federico Ciccaglione, professore dell' Universita di Napoli, Il diritto successorio nella storia del diritto italiano, estratto dal Digesto italiano, pubblicato dall' Unione tipografico-editrice Torinese 1891. 118 p. 4°.

Je weiter die Specialforschung in die Tochterrechte des deutschen Rechtes eindringt, je reicher das Material wird, mit dem sie arbeitet, und je mehr die Litteratur anschwillt, die sie erzeugt, um so lebhafter macht sich bei allen denen, die für ihre allgemeineren Studien diese Rechte heranzuziehen genöthigt sind, aber ihnen doch nicht ihre ganze Kraft widmen können, das Bedürfniss nach zusammenfassenden Bearbeitungen geltend, mit deren Hülfe man sich auf dem betreffenden Sondergebiete jederzeit rasch zurechtzufinden vermag. Einen solchen orientirenden Abriss giebt für das italienische Erbrecht des Mittelalters

die uns vorliegende, klar und übersichtlich geschriebene Abhandlung des gelehrten Neapolitaner Professors, dem darum auch der deutsche Forscher zu Dank verpflichtet ist. Die Schrift behandelt zunächst das für uns nicht weiter in Betracht kommende römisch-byzantinische Recht der nachjustinianischen Zeit, hierauf das germanisch-langobardische sammt dem Lehnrecht und unter Berücksichtigung des Einflusses der Kirche, und schliesslich das spätere bürgerliche, vornehmlich das der Statuten. Dabei nimmt der Verfasser fortwährend auf das deutsche Recht in den ausseritalischen Gebieten Bezug, vielleicht sogar etwas mehr, als zum Verständniss der ja verhältnissmässig sehr ausführlichen langobardischen Quellen nöthig gewesen wäre. Gerade diese nicht eigentlich zum Thema gehörigen Partien sind übrigens die am wenigsten gelungenen. Zum Theil mag das allerdings davon herrühren, dass der Autor im Ganzen die ältere Litteratur zu viel, die neuere zu wenig benutzt hat. Ansichten wie die von Barth, der in seiner „Urgeschichte Teutschlands" das von Tacitus den Germanen gewiss deutlich genug abgesprochene Testament auf einem Umwege doch wieder in die germanische Urzeit hineinbringen wollte, brauchen nicht nur, wie Ciccaglione sagt, nicht widerlegt zu werden, sondern verdienen nicht einmal besondere Erwähnung. Auch mit dem „Deutschen Privatrecht" von Griesinger-Danz ist eine Auseinandersetzung heutzutage nicht mehr nöthig. Dagegen würde die Abhandlung durch eingehendere Berücksichtigung von Heuslers Institutionen, von Schröders und des ersten Bandes von Brunners Rechtsgeschichte bedeutend gewonnen haben, und wäre z. B. die Erörterung über den Titel des salischen Gesetzes: De alodis bei Heranziehung der Schrift von Rosin fruchtbarer geworden. Immerhin enthalten auch diese allgemeineren Partien manche richtige Bemerkung. So wird man Ciccaglione nur beistimmen können, wenn er ausführt, der Vater sei im zwanzigsten Capitel der Germania des Tacitus wie übrigens auch im Edict Rotharis wohl bloss deshalb nicht ausdrücklich als Erbe des Sohnes genannt, weil ein Sohn, der vor dem Vater starb, in Folge der gemeinsamen Wirthschaft beider es eben in der Regel noch nicht zu einem eigenen, dem Erbrecht unterliegenden Vermögen (auch an Fahrhabe) gebracht haben konnte. Und ebenso begründet erscheint der Widerspruch, den er gegen Viollet erhebt, weil der letztere den Satz: Le mort saisit le vif aus dem römischen, nicht aus dem deutschen Recht hat herleiten wollen. Vor Allem aber wäre es unbillig, die Arbeit nur nach diesen Excursen zu beurtheilen. Das Hauptgewicht liegt eben doch auf der Behandlung des langobardischen und des späteren italienischen Rechtes. Und hier erweist sich der Verfasser als gründlicher Kenner und besonnener Erklärer der Quellen und gelangt darum meistens zu durchaus annehmbaren Ergebnissen, wenn ich auch nicht behaupten möchte, dass nicht noch da und dort durch sorgfältigere Berücksichtigung der Litteratur, z. B. der Untersuchung von Schröder über Gairethinx im siebenten Bande dieser Zeitschrift S. 53 ff. bezüglich Roth. c. 172, richtigere, und durch tieferes Eindringen in das Material weitergehende Resultate hätten erzielt werden können. Letzteres scheint mir nament-

lich in der Frage der Erbfolgeordnung der Fall zu sein. Darüber jetzt noch ein paar Worte.

Ciccaglione führt zunächst (S. 32) aus, dass nach altgermanischem und demgemäss auch nach langobardischem Rechte für die Erbenfolge die Parentelen- oder Linealgradualordnung gegolten habe. Er zeigt ferner (S. 33 ff.), dass das Erbe zuerst an die Descendenten, also an die erste Parentel, fiel, dann (S. 37 f.), nach Roth. c. 170 und arg. Liutpr. c. 77, an den Vater, der demnach nicht, wie Pertile behauptet, gar nicht oder erst nach den Brüdern geerbt habe. Auf den Vater sei wohl die Mutter (S. 38), und auf sie der Bruder gefolgt, der mithin der Ascendenz jedenfalls noch vorgegangen sei (S. 38). Wie es im Uebrigen mit der Erbfolge dieser stand, wagt der Verfasser auf Grund der langobardischen Quellen nicht zu entscheiden (S. 38). Er geht darum gleich auf die Seitenverwandtschaft über, aber nur, um bei ihr wiederum auf jegliche nähere Angabe über ihre Folge zu verzichten (S. 39 f.). Ich meine nun, etwas mehr lasse sich doch ermitteln; es lasse sich nämlich feststellen, dass nach den Brüdern, aber vor den weiteren Ascendenten die Neffen erbberechtigt waren, und dass somit auch die zweite Parentel innegehalten wurde, ein Resultat, welches für die Auslegung von Roth. c. 153 und der dazu gehörigen bekannten Formel über den Streit um das Erbe des Dominicus im Sinne der Parentelenordnung ein neues Gewicht in die Wagschale legen würde, wenn es dessen bei dem klaren Wortlaute beider überhaupt noch bedürfen sollte. Die Quelle, der ich dies entnehme, ist Liutpr. c. 17. Der König will durch sie eine Bestimmung Rotharis (c. 163) abändern, die angeordnet hatte, es solle das Gut dessen, der seinem Bruder oder einem andern Verwandten nach dem Leben stelle, an seine, des homicida, nächsten und rechten Verwandten fallen. Er thut das, indem er für das angeführte Gesetz seines Vorgängers den Ausdruck parentes proximi et legitimi authentisch dahin interpretirt, dass allfällig vorhandene weitere Brüder des Getödteten und des Todtschlägers des Letzteren proximi seien. D. h. er schliesst die Nachkommen des homicida und — falls er, was ich nicht glaube, überhaupt an sie dachte — dessen Eltern aus. Sei jedoch kein solcher, zunächst in Betracht kommender Bruder vorhanden, so sollen die Söhne des Getödteten das Erbe erhalten, aber offenbar nicht als solche, wiewohl sie möglicher Weise wegen der besondern Veranlassung des Erbfalls vor sonstigen Geschwisterkindern einen ähnlichen Vorzug hatten wie anderswo die Vollgeburt vor der Halbgeburt, sondern vielmehr in ihrer Eigenschaft als Neffen des homicida und als dessen nächste Verwandte nach den Brüdern. Erst wenn auch sie fehlten, sollten die übrigen Magen, Ascendenten und Collateralen, nach der Nähe der Grade (und Parentelen, vgl. Roth. c. 153) zum Erbe kommen. Dies die Bestimmung Liutprands, die zwar gleich der von ihr angeführten Rotharis schon verschiedene Deutungen erfahren hat (s. auch Ciccaglione S. 42), aber m. E. schon darum in obiger Weise erklärt werden muss, weil sie auch zugleich den Uebergang zu lib. Pap. Lotharii c. 59 bildet.

Basel, im October 1893. Ulrich Stutz.

Felix Makower, Dr. iur., Die Verfassung der Kirche von England. Berlin, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, 1894. SS. 560 gr. 8.

Das Werk giebt eine Darstellung der heutigen Verfassung der Kirche von England und füllt damit eine Lücke der deutschen und englischen Litteratur aus, welche bisher keine derartige systematische Bearbeitung des Gegenstandes aufzuweisen hatte. Für die Rechtsgeschichte ist das Werk insofern beachtenswerth, als in demselben auch die historische Entwickelung der kirchlichen Verfassung und der kirchlichen Institute von der angelsächsischen Zeit an eingehend behandelt wird. Allerdings würden diese Theile der Arbeit noch mehr gewonnen haben, wenn der Verfasser, welcher für die mit in Betracht zu ziehende allgemeine kirchenrechtliche Entwickelung des mittelalterlichen Kirchenrechts mit geringen Ausnahmen bloss das Lehrbuch von Richter-Dove-Kahl herangezogen hat, sich eingehender mit der auch zum Theil das mittelalterliche England berücksichtigenden, sonstigen deutschen Kirchenrechtslitteratur beschäftigt und sich grössere Vertrautheit mit der Geschichte des mittelalterlichen Kirchenrechts überhaupt erworben hätte. Immerhin aber ist das Werk, bei dessen Bearbeitung der Verfasser die Quellen in grosser Vollständigkeit und die englische Litteratur in ausgedehntem Umfang herangezogen hat, trotzdem dass es eine Erstlingsschrift ist, als eine durchaus tüchtige und vielversprechende Leistung zu bezeichnen, welche ernstes und gediegenes wissenschaftliches Streben erkennen lässt.

Paul Hinschius.

Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes, gesammelte Aufsätze von Heinrich Brunner 1894.

Unter diesem Titel habe ich eine Sammlung rechtsgeschichtlicher Abhandlungen veröffentlicht, von welchen die meisten im Laufe der letzten dreissig Jahre in verschiedenen Zeitschriften und Sitzungsberichten erschienen waren. Sie betreffen die Geschichte des Lehnwesens (1. Landschenkungen der Merowinger und der Agilolfinger, 2. Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnwesens, 3. Zur Geschichte des Gefolgswesens), die Geschichte des Processrechts (4. Zeugen- u. Inquisitionsbeweis, 5. Herkunft der Schöffen, 6. Wort und Form im altfranzösischen Process, 7. Die Zulässigkeit der Anwaltschaft im französischen, normannischen und englischen Rechte des Mittelalters), die Geschichte des Strafrechts (8. Abspaltungen der Friedlosigkeit, 9. Duodecimal- u. Decimalsystem in den Busszahlen der fränkischen Volksrechte, 10. Ueber absichtslose Missethat im altdeutschen Strafrechte), endlich die Geschichte des Privatrechts (11. Die fränkisch-romanische Urkunde als Werthpapier, 12. Zur Geschichte des Inhaberpapiers in Deutschland, 13. Die Erbpacht der Formelsammlungen von Angers und Tours und die spätrömische Verpachtung der Gemeindegüter, 14. Ueber den germanischen

Ursprung des Droit de retour, 15. Zur holländischen Rechtsgeschichte, insbesondere zur Geschichte der rechten Gewere).

Neu ist von all diesen Abhandlungen nur die über den Ursprung des Droit de retour, welches im Gegensatz zur französischen Jurisprudenz, die es auf römisches Recht zurückführt, aus dem germanischen Schenkungsbegriffe erklärt wird, wie ich ihn in der Abhandlung über die Landschenkungen formulirt hatte. Die Seite 722 Z. 8 v. u. erwähnten Costuimen . . . ende Rechten van Drente stammen aus dem Jahre 1572. Sie sind kürzlich von Seerp Gratama in dessen Drenthsche Rechtsbronnen 1894, S. 103ff. aufs neue herausgegeben worden.

Von älteren Abhandlungen habe ich die über das Gerichtszeugniss und die fränkische Königsurkunde (1873), Carta und Notitia (1877), Mithio und Sperantes (1885), die Freilassung durch Schatzwurf (1886), das Constitutum Constantini (1888) nicht in die Sammlung aufgenommen. Sie waren sämmtlich in Festgaben erschienen und ich hatte aus Gründen, die auf dem Gebiete des Verlagsrechtes liegen, nicht die Befugniss, sie wieder abzudrucken. Anderes musste wegbleiben, weil dem Umfange des Bandes von vornherein eine bestimmte Grenze gesteckt war. Aus diesem Grunde habe ich die Untersuchungen über einzelne Rechtsquellen ausgeschlossen und ausserdem jene Aufsätze, welche wie meine Erstlingsarbeit über das Exemtionsrecht der Babenberger oder wie die Abhandlung über Sippe und Wergeld einer gründlicheren Umarbeitung oder Ergänzung bedurft hätten, als ich mich entschliessen konnte ihnen zu Theil werden zu lassen.

Heinrich Brunner.

Select Pleas in manorial and other seignorial Courts I: reigns of Henry III and Edward I, ed. F. W. Maitland 1889.

Während die im vorigen Bande dieser Zeitschrift S. 164ff. besprochenen Publicationen der Selden Society die Rechtspflege des Königsgerichtes betreffen, führt uns die vorliegende Edition in den Kreis der örtlichen Gerichte und zwar der Privatgerichte ein. Maitland schickt seiner Ausgabe eine längere Einleitung voraus, die das warme Lob, das sie allerwärts erntete, mit vollem Rechte verdient; denn sie ist grundlegend für die Geschichte der englischen Privatgerichte und beseitigt, indem sie einen einheitlichen Ausgangspunkt der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit verficht, hergebrachte Irrthümer, die dadurch entstanden waren, dass man jüngere Rechtszustände in der älteren Zeit ohne Weiteres als vorhanden voraussetzte. Freilich bleibt noch manche Frage offen, u. a. die über den etwaigen Zusammenhang der Manorgerichte mit jener grundherrlichen Gerichtsbarkeit, die zweifellos in angelsächsischer Zeit schon vorhanden war. Aus dem reichen Inhalte der Einleitung hebe ich die ansprechende Vermuthung (S. 54) hervor, dass das Erforderniss des breve de recto im Liegenschaftsprocess, das ich Schwurgerichte S. 411 auf eine Assise Heinrichs II. zurückführte, demselben

Gesetze Heinrichs II. seine Entstehung verdanke, welches das Verfahren wegen nova dissaisina normirte. In Ergänzung der Ausführungen über die Leetgerichtsbarkeit, die sich durch eine mit der Freibürgschaftsschau verbundene Rügejury kennzeichnet, befasst sich ein Anhang der Einleitung mit der Geschichte des Wortes leet, welches gegen Ende des 12. Jahrhunderts in der Bedeutung eines räumlichen Bezirkes, wahrscheinlich eines Gerichtsbezirkes bezeugt ist. Maitland denkt an die in Kent lathes genannten Gerichtsbezirke und an die drei mótlǽdu ungeboden in der Urkunde Kemble IV 233. Skeat führt das Wort leet auf das Zeitwort lǽtan, lassen zurück. Wenn das richtig ist, so liegt es nahe, leet unserem Worte Gelass, mittelniederländisch gelaet, laet, und dessen Nebenform Gelässe (vgl. Grimm, Wörterbuch IV 2870. 2872) an die Seite zu stellen. Gelass bedeutet einen Raum, wo man sich niederlassen kann. Leet würde dann als Gerichtsbezirk seinen Namen haben von dem Orte, wo das Gericht stattfand, wie das hallimotum (halgemot) von der Halle, in der die Gerichtsversammlung tagte.

Die von Maitland abgedruckten Protocolle betreffen in der Mehrzahl die Praxis der grundherrlichen Gerichte, auf welche neues Licht in reichlicher Fülle fällt. Doch hat sich Maitland in seiner Auswahl nicht auf die manorial courts beschränkt. So giebt er u. a. eine Auslese von Rechtsfällen aus den in ihrer Art einzig dastehenden Gerichtsrollen des Jahrmarktes von S. Ives (Huntingdonshire). Erhalten sind uns die Rollen des Marktgerichtes für die Jahre 1275 und 1291. Abgedruckt sind nur Stücke aus dem Jahre 1275. Aus dem Jahre 1291 theilt die Vorrede zwei Rechtsfälle im Auszug mit. Möge die Hoffnung Maitlands, dass die Selden Society die gesammten überlieferten Protocolle des Marktgerichtes von S. Ives publiciren werde, in nicht allzu ferner Zeit in Erfüllung gehen; denn sie sind von hervorragender Bedeutung für die Erkenntniss der lex mercatoria. Was wir daraus lernen können, möge ein einzelner Rechtsfall (S. 152) veranschaulichen, an den ich im Anschluss an Maitlands Vorrede einige Bemerkungen anknüpfen will.

Ein Kaufmann Brunus aus Bordeaux klagt gegen Walter und Reginald aus Norwich als pares, participes und communares eines gewissen Robert von Norwich und seines Sohnes Johannes. Er klagt, dass sie ihm in Gemeinschaft mit Robert und Johannes (pariter cum predictis R. et I.) rechtswidrig acht Pfund Silbers vorenthalten: vi et iniuste detinent et deforciant VIII libras argenti, welche Robert und Johannes zu Johannis 1274 ihm (dem Brunus) vel cuicumque de suis scriptum inter ipsos confectum portanti zu zahlen schuldig waren aus einem Geschäfte über Wein, den er ihnen zu Boston 1273 verkauft habe.

Der Klagvorwurf lässt uns den ursprünglichen Charakter der germanischen Klage um Geldschuld deutlich erkennen. Diese war wie anfänglich jede Klage eine Delictsklage, eine Klage um strafbares Unrecht. Das Unrecht lag in der Säumniss des Schuldners, „die sich als rechtswidrige Vorenthaltung darstellte und z. B. im norwegischen Rechte eine Klage wegen rán, wörtlich Raub, begründet“ (H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 328). Verwandte Rechtsfälle von S. Ives führen uns

noch weiter. S. 138f. findet sich eine Klage, worin der Kläger anführt, dass der Beklagte ihm rechtswidrig eine Kiste vorenthalte (iniuste ei detinet et disforciat I cofre), die der Kläger von ihm für sechs Denare gekauft habe. Davon habe er ihm zwei Denare und beverech (die Weinkaufsumme) sofort bezahlt. Als er aber zur Zeit der Fälligkeit den Rest zahlen wollte, habe der Verkäufer die Annahme des Geldes und die Herausgabe der Kiste verweigert, set omnino retinuit ad dampnum et vituperium suum duorum solidorum. Also auch der Lieferungsverzug des Verkäufers erscheint als iniusta detentio et disforciatio. In dem Rechtsfalle S. 144 klagt Radulf gegen einen Schuster von S. Ives, dass dieser gegerbte Thierhäute von ihm erhandelt habe für acht Schillinge, quos nondum solvit sed contra pacem domini abbatis et baillivorum suorum hucusque detinuit ad dampnum et vituperium suum dimidiae marcae. In einem anderen Falle leugnen die Beklagten, die wegen Geldschuld eines Genossen belangt werden, den Vorwurf des Friedensbruches, defendunt pacem domini abbatis et ballivorum ferie infractam. Wie man sieht, wird die Mora nicht nur als Unrecht, sondern als Friedensbruch und zwar als Bruch des Marktfriedens aufgefasst. Demgemäss hat der Schuldige eine Vermögensstrafe zu dulden, die an den Marktherrn zu zahlen ist (pro iniusta detentione in misericordia), ausserdem noch dem Gläubiger Genugthuung zu leisten (satisfaciat de pecunia). Diese Genugthuung besteht aber darin, dass der Schuldner dem Gläubiger nicht nur den Betrag der ursprünglichen Vertragsschuld, sondern auch Schadenersatz und Unehrenbusse (damnum et vituperium) entrichten muss.

Die eingeklagte Schuld ist in dem Rechtsfalle Brunus contra Walter und Reginald Schuld aus einem Schuldbriefe mit einer qualificirten Inhaberclausel, die man wegen der Wendung cuicumque de suis wohl als Stellvertretungsclausel bezeichnen darf.

Die Schuldforderung wird in zahlreichen Fällen nicht gegen den Vertragsgegner, sondern gegen Genossen desselben, pares, participes et communares geltend gemacht. Der Rechtsgrund der genossenschaftlichen Haftung ist ein verschiedenartiger. Mitunter wird als solcher deutlich die Thatsache des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs erkennbar; die Haftung ist Haftung des Handelsgesellschafters. S. 149 wird eine Klage gegen Thomas aus Rouen erhoben, weil in dessen Verkaufsbude dessen Handlungsdiener Simon dem Kläger nach falscher Elle Kanevas verkauft habe. Deshalb wird das Vermögen des Thomas mit Beschlag belegt, donec per mercatores fiat inde iudicium (darunter ist nicht ein eigentliches Urtheil, sondern ein Wahrspruch auf Grund einer Inquisitio zu verstehen, auf die sich Thomas berufen hatte und zu welcher S. 153: omnes mercatores de tot communitatibus, quot sunt in nundinis S. Yvonis, vor den Seneschall als Marktrichter vorgeladen werden). Ausserdem werden aber aus jenem Anlass auch die Güter von drei anderen Kaufleuten sequestrirt, weil sie jenem Thomas associati sunt in eadem selda (Bude).

In anderen Fällen wird gegen Kaufleute vorgegangen, weil sie als

Mitglieder derselben communitas pares et participes des Schuldners seien. Unter der communitas ist nicht schlechtweg die Mitbürgerschaft zu verstehen. Denn dem Beklagten steht die Einrede zu, dass er nicht de communitate des Schuldners sei, quod nunquam par nec particeps nec ad scot et lot cum eisdem nec de communitate (Leycestr') fuit, und zwar auch dann, wenn er aus derselben Stadt ist (vgl. S. 153 Iohannes de Bestone contra Gilebert de Castreton). Maitland deutet die communitates in seinem Vorworte auf die kaufmännischen Gilden, deren Mitglieder für die Schuld des Genossen haften[1]). Die Erklärung dürfte im Allgemeinen zutreffen. Doch sind dann davon die Fälle zu sondern, in welchen es sich, wie namentlich bei Justizverweigerung, um Repressalien handelt, die gegen Angehörige fremder Stadtgemeinden als solche ergriffen werden.

Heinrich Brunner.

Vinogradoff, Villainage in England. Essays in English mediaeval history. Oxford 1892, 464 S. 8°.

Es darf ohne die Gefahr einer Uebertreibung gesagt werden, dass wir in dieser Schrift die bedeutendste agrarhistorische Erscheinung zum mindesten des letzten Jahrzehnts vor uns haben. Dies, obwohl die Bezeichnung „Essays“ der Form nicht nur, sondern mehr noch dem gerade nach der historischen Seite fragmentarischen Inhalt der Schrift entspricht, und obwohl nicht ausgeschlossen ist, dass die weitere Forschung — namentlich in Bezug auf die vielleicht auch hier noch unterschätzte Bedeutung des freien bäuerlichen Elements — Ergänzungen zu den Ergebnissen des Herrn Verf. liefert, welche das Gesammtbild der ländlichen Zustände nicht unwesentlich gegenüber seiner Auffassung verschieben könnten. — An dieser Stelle kann nicht sowohl eine Kritik als eine kurze Charakterisirung der Bedeutung des elegant geschriebenen, ein ungewöhnlich umfassendes Material mit ebenso ungewöhnlichem Geschick verarbeitenden Buches versucht werden. Jedenfalls bezeugt sein Inhalt in gleicher Weise die juristische Schulung wie die wirthschaftliche Einsicht des Verf., welcher z. Z. Professor in Moskau ist, aber dem Berliner germanistischen Seminar angehört hat.

Die Schrift behandelt für England einen charakteristischen und wichtigen typischen Ausschnitt aus der Geschichte der Rittergüter. Will man diese im grossen Umriss und unter Ignorirung der Besonderheiten unter einen einheitlichen Gesichtspunkt bringen, so muss man für das

---

[1]) Die dargestellten Rechtszustände sind nicht ohne Bedeutung für die älteste Geschichte des Wechsels. Sie helfen es erklären, dass wir erst verhältnissmässig spät von Protest, Regress und Accept hören. Sollte ein Wechsel von einem par et particeps des Ausstellers honorirt werden, so durfte dieser die Zahlung nicht weigern, weil er als Gesellschafter oder Genosse belangt werden konnte. Vgl. Schaube in dieser Zeitschrift XIV, 143f.

Mittelalter von dem freilich nur local nachweisbaren und in seiner Reinheit auch nie allgemein vorhanden gewesenen Zustand ausgehen, dass der Grundherrschaft zwar ein gutsherrlicher Haushalt, aber nicht eine Gutswirthschaft im Sinne eines landwirthschaftlichen Grossbetriebes entsprach. Landwirthschaftlicher Unternehmer war nicht der Gutsherr, sondern seine Hintersassen, er bezog von ihnen kraft seiner Stellung als Grundherr — „als Civilliste“, könnte man sagen — in der Hauptsache Naturalabgaben zur Sustentation seines Haushalts und Dienste mehr persönlicher, als wirthschaftlicher Art. Nur Fragmente eines eigenen Wirthschaftsbetriebes hatte sich in den früher römischen Provinzen der dortige Gutsherr erhalten, im Uebrigen hatte der allmälige und unvermeidliche Verfall der grossen Sclavenbetriebe im Verlauf einer Entwickelung, die bereits im 2. Jahrhundert unserer Zeitrechnung erkennbar einsetzte, dazu geführt, dass der Bruchtheil des Areals, welchen der possessor in „eigener Regie“ behielt, immer weiter zusammenschrumpfte, und dieser Process setzte sich noch während und unmittelbar nach der Völkerwanderung fort. — Im weiteren Verlauf des Mittelalters aber kehrte er sich in sein Gegentheil um. Unter dem Einfluss der steigenden Ansprüche an die Lebenshaltung wurde der Grundherr wieder in höherem Grade Landwirth, seine Unternehmerstellung verbreiterte sich relativ und absolut, die bisher in der Hauptsache nur tributpflichtigen abhängigen Wirthschaften wurden zu einer Arbeitsorganisation in seinem Interesse combinirt und es entstand der in seinen allgemeinen Zügen bekannte, im westlichen Europa wesentlich gleichmässige Typus der mittelalterlichen Gutswirthschaft. Der weitere Gang der Entwickelung war nun aber verschieden. Im östlichen Deutschland wuchs die Unternehmerstellung des Gutsherrn auf Kosten der abhängigen Wirthschaften und verschlang schliesslich im Laufe dieses Jahrhunderts deren grössere Hälfte, indem sie ihre Inhaber zu Landarbeitern herabdrückte. Der Gutsherr ist nunmehr, statt wie einst durch Deputate der abhängigen Wirthschaften sustentirt zu werden, der einzige landwirthschaftliche Unternehmer und entlohnt umgekehrt seine Arbeiter in Deputaten. In Frankreich räumte, noch ehe ein solches Stadium der Entwickelung eintreten konnte, die Revolution mit den Gutsherren gewaltsam auf. In England dagegen vollzog sich unter dem Einfluss des frühen siegreichen Eindringens der Geldwirthschaft schon im 13. und 14. Jahrhundert die Auflösung der Frohnhofswirthschaft in anderer Form, welche übrigens nach den ansprechenden Untersuchungen Wittichs (Zeitschr. f. Social- u. Wirthsch.-Gesch. II, 1) in Niedersachsen eine gewisse Analogie findet: der Gutsherr gab seine Unternehmerposition wieder auf und zog sich auf den Bezug von Geldrenten zurück, damit die wirthschaftliche und sociale Emancipation der englischen Bauernschaft, im weiteren Verlauf freilich auch ihre Depossedirung und Ersetzung durch die modernen Pächter vorbereitend. Die Frohnhofswirthschaft spielte also in England nur die Rolle eines Intermezzo. Dies Intermezzo nun — und zwar unter dem Gesichtspunkt eines solchen — schildert Vinogradoff. Den Beginn der Umwandlung in die moderne

Wirthschaftsverfassung bezieht er in die Darstellung ein, während er den Ursprung der Gutsverfassung dahingestellt lässt und einer späteren besonderen Arbeit vorbehält, welcher man mit Interesse entgegensehen darf.

„Essay“ I der Schrift behandelt zunächst die aus den juristischen Theoretikern und der gerichtlichen Praxis ersichtliche juristische Construction der Lage der villani. Es wird nachgewiesen, dass nach der herrschenden Rechtsanschauung das Moment der persönlichen Abhängigkeit überwog; den Hauptbeweisgrund bildet die Behandlung der villani als Ungenossen seitens der Königl. Gerichte. Es ergiebt sich aber sofort, dass diese Auffassung nur den Charakter eines theoretischen Constructionsversuches an sich trug. Criminalrechtlich wird der Unterschied des status grundsätzlich durchweg ignorirt, verwaltungsrechtlich ist das seinem ganzen Wesen nach auf die freie Gemeinde zugeschnittene Institut der frankpledge auf sie erstreckt. Civilrechtlich endlich gilt zwar die Theorie, dass der villanus nur für den Herrn erwerben könne, und es kommt in der That vor, dass der dominus vom villanus gekauftes Land als ihm erworben an sich nimmt (cf. die p. 359 Anm. 2 angeführte Stelle); der villanus kann ferner vom Herrn in ganz beliebiger Weise verwendet, also insbesondere seiner Stelle willkürlich entsetzt werden. Allein nicht nur ist testamentarische Verfügung über villani rechtlich unmöglich und ist der Klageschutz wegen „intolerabilis iniuria“, welchen Azo den servi gegen den dominus giebt, nach Bracton insbesondere auch auf die „waynage“, das Ackergeräth, der villani erstreckt, sondern es gilt ferner schon im frühen Mittelalter der Satz, dass die blosse Thatsache einer erblichen Landbeleihung des villanus seitens des Herrn („sibi et heredibus suis“) Ersteren persönlich frei macht, auch die nicht erbliche Beleihung in Form einer convention ihm wenigstens die Contractsklage giebt, während später jedes agreement zwischen Herrn und villanus überhaupt nach der Praxis zur Folge hat, dass er als frei behandelt und mit der assisa novae disseisinae geschützt wird. Das entscheidende Kriterium ist also thatsächlich das „tenere in villenagio“[1]) und damit die Natur der geschuldeten Dienste nach Umfang (ungemessene im Gegensatz zu gemessenen) und Art (niedere im Gegensatz zu höheren). Dass die Behandlung der villani in der Legaltheorie überhaupt den historischen Antecedenzien nicht entspricht, schliesst V. aus der rechtlichen Behandlung des Besitzstandes der königlichen Domänenbauern auf dem zur Zeit Eduards des Bekenners im Besitz der Krone gewesenen Lande (gleichgiltig ob es etwa inzwischen in private Hände gekommen war), des sog. ancient demesne, welches hier erstmalig eine wirklich erschöpfende Behandlung findet. Der Besitzstand ist villenagium, wird nicht durch carta, sondern durch surrender übertragen und ist von dem gewöhnlichen Verfahren vor den könig-

---

[1]) Demgemäss lautet die Einlassungsverweigerung eines Dritten gegen den Unfreien bei Klagen des villanus wegen Entsetzung: villanus est et tenet in villenagio.

lichen Gerichten ausgeschlossen. Es findet unter den tenentes und gegen den Lord nur ein Quasiprocess (ursprünglich wohl Administrativprocess) mittelst des breve de recto über den Besitzstand und im Fall ungerechter Belastung eine Art Verwaltungsstreitverfahren statt auf Grund des Writ of Monstraverunt, dessen juristischen Charakter V. hübsch entwickelt. Andererseits sind die Dienste bei dieser „villain socage" auf anct. demesne grundsätzlich gemessene, soweit es sich um die Besitzstände auf dem Bauernlande handelt, während auf dem Sallande auch gewöhnliche villani vorkommen. Mit Recht schliesst V., dass wir hier die ältere, sächsiche Gestaltung der Rechtsstellung der villani vor uns haben und dass demgemäss die Annahme wenigstens nicht unzulässig ist, dass die Rechtsstellung der gewöhnlichen villani, welche ursprünglich „customary freeholders" waren, nicht Folge und Ausfluss ihrer grundsätzlichen Rechtlosigkeit, sondern der von den Grundherren durchgesetzten Versagung der Klage vor den königlichen Gerichten sei.

Schon der vorstehend skizzirte erste Abschnitt wendet sich, trotzdem der Verf. fast jede Polemik vermeidet, im Ergebniss ersichtlich gegen Seebohm's (English Village Community, deutsch von v. Bunsen) geschickte, aber willkürliche und theilweise doch auch recht oberflächlich gearbeitete Geschichtsconstruction. Noch mehr ist dies in dem zweiten, die Arbeitsorganisation der Güter behandelnden Essay der Fall. — V. geht hier aber m. E. noch nicht weit genug und es werden wohl erst durch das sehnlichst erwartete Erscheinen des grossen Meitzen'schen Werkes auch hier die durch Seebohm erschütterten Fundamente der mittelalterlichen Agrargeschichte wieder in ihr Recht eingesetzt werden. Seebohm negirte bekanntlich — und zwar nicht nur für England, sondern für ganz Westeuropa — die freie bäuerliche Gemeinde als entwickelungshistorisch ins Gewicht fallend, suchte die Gutsverfassung unmittelbar aus der spätrömischen abzuleiten und die Gestaltung der Lage der ackerbauenden Bevölkerung ganz allgemein als ein langsames Aufsteigen aus vollem Sclaventhume aufzufassen. Eine der wichtigsten Stützen dieser Ansicht war seine Annahme, dass die typische germanische Hufenauftheilung der Fluren schon an sich ein Merkmal der Gutsherrlichkeit und Unfreiheit der Bauern gewesen sei. Die Flurauftheilung rühre wirthschaftlich von dem gemeinsamen Pflügen der Flurgenossen her und habe im Uebrigen dem Zwecke der Lastenvertheilung gedient. Von Vinogradoff werden zunächst die letztgenannten beiden Hypothesen zurückgewiesen. Weder stimmt die Steuer- und Lastenhufe regelmässig mit der agrarischen Unterlage, noch geht die Hufengrösse mit der Zahl der Zugthiere parallel. Dagegen tritt er der Ansicht Seebohm's, dass die gleichmässige Hufenauftheilung mit Gemengelage das charakteristische „Gehäuse" gutsherrlicher arbeitspflichtiger Gemeinden gewesen sei, wenigstens für die von ihm behandelte Zeit keineswegs dergestalt entgegen, wie es in den Verhältnissen begründet gewesen wäre. Das hat freilich seinen Grund darin, dass ihm das exacte Material der Flurkarten, welches uns für Deutschland zur Verfügung steht und den streng rechnerischen Beweis des Gegentheils er-

möglicht, für England fehlte. Einzelne Quellenstellen (so z. B. Rot. Hundred. II 501[b] für Soham) lassen ihn deshalb ganz allgemein die Coincidenz von unregelmässiger Auftheilung mit Geldzahlung und regelmässiger Hufenlage mit Arbeitspflicht annehmen (S. 200 unten und Essay II C. IV a. E.). Zu einem nicht geringen Theil wird diese Erscheinung wohl darauf zurückzuführen sein, dass, wo neben arbeitspflichtigen Stellen rentenpflichtige Grundstücke in den Gutsherrschaften vorkommen, letztere theils Rotthufen, theils spätere Vergebungen von Allmendland, theils unvollkommen vereinödete oder verkoppelte Hufen sind. Im Uebrigen aber ist aus den deutschen Flurkarten der entgegengesetzte Schluss zu ziehen: dass, wo überhaupt die typische Hufenauftheilung vorherrscht, die freien Siedlungen grundsätzlich und mit peinlicher Sorgfalt das Princip der Gleichstellung der Hüfner vermittelst einer rechnerisch genau gleichen Auftheilung der Gewanne unter sie durchführen, dagegen die gutsherrlichen Siedlungen, bei welchen die Willkür des Herrn den Siedelnden die Planlage zuwies, von der stricten Durchführung dieses Princips sehr häufig absehen konnten und absahen und deshalb kein rechnerisch durchsichtiges Flurkartenbild ergeben. Man kann im Allgemeinen sagen, dass das massenhafte Vorkommen der gleichmässigen Hufenauftheilung in einem Bezirke einer der stärksten Beweise für die ursprüngliche Freiheit der dort ansässigen Bevölkerung ist (weit abgeschwächter V. Essay II C. IV).

Ein Eingehen auf die Einzelheiten der Vinogradoff'schen Darstellung verbietet der Raum. Im höchsten Grade ansprechend und lehrreich ist die Art, wie im Cap. V des ersten und den Cap. III und IV des zweiten Essay die Incongruenz bezw. nur annähernde Congruenz der von der Legaltheorie acceptirten juristischen mit der wirthschaftlichen und socialen Scheidung von „frei" und „unfrei" dargelegt und historisch begründet wird. Wer diese eigenartigen Unklarheiten an einer modernen Analogie verstehen will, muss sich in die Details der wirthschaftlichen und rechtlichen Lage unserer ostelbischen Instleute und „freien" Arbeiter vertiefen — diese beiden bekannten Kategorien entsprechen in der heutigen so gewaltig veränderten Arbeitsverfassung dennoch im Wesentlichen den unfreien und freien Bauern in der mittelalterlichen Gutswirthschaft.

Fraglich ist Ref., wie schon im Eingang angedeutet, ob die freie Bauernschaft in ihrer Stellung und Bedeutung vom Vf. in Ess. II C. IV und Ess. I C. VI zutreffend eingeschätzt ist. Ein näheres Eingehen darauf verbietet sich hier. — Sehr ansprechend sind dagegen wiederum die allerdings mehrfach stark hypothetischen Ausführungen (II C. V) über die Spaltung der alten einheitlichen halímote der ceorls in court baron und customary court — freie und unfreie Versammlung mit entsprechend verschiedener Stellung der suitors — und die Stellung der free tenants zum manor überhaupt. Die Anknüpfungspunkte an die vor dem Feudalzeitalter liegenden Zustände sind überall, besonders hübsch auch bei den court rolls und den Uebertragungsformen unfreien Landes, aufgezeigt; die Einzelausführung folgt hoffentlich bald.

Alles in Allem bildet die geistvolle Schrift schon durch die strenge Quellenmässigkeit der Behandlung eines Stoffes, den ohne die stete Mitarbeit der „Phantasie“ nach Lage der Quellen Niemand — auch der Verf. nicht — für uns verständlich interpretiren könnte, einen im Ganzen doch sehr wohlthuenden Gegensatz gegen Seebohm's geistreich naschende Art. Die durch des Letzteren Hypothesen nahegelegte Vergleichung mit spätrömischen Zuständen vermeidet Vinogradoff. Sie liegt an sich nahe. Zwar bei einem Theil der Institute, welche besonders frappante Aehnlichkeiten mit römischen Verhältnissen aufweisen: so der virgate de wara (Steuerhufe) mit dem römischen iugum und vor Allem der ganzen Rechtslage der villani mit derjenigen der coloni in den spätrömischen excommunalisirten Gutsbezirken, erklärt sich die Verwandtschaft einfach daraus, dass ähnlich geartete Rechtsinstitute sich international wiederholen, weil sie der Natur der Sache überall gleichmässig entsprechen. Andererseits ist aber eine Continuität der Entwickelung von den spätrömischen Gutswirthschaften zu den frühmittelalterlichen schlechterdings nicht zu bezweifeln. Nur bewegt sich diese Entwickelung nicht, wie Seebohm glaubte, in einer sich gleichbleibenden, nämlich (vom Standpunkt der Hintersassen) ausschliesslich aufsteigenden Richtung, und ferner ist keineswegs jemals die ganze oder doch fast die ganze Landbevölkerung in Gutswirthschaften organisirt gewesen, sondern diese stellen nur einen Ausschnitt des Gesammtbildes, welches das platte Land bot, dar, dessen quantitatives Verhältniss zum ganzen gewechselt hat und schon deshalb auch nach Vinogradoffs Arbeit noch problematisch geblieben ist.

Es darf gehofft werden, dass der bedeutende und geistvolle Schriftsteller, mit dem diese kurzen Bemerkungen sich zu beschäftigen hatten, uns bald eine ebenso glückliche Erörterung auch der noch offen gebliebenen Probleme liefern möchte.

Berlin, April 1894. Max Weber.

Theodor Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstenthums. Leipzig 1893, Dyk'sche Buchhandlung. XII und 234 S. 8°.

Nächst der Entstehung des Städtewesens hat wohl kein Theil der deutschen Rechtsgeschichte eine so umfangreiche Litteratur aufzuweisen, wie die Geschichte der Königswahl und die Ausbildung des Kurfürstencollegiums. Konnte es doch nach den trefflichsten Untersuchungen auf diesem Gebiete noch zu so abschreckenden Beispielen wissenschaftlicher Arbeit, wie sie Maurenbrecher geliefert hat, kommen! Durch die ebenso gründliche wie scharfsinnige Untersuchung Lindners dürfte die Frage nunmehr in der Hauptsache zu abschliessender Beantwortung gelangt sein. Die Hauptergebnisse dieser Untersuchung sind die folgenden. Zunächst die strenge Scheidung zwischen Designation und eigentlicher Wahl. Bei der ersteren lag die Entscheidung ganz in der Hand des

Kaisers, der schon bei seinen Lebzeiten Wahl und Krönung seines Sohnes durchzusetzen wusste. Die Wahlhandlung war hier ganz bedeutungslos, reine Formsache, ohne dass die sonst üblichen Regeln für die Einberufung der Wähler, für das Wahlverfahren oder für den Wahlort als zwingend betrachtet worden wären.

Die Einberufung der Wähler bei den eigentlichen Wahlen war erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bestimmtes Vorrecht des Mainzer Erzbischofes; vordem scheint keine feste Regel bestanden zu haben, doch befand sich der Mainzer in den meisten Fällen mit unter den Einladenden. Die Leitung der Wahlverhandlungen war wohl immer seine Sache. Wahlberechtigt waren ursprünglich alle Reichsfürsten, auch wenn sie nicht eingeladen waren. Das Ergebniss der übrigens durchaus formlosen Vorverhandlungen, an denen je nach den Umständen auch Grafen und Herren theilnehmen konnten, bezeichnete man als „nominatio". Sie beruhte mehr oder weniger auf einem einstimmigen Beschlusse, indem die entschiedenen Gegner sich zurückzogen oder gar nicht einstellten, nach Lage der Sache auch wohl mit ihren Gesinnungsgenossen zu einer Gegenwahl in getrennter Versammlung zusammenfanden. Der Auffassung der „nominatio" als eines einstimmigen Beschlusses entsprach es, dass die feierliche Verkündigung derselben dem angesehensten Mitgliede der Versammlung übertragen zu werden pflegte. Dies war die Kur (electio), der Verkündiger der elector. An den Kürspruch schloss sich die persönliche Huldigung aller übrigen Mitglieder der Versammlung, von jedem durch besonderes Handgelübde, wahrscheinlich unter Wiederholung des Kürspruches, bethätigt. Dies war der Act des „Lobens" oder „Gelobens" (laudatio, collaudatio), der hinterher auch von den abwesenden Fürsten gefordert wurde, sich aber im Laufe des 13. Jahrhunderts zu einer blossen Acclamation der Anwesenden abschwächte und endlich ganz abkam, wie die ursprünglich regelmässig erwähnte Acclamation des Volkes seit dem Ausgange des salischen Königshauses ebenfalls abgekommen war.

Die Verkündigung des Kürspruches wurde meistens dem Mainzer übertragen, seit den Doppelwahlen von 1198 und 1208 suchte man aber nach einer formellen Gewähr für die Uebereinstimmung desselben mit den Beschlüssen der Versammlung. Erst hier setzte die Theorie des Sachsenspiegels ein, der diese Gewähr neben dem Erzbischofe von Mainz bei den beiden anderen rheinischen Erzbischöfen und den Trägern der weltlichen Hofämter finden wollte. Die Wahlen von 1257 und 1273, und was ihnen folgte, haben dann die thatsächliche Aufnahme der Sachsenspiegeltheorie in das Reichsstaatsrecht herbeigeführt, wobei sich die ursprünglich nur als Kronzeugen gedachten Fürsten allmälig zu einem ausschliesslichen Wählercollegium umbildeten.

R. Schröder.

Germanistische Chronik.

Monumenta Germaniae historica. In den Tagen vom 5. bis 7. April wurde in Berlin die diesjährige Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica abgehalten. Theodor von Sickel in Rom ist aus der Centraldirection ausgeschieden, Professor Weiland (Göttingen) in dieselbe eingetreten. Die von Herrn Professor Karl Zeumer bearbeitete Handausgabe der Leges Visigothorum antiquiores (Leges Eurici und Lex Reccessvinthiana) ist bis auf einen Theil des Registers und der Vorrede gedruckt, so dass sie hoffentlich demnächst wird ausgegeben werden können. Von den Capitularien erschien das zweite Heft des zweiten Bandes gegen Ende des Jahres 1893. Es enthält namentlich in den Additamenta eine Anzahl von Stücken, die bei Pertz fehlen, darunter die Concilien von Tribur und Meaux—Paris. Das Schlussheft des zweiten Bandes wird noch Walahfrid Strabo's Aufsatz De exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum und Hincmars De ordine palatii, ausserdem die Einleitung mit der Beschreibung der Handschriften und ausführliche Wort- und Sachregister bringen. Die Texte jener zwei Stücke sind bereits gedruckt; von der Schrift Hincmars wird eine Handausgabe in Octav erscheinen. Einleitung und Register denkt der Bearbeiter der Capitularien, Herr Dr. Victor Krause, im Laufe dieses Jahres zu erledigen. Von den Reichsgesetzen und Reichsacten ist der erste Band unter dem Titel Constitutiones et acta publica imperatorum et regum von Ludwig Weiland im verflossenen Geschäftsjahre publicirt worden. Er umfasst die Zeit von Konrad I. bis Heinrich VI. (911—1197) und enthält in den Anhängen eine Anzahl wichtiger Rechtsdenkmäler, die dem Rechtshistoriker in dieser Zusammenstellung hochwillkommen sein werden, so die älteren Gottes- und Landfrieden, die Lex familiae Wormatiensis ecclesiae, die angebliche Constitutio de expeditione Romana und das österreichische Privilegium maius. Von dem zweiten Bande der Constitutiones, der bis 1273 reichen soll, ist ein Theil bereits gedruckt. Herr Dr. Schwalm in Göttingen, der die Reichsgesetze und Reichsacten von Rudolf von Habsburg bis zur goldenen Bulle bearbeitet, wird im Laufe dieses Jahres zwei wissenschaftliche Reisen unternehmen, um dafür in Deutschland, Oesterreich und Italien das zerstreute Material zu sammeln.

In der Abtheilung der Auctores antiquissimi sind Cassiodors Variae ed. Mommsen soeben erschienen. Als Ergänzung zu den Chroniken soll von Professor Röthe in Göttingen und von Dr. Heinrich Meyer eine Sammlung der politischen Sprüche und Lieder in deutscher Sprache bis 1500 veranstaltet werden. In der Abtheilung der Diplomata ist die zweite Hälfte des zweiten Bandes, welche die Urkunden Ottos III. enthält, von Theodor von Sickel ausgegeben worden. Für die Urkunden Heinrichs II. ist Prof. Bresslau, für die Karolingerurkunden Prof. Mühlbacher thätig gewesen. Für diese hat Mühlbachers Mitarbeiter Dr. Dopsch auf der Pariser Nationalbibliothek die dortigen handschriftlichen Urkundencollectionen durchforscht. Das Project, durch Herrn Dr. Dopsch bei dieser Gelegenheit auch das handschriftliche Material für die Placita ausbeuten zu lassen, musste aufgegeben werden, da sich herausstellte, dass der Stoff zu massenhaft sei, um im Rahmen einer Nebenarbeit bewältigt werden zu können[1]).

Berlin, April 1894. Heinrich Brunner.

Die 35. Plenarversammlung der historischen Commission bei der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften fand im Mai 1894 statt. Von der allgemeinen deutschen Biographie ist der 36. Band, von der jüngeren Reihe der deutschen Reichstagsacten der 1. Band (Die Reichstagsacten unter Karl V., Band I.), von den Recessen der Hansetage der 7. Band, von den Jahrbüchern des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V. (von Meyer von Knonau) der 2. Band vollendet.

Die 12. Plenarsitzung der badischen historischen Commission hat im October 1893 stattgefunden. Von rechtsgeschichtlich bemerkenswerthen Arbeiten lagen vor: Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, 2. und 3. Lieferung; Krieger, Topographisches Wörterbuch des Grossherzogthums Baden, 1. Abtheilung; Badische Neujahrsblätter, 3. Blatt (Erdmannsdörffer, Das badische Oberland i. J. 1785, Reisebericht eines österreich. Cameralisten); Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, Band VIII.

Am 29. April 1893 starb der ordentliche Professor des deutschen Rechts in Krakau, Dr. Lothar von Dargun. — Am 24. December 1893 starb der Präsident des evang.-luther. Landesconsistoriums zu Hannover, Dr. theol., iur. et phil. Otto Mejer. — Am 4. Januar 1894 starb der ordentliche Professor der Staatswissenschaften Dr. Wilhelm Roscher

[1]) Nachtrag. Zeumer's Leges Visigothorum antiquiores und Krause's Hincmarus De ordine palatii sind inzwischen in der Octavausgabe veröffentlicht worden. Sie tragen den Collectivtitel: Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum ex monumentis Germaniae historicis separatim editi.

in Leipzig. — Am 7. Januar 1894 starb der ordentliche Professor der Rechte Dr. August Kries in Kiel. — Am 8. Januar 1894 starb der Präsident des Oberlandesgerichts in Rostock, Dr. Johann Friedrich Budde. — Am 11. Februar 1894 starb der ordentliche Professor der Rechte Dr. J. E. Kuntze in Leipzig. — Am 10. Juni 1894 starb der ehemalige Director des Generallandesarchivs Dr. Karl Heinrich Freiherr Roth von Schreckenstein in Karlsruhe. — Am 5. October 1894 starb der ordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. Reinhold Bechstein in Rostock. — Am 22. October 1894 starb der ordentliche Professor des Staats- und Kirchenrechts Dr. Joseph Berchtold in München.

Der ordentliche Professor des deutschen Rechts in Innsbruck, Dr. Otto von Zallinger, wurde als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen ordentlichen Professors Dr. J. A. Tomaschek nach Wien berufen.

Der Privatdocent des deutschen Rechts Dr. Sigmund Adler in Wien wurde zum ausserordentlichen Professor daselbst befördert.

Der Privatdocent des deutschen Rechts Dr. Ernst Freiherr von Schwind in Wien wurde als ausserordentlicher Professor nach Innsbruck berufen.

Der ausserordentliche Professor der Rechte Dr. Max Weber in Berlin wurde als Nachfolger des nach Wien berufenen ordentlichen Professors der Staatswissenschaften Dr. von Philipovich nach Freiburg i. Br. berufen.

Als Privatdocenten des deutschen Rechts haben sich habilitirt: Dr. Ludwig Lass in Berlin (bisher in Marburg), Dr. Ulrich Stutz in Basel, Dr. Otto Opet in Bern, Dr. Richard Schmidt in München, Dr. Alfred Schultze in Breslau und Dr. Heinrich Geffcken in Leipzig; als Privatdocent der Geschichte Dr. Richard Fester in München.

Der ordentliche Professor der Geschichte Dr. Max Lehmann in Leipzig wurde nach Göttingen berufen. Sein Nachfolger wurde der bisherige ordentliche Professor in Freiburg Dr. Erich Marcks, an dessen Stelle der ordentliche Professor Dr. Wilhelm Busch in Dresden berufen wurde.

Der ausserordentliche Professor Dr. Wilhelm Arndt in Leipzig wurde zum ordentlichen Professor für geschichtliche Hilfswissenschaften daselbst ernannt.

Der Privatdocent der Geschichte Dr. Herzberg-Fränkel in Wien und der Privatdocent des deutschen Rechts Dr. Alfred Halban-Blumenstok wurden als ausserordentliche Professoren nach Czernowitz versetzt.

Zu ausserordentlichen Professoren wurden befördert der Privatdocent der Geschichte Dr. Robert Höniger in Berlin, die Privatdocenten der deutschen Philologie Dr. A. Heusler in Berlin, Dr. Hermann Wunderlich in Heidelberg und Dr. Robert Siebs in Greifswald, der Privatdocent der germanischen Philologie Dr. Eugen Mogk in Leipzig.

R. S.

ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

E. I. BEKKER, A. PERNICE, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER.

SECHZEHNTER BAND

XXIX. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1895.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XVI. Bandes
Germanistische Abtheilung.

I.

Zur Ueberlieferung des rügischen Landrechtes.

Von

Herrn Professor Dr. **Georg Frommhold**

in Greifswald.

Aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist uns ein von dem rügischen Edelmann Matthaeus von Normann verfasstes deutsches Rechtsbuch erhalten, welches nach einer von seinem Verfasser gewählten Bezeichnung in der Litteratur der Wendisch-Rügianische Landgebrauch genannt zu werden pflegt[1]). Diese private Rechtsaufzeichnung, die gleich dem Sachsenspiegel niemals eine amtliche Veröffentlichung oder gesetzgeberische Sanction erfahren, gleichwohl aber sich als eine reiche Quelle heimathlichen Rechtes in Neu-Vorpommern und Rügen zu allen Zeiten auch in der Praxis eines grossen Ansehens erfreut hat und zum Theil noch geltendes Gewohnheitsrecht enthält, ist, wie wiederholt anerkannt worden, für die Kenntniss der wirthschaftlichen Verhältnisse Rügens und Neu-Vorpommerns im Mittelalter, sowie namentlich für die Geschichte der mittelniederdeutschen Sprache und des sächsischen Rechtes von hoher Bedeutung. Auf ihm beruhen vielfach die „geographisch-statistisch-historischen Darstellungen von

---

[1]) Vgl. Th. H. Gadebusch, Vom Wendisch-Rügianischen Landgebrauche, 1774, später als Einleitung seiner Folio-Ausgabe des Landgebrauches von 1777 vorgedruckt, zum grösseren Theile auch übereinstimmend mit dem Vorberichte zu seiner Quart-Ausgabe; vgl. hierüber unten S. 7. Der Einfachheit halber wird im Folgenden regelmässig der zuerst erschienene Aufsatz citirt; Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen II, S. 154; Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte (2. Aufl.) § 87, S. 849.

der Insel und dem Fürstenthume Rügen" von J. J. Grümbke (1819), Daehnert[1]), Kosegarten[2]), Schiller und Lübben[3]) haben für ihre Wörterbücher der niederdeutschen Sprache aus ihm geschöpft, Gaede[4]) und Fuchs[5]) die Entwickelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse dieser Bezirke im 15. und 16. Jahrhundert durch seine Rechtssätze erläutert, Graf und Dietherr[6]) den grossen Schatz der darin enthaltenen Rechtssprichwörter gehoben. Für die Rechtswissenschaft ist das Werk besonders von Grimm in den Deutschen Rechtsalterthümern, von Homeyer in seiner vortrefflichen Dissertation: Historiae iuris Pomeranici capita quaedam (Berlin, 1821) und von Delbrück in einem Aufsatz über das Pfändungsrecht wegen Schuld nach dem Rügen'schen Landgebrauche[7]) mit Erfolg nutzbar gemacht worden. Dennoch hat Schröder Recht, wenn er bei Besprechung der Sprichwörtersammlung von Graf und Dietherr bemerkt, dass der Landgebrauch von den Juristen viel zu wenig berücksichtigt werde. Wiederholt habe auch ich Gelegenheit gehabt, mich von der grossen wissenschaftlichen und praktischen Bedeutung dieser Rechtsquelle, welche Homeyer mit dem Sachsenspiegel auf gleiche Stufe stellt[8]), zu

[1]) J. C. Daehnert, Plattdeutsches Wörterbuch, 1781. — [2]) J. G. L. Kosegarten, Wörterbuch der niederdeutschen Sprache älterer und neuerer Zeit, I, 1856 ff. — [3]) Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, I—VI, 1875—81. — [4]) Gaede, Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen, 1853, S. 34 ff. — [5]) C. J. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, 1888 (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg, Heft VI), S. 46 ff. — [6]) Graf und Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter, 1864; vgl. dazu Schröder in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte V S. 28 ff. — [7]) In der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, XII S. 221 ff. — [8]) a. a. O. S. 71: Neque vero Pomeranicis solis, sed et iis, quae toti Germaniae communia sunt institutis, haud parum lucis codicem nostrum afferre, summo iure poterit contendi. Nulla enim exstat per Germaniam, post speculum Saxonicum et quae id imitantur opera, alia consuetudinum collectio, non publica auctoritate mutandi et corrigendi causa, sed privata manu, ut a patribus accepta instituta servarentur, confecta, quae Rugiano nostro codici amplitudine et ubertate aequiparari possit ... Non dubitandum igitur, quin historia singulorum iuris Germanici institutorum e Normanni collectione non raro et enucleari et amplificari possit; atque optandum est, ut qui iuri patrio antiquiori operam dent, hoc monumentum insigne negligere nolint.

überzeugen und dabei gleichzeitig die Unzulänglichkeit und Mangelhaftigkeit der vorhandenen Ausgaben von Dreyer und Gadebusch, namentlich der ersteren, kennen gelernt. Zur Beseitigung mancher aus dem bisher gedruckt vorliegenden Texte sich ergebender Zweifel, und um Normanns Arbeit auch ausserhalb der engen Grenzen ihres Entstehungs- und Geltungsgebietes die verdiente Würdigung zu verschaffen, erscheint mir als das geeignetste Mittel die Veranstaltung einer neuen, allen Anforderungen einer wissenschaftlichen Textkritik entsprechenden Ausgabe. Als Vorarbeiten zu einer solchen stellen sich die nachfolgenden Untersuchungen dar, und ich bin der Redaction dieser Zeitschrift zu besonderem Danke verpflichtet, dass sie meinen Studien durch Mittheilung an diesem Orte von vornherein das Interesse weiterer Kreise gesichert hat. Es ist meine Absicht, die verschiedenen Fragen über die Ueberlieferung und Entstehung dieses Rechtsbuches, seinen Inhalt und seine Geltung einer möglichst eingehenden Prüfung zu unterziehen. Die folgenden Zeilen haben zunächst die Aufgabe, die Ueberlieferung, d. h. die urkundliche Gestalt, in der die von Normann gesammelten Rechtssätze uns heute vorliegen, zu betrachten.

I.

Das rügische Landrecht — so möchte ich Normanns Sammlung bezeichnen, da wir es nach des Verfassers eigener Bezeichnung nicht mit gewohnheitsrechtlichen Gebräuchen allein, und andrerseits nicht mit wendischem Recht zu thun haben [1]) — liegt gedruckt vor in einer kürzeren Lesart, herausgegeben von J. C. H. Dreyer, dem bekannten Lübecker Syndikus und germanistischen Alterthumsforscher, in seinen Monumenta anecdota, Tomus I (Lubecae et Altonae 1760) S. 229—460, und in einer längeren Fassung, veröffentlicht von

[1]) Vgl. vorläufig hierüber Homeyer a. a. O. S. 50 ff.; Joach. Andr. Helwig betitelt seine 1721 zu Greifswald gehaltene Rede: De codice iuris provincialis vandalico-rugiani eiusque compositione; ebenso Dreyer seine Ausgabe: Codex antiquissimi iuris vandalico-rugiani. Von den Handschriften führen manche den Titel: Dat olde wendische rugiansche Landrecht; andere den ausführlicheren, unten S. 7 angegebenen. Die bisher übliche Bezeichnung: Wendisch-Rügianischer Landgebrauch ist anscheinend durch Gadebusch eingebürgert.

Th. H. Gadebusch, weiland Professor des Staatsrechtes in Greifswald, Stralsund 1777, in Folio und in Quarto. Ueber diese Ausgaben ist Folgendes zu sagen:

1. Dreyer bietet uns den kürzeren und, wie ich später nachzuweisen habe, älteren Text auf Grund von zwei, nach seiner Angabe mit einander verglichenen Handschriften. Ob diese Handschriften, oder eine von ihnen, unter den heute noch vorhandenen, demnächst ausführlich zu beschreibenden, wiederzufinden sind, vermag ich mangels jeder näheren Beschreibung der benutzten Codices nicht zu entscheiden. Der Dreyer'sche Text stimmt am meisten überein mit der Fassung zweier Greifswalder Handschriften (s. u. Gd 2 und Gd 3). Die der Ausgabe unmittelbar zu Grunde gelegte, auf Veranlassung Dreyers angefertigte und anscheinend von ihm selbst durchgesehene und verbesserte Abschrift wird noch heute auf der Lübecker Rathsbibliothek verwahrt (s. u. L.). Sie zeigt zugleich, dass die fürchterliche Verderbtheit des Textes nicht etwa dem Setzer zur Last gelegt werden darf. Der Titel der Ausgabe lautet: Matthiae[1]) Normanni iudicis provincialis Rugiae codex antiquissimi iuris vandalico-rugiani ex vetustissimis observantiis rugianis, consuetudinibus et iuribus Germanorum praecipue septentrionalium compilatus circa initium seculi XVI. vulgo „Dat olde Wendisch-Rugianische Land-Recht" prodit nunc primum e duobus codicibus msc. invicem collatis e musaeo Io. Caroli Henr. Dreyer. Es folgt die von Normann herrührende Vorrede, ebenfalls in einer gegenüber der von Gadebusch wiedergegebenen verkürzten Gestalt, ein Index Capitum und der eigentliche Text des Rechtsbuches in 192 Capiteln. Die angehängten Capitel 193 und 194, die sich in vielen Handschriften finden, sind nicht Bestandtheile des Landrechts, sondern spätere Zusätze und betreffen ritterschaftliche Pri-

[1]) Der Vorname Matthaeus ist der richtige, so auch in der Dreyerschen Ausgabe selbst in Cap. 1 und 4, dagegen wieder Matthias in Cap. 50 und 51. Uebrigens wird auch sonst in der gleichzeitigen Litteratur Matthias und Matthaeus promiscue gebraucht, so z. B. von A. Balthasar in einem Programm von 1745 (zu einer Doctor-Dissertation: v. Essen, Fortsetzung der vitae iurisconsultorum Gryphiswaldensium) pag. X; vgl. auch unten S. 19 und Ausführlicheres in einem künftigen Aufsatze über den Verfasser des Landrechts.

vilegien[1]). Zu dem Texte bemerkt bereits Gadebusch in seiner Abhandlung über den Landgebrauch (§ 54 und § 37 Anm. 35), dass die von Dreyer benutzten Handschriften sehr fehlerhaft gewesen sein müssen, da der Abdruck häufig gar keinen Verstand gebe, und bringt auch einige besonders drastische Proben dafür bei (§ 40). Diese Proben können leicht beliebig vermehrt werden, die Vorrede, die Ueberschrift, kein Capitel ist frei von den gröbsten, sinnentstellenden Fehlern, die, selbst wenn sie auf die benutzten Handschriften zurückgeführt werden müssten, zu verbessern, oder mindestens anzumerken Pflicht eines ordentlichen, sorgfältig arbeitenden Herausgebers gewesen wäre. Nur einige Beispiele, welche die von Gadebusch mitgetheilte Liste vermehren und handgreiflich beweisen, dass Dreyer auf den Sinn nicht im Geringsten geachtet hat: in Cap. 7, Van der volge, liest Dreyer: „Vor deme Garth Gerichte, hefft sie [scil. de Volge] noch thome anderen vnd drüdden Daege stath, de Volge heth. Dat ein jeder“ etc. Es muss aber heissen: „Vor deme gartgerichte heft sie noch tome anderen und drudden dage statt. De volge het, dat ein jeder“ etc.[2]). Denn dieser Satz bringt die Erklärung des Begriffes „volge“. Ferner in Cap. 9, Van dem richterlichen Process: „Dat iss dem Richter frey, wo he einen besonderen

---

[1]) Es sind die folgenden, bei Daehnert, Sammlung pommerscher und rügischer Landes-Urkunden, I (1765) Abthlg. V Nr. 7 und 9 S. 435 bis 443 und 447—453 abgedruckten Stücke: Der Herzöge Barnim und Philipp I. von Pommern Privilegien für die Ritterschaft und Landschaft von 1560 (Cap. 193) nebst dem Transumpt derselben von den Herzögen Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim und Casimir von 1563 (Cap. 194) und der in mehreren Handschriften als Cap. 195 angehängte Wollin'sche Abschied, betreffend ritterschaftliche Privilegien in Successions- und Aussteuersachen von 1569. Vgl. dazu auch Gadebusch, § 15 des S. 1 Anm. 1 citirten Aufsatzes. — [2]) So die Handschriften und Gadebusch's Ausgabe, tit. 8. Hinsichtlich der Schreibung der in diesem Aufsatze mitgetheilten Textabschnitte darf hier einstweilen auf die von Weizsäcker (Deutsche Reichstagsacten I, Vorwort S. LXX ff.), J. F. Böhmer (Briefe und kleinere Schriften, herausgegeben von Janssen, II S. 461 ff.) und Homeyer (Sachsenspiegel I, 3. Aufl., Einl. S. 98 ff.) beobachteten Grundsätze verwiesen werden; eine hiervon abweichende Schreibweise wird aber beibehalten, wenn es darauf ankommt, einen Codex dadurch zu charakterisiren, oder wenn der Text nach Dreyer oder Gadebusch citirt wird.

Vordager heft, edder nicht thor Stede wehre, he möge süluest vordagen", offenbar sinnlos. Die Handschriften haben theils: „Dat is dem richter frei, wo he einen besonderen vordager heft, der nicht tor stede were" . . ., theils: . . . „wo he keinen besonderen vordager heft, edder nicht tor stede were", und: . . . „wo he nenen bes. v. h. edder nicht" . . .[1]). In Cap. 10, Wo men Richte besettet und heget, schreibt Dreyer: „oll des maleficos" statt: „ok d. m.", „und wenn de Richtwaldt" statt: „und weme d. r.", „risen" statt: „wisen"[2]), in Cap. 17, In Börgerlicken, dat is in gemeinen Sacken der Process: „De Cleger, wenn he syne Klage vorme Gerichte vorbringet, edder dorch seinen radesmann (statt redesman) vorbringen let"[3]). Dies dürfte zur Charakteristik der Ausgabe genügen, und es scheint auch hiernach des gründlichen Forschers Grimm tadelndes Urtheil über Dreyers Arbeiten wohl berechtigt zu sein[4]).

2. Gadebusch verdanken wir zunächst eine ausführliche, im Wesentlichen zutreffende Schilderung über die Abfassung des Landrechts und die Beschreibung einer Anzahl Handschriften in seinem schon erwähnten Aufsatze: Vom Wendisch-Rügianischen Landgebrauche. Er ist nach Helwig, dessen oben S. 3 Anm. 1 citirte, mehr wort- als inhaltreiche Rede für uns nur geringen Werth hat, der Erste, der sich eingehend und mit besserem Erfolge als Dreyer mit diesem Rechtsbuch beschäftigt hat. Seine Arbeiten gipfeln in einer Ausgabe des längeren Textes, deren vollständiger Titel lautet: Matthaeus von Normanns vormals Fürstlichen Landvogts auf Rügen Wendisch-Rügianischer Landgebrauch, aus verschiedenen Handschriften berichtigt und herausgegeben von Thomas Heinrich Gadebusch, Stralsund, bei Ch. L. Struck, 1777. Von dem Werke ist eine Folio- und eine Quart-Ausgabe mit gleichlautendem[5]) Titel und Inhalt von 1777 vorhanden. Bezüglich des Grundes für diese immerhin auffällige Doppel-

[1]) Vgl. Gadebusch, tit. 18 und die Handschriften Gd 1, Sn 2, Sn 3; manche Codices lesen freilich auch so falsch wie Dreyer, so z. B. Gd 2, Gd 3. — [2]) Vgl. Gadebusch, tit. 19 und die Handschriften Sd 1, Sn 1, Sn 2, Sn 3. — [3]) Vgl. die Handschrift Gd 1; Gadebusch, tit. 27, liest mit Sd 1, Sn 1, Sn 2 und Sn 3: mundesman. — [4]) Deutsche Rechtsalterthümer, Vorrede zur ersten Ausgabe. — [5]) Die Quart-Ausgabe verzeichnet ausser Stralsund noch Leipzig als Verlagsort.

ausgabe kann ich nach Einsicht der noch vorhandenen Correspondenz zwischen dem Verfasser und Verleger [1]) mittheilen, dass neben der ursprünglich allein beabsichtigten Folio-Ausgabe, welcher die 1774 erschienene Abhandlung als Einleitung vorangeschickt wurde, später auf Wunsch des Verlegers zum besseren Vertriebe des Werkes eine Anzahl Exemplare, etwa die Hälfte der im Vertrage von 1775 festgesetzten 400, in Quart gedruckt wurden, für welche Gadebusch eine neue, vielfach abgeänderte Einleitung („Vorbericht") [2]) schrieb. Somit ist also auch die Quart-Ausgabe nicht etwa als Nachdruck, sondern als eine ordnungsmässige Publication und als authentisches Werk des Verfassers anzusehen, wenn auch die Kritik des Werkes lediglich die Folio-Ausgabe ins Auge fasste und daher die Nichtübereinstimmung der Vorrede mit der Ausgabe des Textes, insbesondere das Fehlen der in der ersteren angekündigten Varianten rügte [3]). Gadebusch hat nach der Einleitung 10, nach dem Vorbericht 12 näher beschriebene Handschriften benutzt und von diesen die an erster Stelle genannte seiner Ausgabe zu Grunde gelegt. Hiernach lautet der vollständige Titel des Landrechtes: „Summaria vnd gemeine Anthöginge des Wendischen im Fürstenthumb Ruigen Rechts

---

[1]) Acten der Gadebusch'schen Sammlung im Reichsarchiv zu Stockholm, Sign. Pommersche Sammlung, Heft LXXXV Privatrecht und Gewohnheiten, vol. 1, B VIII 1, 5, 6. — [2]) Dieser Vorbericht weicht von dem früheren Aufsatze in folgenden Punkten ab: § 1 der Einleitung nimmt Bezug auf die künftige, § 1 des Vorberichtes auf die vorliegende Ausgabe; § 16 d. E., enthaltend das Titelregister der kleineren Handschriften, fehlt in dem Vorbericht, ebenso § 18 d. E., enthaltend das Titelregister der grösseren Handschriften; §§ 20—22 d. E., enthaltend Belege für das in § 19 d. E. (§ 17 d. V.) Gesagte, fehlen in dem Vorbericht; ebenso die in § 24 d. E. gegebenen Uebersetzungsbeispiele in dem entsprechenden § 19 d. V.; desgleichen fehlt das im § 25 d. E. gegebene Beispiel aus dem Auszuge in dem entsprechenden § 20 d. V.; ferner fehlen in d. V. § 38—41 d. E.; § 43 d. E. erwähnt 10 Handschriften, der entsprechende Anfang des § 34 d. V. 12; daher fehlen aber auch in d. E. die §§ 44 und 45 d. V., in denen die 11. und 12. Handschrift beschrieben sind; § 55 d. E. erscheint als § 47 d. V. in gekürzter Form; § 48 d. V. ist gegenüber dem § 56 d. E. am Schluss verändert. — [3]) Vgl. Neueste Critische Nachrichten, Greifswald 1777, 3. Bd. 18. Stück, S. 137—139; vgl. auch Neue Critische Nachrichten, Greifswald 1774, 10. Bd., 13. Stück, S. 100, vorletzter Absatz.

vnd Gebruckes, so men oldinges im Gerichte tho Rechte geövet vnd gebrucket heft, darin der Durchleuchtigenn Fürsten vnd Herren tho Stettin, Pamern etc. etc. Hertogenn vnd Förstenn tho Ruigen etc. etc. des Orts Regalien vnd hohe Auerigkeitt, ock des Adels dasüluest vnd gemeiner Buerschop Gerechtigkeitt vnd Freiheitt iss vorfatet, vnd, so vele men des in Erfahringe bekamen mugt, mit thostendigem Vlite angetöget vnd beschreuenn.“ Darauf folgt eine Art Widmung: „Dem Durchleuchtigenn und Hochgebornen Försten und Herrn, Herrn Philips tho Stettin, Pamern, der Cassuben vnd Wenden Hertzogen, Försten tho Ruigen vnd Grafen tho Gützkow etc. etc. S. F. G. geleueden jungen Herschop, hochberöhmbten vnd werdigen Hofräthen, vnd dem gantzen gemeinen Bestenn S. F. G. Förstendoms Ruigen, Minem gnedigstenn vnd gebedenden Herrn tho vndertthenigem Gehorsam, gebührenden Ehren vnd vpt eintfoldigst comprehendiret, angeschreuen vnd dediciret“, sodann die Vorrede des Verfassers in gegenüber der bei Dreyer abgedruckten erweiterter Gestalt und eine zweite kürzere Vorrede, die mit den Worten: „Im Namen des Herren, Amen“ beginnt. Der eigentliche Text umfasst 271 Titel, worauf unter der Ueberschrift: „Erratorum Emendationes nec non quaedam Additiones praemissorum“ mit einer neuen kurzen Vorrede Normanns 71 Zusätze als Ergänzung des Textes folgen. Den Beschluss der Ausgabe bildet eine Erklärung einiger veralteter oder minderbekannter Worte und ein Titelregister, beides von dem Herausgeber verfasst.

Indem wir nunmehr zur sachlichen Beurtheilung dieser Arbeiten übergehen, gilt es zunächst anzuerkennen, dass sich Gadebusch redliche Mühe gegeben hat, eine grössere Anzahl Handschriften zusammenzubringen. Auch darf sein Verdienst um die Aufklärung der Entstehungsgeschichte des Normannschen Rechtsbuches nicht unterschätzt und seine Ausgabe als im Ganzen gelungen bezeichnet werden. Im Einzelnen freilich ist auch sie nicht einwandsfrei, und dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass Gadebusch sich zu eng an eine Handschrift (vgl. unten Sn 1) angeschlossen und die besseren Lesarten der anderen, die er verglichen haben will, nicht genügend berücksichtigt und offenbare Irrthümer nicht verbessert hat. Um so mehr ist daher auch zu bedauern, dass er seinen

ursprünglichen Plan, die abweichenden Lesarten in Anmerkungen dem Texte beizufügen, schliesslich aus nicht mitgetheilten Gründen aufgegeben hat. Zur Begründung meines Urtheils muss ich auch hier noch einige Textproben vorlegen. Die Ueberschrift bei Tit. 67 lautet bei Gadebusch: Van Morgen vndt Brudtgifften, edder van Brudtgifften vnd Morgengaven, ebenso in der von ihm zu Grunde gelegten Handschrift Sn 1; offenbar liegt hier nur ein Versehen des Schreibers vor, in anderen Handschriften heisst es richtig: Van morgengaven. Es ist aber Pflicht des Herausgebers, offenbare Schreibfehler zu verbessern[1]). Ferner in Tit. 20, Van der Notwehre, liest Gadebusch im Anschluss an den Codex Sn 1 unter 2: „Dat sin Wedderparth thom ersten ene steken, howen edder ernstliken geschlagen hedde“. Die älteste Handschrift (vgl. unten Sd 1) hat deutlich statt ernstliken: eisslicken, eine niederdeutsche Nebenform für egeslich, schrecklich, furchtbar[2]). Kein Zweifel, dass dies die allein richtige, ursprüngliche Lesart ist, und dass Gadebusch bei dem Studium seiner zweiten Handschrift (Sd 2), welche ebenfalls eisslicken aufweist, seine Sprachkenntnisse im Stich gelassen zu haben scheinen, wie ebenso die Lesarten: erstlichen und engstlichen in anderen Handschriften wohl auf Unverständniss der Abschreiber zurückzuführen sind[3]). In Tit. 23: Woll dat Blodtgeldt böhret, schreibt Gadebusch nach dem ersten Codex: „Dat Blodtgeldt gebört den negsten Erven“; die übrigen Handschriften des kleineren wie des grösseren Textes lesen: „Dat blotgelt bören (= davontragen, erhalten)[4]) de negesten erven“. Die Sache liegt hier ähnlich wie bei der ersten Stelle. Anderwärts kann die Lesart zweifelhaft sein. So würde ich in Tit. 255: Van dem Landpraweste up Ruigen etc. der Lesart: „curam onorum“ (= honorum), wie in der ältesten Handschrift (Sd 1 und in Sd 2) steht, den Vorzug geben vor curam animarum, wie Gadebusch im Anschluss an seine Haupthandschrift und allenfalls auch dem Sinne entsprechend liest;

[1]) Vgl. auch Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode, 2. Aufl. (1894), S. 343/44. — [2]) Vgl. Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch I S. 534, 512/13, Schiller und Lübben I S. 647. — [3]) engstliken lesen auch Dreyer (in Cap. 13) und die kleineren Handschriften. — [4]) Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch V, I, 1 S. 1887/88; Schiller und Lübben I S. 392/93.

sicherlich falsch ist curam onerum, wie ein anderer Codex (Sn 2) schreibt. Die mitgetheilten Proben dürften zur Genüge darthun, dass auch der Gadebusch'sche Text einer sorgfältigen Nachprüfung bedarf.

II.

Die bisherigen Erörterungen haben schon gezeigt, dass wir das rügische Landrecht in zweierlei Gestalt überliefert erhalten haben. Hierzu tritt aber noch eine dritte Form, ein nach dem grösseren und kleineren Texte gefertigter Auszug, der noch nicht gedruckt, sondern nur handschriftlich vorhanden ist. Indem wir die Betrachtung dieser dritten Form als der mindestbedeutenden einstweilen noch aussetzen, haben wir uns nunmehr zuvörderst den heute noch vorhandenen Handschriften der beiden anderen Texte zuzuwenden. Ich habe im Ganzen noch 20 aufgefunden, die den vollständigen Text bieten und deren genaue Einsicht, wie ich hier dankbar bekunden möchte, mir durch die Zuvorkommenheit der Archiv- und Bibliotheksvorstände wesentlich erleichtert wurde. Es ist nicht ausgeschlossen, vielmehr sehr wahrscheinlich, dass, wenn auch von der vermuthlich weit beträchtlicheren Zahl der im 16. und 17. Jahrhundert in Gebrauch befindlichen Codices viele in den politischen Stürmen jener Zeiten und durch andere Ereignisse werden vernichtet worden sein, sich mir unbekannt gebliebene Exemplare noch hier und da, namentlich in Privatbesitz, vorfinden mögen [1]. Indessen darf ich versichern, dass ich keine Mühe des Suchens gescheut habe und jeder leisen Spur nachgegangen bin. Um von vornherein wohl vergebliche erneute Nachforschungen Anderer zu ersparen, möchte ich diejenigen Stellen hier mittheilen, an denen ich ohne Erfolg nachgeforscht und gesucht habe; es sind dies: das Fürstliche Archiv zu Putbus, die Bibliothek des adligen Fräulein-Stifts zu Bergen, die Staatsarchive zu Wetzlar und Lübeck, das Reichsarchiv zu Stockholm [2], die Stadtarchive zu Danzig und Wismar, die Stadtbibliotheken zu Danzig und Lübeck, die Königlichen Bibliotheken zu Berlin und Stockholm, die Universitätsbiblio-

[1] Ein Aufruf in den hierfür geeignetsten und verbreitetsten Zeitungen Neu-Vorpommerns und Rügens blieb freilich völlig erfolglos. — [2] Vgl. aber unten den Auszug Nr. 5.

theken zu Bonn und Kiel, die Bibliotheken des Gymnasiums zum Grauen Kloster und des Joachimsthal'schen Gymnasiums zu Berlin, der Nikolaikirche zu Greifswald und der Verlagsbuchhandlung F. Struck in Stralsund. Ueber die Fundstellen der noch vorhandenen Handschriften giebt das folgende Verzeichniss genauere Auskunft. Leider ist das von Normann selbst herrührende Original in der kürzeren oder längeren Fassung nicht mehr aufzufinden, und ebenso ist die Handschrift, welche den Berathungen einer im Jahre 1741 eingesetzten Commission zur Revision und neuen Redaction des Landrechtes zu Grunde gelegt wurde und somit für die Textfeststellung von hohem Werth gewesen wäre, anscheinend verloren gegangen[1]). Auch die von Gadebusch benutzten Codices waren nicht alle wiederzufinden. Gleichwohl sind, sowohl was die Zahl als die Güte der Handschriften anlangt, meine Bemühungen von solchem Erfolge gekrönt worden, dass an eine ziemlich sichere Neugestaltung des ursprünglichen Textes gedacht werden kann. Von den noch vorhandenen Handschriften enthalten 9 den längeren, 11 den kürzeren Text. Ich gebe nun im Folgenden ihre Beschreibung, die ich aus dem Grunde genau und möglichst ausführlich zu gestalten für nöthig fand, weil dadurch die Benutzung und Beurtheilung erleichtert wird und die Angaben bei Gadebusch sich als nicht durchweg zuverlässig und für die Wiederauffindung genügend herausstellten.

Den längeren Text bieten folgende Handschriften:

1. Ein gut erhaltener Papiercodex der Stralsunder Rathsbibliothek, mit der Signatur Mss. B 90 (hier und fortan mit Sd 1 bezeichnet), Folio, in Pergamenteinband mit Leder-Rücken und -Ecken. Er enthält ausser dem rügischen Landrecht noch verschiedene Privilegien und Statuten, darunter auch den Wollin'schen Abschied von 1569. Nach der vollständigen Ueberschrift und der Widmung, welche sich der ersteren unmittelbar anschliesst und am Ende den Zusatz hat: „Non nobis, Domine, non nobis, sed nomini tuo da gloriam. Moribus Antiquis, Res stat Romana viresque inquit Ennius teste August. de Civitate Dei lib. 2 cap. 21"[2]) folgt die Vorrede,

[1]) Vgl. Gadebusch § 34 Anm. 32. — [2]) Ennius Annal. 492 bei Vahlen, Ennianae poesis reliquiae, 1854, S. 73.

das alphabetische Sachregister und der Text auf 324 Blättern [1]), überschrieben: „Iustitia de coelo prospexit, veritas de terra orta est“, in mittelniederdeutscher Sprache, durchweg von einer Hand sauber und gut leserlich geschrieben. Einige Correcturen im Texte rühren wohl von späteren Besitzern her. Die Einleitungsworte der Ueberschrift und der Vorrede, die Personennamen darin und die Anfangsbuchstaben und Seitenzahlen im alphabetischen Sachregister sind mit rother Tinte geschrieben. Die einzelnen Titel, im Ganzen 277, sind nicht numerirt. Die Titelübersicht und die Additionen fehlen; auf letztere wird jedoch fortlaufend am Rande der betreffenden Titel verwiesen. Das Alter der Handschrift ist genau bestimmt durch die Jahreszahl Ao. 1611 am Schluss der Vorrede und das Datum Ao. 1611, 2. Feb. am Schluss des letzten Titels. Beide Vermerke rühren, wie eine Vergleichung der Schriftzüge mit gleichen Ziffern und Buchstaben im Texte (z. B. die Ziffern 6 auf Bl. 151vo am Rande und 2 auf Bl. 134, der Buchstabe F auf Bl. 309vo und Bl. 38vo am Rande) mit ziemlicher Sicherheit erkennen lässt, von der Hand des Schreibers des Codex her, und es ist hiernach die Bemerkung von Gadebusch in seiner Beschreibung der Handschriften am Schluss des § 45 zu berichtigen. Der vorliegende Codex ist unzweifelhaft die von Gadebusch erwähnte, aber nicht benutzte Handschrift des Landraths Buschmann und wohl die älteste und beste, die wir besitzen.

2. Ein Papiercodex, ebendaselbst, der sich früher im Besitze des Camerars Dinnies († 1801) in Stralsund befand, aus dessen Nachlass er in die Stralsunder Rathsbibliothek übergegangen ist [2]). Der Folioband trägt die Signatur Mss. B 92 (Sd 2) und umfasst XXI, bei Mitzählung des Titelblattes XXII und 515 Blätter. Der gesammte Inhalt ist von einer Hand des 18. Jahrhunderts geschrieben. Auf dem ersten (Vorsetz-) Blatte steht die Ueberschrift: „Rügianisches Landrecht“, darunter ein Vermerk des Litterarhistorikers und Stralsunder Pastors G. Ch. F. Mohnike vom 9. April 1821, dass dieser Codex mit der von Gadebusch benutzten Buschmann'schen Handschrift zusammenhänge und aus derselben geflossen sei;

---

[1]) Die Blattnummern sind beim späteren Binden des Codex zum Theil fortgeschnitten. — [2]) Vgl. Brandenburg, Joh. Alb. Dinnies, 1827, S. 41.

hierunter ein weiterer Vermerk des Stralsunder Raths-Secretärs Dr. Beyer: „Ist wörtliche Abschrift des Buschmann'schen Codex". In der That haben wir es hier mit einer Abschrift von Sd 1 zu thun, die, abgesehen von einigen sprachlichen Veränderungen, insbesondere der Uebertragung mancher Worte ins Hochdeutsche, mit dem Original völlig übereinstimmt. Zugleich ist der Codex derselbe, den Gadebusch als zweiten von ihm benutzten in § 45 anführt: gleiche Herkunft und Seitenzahl, auch die Daten am Schlusse der Vorrede und des letzten Titels stellen dies ausser Zweifel. Allerdings findet sich hier das alphabetische Sachregister nicht, wie Gadebusch bemerkt, hinter, sondern vor dem Text, auch fehlt die Folge der Titel, die wie im Original nicht numerirt sind, während Gadebusch von dem Codex berichtet, dass er vorn auch die Titelfolge habe und von der Nichtnumerirung der Titel hier nichts wie anderwärts erwähnt. Beides dürfte jedoch nur auf ein Versehen dieses Autors zurückzuführen sein und gegenüber den anderen Identitätsmerkmalen kaum ins Gewicht fallen.

3. Eine Papierhandschrift, ebendaselbst, Sign. Mss. B 95 (Sd 3), 527 Folioblätter umfassend und von einer Hand aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts geschrieben. Sie trägt auf dem ersten Blatte den Vermerk des Raths-Secretärs Dr. Beyer: „Diese Handschrift stimmt nach der den Ueberschriften beigefügten, allerdings von späterer Hand herrührenden Bezifferung mit dem Codex V bei Gadebusch überein." Blatt 2 enthält die Ueberschrift: „Soli Deo Triuno Gloria" und den vollständigen Titel in älterer hochdeutscher Sprache, darunter den Vermerk: „aufs Neue mundirt. Anno 1695." Dieser Vermerk bezieht sich jedoch nicht auf den vorliegenden Codex, der, wie erwähnt, von späterer Hand herrührt, sondern ist Abschrift eines gleichen Vermerkes auf einem älteren, nicht mehr vorhandenen Original. Es folgt auf Blatt 3 die Vorrede, von Blatt 10vo nach den Worten: „Cum Deo" der Text in älterer hochdeutscher Sprache in 276 Titeln, die von späterer Hand numerirt sind. Am Schluss (Bl. 514 ff.) steht das alphabetische Sachregister, jedoch ohne den auf das System der Arbeit bezüglichen Vermerk Normanns bei dem Worte vehren[1]).

[1]) Vgl. Gadebusch, § 23 Anm. 16.

Titelübersicht und Additionen fehlen. Die Handschrift charakterisirt sich als eine Abschrift eines Codex von 1695, wie aus dem oben Gesagten und den fortlaufenden Verweisen (Fol. 1 bis 342) am Rande deutlich erhellt, und ist wohl identisch mit der von Gadebusch benutzten Nr. 5 (§ 48). Jedenfalls ist sie aber nicht diejenige, nach der Sn 1 (vgl. unten Nr. 5) ergänzt ist, sondern, wie schon erwähnt, eine spätere, ziemlich ungenaue Abschrift des zur Ergänzung herangezogenen Codex von 1695. Eine Vergleichung mit Sn 1 stellt dies ausser Zweifel.

4. Die Göttinger Universitätsbibliothek verwahrt unter Sign. Cod. Ms. Iurid. 559 einen Papiercodex, in Pappeinband, Folio, 838 Seiten stark, von zwei Händen des 18. Jahrhunderts geschrieben (Gn) [1]. Enthalten ist darin der vollständige Titel, die Vorrede, der Text in 271 nicht numerirten Titeln auf 799 Seiten, am Schluss das alphabetische Inhaltsregister. Die Titelfolge und die Additionen fehlen. Die Sprache ist überwiegend mittelniederdeutsch, der Text ist Anfangs mit Hochdeutsch gemischt, die Vorrede ist in älterem Hochdeutsch abgefasst. Der Codex stimmt äusserlich und inhaltlich genau mit der von Gadebusch § 47 unter Nr. 4 beschriebenen Handschrift überein; insbesondere hat er auch die von Oelrichs [2]) vermerkte Lücke in dem Titel: Van dem landpraweste up Rügen, van den landschrivern, notarien unde eren emptern auf S. 751 bei den Worten: „unde dat wort dat ... im drome vom himmel sach fallen: scito te ipsum, dat wart vorgeten“ (Gadebusch, tit. 225). Gleichwohl ist diese Handschrift nicht mit der von Gadebusch benutzten identisch, da die letztere nach den Angaben von Oelrichs und Gadebusch in den Jahren 1763 und 1764 im Besitze von S. G. Löper in Stettin gewesen ist, während die Göttinger Handschrift nach einem Vermerk auf der Titelrückseite zunächst J. P. v. Ludewig in Halle (also bis 1743) besessen hat, der sie 1738 aus Pommern erhalten hatte; demnächst ist sie aus G. L. Böhmers Nachlass 1798 in die Göttinger Bibliothek gelangt. Im Uebrigen

[1]) Vgl. auch das Verzeichniss der Handschriften im Preussischen Staate, I (Hannover), 1 (Göttingen), 1, 1893, S. 427. — [2]) Entwurf einer pommerschen juristischen Bibliothek, 1763, S. 718.

ist auch die ehemals Löper'sche Handschrift noch vorhanden (vgl. unten Nr. 9, Sn 5).

5. Ein Papiercodex in Schweinslederband in der Bibliothek der Generallandschaft zu Stettin, Sign. Sectio IX, I, 5, mit dem Rückentitel: Codices Iuris Rugiani. Derselbe enthält verschiedene, später zusammengebundene Sachen, darunter nach der gedruckten, oben erwähnten Rede J. A. Helwigs zunächst das rügische Landrecht in der längeren Fassung auf 267 Blättern (Sn 1). Die Sprache ist die mittelniederdeutsche, Anfangs mit Hochdeutsch vermischt. Der Codex umfasst Ueberschrift, Vorrede, 280, in Wahrheit 272 [1]) nachträglich numerirte Titel und schliesslich auf 13 nicht paginirten Blättern unter der Ueberschrift: Erratorum emendationes necnon quaedam additiones praemissorum die Additionen, aber leider unvollständig, nämlich nur bis zu den Worten der add. 66: „overst de rechtsbörge". Die übrigen, sowie Titelfolge und alphabetisches Sachregister fehlen. Die gut leserliche Handschrift rührt von zwei verschiedenen Händen her. Während den grössten Theil des Textes und die Additionen eine Hand des 17. Jahrhunderts geschrieben hat, sind Ueberschrift, Vorrede und die ersten acht Titel bis Blatt 13[vo] von einer anderen Hand, anscheinend des 18. Jahrhunderts, hinzugefügt. Ueber die Ursache und die Art dieser Ergänzung giebt der Vermerk eines früheren Besitzers der Handschrift, vermuthlich des Tribunal-Assessors von Balthasar, auf dem ersten Blatte die erwünschte Auskunft: „NB. Ich habe hiermit ein andres gleich lautendes exemplar conferiret, welches aber ins Hochdeutsche übersetzt war, auff deßen Titul noch beygeschrieben befindlich war: Auffs neue mundiret 1695. Woraus auch die Vorrede nebst denen ersten Tituln, weil sie an diesem exemplar defect usque ad p. 14 abcopiiren lassen. Die nächst am Ende dieses werks folgenden errata und additiones aber waren nicht dabey befindlich." Der zur Ergänzung benutzte Codex von 1695 selbst ist nicht mehr zu ermitteln. Mit ziemlicher Sicherheit lässt

---

[1]) Die Handschrift selbst zählt irrthümlich 280 Titel, indem auf tit. 71 ohne Lücke tit. 78, auf tit. 220 ebenso 222 folgt, tit. 134 (128) aber nur eine Ueberschrift und keinen Inhalt hat. Hiernach ist auch Gadebusch's Bemerkung § 44 Anm. 38 zu berichtigen bezw. zu ergänzen.

Original aus Pommern an Ludwig in Halle gelangt ist (vgl. oben S. 14).

III.

Von dem kürzeren Texte sind mir folgende Handschriften bekannt geworden:

1. Auf der Universitätsbibliothek zu Greifswald ein Papiercodex in Quart, Signatur Manuscr. Pomeran. 4° 35 (Gd 1), von zwei Händen aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts geschrieben. Für die Bestimmung des Alters dieser wie aller übrigen Handschriften des kürzeren Textes kommen einige in sämmtlichen sich findende, charakteristische Stellen des Textes in Betracht, die sich deutlich als Zusätze späterer Zeit kennzeichnen. Insbesondere auf Grund der Bemerkungen in Cap. 45: „hodie praesertim tempore Henrici Normans et Jasmundi (scil. Baltzer von Jasmund) ita non observatur" und in Cap. 51: „und to Jürgen von Platen, Heinrich Normans und Baltzer von Jasmundes tiden ok erer moter brutschatt" ist die Zeit der Abfassung dieser Handschriften, soweit sie nicht ersichtlich aus viel späterer Zeit stammen, frühestens auf 1595 zurückzuverlegen, da die genannten rügischen Edelleute: Georg von Platen von 1560—1573, Heinrich von Normann von 1573—1584 und Balzer von Jasmund von 1595—1602 das Amt eines Landvogtes bekleideten[1]). Eine Ueberschrift des Textes von Gd 1, sowie Vorrede und alphabetisches Sachregister fehlen. Auf der Rückseite des ersten Blattes steht von späterer Hand herrührend der Vermerk: „Landtrecht der Insell Rügen. auss Matth. Normanns olde wendische rugiansche landrecht, concept". Der Codex enthält zunächst auf 6 Blättern eine Capitelübersicht, dann auf 256 Blättern den kürzeren Text des Landrechts, im Allgemeinen in der von Dreyer veröffentlichten Gestalt, in 192 Capiteln in mittelniederdeutscher, anfänglich sehr mit Hochdeutsch vermischter Sprache. Auf Blatt 257 bis 290 folgen die als cap. 193, 194, 195 bezeichneten ritterschaftlichen Privilegien nebst dem Wollin'schen Abschied von 1569[2]). Die Additionen fehlen hier wie in allen übrigen Handschriften des kürzeren Textes. Der Codex ist von Gadebusch benutzt worden und von ihm als Nr. 6 (§ 49) bezeichnet.

[1]) Vgl. Grümbke, Darstellungen II S. 164. — [2]) Vgl. oben S. 4 u. 5 Anm. 1.

2. Ebendaselbst ein Papiercodex unter der Signatur Manuscr. Pomeran. 4° 36 (Gd 2) aus derselben Zeit wie Gd 1, mit doppeltem Inhalt. Das erste Blatt trägt den Vermerk: „Idt werdt sick der gonstige Leser dieses rügianischen rechtes nitt erren laten, effte in der vorrede ettliche grammaticalia errata vorlopen mochte, welckere man nit weten kan, effte sie ex incogitantia authoris vel concipientis edder ex ignorantia primi amanuensis sindt begangen worden"[1]), darunter von späterer Hand: „Dat olde wendische rügianische Landrecht, cuius compilator fuit Matthias Normann". Hieraus folgt auf Bl. 2—5 die Vorrede in kürzerer Fassung, Bl. 6—12vo das Register der Capitel, in welchem ein Blatt mit den Ueberschriften von Cap. 134—159 fehlt, dann von Bl. 14—198vo der kürzere Text des Landrechts in 192 Capiteln, in mittelniederdeutscher Sprache. Den Schluss bilden von Bl. 198vo bis 232 als Cap. 193, 194 und 195 die drei ritterschaftlichen Privilegien, sowie eine Anmerkung zum Sächsischen Landrecht I, 22 § 4, welche folgendermassen lautet: „Zum hergeweide gehöret des verstorbenen bestes pferd gesadelt und gezeumet, sein schwert, sein schild, sein bestes harnisch so er gehabt hat, seine teglichen kleider und ein heuptpoell, das ist ein bette negest dem besten, die kuissen, zwei leienlaken, ein dischlaken, zwei becken, ein hantdwele. Refert Modest. pist. cons. 25 quaest. 2 num. 22, ubi dicit, dass man an einem orte mehr stuck hergeweirt folgen lesset als am andern"[2]). Das alphabetische Sachregister fehlt. Eine zweite Aufzeichnung von anderer Hand enthält auf Bl. 234—237vo nochmals den letzten Theil von Cap. 107, die Cap. 108—112 und die Ueberschrift von Cap. 113. Der Codex ist der siebente der von Gadebusch benutzten (§ 50).

3. Ferner an demselben Orte ein Papiercodex, Signatur Manuscr. Pomeran. Folio 294 (Gd 3), mit verschiedenem Inhalt, von einer Hand des 18. Jahrhunderts geschrieben. Nach einem Verzeichniss der in diesem Codex enthaltenen Stücke folgt auf Bl. 3—177vo das Landrecht in derselben Gestalt wie

---

[1]) Vgl. Gadebusch § 55. — [2]) Ueber Modestinus Pistoris und seine Schriften vgl. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, I, 1880, S. 568 und Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 26 (1888), S. 189 unter Pistoris.

in Gd 2 mit Vorbemerkung, Vorrede und Capitelübersicht; nur der Rest des letzten Capitels fehlt, ebenso die vorerwähnte Anmerkung zum Sachsenspiegel und das alphabetische Sachregister. Wir haben hier eine Abschrift von Gd 2 vor uns, die Gadebusch nicht bekannt geworden ist. An das Landrecht schliesst sich auf Bl. 1—20 neuer Zählung die „Abschrift eines alten Manuscripts vom Rugianischen Landgebrauch", enthaltend die nicht numerirten, hier nach Gadebusch's Ausgabe aufgezählten Titel 6, 7, 15, 39, 54, 78, 117, 128, 132, 181, 183, 190, 191, 255, 256, 260, 261, 262 und 266 des grösseren Textes. Endlich folgen noch verschiedene Abschriften und Aufsätze über hier nicht weiter interessirende pommersch-rügische Verhältnisse, darunter eine Abschrift der längeren Vorrede zum Landrecht und ein Verzeichniss der Landvögte auf Rügen, das etwas genauer und vollständiger ist als die von Balthasar[1]) mitgetheilte Liste.

4. Die Stralsunder Rathsbibliothek besitzt von dem kürzeren Texte die folgenden hier unter Nr. 4—8 verzeichneten fünf Papierhandschriften. Zunächst einen Codex in braunem Ledereinband, Sign. Mss. 4° B 94 (Sd 4). Er enthält den kürzeren Text in mittelniederdeutscher Sprache und im Wesentlichen übereinstimmend mit Gd 1 und Gd 2, jedoch ohne die ritterschaftlichen Privilegien, deren Ueberschriften nur im Titelregister als tit. 193—195 von späterer Hand hinzugefügt sind, in 192 nicht numerirten Titeln, wie das voraufgehende Register sämmtlich von einer Hand aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts geschrieben. Von anderen, anscheinend späteren Händen rühren her die vorn hinzugefügte kürzere Vorrede M. v. Normanns in älterer hochdeutscher Sprache, sowie ein Vermerk über ein anderes, damals noch vorhandenes Exemplar des Landrechts in Hochdeutsch, aus welchem die Widmung und eine bis tit. 202 reichende unvollständige Titelübersicht mitgetheilt werden. Letztere ist insofern bemerkenswerth, als sie bis tit. 188 im Allgemeinen mit den Capitelüberschriften der kürzeren Texte übereinstimmt und dann auf die Additionen Bezug nimmt mit der bekannten Ueberschrift:

---

[1]) Historische Nachrichten von den Landesgerichten in Pommern, 1733, S. 320; vgl. auch Grümbke, Darstellungen, II S. 163.

Erratorum emendationes etc., welche hinter die Inhaltsanzeige von tit. 188 (nach der Ordnung der übrigen kürzeren Handschriften müsste dies tit. 189 sein, da sonst das Prooemium: „Von der Landesfürsten gerichtsgewalt" als 1. Titel gezählt wird) eingefügt wird. Das Register bezeichnet hierauf tit. 189 mit: „De additionibus, quae constant 71 §§", fährt dann nochmals mit tit. 189: „Von unechten Kindern dess adelss" fort und theilt noch eine Anzahl Titelüberschriften des längeren Textes, nämlich die tit. 87, 88, 55, 56, 58—66 nach der Gadebusch'schen Ausgabe, mit. Hiernach dürfen wir annehmen, dass jener Codex, aus dem das Register entlehnt worden ist, die von Gadebusch als Nr. 3 bezeichnete, jetzt anscheinend nicht mehr vorhandene oder doch eine mit dieser übereinstimmende Handschrift gewesen ist. Den vorliegenden Stralsunder Codex hat Gadebusch nicht gekannt.

5. Eine Handschrift, Sign. Mss. B 96 (ex bibliotheca Johann Ephraim Vernow[1]) (Sd 5). Sie umfasst 124 Blätter in klein Folio und trägt auf der ersten Seite einen Vermerk von Mohnicke vom 9. April 1821, dass dieser alte Codex von Gadebusch nicht benutzt worden sei. Diese Bemerkung ist dahin zu berichtigen, dass Gadebusch in § 44 des Vorberichtes zu seiner Quartausgabe unter Nr. 11 eine Handschrift beschreibt, die mit der vorliegenden zweifellos identisch ist. Sie ist von einer Hand aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts gut leserlich in gemischt niederdeutscher Sprache geschrieben und enthält die Vorrede, das alphabetische Sachregister und den Text des Landrechtes (ohne die ritterschaftlichen Privilegien) in 196 Titeln[2]), die in Paragraphen abgetheilt sind und inhaltlich im Wesentlichen mit den übrigen Texten übereinstimmen. Als Titel 197 (187) folgt am Schluss unter der Ueberschrift: „Dat peinlich halsgerichte wert folgender gestalt geholden", eine anschauliche Schilderung einer Strafgerichtsverhandlung, welche zum Theil den Inhalt des tit. 9 (cap. 10 des Dreyerschen, tit. 19 des Gadebuschschen Textes) wiedergiebt. Da sich dieser Titel in keiner der älteren Handschriften,

[1]) Aus Stralsund, erwarb 1735 zu Greifswald die juristische Doctorwürde und wird 1742/43 als Hofgerichtsadvocat zu Greifswald erwähnt. — [2]) Die Handschrift zählt irrig 186 Titel, denn nach tit. 123 ist irrthümlich tit. 124 als tit. 114 bezeichnet und dann so fortgezählt.

sondern nur noch in einer Abschrift von Sd 5, in Sn 6, findet und einiges Interesse beanspruchen kann, darf ich ihn an dieser Stelle wiedergeben, wobei ich nur zu bemerken habe, dass hier sämmtliche Worte innerhalb eines Satzes einheitlich klein geschrieben sind, die Interpunction zum leichteren Verständniss vielfach ergänzt und verbessert und im Uebrigen die Schreibweise des Originals nach den oben S. 5 Anm. 2 im Allgemeinen angenommenen Grundsätzen abgeändert ist.

Dat peinlich halsgerichte wert folgender gestalt geholden[1]).

Die richter wert gesettet und 8 beisitters, 4 tor rechten und 4 tor linken hand.

Die richter sprekt: hier hege ik N. N. peinliche halsgerichte. wer darvor to donde heft, die trede hervor, he schal beschüttet werden vor unrecht und gewalt, und hege sülk peinlich gerichte tom ersten, anderen und drüdden male, wer darvor to donde heft, die trede hervor, he schal beschüttet werden vor unrecht und gewalt.

Die kleger sprekt: leve her richter, gi wolden esken N. N., eft he hier is und wil antwerden N. N., so gedenken sie em eine peinliche klage to donde.

Die richter esket N. N., eft he hier is, edder seint, so gedenken N. N. eine peinliche klage jegen em edder es antostellen, so schal he edder scholen sie vor gerichte treden, he schal edder scholen geschüttet werden vor unrecht und gewalt, und sprekt: ik eske N. N. tom ersten, andern und drüdden mal, eft sie hier is edder sein, so trede he hervor, höre tosprake, geve antwort, he schal beschüttet werden vor unrecht und gewalt.

Kleger, dewile beklagter nicht hier und ute blift und dem rechte den rüggen gift, biddet, die richter wil erkennen, wo it ferner to holden.

Richter: diewile beklagter nicht erscheint, schal kleger borgen stellen bei seiner peinlichen klage to bliven, den deder

[1]) In diesem Titel wird die Anwendung der in tit. 19 (cap. 10) gegebenen Rechtssätze in einem Gerichtsverfahren lebendig geschildert. Lehrreich ist besonders, dass auch hier noch, wie im älteren sächsischen Process, die Fortführung des Verfahrens der Partei anheimgegeben ist; vgl. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, I §§ 25, 26, 33; Grimm, Rechtsalterthümer, S. 880 ff.

van dem einem dage tom andren, vam andren tom drüdden to verfolgen.

Kleger stellet acht borgen.

Kleger biddet ferner to erkennen, dat van dem doden ein lifteken int gerichte möge gelegt werden, darup men gedenket seine klage uttovoren.

Die richter sprekt: it schal vorgunnet sein.

Kleger bittet, nachdem die freunde den doden an seinem live nicht vorletzen wollen, und die rechter hand nicht gerne afleden wollen, die richter wolde vorgunnen, dat men eine wessene hand in der stede der fleisken hand inlegen möge, und dat die so vele gelden möge, als wen die fleisken hand dartojegen.

Die richter sprekt: die wessen hand schal vorgunt sein und schal füre so vele gelden, als of it des doden flesken hand sulvest wiere.

Kleger sprekt: her richter, wo schal ik die hand kehren, die finger edder den strump na dem gerichte?

Die richter: die finger na dem gerichte.

Die kleger legt die wessene hand up ein blot schwert edder im mangel dessulven up einen reinen linnen rock[1]), dem richter vor die vöte up die blote erde.

Und sprekt kleger ferner: leve her richter, wan ik dem peinlichen gerichte gedan, wat ik schuldig bin, mach ik nu wol aver den doden meine peinliche klage anbringen?

Die richter sprekt: ja.

Kleger: leve her richter, it heft N. N. den entliveden N. N. (dermaten alse sik die ganze geschicht vorlopen, wert allhier vortellet) sehr jemmerlich, klechlich und erbamlich vam levende tom dode gebracht, dat licht utgelosken, welkes he nicht angezundet, den so na gottes bilde geschapen und vele hilliger engele und uterwelden gades hedden van her kamen könen, sehr jemmerlich ermordet, welch des entliveden fruwe, kinder und freunde gott im hemmel und disem hochlofliken gerichte erbarmlich wellen geklaget hebben, und schal en leid sein, die ok int negende lid darto horen, und schrien also aver lut

---

[1]) Die Handschrift Sd 5 hat wohl nur versehentlich dock, Sn 6 dagegen rock.

zetergeschrei över den morder und vorreder, die der fruwen den man, den kindern den vader, dem broder den broder, der schwester den broder so jemmerlich vam levende tom dode gebracht, welches sie övermals gott vam hemmel und dem hochwerdigen gerichte willen geklagt hebben, und wen die deder tojegen, wolden sie gebeden hebben, dat he up bestalte caution gefenklich in haft genamen, und henwedderumb na vorwerkung vam levende tom dode gebracht werden; wen auerst beklagter tojegen vor gerichte vorhanden und der klage nicht gestendig, wolden kleger, ane dat die dode korper tojegen vor gerichte vorhanden und seinen dot mit seinen wunden, stöten und schlögen genochsam erwiesen, wolden sie doch, averflot utgeschlaten, dat beklagter den dartojegen entlivenden vam levende tom dode gebracht hedde.

Diewile averst die deder nicht tojegen, besunder dorch die flucht des dotschlages sik sulvest schuldig gemaket, is he so vele mehr vor einen unfriedbaren dotschleger to achten, bat densulven noch einmal to esken, nu die klage offentlich vor gerichte geweiset, eft he tojegen und sik jegen anstellede klage vorantwerden kunde.

Darup esket die richter N. N., eft he tojegen und up angestellede klage antwerden kunde, und ein anders alse geklaget intobringende wusste, so scholde he hervortreden, he scholde geschuttet sein vor unrecht und gewalt.

Kleger biddet, diewile nu der deder up sein anderwert esken ute gebleven und jegen angestalte klage nichts ingewant und die dode dartojegen, wen die deder irgens wor konde angetroffen werden, und die kleger em to schwak, dat em dat gerichte die hülpliche hand langen wolde, darmit die deder in haft genamen werde.

Die richter: dat gerichte wil to jeder tit die hülpliche hand lien.

Kleger, diewile beklagter jegen disen gar beschwerlichen wedder recht und alle billicheit begangen dotschlag nichts intowenden gewust, em den frede to nemende und in den unfrede to settende, dat men en up wegen, stägen, mölen, schmäden, kerken, marken, wo he antotreffende sein mochte, antonemen und in haft to bringen erkennen.

Die richter: it schal em gebedener mate der frede genamen und in den unfrede erkant sein.

Kleger biddet, wo men wider wene utforsken und erfragen konde, die mit in stöten und schlögen gewesen, dat men densulven tom andren edder drudden dage wol mit in die klage nemen mach, und dem kleger frei sein möge, welkeren men ersten edder letzten in die klage setten will.

Die richter: sulks schal klegern frei sein.

Kleger bat wieder, wo men jemande utforsken edder fragen konde, die na diser mordlichen vorwetlichen daet den deder gehuset edder geherberget edder geheget hedde, edder jenige beforderung gedan, dat he nicht to rechtmetiger strafe kone gebracht werden, eft he ok den [den] deder gelik to achten und in gelike strafe moge genamen werden.

Die richter: rechtmötige anklage schal klegern kegen demsulven frei sein.

Kleger biddet wieder, wen kunftig jemand den deder husen, hegen edder herbergen edder ganz wekbringen wurde, eft men wol jegen densulven mit rechte klagen möge, und den wert holden alse den gast.

Die richter: sulks schal vorgunt sein.

Darup sprekt die richter, diewile die borgen nu mit angehöret, wat aver den deder geklaget, eft sie wol up nie laven willen, dat die kleger bei erer klage bliven, diesulve to rechte vorfolgen und utforen wille; darup spreken die borgen einhellich: ja.

Kleger biddet to erkennen, wo it mit dem doden leichnam to holden.

Die richter: bevehlt die seele unsrem herren gott und den leichnam christlich tor erden.

Kleger, wo it mit des doden hand to holden:

Die richter: die schölen sie wedder ut dem gerichte utheben und up negsten rechtstag wedder intobringende schuldich sein.

Kleger, wen die hand dorch feur edder waters not, dorch worme tofreten edder sunsten umbkeme, eft men wol eine andere wessene hand maken mochte, und dat diesulve so vele gelden schöle, alse die itz im gerichte gelegen.

Die richter: sulks schal vorgunt sein.

Kleger protestiret, woferne he wegen seiner eintfalt die klage nicht formlich genochsam angebracht, diewile die kleger in der ilen keinen rechtes gelarten hebben mögen, dat sulks dem kleger to keinem schaden edder unheil gedie, besunder seiner eintfalt togeschreven werden.

Die richter: it wille[1]) sulke protestation to jeder tit gestendich sein. Darmit steit dat gerichte up.

6. Eine Handschrift in klein Folio, ein Geschenk des Buchhändlers Bremer 1869, Mss. B 97 (Sd 6). Sie trägt auf dem ersten Blatte den offenbar vor der Dreyerschen Ausgabe geschriebenen Vermerk: „Math. Normani Nobilis Rugiani et Praefecti Iudicii provinciales (sic!) Codex Observantiarum patriarum Sub Tit. Rugianisch Landt Recht collectorum (sic!) qui in Msct. adhuc circumfertur cuiusque historiam delineavit vir post fata sua clarissimus Dr. Andr. Joach. Helvigius in Oratione de hoc Argumento a. 1724 habita". Auf der Rückseite dieses Blattes steht die Einleitung des grösseren Textes: „Hilff Gott Vater, Sohn vndt Heyliger Geist, du heylige, hochgelobte Drey Faltigkeit. Amen. Im Nahmen des Herren. Amen. Die Weill daß Fürstenthumb Ruigen eine abgeschiedene undt beschloßene Insull" etc. in obersächsicher Sprache. Dann folgt der kürzere Text auf 125 Blättern in 188 Capiteln in älterer hochdeutscher Sprache, durchweg von einer Hand aus dem Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts geschrieben; endlich noch von anderer Hand das alphabetische Sachregister auf 9 Blättern. Vorrede und Titelübersicht fehlen. Die Handschrift ist Gadebusch nicht bekannt gewesen.

7. Ein Codex in Folio, mit verschiedenem Inhalt, Mss. B 98 (Sd 7), der mit Dinnies' Nachlass in die Rathsbibliothek gelangt ist[2]). Auf Bl. 7 trägt er den Vermerk früherer Besitzer: „Charisius, Stralsund d. 12. Aug. 1750"[3]) und: „M. G. Hartmann, emi 1776 pro 1 Thlr. 20". Er enthält ausser einem später zu verzeichnenden Auszuge des Landrechts und anderen

[1]) Diese beiden Worte sind in beiden Handschriften nur schwer leserlich und zweifelhaft. — [2]) Vgl. A. Brandenburg, Johann Albert Dinnies, Nachrichten von seinem Leben und seinen Schriften, 1827, S. 41. — [3]) Dieser Codex ist daher wohl der von Helwig in seiner oratio erwähnte codex Charisianus.

die rügische Landvogtei betreffenden Sachen auf 194 Blättern den kürzeren Text in 192 Capiteln von einer Hand des 18. Jahrhunderts in gemischt niederdeutscher Sprache geschrieben, vorher die Vorrede und Capitelübersicht. Am Schluss steht ein auf das Original dieser Abschrift bezüglicher Vermerk, dass daselbst sich noch die ritterschaftlichen Privilegien befunden hätten. Der Codex ist von Gadebusch nicht benutzt und anscheinend eine Abschrift von Gd 2.

8. Eine Handschrift in Folio, Mss. B 93 (Sd 8), 348 Blätter stark, nach einem Vermerk auf der ersten Seite von Johannes Dönch im 18. Jahrhundert geschrieben. Sie enthält die Vorbemerkung wie Gd 2, die Vorrede, die Capitelübersicht und den Text in mittelniederdeutscher Sprache in 195 Capiteln, von welchen die letzten drei aber die bekannten ritterschaftlichen Privilegien wiedergeben. Ein alphabetisches Sachregister fehlt. Die Handschrift ist anscheinend eine nur in der Schreibweise hier und da abweichende Abschrift von Gd 2 und vielleicht identisch mit Nr. 8 der von Gadebusch benutzten.

9. Das Stettiner Staatsarchiv besitzt ferner einen Papiercodex in Folio unter der Signatur XX (Sn 6) mit verschiedenem Inhalt, darunter auf den ersten 310 Seiten (Tit. 103 und 104 sind auf S. 167/68 unnöthigerweise doppelt abgeschrieben) eine von einer Hand aus dem Ende des 17. Jahrhunderts herrührende Abschrift des kürzeren Landrechtstextes. Auf die hochdeutsch abgefasste Vorrede folgt das alphabetische Sachregister und der Text in gemischt niederdeutscher Sprache, in 186 Titeln, die in Paragraphen abgetheilt sind. Am Schluss steht nach 8 leeren Seiten als tit. 187 die mit Sd 5 übereinstimmende Schilderung des peinlichen Halsgerichtes. Auf Grund einer Vergleichung von Sd 5 mit Sn 6 ist das Verhältniss beider Handschriften zu einander mit ziemlicher Sicherheit dahin zu bestimmen, dass Sn 6 eine Abschrift der älteren Sd 5 ist, deren Correcturen, namentlich im alphabetischen Sachenregister, sie beachtet und aufgenommen, deren falsche Titelzählung sie aber beibehalten hat. Diese Handschrift ist von Gadebusch nicht benutzt worden.

10. Der oben näher geschilderte Codex der Generallandschaft zu Stettin (Sn 1) enthält nach dem längeren Text ferner das Landrecht in der kürzeren Fassung, von einer anderen

Hand, anscheinend derselben, welche die ersten Titel des längeren Textes nachgetragen hat, im 18. Jahrhundert geschrieben (Sn 7). Auch hier findet sich die Vorbemerkung wie in Gd 2, dann folgt die Vorrede, das Capitelregister und der eigentliche Text des Landrechtes in 192 Capiteln in gemischt niederdeutscher Sprache. Am Schluss sind die Ueberschriften von cap. 193—195 als nicht zum Landrecht gehörige Bestandtheile eines anderen Codex mitgetheilt. Die Handschrift ist offenbar ebenfalls eine Abschrift von Gd 2 und möglicherweise identisch mit Nr. 9 der von Gadebusch benutzten, deren allerdings nicht genaue Beschreibung auf sie passt.

11. Der Vollständigkeit halber ist endlich noch zu erwähnen, dass auf der Lübecker Stadtbibliothek, Sign. Biblioth. Dreyer. 2667 ein Papiercodex in Folio, 191 Blätter, von einer Hand des 18. Jahrhunderts geschrieben, verwahrt wird, der als die dem Dreyerschen Druck unmittelbar zu Grunde liegende Abschrift anzusehen ist (L). Darüber kann kein Zweifel obwalten, denn einmal stimmt der Text mit der gedruckten Ausgabe wörtlich und buchstäblich überein; sodann weist ein später wieder durchstrichener Vermerk am Rande von S. 11 bei cap. 1 auf den Druck hin: „NB. Das unterstrichene mit cursiv gedruckt. Und so durchs ganze Msc. die Capitelins. fortgedruckt"; endlich treffen auch die anscheinend vom Setzer mit Rothstift in das Manuscript gesetzten Zeichen und Zahlen auf die Seitenzahlen der Monumenta anecdota genau zu. Gadebusch hat diese handschriftliche Grundlage des Dreyerschen Textes nicht gekannt, sondern die gedruckte Ausgabe zur Vergleichung herangezogen (§ 54).

IV.

Das Ergebniss unserer Nachforschungen ist somit, dass von den Handschriften, die einst Gadebusch zu seiner Ausgabe zusammengebracht hat, mit Sicherheit drei des längeren und drei des kürzeren Textes wiedergefunden sind, nämlich die von ihm verzeichneten Nrn. 1, 2, 4, 6, 7 und 11 (Sn 1, Sd 2, Sn 5, Gd 1, Gd 2, Sd 5), während bei Nr. 5 (Sd 3) des längeren und Nr. 8 und 9 (Sd 8, Sn 7) des kürzeren Textes die Identität mit noch vorhandenen Handschriften wahrscheinlich, aber nicht völlig sicher ist, und endlich seine Nrn. 3, 10

und 12 heute überhaupt nicht mehr zu ermitteln sind. Dafür sind eine Anzahl zum Theil sehr wichtiger Handschriften, im Ganzen 11, unter ihnen die älteste von 1611, aufgefunden, welche Gadebusch unbekannt geblieben sind (Sd 1, Sn 2, Sn 3, Sn 4, Gn, Gd 3, Sd 4, Sd 6, Sd 7, Sn 6, L). Ausser diesen vollständigen Handschriften des Landrechts besitzen wir nun noch einige Reste von solchen, über die ich hier mit ein paar Worten Bericht erstatten will.

Vor Allem nimmt unser Interesse in Anspruch ein Actenfascikel des Fürstlich Putbusser Archivs unter Signatur Tit. XVI Nr. 16, betreffend den Rügenschen Landgebrauch, welches auf Bl. 151 folgende aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts stammende Abschrift enthält:

„Extract aus Herrn Matthaei Normanns Rügianischen Landesgebrauch und desselben Praefation ad Dominum Ducem Philippum.

So habe ich alles, waß ich disfalß, immaßen wie vor von denen oldesten verständigen nahmhafftigsten und geschicktesten des Fürstenthums Rügen über XXXXXXC (?) Jahr vom Anfang meines Gedenkens gelehret, da ich zu Zeiten mit bey, ahn- und ubergeseßen und gewesen, ausforschen und fragen können, selbst beschrieben, und in allen nach wißenen befunden, zusammende gebracht. Und was ich nun aus angezogenen Ursachen, Deum qui et cordis et rerum Scrutator est, testor, zusammen colligiret und geschrieben habe, das habe ich citra ullam libidinem, arrogantiam aut ullos alios pravos affectus, alleine Gott, E. F. G. meinem Vaterlande und dem gantzen gemeinen Besten, meiner Einfalt nach, zur Lob, Preiß, Ehren und Wohlfahrt gethan, in rechter Wahrheit redende, daß ich mit einem punct oder articul, alleine dasjene, waß wendisch Recht und Rügianisch Gebrauch vermag, ist zu rechte in Vorzeiten gesprochen, oder sich zu sprechen hätte, gebühret, so viel ich es erfahren habe können, angezogen habe."

Darunter steht der Beglaubigungsvermerk:

„Dass vorstehender extract mit dem auf der hiesigen Raths-Canzeley mir unter einer geschriebenen alten hand vorgezeigten alten Codice des alten Rügianischen Landesgebrauchs

praevia collatione concordiret, wird hierdurch zur Steuer der Wahrheit attestiret.

Vidimatum Sundy d. 6. Febr. 1740.

Michael Mehl.
Publicus Caesareus et immatr. regius Notarius legitime requisitus mppria."

Leider ist dieses Stück nur ein Auszug, als welchen es sich selbst bezeichnet, und auch die Veranlassung zur Anfertigung und Uebersendung dieses Auszuges ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Wahrscheinlich ist er mit den 1732 unter dem Vorsitze des Grafen von Putbus begonnenen Verhandlungen über die Revision des rügischen Landrechts in Zusammenhang zu bringen. Jedenfalls ist das Stück darum sehr bemerkenswerth, weil es seinem Wortlaute nach weder mit den Vorreden der kürzeren, noch der längeren Texte übereinstimmt, und auch der Sinn und die Ausdrucksweise nur annähernd den bisher bekannten Vorreden gleicht. Die Vermuthung ist nicht ausgeschlossen, dass wir es hier mit der ursprünglichen Gestalt der Vorrede zu thun haben, wie sie etwa Matthaeus Normann zuerst entworfen haben mag. Die hochdeutsche Fassung würde dieser Annahme nicht entgegenstehen, da sie sehr wohl auf spätere Uebertragung zurückgeführt werden kann.

Ferner besitzt die Bibliothek der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin einen aus der v. Löperschen Sammlung stammenden Sammelband in Quart, unter den Signaturen Msc. Loep. 200, 207, 212, 227, der unter Nr. 207 eine unvollständige Abschrift eines kürzeren Textes des Landrechts enthält. Nach einem Vermerk auf der ersten Seite ist sie von F. v. Dreger, dem bekannten Herausgeber des Codex Pomeraniae diplomaticus, zu Greifswald 1721 angefertigt, sie umfasst auf nur 25 Seiten die Vorrede und den Text bis zum 18. Capitel, welcher mit Gd 2 übereinstimmt.

Endlich mögen sich hier und da noch Bruchstücke von Handschriften finden. So habe ich in Bd. 34 und 40 der auf der Greifswalder Universitätsbibliothek befindlichen Sammlung der Vitae Pomeranorum im Ganzen vier Stücke einer anscheinend

dem 18. Jahrhundert angehörigen Handschrift des grösseren Textes gesehen, die mit anderen Drucksachen verklebt waren und Theile der Vorrede, der Einleitung und der ersten Titel enthielten. Einen besonderen Werth besitzen diese Reste nicht.

V.

Es ist nunmehr unsere Aufgabe, die geschilderten zwanzig Handschriften auf ihren Werth für die Textgestaltung des Landrechts und im Hinblick auf eine später zu veranstaltende neue Ausgabe zu prüfen und zu ordnen. Dabei müssen wir nun freilich die sich unwillkürlich zunächst aufdrängende Frage, in welchem Verhältnisse die Handschriften des grösseren Textes zu denen des kürzeren stehen, insbesondere ob wir in den letzteren eine ältere Fassung des Landrechts oder einen späteren Auszug aus dem grösseren Texte zu erblicken haben, einstweilen ungelöst bei Seite lassen. Diese Frage steht in einem so engen Zusammenhange mit der Entstehung des Landrechts, dass sie erschöpfend und befriedigend erst beantwortet werden kann, wenn alle hierfür massgebenden Momente, auch die ausserhalb der Textüberlieferung liegenden, gesammelt und erörtert sind. Sodann ist klar, dass eine wichtige Grundlage für diese Entscheidung der Inhalt des kürzeren Textes bilden wird, den mit Sicherheit zu ermitteln einstweilen nur durch eine Vergleichung der Handschriften möglich ist. Vorerst mag daher das Verhältniss beider Handschriftengruppen zu einander dahingestellt bleiben, was auch ohne Schaden für die Betrachtung im Einzelnen geschehen kann. Denn für die im Folgenden anzustellende, zum Theil die Ergebnisse zusammenfassende Erörterung ist jene Frage ohne Belang.

1. Wenn wir zuvörderst das Alter der Handschriften in Betracht ziehen, so ist die älteste datirte Handschrift eine des grösseren Textes von 1611, Sd 1; nur wenig später, von 1616, Sn 2. In ungefähr dieselbe Zeit sind jedoch nach den oben gemachten Bemerkungen auch die nicht datirten Handschriften Sn 1, Gd 1, Gd 2, Sd 4 und Sd 5 zu setzen, während alle übrigen einer späteren Zeit, zumeist dem 18. Jahrhundert angehören. Unter den letzteren nehmen nach ihrer äusseren und inneren Beschaffenheit wieder der grössere Text Sn 3 und der kürzere Text Sd 6 eine hervorragendere Stelle ein. Die

übrigen charakterisiren sich als mehr oder weniger gute, spätere Abschriften ehemals oder noch vorhandener Codices.

2. Die Sprache, in der die weitaus meisten Handschriften den Text bieten, ist die mittelniederdeutsche, häufig mit Hochdeutsch vermischt. In einem je nach dem Alter der Handschrift mehr oder weniger entwickelten Hochdeutsch sind nur Sd 3, Sn 4 und Sd 6 geschrieben. Es ist beachtenswerth, dass gerade die ältesten Handschriften den niederdeutschen Text geben.

3. Die Eintheilung des Textes in eine Anzahl oft sehr ungleicher Abschnitte, welche in den grösseren Handschriften durchweg Titel, in den kürzeren mit drei Ausnahmen (Sd 4, Sd 5 und Sn 6 haben ein Titelregister) Capitel genannt werden, ist innerhalb der beiden Gruppen im Wesentlichen übereinstimmend durchgeführt. Doch finden sich im Einzelnen zahlreiche Abweichungen, indem der hier nur einen Titel, bezw. ein Capitel bildende Stoff dort in zwei und mehr selbständige Abschnitte unter besonderen Ueberschriften zerlegt ist. So bildet z. B. der letzte Absatz von tit. 9 Sn 1 (= Gadebusch tit. 9) in Sd 1, Sn 2 und Sn 3 einen besonderen Titel (12 bezw. 10 und 11) unter der Ueberschrift: „In bursaken"; ebenso der Theil von tit. 11 Sn 1, tit. 12 Sn 2 und tit. 13 Sn 3 (= Gadebusch tit. 11), der mit den Worten: „Alle fischlege" beginnt, bis zum Schluss in Sd 1 einen besonderen Titel unter der Ueberschrift: „Fischerei"; ferner sind aus tit. 19 Sn 1 (= Gadebusch tit. 19) in Sd 1 sogar vier Titel mit neuen Ueberschriften gemacht. Dasselbe Verfahren findet sich in den kürzeren Texten. So erscheint cap. 1 Gd 1, Sd 4 und Sd 6 (= Dreyer cap. 1) in Sd 5 als eine Art Einleitung (Prooemium), die nicht als Capitel gezählt wird; cap. 13 Sd 6 fasst die beiden cap. 11 und 12 bezw. 10 und 11 in Sd 4 und Sd 5 in eins zusammen; am Schluss von Sd 6 wird ganz willkürlich verfahren, nämlich aus cap. 183 Gd 1, Gd 2 u. a. (= Dreyer cap. 183) cap. 180—186 gemacht.

Die Titelzählung ist überdies manchmal eine irrthümliche, so z. B. in Sn 1 bei tit. 78 und 222 und in Sd 5 von tit. 124 (114) ab (vgl. oben S. 15 Anm. 1 und 21 Anm. 2).

Auch die Titelbezeichnung weicht hier und da ab. Beispielsweise erscheinen die von Gadebusch tit. 42 und 43 als

erste Sätze des Textes mitgetheilten Erläuterungen von „Laemenissen“ und „Lettingen“ in Sn 1, Sn 2, Sn 3 und Sd 1 als Ueberschriften. Bei tit. 181 Sd 1 (= Gadebusch tit. 175) wird der Ueberschrift von Sn 1 (tit. 174), Sn 2 (177), Sn 3 (179) noch hinzugefügt: „imgleichen von perden so schennich oder schärfich“. Zu cap. 154 und 155 Sd 4, 149 und 150 Sd 5 lauten die Ueberschriften abweichend von denen der gleichen Capitel in Gd 1, Gd 2, Gd 3 (= Dreyer cap. 154, 155): „Störve de fruwe einem vam adel“ und „Sind se mit liveserven begavet“, statt: „Van fruwen der vam adel, de vor den mennern ane erven afsterven“ und „Van fruwen der vom adel friheit in erem fruwenstande“.

Eine weitere, mit Rücksicht auf den oft mannichfaltigen Inhalt sehr zweckmässige Eintheilung der die Mehrzahl bildenden grösseren Titel in mit Ziffern bezeichnete Paragraphen führen von allen Handschriften nur zwei des kürzeren Textes, Sd 5 und deren Abschrift Sn 6, durch.

4. Die Stoffanordnung ist innerhalb jeder der beiden Handschriftengruppen im Allgemeinen die gleiche. Das System und der hierin zwischen den grösseren und kleineren Texten obwaltende Hauptunterschied soll erst bei der Entstehung des Landrechts berücksichtigt werden[1]. Das gänzlich abweichende System der zur Zeit nicht mehr vorhandenen, von Gadebusch als Nr. 3 bezeichneten Handschrift ist bereits früher, bei der Beschreibung von Sd 4, erwähnt worden; im folgenden Abschnitt kommen wir noch einmal darauf zurück. Im Uebrigen finden sich einige weniger bedeutende Textverschiebungen; so ist z. B. verstellt der Inhalt von tit. 87—90 in Sn 1, tit. 95—98 in Sd 1, tit. 92—95 in Sn 2, tit. 91—94 in Sn 3, richtig angeordnet bei Gadebusch tit. 87—90; ebenso stimmt die Ordnung der cap. 176—188 in Sd 6 mit der Reihenfolge der Capitel gleichen Inhalts in den übrigen kürzeren Texten, z. B. in Gd 1, Gd 2 cap. 177—187 (= Dreyer cap. 177—187) nicht überein.

5. Der Inhalt ist innerhalb beider Textgruppen gleichfalls im Wesentlichen derselbe. Fremde Zusätze, die nicht von

[1]) Vgl. einstweilen Gadebusch § 23, ferner Dreyer cap. 36 ff. und 148 ff. mit Gadebusch tit. 102 ff. und 55 ff.

dem Verfasser, sondern von späteren Abschreibern herrühren, finden sich in beiden Texten, in den kürzeren jedoch anscheinend häufiger, als in den grösseren, was nicht auffallen kann, wenn man erwägt, dass die kürzeren wegen ihres geringeren Umfanges wohl häufiger abgeschrieben und in der Praxis mehr gebraucht sein werden, als die mehr als doppelt so grossen Texte der ersten Gruppe. Beispiele[1]) solcher Zusätze sind:

a) Zu tit. 55 Sn 1, 64 Sd 1, 59 Sn 3 (= Gadebusch tit. 55) ist am Rande vermerkt: „dise fall ist vast wente ad annum 49 geholden worden, werd itzund gebraken sub ordinatione iniuste quorundam occupationis". In tit. 60 Sn 2 ist derselbe Satz hinter die Worte „communi iure non obstante" in den Text aufgenommen.

b) Zu tit. 92 Sd 1 (= Gadebusch tit. 84) steht am Rande des zweiten Absatzes: „vorsaet is heimlich, mutwillich, vorbedacht, böser wille jemande to schlande edder itewes böses to thonde dar men sik nicht böses to vorsuht." Dieser Satz steht in ähnlicher Fassung in den entsprechenden Capiteln der kürzeren Codices, 177 Gd 1, Gd 2 u. a. (= Dreyer cap. 177) im Texte an späterer Stelle.

c) Gd 1, Gd 2, Gd 3, Sd 4, Sd 7 und andere Handschriften haben in cap. 34 (= Dreyer cap. 34) zu dem Satze des Textes: „De olden heldent mit eren bökern, registeren also" den Vermerk: „et (adhuc) hodie observatur", der sich in Sd 6 nicht findet.

d) In cap. 36 Gd 1, Gd 2, Gd 3, Sn 7 und anderer Codices (= Dreyer cap. 36) ist der Satz: „exempla horum ubique sunt obvia" als besonderer Absatz hinter die Vorschrift über die Beschaffenheit des Erbebriefes eingeschoben. In Sd 4 findet sich dieser Satz nicht.

e) In cap. 48 Gd 2, Gd 3, Sd 4, Sn 7 und anderer Handschriften (= Dreyer cap. 48) findet sich als Anmerkung gekennzeichnet oder ohne solchen Hinweis (z. B. in tit. 54 § 5 Sd 5) der Satz: „bi miner tit ist it geholden: dat averbedde, de beste decke, ein par laken, twe schulder kuissen." Die Handschriften Gd 1 und Sd 6 haben diesen Zusatz nicht.

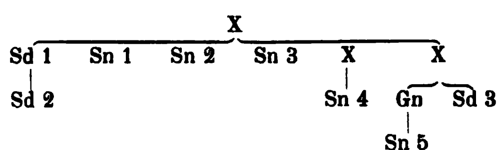
---

[1]) Vgl. auch noch Gadebusch § 41 und oben S. 18.

Von diesen fremden Zuthaten sind in ähnlicher Form auftretende Bemerkungen des Matthaeus von Normann wohl zu unterscheiden; z. B. der in Dreyer cap. 167 (= Gadebusch tit. 74) und in allen Handschriften sich findende Satz: „Is bi tiden als se minen gnedigen herrn herzog Jürgen und Barnim, herzogen to Stettin etc. de erfhuldigunge deden, als Wilken Platen plach seggen, afgehandelt, ok bi tiden he landvaget darna nicht vorgenamen worden". Einen äusseren, freilich nicht immer sicheren Anhaltspunkt für die Unterscheidung solcher Einschiebsel darf man aus der Untersuchung herleiten, ob sich eine derartige Stelle in allen, auch in den besten, oder nur in einigen späteren Handschriften findet. Mit grösserer Sicherheit wird aus dem Zusammenhang und dem Inhalt ein richtiges Urtheil über diese Frage gewonnen werden können.

6. Auf Grund der früher gegebenen Beschreibung, der vorstehenden Beurtheilung und einer genauen, hier natürlich nicht im Einzelnen zu fixirenden Vergleichung aller Handschriften können wir nunmehr innerhalb der beiden Gruppen ihre Genealogie und ihr Verhältniss zu einander folgendermassen bestimmen:

a) Von den grösseren Texten erscheinen als von einander unabhängige Codices Sd 1, Sn 1, Sn 2, Sn 3 und die für die Textkritik weniger als für die spätere Geltung und Entwicklung in Betracht kommende Abschrift Sn 4. Von Sd 1 ist Sd 2, von einem unbekannten, mit Sn 2 verwandten oder auf gleicher Stufe stehenden Codex ist Gn und Sd 3, von Gn wieder Sn 5 abzuleiten. Diese Genealogie könnte also durch folgenden Stammbaum veranschaulicht werden:



b) Aehnlich verhält es sich mit den kürzeren Texten. Gd 1 und Sd 6 stehen in keinem nachweisbaren Zusammenhange, Gd 2, Sd 4 und Sd 5 haben Manches mit einander gemeinsam, was auf eine einheitliche Quelle schliessen lässt, Sd 6 ist aber entschieden eine jüngere Handschrift als die übrigen vier. Von Gd 2 sind Gd 3, Sn 7 und Sd 8 herzuleiten;

verwandt mit diesen sind auch Sd 7 und L, wenn man letzteren Codex neben dem Dreyerschen Druck als besondere Handschrift gelten lassen darf. Von Sd 5 ist Sn 6 eine Abschrift. Somit ergiebt sich hier dieses Stemma:

```
                             X
             ________________|________________
            |                |                |
          Gd 2               X                X
  __________|__________    __|______          |
 |     |    |    |    |   |    |    |         |
Gd 3 Sn 7 Sd 8 Sd 7   L  Gd 1 Sd 4 Sd 5      Sd 6
                                    |
                                   Sn 6
```

VI.

Auf diese den Text des Landrechts vollständig wiedergebenden Handschriften hat sich jedoch die Ueberlieferung nicht beschränkt. Vielmehr besitzen wir, wie schon oben S. 10 angedeutet, noch eine dritte Form, in welcher uns das Landrecht auszugsweise geboten wird. In dieser Beziehung berichtet Helwig in seiner mehrerwähnten Rede S. 30, dass zu seiner Zeit (1724) verschiedene Auszüge des Landrechts im Umlauf seien, von denen er den von einem Pastor Ulendorp in Samtens auf Rügen und den von dem Stadtrichter Christoph Lentz in Bergen auf Rügen gegen 1650 in hochdeutscher Sprache (lingua misnica) zwecks Gebrauch in der Gerichtspraxis angefertigten besonders hervorhebt, welche jedoch gemäss der Verschiedenheit der zu Grunde gelegten Landrechtstexte unter einander sehr variirten. Bereits Gadebusch hat nur noch den letzteren Auszug gekannt[1]; alle übrigen scheinen bald ausser Gebrauch gekommen und verloren gegangen zu sein. Von dem Lentzschen Auszuge sind mir die im Folgenden beschriebenen Papierhandschriften bekannt geworden, wobei ich jedoch bemerken muss, dass ich auf die Auffindung solcher Excerpte wegen ihres geringen Werthes für die Textgestaltung weniger Mühe verwendet habe und daher die Existenz weiterer Exemplare keineswegs in Zweifel ziehen will.

1. An erster Stelle sei erwähnt eine im Staatsarchiv zu Stettin unter Sign. Bohlen II Nr. 39 verwahrte, aus der von Bohlenschen Sammlung stammende Handschrift in Quarto, 118 Blätter stark. Nach einem Vermerk von Bohlens ist sie von dem Landgerichtssecretär Johann Jendrich zu Bergen (ca. 1710—56) angefertigt. Sie enthält einen Auszug des

[1]) Vgl. § 25 Anm. 20.

Landrechts, hier wie sonst als „Extract Landgebrauchs" bezeichnet, in 202 Titeln (in Wahrheit nur 146; vgl. darüber unten S. 39) ‚mit den Inhalt der Titel kurz anzeigenden Marginalien, in hochdeutscher Sprache. Von Blatt 103 ab folgt bis zum Schluss ein alphabetisches Sachregister. Der praktische Zweck der Arbeit zeigt sich schon äusserlich darin, dass immer nur eine Seite jedes Blattes beschrieben, die andere offenbar für Zusätze und Bemerkungen frei gelassen ist.

2. Ebendaselbst unter Sign. III 48 ein im 18. Jahrhundert geschriebener Codex in Quart auf 44 Blättern, denselben Auszug mit Prooemium in 158 Titeln [1]) enthaltend.

3. Ebendort, angebunden an den unter Sign. Dd Dd früher dem Greifswalder Appellationsgericht gehörigen Codex Sn 3, in Folio, 35 Blätter, völlig übereinstimmend mit Nr. 1 und am Schluss mit einem Vidimationsvermerk Jendrichs vom 20. Februar 1728 versehen, wonach diese Abschrift gleichlautend sei mit einem im Kgl. Landgerichtsarchiv zu Bergen verwahrten „Abrégé" des sogenannten Rügianischen Landgebrauchs in Folio.

4. Der oben erwähnte Codex der Generallandschaftsbibliothek (Sn 1 und Sn 7) enthält ebenfalls am Schluss noch einen Auszug des Landrechts, der mit Nr. 1 und 3 übereinstimmt und sich als eine Abschrift aus dem 18. Jahrhundert kennzeichnet. Ueber die Entstehung dieses Auszuges wird in einem Promemoria auf der Rückseite des Titelblattes mitgetheilt, dass „nach einem Bericht des Bürgermeisters Jendrich von Bergen Christoph Lenz Senior, Richter in Bergen, jetzo (1725) etwa vor 70 oder 80 Jahren (ca. 1650) diesen Extract aus dem grossen weitläuftigen Landgebrauch excerpiret und als ein Manuale mit sich in locum iudicii genommen, weil jener nicht nur plat und ziemlich unteutsch geschrieben, sondern auch nach der in diesem extract befindlichen Schreib-Arth einen ziemlich starken Folianten ausmacht".

5. Denselben Auszug bietet ein Codex in Folio, der unter Sign. B VIII, 7 der Gadebuschschen Sammlung in dem Reichsarchiv zu Stockholm verwahrt wird. Er umfasst auf 106 Seiten die 202 Titel, trägt am Schluss des Textes gleich-

---

[1]) Ueber die Zählung s. u. S. 39.

falls einen Vidimationsvermerk von Jendrich vom 6. Juni 1726 und fügt noch auf 14 Blättern ein alphabetisches Sachregister hinzu. Der Codex ist sauber und sorgfältig geschrieben.

6. Ein Codex in Quart, ohne nähere Bezeichnung, auf der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen, 59 beschriebene, 8 leere Blätter, von einer gut leserlichen Hand des 18. Jahrhunderts geschrieben.

7. Eine Handschrift in der Odebrechtschen Familienbibliothek zu Greifswald, in einem Fascikel R 19, in Folio, 56 Blätter, ohne Umschlag. Auch diese Abschrift trägt einen Vidimationsvermerk von Jendrich vom 6. Juni 1726.

8. Eine Handschrift in Quart, 86 Blätter stark, im Besitz des Herrn Regierungsraths a. D. v. Rosen in Stralsund, früher Grümbke gehörig, der verschiedene Zusätze und Notizen eingetragen hat. Der Auszug scheint von derselben Hand aus dem 18. Jahrhundert herzurühren, welche den Kopenhagener Codex geschrieben hat, mit dem er auch sonst in Form und Inhalt genau übereinstimmt. Auf das excerpirte Original verweisen hier wie auch in den anderen Codices zahlreiche „Fol."-Vermerke mit Ziffern über und in den einzelnen Titeln.

Endlich habe ich noch das Fragment eines Landrechtsauszuges aus dem 18. Jahrhundert, dem Archiv der evangelischen Kirche zu Altenkirchen auf Wittow (Rügen), sign. Generalia 1, gehörig, gesehen, welches bis tit. 192 reicht, eine abweichende fortlaufende Titelzählung hat und darum wohl in Zusammenhang mit Nr. 2 gebracht werden darf.

Eine nähere Betrachtung dieser mit geringen Abweichungen[1]) inhaltlich, meist sogar wörtlich übereinstimmenden Auszüge ergiebt nun noch hinsichtlich ihrer Herkunft folgende sicheren Anhaltspunkte. Die Reihenfolge und der Inhalt der Titel, soweit er überhaupt sich aus den kurzen Angaben und den Ueberschriften erkennen lässt, stimmt überall genau überein mit dem Titelverzeichniss, welches Gadebusch von seiner Handschrift Nr. 3, die, wie oben erwähnt, nicht mehr aufzufinden war, in der synoptischen Zusammenstellung der Titel

---

[1]) In Nr. 8 fehlt z. B. ein kurzes Excerpt aus tit. 133 (= Gadebusch tit. 211), das sich in Nr. 1—5 findet.

sämmtlicher von ihm benutzten Handschriften giebt (§ 39), und welches als auch in Sd 4 befindlich oben erwähnt wurde. Insbesondere bildet auch in diesem Auszuge den ersten Titel der zweite Titel des grösseren Textes, während der erste Titel des letzteren hier als Prooemium bezeichnet wird. Ferner lautet in diesem Auszuge die Ueberschrift des tit. 188: De additionibus. Da nun in jenem vollständigen Texte, wie aus Gadebuschs Mittheilungen und dem in Sd 4 überlieferten Titelregister uns bekannt ist, nach tit. 188 die Additionen unter besonderer Ueberschrift folgten, so ist erklärlich, dass auch ein davon gefertigter Auszug die Additionen, d. h. einen sehr kleinen Theil davon, an dieser Stelle einreihte. Die abweichende Titelzählung 188 statt 189 darf hierbei nicht auffallen: denn wiederholt werden in diesen Auszügen manche Titel gar nicht excerpirt und die dadurch entstandenen Lücken theils auch bei der Zählung berücksichtigt, theils wird bald richtig, bald falsch fortgezählt, wie z. B. in der Handschrift Nr. 2, die erst von tit. 52 an eine fortlaufende Zählung hat, und in dem Altenkirchener Fragment. Die übrigen Texte zählen 202 Titel, indem sie ohne Berücksichtigung der ausgelassenen Titel die Excerpte mit den Nummern der excerpirten Titel bezeichnen. Somit erklären sich die häufigen Lücken der Zählung ganz natürlich[1]). Endlich ist bemerkenswerth, dass die oben angeführten Codices sämmtlich in hochdeutscher Sprache, ebenso wie jener grössere Text, geschrieben sind. Hiernach unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass der Ursprung dieser Form des rügischen Landrechts auf die erwähnte Handschrift zurückzuführen ist. In der Jendrichschen Handschrift Nr. 1 haben wir wohl die getreueste Abschrift des Originalauszuges zu erblicken. Der praktische Zweck dieser Ueberlieferung des Landrechts ist überall aus der inneren sachlichen Beschaffenheit des Auszuges deutlich erkennbar: so sind namentlich die Busstaxen und Strafgeldsummen übernommen, während ausführlichere Erörterungen und Schilderungen früherer Zustände des grösseren Textes hier

---

[1]) Helwig bemerkt darüber in seiner Rede (S. 30): „quae (scil. excerpta) tamen subinde in numeris titulorum hiatus habent, cuius rei causam hactenus invenire non potuimus.

fortgelassen sind. Auch in der knappen Form der Rechtssätze zeigt sich der Zweck deutlich: so besteht z. B. der tit. 35 der Gadebuschschen Ausgabe im Auszuge nur aus dem Satze: „Fugitivi werden auf dem nechsten Kreuzwege verdaget“ [1]).

Wenn nun auch schon aus diesen kurzen Bemerkungen erhellt, dass dieser Auszug für die Textkritik nur einen sehr unbedeutenden Werth haben kann, so ist er doch insofern von Interesse, als er zeigt, worauf die Absicht bei Excerpirung des Landrechts in früherer Zeit vornehmlich gerichtet war, und in welcher Weise diese Absicht verwirklicht wurde. Er gewinnt somit einige Bedeutung im Hinblick auf die Frage, ob auch der kürzere Text des Landrechts, den die oben unter III erwähnten Handschriften bieten, etwa für einen Auszug aus dem längeren Texte zu erachten ist, und ob etwa damit der gleiche Zweck erreicht werden sollte. Diese Frage soll ein folgender Aufsatz im Zusammenhang mit einem Ueberblick über die Entstehung des Landrechts zu lösen versuchen.

---

1) Ein anderes Beispiel vgl. bei Gadebusch § 25.

II.

Eine Ergänzung des „Libellus de Cesarea monarchia" Peters von Andlau.

Von

Herrn Dr. **Joseph Hürbin,**

Rector des Gymnasiums in Luzern.

Als in den Jahren 1891 und 1892 in dieser Zeitschrift[1]) eine Neuausgabe des ersten deutschen Staatsrechts erschien, wurde in deren Einleitung[2]) kurz darauf hingewiesen, dass der Verfasser des „Libellus de Cesarea monarchia", Peter von Andlau, Lehrer des kanonischen Rechts an der Universität Basel war. Als zweiter Ordinarius der „nova iura" las er von 1461—1480 über den Liber sextus, die Regulae iuris und die Clementinen, welche bekanntlich zusammen den zweiten Theil des corpus iuris canonici bilden.

In drei stattlichen Bänden sind uns die Vorlesungen Peters, von Jakob Louber aus Lindau, dem spätern Prior der Karthaus in der „mindern Stadt" (Klein-Basel) niedergeschrieben und in der Universitäts-Bibliothek Basel aufbewahrt[3]).

---

[1]) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. XII. Germ. Abth. S. 34—103 und XIII. Germ. Abth. S. 163—219. — [2]) l. c. XII. S. 35. — [3]) Die Anordnung der Codices ist folgende: C. II. 28 von Jakob Louber, der Karthaus geschenkt, enthält Conclusiones super Clementinas et super sexto decretalium pronunciate per doctorem Petrum de Andelo in sua ordinaria lectione et scripte manu Iacobi Louber aus dem Jahr 1471. C. V. 31 enthält Peters Conclusiones super regulis iuris libri VI. collecte aus dem Jahr 1476. C. V. 32. Recollecta ex lectura (tercia vice instituta) D. Dominici super VI. libro decretalium von 1477. Letztere Vorlesung ist also zum dritten Mal von ihm gehalten worden.

Es dürfte angemessen erscheinen, etwas genauer auf diese Vorlesungen einzugehen. An gar manchen Stellen weisen sie Züge auf, die nicht nur für die Würdigung unseres Rechtslehrers nach kirchlicher Richtung von Wichtigkeit sind, sondern dessen Hauptwerk „Libellus de Cesarea monarchia" mannichfach ergänzen. Um diese Anschauungen Peters von Andlau in staatlichen Dingen klar darzulegen, wird es zweckmässig sein, die diesbezüglichen Stellen seiner Vorlesungen mit denjenigen in seinem „Libellus de Cesarea monarchia" zusammenzustellen. Daraus dürfte sich am besten ergeben, in welcher Weise Peter vor seinem Zuhörerkreis an der Hochschule in Basel im Lauf seiner Vorlesungen denjenigen Anschauungen treu geblieben ist, welche er bei Gründung der Universität im Jahr 1460 durch die oben genannte Schrift öffentlich kundgab, oder aber, ob dieselben hie und da eine Aenderung erfuhren, sei es im Sinn einer Erweiterung oder einer Einschränkung. Hierbei sei in der Ordnung vorgegangen, wie sie des Peter von Andlau Schrift über die Kaiserherrschaft innehält.

Damit treten wir zunächst der Frage nach der Entstehung und Stellung des Kurfürstencollegiums nahe. Die Antwort Peters ist im Wesentlichen an beiden Orten die nämliche:

c. II. de sent. et re iud. in VI^to^ II. 14. Conclusio 21. (C. II. 28. Fol. 124a.)	Lib. de Cesarea monarchia. lib. II. tit. I.
„Electores principes in Alamania sunt VII, scilicet tres archiepiscopi qui et sunt archicancellarii per Germaniam, Ytaliam et Galliam; et Moguntinus dicitur decanus illustris collegii; eciam et sunt 4 principes seculares, scilicet comes palatinus reni, dux Saxonum (qui est portitor ensis), marchio Brandenburgensis, et rex Bohemie, qui tamen non habet adesse aliis concordantibus, vel si maior pars collegii aliquem elegit. Et hic modus eligendi	„... septem electores ... scilicet septem principes Alamannie ... Et sunt quatuor laici et tres clerici: primus est rex Bohemie, olim dux, imperatoris pincerna; secundus comes Palatinus; tercius dux Saxonie, portitor ensis; quartus marchio Brandenburgensis, marescalcus; ex clericis primus est archiepiscopus Moguntinus, cancellarius Germaniae; secundus archiepiscopus Coloniensis, cancellarius Ytalie; tercius archiepiscopus Trevi-

non semper fuit eciam post translacionem imperii. Nam imperio translato in personam Karoli magni, tunc per successionem hereditariam de uno in alium transiebat, quousque ibi tres Ottones precesserant. Tunc Gregorius V., qui fuit de sanguine ducum Saxonie ordinavit, ut postea in perpetuum non deberet imperium per successionem provideri, sed per eleccionem, ne contingeret aliquem fatuum vel tyrannum vel iniquum imperare. Et iste ordinavit prout supra de electoribus. Unde postea electus ad imperium fuit sanctus Hainricus Bampergensis, et fuit electus circa annum domini 1003.

rensis, cancellarius Gallie ...

Translato Romano imperio in persona magnifici Karoli in Germanos regimenque illius... per successionem tolerantibus Germanis principibus per annos centum et usque ad septimam generacionem permansit ..... Verum Ottone tercio mortuo sine filiis Gregorius quintus, nacione Theutonicus, de parentela Ottonis in summum pontificem assumitur. Cuius pontificis tempore regis Romanorum septem electores instituuntur, scilicet septem principes Alamannie ... ut dignissimus habeatur ad dignitatem imperii gubernandam. Factum est autem huiusmodi decretum post Christi nativitatem anno MIV.

Wir sehen, auch in seinen Vorlesungen hält Peter von Andlau an der Siebenzahl der Kurfürsten fest, nur die Reihenfolge, in der er sie aufzählt, ist eine verschiedene. Der Böhmenkönig, der in den Vorlesungen an letzter Stelle genannt wird, erfährt bei Stimmen-Einigkeit oder -Mehrheit eine Einschränkung in seinem Kurrecht, ähnlich wie Lib. de Ces. mon. lib. II. tit. II. sich ausdrückt: „De conswetudine tamen rex Bohemie ad eleccionem non vocatur, nisi cum vota aliorum sunt equalia numero".

Dass das Wahlrecht bei der Thronfolge erst im Lauf der Zeit an die Stelle des Erbrechtes getreten sei, wird gleichfalls erwähnt, wie denn Peter von Andlau an anderer Stelle seiner Vorlesungen ganz allgemein den Satz ausspricht: „Regna iure communi non transeunt per successionem sed per eleccionem"[1]).

---

[1]) C. II. 28 der Basler Univ.-Bibl. Fol. 80b. Conclusio 3 zu c. 2 de supl. neglig. praelat. in VIto I. 8.

Die Einsetzung[1]) der Kurfürsten wird hier ebenfalls Gregor V. zugeschrieben und zugleich die Wahl Kaiser Heinrichs II. angemerkt.

Ueber den Wahlact selbst lässt sich den Vorlesungen nichts entnehmen; dagegen enthalten sie Manches über die Fragen, welche Peter von Andlau in seinem „Lib. de Ces. mon." an die Wahl des deutschen Königs anknüpft, und zwar zunächst, ob die Kurfürsten auch einen Nicht-Deutschen zum Kaiser wählen können. Unser Canonist verneint dies entschieden, wenn er Conclusio 3 zu c. 1 de iureiur. in VI^to^ II. 9 sagt: „Principes electores non possent eligere non Germanum in regem Romanorum, ut vult Panor. in c. venerabil. de elect."[2]). Zwar, meint Peter von Andlau, lassen sich dagegen auch gewichtige Gründe erheben und selbst historische Vorgänge scheinen für das Gegentheil zu sprechen, ist es doch schon zur Zeit des altrömischen Reiches vorgekommen, dass Nicht-Römer den Kaiserthron bestiegen haben. Diesen Sinn hat offenbar folgende Stelle: c. II. de sent. et re iud. in VI^to^ II. 14. *ultima conclusio* (C. II. 28 der Basler Univ.-Bibl. Fol. 124, b.) Deposito Friderico secundo[3]) de regno et imperio et data electoribus licencia, ut imperio legittime eligendo providerent, electi sunt duo in discordia, scilicet comes Holandrie et lantgravius Thuringie, supervivente ipso Friderico qui erat de sanguine ducum Suevie. Et illi duo non poterant concordari; et eis cedentibus item alii duo sunt electi in discordia, videlicet frater regis Anglie et rex Castellie qui tandem per filiam Friderici depositi habentem filium legittimum inducti (?), ut concorditer cederent et iura sua transferrent in nepotem illum Friderici depositi qui postea imperium tenuit. Ex hoc infertur contra Panor. pro cardinali Florentino, quod eleccio imperii translata sit solum active in Alamannos: nam duo non Alamanni electi fuerunt.

[1]) Wie es sich mit dieser angeblichen Einsetzung der Kurfürsten durch Papst Gregor V. verhält, werde ich bei der Besprechung des „Lib. de Ces. mon." darzulegen suchen. — [2]) C. II. 28 der Univ.-Bibl. Basel, Fol. 23, a. — [3]) Vgl. über diese für die deutsche Kaisersage bedeutsame Stelle den „Anhang" dieser Abhandlung.

l. c.	Lib. de Ces. mon. l. II. tit. 3.
Idem potest dici de Trayano qui non fuit Romanus, cum eciam imperium esset apud Romanos, sed fuit Hyspanus. Item Dyoclecianus fuit Dalmaticus. Item et cum regnum esset apud Grecos Valentinianus alienigena imperavit.	. . . principes electores successerunt in locum senatus populique Romani. Sed licet Romani quondam orbis imperium tenerent, nonunquam tamen viros fide et probitate preditos extra nacionem Ytalicam ad apicem imperii assumebant, ut de Traiano qui de Hyspania, et Dyocleciano, qui de Dalmacia ab opido Dyoclea oriundus fuit, hystoriis traditum est.

Eine Ergänzung eigener Art fügt Peter von Andlau in seinen Vorlesungen dem Recht der Kurfürsten auf die Königswahl bei, wenn er, was sich in seinem Buch über die Kaiserherrschaft nicht findet, an gleicher Stelle, Conclusio 14, sagt: „Eleccio imperatoris spectat ad electores imperii de iure et conswetudine antiqua super de elect. in c. venerab. Et quod dicitur, *de iure concernit laycos, et quod dicitur, de conswetudine concernit clericos.*"

Also das Kurrecht der weltlichen Fürsten beruht auf (geschriebenem) Recht, das der geistlichen Herren auf Gewohnheit.

Ueber das Recht des Papstes, bei Nachlässigkeit der Kurfürsten eine Neuwahl vorzunehmen, geben Peters Vorlesungen keine weitere Auskunft; dagegen sind sie mit den Ausführungen des „Lib. de Ces. mon." l. II tit. 5 darin einig, dass sie dem erwählten König vor der päpstlichen Anerkennung (approbatio) und Krönung das Recht der Reichsregierung und Verwaltung (iura imperii administrare) zuschreiben und zwar mit Hinweis auf die Papstwahl selbst. Dieser Hinweis fehlt in der citirten Ausführung des „Libellus".

c. un. de iureiur. in Clem. II. 9. Conclusio 2. (C. II. 28. Fol. 23, a).	Lib. de Ces. mon. l. II. tit. 5.
Imperator per solam eleccionem, eciam antequam ap-	. . . opinio recepta est ex conswetudine, ut electus in

probetur per papam, assumit potestatem exercendi iura imperialia. Ymo si duo sint electi in discordia uterque administrabit imperium, donec papa altero reprobato reliquum approbaverit. Ita vult glo. h. in ... reges; sic eciam papa ex sola eleccione cardinalium ante intronisacionem administrat iura papatus, ut in c. licet de elec.

regem Romanorum ex sola eleccione adquirat potestatem administracionis. ... Quod duobus in discordia electis uterque iura imperii administrat ut rex, et omnem imperii iurisdiccionem exercet. Quod declarat ibi papa locum habere, donec per papam alterius eleccio fuerit approbata vel reprobata .... Sic et Valentinianus, dum apud Argolicos imperium esset, a Grecis imperator creatus est, licet ipse non Grecus sed Pannonius de civitate Cibala natus esset.

Nam imperator est advocatus tocius ecclesie, non tantum Alamannice, sed et Ytalice et Gallice, ymo universalis ecclesie. Et sic pro statu felici ecclesie non absonum est et alios extra nacionem Germanicam pro imperio posse eligi.

... Nam electores, quibus disposicio imperii Christiani commissa est, non solum ad bonum Germanice nacionis, sed ad totam rempublicam Christianam consideracionem et respectum in eleccione habere debent. Sed posset aliquis esse princeps extra Germanorum nacionem tantis meritis virtutibusque refulgens, ut preferendus foret principibus Germanis: ergo videtur hunc eligere possent.

Sed in op(positum) Panor.: (Concl. 15) Romanum imperium a Grecis translatum est in Germanos non solum active sed passive, in c. venerabilem de. elect.

... Sed in contrariam opinionem ... Panormitan., qui dicit ... quod imperium fuit translatum in Karolum passive et non active.

In dem letzten Absatz kehrt Peter wieder zu seiner eigentlichen Meinung zurück, die ja dahin geht, dass es nicht

in die Befugniss der Kurfürsten gehöre, einen Nicht-Deutschen zu wählen. Ob nun die Wahl-Vollmacht den Kurfürsten als Einzelnen (singuli), ob sie ihnen als Collegium zustehe, darüber ist gleichfalls kein Zweifel gelassen [1]).

l. c. Conclusio. 17.

Eleccio imperatoris spectans ad principes Alamannie spectat ad eos tanquam ad collegium secundum Ioan. Andr.; licet Hostiensis velit, quod spectet ad singulos, ut eciam simile arguit de iure patronatus, quam si spectat ad plures, spectat tanquam ad singulos.

Lib. de Ces. mon. l. II. tit. 3.

Queritur secundo, numquid electoribus imperii competat eligendi potestas ut singulis, vel ut collegio. Hostiens. tenuit, quod hec potestas competat eis ut singulis, sicut et patronis ius patronatus videtur omnibus ut singulis competere, ita quod simul ad actum presentacionis eos convenire non sit necesse .... Sed multi tenuerunt contrarium, quos sequi videtur Io. Andr.

Der Hinweis auf die Papstwahl in den Vorlesungen, welcher in dem „Libellus" fehlt, ist wohl daraus zu erklären, dass er ja über Kirchenrecht las, mithin ihm hier dieser Vergleich ungleich näher lag, als bei seiner reichsstaatsrechtlichen Publication. Interessant ist übrigens, dass das Recht des erwählten Königs auf die Reichsverwaltung auch bei einer Doppelwahl bestehen bleibt; lautet doch die Auslassung Peters hierüber auch bei der Erklärung des „Liber sextus" fast gleich wie in den Clementinen:

c. 5 de electione et electi potestate in VIto I. 6.

4. Conclusio (Fol. 73, a in C. II. 28 der Univ.-Bibl. Basel).

„Papa electus administrat iura papatus ......; similiter eciam imperator; ymo si duo imperatores eligantur in discordia, uterque administrat iura imperii, quousque eleccio alterius fuerit per papam reprobata, ut notatur in clem. Roman. de iureiur."

Dass hier die Entscheidung des Papstes bei einer zwiespältigen Königswahl gleichsam als selbstverständlich hin-

[1]) Vgl. hierzu die Ausführungen von H. Grauert im Hist. Jahrbuch XIII, S. 207 f. Meine Ansicht hierüber werde ich bei Gelegenheit der Abhandlung über den „Libellus de Cesarea monarchia" darlegen.

gestellt wird, darf nicht verwundern, da wir bereits oben gesehen haben, dass sich nach Peters Meinung die Vollgewalt des Papstes nicht nur auf die geistliche, sondern ebenso auf die weltliche Jurisdiction erstreckt. Allerdings soll nur ein Herrscher sein: c. un. de iureiur. in Clem. II. 9. Conclusio prima. (C. II. 28. Fol. 23, a.)

„Eodem tempore plures non possunt esse simul Romani principes, sed unus dumtaxat, sicut eciam in apibus et in gruibus unus est princeps, ut VII. q. in apibus; un. omnis potestas impaciens consortis sue c. quod autem XXIII. q. VII. Licet quondam plures simul rexerint imperium, ut Tytus et Vespasianus, Dyoclecianus et Maiorianus, ut legitur in cronicis."

Allein dieser eine Herrscher wird in seinem Verhältnisse zur Kirche vom Papste selber bestimmt.

Zunächst sind dem Kaiser die eidlichen Versprechen, welche er sowohl bei Anerkennung seiner Wahl von Seiten des Papstes, als bei der Kaiserkrönung in Rom zu leisten hat, kirchlich genau vorgeschrieben: c. un. de iureiur. in Clemen. II. 9. Titel (C. II. 28. Fol. 23, a).

„Iuramenta que prestat imperator ecclesie Romane approbationis sue tempore secundum formam capituli terciodecimo, et tempore coronacionis secundum formam in pontificali descripta [sunt]."

Im Einzelnen führt Peter von Andlau in seinen Vorlesungen diese „iuramenta" nicht weiter aus, wie er es in seinem „Libellus de Ces. mon." l. II. tit. VI „De Romanorum regis unccione et triplici eiusdem coronacione" gethan hat, noch geht er auf die Krönung und Salbung des römischen Königs und Kaisers näher ein, aber doch verfehlt er nicht, diejenigen Stellen zu vermerken, welche die Frage der Gleichstellung von Kaiser und Papst anlässlich dieser Feier betreffen:

c. un. de iureiur. in Clem. II. 9. Conclusio 4. (C. II. 28. Fol. 23, b.)	Lib. de Ces. mon. l. II. tit. 6.
„Imperator per unccionem et consecracionem non dicitur recipere sacrum ordinem, licet pape vel episcopo possit ministrare in missa in apparatu	„. . Attamen per huiusmodi consecracionem aut inunccionem non dicitur habere sacrum ordinem, sed sacram maiestatem. Et dicit gl. in c. Valen-

subdyaconali[1]), sed dicitur recipere sacram maiestatem; et glo in c. Valentinianus LXIII di. dicit, quod Imperator recipit ordinem militarem, non autem sacrum.“

Conclusio V. Maior est dignitas episcopalis quam imperialis, ut vult hoc Iohannes de Ymola, et notatum in decreto Valentinianus LXIII di. Nam imperator inungitur in brachio dextro et inter scapulas oleo tantum exorcisato. Propter id scribitur in Ysaya: „„Potestas eius super humerum.““ Episcopus autem inungitur crismate sacro et in capite, ut habetur in c. unico de sac. unc.“

tinianus LXIII. dist., quod imperator recipit ordinem militarem, et non sacrum, licet pape et episcopo deserviat in missa in apparatu subdyaconali.“

... Quondam vero princeps in capite ungebatur ut pontifex, nunc autem principis unccio a capite ad brachium est translata, ut legitur in c. unico De sacram. uncc. In brachio enim sive in humero vel in armo principatus congrue designatur juxta quod legitur in Ysaia: „„Factus est principatus super humerum ejus.““ ... Refert autem inter pontificis et principis unccionem, quia caput pontificis crismate consecratur, brachium autem principis oleo delinitur, ut ostendatur quanta sit differencia inter auctoritatem pontificis et principis potestatem.“

Wird also schon bei den Ceremonien der Salbung und Kaiserkrönung darauf hingewiesen, dass die geistliche Gewalt des Papstes über diejenige des Kaisers erhaben ist, so darf es uns nicht wundern, wenn diese Anschauung auch in Betreff

[1]) In gleicher Weise hat sich Peter von Andlau in der Erklärung des „Liber sextus“ ausgesprochen: c. 2. de sent. et re iudic. in VIto II. 14. Conclusio IX. (C. II. 28. Fol. 123, b). „Imperator Romanorum non habet ordinem dyaconalem, sed unum militarem de quo c. Valentinianus LXIII. di.; quandoque legat ewangelium in apparatu dyaconi ex privilegio; de hoc notatur in all. c. Valentinianus.“ Als Randbemerkung dazu ist an gleicher Stelle folgende historische Notiz verzeichnet: „Unum tempore concilii Basiliensis ... Root miles, magister civium Basiliensium nocte sancta natalis Domini nomine imperatoris Sigismundi ewangelium legebat.“

der Ausübung der kaiserlichen Rechte festgehalten wird. Zwar geschieht es in Peters Vorlesungen wiederum nicht so systematisch wie in „Lib. de Ces. mon." l. II. tit. IX. „An majestatis imperialis auctoritas derivetur in Cesarem immediate a Deo, vel illam accipiat ab ejus vicario summo?", wo die Lösung dieser Frage in entschieden päpstlichem Sinn philosophisch, biblisch und juridisch (ganz nach scholastischer Methode) durchgeführt wird, sondern es geschieht, der Natur der Sache entsprechend, mehr gelegentlich, aber darum nicht minder bestimmt:

c. 2. de sent. et re iudic. in Clemen. II. 11. (C. II. 28. Fol. 25, b.) Conclusio. V. Quando contenditur de iniustitia vel de nullitate sentencie imperatoris potest adiri papa, cum imperator alium superiorem non habet . . ."

Freilich an anderer Stelle seiner Vorlesungen geht Peter von Andlau weit über die Darstellung seines Reichsstaatsrechtes im „Libellus de Cesarea monarchia" hinaus. Es ist hier das berühmte Capitel von der Absetzung des Kaisers durch den Papst in's Auge zu fassen. Während Peter von Andlau in seinem „Buch von der Kaiserherrschaft", das ja direct an die Person Kaiser Friedrichs III. gerichtet und diesem gewidmet war[1]), sich über diesen delicaten Punkt mit dem ziemlich allgemeinen Satze: „. . . Christi vicarius imperium transfert de certo genere personarum ad aliud genus: imperatorem inungit, approbat et coronat, *ac causis exigentibus reprobat et deponit,* ut in c. venerabilem de elecc. et in c. ad apostolice. De re iudic. lib. VI."[2]), dem Charakter einer Dedicationsschrift folgend, hinweghalf, so brauchten ihn ähnliche Bedenken in seinem Hörsaal an der Hochschule zu Basel nicht mehr anzuwandeln, zumal in der Zeit der Burgunderkriege (in die nachweisbar diese Vorlesung

[1]) Vgl. die Einleitung zum „Libellus de Cesarea monarchia", dessen Anfang und Widmung lautet: „Gloriosissimo ac triumphantissimo principi domino Frederico Romanorum imperatori semper augusto, Ungarie, Dalmacie et Croacie regi, Austrieque, Stirie et Carinthie potentissimo duci etc. Sacre sue maiestatis subiectissimus Petrus de Andlo Alsacie opido agnomen contrahens, Columbariensis ecclesie canonicus, inter decretorumque doctores minimus, amplissimorum regnorum et ducatuum felicis semper prosperitatis augmentum." — [2]) Lib. de Ces. mon. l. II. tit. IX.

fällt), wo Basel von Frankreich wie vom deutschen Kaiser nichts zu hoffen, wohl aber sehr viel zu fürchten hatte. In solcher Lage konnte Peter von Andlau, seiner Ueberzeugung folgend, in Ruhe vor seinen Zuhörern die einzelnen Punkte feststellen, in denen der Papst befugter Weise den Kaiser absetzen kann. Dieser Punkte sind es zwei; doch hören wir unsern Canonisten selbst, er spricht deutlich genug:

c. 2. de sent. et re iudic. in VI[to] II. 14. (C. II. 28. Fol. 124, b.) *Conclusio XVIII.* „Si imperator est *hereticus* ad eius deposicionem sufficit sola sentencia pape, nec requiritur propter hoc consensus vel declaracio concilii, ut hoc vult glo., ut si privatus in sua parte u. all. c. alius XV. q. VI, ubi dicitur Zacharias deposuit regem Francie, quia erat *inutilis*, regno et substitit alium scilicet Pippinum, patrem Caroli Magni, in quem translatum est imperium Romanum a Grecis. Ex hoc patet, quod eciam papa non solum propter *heresim*, ymo eciam propter *inutilitatem* imperatorem deponere potest.“

Wir sehen, wegen Häresie und Unnützlichkeit kommt nach Peter von Andlau dem Papst das Recht der Absetzung des Kaisers zu. Für den letztern Fall beruft er sich auf den historischen Vorfall der Entthronung der merovingischen Dynastie. Es liegt nahe, bei dem Ausdruck „inutilis“ an die Form der Absetzung des Kaisers Wenzel zu denken, indem ihn ja am 20. August 1400 die zu Rense versammelten Kurfürsten als „**unnützlichen** Entgliederer des Reiches“ der Krone für verlustig erklärten; allerdings thaten dies die Kurfürsten, allein dieselben verdanken nach Peter ihre Einsetzung päpstlicher Gnade, und jedenfalls lag dies Ereigniss zeitlich ungleich näher.

Doch wie bestimmt, man möchte fast sagen wie schroff, Peter von Andlau die Superiorität des Papstes theoretisch über den Kaiser zum Ausdruck bringt, er kann selbst nicht wünschen, dass dies allzu oft geschehe, und so gelangen, wohl den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, sowohl Vorlesung wie „Libellus“ zu dem Ausspruch:

c. 2. de supl. neglig. praelat. in VI^to I. 8. (C. II. 28. Fol. 80, b.)

Conclusio prima. „Papa se non intromittit de regibus aut principibus, nisi ob subsidium vel ob negligenciam imperatoris vel vacante imperio ut c. licet ex suscepto s. de fo. compet. cle. pastoralis de re iudic. et tutores.“

Lib. de Ces. mon. l. II. tit. IX.

„Est tamen verum, quod sine magna et urgente causa Papa se de imperio intromittere non debet, ut not. in c. licet ex suscepto. De foro compet. et in c. novit. De judic.“

Auch hier ist zu bemerken, dass, während der „Libellus“ die Ursache nur im Allgemeinen „magna et urgente causa“ angiebt, die Vorlesung zwei besondere Fälle vorsieht: Nachlässigkeit von Seite des Kaisers, und die Zeit des ledigen Kaiserthrones. Mit dem Einschreiten des Papstes „vacante imperio“ ist offenbar zunächst die Reichsverweserschaft des Papstes während dieser Zeit bezeichnet, wie denn der hier heranzuziehende tit. X l. II. Lib. de Ces. mon. ausführlich darüber handelt, wo allerdings Peter von Andlau die Frage: „Ad quem Romano imperio vacante jurium rerumque imperii administracio spectare dicatur“ nach dem „ius commune“ in päpstlichem Sinne löst, dann aber die Bestimmungen der goldenen Bulle, dass im Gebiete fränkischen Rechts der Pfalzgraf bei Rhein, und „ubi jura Saxonica servantur“ der Herzog von Sachsen Reichsverweser seien, als thatsächlich bestehend anerkennt.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, dass Peter von Andlau im Grossen und Ganzen seinen frühern staatlichen Anschauungen treu geblieben ist. Das gilt nun auch ganz besonders, wo er den Kaiser in seiner eigenen Machtsphäre betrachtet. Als Nachfolger der römischen Caesaren und Karls des Grossen, auf welchen der Papst als Statthalter Christi das römische Reich übertrug, hat er die alte Machtfülle wie jene, ihm sind nach gemeinem Recht alle Völker unterthan, denn er ist „dominus mundi“ und an diesem Anspruch vermögen selbst die Thatsachen nichts zu ändern:

c. un. de iureiur. in Clem. II. 9. (C. II. 28. Fol. 23, a.)

Conclusio prima. Anmerkung. „Omnes naciones imperatori subiciunt de iure conmuni in temporalibus. l. deprec. ff. ad l. rod. et quanquam de facto rex Francorum et nonnulli alii reges imperium non recognoscunt, de quo per doc. c. per venerabilem, qui si sunt legittimi, vero tantum, quod de iure conmuni omnes reges subsunt imperio."

Lib. de Ces. mon. l. II. tit. 8.

„Ipse denique Augustus habet solus pre ceteris regibus regimen Romane ecclesie. De consecr. dist. V. in die. et est ipse super omnes reges VII. q. I. in apibus, et omnes naciones sub eo sunt. XI. q. I. § si quis vers. volumus. Ipse enim est princeps mundi et dominus. L. deprecacio ad leg. Rhod. de iact. et eciam Iudei sub eo sunt. L. Iudei. C. de Iudeis. Tum eciam omnes provincie sue majestati de jure subduntur . . .

. . . Hodie tamen plurimi reges plus de facto quam de jure imperatorem in superiorem non recognoscunt, et suprema jura imperii que sibi Imperator in signum universalis dominii et potestatis reservavit; . . .

De rege vero Francie dicit text. in d. c. per venerabilem, quod ille in temporalibus superiorem non recognoscat; quod gl. dicit esse de facto, sed de jure nullo modo possibile, ymo de jure rex Francie subsit Romano imperio."

Es möchte auf den ersten Blick fast seltsam erscheinen, dass Peter von Andlau in einer Zeit des Niederganges deutscher Kaiserherrschaft, wie es unzweifelhaft das Zeitalter Friedrichs III. war, solche Ansprüche auch in seinen Vorlesungen für die deutsche Kaiserwürde von der Höhe des juristischen Stand-

punktes herab erhebt. War es ja die Zeit, da die auswärtigen Fürsten den Kaiser um weniges mehr als ihresgleichen achteten, und Deutschland selbst seit dem Ausgang der Hohenstaufen die Ausbildung territorialer Fürstenmacht nnaufhaltsam sich entwickeln, ja den mächtigsten unter denselben, den Kurfürsten, durch die goldene Bulle diese Macht auch rechtlich vom Reichsoberhaupt zuerkannt sah. Man möchte meinen, unser Canonist, der Begründer der Wissenschaft des deutschen Staatsrechts, sei mit verbundenen Augen an all' diesen Thatsachen vorbeigegangen. Dass dem nicht so ist, beweist am besten jene Stelle aus seinem Reichsstaatsrecht, in welcher er von den hauptsächlichsten Pflichten des deutschen Kaisers spricht, und die deutschen Fürsten wie das Reichsoberhaupt also anredet[1]:

„At illustres Germanie principes vos mea oracione alloquor. Nimio enim in rempublicam affectu impellente me cohibere non possum. Ingenti accuracione, magno certe et preclaro laudis cumulo exercicioque virtutum regnum mundi progenitores vestri meruerunt. Illud adhuc late potens et amplissimum quidem in vestram dederunt fidem, sed vestra negligencia, vestra desidia et (si dicere licet) discordia vestra in eum statum, quem hodie madentibus cernimus oculis redactum est. Quam dabitis racionem altissimo? Nunquam hac dissimulacione, o Imperator, vere te Augustum denominabis. Omnes enim in te oculi respiciunt: inferiores per te excusant, ad quem precipue hanc rem pertinere existimant, qui caput es in orbe Christiano constitutus. Nam inclita sponsa fidei anulo tibi subarrata, scissa nunc ac dilacerata, veste justicie orbata, oculo manicaque ad se defendendum manu, uberes tibi profundit lacrimas irrogate injurie te sibi vindicare implorat. Exurge igitur iam tandem, qui dormis. Memento sub tua fide inclitum, Germanie decus, mundique coronam subsistere. Leva in circuitu oculos tuos, et pulcherrimo optimoque imperio variis iamdudum attrito langworibus pia ope subveni. Accendant te exempla maiorum tuorum. Germanie in te laus antiqua refloreat. Erige ergo, o erige in potencia, quam adhuc certe

[1]) Libellus de Cesarea monarchia l. II. tit. XVIII. Ich glaubte um so eher diese ganze Stelle hier im Urtext anfügen zu sollen, als die Neuausgabe des „Libellus" gerade da nicht unwesentliche Abweichung von den frühern Drucken aufweist.

maximam habes, brachium virtutis tue, ac ensem a celesti tibi majestati traditum longe lateque vibrare, ut Virgilianum in te impleri speremus: . . .

„. . . Imperium Oceano, famam qui terminat astris."

Wir sehen, Peter von Andlau kannte die damalige Lage des deutschen Reiches genau; aber er war zugleich erfüllt von der Hoheit der Kaiserwürde. Sein deutsches Herz schlug warm unter dem Priestergewande[1]), und er war der festen Ueberzeugung, dass durch die Verwirklichung dieser Kaiseridee das ganze Reich wieder gesunden werde. So hat er denn diesem Gedanken nicht nur in der Darstellung seines Reichsstaatsrechts Raum gegeben, sondern ihn auch im Hörsaal vor seinen Schülern mit Nachdruck ausgesprochen. Denn dadurch lässt sich in erster Linie erklären, wie Wimpheling dazu kam, das Werk Lupolds von Bebenburg, „De juribus et translatione Imperii", in welchem ganz die gleichen Ideen enthalten sind, zum ersten Mal herauszugeben[2]) (1508) und Sebastian Brant dasselbe durch einleitende Verse empfahl. Es ist eine beachtenswerthe Erscheinung, dass diese Worte und Ideen Peters von Andlau durch seine berühmten Schüler und Landsleute damals einen so kräftigen Wiederhall fanden in ihrem heimischen Elsass, demjenigen Lande, das in den folgenden Jahrhunderten französischer Staatskunst zum Opfer fallen sollte, und dessen Wiedergewinnung erst die Einheit und Weltstellung des deutschen Kaiserreiches brachte, damit zugleich aber, allerdings in etwas anderer Form, auch die Verwirklichung der Hoffnungen Peters von Andlau.

Fürwahr, wer in so trüber Zeit die Idee der Hoheit des deutschen Reiches und Herrschers so hochhielt und ihr so nachhaltigen Ausdruck verlieh, mochte gegründeten Anspruch darauf haben, der Begründer des deutschen Reichsstaatsrechts zu werden.

Wenn wir uns nun den Verhältnissen zuwenden, welche Staat und Kirche zugleich angehen, so dürfte unschwer zu

---

[1]) Trinkspruch des Oberlandesgerichts-Präsidenten v. Vacano zur Festtafel an des Kaisers Geburtstagsfeier zu Colmar am 27. Januar 1892, veröffentlicht im „Elsässer Tagblatt" Nr. 37, 1892. — [2]) Ch. Schmidt, Histoire littéraire de l'Alsace. Tome I p. 280.

begreifen sein, wie Peter von Andlau dazu kommt, so vorsichtig er diese Dinge in seiner Darstellung des Patronats- und kirchlichen Güterrechts auch behandelt, fast durchweg der geistlichen Gewalt den Vorrang einzuräumen. Einige Beispiele mögen das klar machen und zwar in der Reihenfolge, dass zunächst die rechtliche Macht der Kirche auf weltlich' Gut und Abgaben dargethan wird.

c. 1. de homicid. in VIto V. 4. (C. II. 28. Fol. 171, b.)

Conclusio quarta. „Ecclesia habet potestatem contra laycos in rebus mundanis, quod exponit temporalia bona notorie delinquencium et inobediencium, ut hoc et c. excommunicatus in §. si vero sunt de heresi, ubi eciam notatur, quod episcopus bona excommunicati et rebellis et per annum exspectati potest exponere occupanda per quoscunque.“

c. 2. de decim. prim. et oblat. in VIto III. 13. (C. II. 28. Fol. 156, b.)

Conclusio 10. . . . si concessio decimarum sit facta layco, quia talis concessio non extendit ad novalia c. tua se.

Conclusio 12. Ubi dubitatur, an ante Lateranense concilium vel post a laycis decime sint possesse, tuentur layci in earum possessione, si probent se tanto tempore possedisse huiusmodi decimas, cuius inicii memoria existat. Item et ut quod vasalli ecclesie possederint non iure proprietatis, quodque communis sit fama seu opinio, quod ante concilium Lateranense illas possederint de quo in decreto c. cum apla. de hiis que fuerint apla.

Ist hier dem Laien noch einige Rechnung getragen, so lässt sich das Gleiche bei Ausübung des Richteramtes in Gegenüberstellung des geistlichen und weltlichen Richters weniger sagen. Der geistliche Richter allein entscheidet über die Giltigkeit des Eides, löst bei vorkommender Bannung von demselben den Vasallen.

c. 3. de for. compet. in VIto II. 2. (C. II. 28. Fol. 110, b.)

Conclusio V. Solus ecclesiasticus iudex declarat iuramentum esse validum.

c. 1. de except. in VIto II. 12. (C. II. 28. Fol. 120, b.)

Conclusio X. „Vasallus non tenetur iurare domino excommunicato vel bannito; ymo durante tali excommunicacione

vel banno ipso iure liberatus est a iuramento fidelitatis, ut vult tex. in c. glo c. dono guerram in usibus feudorum . . .“

Interessant ist ferner die Unterscheidung, die an gleicher Stelle gemacht wird: „Quanquam gesta per iudicem publice excommunicatum non valeant, secus tamen de gestis per iudicem occulte excommunicatum secund. Io. Mach. et Arch.“

Während der weltliche Richter, der seinem Amt einem Geistlichen gegenüber nur lässig nachkommt, sofort der Strafe der Excommunication verfällt, ist er dem geistlichen Richter, wo es sich um Kleriker handelt, in seinen Befugnissen ziemlich beschränkt.

c. 2. de except. in VI^to II. 12. (C. II. 28. Fol. 121, a.)

Conclusio II. Iudex secularis negligens iusticiam clerico facere est ipso iure excommunicatus secundum Arch. (de quo remittit et de sta. moch. periculoso).

c. 2. de for. compet. in VI^to II. 2. (C. II. 28. Fol. 110, a.)

„Iudex secularis qui vult clericum compellere ad debita, eciam liquida, solvenda per ecclesiasticum iudicem desistere compellitur.“

Letztere Capitelüberschrift wird durch eine lange Reihe von Conclusionen zu erhärten gesucht, wie denn Peter von Andlau bei Gegenüberstellung der beiden Gewalten in seinen rechtlichen Schlussfolgerungen sich kaum genug thun kann. Ich hebe unter den 28 Conclusionen des folgenden Rechtssatzes eine bezeichnende heraus.

c. 3. de appellat. in VI^to II. 15. (C. II. 28. Fol. 129, b.)

Conclusio 22. „Quando episcopus vel prelatus ecclesiasticus habens feudum ab imperio, tunc si est controversia inter episcopum et alium vasallum imperator cognoscet. Si vero est controversia inter episcopum et imperatorem, ut quia episcopus negat feudum dependere ab imperio, tunc imperator habet convenire coram suo superiore ecclesiastico. Cum vero episcopus feudum non negat, sed est controversia de aliquo pacto feudi inter episcopum et imperatorem, tunc hoc casu non cognoscet imperator, sed pares curie . . .“

Diese wenigen Beispiele — ich breche die Darstellung der „causae mixtae“ vorläufig hier ab, um noch die andern Punkte der Vorlesungen Peters nach der gegebenen Anordnung berühren zu können — diese Beispiele mögen genügen, um

zu zeigen, dass Peter von Andlau nicht nur in dogmatischer Hinsicht, sondern ganz besonders, was die kirchliche Jurisdiction angeht, auf dem Standpunkt Bonifaz' VIII. steht. Geht er — allerdings ja nur theoretisch — in seinen kirchenrechtlichen Ansprüchen so weit, dass er den Kaiser, den er doch anderwärts [1]) nach der Auffassung des römischen Rechts als „Ursprung und Quelle alles Rechtes" bezeichnet, selbst in Streitigkeiten über Lehenssachen in letzter Instanz vom höhern geistlichen Richter abhängig sein lässt.

Wie Peter von Andlau in seinem „Libellus" und in seinen Vorlesungen den Kaiser als Nachfolger der römischen Caesaren betrachtet, so glaubt er auch, dass eine Gesundung der politischen Ohnmacht von Kaiser und Reich zu seiner Zeit nur dann erfolgen könne, wenn die Aufnahme dieser antiken Staatsidee in jeder Beziehung consequent durchgeführt wird. Da es dem Kaiserthum längst an Macht gegen äussere Feinde gebrach, so hat es auch aufgehört, im Innern des Reiches der berufene Hort des Rechts zu sein. Der Unterdrückte findet kaum einen Richter, und ist es ihm nach langen Mühen geglückt, einen Urtheilsspruch zu erlangen, so ist Niemand da, demselben Folge zu geben [2]). Und wie ist denn ein solches Richtercollegium beschaffen? Im Gegensatz zum alten römischen Reich sind es ungelehrte Laien, welche Recht sprechen, dabei aber Unrecht in Recht und Recht in Unrecht verkehren, und sich schliesslich ob eines solchen Urtheils mit ihrer Rechtsunkenntniss entschuldigen können.

Die Folgerung liegt nahe, dass solche Leute durchweg ungeeignete Richter sind, und durch berufsmässige Juristen, Kenner des römischen Rechts, ersetzt werden sollten.

Es kann hier nicht der Ort sein, diese Frage nach der Reception des römischen Rechts, für die Peter von Andlau in seinem Staatsrecht so nachhaltig eintritt, nach seinem „Libellus" systematisch zu erörtern [3]), sondern es gilt lediglich, festzustellen, ob unser Canonist sich veranlasst sah, auch in dem Hörsaal für diese Reception einzutreten. Und diese Frage ist

---

[1]) Libellus de Cesarea monarchia l. II. tit. 16. — [2]) Libellus de Cesarea monarchia l. II. tit. 16. — [3]) Vgl. hierzu P. Laband, Rede über die Bedeutung der Reception des Römischen Rechts für das deutsche Staatsrecht. Strassburg 1880.

in bejahendem Sinne zu lösen. Sechszehn Jahre nach der Vollendung seines „Libellus de Cesarea monarchia“ [1]) bei Gelegenheit der Erklärung der „Regulae iuris“ im Jahr 1476 befand er sich in vollster Uebereinstimmung mit seinen früher geäusserten Ansichten, als er vor seinen Zuhörern die Worte sprach:

Reg. XIX. Non est sine culpa, qui rei, quae ad eum non pertinet, se immiscet [2]).

„... *Consuetudo generalis Alamannie habet*, ut ius per *laycos illiteratos* in foro seculari reddatur; cuius conswetudinis pretextu iudex secularis iudicium sue racionis et rectitudinem naturalis intelligencie sequens putans se iuste iudicare, tum, cum alias de iure conmuni absolvendum per iuris impericiam condempnavit, vel alias de iure conmuni condempnandum absolvit. An talis iudex tam iure fori quam iure poli sit excusatus? Et respondit hec regula, quod non, quia potest sibi imputari culpa, qui ingerit se arte cuius periciam non habere per hanc regulam nostram.“

Anhang.

Angeregt durch die akademische Rede, in welcher der Prorector der Heidelberger Universität, Richard Schröder, am 21. November 1891 die deutsche Kaisersage behandelte, hat Hermann Grauert in einer Untersuchung „Zur deutschen Kaisersage“ im Hist. Jahrbuch XIII, S. 100—143 darauf aufmerksam gemacht, dass „in den Thüringisch-fränkischen Landen die Hoffnung des Volkes auf den kommenden Kaiser in den langen Jahren von 1269 bis 1314 resp. 1324 nicht der Wiederkehr Friederichs II., sondern der Kaiserherrschaft seines Enkels, des sogenannten Friederich des Dritten aus dem Hause Wettin, gegolten hat.“ (S. 111.)

[1]) Vgl. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. XII. Germ. Abth. S. 35 Anm. 6. — [2]) C. V. 31 der Basler Universitäts-Bibliothek, Fol. 117, b.

Als bedeutsamstes Zeugniss für diese Thatsache wird S. 115—117 eine Stelle des Johannes Andreä angeführt. Dieselbe findet sich in seiner „Novella super Sexto decretalium“ anschliessend an c. II. de sent. et re iudic. II. 14 des Liber sextus; welches die Absetzung Friederichs II. durch Innocenz IV. enthält.

In dieser Stelle des Johannes Andreä wird berichtet, der Enkel Friederichs II. von Hohenstaufen, Friederich der Freidige, Sohn der Tochter Friederichs II., Margaretha, Gemahlin Albrechts des Entarteten von Thüringen, sei nach Verzichtleistung der beiden Thronprätendenten, Richard von Cornwallis und Alfons von Castilien, von den deutschen Kurfürsten einstimmig zum Kaiser gewählt worden. Der mächtigste Kurfürst, der König von Böhmen, habe den Plan wirksam unterstützt. Die Nachricht trifft nicht zu, aber Grauert vermuthet, dass der angedeutete Plan in den Jahren 1268/71 thatsächlich bestanden und auch Erzbischof Werner von Mainz 1269 einen Augenblick damit sympathisirt habe. Da Friederich der Freidige um das Jahr 1269 von einem italienischen Schriftsteller, Petrus de Pretio, bereits als Kaiser bezeichnet wird, so waren „nach Italien bereits Nachrichten gedrungen, welche den Plan (seiner Kaiserwahl) als vollendete Thatsache meldeten“ (S. 120).

Im weitern Verlauf der Darstellung wird die Fortdauer dieser Tradition im Bezug auf Friederich III. aus dem Hause Wettin bis in die Zeit der beginnenden Reformation, gestützt auf einen Ausspruch Luthers (S. 135) nachgewiesen, und der Verfasser gelangt zu folgendem Schluss: „Das Kaiserbild der Kiffhäusersage hat Züge von dem sagenhaften Bilde Friederichs des Freidigen entlehnt. Wahrscheinlich ist erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts neben die thüringische, ursprünglich auf Friederich den Freidigen oder einen Fürsten seines Stammes und Namens gehende Sage die andere von dem wiederkehrenden Friederich II. getreten.“

Wenn jedoch fortgefahren wird: „Im übrigen Deutschland hat die Sage sicher schon viel früher unmittelbar an Friederich II. angeknüpft und seine Wiederkehr verkündet“ (S. 141), so ist daran zu erinnern, dass jene Stelle aus Johannes Andreä allerdings in sehr verkürzter, aber gleichwohl unverkennbarer Form noch in der zweiten Hälfte des

15. Jahrhunderts im Süden Deutschlands sich erhielt. Peter von Andlau hat diese Stelle aus dem Commentar des Dominicus de Sancto Geminiano, der sie Johannes Andreä unverändert entlehnte, herübergenommen, und seinen Zuhörern an der Hochschule Basel vorgetragen. In der Niederschrift seiner Vorlesungen ist sie gegenüber Johannes Andreä dargelegt, wie folgt:

Johannes Andreä[1]).

Adhuc vivente Federico (II.) procurante papa duo fuerunt *successive electi:* langraviusThuringi (sic=Heinrich Raspe), qui parum vixit et post comes Holandie, qui per Frisones fuit occisus. Sed post mortem Federici elegerunt in discordia regem Castelle et fratrem regis Anglie comitem Cornubie. Ex his electionibus insurrexit questio hic disputata per dominum Stephanum Polonum: filia Federici obtinuit apud illos duos electos, quod ipsi renunciaverunt. Et demum dedit rex Bohemie filiam filio ipsius domine in uxorem. Post hec ipse filius domine concorditer a principibus electus fuit in imperatorem.

Quaerebat, an valeret electio. Dubium sumebat ex tribus: ex precibus, que intervenerant, ut renunciarent electi, et ut ille eligeretur; secundo ex renun-

Peter von Andlau[2]).

Deposito Friderico secundo regno et imperio data electoribus, ut imperio legittime providerent, *electi* sunt *duo in discordia,* scilicet comes Holandrie et lantgravius Thuringie, *supervivente ipso Friderico, qui erat de sanguine ducum Suevie.* Et illi duo non poterant concordari; et eis cedentibus item alii duo sunt electi in discordia, videlicet frater regis Anglie et rex Castellie, qui tandem per filiam Friderici depositi habentem filium legittimum inducti, ut concorditer cederent, et iura sua transferrent in nepotem illum Friderici depositi, qui postea imperium tenuit.

[1]) H. Grauert, l. c. S. 115—116. — [2]) C. II. 28 der Basler Universitäts-Bibliothek, Fol. 124, b.

ciatione invalida; tertio ex successione prohibita.

Ex hoc infertur contra Panor. pro cardinali Florentino, quod eleccio translata sit solum active in Alamannos: nam duo non Alamanni electi fuerunt.

Hat schon, wie Grauert mit Recht hervorhebt, in dem Bericht des Johannes Andreä „die volle geschichtliche Wahrheit offenbar eine gewisse Trübung erfahren", so gelten alle dort gemachten Aussetzungen von der vorliegenden Form, in welcher uns Peter von Andlau diese Nachricht überliefert hat, noch in erhöhtem Masse. Denn gerade diejenige Stelle — um von den fehlenden nicht weiter zu reden —, welche von dem Bericht des Johannes Andreä abweicht: „... electi sunt duo *in discordia,* scilicet comes Holandrie et lantgravius Thuringie ..." ist unrichtig, denn bekanntlich wurde Wilhelm von Holland erst nach dem Tode Heinrich Raspes 1247 zum deutschen König gewählt, so dass von einer zwiespältigen Wahl keine Rede sein kann.

Allein trotz der Entstellungen, trotz der verkürzten Form bleibt es eine beachtenswerthe Thatsache, dass Peter von Andlau diese Stelle, welche das Andenken an Friederich III. aus dem Hause Wettin und seine welthistorische Bestimmung wach erhielt, überliefert hat. Denn in der Karthaus zu Basel, welche die Vorlesungen Peters bis 1590 aufbewahrte, wurden dieselben unter dem Prior Jakob Louber 1480—1500 auch fleissig studirt. Noch mehr. Peters elsässische Schüler, Seb. Brant vor Allem, den Peter von Andlau im Jahr 1475 als Decan der juridischen Facultät an der Hochschule Basel immatriculirt hatte (so steht mit Grund zu vermuthen), sie hörten diese Nachrichten, und wohl eine weitere Erklärung aus dem Munde ihres Lehrers, so dass nicht nur in den thüringisch-fränkischen Gauen, sondern auch im Elsass diese Nachricht sich bis in das 16. Jahrhundert hinein erhielt, in jenem Land, dessen Wiedergewinnung für Deutschland die Verwirklichung jener schönen Sage bringen sollte durch die Wiederkehr eines mächtigen Kaisers.

III.

Die Geburt eines lebenden Kindes und das eheliche Vermögensrecht.

Von

Heinrich Brunner.

I.

Die deutschen Rechtsquellen und die germanistische Literatur verwenden die Ausdrücke beerbte Ehe und unbeerbte Ehe in weiterem und in engerem Sinne.[1] Beerbte Ehe im engeren Sinne ist jene Ehe, deren Bestand von wenigstens einem in der Ehe geborenen Kinde überlebt wird. Von beerbter Ehe spricht man aber auch dann, wenn in der Ehe ein lebendiges Kind zur Welt gekommen ist, mag es vor Auflösung der Ehe gestorben sein oder nicht. Es führt leicht zu Verwirrungen, wenn eine solche Ehe als beerbte Ehe im weiteren Sinne bezeichnet wird. Ich werde dafür den Ausdruck fruchtbare Ehe gebrauchen. Unbeerbte Ehe im weiteren Sinne ist die zur Zeit ihrer Auflösung kinderlose Ehe. Unbeerbte Ehe im engeren Sinne ist diejenige, in der während ihrer ganzen Dauer kein lebendes Kind geboren worden ist. Ich werde diese im folgenden als unfruchtbare Ehe bezeichnen und werde, sofern nicht die Interpretation einer Quellenstelle einen abweichenden Sprachgebrauch erfordert, die Unterscheidung beerbter und unbeerbter Ehe nur auf das Vorhandensein beziehungsweise auf den Mangel von Kindern im Zeitpunkt der Auflösung der Ehe beziehen.

Die fruchtbare Ehe setzt die Geburt eines lebenden Kindes voraus. Als lebend wird das Kind im Rechte behandelt[2], wenn

---

[1]) Siehe Sandhaas, Fränkisches eheliches Güterrecht S. 124. — [2]) Vgl. Haltaus, Glossar. Spalte 2025 f. Grimm, RA. S. 75. 410. Stobbe, Deutsches Privatrecht I[3], 292 f.

es die vier Wände beschrien hat, wenn es, wie es im sächsischen Auctor vetus de beneficiis heisst, ein Geschrei ausstösst, welches per quatuor angulos domus, oder, wie das ostfriesische Landrecht sagt, aver veer huises hoernern gehört werden kann, wenn es, wie das Statutargesetzbuch der Siebenbürger Sachsen sich ausdrückt, dum ex alvo matris egreditur, vagitum ediderit, qui intra quatuor angulos exaudiri potest.[1]) Nach der Assise des bourgeois von Antiochia genügte es, dass ein Ton des Kindes gehört worden ist, wenn auch nur ein einmaliges Niesen.[2]) Vereinzelte Quellen verlangen ein qualificirtes Geschrei, so das Lüneburger Recht ein Geschrei, welches die Nachbarn oben und unten hören können, so westfälische Weisthümer[3]) ein Geschrei, das durch eine eichene Planke oder durch eine Wand hindurch[4]) gehört werden kann. Andere, namentlich oberdeutsche Quellen begnügen sich damit, dass

---

[1]) Schuler-Libloy, Siebenbürgische Rechtsgeschichte II, 171, Lib. I, Tit. 2, § 3. — [2]) Assises d'Antioche, Venise 1876 S. 47. — [3]) Grimm, Weisthümer III, 147, § 12, III, 201. — [4]) Das im Kreise der sächsischen, fränkischen und anglonormannischen Quellen aufgestellte Erforderniss des Kindgeschreis hängt vermuthlich damit zusammen, dass das ältere Recht das Zeugniss von Männern verlangte, diese aber den Beweis des Lebens in kritischen Fällen oft nur als Ohren-, nicht als Augenzeugen liefern konnten, da bei dem Geburtsakte selbst aus Schicklichkeitsgründen Männer nicht zusehen durften. Ausdrücklich giebt diesen Grund eine englische Rechtsquelle aus der Zeit Eduards I. an, nämlich Placitorum Abbreviatio S. 267, angeführt bei Pollock und Maitland, History of English Law 1895, II, 415: quia femina non admittitur ad aliquam inquisitionem faciendam in curia regis nec constare potest curiae, utrum natus fuit vivus puer vel non, nisi visus esset a masculis vel auditus clamare ab eisdem ... eo quod non est permissum quod masculi intersint huiusmodi secretis. Andere Quellen verlangen einen Beweis, der durch Männer und Frauen geführt wird, so die Somma de legibus Normanniae c. 121 (Ausgabe von 1523) eine inquisitio tam per viros quam per mulieres, so der Sachsenspiegel Landrechts I, 33 das Zeugniss von vier Männern, die das Geschrei gehört, und von zwei Weibern, die bei der Geburt geholfen haben. Nach den Emsiger Gesetzen (v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen S. 200, Z. 7) wird der Beweis mit dem Priester und zwei Gevattern geführt. Das in der Placitorum Abbreviatio angeführte Motiv liegt sicherlich der Fassung der oben citirten westfälischen Weisthümer zu Grunde. Jüngere Quellen lassen auch Beweis durch Frauen genügen oder verlangen ihn geradezu, so die Dortmunder Statuten den Beweis durch zwei Männer oder Frauen, die Goslar'schen Statuten den Beweis durch vier Frauen,

das Kind die Augen aufgeschlagen, dass es den First des Hauses und die vier Wände erblickt habe. Jüngere Rechtsdenkmäler gestatten jeglichen Beweis des Lebens.[1]) So heisst es z. B. in der Willkür der Stadt Sagan von 1573, dass es ausreiche, wenn das Kind zwar nicht die vier Wände beschrien hat, aber nur sonst „durch die hubammen oder andre zwo glaubwirdige weyber oder anndere unnvordechtige personen" bewiesen werden kann, dass das Kind das Leben auf die Welt gebracht hat.[2])

Vereinzelte Quellen fordern für den Begriff der fruchtbaren Ehe nicht nur, dass das Kind mit Geschrei zur Welt gekommen, sondern auch dass es getauft worden sei. Neben dem Rechtssprichwort: Kinderzeugen bricht Ehestiftung findet sich die Variante: Kindtaufe bricht Ehestiftung. Das Erforderniss der Taufe, welches u. A. die Franchises von Lille aus dem 14. Jahrhundert[3]), das Landrecht von Saanen im Kanton Bern 1598[4]), eine Rechtsaufzeichnung für Drenthe von 1572[5]) und das Nordstrander Landrecht[6]) aufstellen, ist das Ergebniss einer jüngeren Entwicklung. Allerdings könnte daran gedacht werden, dass es in das germanische Heidenthum zurückreiche und dass die christliche Taufe an Stelle der heidnischen Taufe getreten sei, wie einstens hinsichtlich der Erbfähigkeit des Kindes. Allein nach Lage der Quellen ist diese Vermuthung schlechtweg ausgeschlossen, da sich nachweisen lässt, dass die Taufe ursprünglich nicht verlangt wurde. So zeigen die Urtheile des Etstuhls von Drenthe[7]) aus dem 15. Jahrhundert und ein Bericht, der 1557 über das Recht dieser Landschaft erstattet wurde, dass damals noch die Geburt eines lebenden Kindes genügte, um gewisse Veränderungen des

der livländische Spiegel I, 24 in Abänderung seiner Vorlage Ssp. I, 33 das Zeugniss der Frauen, de daraver waren, ebenso das Recht von Leobschütz, weil „keyn Mann by solchen noten zal zyn."

[1]) Stobbe, a. a. O. S. 294, Anm. 7. — [2]) Wentzel, Provinzialrecht des Herzogthums Schlesien II, 296. — [3]) Roisin, Franchises de Lille ed. Brun-Lavainne 1882 S. 88, rubr. Des ravestissements § 11. — [4]) Huber, Geschichte des schweizerischen Privatrechts S. 437. — [5]) Drenthsche Rechtsbronnen, herausgegeben von S. Gratama 1894, S. 115 § 37. — [6]) Corpus statutorum Slesvicensium I, 468 (II, a. 24). — [7]) Pro excolendo VII, 2 St., 2. Supplem. zu Feiths Ordelboek, nr. 208. 247. 312. 526. 112 (p. 115). Anders bei der Erbfähigkeit Suppl. nr. 94.

ehelichen Güterrechtes herbeizuführen.[1]) Dagegen verlangen die Costuimen . . van Drenthe aus dem Jahre 1572, dass das Kind die Taufe empfangen habe.[2])

Die Thatsache der Geburt eines Kindes beeinflusst die Gestaltung des ehelichen Güterrechts oder des ehelichen Erbrechts. Rechtsfolgen, die das jüngere Recht entweder an die beerbte Ehe oder an jede Ehe anknüpft, treten nach älterem Rechte ein, sobald in der Ehe ein lebendes Kind geboren worden war. Sie bleiben in Kraft, auch wenn das Kind vor beiden Eltern stirbt und die Ehe als eine unbeerbte aufgelöst wird. Ja nach manchen Rechten treten gewisse Rechtswirkungen nur dann ein, wenn Kinder in der Ehe geboren, aber sämmtlich vor den Eltern gestorben sind.

Die rechtliche Bedeutung der Geburt eines lebenden Kindes ragt über das eheliche Güter- und Erbrecht hinaus. So haben z. B. die norwegischen Frostuthingslög III, 11 den merkwürdigen Rechtssatz: Wenn zwei Personen, die vor der Ehe Kinder miteinander gezeugt haben, sich heirathen, so verschafft die nachfolgende Ehe den vorehelichen Kindern die Rechte ehelicher Kinder nur dann, wenn nach der Heirath noch ein lebendes Kind geboren wird. Ich will auf eine Erklärung dieses Rechtssatzes hier nicht eingehen. Seine Herkunft scheint mir verwandt zu sein mit dem Ursprung der Rechtsförmlichkeiten, welche den Anlass gaben, die per subsequens matrimonium legitimirten Kinder als enfans mis sous le drap, filii mantellati, als Mantelkinder zu bezeichnen.

Die Geburt eines lebenden Kindes wirkt auf das eheliche Vermögensrecht, auf das vertragsmässige oder auf das gesetzliche ein, indem sie entweder 1. innerhalb des Systems der Güterscheidung[3]) eine Steigerung der Verwaltungs- und Verfügungsrechte des Mannes bewirkt, oder 2. Rechte des Witt-

---

[1]) Drenthsche Rechtsbronnen S. 84, Rapport von 1557 § 60. — [2]) Siehe oben S. 65 Anm. 5. Auch das Erforderniss der Taufe in den Franchises von Lille, rubr. Des raviestissements § 11 stellt sich als eine Neuerung dar, denn § 1 a. a. O. S. 84, wahrscheinlich älter als § 11, kennt es noch nicht. Ebenso ist es den Keuren für Grammont in Flandern und jüngeren Landrechten der Châtellenie von Lille unbekannt. Siehe unten S. 81 ff. — [3]) Unter dem System der Güterscheidung ist im Folgenden das sogenannte System der Verwaltungsgemeinschaft verstanden.

wers an Bestandtheilen des Frauengutes begründet, die ihm nach unfruchtbarer Ehe versagt bleiben (ius viduitatis, courtesy of England), oder 3. die Güterscheidung in eine beschränkte[1]) oder in eine allgemeine Gütergemeinschaft mit oder ohne Theilhaberschaft der Kinder, oder 4. die beschränkte Gütergemeinschaft in eine allgemeine verwandelt, oder 5. den Uebergang des gesammten ehelichen Vermögens auf den überlebenden Ehegatten schlechtweg oder doch bei unbeerbter Ehe vermittelt.

Als der Zeitpunkt, in welchem unter den Ehegatten ein bestimmtes Güterrecht eintritt, ist nach heutigem Rechte im Allgemeinen der Zeitpunkt der Eheschliessung massgebend, was namentlich bei gesetzlicher Gütergemeinschaft mitunter zu unbilligen, weil unerwarteten Consequenzen führt. Dagegen sieht das ältere Recht, wie es sich zum Theil noch in Particular- und Ortsrechten erhalten hat, den entscheidenden Zeitpunkt entweder 1. in der Eheschliessung, oder 2. in dem Beilager, oder 3. in dem Beischlaf, oder 4. in der Geburt eines Kindes, oder 5. in der Geburt eines männlichen Kindes, oder 6. in der Taufe des Kindes, oder 7. in einjähriger Dauer der Ehe, wobei das Jahr wieder entweder von der Eheschliessung oder von dem Beilager oder von dem Beischlaf ab gerechnet wird.

Der Einfluss der Geburt eines Kindes auf das eheliche Vermögensrecht muss an der Hand der Quellen für jedes einzelne Stammesrecht untersucht werden. Der Untersuchung stehen insofern besondere Schwierigkeiten entgegen, als es in der Regel nicht Quellen ersten, sondern zweiten oder dritten Ranges sind, in welchen ein solcher Einfluss erwähnt wird. Die in Betracht kommenden Rechtssätze haben zumeist in den unteren Bevölkerungsschichten des Mittelalters, in den Kreisen der bäuerlichen und bürgerlichen Bevölkerung ihre Geltung bewahrt, wogegen der Adel wenigstens hinsichtlich des Grundbesitzes an den Grundsätzen der Witthumsehe festhielt. Das mag auch der Grund sein, weshalb es nicht nur an einer zusammenfassenden Untersuchung über das angeregte

---

[1]) Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnissgemeinschaft oder Fahrniss- und Errungenschaftsgemeinschaft.

Thema [1]), sondern auch an einer energischen Hervorhebung seiner rechtsgeschichtlichen Tragweite bisher gefehlt hat.

II.

Ich beginne mit dem friesischen Stammesrechte, und zwar mit den Rechten der Nordfriesen, der Ostfriesen und der sogenannten Ommelande.[2])

Nach dem Nordstrander Landrechte, welches noch heute in den Tondernschen Marschharden, auf Sylt und Pelworm, auf den Halligen, in der Landschaft Nordstrand und auf einem Theile der Insel Föhr in Geltung ist, nimmt bei unfruchtbarer Ehe der Ueberlebende das eingebrachte Gut und die Hälfte der Errungenschaft. Wurde in der Ehe ein Kind geboren und getauft, welches eine Zeit lang lebte und dann verstarb, so ist das Gut beider Ehegatten „beerbet“, dergestalt, dass es bei Auflösung der Ehe mitten entzwei getheilt wird.[3]) Auch bei beerbter Ehe gilt Gütergemeinschaft, doch ist der Theilungsmassstab ein anderer.[4])

Bei den Wurstfriesen, in dem vermuthlich erst im 12. Jahrhundert von Ostfriesen besiedelten Lande Wursten (Wurtsetena Land), östlich der Weser, gilt gemäss dem Wurster Landrecht von 1611 der Grundsatz: wann in einer ehe lebendige Kinder, so die vier waende des hauses beschreyet, zur welt gebohren, so wird dadurch eine gemeinschafft aller güter eingeführet.[5]) Dagegen erhält bei Auflösung unfruchtbarer Ehe die Frau beziehungsweise ihr Erbe nichts als den eingebrachten Brautschatz.

Das ostfriesische Landrecht von 1515[6]) unterscheidet, ob das Gut ‘betagen’[7]) das heisst beerbt sei oder nicht. Das

---

[1]) Eine Erörterung einzelner dahin gehöriger Materien ist von Julius Ficker im dritten Bande seiner Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte zu erwarten. — [2]) Hinsichtlich der übrigen mittel- und der westfriesischen Rechte siehe unten S. 93. — [3]) Nordstrander Landrecht von 1572, II, 24 im Corpus statutorum Slesvicensium I, 468. — [4]) Vergleiche Neubauer, Das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht, 2. Aufl. 1889, S. 41 f. — [5]) Wurster Landrecht I art. 1, § 1, bei Pufendorf, Observationes I, 61. Vgl. Neubauer a. a. O. S. 48. — [6]) Wicht, Ostfriesisches Landrecht S. 427, II, 123, S. 487, II, 177. — [7]) Niederdeutsch betên, friesisch bitia, beziehen, eine Erbschaft beziehen, erben. Vgl. v. Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch S. 649.

Gut ist aber 'betagen', wenn ein Kind zur Welt gekommen ist und geluit van sik gegeven, dat men id muchte hören aver veer huises hoernern. Stirbt das Kind vor den Eltern, so soll alle Fahrniss, alles Gewinnland, Schuld und Schade halb und halb sein. Ist das Gut nicht betagen, so nimmt jeder Theil sein Eingebrachtes. Errungenschaft und Verrungenschaft werden zu gleichen Theilen getheilt.

Nach älteren ostfriesischen und nach ommeländischen Rechten nahm bei Auflösung einer unfruchtbaren Ehe die Wittwe aus dem Hofe des Mannes nur soviel heraus, als sie eingebracht hatte.[1]) Wurde die Ehe durch den Tod der Frau aufgelöst, so fiel deren 'kinderloses' Gut, die Aussteuer, an den Heerd zurück, von dem es gekommen war. Dagegen war der Rückfall ausgeschlossen, wenn de wagher bewepen heft wesen, wenn die Wände beschrien worden waren.[2]) Denn dann ist die Fahrniss und sind die errungenen Liegenschaften halb und halb.[3])

Schon der engbegrenzte Kreis der nord- und ostfriesischen Quellen lässt ersehen, dass der Einfluss der Geburt eines lebenden Kindes auf das eheliche Güterrecht ein sehr verschiedenartiger sein konnte. Nach älterem ostfriesischem Rechte bewirkt sie den Uebergang von der Güterscheidung zur Fahrniss- und Er-

---

[1]) Rüstringer Gesetze, Rh. S. 123. Fivelgoer Erbrecht § 15, Rh. S. 305. Langewolder Erbrecht § 27, Rh. S. 376. Vgl. Fockema-Andreae, Bijdragen tot de nederlandsche rechtsgeschiedenis II, 67 ff. — [2]) Emsiger Pfenningschuldbuch § 22, Rh. S. 200. Brokmerbrief § 121, Rh. S. 168. Erbrecht von Fivelgo und Hunsingo § 22, Rh. S. 327. Vgl. H. Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes S. 721 f. — [3]) Nach den Gesetzen der Brokmer und Emsiger und nach dem ostfriesischen Landrechte von 1515 ist bei unfruchtbarer Ehe die Verwaltungsbefugniss des Mannes eine beschränkte. Nach Brokmerbrief § 90, Rh. S. 164, darf der Mann die Aussteuer der Frau nicht veräussern, sie sei denn beerbt. Laut den Küren der Brokmer und Emsiger, Rh. S. 136, gilt der Satz: quod nullus possit vendere dotem non habito herede. Nach den Emsiger Gesetzen darf der Mann seines Weibes Gut nicht verkaufen, ehe sie Kinder miteinander erzielt haben. Dazu Wicht, Ostfriesisches Landrecht I, 131, II, 166, S. 273. 466. Da die Aussteuer bei unfruchtbarer Ehe dem Rückfall unterworfen ist, soll der Mann die Fahrniss der Frau nicht veräussern, auch nicht zu ehelichen Zwecken. Es geht nicht an, den Satz auf Liegenschaften zu beziehen, die ja der Mann auch bei beerbter Ehe nicht veräussern darf.

rungenschaftsgemeinschaft, bei den Wurstfriesen verwandelt sie die Güterscheidung in allgemeine Gütergemeinschaft; im ostfriesischen Landrechte erweitert sich die Errungenschaftsgemeinschaft zur Fahrniss- und Errungenschaftsgemeinschaft; nach dem Nordstrander Landrechte schlägt die Errungenschaftsgemeinschaft in allgemeine Gütergemeinschaft um.

Eine andere Modifikation erscheint in dem Rechte der Landschaft Selwerd (Provinz Groningen) vom Jahre 1529. Es lässt mit der Geburt eines Kindes die Güter der Eheleute halb und halb sein, giebt aber, wenn die Kinder vor den Eltern sterben, dem überlebenden Ehegatten das gesammte Vermögen.[1]) Mit der Geburt eines Kindes entsteht allgemeine Gütergemeinschaft; sind aber bei Auflösung der Ehe Kinder nicht vorhanden, so gilt nicht Halbtheilung, sondern der Grundsatz des Rechtssprichwortes: der Letzte macht die Thüre zu.[2])

Im Anschluss an die genannten friesischen Rechte mag hier noch ein Recht wenigstens theilweise fränkischen Charakters, das Recht der Landschaft Drenthe, besprochen werden.[3]) Wie wir aus Urtheilen des Drenther Etstuhls, die dem 15. Jahrhundert angehören, erschliessen dürfen, galt damals in Drenthe bei unfruchtbarer Ehe reine Errungenschaftsgemeinschaft.[4]) Mit der Geburt eines Kindes ist die Ehe „bearvet“, so dass die Fahrniss und die Liegenschaften gemeinsam sind, wobei es nichts austrägt, ob das Kind die Ehe überlebt oder nicht.[5]) Für den Fall der unfruchtbaren, der „unbearveten“ Ehe ist

---

[1]) Verhandelingen der Genootschaft to Groningen pro excolendo iure patrio VI, 603. 606. — [2]) Was das Recht der Stadt Groningen betrifft, so macht Fockema-Andreae, Bijdragen II, 78f., es wahrscheinlich, dass in Groningen bis zum Jahre 1374 die Gütergemeinschaft erst mit der Geburt eines Kindes, nicht schon wie seitdem mit dem ehelichen Beischlafe begann. Vgl. Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S. 405. Eine analoge Entwicklung zeigt das Ommelander Landrecht von 1601, nach welchem die Fahrniss- und Errungenschaftsgemeinschaft nicht erst, wie nach den älteren Hunsingoer und Fivelgoer Quellen, mit der Geburt eines Kindes, sondern bereits mit dem Beischlafe Platz griff. — [3]) Zum Folgenden vgl. Fockema-Andreae, Bijdragen II, 82 ff. — [4]) Urtheil von 1445 bei Lörsch und Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts, 2. A. nr. 298. Supplement zu Feiths Ordelboek van den etstoel van Drenthe, pro excolendo VII, 2 nr. 112. 312. 526. — [5]) Urtheil von 1446 bei Lörsch und Schröder, a. a. O. S. 223, Anm. 1. Supplement a. a. O. nr. 525.

das Drenther Recht spätestens im 16. Jahrhundert von der Errungenschafts- zur Fahrniss- und Errungenschaftsgemeinschaft übergegangen.[1]) Sind nach Auflösung der fruchtbaren Ehe Kinder vorhanden, so theilt der überlebende Ehegatte mit ihnen das ganze Gut zu gleichen Hälften. Wird aber die fruchtbare Ehe von keinem Kinde überlebt, so behält der Längstlebende nach dem Rapport von 1557 und nach den Costuimen von 1572 das gesammte bewegliche und unbewegliche Gut.[2]) Dagegen bringt das Drenther Landrecht von 1608, wo es in wörtlichem Anschluss an die Costuimen von 1572 die unfruchtbare Ehe bespricht, den selbstständigen Zusatz, dass der Fall des Vorabsterbens der Kinder ebenso zu behandeln sei, wie die unfruchtbare Ehe.[3]) Ein einzelnes Beispiel zeigt uns da den einen der Wege, den die Entwicklung des ehelichen Vermögensrechtes vielfach genommen hat, indem sie an Stelle der unfruchtbaren Ehe die unbeerbte, an Stelle der fruchtbaren Ehe die beerbte setzte, während anderwärts die Rechtsfolgen der Geburt eines Kindes auf den Act des Beischlafs oder auf die Eheschliessung an sich ausgedehnt wurden.

III.

Nach dem westfälischen Landrechte setzt sich die Güterscheidung der unfruchtbaren Ehe[4]) mit der Geburt eines Kindes in allgemeine Gütergemeinschaft um?[5]) Das ergiebt sich nicht nur aus dem Münsterer Statut von 1349, welches in dieser Beziehung ausdrücklich auf das westfälische Landrecht verweist, sondern auch aus einer westfälischen Urkunde von 1297.[6])

---

[1]) Costuimen von 1572, § 36, in Drenthsche Rechtsbronnen ed. S. Gratama S. 115. Vgl. Fockema-Andreae a. a. O. S. 83 f. — [2]) Rapport von 1557 § 60, S. 84. Costuimen § 37, S. 115. — [3]) Drenther Landrecht von 1608 III, 23, verglichen mit Costuimen § 36, S. 115. — [4]) Der Ueberlebende hat kein Erbrecht, auch kein Quotenerbrecht am Nachlass des Verstorbenen, wie es sich im Kreise der westfälischen Stadtrechte findet. Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S. 11. 23 ff. — [5]) Schröder II, 3, S. 246. — [6]) Wilmans UB. III, nr. 1614, angeführt bei Schröder a. a. O. II, 3, S. 245, Anm. 67. Ein Mann veräussert sein Haus uxore sua A., de qua adhuc liberos non habuit, que usumfructum in dicta domo habitura erat, consenciente et ipsum usumfructum ... resignante. Der Frau war an dem Hause durch Ehevertrag die Leibzucht

Auch in einzelnen westfälischen Stadtrechten wird der Eintritt der Gütergemeinschaft durch die Geburt eines Kindes bedingt. Ausser dem genannten Statut für Münster spricht dafür ein Rechtsbrief des Grafen Engelbrecht von der Mark aus dem Jahre 1358 für die Bürger von Iserlon, welchen als hergebrachtes Recht bestätigt wird, dass, wenn einer der Ehegatten stirbt, also dat se nin (kein) kint to hope hebbet gehad, der Ueberlebende die Hälfte von dem Nachlass des Verstorbenen nehme.[1]) War dagegen ein Kind geboren worden, aber vor den Eltern gestorben, so scheint Halbtheilung des Sammtgutes eingetreten zu sein.

Auf flämischen Einfluss dürfte die Bestimmung des Dortmunder Rechtes zurückgehen, welche bei unfruchtbarer und bei beerbter Ehe Halbtheilung des Sammtgutes vorschreibt, aber bei Vorabsterben der Kinder dem Ueberlebenden das ganze Vermögen ohne Theilungspflicht einräumt.[2])

Eine Zwischenstellung nimmt die Soest-Lübecker Stadtrechtsgruppe ein. Bei unfruchtbarer Ehe gilt das System der Güterscheidung.[3]) Mit der Geburt eines Kindes macht es einer resolutiv bedingten Gütergemeinschaft Platz, nämlich einer Gütergemeinschaft, die nur so lange dauert, als ein in der Ehe geborenes Kind am Leben ist. Die Verfügungsgewalt des Mannes war daher nicht unerheblichen Schwankungen ausgesetzt.[4])

---

bestellt worden. Das Erforderniss der Resignation auf die Leibzucht wird aus der Thatsache erklärt, dass die Frau noch kein Kind geboren hatte. Andernfalls hätte der Grundsatz eingegriffen: Kinderzeugen bricht Ehestiftung, und hätte statt der Resignation Verfügung zu gesammter Hand erfolgen müssen.

[1]) Gengler, Stadtrechte S. 216. Schröder a. a. O. II, 3, S. 26. — [2]) Dortmund IV, 61 bei Frensdorff, Dortmunder Statuten S. 123. Vgl. Schröder II, 3, S. 45. 104. — [3]) Stirbt der Mann, so erhält die Frau ihr eingebrachtes Vermögen und den halben Nachlass des Verstorbenen. — [4]) Siehe Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S. 308 f. Ubbelohde, Erörterungen zum Lüneburger Stadtrecht S. 8. Anderer Ansicht Stobbe, Deutsches Privatrecht IV, 112, und die daselbst Anm. 16 citirten Schriftsteller, die aber nur die im Text angedeutete praktische Schwierigkeit als Argument ins Treffen führen können. Dass die Verfügungsgewalt des Mannes sich mit der Geburt und dann wieder mit dem Tode eines Kindes verändert, findet sich auch anderwärts. So im dänischen, schonischen und jütischen Rechte, im Nordstrander Rechte

Auf westfälischen, zum Theil wohl auf fränkischen Einfluss ist das eheliche Güterrecht eines grossen Theiles der schlesischen Bevölkerung zurückzuführen. Nach dem sogenannten Wenzeslauischen Kirchenrecht von 1415, einer partikulären Rechtsquelle, deren Grundsätze hauptsächlich aber nicht ausschliesslich für die bäuerliche Bevölkerung bis zum preussischen Gesetze vom 11. Juli 1845 galten [1]), wurde die unfruchtbare Ehe durch das System der Güterscheidung [2]), die fruchtbare durch das der Gütergemeinschaft beherrscht: „würde es aber sache, dass sich die menschen in der ehe vererbeten und kinder hätten ... stürbe eins unter den eltern, so soll die helffte des guthes bleiben bey deme, das da lebend ist, wenn es von der vererbunge wegen ein gemeinguth ist worden." [3])

Mit der Beschränkung auf die niederen Volksschichten kennt diesen Rechtssatz noch die 1617 publicirte Landesordnung des Fürstenthums Oels III, 15: „es ist biszhero in unszerem fürstenthum wie fast allenthalben im Lande Schlesien brauchlich gehalten worden, wenn unter der pauerschaft, gärttnern undt anderem gemeinen volke ihr zwey sich in standt der ehe begeben und kinder miteinander zeugen,

---

(siehe unten S. 85, Anm. 2), in der Coutume von Binche von 1589, art. 83 (Faider, Hainaut III, 617), in den geldern'schen Rechten von Tiel und Kuilenburg (Fockema - Andreae, Bijdragen II, 95. 96), in Utrecht (Muller, Rechtsbronnen II, 36. 73. 190. 257, Fockema-Andreae a. a. O. II, 104 ff.), in Würzburg und in Liegnitz. Ueber die streitige Auslegung von § 14 des Spiegels der deutschen Leute und von Swsp. (Lassb.) c. 9 und den daraus abgeleiteten Quellenstellen siehe Eichhorn, D. St. u. RG. II, 687; Kraut, Vormundschaft II, 484, und insbesondere Schröder, Eheliches Güterrecht II, 1, S. 111. 127.

[1]) Sie könnte noch jetzt auf ältere Ehen und auf die Ehen eximirter Personen Anwendung finden. Neubauer S. 21. — [2]) Das Landrecht des Fürstenthums Breslau von 1356, Gaupp, Schlesisches Landrecht S. 124, schrieb vor, dass bei unfruchtbarer Bauernehe das halbe Gut des Verstorbenen dem Ueberlebenden, die andere Hälfte den Freunden des Verstorbenen zufallen solle, eine Norm, die wir im Soest-Lübecker Rechte finden. Das Wenzeslauische Kirchenrecht hat, hierin mit dem westfälischen Landrechte übereinstimmend, das Quotenerbrecht bei unfruchtbarer Ehe aufgegeben. Vgl. Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S, 35 f. — [3]) Wenzeslauisches Kirchenrecht art. 3 bei Gaupp, Schlesisches Landrecht S. 126 und bei Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien 1832, S. 632.

dass hierdurch zwischen den eheleuten ein gemeines gutt wirdt." Dieser Rechtssatz soll auch in Zukunft gelten, aber nur mit Beseitigung der Unbilligkeit, die darin lag, dass, wenn der Verstorbene nichts in die Ehe eingebracht hatte und keine Kinder hinterliess, der Ueberlebende das halbe Gut an die Freunde des Verstorbenen herausgeben musste.[1])

Nach zahlreichen Ortsrechten Schlesiens und der Lausitz, insbesondere nach vielen Stadtrechten, hatte die Geburt eines Kindes eine Gütergemeinschaft zur Folge. So nach den Rechten von Schweidnitz 1341[2]) und 1617[3]), Freystadt[4]) 1419, Lüben[5]) 1457, Jauer[6]) 1563, Zittau[7]) 1567, Sagan[8]) 1573, Sorau[9]) 1655, Bunzlau[10]), Liegnitz[11]), Löwenberg[12]), Reichenbach[13]) und des Fürstenthums Carolath.[14]) Die Gütergemeinschaft wird entweder sofort mit der Geburt des Kindes wirksam, oder sie äussert sich als sogenannte Gütergemeinschaft von Todes wegen und concurrirt als solche mit dem sogenannten ius optionis der Wittwe oder des überlebenden Ehegatten überhaupt, das heisst mit dem Rechte, an Stelle des Antheils an dem Gesammtgute das eigene Vermögen zu nehmen. Die Theilung des gemeinen Gutes geschah nach den Grundsätzen des Writtheilsrechtes oder der Halbtheilung. Nach manchen Rechten, so nach den Rechten von Sagan, Lüben, Zittau, Sorau, erhielt bei Vorabsterben der in der Ehe geborenen Kinder der Ueberlebende das gesammte Gut. Nach dem Liegnitzer Rechte erzeugte die Geburt eines Kindes eine Gütergemeinschaft, die mit dessen Tod wieder erlosch.

Die durch Geburt eines Kindes hervorgerufene Rechtswirkung wird in den schlesischen Quellen als Vererbung bezeichnet. Entweder ist von Vererbung schlechtweg die Rede, oder es heisst, dass die 'Menschen', dass Mann und Frau, dass

---

[1]) Oelsnische Landesordnung publicirt 1617 von den Herzogen Heinrich Wenzel und Karl Friedrich zu Münsterberg und Oels III, 15, bei Wentzel, Provinzialrecht des Herzogthums Schlesien II, 77. — [2]) Gengler, Stadtrechte S. 424. — [3]) Wentzel II, 159. — [4]) Wentzel II, 189. — [5]) Wentzel II, 251. — [6]) Wentzel II, 238 f. — [7]) Schott, Sammlung zu den deutschen Land- und Stadtrechten 1772, I nr. 4, S. 116 ff. Vgl. Hofmann, Handbuch des teutschen Eherechts 1789, S. 674. — [8]) Wentzel II, 296. — [9]) Hofmann a. a. O. S. 676. — [10]) Wentzel II, 316. — [11]) Wentzel II, 358. — [12]) Wentzel II, 375. — [13]) Wentzel II, 398. — [14]) Wentzel I, 70. 422.

die Eheleute sich in der Ehe vererben, dass der eine Ehegatte sich mit dem anderen vererbe, Ausdrücke, die uns noch in Ostfranken begegnen werden und wohl von daher stammen dürften.

Nach dem Rechte von Goslar, nach dessen Tochterrechten und nach dem Rechte der thüringischen Städte[1]) galt bei unfruchtbarer Ehe Fahrniss- und Errungenschaftsgemeinschaft. Mit der Geburt eines Kindes dehnte sich die Gütergemeinschaft auf sämmtliche Liegenschaften aus.[2]) Waren die Kinder vor Auflösung der Ehe gestorben, dann nahm der Ueberlebende das gesammte Gut mit Einschluss der Grundstücke des Verstorbenen. So nach den Erfurter Statuten von 1306, c. 29[3]), nach dem Stadtrechte von Heiligenstadt aus dem Jahre 1335[4]), nach den Eisenacher Gerichtsläuften art. 45[5]), nach dem Eisenacher Rechtsbuch I, 57[6]), nach den Frankenhauser Statuten von 1558[7]), nach dem Stadtrechte von Weimar aus dem Jahre 1590.[8]) Ein nach Nordhausen ergangenes Goslarer Urtheil, welches in das Stadtrecht von Arnstadt aufgenommen wurde, lässt ersehen, dass der Ueberlebende das ganze in seiner Hand vereinigte Vermögen auf seinen nächsten Erben vererbte.[9])

Wie die friesischen Quellen von der Geburt eines Kindes sagen, dass das Gut 'betagen', beerbt sei, so bemerken die thüringischen Rechtsdenkmäler in solchem Falle, dass das Gut, das Erbe 'vorerbit' sei.[10])

Innerhalb des sächsischen und zwar des ostfälischen Rechtsgebietes sei noch das Landrecht von Burg[11]) erwähnt, nach welchem bei unfruchtbarer Ehe das Gut halb und halb war, wogegen bei fruchtbarer Ehe der Ueberlebende das ganze Gut

[1]) Siehe Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S. 69 f. 192. 196. 212. — [2]) Goslar'sche Statuten, herausgegeben von Göschen S. 29, 11 ff. — [3]) Walch, Vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht I (1771) S. 111. Vgl. den Zusatz von 1360 bei Walch II, 49 f. — [4]) Wolf, Geschichte der Stadt Heiligenstadt, Urk. S. 5 ff., § 122. — [5]) Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen II, 367. — [6]) Ortloff I, 669. — [7]) Walch I, 318. Vgl. Neubauer a. a. O. S. 253. — [8]) Scherer, Die verworrene Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft I, 66. — [9]) Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S. 212 f. — [10]) So das Stadtrecht von Heiligenstadt, das Eisenacher Rechtsbuch. — [11]) Landrecht von Burg, Neue Mittheilungen histor.-antiquar. Forsch. IX, 161: „gewinnen si erve, so welk

erhielt mit dem Vorbehalte, dass er im Falle einer zweiten Ehe den Kindern den Antheil des Verstorbenen herausgeben musste.[1])

IV.

Im Anschluss an den sächsisch-thüringischen Rechtskreis mögen hier als Zeugnisse der ehelichen Vererbung einzelne Rechtsquellen aus den deutschen Colonisationsgebieten besprochen werden.

Nach dem Brünner Rechte[2]) kam es bei unfruchtbarer Ehe darauf an, ob eine Ehestiftung stattgefunden hatte, ein sogenanntes dotalitium bestellt worden war oder nicht. Dotalitium oder dos war nach dem Brünner Rechte einerseits die Aussteuer, andererseits deren Widerlegung durch den Mann, die sogenannte Morgengabe, welche regelmässig um die Hälfte höher als jene bestellt wurde. Bei Auflösung einer unfruchtbaren Ehe konnte der Mann aus dem Vermögen der Frau, bezw. die Frau aus dem Vermögen des Mannes nur das dotalitium beanspruchen. War ein solches nicht bestellt worden, so erbte der überlebende Ehegatte das Vermögen des Verstorbenen, ausgenommen, wie es scheint, dessen Erbgüter. Die Bestellung der dos bestand aber nur so lange zu Recht, als nicht in der Ehe ein lebender Erbe geboren worden war, wie folgende Aussprüche des Brünner Schöffenbuchs ergeben: „Semper dos vivat, quamdiu heredes vivi non sunt nati.[3]) Postquam mulier in matrimonio legitimo ex semine viri genuerit pueros, qui heredes vocantur, tunc mortuum est dotalitium.[4]) Si mulier parit puerum vivum dato etiam, quod quantocunque brevi tempore vivat post partum, tunc cessat dotalitium.[5]) Mulier in dotalitio sibi promisso, quod in gene-

orer lenger levet, die behaldet dat gud al.“ — S. 162: „is dat sie erve gewinnen, dat die wende bescrihet, stervet de man, die frowe behaldet dat gud tu male. Is dat ein frowe stervet, die man behaldet dat gud tu male.“

[1]) Dabei wird unterschieden, ob der Vater oder die Mutter zur zweiten Ehe schritt. Siehe Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S. 157. Vgl. den Vorbehalt der Wiederverheirathung in den Coutumes des ravestissement de sang unter Abschnitt V. — [2]) Schröder, Eheliches Güterrecht II, 1, S. 63. 155. — [3]) c. 186 i. f. Vgl. Schröder, Eheliches Güterrecht II, 1, S. 128. — [4]) c. 185. — [5]) c. 186.

ratione filiorum non est extinctum, debet esse contenta."[1]) Kraft der Geburt eines ehelichen Kindes hat der Mann das Recht über sämmtliches bewegliches und unbewegliches Gut ohne Einspruchsrecht der Frau und der Kinder zu verfügen. Waren bei Auflösung der Ehe Kinder vorhanden, so nahm der Wittwer das ganze Gut, wogegen die Wittwe den Beisitz und im Falle der Abtheilung ein Drittel der ganzen Masse bekam.

Den Grundgedanken des Brünner Schöffenbuchs drückt in verwandter Fassung das Stadtrecht von Iglau aus, indem es bestimmt: „gewinnen si (man und weib) erben, so ist die morgengabe tot und der man ist furbas herre alles des gutes, das sie haben und mag damite tun und lassen was im wol gefellet, ab es halt weib und kint widerrufen."[2])

Bei den Zipser-Sachsen hatte die Frau nur nach unfruchtbarer Ehe den Anspruch auf die bestellte Morgengabe, die ihr auch dann gebührte, wenn sie ein todtes Kind geboren hatte.[3]) „Ist es aber, das gott unser herr der frauen gehilft, das sie das kint lebendig gebirt und zu der welt pringt und das kint die vier wend beschreit, so hat die frau mit sampt dem kinde recht die helft zu nemen von allem was do ist."[4]) Die Güterscheidung schlägt mit der Geburt eines lebenden Kindes in Gütergemeinschaft um.

Nach dem Waldemar-Erich'schen Lehnrechte von 1315 und nach dem ältesten livländischen Ritterrechte nimmt die die Wittwe bei unfruchtbarer Ehe die bestellte Morgengabe.[5]) „Heft over ein vrowe ein kint, dat se betugen mach sülf drüdde, dat it de veer wende beschriet heft, so is alle morgengave dot unde se besitt eres mannes deel des gudes all ere dage."[6]) Damit stimmen sachlich die Rigischen Statuten § 15

[1]) c. 201. — [2]) Der Oberhof Iglau, herausgegeben von Tomaschek 1868, S. 365. Vgl. die Verschreibung in dem Urtheil nr. 295, a. a. O. S. 204. — [3]) Stirbt sie nach überjähriger Ehe, so vererbt sie die Morgengabe auf ihre Verwandten. — [4]) Willkür der Zipser Sachsen § 13 im Anhang zu Michnay und Lichner, Ofner Stadtrecht S. 223. Die Mundarten der Zips sind den ostmitteldeutschen Dialekten verwandt und zwar am nächsten dem Obersächsischen und Schlesischen. Paul, Grundriss der germ. Philol. I, 540. — [5]) Wald. Erich. art. 24; Ritterrecht art. 18, bei Bunge, Altlivlands Rechtsbücher S. 62. 78. — [6]) Wald. Erich. art. 25; Ritterrecht art. 19, Bunge S. 62. 79. Uebereinstimmend das

überein: „were dat en vruowe bi ereme echten manne enes kindes ghenese unde des kindes stemme ghehort worde binnen den wenden des huses van bederven vruowen, se sal unberen (entbehren) der morgengave.“ [1]) Eine ergänzende Vorschrift bringt der livländische Spiegel.[2]) Im Anschluss an Sachsenspiegel Landrechts I, 33 bespricht er in Art. 24 den Fall, dass die Frau erst nach des Mannes Tode ein lebendes Kind gebiert. Doch fügt er hinzu, dann sei die „morgengave quit. Were it överst eine dochter, so beholt se (die Frau) ere morgengave.“ Die livländische Praxis hat den Grundsatz, dass mit der Geburt eines Kindes die Morgengabe sterbe, aufgegeben, während das estländische Recht ihm treu geblieben ist.[3])

Die auffallende Wendung, dass die Geburt eines Kindes den Tod der Morgengabe, der dos, bewirkt, dass mit der Geburt des Kindes die Morgengabe stirbt, begegnet uns in zahlreichen anderen Rechtsquellen, die zum Theil örtlich weit auseinanderliegen. Sie scheint auf ein uraltes Rechtssprichwort zurückzuführen. Sachlich ist jener Grundsatz bereits in der Lex Saxonum[4]) vorhanden, nach welcher bei den Westfalen die Frau durch die Geburt eines Sohnes dotem amittat, ebenso in dem Statut für Münster von 1349, wo es heisst: „wann mann und wieff in der hilligen ehe liefferven gewinnet, so hindert dat gine brutgedinge.“ [5]) Den Ausdruck, „ene morgengabe is doet,“ wenn eine lebendige Geburt dagewesen, hat das Stadtrecht von Ommen in Overijssel.[6] In der Willkür der Stadt Sagan in Schlesien heisst es: „und alszdann ist die ehvormächnisz, morgengab oder aufgabe todt“ [7]), in dem Statut von Reichenbach: „hetten sich aber (die Ehegatten) mit einander vererbet, so ist das ein gemeingutt undt ist dan auch die morgengabe ledig.“ [8])

---

mittlere Ritterrecht. Ueber den Charakter der altlivländischen Morgengabe als einer Widerlage siehe Napiersky, Die Morgengabe des rigischen Rechts 1842, S. 36 ff.

[1]) Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts S. 174. — [2]) Bunge, a. a. O. S. 102. — [3]) Erdmann, Das Güterrecht der Ehegatten nach dem Provinzialrecht Liv-, Esth- und Curlands 1872, S. 172 f. — [4]) Lex Sax. c. 47. — [5]) Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S. 246. — [6]) Overijsselsche Stad-, Dijk- en Markregten VIII, 42, Zwolle 1887. — [7]) Wentzel II, 296. — [8]) Wentzel II, 398.

Aus deutschem und nicht aus dänischem oder aus slavischem Rechte ist eine bekannte Stelle des rugianischen Landgebrauchs des Matthäus von Normann zu erklären, nach welcher die Geburt eines Kindes die Güterscheidung in Gütergemeinschaft mit Theilhaberschaft des Kindes verwandelt. „Im Wendischen, wert ein bur mit sinem ehegaden beervet, dat kind, sobalde idt up de welt kumpt, samet und scheidet dat gut siner oldern; idt samet also, dat de olden und dat kind werden glik rik; idt scheidet edder deilet also, dat denne dem vader hoert ein deel, der moder dat andere, dem kinde ... dat drüdde deel.“ [1])

V.

Nach nordfranzösischen und belgischen Rechten, nämlich nach einzelnen Coutumes von Artois, Laonnais, Vermandois, Wälschflandern und Hennegau, welchen mit Vorbehalt die Coutume von Cambrai zugesellt werden darf, trat mit der Geburt eines lebenden Kindes eine Rechtswirkung ein, die als ravestissement de sang, entravestissement de sang oder als ravestissement van bloede bezeichnet wird.

Nach den in Frage stehenden Rechten konnten die Ehegatten sich ihr ganzes Vermögen wechselseitig in der Weise vergaben, dass das gesammte Gut dem Ueberlebenden zufiel. Volksrechtliches Vorbild dieses Rechtsgeschäftes ist der altfränkische adfatimus, der nach Lex Ribuaria 48 unter Ehegatten per scripturarum seriem vorgenommen werden konnte. Die wechselseitige Vergabung erfolgte mittelst Urkunde und hiess reavestitio[2]), ravestissement, entravestissement par lettres. Sie geschah vor den Schöffen. Wie die Coutume von Tournai[3]) ausdrücklich bemerkt, erforderte sie ein echtes Ding, nämlich eines der plains plaids généraux, qui se tiennent trois fois par chacun an. Einen Bestandtheil des ravestissement par lettres bildet nach etlichen Coutumes eine eigenthümliche Förmlichkeit, die nach einer anmuthigen Stelle der Coutume von Arras[4])

[1]) Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S. 124. Homeyer, Iuris pomeranici cap. quaedam S. 65. Sind zwei Kinder da, so geht das Vermögen in vier gleiche Theile. — [2]) Urkunde von 1248 im Inventaire chronologique des chartes de la ville d'Arras (Cartulaire de la commune d'Arras 1863). — [3]) Cout. gén. II, 960, ch. 15, § 9. — [4]) Cout. d'Arras von 1540 im Cout. gén. I, 277, ch. 1.

darin besteht, dass beide Ehegatten vor Gericht die eheliche Liebe bekennen, die sie zu einander hegen, und dass zum Zeichen dieser Liebe die Ehefrau in Gegenwart der Schöffen dem Manne einen Kuss giebt. „Lequel entravestissement ainsi fait est appellé entravestissement par lettres". Der Kuss soll, wie die Coutume von Tournai bemerkt, ein Zeichen sein, dass die wechselseitige Vergabung nicht Sache des Zwanges sondern des freien Willens sei. Da die Gefahr, einem Zwange zu unterliegen, bei der schwächeren Ehehälfte näher liegt als bei der stärkeren, muss nach dem Rechte von Arras die Initiative zu jenem zärtlichen Formalacte von der Frau ausgehen, wogegen die Coutume von Tournai beiderseitige Activität der Ehegatten voraussetzt. Wie bereits der adfatimus der Lex Ribuaria, so hat auch das ravestissement par lettres die Kinderlosigkeit der Ehegatten[1]) oder doch wenigstens die vorausgegangene Abtheilung sämmtlicher Kinder zur Bedingung.[2]) Das ravestissement machte jede ihm widerstreitende Verfügung von Todes wegen unmöglich.[3]) Für den Ueberlebensfall gestattete die Coutume von Tournai letztwillige Verfügungen.[4]) Veräusserungen von Liegenschaften mussten mit gesammter Hand erfolgen.[5]) Die Fahrniss erhielt der Längstlebende zu frei vererblichem und veräusserlichem Eigenthum. Ebenso auch nach manchen Rechten die Liegenschaften[6]), während sie nach anderen zu gleichen Hälften dem Rückfall an die Verwandten der beiden Contrahenten unterworfen waren.[7])

---

[1]) Coutume de Tournai ch. 15, § 8 a. a. O.; Coutume de Douai ch. 1, § 3 im Cout. gén., II, 984. — [2]) Roisin, Franchises de Lille ed. Brun-Lavainne S. 86, c. 6. — [3]) In der oben S. 79 Anm. 2 angeführten Urkunde von 1248 beschwert sich der Bischof über die Schöffen von Arras wegen verschiedener Beschränkungen der Testirfreiheit. Unter Anderem klagt er: item dicti scabini intersunt reavestitionibus, quas faciunt uxor et maritus ... de omnibus bonis suis, et eas approbant dicti scabini, per quas reavestitiones dicti cives (die Eheleute) sibi auferunt factionem testamenti et dicunt scabini, quod in extremis tales reavestiti testamentum facere non possunt, quod est contra deum et naturalem equitatem. Coutume de Tournai ch. 15, § 10: en faisant lesdits ravestissemens . . . ils se privent de pouvoir disposer de leurs biens sans le consentement l'un de l'autre. Vgl. Coutume d'Arras von 1540 im Cout. gén. I, 277, ch. 8. — [4]) Cout. de Tournai ch. 15, § 10. — [5]) Cout. d'Arras von 1540 im Cout. gén. I, 277, § 11. — [6]) Cout. d'Arras a. a. O. § 13; Cout. de Douai ch. 1, § 4. — [7]) Cout. de Tournai ch. 15, § 9.

Dieselbe Wirkung wie das ravestissement par lettres oder doch eine verwandte Wirkung hatte das ravestissement de sang. So sagen die Franchises von Lille aus dem 14. Jahrhundert, das ravestissement sei unwirksam, wenn es nicht von den Schöffen bezeugt werde, ausser wenn Mann und Frau ein eheliches Kind gehabt haben. Car s'il ont eut enfant ensanle en mariage, li raviestissemens est boins sans aler devant eschevins, soit li enfes mors ou en vie.[1])

Für Wälschflandern ist das ravestissement de sang zwar nicht dem Namen aber der Sache nach bereits bezeugt durch eine Keure des Grafen Balduin für Grammont vom Jahre 1190: nato puero ex coniunctis legitime, si infra liminaria domus tantum auditus statim obierit, moriente patre vel matre viventi hereditas et pecunia iudicatur. Fast mit denselben Worten wird dieser Rechtssatz wiederholt in der Bestätigung jener Keure durch den Grafen Guido von 1274.[2])

Nach den Franchises de Lille von Roisin galt bei unfruchtbarer Ehe Gemeinschaft der Fahrniss und der Errungenschaft, die der Ueberlebende zu gleichen Hälften mit den Verwandten des Verstorbenen theilte. Dagegen bewirkte das ravestissement den Uebergang des Sammtgutes mit Einschluss der Erbgüter auf den Längstlebenden. Ein ravestissement de sang lag aber vor, wenn in der Ehe ein lebendes Kind geboren und getauft worden war.[3])

Auf demselben Standpunkte steht im Wesentlichen auch die Coutume von Lille aus dem Jahre 1533, nur dass sie das Requisit der Taufe wieder fallen lässt und dass sie die Wirkung des ravestissement zwar auf die Fahrniss und die heritages reputez pour meubles einschränkt[4]), aber andererseits zur

[1]) Roisin, Franchises de Lille S. 84, c. 1. — [2]) Coutumes de Flandres, Quartier de Gand tom. III ed. Limburg-Stirum S. 509 ff. — [3]) Roisin, Franchises de Lille S. 88. Vgl. Boutillier, Somme rurale ed. Charondas le Caron 1611, S. 448: et femme qui demeure sans enfans n'a quelque part aux heritages qui viennent de part son mary. — [4]) Coutume de la ville .. de Lille, Cout. gén. II, 939, ch. 5, § 17: si deux conjoincts ... avoient eu enfant ... radvestissement de sang entrevient entre lesdicts conjoincts, par lequel tous les biens meubles, cateux et heritages, qu'ils auroient et acquierre pourroient, reputez pour meubles ... demeurent et appartiennent au survivant. Fast wörtlich so die Coutume von Seclin, Cout. gén. II, 916, § 2.

Fahrniss alle Weichbildgüter, toutes maisons et heritages gisans en la ville et eschevinage de Lille rechnet.[1]) Aus dem Fahrnisscharakter der Weichbildgüter folgt, dass der Ehemann trotz des ravestissement einseitig darüber verfügen kann.[2])

Die Coutume der Seigneurie Camphin in der Châtellenie von Lille stimmt insofern mit den Franchises überein, als sie bei unfruchtbarer Ehe dem überlebenden Ehegatten nur die Hälfte der Fahrniss und Errungenschaft, dagegen bei fruchtbarer aber unbeerbter Ehe das ganze Vermögen mit Einschluss der Erbgüter zuweist.[3]) Nach der Coutume von Anapes erhält er im letztgedachten Falle nur die Hälfte der heritages, während die andere Hälfte den Verwandten des Verstorbenen zufällt.[4])

Die Coutume von Douai aus dem Jahre 1627[5]) theilt bei Auflösung der unfruchtbaren Ehe das ganze Vermögen mit Einschluss der heritages[6]) zwischen dem Ueberlebenden und den Erben des Verstorbenen. Hat aber ein ravestissement de sang oder par lettres stattgefunden, so fällt das ganze Vermögen ungetheilt an den Längstlebenden, sans que les enfans procedans du dit mariage ou en faute d'enfans les parens du premier mourant y puissent avoir aucun droict. Der Ueberlebende hat sonach volles und unbeschränktes Eigenthum auch an den Liegenschaften. Die Gütergemeinschaft mit Halbtheilung verwandelt sich durch das ravestissement in Gütergemeinschaft mit sogenanntem Alleinerbrecht des Längstlebenden. Das gilt auch für den Fall der beerbten Ehe. Doch ist, wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verheirathet, das von dem Verstorbenen eingebrachte und während der Ehe lucrativ erworbene Vermögen den Kindern der Vorehe verfangen. Die Coutume von Pont à Wendin aus dem Jahre 1565 verlangt, dass der wiederheirathende Elterntheil die Liegenschaften mit den Kindern zu gleichen Hälften abtheile.[7])

---

[1]) Cout. de la ville .. de Lille, Cout. gén. II, 936, ch. 1, § 6. — [2]) Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts pflegte man, wie Brun-Lavainne S. 84 bemerkt, in den Eheverträgen das ravestissement de sang auszuschliessen. — [3]) Cout. gén. II, 929, § 3. 5. — [4]) Cout. gén. II, 917, § 3. — [5]) Cout. gén. II, 984, § 3. 4. — [6]) A. a. O. ch. 1, § 2: heritages patrimoniaux situez audit eschevinage ... suivent en succession nature de meubles. — [7]) Cout. gén. II, 928, § 4.

Das Recht von Tournai aus dem Jahre 1552 kennt nur noch ein vertragsmässiges ravestissement.[1])

Aus dem Artois ist die bereits mehrfach erwähnte Coutume von Arras aus dem Jahre 1540 zu nennen.[2]) Das ravestissement de sang bewirkt hier den Uebergang des ganzen Gutes auf den Ueberlebenden. Doch sind, wenn ein in der Ehe geborenes Kind die Auflösung der Ehe überlebt, diesem die Erbgüter, die heritages, verfangen. Dagegen schreiben die artesischen Coutumes von Bapaumes und von Bethune aus dem Jahre 1509 dem überlebenden Ehegatten auf Grund des ravestissement an den Grundstücken nur die Leibzucht, den Kindern aber das Eigenthum zu.[3])

In Vermandois erhielt nach dem Zeugniss Boutilliers die Wittwe die Hälfte der Weichbildgüter, der sogenannten terres tenues par eschevinage, si elle a eu enfans, qui ayent eu vie, iaçoit ce qu'ils soient morts avant le pere.[4])

Der Sache nach ist das ravestissement de sang auch bezeugt durch die Coutume de la prevosté de Laon für das Localrecht von Vrenin. Wurde in der Ehe ein Kind geboren, so sind sämmtliche Liegenschaften Gemeingut der Eheleute, so dass es der Längstlebende mit den Erben des Verstorbenen zu gleichen Hälften theilt. Während der Ehe kann der Mann die Hälfte, aber nur die Hälfte der Liegenschaften, auch wenn sie sämmtlich von ihm herrühren, ohne Zustimmung der Frau veräussern.[5])

Das Recht von Valenciennes im Hennegau giebt auf Grund des ravestissement de sang dem überlebenden Ehegatten bei beerbter und bei unbeerbter Ehe die gesammte Fahrniss und die Leibzucht an den Grundstücken und Erbrenten, wogegen er bei unfruchtbarer Ehe auf die Hälfte der Fahrniss und des Gewinnlandes beschränkt ist. Schon die älteste Coutume von Valenciennes, angeblich aus dem 12. Jahrhundert, spricht den Rechtssatz aus, dass der Wittwe die héritaiges des Mannes für Lebenszeit gebühren, wenn in der

[1]) Cout. gén. II, 960. Solange ein Kind lebt, darf der Mann über alles Gut einseitig verfügen. Vgl. oben S. 72, Anm. 4. — [2]) Cout. gén. I, 277. — [3]) Cout. gén. I, 329. 316. Vgl. die Coutume von Bapaumes aus dem Jahre 1670, Cout. gén. I, 332, a. 15 ff. — [4]) Somme rurale S. 563. — [5]) Cout. gén. II, 441, Cout. de Laon III, § 23.

Ehe ein Kind geboren worden und wieder gestorben ist.[1]) Die Coutume vom Jahre 1534 bestimmt, dass par le ravestissement de sang, soit que les enfans soient vivans ou non, au dernier vivant . . . compète et appartient la totalité des biens meubles .. ensemble la jouissance et possession des heritaiges de main ferme[2]) et rentes heritières pour en jouyr sa vie durant. Denselben Grundsatz sprechen hinsichtlich der Fahrniss, der erblichen Zinsgüter und der Erbrenten die Coutume von 1540[3]) und die Coutume von 1619 aus.[4])

Die Coutume von Edinghe (Enghien) im Hennegau aus dem Jahre 1611 stellt ravestissement verbael und ravestissement van bloede neben einander.[5]) Sind Kinder in vollem Bette geboren worden und gestorben, so gebührt dem überlebenden Ehegatten das gesammte Vermögen mit Einschluss der Liegenschaften und Renten, omme daeraf te ghebruijcken ook te doene ende disponeren naer hunne libren ende vrijen wille. Der Längstlebende erhält also das Sammtgut zu freiem Eigenthum, während bei unfruchtbarer Ehe Halbtheilung gilt, falls nicht ein vertragsmässiges ravestissement (ravestissement verbael) vorliegt. Hat aber der Ueberlebende über das Sammtgut nicht verfügt, so fällt nach seinem Tode die Hälfte davon an die Verwandten des Vorverstorbenen.[6])

Laut Boutillier galt nach der Coutume von Sainct Amand der Rechtssatz, dass die Wittwe, wenn sie in der Ehe ein Kind geboren hatte, das ganze Vermögen, bewegliches und unbewegliches, zu freiem Eigenthum erhielt, während sie bei unfruchtbarer Ehe die Liegenschaften nur für Lebenszeit bekam.[7])

Eine sehr abgeschwächte Wirkung hat das ravestissement de sang nach der Coutume von Cambrai aus dem Jahre 1574. Es greift nur in der ersten und ebenbürtigen Ehe Platz. Es bezieht sich nicht auf die Fahrniss, sondern nur auf heritages mainfermes ou cottiers, die der längstlebende Ehegatte zur

---

[1]) Faider, Coutumes de Hainaut III, 353, ch. 10. — [2]) Vgl Garsonnet, Histoire des locations perpétuelles et des baux a longue durée 1879, S. 410. — [3]) Faider, a. a. O. III, 486, c. 87, Cout. gén. II, 232. — [4]) Faider, a. a. O. III, 518, c. 9 ff., Cout. gén. II, 242. — [5]) Faider, a. a. O. III, 826, rubr. 17, c. 4. — [6]) Vgl. oben S. 80, Anm. 7. — [7]) Boutillier S. 563.

Hälfte nutzt, wenn und solange ein in der aufgelösten Ehe geborenes Kind vorhanden ist.[1])

Wie man ersieht, ist in den Coutumes des ravestissement de sang dessen Wirkung auf die Liegenschaften eine sehr mannichfaltige. Es begründet daran entweder ein unbeschränktes und unbedingtes Eigenthum oder ein resolutiv bedingtes oder ein Eigenthum mit Verfangenschaft oder ein Leibzuchtsrecht des Längstlebenden. Nach manchen Rechten tritt Halbtheilung ein. Die Liegenschaften, um die es sich da handelt, sind entweder Güter, die nach Weichbildrecht besessen werden, oder bäuerliche Landgüter. Aus dem Charakter der Quellen, die das Rechtsinstitut erwähnen, und aus den ausdrücklichen Beschränkungen, die sie beifügen, ergiebt sich, dass es grundsätzlich auf die Kreise des Bürger- und des Bauernstandes beschränkt war.

VI.

Vermuthlich auf altnormannisches Bürger- oder Bauernrecht geht die eheliche Vererbung der sicilischen Stadtrechte zurück. Nach diesen entstand im Mittelalter bei der normannisch-französischen Bevölkerung durch die Geburt eines lebenden Kindes eine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten mit Theilhaberschaft der Kinder, eine Gütergemeinschaft, die meist auch die Liegenschaften erfasste.[2]) An dem Gemeingute wurde dem

[1]) Cout. gén. II, 291. — [2]) Messina c. 1 bei v. Brünneck, Siciliens Stadtrechte I, 81: viri et uxoris bona omnia a quacumque parte proveniant natis filiis confunduntur et unum corpus efficiuntur. Im Uebrigen siehe v. Brünneck, a. a. O. II, 6 ff. Doch hege ich lebhafte Bedenken gegen seine Herleitung der sicilisch-normannischen Gütergemeinschaft aus dem dänischen Rechte. Im dänischen, schonischen und jütischen Rechte galt eine Fahrniss- und Errungenschaftsgemeinschaft, die von der Geburt eines lebenden Kindes unabhängig war. Siehe v. Stemann, Das Güterrecht der Ehegatten im Gebiete des jütischen Lovs 1857. Wurde ein lebendes Kind geboren, so hatte der Mann die Befugniss, auch Grundstücke der Frau zu veräussern. Allein diese Befugniss dauerte nur solange, als ein in der Ehe geborenes Kind am Leben war. Eriks Seeländisches Gesetzbuch und das jütische Lov verlangen ausserdem, dass der Mann seinerseits ebensoviel Grundeigenthum habe, als er von dem der Frau verkauft. Bei Auflösung einer beerbten Ehe nahm der Mann besten Kindestheil von dem Gute der Frau. Dieser Kindestheil und die gedachte Veräusserungsbefugniss sind ihm versagt,

Vater, der Mutter und der Gesammtheit der Kinder je ein Drittel zugeschrieben. Waren die sämmtlichen Kinder vor den Eltern gestorben oder während der Ehe abgeschichtet worden, so nahm der Ueberlebende die Hälfte des Gemeingutes. Nach dem Rechte von Syrakus war die Vermögensgemeinschaft, die mit der Geburt eines Kindes entstand, auf Fahrniss und Errungenschaft beschränkt.

Nahe Verwandtschaft mit dem sicilisch-normannischen Stadtrechte zeigt das Recht der 'Assise' des bourgeois von Antiochia. Italienische Normannen waren es bekanntlich gewesen, die im ersten Kreuzzuge 1098 unter Boemund von Tarent Antiochia in Besitz genommen hatten. Die Assise ist uns nur in einem sonst unbekannten armenischen Vulgardialekte überliefert, in welchem 1276 der Connetabel Sempad von Armenien das Original übersetzt hatte. Da die französische Uebertragung des armenischen Textes nicht ganz genau, gebe ich im Folgenden die wichtigsten Stellen in einer wortgetreuen Uebersetzung, die ich der Güte des Herrn Professor Sachau in Berlin verdanke.

„Und[1]) wenn ein Weib stirbt, wie wir oben geschrieben haben, ohne dass ein Kind entstanden, so kehrt die Mitgift zu den Verwandten zurück, ausgenommen die Gerade des Bettes und des Bades.

Und wenn ein Ton des Kindes da gewesen oder auch nur ein Niesen, so verbleibt die ganze Mitgift, sei es paterna (Erbgut), sei es Gerade, dem Manne ohne Rückkehr.[2]) Und

wenn ein Kind in der Ehe zwar geboren worden, aber vor den Eltern gestorben war. Eriks Sæll. Lov I, 27: Der Mann darf Frauengut nicht verkaufen, utæn han hauær barn vith hennæ. Jydske Lov I, 35. Stirbt ein Kind in der Gemeinschaft mit Vater und Mutter, so ist dies nach Jydske Lov I, 9 ebenso, als wäre es nie geboren. Skanske Lov I, 7. Sunesen I, 4: nisi patrem ad bonorum omnium .. vocet consortium superstes procreata soboles matrinorum. Ueber barnmyndæ siehe Hertzberg, De gamle loves mynding 1889, S. 15. Ueber das jütische Recht vergl. Falck, Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts IV, 444 ff. v. Stemann, a. a. O. S. 66 f.

[1]) Assises d'Antioche 1876, S. 47, Z. 9 von unten des armenischen Textes. — [2]) Nach S. 44 f. kann der Mann über die bewegliche Mitgift der Frau bei fruchtbarer Ehe nach Belieben verfügen. Er braucht nichts davon zurückzuerstatten, wogegen bei unfruchtbarer Ehe sein Vermögen für Verrungenschaft der ehefräulichen Mitgift haftet.

nach des Mannes Tode kehren nur die paterna zu den Verwandten der Frau zurück.

Und wenn ein Ton des Kindes da ist oder ein Niesen und der Vater stirbt ohne Testament, alles was er hat, ausgenommen die paterna, unbewegliches oder bewegliches Gut, alles wird Eigenthum der Frau.

Und wenn er paterna hat, die dem Manne vor seiner Heirath zugekommen sind, auch dies andere erhält die Frau für ihre ganze Lebenszeit. Und nach dem Tode kehrt es zurück zu den Verwandten des Mannes. Ausserdem liegt es der Frau ob, dass sie das Ganze behüte in Ordnung und ...[1])"

Es folgt dann eine Stelle, welche über die vom Manne während der Ehe erworbenen Liegenschaften zu handeln scheint. Von ihnen erhält die Frau die eine Hälfte zu freiem Eigenthum, die andere nur für Lebenszeit und behaftet mit dem Rückfall an die Verwandten des Mannes.

„Und wenn der Vater und die Mutter oder die Verwandten ihre Jungfrau — Tochter verheirathet (?) und ihr Mitgift gegeben haben, Gerade oder paterna, solange sie nicht ein Kind geboren, hat sie nicht die Macht, ein Testament zu machen weder viel noch wenig.

Dann wenn sie ein Kind gebärt, kann sie es machen, falls der Mann es zulässt. Denn durch das Kind ist alles des Mannes .... Und die ganze Verwandtschaft ist herausgegangen aus der Erbschaft.

Und wenn der Mann wünscht (?) ein Testament zu machen und er hat Weib und Kinder, so hat er durch die Assise die Macht, dass er es thun kann, aber nur über seinen Theil, d. i. sein Theil ist ein Drittel von allen Sachen und von den paterna. Dieses Drittel kann er geben, wem er will und thun, was er will. Und die zwei anderen Theile gehören einer der Frau und einer den Kindern."

Nach den citirten Stellen, welche juristische Genauigkeit des Ausdrucks vermissen lassen, wurde durch die Geburt eines lebenden Kindes das Frauengut Vermögen des Mannes. Damit kann aber nicht gemeint sein, dass er Alleineigenthümer des gesammten Gutes wurde. Denn erstens kann die

---

[1]) Ein unbekanntes Wort.

Frau mit Zustimmung des Mannes ein Testament machen. Zweitens kann er, wenn Kinder vorhanden sind, nur 'über seinen Theil', nämlich über ein Drittel ein Testament machen. Drittens heisst es an einer anderen Stelle, dass die Kinder und die Verwandten Verfügungen anerkennen müssen, welche Mann und Frau bei fruchtbarer Ehe gemeinschaftlich über ihr Vermögen, sei es durch Testament, sei es durch Schenkung oder Verkauf oder zu irgend einem anderen Zwecke, getroffen haben.[1]) Viertens bleiben die aus dem Vermögen der Frau stammenden paterna dem Rückfall an deren Verwandte unterworfen.

Ebenso dürfte aus dem Satze, dass die Frau, wenn die fruchtbare Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wird, alles was er hat, zu Eigenthum erhält mit Ausnahme der paterna, an denen sie nur Leibzucht erwirbt, nicht nothwendig folgen, dass der Mann bis dahin Alleineigenthümer des ganzen Vermögens war, oder dass bis dahin Güterscheidung gegolten habe. Denn einerseits gehört zu dem, was der Mann hat, bei fruchtbarer Ehe auch das Frauengut. Andererseits sagt das Rechtsbuch deutlich genug, dass von dem Vermögen ein Drittel der Frau, ein Drittel den Kindern gehöre und dass nach dem Tode der Frau das die Ehe überlebende Kind dem Vater zu zwei Dritteln im Genuss des Gesammtgutes associirt (Genosse) sei.[2])

Wie nach sicilischem Stadtrechte muss auch nach dem Rechte von Antiochia durch die Geburt eines Kindes eine Gütergemeinschaft entstanden sein, an welcher Mann, Frau und Kinder zu je einem Drittel participirten.[3]) Dadurch ist nicht ausgeschlossen, dass der Mann über die Fahrniss, dass beide Ehegatten mit gesammter Hand über das ganze Gut verfügen konnten. Ueberlebte ein Kind den Tod der Mutter, so erbte es deren Drittel, so dass ihm in der mit dem Vater fortgesetzten Gütergemeinschaft zwei Drittel gebührten.

---

[1]) S. 49, Z. 21 von oben des armenischen Textes. — [2]) Assise d'Antioche S. 47, Z. 7 von oben des armenischen Textes. — [3]) Die Bemerkung Rankes, Weltgeschichte VIII, 105, dass in den Kreuzzugstaaten an den einzelnen Orten verschiedene Gewohnheiten bestanden, wahrscheinlich in Antiochien mehr normännische, gewinnt für das eheliche Güterrecht eine überraschende Bestätigung.

Aus normannischem Einfluss ist es vielleicht auch zu erklären, dass nach der dem 13. Jahrhundert angehörigen Coutume von Bayonne bei fruchtbarer Ehe der überlebende Ehegatte für Lebenszeit die Hälfte der Liegenschaften des Verstorbenen erhält[1]) und dass die Frau mit der Geburt eines Kindes ihren Anspruch auf Rückgabe der Aussteuer verliert.[2]) Nach der Bayonner Coutume von 1514 gewinnt bei fruchtbarer Ehe der Ueberlebende die dos beziehungsweise die donatio propter nuptias, posé ores que l'enfant né vif fust incontinent decedé.[3])

VII.

Aus dem Gebiete der ostfränkischen Rechte kann als ältester Beleg ehelicher Vererbung eine hessische Urkunde von circa 1130, Codex diplomaticus Fuldensis ed. Dronke nr. 784 angeführt werden.[4]) Die Ehefrau des Heinrich von Biberach hatte diesem ein Grundstück eingebracht. Nachdem Frau und Sohn im Tode vorausgegangen waren, starb Heinrich von Biberach. Darauf hin theilten die Verwandten beider Eheleute (utrorumque parentes atque cognati) jenes praedium, quod ambo simul habebant dum viverent. Das von der Frau eingebrachte Grundstück war durch die Geburt eines Sohnes ein gemeinschaftliches geworden. Nach dem Tode der Frau behielt es der Wittwer für Lebenszeit. Als er starb, fiel sein Eigenthumsantheil an seine, der der verstorbenen Ehefrau an ihre Verwandten.

Weitere Belege bieten Quellen des 15. Jahrhunderts. Laut dem Dorfrechte von Schöllbronn (zwischen Rastatt und Pforzheim) aus dem Jahre 1485 bestand daselbst folgendes alte Herkommen: Wenn Kinder geboren worden, die die vier Wände beschrien, mochten sie kurze oder längere Zeit gelebt haben, so „ist alles das guot, das dieselben zwei eegemaechit

---

[1]) Anciennes Coutumes de Bayonne c. 81 bei Balasque, Études historiques sur la ville de Bayonne II (1869): Lo pay o le may quent lun es finat ... thiera en sa vite le moitat de les heretatz qui biengnen de bert lo mort, per so quar ago emfant de luis. — [2]) A. a. O. c. 63: et si enfant y a o aye agut viu dentrams engendrat, no crubera (moilher) son maridatge. — [3]) Cout. gén. IV, 952. Vgl. H. Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes S. 714 f. — [4]) Schröder, Eheliches Güterrecht II, 2, S. 190, Anm. 89, II, 3, S. 302.

zusamengepracht, ererbt oder gewonnen hound, also gefallen und fellt der erbfall für und für sich hinusz, also das solich guot nicht wider hinder sich fallen soll." [1])

Aehnlich heisst es im Rechte des altwürttembergischen Oberamtsortes Schorndorf [2]): „seyn aber eheleyth zusamen khommen, die leybserben gehabt haben, welche leibsserben vor vatter unnd mutter mit thod abganngen seindt, so strikendt diesselben leibsserben den widerfall ab und fællt ir zusammengebracht unnd vberkhommen guet, liegendts unnd fahrendts nit hinder sich, sondern von einem ehegemecht uff das ander." Während bei unfruchtbarer Ehe der überlebende Ehegatte auf die Leibzucht an den Immobilien des Verstorbenen beschränkt ist, so dass diese nach seinem Tode den Verwandten des Vorverstorbenen anheimfallen, ist unter der angegebenen Voraussetzung der Widerfall an die Freunde des verstorbenen Ehegatten ausgeschlossen.

Denselben Rechtssatz enthält die Heidelberger Erbordnung von 1467, § 3, wo es heisst: „ist es aber das sie libserben mit einander gehabt hetten, die abgestorben weren, so ist das leste, das in leben blibt, aller der gutere mechtig, die sie zusamen bracht, bi einander gewonnen und ererbt han." [3])

Das kurpfälzische Landrecht von 1610 bemerkt im elften Titel des 4. Theils, es seien hin und wieder in dem Kurfürstenthum mancherlei Gebräuche eingerissen, die abgestellt werden sollen: „als wann ein kind, wie man es genennet, die vier wänd beschryen, dass alsdann die eheleuth, ob schon solch kind vor ihnen gestorben, einander dannoch ohne alle mittel und durchauss geerbet." [4])

Nach dem Würzburger Landrechte gilt in unfruchtbarer Ehe Errungenschaftsgemeinschaft. Mit der Geburt eines Kindes geht der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft in den der allgemeinen Gütergemeinschaft über. Wenn aber die Kinder

---

[1]) Grimm, Weisthümer V, 231, § 56. Vgl. Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S. 301 und Anm. 19. — [2]) Bei Scherer, Gütergemeinschaft I, 68. Wörtlich gleichlautend das Winterbacher Dorfrecht. Siehe Sandhaas, Fränkisches eheliches Güterrecht S. 146, Anm. 21. — [3]) Schröder, Eheliches Güterrecht II, 2, S. 190. Fast wörtlich so Mockmühl in Baden bei Sandhaas, Fränkisches eheliches Güterrecht S. 146, Anm. 22. — [4]) Nahmer, Handbuch des rheinischen Particularrechts I (1831), S. 548.

sämmtlich wieder versterben oder von den Eltern abgetheilt werden, lebt die Errungenschaftsgemeinschaft wieder auf für so lange, bis abermals ein eheliches Kind geboren wird.[1]) Die durch die Geburt eines Kindes eintretende Rechtswirkung bezeichnen die Quellen des Würzburger Landrechts als Vererbung.[2]) Schon in dem Projecte des Laurentius Friesen[3]) (§ 59) heisst es: „Eheleut, die mit einander eines oder mehr kinder haben, heissen und seindt nach gewohnheit und gemeinen lanndtgerichtsgebrauch in allen ihren ... güettern ... gegen und mit einander vererbt"[4]) und ebendaselbst § 79: „wo aber dieselben eheleuth in ihrer stehender ehe kinder miteinander erzeugt hetten und die nach ihrer eins abganng lebendig hinterliessen, alsdann seindt sie mit allerseits haaben und güettern gegen und miteinander vererbt."[5])

Dieselben Grundsätze gelten nach der Castellischen Landesordnung[6]) und nach den Schweinfurter Statuten.[7])

Nach dem Hohenloheschen Landrechte von 1738[8]) und nach dem Wimpfener Stadtrechte von 1775[9]) ist alles Gut zwischen

---

[1]) Schelhass, Darstellung des heutigen Würzburger Landrechtes 1856, S. 61. 43. 240. Neubauer, Das in Deutschland geltende eheliche Güterr. S. 103. Siehe oben S. 72, Anm. 4. — [2]) Vgl. oben S. 74 f. [3]) Vgl. Stobbe, Rechtsquellen II, 367. — [4]) Jos. M. Schneidt, Thesaurus iuris franconici 1787, I, 152. — [5]) Schneidt, a. a. O. I, 176. — [6]) Roth, Bayrisches Civilrecht I, 375. Neubauer S. 103. — [7]) Wenn zwei eheleute im stand der ehe kinder miteinander zeugen ... so seind dadurch alle derselben hab und güter ... ein gemeinguth und seind beide eheleute dadurch mit einander vererbt. Scherer I, 102. — [8]) Gengler, Grundriss S. 1081. Kraut, Grundriss 6 A., S. 416, nr. 9. — [9]) Nahmer Handbuch des rheinischen Particularrechts II, 1074. Nach dem Wimpfener Stadtrecht von 1404 bei Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XV (1863), S. 132 ff. nimmt bei unbeerbter unterjähriger Ehe der überlebende Ehegatte das halbe Gut des Verstorbenen zu lebenslänglichem Eigenthum mit dem Rechte, bei echter Noth davon zu veräussern. Die Redaction von 1416, Mone a. a. O., giebt ihm daran das unbeschränkte Eigenthum. Bei unbeerbter überjähriger Ehe belässt das Stadtrecht von 1404 dem Längstlebenden den ganzen Nachlass des Verstorbenen zu lebenslänglichem, das Stadtrecht von 1416 zu unbeschränktem Eigenthum. Bei beerbter Ehe theilt der Ueberlebende das gesammte eheliche Vermögen mit den Kindern. Vgl. Schröder, Eheliches Güterrecht II, 2, S. 53. 75. 139. Das Stadtrecht von 1544 gewährt dem Ueberlebenden bei jeder unbeerbten Ehe nur lebenslänglichen Niessbrauch. Nahmer, a. a. O. II, 1056.

den beiden Eheleuten gemein, also dass ihr beider ein Gut ist, wenn sie Kinder mit einander erzeugen oder über Jahr und Tag beisammen in der Ehe ohne Kinder leben.

VIII.

Nur sehr vereinzelte Belege ehelicher Vererbung vermag ich aus den Gebieten des bayerischen, des alamannischen und des burgundischen Rechtes beizubringen.

In Landshut tritt bei fruchtbarer und bei überjähriger Ehe, wenn sie als unbeerbte aufgelöst wird, Alleinerbrecht des Ueberlebenden ein.[1])

Nach dem Stadtrechte von Memmingen von 1396 ist bei fruchtbarer und bei überjähriger Ehe der Rückfall der Aussteuer an die Verwandten der Ehefrau ausgeschlossen.[2])

Im Landrecht von Saanen (Kanton Bern) vom Jahre 1598 gilt bei unfruchtbarer Ehe der Grundsatz: Frauengut kann nicht schwinden. Sobald aber ein eheliches Kind geboren und getauft worden ist, soll das Gut der beiden Eheleute gemein sein. Ist die fruchtbare Ehe eine unbeerbte, so gilt Alleinerbrecht des Ueberlebenden. Ist bei Auflösung der Ehe noch ein Kind am Leben und noch nicht abgeschichtet, so findet Halbtheilung des Sammtgutes statt.[3])

Nach einem Zusatz zum Plaict général von Lausanne (1368) bewirkt die Geburt eines Kindes, mag es die Ehe überlebt haben oder nicht, ein Leibzuchtrecht des überlebenden Ehegatten am Vermögen des Verstorbenen.[4])

IX.

Neben der Geburt eines lebenden Kindes wird in verschiedenen Quellen die einjährige Dauer der Ehe genannt. Die rechtliche Wirkung, die mit der Kinderzeugung verbunden ist, soll auch eintreten, wenn die Ehe Jahr und Tag gedauert hat. Es sind räumlich und zeitlich weit auseinander liegende Rechtsquellen, welche uns diese Combination bezeugen. So einerseits die Rechte von Hohenlohe und Wimpfen, von Lands-

[1]) Schröder, Eheliches Güterrecht II, 1, S. 155. — [2]) Schröder, Eheliches Güterrecht II, 1, S. 35. 155. — [3]) Huber, Geschichte des schweizerischen Privatrechts S. 437. — [4]) Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande VII, 764.

hut und Memmingen, andererseits die Stadtrechte von Palermo, Corleone und Caltagirone auf Sicilien.[1]) Nach einem Privileg für Schweidnitz hatte die überjährige Ehe ebenso wie die Geburt eines lebenden Kindes den Eintritt der Gütergemeinschaft zur Folge.[2]) Die Schweidnitzer Successionsordnung von 1617 berechnet die Frist als sächsische Frist von einem Jahr sechs Wochen und drei Tagen.[3]) Die Gleichstellung der überjährigen und der fruchtbaren Ehe haben ferner die Rechte von Jauer, Bunzlau, Löwenberg und Reichenbach.

Weit öfter kommt es vor, dass der Geburt eines lebenden Kindes die Ueberjährigkeit der Ehe substituirt, nur diese (etwa neben beerbter Ehe) nicht jene erwähnt wird.

Haben wir bei den Nordfriesen, bei den Ostfriesen und in den Ommelanden die Kinderzeugung als rechtlich erhebliche Thatsache kennen gelernt, so finden wir bei den Mittel- und Westfriesen die Unterscheidung über- und unterjähriger Ehe. Im ersten Jahre der Ehe gilt Verwaltungsgemeinschaft, so dass bei Auflösung der Ehe die beiderseitigen Vermögensmassen an die beiderseitigen Verwandten fallen. Bei Auflösung einer überjährigen Ehe werden Fahrniss und Errungenschaft zu gleichen Hälften getheilt.[4])

Aus Westfalen sei hier ein Attestat der Stadtbehörde von Borgentreich aus dem Jahre 1662 angeführt, wonach das Vermögen beider Eheleute ein gemeines Gut wird, es sei denn, dass einer von ihnen vor Jahr und Tag wegsterben sollte, ohne Leibeserben zu hinterlassen.[5])

Das eheliche Güterrecht für bürgerliche Personen des Fürstenthums Lippe-Schaumburg behandelt auf Grund der schaumburgischen Polizeiordnung von 1615 die unbeerbte Ehe

---

[1]) v. Brünneck, Siciliens Stadtrechte II, 7. Caltagirone c. 22, Brünneck I, 189, verlangt annum, mensem, hebdomadam et diem, Palermo 41. 43. 45 lapsum anni. — [2]) Gengler, Stadtrechte S. 424. — [3]) Wentzel, II, 159. Bei unfruchtbarer unterjähriger Ehe nimmt die Frau ihr Eingebrachtes und die Hälfte der Morgengabe. Bei überjähriger und bei fruchtbarer Ehe hat sie das ius optionis. Hat sie bei unterjähriger Ehe ein todtes Kind geboren, so erhält sie ausser den Illaten die volle Morgengabe. — [4]) Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S. 393 ff. — [5]) Wigand, Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey II, 122, nr. 7.

in verschiedener Weise, je nachdem sie überjährig oder unterjährig ist.[1])

In Schlesien haben die Unterscheidung überjähriger und unterjähriger Ehe die Hirschberger Statuten und das Recht von Striegau.[2])

Nach den Neumünsterschen Kirchspiels- und nach den Bordesholmer Amtsgebräuchen werden mit Ablauf eines Jahres die Güter der Ehegatten auf Halbtheilung gemein.[3])

Für Hammerbrook bei Hamburg bezeugt uns ein Urtheil von 1613, dass der Längstlebende den Brautschatz und „wat er ingehabt und entfangen“ wieder herausgeben muss, wenn der andere Ehegatte „binnen jahr und dage ahne nalatinge liveserben van ehnen beiden getuget und gebaren“ in Gott dem Allmächtigen entschlafen war.[4])

Das böhmische Stadtrecht von 1579 hat das System der Güterscheidung ohne Quotenerbrecht bei unterjähriger, mit Dritttheilsrecht bei überjähriger Ehe.[5])

In einem erheblichen Theile Frankreichs trat die Gütergemeinschaft erst nach Ablauf von Jahr und Tag ein, so nach den Coutumes der Bretagne[6]), von Maine und Anjou[7]), von Chartres, Dreux, Châteauneuf, Grand-Perche und Lodunois.[8])

In Ostfranken haben den Termin von Jahr und Tag die ehelichen Güterrechte von Bamberg[9]), von Coburg[10]) und etlichen Coburgschen Amtsbezirken[11]), von Hof im Voigtlande,

---

[1]) Neubauer, a. a. O. S. 258 f. Gengler, Grundriss S. 1031. — [2]) Wentzel II, 330. 407. — [3]) Neumünstersche Kirchspielsgebräuche art. 11, S. 60. — [4]) Wilhelm Hübbe, Das Hammerbröker Recht aus den Findungen des Landgerichts von 1486—1645, 1843, S. 153, nr. 151. — [5]) Wentzel II, 126. — [6]) Très ancienne Cout. de Bretagne ch. 206, Cout. gén. IV, 246. — [7]) Coutumes de l'Anjou et du Maine ed. Beautemps-Beaupré II, 230, § 624; II, 296, § 822; IV, 262, § 283. — [8]) Vgl. Warnkönig, Französische Rechtsgeschichte II, 251; Ginoulhiac, Histoire du régime dotal et de la communauté en France 1842, S. 316 f. Viollet, Etablissements de Saint Louis I, 141 f. Derselbe, Histoire du droit français S. 780. — [9]) Neubauer, a. a. O. S. 151. Gengler, Grundriss S. 988 f. — [10]) Neubauer, a. a. O. S. 133. — [11]) Nach Neubauer S. 249 im Amtsbezirk Königsberg, in Horb und in Theilen der Amtsbezirke Sonnefeld und Coburg. Vgl. Hofmann, Handbuch des teutschen Eherechts 1789, S. 491 ff.

von Hildburghausen und Heldburg[1]), von Nördlingen[2]) und Heilbronn.[3])

Schwaben ist durch das Augsburger Stadtrecht[4]) und einzelne schweizerische Rechte[5]) vertreten. Für München bezeugen uns Urkunden des 15. Jahrhunderts ein gegenseitiges 'Erbrecht' der Ehegatten, die Jahr und Tag seit dem Beilager bei einander gesessen waren.[6]) Nach einem Taiding des Landgerichts Haunsberg im Salzburgischen giebt die Ueberjährigkeit der Ehe dem Ueberlebenden einen Anspruch auf lebenslänglichen Genuss des von dem Verstorbenen eingebrachten Heirathsgutes beziehungsweise der Widerlage und sämmtlicher Fahrniss.[7])

Schliesslich sei noch erwähnt, dass nach dem Rechte der wälschtirolischen Thalgemeinde Fleims mit Ablauf eines Jahres seit der Eheschliessung Errungenschaftsgemeinschaft eintrat.[8])

Hie und da, wo das gesetzliche Güterrecht zwischen unterjähriger und überjähriger Ehe nicht unterscheidet, ist es wenigstens Sitte, in den Eheverträgen darauf Rücksicht zu nehmen, oder das Heirathsgut erst nach Jahr und Tag auszufolgen. So wurde in dem nördlich von Giessen gelegenen Breidenbacher Grunde bei den Ehe- und Uebergabeverträgen, durch welche jungen Eheleuten von den Eltern des einen Theils das Gut übergeben wurde, regelmässig unterschieden, ob ein kinderloser Sterbefall sich vor oder nach Ablauf eines Jahres ereignen würde. Starb der Ehegatte, von dessen Eltern der Hof herrührte, während des ersten Jahres kinderlos, so musste der Ueberlebende vom Hofe abziehen gegen Zahlung einer bestimmten Summe, die als „Jahresfrist“ bezeichnet wird. Ereignete sich der Sterbefall nach Ablauf eines Jahres, so blieb der Ueberlebende im Hofe, wenn nicht die Uebergeber (die Schwiegereltern) noch lebten und ihm den Werth des Hauses bezahlten, um es einem anderen ihrer Kinder zu übergeben.[9])

---

[1]) Neubauer, a. a. O. S. 241. — [2]) Gengler, Grundriss S. 1027. — [3]) Gengler, Grundriss S. 1069. Vgl. Sandhaas S. 144. — [4]) Schröder, Eheliches Güterrecht II, 1, S. 154. — [5]) Huber, Geschichte des schweizerischen Privatrechts S. 429. 442, Anm. 68. — [6]) Schröder, Eheliches Güterrecht II, 1, S. 154, Anm. 14. — [7]) Die Salzburgischen Taidinge S. 55, Z. 38. — [8]) Sartori-Montecroce, Die Thal- und Gerichtsgemeinde Fleims und ihr Statutarrecht 1891, S. 170. — [9]) Stammler, Das Recht des Breidenbacher Grundes in Gierkes Untersuchungen XII (1882) S. 44.

Laut der Jülichschen Landesordnung von 1537 bestand in Jülich der Brauch, den Kindern bei der Verheirathung ein Heirathsgut von 10 Morgen Landes und 200 Gulden zu bestellen, die erst binnen Jahresfrist nach dem Beischlafe gegeben wurden.[1]) Im Stiftslande Salzburg kam es nicht selten vor, dass kraft des Ehevertrags das Heirathsgut erst in Jahr und Tag nach dem Beischlafe auszurichten war.[2])

X.

Nach französischen Coutumes, nach normannischem und anglonormannischem Rechte begründete die Geburt eines lebenden Kindes eine Erweiterung der Rechte des Mannes am Frauengute.

Wurde eine unfruchtbare Ehe durch den Tod der Frau aufgelöst, so musste der Wittwer die von der Frau eingebrachte Aussteuer oder doch die in Liegenschaften bestehende Aussteuer an die Erben der Frau oder an den Geber beziehungsweise an dessen Erben herausgeben.

War dagegen in der Ehe ein männlicher Erbe (hoir masle) geboren, so behielt, wie uns Boutillier berichtet, nach den Coutumes von Orleans, Anjou und Touraine und der Vicomté von Paris der gentilhomme für Lebenszeit alles, was der Frau an der Kirchenthüre bei der Eheschliessung als maritagium gegeben worden war.[3]) Vorausgesetzt wurde dabei, dass sie Jungfrau war, als er sie zur Ehe nahm. Der Rechtssatz galt nicht, wenn es sich um die Ehe mit einer Wittwe handelte oder mit einer Person, die zur Zeit der Trauung notorisch nicht mehr Jungfrau war. Jenes Recht des überlebenden Ehemannes bestand auch in Maine[4]), in Poitou[5]), im Stadtrechte von Amiens und in der Picardie.[6]) Selbst in Südfrankreich war es vertreten. Nach der Charte für Charroux von 1247 erhielt der Mann nach dem Tode der Frau die unbewegliche Aussteuer für Lebenszeit, die beweg-

---

[1]) Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins I, 121, tit. 9, § 4. — [2]) Siegel, Das Güterrecht der Ehegatten im Stiftslande Salzburg, Wiener Sitzungberichte, Bd. 99, S. 87. — [3]) Boutillier, Somme rurale I, 45, S. 326. — [4]) Cout. glosée bei Beautemps-Beaupré I, 189. — [5]) Livre des droiz et des commandemens § 415. — [6]) H. Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts S. 697.

liche für immer, wenn in der Ehe ein lebender Erbe geboren worden und etwa vor der Mutter gestorben war.[1]) Dieselbe Rechtswirkung trat nach der Coutume von Limoges ein: maritus lucratur dotem perpetuo, si dos consistat in mobilibus et si consistat in immobilibus lucratur ad vitam, dummodo partus, vel proles .. vixerit per diem et noctem.[2])

Nach normannischem Rechte hat der Mann, wenn in der Ehe ein lebendes Kind geboren worden ist, nach dem Tode der Frau deren Liegenschaften zu lebenslänglichem Eigenthum, vorausgesetzt, dass er nicht wieder heirathet (droit de veufté). So schon nach einer Entscheidung des normannischen Echiquier von 1210[3]), so nach der Somma de legibus Normanniae.[4]) Die offizielle Redaction der Coutume von 1583 fasst das Recht des Mannes als einen Ususfructus auf.[5])

In England begegnet uns das Recht des überlebenden Ehemannes an den Liegenschaften der verstorbenen Frau unter den Bezeichnungen lex Angliae, consuetudo regni, lex terrae, courtesy of England. Nach Glanvilla VII, 18, 3 hat der Ehemann den lebenslänglichen Genuss an dem in Liegenschaften bestellten maritagium der verstorbenen Frau, si ex eadem uxore sua heredem habuerit, filium vel filiam, clamantem et auditum infra quatuor parietes.[6]) Wie in der Normandie wurde auch in England das Recht des Mannes auf sämmtliche Liegenschaften der Frau, auch ererbte und ex causa donationis erworbene ausgedehnt.[7]) Doch ist die Bedingung

---

[1]) Giraud, Essai II, 402, § 13. — [2]) Cout. de Limoges art. 76, Cout. gén. IV, 1158. Die Stelle fährt zur Erläuterung der Wendung: per diem et noctem, fort: ita quia dies, qua proles nascitur, pro tota die accipitur et eodem modo nox, qua proles nascitur, accipitur pro tota nocte quacumque hora proles nascatur. — [3]) Delisle, Recueil Nr. 72: iudicatum fuit, quod S. de A. habeat terram uxoris sue defuncte quamdiu erit absque muliere desponsata, quoniam de ea habuit heredes. — [4]) Edition von 1523, c. 121: consuetudo est in Normannia ex antiquitate approbata, quod si quis uxorem habuerit, ex qua heredem aliquem procreaverit, quem natum vivum fuisse constiterit, sive vivat sive decesserit, totum feudum quod maritus possidebat ex parte uxoris sue tempore quo decesserit, ipsi marito, quamdiu ab aliis cessabit nuptiis, remanebit. — [5]) Cout. gén. IV, 79, art. 382. Wenn der Witwer wiederum heirathete, wurde ihm der Niessbrauch von einem Drittel des Landes belassen. — [6]) Vgl. Bractons Note Book nr. 105. 291. 487. 1071. Select civil Pleas ed. Maitland nr. 184. — [7]) Bracton f. 438. Note Book nr. 917. 1686.

dauernder Wittwerschaft dem englischen Rechte fremd geblieben.[1]) Auch in Schottland ist die englische Institution eingedrungen, wo sie unter der Bezeichnung curialitas Scotiae erscheint.[2]) Einen anschaulichen Beleg liefert das schottische Stadtrecht, die sogenannten leges burgorum. Nach c. 44 daselbst hat der Mann die Leibzucht an dem zur Aussteuer gegebenen burgagium kraft der Geburt eines lebenden Kindes. Et si illa nocte, qua nascitur filius vel filia, simul moriantur mater, filius vel filia, adhuc vir gaudebit bonis illius terrae in tota vita sua; ita tamen quod vir ille habeat testimonium legalium virorum vel mulierum vicinarum, qui audierint infantem clamantem vel plorantem.[3])

Im Anschluss an das französisch-normannische Rechtsinstitut sei hier auf eine vermuthliche Analogie im Rechte der Athener hingewiesen.

Nach Isaeus musste der Mann die Mitgift der Frau an den *κύριος*, den Geschlechtsvormund, herausgeben, wenn die Frau starb, ehe sie ein Kind geboren hatte, *εἴ τι ἔπαθεν ἡ γυνὴ πρὶν γενέσθαι παῖδας αὐτῇ.*[4]) Damit büsste er den Niessbrauch ein, der ihm sonst zugestanden hätte. Die von Isaeus hervorgehobene Restitutionspflicht wird gewöhnlich schlechtweg auf den Fall bezogen, dass die Frau ohne Kinder zu hinterlassen[5]) verstarb. Allein der Wortlaut der Stelle

---

[1]) Pollock und Maitland, History of English Law (1895) II, 412 f., welche die Bezeichnung lex Angliae, consuetudo regni, courtesy of England in ansprechender Weise aus dem Gegensatze erklären, in welchem die günstigere Behandlung, die das Recht des Mannes in England erfuhr, zu dem normannischen Rechte stand. Da die französischen Quellen die Bedingung dauernder Wittwerschaft ebensowenig kennen, als die englischen und schottischen, scheint sie in der Normandie eine Neuerung gewesen zu sein und mag diese im 13. Jahrhundert (sie liegt jedenfalls vor 1210, reicht aber kaum über Glanvilla hinauf) den Anlass gegeben haben, dass man in England, wo man das alte Recht festhielt, dafür die Bezeichnung lex Angliae, lex terrae verwendete. — [2]) Regiam Maiestatem II, 57. 58 bei Houard, Coutumes Anglonormandes II, 155. — [3]) Houard, Coutumes Anglonormandes II, 405. Die Fassung der Stelle erinnert lebhaft an Lex Alamannorum 89. — [4]) Isaios III, 36, p. 41: *τῆς ὁμολογηθείσης προικὸς ἐκ τῶν νόμων γιγνομένης εἰς αὐτόν, εἴ τι* u. s. w. wie im Texte. — [5]) Meier und Schömann, Der attische Process, bearbeitet von Lipsius 1883 ff. II, 521: Starb die Frau vor dem Manne, so ging die Mitgift, wenn sie keine Kinder hinterliess, an den *κύριος*

deckt nur den Fall, dass die Frau kein Kind geboren hat, nicht auch den, dass sie zwar ein Kind geboren, es aber bei Lebzeiten wieder verloren hat.

XI.

Rechtswirkungen der Geburt eines lebenden Kindes lassen sich für das eheliche Vermögensrecht bereits in einzelnen Volksrechten nachweisen.

Nach den oberdeutschen Leges behält der Ehemann kraft der Geburt eines lebenden Kindes nach dem Tode der Frau deren Vermögen für Lebenszeit. Deutlich beschränkt der Pactus Alamannorum III, 1 die Rückgabe des Frauengutes auf die unfruchtbare Ehe: si mulier maritum datu (marito data) sine procreatione aliqua mortua fuerit et[1]) omnes res eius ad parentes reddantur, quicquid per legem obtingat. Auf den Fall der fruchtbaren Ehe ist, wie dies bereits Eugen Huber gethan hat, Lex Alamannorum 89 zu beziehen. Dem Manne gebührt nach dem Tode der Frau deren Vermögen, wenn er beweisen kann, dass sie ein Kind geboren hatte, das die Augen aufgeschlagen und das Dach und die vier Wände des Hauses erblickt hatte.[2])

Dass derselbe Grundsatz auch im bayerischen Rechte galt, scheint mir aus Lex Baiuwariorum XV, 8 hervorzugehen. Es heisst da von der Wittwe, die aus erster Ehe Kinder hat und

---

zurück. Hermann-Thalheim, Die griechischen Rechtsalterthümer 1884, S. 67: (der Mann verlor den Niessbrauch der Mitgift) „wenn die Frau kinderlos starb.“

[1]) Wenn nicht vorher etwas ausgefallen sein sollte, ist das et zu streichen. — [2]) Gewöhnlich wird die Stelle so aufgefasst, als ob der Mann, weil das Kind die Mutter überlebt habe, als Erbe des Kindes das Vermögen der verstorbenen Frau erhalte. Siehe dagegen Huber, Die historischen Grundlagen des ehelichen Güterrechts der Berner Handfeste 1884, S. 27, der mit Grund bemerkt, dass der Beweis, den der Mann zu führen hat, nur die Thatsache der lebendigen Geburt, nicht aber den früheren Tod der Mutter betrifft. Aus den Worten „infans vivus remanserit“ ist nicht mit Nothwendigkeit zu folgern, dass das Kind noch nach dem Tode der Mutter gelebt habe, sondern nur, dass es nach der Geburt eine Weile am Leben geblieben sei, nämlich tantum spatium, ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes.

wieder heirathet: si habet proprias res et cum dote sua, quod per legem habet, egrediat; et si ibi (nec) filios nec filias generavit, post mortem eius omnia, quae de filiis suis detulit, ad illos revertatur. Die Thatsache der Geburt eines Kindes hätte den Anfall des Vermögens an die Kinder erster Ehe ausgeschlossen, weil es zunächst der zweite Gatte behalten hätte.

Nach der Lex Saxonum zweit sich bei den Sachsen das eheliche Güterrecht der Westfalen einerseits, der Ostfalen und Engern andrerseits. Nur bei den Westfalen gilt der Satz: postquam mulier filios genuerit, dotem amittat, si autem non genuerit ad dies suos dotem possideat.[1]) Unter der dos ist hier nicht die Aussteuer, auch nicht die technische Morgengabe des alten Rechtes, sondern ein Witthum, der Vorläufer der nachmaligen sächsischen Leibzucht, zu verstehen.

Die Lex Saxonum hebt es ferner als eine Eigenthümlichkeit des westfälischen Rechtes hervor, dass der Frau die Hälfte der Errungenschaft gebühre, wogegen sie bei den Ostfalen und Engern sich mit ihrer dos begnügen müsse. Die westfälische Errungenschaftsgemeinschaft ist wohl kaum auf den Fall der fruchtbaren Ehe zu beschränken, sondern mit Heusler auch auf den der unfruchtbaren Ehe auszudehnen.[2])

Was die Frau, wenn mit der Geburt eines Kindes die dos erlosch, als Ersatz dafür erhielt, ist in der Lex nicht angegeben. Vermuthlich erhielt die Wittwe Beisitz und Niessbrauch an den Liegenschaften des verstorbenen Mannes, oder es erweiterte sich die Errungenschaftsgemeinschaft zur Fahrniss- und Errungenschaftsgemeinschaft, oder es trat eine Combination beider Wirkungen ein. Das Erlöschen der dos dürfte sich aber zunächst darin geäussert haben, dass der Mann über die Substanz der früheren dos sofort beliebig verfügen konnte.

Bei Auflösung der unfruchtbaren Ehe bezog die westfälische Wittwe die dos, die nach ihrem Tode an den Geber oder an dessen Erben zurückfiel. Dasselbe galt nach den Rechten der Ostfalen und Engern bei unfruchtbarer Ehe.

---

[1]) Lex Saxonum c. 47. — [2]) Heusler, Institutionen II, 346 f. Im Gegensatz zu den Westfalen heisst es von Ostfalen und Engern: nihil accipiat sed contenta sit dote sua. Das lässt doch wohl darauf schliessen, dass die westfälische Wittwe, falls die dos nicht erloschen war, neben der dos den Errungenschaftsantheil erhielt.

Dagegen war nach diesen Rechten bei fruchtbarer Ehe jener Rückfall ausgeschlossen. Vielmehr vererbte die Frau ihre dos an ihre Kinder, denen die dos verfangen war, wenn sie kinderlos starb, an ihre nächsten Verwandten.

Den Grundsatz: Kinderzeugen bricht Ehestiftung, scheint eine westfälische Urkunde von 1170 vorauszusetzen.[1]) Rabod hatte seiner Frau omne patrimonium übertragen.[2]) Qui cum plures ex ea genuisset filios, ad ultimum tamen absque liberis defunctus est. Nach Rabods Tod erhoben dessen drei Schwestern einen Rechtsstreit gegen die Wittwe de hereditate fratris sui. Der Streit wurde durch einen vom Kölner Erzbischof vermittelten und beurkundeten Vergleich geschlichtet und zwar in der Weise, dass die Schwestern und die Wittwe das Erbgut des Rabod der Kirche des heiligen Petrus auftrugen mit der Verabredung, dass die Wittwe es für Lebenszeit mit gleichen Rechten wie ihr verstorbener Ehemann besitzen solle, die übrigen Erben es nach dem Tode der Wittwe vom Erzbischof empfangen sollen. Ausserdem ward bestimmt, dass die Wittwe die dos, quae vulgari lingua dicitur morgengaue, die sie von ihrem Manne in desponsatione empfangen hatte, propria sibi in sua semper haberet possessione. Die Rechtsfrage scheint sich darum gedreht zu haben, ob die Gabe des Mannes durch die Geburt von Söhnen gebrochen worden sei. Jedenfalls spielt diese Thatsache eine Rolle in dem entstandenen Conflicte. Sonst wäre es unbegreiflich, warum in der knapp gefassten Urkunde die Geburt von Söhnen hervorgehoben wurde, die vor dem Vater verstorben waren. Vermuthlich beanspruchte die Wittwe das frei veräusserliche und vererbliche Eigenthum. Der Schiedsspruch beschränkte sie auf lebenslängliches Eigenthum und wahrte den Schwestern den Anfall.

Eine Gütergemeinschaft entstand durch die Geburt eines Kindes nach altkentischem Rechte. Aethelberhts Satzungen (um 603) enthalten nämlich den Rechtssatz, dass die Frau, die ein lebendes Kind gebiert, das halbe Gut haben soll, wenn der Mann früher stirbt. Gif hiô cwic bearn gebyređ, healfne

---

[1]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, UB. I, 85 f., nr. 61. Vgl. Schröder, Eheliches Güterrecht II, 3, S. 345. — [2]) .. contulit datumque sub imperiali banno stabilivit.

scæt âge, gif ceorl ær swylteđ.[1]) Unter scæt ist hier vermuthlich nur bewegliches Gut zu verstehen. Hat die Frau kein Kind geboren, so sollen die väterlichen Magen das Gut (fioh) und die Morgengabe haben.[2]) Mit den Vatermagen dürften nicht Verwandte der Frau, sondern des verstorbenen Mannes gemeint sein.

XII.

Ueberblickt man die den verschiedensten Rechtsgebieten angehörigen Rechtssätze über den Einfluss der Geburt eines lebenden Kindes auf das eheliche Güter- und Erbrecht, so drängt sich die Frage nach ihrem rechtsgeschichtlichen Ausgangspunkte auf. Mit der Bemerkung, dass die Gemeinschaft unter den Ehegatten erst vollwirksam wurde durch die Geburt eines Kindes[3]), oder dass die Vereinigung der Ehegatten zu vollster Lebensgemeinschaft erst durch die Erzeugung eines gemeinsamen Erben die rechte Innigkeit gewinne[4]), ist im Grunde genommen nur eine Umschreibung, nicht eine Erklärung des Problems gewonnen.

Man könnte sich versucht fühlen mit der allgemeinen Erwägung zu operiren, dass auf niederer Culturstufe die Ehe „erst mit Schwangerschaft oder Geburt“ beginne.[5]) Für das germanische Eherecht ist dieser Gedanke schlechtweg abzulehnen. Soweit wir zurückblicken können, begegnen uns Frauenraub und Frauenkauf als die ältesten Formen der germanischen Ehe, und deutlich genug wird von Anfang an die Ehe von einem mit Kindern gesegneten Concubinate geschieden. Specifisch eherechtliche Gaben, wie Mundschatz und Witthum, Morgengabe und Aussteuer, wurden von je nicht erst bei der Geburt eines Kindes, sondern aus Anlass der Eheschliessung gegeben; sie hatten ihre rechtliche Bedeutung auch bei unfruchtbarer Ehe oder sogar nur bei unfruchtbarer Ehe, nämlich dort, wo das Sprichwort galt: Kinderzeugen bricht Ehestiftung, ein Grundsatz, der selbstverständlich voraussetzt, dass die Ehe nicht erst durch Geburt eines Kindes zu Stande kommt.

---

[1]) Aethelberht c. 78. — [2]) Aethelberht c. 81. — [3]) Huber, Geschichte des schweizerischen Privatrechts S. 354. — [4]) Vgl. Schröder, Eheliches Güterrecht II, 1, S. 154. — [5]) L. Brentano, Die Volkswirthschaft und ihre konkreten Grundbedingungen, Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte I, 148.

Der Gedanke, dass die den Blutsverwandten der beiden Ehegatten zustehenden Wartrechte durch die Geburt eines Kindes beseitigt worden seien, könnte höchstens ausreichen, die Steigerung der Verfügungsgewalt des Mannes oder der gesammten Hånd über die Liegenschaften zu erklären.[1]) Er versagt vollständig dort, wo die Geburt eines Kindes nur auf die Behandlung der Fahrniss und Errungenschaft, nicht auf die der eingebrachten oder ererbten Grundstücke einwirkt.

Die naheliegende Erwägung, dass das Kind ein ihm mit der Geburt an dem Vermögen der Eltern erwachsendes Recht, oder dass es sein Erbrecht, wenn es während der Ehe verstirbt, auf die Eltern transmittire, würde etwa nur für wenige der in Betracht gezogenen Quellenbelege zutreffen, wenn wir diese in ihrer Isolirung erklären dürften.[2]) Allein sie scheitert schon daran, dass die Erbfähigkeit des Kindes ursprünglich nicht wie die Aenderung des Güterrechts mit der Geburt sondern erst mit der Taufe eintrat.[3])

Will man für die Gesammtheit der erörterten Erscheinungen einen gemeinsamen constructiven Ausgangspunkt gewinnen, so muss man meines Erachtens sich zunächst frei machen von der individualistischen Auffassung der Ehe, wie sie dem römischen, dem kanonischen und dem modernen Rechte aller Culturstaaten eigenthümlich ist. Die Vertragsehe der germanischen Urzeit wurde nicht zwischen Bräutigam und Braut geschlossen, sondern war eine Angelegenheit der beiderseitigen Sippen. Wie ich anderwärts auszuführen versucht habe, stellte sich die Eheschliessung durch Frauenkauf ursprünglich dar als ein zwischen der Sippe des Bräutigams und der Sippe der Braut abgeschlossenes Rechtsgeschäft.[4]) Mit einem neuestens aufkommenden Schlagworte der vergleichenden Rechtswissenschaft[5]) lässt sich die älteste germanische Eheschliessung als eine geschlechterrechtliche Eheschliessung bezeichnen.

Für die Sippe war der Zweck der Ehe nicht die dauernde

[1]) Vgl. Hänel, Die eheliche Gütergemeinschaft in Ostfalen, Z. f. RG. I, 290 ff. v. Stemann, Das Güterrecht der Ehegatten im Gebiete des Jütschen Lovs 1857, S. 67. — [2]) Vgl. Schröder, a. a. O. II, 2, S. 74, II, 3, S. 300. — [3]) Vgl. oben S. 65, Anm. 7. — [4]) D. Rechtsgesch. I, 91. — [5]) Post, Grundriss der ethnologischen Jurisprudenz 1895, II, 54 f.

Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Weib, nicht das consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio, sondern die Erhaltung und Vermehrung der Sippe durch Erzeugung von Kindern.

Die geschlechterrechtliche Auffassung der Ehe scheint mir eine rechtsschwierige Stelle der Lex Burgundionum zu erklären.[1]) Diese enthält folgende Satzung: illud etiam praesenti lege placuit contineri, ut, si mulier maritum habens sine filiis de hac luce transierit, maritus defunctae uxoris pretium, quod pro illa datum fuerit, non requirat. Das pretium, das der Wittwer nicht verlangen darf, ist der Wittemo, der Kaufpreis, den bei der Eheschliessung der Vater oder der Bruder oder in Gemeinschaft mit der Mutter oder den Schwestern der väterliche Oheim der Braut erhalten hatte. Die Satzung wäre schlechtweg unverständlich, wenn sie nicht mit einer entgegenstehenden Sitte oder mit einem entgegenstehenden Rechtssatze zu rechnen hatte. Mir scheint der Schluss unabweislich, dass bei den Burgundern vordem (wenigstens noch kraft örtlicher Sitte) der Wittwer nach kinderlosem Tode der Frau von deren Verwandten den Wittemo zurückzufordern pflegte. Die citirte Stelle der Lex fährt fort: similiter quod mulier ad maritum veniens erogaverit, defuncto sine filiis marito, mulier aut parentes mulieris non requirant.[2]) Wie bei kinderloser Ehe die Rückforderung des Wittemo ausgeschlossen ist, so soll auch bei kinderlosem Tode des Mannes die Frau beziehungsweise ihr Erbe nicht zurückfordern dürfen, was aus Anlass der Ehe von dem Vermögen der Frau verbraucht worden ist. Mit anderen Worten, das von der Frau in die Ehe eingebrachte Gut ist zu restituiren, soweit es noch vorhanden, ohne dass die Erben des Mannes für das Verbrauchte Ersatz zu leisten haben. Auch hier scheint das argumentum a contrario berechtigt zu sein, dass vor dem Verbote in Lex Burg. 14, 4 solche Rückforderung bei kinderloser Ehe gestattet war. Dahingestellt möge bleiben, ob es sich in den hier für das ältere Recht vorausgesetzten Rechtssätzen um die unfruchtbare oder, was wahrscheinlicher ist, um die unbeerbte Ehe handelte.

---

[1]) Lex Burgundionum XIV, 3. 4. — [2]) Vgl. über diesen Passus einerseits Schröder, RG. S. 299, Anm. 208, andererseits Huber, Schweizerisches Privatrecht IV, 351, Anm. 3.

Nach § 54 der norwegischen Gulaþingslög soll dem Manne die sogenannte mynding zugehörig sein unter allen Umständen, ausgenommen in zwei Fällen, nämlich wenn die Frau kinderlos stirbt und wenn sie von ihm geht unversorgt, das heisst, weil er nicht für sie sorgt, also durch seine Schuld.[1]) Unter der mynding ist nach v. Amira, Nordisches Obligationenrecht II, 653, das dem Manne ausgehändigte Gut der Frau, die Mitgift und das ehefräuliche Stammvermögen zu verstehen, an welchen der Mann resolutiv bedingtes Eigenthum erwarb. Die in Folge der Eheschliessung eingetretene Rechtswirkung wurde bei kinderlosem Tode der Frau rückgängig gemacht, die kinderlose Ehe hinsichtlich des ehelichen Güterrechtes nicht wie eine normale Ehe behandelt.

War der eigentliche Zweck der Ehe die Kindererzeugung, so war doch nicht der Beginn der Ehe, sondern nur der Eintritt gewisser güterrechtlicher Wirkungen davon abhängig gemacht. Dabei kommt es für das Thema dieser Untersuchung nicht auf das Vorhandensein von Kindern zur Zeit der Auflösung der Ehe, sondern auf die Geburt eines Kindes an. Die Wirkungen der Geburt sind aber in ihrem Ursprung aus dem ältesten der geschlechterrechtlichen Auffassung der Ehe entsprechenden Ehescheidungsrechte zu erklären.

Die germanischen Rechte kennen drei Arten von Ehescheidung.

Erstens eine ipso iure eintretende Ehescheidung. Die Ehe ist geschieden, wenn der Ehemann oder die Ehefrau friedlos wird. Bekanntlich urtheilen die deutschen Aechtungsformeln das Weib des Aechters zur Wittwe. Erzeugt ein Friedloser mit dem ihm angetrauten Weibe ein Kind, so ist dies ein Bastard. Rishöfþi, Buschmensch, vargdropi, Wolfstropfen heisst es im Norden. Nur eine Nachwirkung jenes Rechtssatzes ist es, wenn nach deutschen Quellen das Kind, welches der Mann im Gefängniss mit seiner Frau erzeugt, für unehelich gilt.[2])

---

[1]) Foryſtalaust, recte forystolaust nach Thorlacius, Hertzberg und v. Amira. Doch nimmt, wie man mir mittheilt, Hertzberg in dem nächstens erscheinenden Glossare zu Norges gamle Love seine Ansicht zu Gunsten einer anderen Conjectur zurück. — [2]) Grimm, Rechtsalterthümer S. 462, Anm. 2.

Die Scheidung ist zweitens eine vertragsmässige, nämlich eine Scheidung auf Grund eines Scheidungsvertrages, der zwischen dem Manne und der Sippe der Frau abgeschlossen wurde.

Drittens eine einseitige Scheidung, nämlich eine Scheidung durch den Willen des Mannes, wogegen jede einseitige Scheidung durch den Willen des Weibes dem älteren Rechte unbekannt ist. Die einseitige Scheidung war entweder eine rechtswidrige, das heisst eine zwar rechtswirksame aber unerlaubte Scheidung, die den Mann der Fehde der Verwandten seiner verstossenen Frau aussetzte[1]) oder eine Busse und vermögensrechtliche Nachtheile im Gefolge hatte. Oder die einseitige Scheidung war eine rechtmässige, eine erlaubte Scheidung, eine Scheidung ex iuxta causa.

Zu den iustae causae gehörte die Unfruchtbarkeit der Frau. Jacob Grimm führt diesen Scheidungsgrund in seinen Rechtsalterthümern S. 454 an, leider ohne eine Quelle anzugeben. Auch Grimms handschriftliche Nachträge verzeichnen eine solche nicht. Nichtsdestoweniger hat man Grimms Bemerkung mit Unrecht bestritten oder ignorirt. Denn es fehlt nicht an Belegen. Von Karl dem Grossen ist es bekannt, dass er seine langobardische Gemahlin nach kurzer Ehe verstiess. Während die zeitgenössischen Quellen einen Rechtsgrund nicht angeben, sucht der Mönch von St. Gallen die Scheidung damit zu motiviren: quia erat clinica et ad propagandam prolem inhabilis.[2]) Nach Hinkmar von Rheims ist das Band der christlichen Ehe so stark, dass man, obwohl die Ehe nur zum Zweck der Kindererzeugung geschlossen wird, dennoch auch die unfruchtbare Gattin nicht verstossen dürfe. Wenn jemand dies thut und eine andere heirathet, quod si quisquam fecerit, non lege huius saeculi, ubi interveniente repudio sine crimine conceditur cum aliis alia copulare connubia ... sed lege evangelii reus est adulterii.[3]) Die Lex Baiuwariornm lässt den Mann wegen einseitiger Scheidung nur dann bussfällig werden, wenn er sein Weib sine aliquo

---

[1]) Arg. Tassil. Decr. Niuh. c. 17, LL. III, 467. Für den Norden vgl. Weinhold, Die deutschen Frauen II, 44, Anm. 5. — [2]) Monachus Sangallensis II, 17. — [3]) Hincmar, De divortio, Migne, Patrologia lat. tom. 125, S. 734 (672).

vitio verstösst.[1] Mir scheint es zweifellos, dass die Anschauung jener Zeit auch die Sterilität des Weibes für ein vitium hielt, welches die Scheidung rechtfertigte.

Seit das Ehescheidungsrecht die Unfruchtbarkeit nicht mehr als Scheidungsgrund anerkannte, hat man sich in gewissen Schichten der Bevölkerung damit geholfen, dass man die Eheschliessung erst eintreten liess, nachdem durch voreheliche Thatsachen die Fruchtbarkeit des Weibes ausser Zweifel gestellt worden war. Wie G. v. Bunsen in der Zeitschrift für Ethnologie XIX, 376 mittheilt, kommt es noch jetzt in Yorkshire vor, dass Brautleute auf Probe zusammen leben und die Ehe erst zu Stande kommt, wenn die Braut vom Umgange schwanger geworden ist. In einzelnen Gegenden von Oberösterreich und von Bayern konnte, wie ich vor etlichen Jahrzehnten mehrfach erzählen hörte, eine Bauerndirne erst dann mit einiger Sicherheit auf eine Ehe rechnen, wenn sie ein „lediges" Kind geboren hatte.

Die Kinderlosigkeit findet sich als Scheidungsgrund u. a. in China.[2] Nach Nordenskiöld ist bei den Eskimos eine Ehescheidung nur zulässig, solange keine Kinder geboren sind.[3] Bei den Mauren und bei den Hottentotten ist das Verstossungsrecht des Mannes ausgeschlossen, wenn die Frau dem Manne Kinder oder einen Knaben geboren hat.[4]

War dem Manne im altgermanischen Eherechte wegen Unfruchtbarkeit der Frau die einseitige Scheidung gestattet, so lag es in der Natur der Sache, dass das Güterrecht der unfruchtbaren Ehe durch vertragsmässige Bestimmungen regulirt wurde oder durch gesetzliche Vorschriften, die in Ermangelung eines Vertrags das Vertragsübliche festsetzten. War durch die Geburt eines lebenden Kindes der dauernde Bestand der Ehe unter normalen Verhältnissen sichergestellt, so konnten die Einwirkungen der Ehe auf das eheliche Vermögensrecht intensiver werden.

In zahlreichen deutschen Rechtsquellen wird, wie bereits oben bemerkt worden ist, der Geburt eines lebendigen Kindes

---

[1]) Lex Baiuwariorum VIII, 14. — [2]) Post, Grundriss der ethnologischen Jurisprudenz II, 114. — [3]) Zeitschrift f. vergl. RW. VIII, 86. — [4]) Post, Grundriss der ethnologischen Jurisprudenz II, 109.

die überjährige Ehe gleichgestellt oder es werden die Rechtswirkungen, die anderwärts mit der Geburt eintraten, an die Ueberjährigkeit der Ehe geknüpft. Das Erforderniss mindestens einjähriger Ehe geht auf denselben Grundgedanken zurück, wie das Erforderniss der Fruchtbarkeit. Das erste Jahr der Ehe gilt mitunter als Probejahr; es soll die Fruchtbarkeit der Ehe erproben. Hier dürfte es genügen, auf das ägyptische Probejahr hinzuweisen. Wurde die Frau während des *ἐνιαυτὸς συνοικεσίου*, des annus cohabitationis, nicht schwanger, so galt die Ehe für lösbar.[1]) Eine Reminiscenz an ein germanisches Probejahr könnte allenfalls ein von Mannhardt[2]) mitgetheilter Brauch enthalten. Zu Oberndorf am Neckar war es Sitte, dass vierzehn Tage vor Neujahr alle Ehemänner mit ihren Frauen ins Wirthshaus gingen. Dort fragte die Frau ihren Mann, ob er seine Alte wieder auf ein Jahr dingen wolle, worauf der Mann erklärte, er wolle es wieder probiren.

IV.

Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien.

Von

Herrn Dr. **Felix Rachfahl,**

Privatdocenten in Kiel.

Durchaus unterscheidet sich die Grundherrschaft der Kolonisationsgebiete des nordöstlichen Deutschlands von der der altdeutschen Gebiete sowohl durch ihre räumliche Geschlossenheit als auch durch die Verschiedenheit in der Entwicklung ihrer inneren Structur. Eine grosse Anzahl trefflicher Arbeiten sind in den letzten Zeiten erschienen, die sich mit der Geschichte der Grundherrschaft sowohl im Nordosten überhaupt wie in seinen einzelnen Landschaften beschäftigen;

---

[1]) Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 224. — [2]) Wald- und Feldkulte I, 462. Post, Studien zur Entwicklungsgeschichte des Familienrechts S. 78.

es genügt, für die nunmehr preussischen Provinzen an das bahnbrechende Werk von Knapp, an die Untersuchungen von Meitzen, Fuchs, Brünneck, Grossmann, Schwind, Keil u. a. zu erinnern. Eines aber erhellt aus allen diesen neueren Forschungen: gewiss weist die Entwicklung überall im Norden dieselben grossen Züge auf; der Typus ist überall der gleiche; gleichwohl finden sich in den Einzelheiten weitgehende Verschiedenheiten. Die Probleme sind überall dieselben, nur ist ihre Lösung für die einzelnen Landschaften hie und da eine andere.

Muss demnach eine Darstellung des Werdeganges der Grundherrschaft im Nordosten zunächst auf der eingehenden Untersuchung der Verhältnisse eines bestimmten Territoriums sich aufbauen, so fragt es sich, welche Landschaft dazu am geeignetsten sein mag, dass man unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eigenthümlichkeiten auf Grund des für sie vorhandenen Quellenmaterials die allgemeinen Grundzüge der Entwicklung der Grundherrschaft in der Form, wie sie im Gegensatze zum Westen im Kolonisationsgebiete auftrat, darlegen kann. Als besonders passend dafür muss Schlesien bezeichnet werden. Einmal ist uns nämlich hier eine im Vergleiche zu anderen Ländern überaus reichliche Menge von älteren Urkunden über die Gründung deutscher Dörfer erhalten, und zwar sind diese um so wichtiger, als wir nur dadurch das Wesen und die Bedeutung der Grundherrschaft in ihrer ältesten und reinsten Gestalt zu erkennen vermögen. Dann gestatten uns die schlesischen Quellen auch vermöge ihrer Beschaffenheit einen genügenden Einblick in die Geschichte der Grundherrschaft, nicht nur des deutschen sondern auch des polnischen Rechtes, sowie in ihre wechselseitigen Beziehungen und Einwirkungen. Bestimmend war endlich noch die Erwägung, dass zum Unterschiede von den übrigen Theilen des Kolonisationsgebietes, insoweit dieselben jetzt wenigstens der preussischen Monarchie angehören, in Schlesien die Grundherrlichkeit einen ganz eigenartigen, für die rechtliche und sociale Lage des Bauernstandes ungleich günstigeren Entwicklungsgang genommen hat, so dass nach der Eroberung Schlesiens durch Friedrich den Grossen das schlesische Provinzialrecht eine grosse vorbildliche Bedeutung für die

allgemeine preussische Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts bezüglich der Reform der ländlichen Verfassung für den ganzen Umfang der Monarchie erlangen konnte.[1]) Entsprechend diesen soeben entwickelten Gesichtspunkten werden wir zunächst die Geschichte der Grundherrschaft des deutschen Rechtes im Mittelalter, sodann ihre Fortbildung durch die Landesgesetzgebung im Anfange der Neuzeit — um so den Zusammenhang mit der Zeit der preussischen Herrschaft zu gewinnen — und endlich in einem besonderen Excurse die Entwicklung der Rechtsverhältnisse des polnischen Bauernstandes unter den Einwirkungen der Germanisation behandeln.[2])

1. Die schlesische Grundherrschaft des deutschen Rechtes im Mittelalter.

Schon im Mittelalter sehen wir den Grundherrn in Schlesien als den Träger einer Anzahl von Rechten gegenüber dem hintersässigen deutschen Bauern, die ihrem Ursprunge und Wesen zu Folge theils als öffentlicher, theils als privater Natur zu bezeichnen sind. Alle diese rechtlichen Beziehungen des deutschen Bauern zu seinem Grundherrn im Mittelalter können aus einer dreifachen Wurzel entstammen: einmal der Thatsache, dass der Bauer auf einem Grundstücke angesiedelt war, das ursprünglich seinem Grundherrn gehörte, also dem

---

[1]) Mit Recht hat dies neuerdings betont W. v. Brünneck, Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Grossen und das allgemeine preussische Landrecht, Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Bd. 23 (N. F. 10), Germ. Abth. S. 24 ff. und ebenda Bd. 24 (N. F. 11) G. A. S. 124 ff. — [2]) Jüngsthin ist die Geschichte der Gutsherrschaft und der bäuerlichen Unterthänigkeit in Schlesien besonders für die Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhunderte der Gegenstand eindringender Untersuchungen geworden, so seitens Brünnecks (a. a. O. S. 119 ff.), seitens Grünbergs (Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, Th. I, Leipzig 1894. S. 1 ff.) und ganz neulich erst durch Knapp und Kern (Die ländliche Verfassung Niederschlesiens; Jahrb. f. Gesetzg., Verwalt. und Volksw., herausgegeben von G. Schmoller, Jahrg. 1895, S. 69 ff.). Während aber der nächste Zweck der Arbeiten von Brünneck und von Knapp-Kern eine Darstellung der voraufgehenden mittelalterlichen Entwicklung geradezu ausschloss, haben die Ausführungen Grünbergs über die Geschichte der Gutsherrschaft vor 1680,

grundherrlichen Verhältnisse schlechthin, alsdann der Stellung des Grundherrn als des Herrn der Bauerngemeinde, endlich der Stellung des Grundherrn als des Inhabers obrigkeitlicher, ursprünglich staatlicher Gewalt über seine Grundsassen. Wir werden im Folgenden zu ermitteln suchen, ob irgend welche von den Rechten, als deren Träger der Grundherr gegenüber seinem hintersässigen Bauern erscheint, auf eine dieser drei Wurzeln sich zurückführen lassen, und welcher Natur — ob öffentlicher oder privater — die Rechte sind, die zu jeder dieser drei Kategorien gehören. Wir behandeln zunächst die erste der drei genannten Gruppen, nämlich diejenigen rechtlichen Beziehungen zwischen Grundherrn und Bauern, die ihren Ursprung in dem Umstande finden, dass der Bauer auf fremdem, grundherrlichem Boden angesessen ist, d. h. das Verhältniss der reinen Grundherrlichkeit, der Grundherrlichkeit im engeren Sinne.

Bevor wir dieses Verhältniss der reinen Grundherrlichkeit des Näheren untersuchen, müssen wir von vornherein bemerken, dass es in Schlesien von Anfang an seit der Kolonisation nur grundherrliche deutsche Bauern gab, d. h. auf fremdem (dem Herzoge, dem Adel und der Geistlichkeit, späterhin auch einzelnen Städten und Stadtbürgern gehörigem) Grunde und Boden gegen Verpflichtung zu gewissen Leistungen angesiedelte Bauern; im Anhange wird auseinandergesetzt werden, dass das Gleiche hinsichtlich der polnischen Bauern der Fall war. Ein Stand freier bäuerlicher Eigenthümer, wie er in den altdeutschen Landen existirte, ist für Schlesien nicht nachweisbar; sogar vereinzelte Ausnahmen in dieser Hinsicht sind

— da er die ländliche Verfassung Schlesiens im Zusammenhange mit der in den benachbarten, staatsrechtlich mit Schlesien bis 1740 verbundenen Ländern Böhmen und Mähren behandelt, — in erster Reihe nur für Böhmen Geltung, wie sie auch nicht sowohl auf eigener Forschung beruhen, als vielmehr eine Zusammenstellung der entstehenden Ausführungen Palackys in seiner bömischen Geschichte sind. Die Hauptaufgabe unserer Abhandlung soll daher darin bestehen, die Geschichte der schlesischen Grundherrschaft vornehmlich im Mittelalter darzulegen; die Zustände vom 16. bis zum 18. Jahrhunderte sollen, da sie schon anderweitig erschöpfend genug bearbeitet sind, nur insofern berührt werden, um die Continuität der Entwicklung vom Ausgange des Mittelalters bis zur preussischen Zeit herzustellen.

gänzlich ausgeschlossen.[1]) Das hängt zusammen mit den Besiedelungsverhältnissen überhaupt, die wir daher hier in Kürze berühren müssen. Das Gebiet, in das die deutschen Kolonisten hier ihren Einzug hielten, war nicht herrenloses, durch Vertreibung oder Unterwerfung der Feinde seitens der Einwanderer erobertes Land, sondern befand sich bereits im Privatbesitz entweder des Herzogs oder der geistlichen und weltlichen Grossen, die zur Anlegung deutscher Dörfer allerdings der herzoglichen Erlaubniss bedurften. Andere Gebiete des nordostdeutschen Kolonisationslandes, so die Mark Brandenburg, waren allerdings von den Deutschen erobert worden; als Eroberer aber trat auf allein der Markgraf, der sich eben daher als alleinigen Eigenthümer des eroberten Landes betrachtete und als solcher die deutschen Kolonisten berief, sodass seine Stellung in der Mark gegenüber den Einwanderern ganz der der Herzöge in Schlesien entsprach. Die Gründung eines Kolonistendorfes vollzog sich nun in Schlesien wie auch anderwärts in folgender Weise: Derjenige, welcher auf seinem Grunde ein derartiges Dorf anlegen wollte und dazu die Genehmigung des Landesherrn erlangt hatte, bestimmte eine Anzahl Hufen, die er von seiner Eigenwirthschaft (seinem „Allode" oder „Vorwerke") abzweigte; sodann schloss er einen Vertrag mit einem Unternehmer (locator), dem er diese Hufen übergab, und der seinerseits die Pflicht übernahm, Kolonisten aus Altdeutschland oder anderen Gegenden herbeizuholen und mit diesen jene Hufen zu besetzen. Dafür erhielt der Unternehmer selbst als Schulze der neu entstehenden Gemeinde eine Anzahl abgabenfreier Hufen nebst verschiedenen anderen Gerechtigkeiten, einer Brot- und Fleischbank, auch wohl einer Schuhbank und Schmiede; dem Herrn, auf dessen Grund und Boden Schulze und Bauern nunmehr angesiedelt waren, standen ebendeshalb fortan gewisse Rechte zu, die wir als eigentlich grundherrliche Rechte bezeichnen müssen, und deren Inhalt und Umfang wir alsbald näher erörtern werden. Die Ansiedlung hat sich daher im Osten Deutschlands anders wie im

[1]) Vgl. Rachfahl, Die Organisation der Gesammtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreissigjährigen Kriege (Bd. XIII, 1 der „Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen", herausgeg. von G. Schmoller), Leipzig 1894, S. 43 und 59, Anm. 1.

Westen vollzogen, nicht dadurch, dass irgend welcher Verband von Volksgenossen einen bestimmten Bezirk occupirte und gewisse Grundstücke als Hofstätte, Garten und Ackerland dem Einzelnen als Eigenthum überliess, alles übrige Land aber der Gesammtheit zu ungetheiltem Eigenthum vorbehielt. Wegen dieser Verschiedenheit in der Siedelungsweise hatte in den Kolonisationsgebieten die Allmende nicht die gleiche Bedeutung, wie im Westen; die Ausstattung einer Dorfschaft mit Gemeindebesitz fand im Osten nicht immer statt; sie beruhte auch stets auf besonderer Vergabung seitens der Grundherrschaft.[1]) Oft entbehrten die Bauernschaften des Gesammtbesitzes an Gemeindewald und Gemeindeweide, indem sie nur Nutzungsgerechtsame an Wald und Weide der Gutsherrschaft bekamen.[2]) Jedenfalls ging die Initiative zur Besiedelung, die Bestimmung, Austheilung und Zuweisung der einzelnen Hufen des Ackerlandes und die Festsetzung etwaigen Gemeindelandes nicht aus von den einwandernden Kolonisten oder deren Genossenschaften, sondern von den Grundherren, d. h. den Herzögen und den geistlichen oder weltlichen Magnaten. In der Folgezeit verringerte sich die Zahl der unter herzoglicher Grundherrlichkeit stehenden Dörfer, indem dieselben zum grossen

[1]) So überlässt das Kloster Czarnowanz dem Dorfe Frauendorf bei der Aussetzung zu deutschem Rechte drei Hufen, zur Hälfte Wald, zur Hälfte Wiese, „pro communi utilitate“ (Urkk. des Klosters Czarnowanz, ed. W. Wattenbach, Cod. dipl. Sil. I. Breslau 1857, S. 27 no. 27, d. a. 1319). Im Jahre 1319 erklärt Herzog Bolko von Oppeln zu Gunsten der Bauern von Zelasna: „quod silva quercina, quae per fossam a villa eadem est divisa seu segregata, de iure est et debet esse dictorum incolarum ville sepe fate et ad ipsorum villam predictam perpetuis temporibus pertinebit“ (Ebd. no. 60 S. 61). 1269 setzt Graf Mroco ein deutsches Dorf aus von vierzig grossen Hufen und giebt dazu noch eine Hufe „pro pascuis pecorum“ (Urkk. des Klosters Rauden, ed. W. Wattenbach, Cod. dipl. Sil. II, Breslau 1859 no. 10, S. 10). Ebenso verhielt es sich mit den Städten; so erhielt die Stadt Brieg bei ihrer Aussetzung sechs grosse Hufen „pro pascuis pecorum“ (Urkk. der Stadt Brieg, ed. C. Grünhagen, Cod. dipl. Sil. IX, Breslau 1870, S. 219). — [2]) So wird den Bauern des Dorfes Falkowitz bei der Aussetzung gestattet, gegen den Zins je eines halben Vierdunges im Walde der Herrschaft sich jährlich „unam plectam seu congeriem lignorum“ zu holen (Cod. dipl. Sil. I, S. 23 no. 23, d. a. 1309), wie auch dem Schulzen und den Bauern zwei mellificia in dem Walde bewilligt werden. Weideservituten etc. ähnlicher Art (Hutungsgerechtigkeiten) finden sich allenthalben.

Theile, in manchen Fürstenthümern sogar ausnahmslos, an Adlige, Städte, Stadtbürger und geistliche Anstalten veräussert wurden; wir werden an anderer Stelle nachweisen, dass der Verkauf des den Kolonisten auferlegten Grundzinses bereits genügte, um eine Uebertragung des gesammten Complexes der grundherrlichen Rechte an den Erwerber zu begründen. In den älteren Zeiten kam es noch öfters vor, dass adlige Gutshöfe in oder bei einem Dorfe lagen, deren Besitzern die Grundherrlichkeit über dieses Dorf nicht zustand, dass ferner der Zinsbezug und damit die Grundherrlichkeit einer bestimmten Person nicht über das ganze Dorf, sondern nur über einen Theil desselben gebührte[1]); doch machte sich im Laufe der

[1]) Vgl. z. B. Cod. dipl. Sil. IV (Urkk. schlesischer Dörfer, herausgegeben von A. Meitzen, Breslau 1863), Urkk. des Dorfes Domslau S. 43: Margaretha Sachs reicht auf ihrem Manne Nikolaus Sachs „alle ir gut, das sie hat und besiczet in dem Dorfe zu Dompslaw, nemelichen 12½ mark jerlichs und ewiges czinss in und uff den scholteissen und eczliche gebawer doselbiste zum Dompslaw“ (dd. 28. Januar 1407); in einer Urkunde vom 24. Januar 1420 (ebd. S. 46) bestätigt sodann König Sigmund dem Nicolaus Sachs „die gütter, die er hat, mit namen ein virteil in dem dorffe Dombsla.“ Ueberhaupt ist die Geschichte des Dorfes Domslau in dieser Hinsicht interessant: 1350 bestand Domslau aus mehreren „Alloden“ oder „Vorwerken“ (d. h. in Eigenwirthschaft stehenden adligen Gütern), von denen das eine 6, das zweite 10¼ Hufen betrug, während der dritte Complex, ca. 5 Hufen, anderen Allodialbesitzern gehörte, sowie aus einem Bauerndorfe zu deutschem Rechte, das mit 30 Hufen ausgestattet war. Das Vorwerk 10¼ Hufen bildete eine zusammenhängende Fläche; es ist wahrscheinlich, dass auch die 6 und die ca. 5 anderen Allodialhufen als zwei gleichfalls geschlossene Gütercomplexe sich darstellten (Meitzen, a. O. Einl. S. 35). Wenn der Grundherr ein polnischer Adliger war, so lagen die Aecker seines Vorwerkes nie in Gemengelage mit den Hufen seiner deutschen Hintersassen; auch für die deutschen Rittergüter dürfte dies in der ältesten Zeit die Regel gewesen sein (vgl. auch bezüglich des Dorfes Teschnitz und über die Frage überhaupt ebd. S. 43). Allmählich mag dann freilich oft, wie das in Domslau später geschah, der zuerst gesonderte Allodialbesitz in die Gewanneintheilung hineingezogen worden sein (ebd. Einl. S. 113). Dreierlei lehren jedenfalls die Verhältnisse von Domslau: einmal dass noch im Anfange des 15. Jahrhunderts nicht jedes Dorf einen geschlossenen grundherrlichen Bezirk bildete, dann dass in und neben einem Dorfe Gutshöfe lagen, deren Grundherrschaft es nicht unterworfen war, und drittens dass der gutsherrliche Acker in der Regel nicht im Gemenge mit dem Bauernlande lag.

Zeit die Tendenz geltend, das ganze Dorf möglichst einer einzigen Grundherrschaft zu unterwerfen. Die private Grundherrschaft ist, wie aus diesen Bemerkungen erhellt, in Schlesien auf zwei Wegen entstanden: einmal hat der private Grundherr von vornherein den Bauern in das Land und auf seinen Grund und Boden herangezogen; sodann hat der Herzog den Zins und die Grundherrlichkeit über ursprünglich ihm gehörige Dörfer an Privatpersonen veräussert.

Welches ist nun Inhalt und Umfang der grundherrlichen Rechte? Welche rechtlichen Beziehungen zwischen Grundherrn und Bauern haben ihren Ursprung in der Thatsache, dass der deutsche Kolonist auf grundherrlichem Boden ansässig wurde? Die Ausdrücke, mit denen die Quellen das Grundherrlichkeitsverhältniss bezeichnen, geben über seine rechtliche Natur keinen Aufschluss, zumal da nicht immer sicher ist, ob sie sich nicht noch auf etwa aus anderer Wurzel stammende Rechte des Grundherrn beziehen. Der Grundherr wird genannt der dominus seines Bauerndorfes[1]), die Grundherrschaft als solche also dominium. Den Bauern wird vorgeschrieben, zu ihren Grundherren „tanquam ad veros dominos suos respectum habere".[2]) Der Hintersasse dagegen heisst „incola et iure possessorio subditus",[3]) oder auch „undirsesse und czinsmann derselbin erpczinse",[4]) die er seinem Grundherrn schuldet. Aus allen diesen Ausdrücken ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob das Grundherrlichkeitsverhältniss als solches nur der Sphäre des Privatrechtes oder auch der des öffentlichen Rechtes angehörte, wieweit ferner die Befugnisse des Grundherrn gegenüber seinem Hintersassen sich erstreckten. In der Litteratur bezeichnet man gewöhnlich die Grundherrlichkeit von Anfang an als eine Mischung privater und öffentlicher, namentlich richterlicher und polizeilicher, Befugnisse des Grundherrn gegenüber dem Grundsassen, als eine „obrigkeitliche oder herrschaftliche Machtbefugniss."[5]) Für die spätere Zeit trifft

[1]) Jesko de Gostitz, dominus ville Kromlowitz; Cod. dipl. Sil. II, S. 37, no. 38, d. a. 1354. — [2]) Cod. dipl. Sil. IV, S. 145 (II, no. 14), d. d. 29. Dezember 1354. — [3]) Cod. dipl. Sil. II, S. 62, no. 63, d. a. 1456. — [4]) Cod. dipl. Sil. IV, S. 53 (I, no. 93, d. a. 1435). — [5]) Vgl. z. B. Stenzel (Einleitung zu Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte deutscher Städte in Schlesien und der Oberlausitz, Hamburg

diese Behauptung unzweifelhaft zu; es ist nur die Frage, ob diejenigen öffentlichen Befugnisse, die später dem Grundherrn gebührten, von Anfang an daraus zu erklären sind, dass der Bauer auf grundherrlichem Boden angesiedelt war, d. h. ob sie von Anfang an einen wesentlichen Bestandtheil der Grundherrlichkeit als solcher bildeten, oder ob ihr Ursprung anders zu erklären ist.

Zu den Rechten, auf die der Grundherr eines Dorfes unzweifelhaft deshalb Anspruch erheben durfte, weil die Bauern desselben auf seinem Grunde und Boden sassen, gehörte zunächst das des Zinsbezuges. Da die Bauern ihre Höfe erblich inne hatten, so wird dieser Zins Erbzins, das bäuerliche Gut Erbzinsgut, das gesammte bäuerliche Besitzrecht Erbzinsrecht genannt. Der Erbzins wurde derart als das wichtigste aller grundherrlichen Rechte angesehen, dass alle anderen Befugnisse, selbst erst später erworbene, zweifelsohne aus der Staatsgewalt stammende Herrschaftsrechte lediglich als eine Zubehör zu ihm betrachtet wurden, dass die Veräusserung des Grundzinses zur Uebertragung der Grundherrlichkeit genügte.[1])

1832, S. 147), ferner Knapp (Die Bauernbefreiung u. s. w., Leipzig 1887, I, S. 35), der die Ansicht äussert, dass dort, wo der einwandernde Bauer von Anfang einen kleinen Grundherrn über sich hatte, das Gericht ebenfalls von Anfang an grundherrlich war; ebenso Keil (a.a.O. S.30f.), Ernst Frh. v. Schwind (Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen, Heft 35 der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke, Breslau 1891, S. 168 ff.) und F. Grossmann (Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg, Staats- und socialwiss. Forsch., herausgeg. von G. Schmoller, IX, 4, Leipzig 1890, S. 4).

[1]) Cod. dipl. Sil. IV, 40 f. (I no. 66, d. d. 28. Januar 1407): Die Kinder des Nikolaus von Althof reichen auf dem Breslauer Bürger Dietrich Wenzel 9 Mark „jerlichen und erblichen czinss, die die vorgenanten vorkaufer uff dem vorgenanten forwerke und gute Lucaschewitz, in dem Breslauschen gebitte gelegen, usgesaczt haben, ... mit aller derselben 9 marc zins zugehorung, es sey an erungen, an diensten oder an andern genissen." In einer Urkunde eben desselben Tages wird dann für die noch unmündigen Althofschen Erben Bürgschaft geleistet „von dem gute und czinse wegen zu Lucaschewitz". Zins und Gut (d. h. Erbzins und Grundherrschaft) werden also geradezu als identisch gesetzt. In ähnlicher Weise reicht Margaretha Sachs 1409 ihrem Manne auf „all ir gut, das sie hat und besiczt in dem dorfe zu Dompslaw, nemelichen 12½ mark jerlichs und ewiges czinss .. zum

Zins und Grundherrlichkeit gehören also untrennbar zu einander; wer den Erbzins eines Dorfes geniesst, ist auch im Besitze der Grundherrlichkeit und der anderen aus der Grundherrlichkeit fliessenden oder sonst erworbenen Rechte. Allerdings gab es unter den Hintersassen bäuerliche Besitzer, die von der Zinspflicht befreit waren, durchgängig die Schulzen, die eine gewisse Anzahl von Freihufen, d. h. zinsfreien Hufen, erblich besassen und daher auch Erb- oder Freischulzen hiessen. Dafür hatte jedoch der Schulze dem Grundherrn gewisse Dienste in Ausübung des Schulzenamtes zu leisten, welche die Stelle des Zinses vertraten, der auf den übrigen Hufen des Dorfes lastete; wenn daher auch die Freihufen von Geldzahlung und Naturalabgaben befreit waren, so galten sie darum nichtsdestominder als Erbzinsgüter.[1]) Der Zins bestand sowohl in Geldleistungen, — in dieser Gestalt hiess er Silberzins, — als auch in Natural-, zumal Getreideabgaben.

Der Zinsbezug ist das wichtigste der grundherrlichen Rechte; ausser ihm giebt es noch einige weitere Befugnisse, die man als dem Verhältnisse der Grundherrlichkeit im engeren Sinne entspringend bezeichnen muss. Der Grundherr durfte fordern, dass keiner seiner grundsässigen Bauern das ihm übertragene Gut verlasse, ohne einen Ersatzmann zu stellen, der zu denselben Leistungen befähigt sei, die bisher auf dem Gut gelastet hatten. Die früheste Nachricht über diese Pflicht der Kolonisten giebt eine Urkunde des Herzogs Heinrichs I. vom Jahre 1206 für das Vincenzkloster zu Breslau[2]):

Dompslaw .. mit alle dem, das dorczu gehoret, rechten, freiheiten, dinsten und herschaften"; aus einer späteren Urkunde geht hervor, dass diese 12½ Mark Zins identisch sind mit „ein vierteil in dem Dorfe Dompslaw" (s. o. S. 114, Anm. 1). Vgl. auch Cod. dipl. Sil. X (Urkk. des Klosters Kamenz, herausgeg. von P. Pfotenhauer, Breslau 1881) S. 245 no. 292, d. d. 11. August 1398: Der Hauptmann von Frankenstein beurkundet, dass der Ritter Heinemann von Seidlitz dem Kloster Kamenz verkauft hat „alle syne czinse und guter", nämlich 23 Hufen zinshaftes Gut im Dorfe Baumgarten „mit allen hirschaften, nuczen und mit allen furstlichen rechtin, geschos geldis und getreidis und auch montzgeldis", mit allen Rechten über Hals und Hand und sonstigen Zubehörungen.

[1]) Vgl. über analoge Verhältnisse in Preussen: W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreussen, I. Die kölmischen Güter, Berlin 1891 S. 60 f. — [2]) Tzschoppe-Stenzel, a. O. no. 2, S. 273.

„Dedi ... ecclesie beati Vincencii Psepole (Hundsfeld bei Breslau) cum ... Theutonicis, ut ei eisdem legibus, quibus mihi tenebantur, sint astricti, videlicet ut preter alias pensiones, quas de pacto debent, nullus eorum inde recedat, nisi posito loco sui alio, qui tantundem solvat abbati, quantum ille solvere tenebatur, et hoc facto libere recedat.“ Diese Beschränkung der Freizügigkeit ist charakteristisch für die Verhältnisse der deutschen Ansiedler in Schlesien, die sich demnach in einer ungünstigeren Lage befanden als ihre Genossen z. B. in der Mark Brandenburg[1]); man darf indess nicht vergessen, dass diese Beschränkung einem privaten Rechtsverhältnisse, einer von dem Bauern bei der Uebernahme des Gutes ausser anderen Bedingungen vertragsmässig (de pacto) eingegangenen Verpflichtung, entsprang. Dieser Pflicht des Kolonisten musste auf der anderen Seite ein Recht des Grundherrn entsprechen, darüber zu entscheiden, ob der vorgeschlagene Nachfolger annehmbar sei; dies geschah, wie die nachfolgenden Belege beweisen, indem er in die Veräusserung willigte, also durch Consensertheilung. In einer Urkunde des Klosters Heinrichau vom Jahre 1265[2]) wurde bestimmt, „quod scultetus de Wiesenthal de ipsa scultetia nec aliquam penitus hereditatem ad ipsum iudicium pertinentem quacumque necessitate compellente audeat vendere vel alienare, nisi cum speciali licentia ipsius abbatis aut sui conventus fuerit et bona voluntate“. Der Consens erstreckte sich demnach nicht nur auf Veräusserungen des Gutes im Ganzen, sondern auch auf Veräusserungen einzelner Theile desselben, offenbar aus dem gleichen Grunde, da ja auch beim Uebergange von Theilen eines Gutes an ungeeignete Käufer für den Grundherrn ein Rückgang in

[1]) In der Mark Brandenburg bestand diese Verpflichtung nicht für den abziehenden Bauern, einen geeigneten Nachfolger (Gewährsmann) zu stellen; wenn der Bauer hier einen geeigneten Käufer nicht fand, so musste er seinem Grundherrn am St. Peterstage kündigen und durfte dann nach Regelung seiner pecuniären Verbindlichkeiten frei von dannen ziehen. Wollte der Grundherr seine Erlaubniss nicht geben, so brauchte der Bauer nur seine Absicht vor dem Schulzen und der Gemeinde („vor richter und vor den buren“) zu erklären; dann stand seinem Abzuge nichts mehr im Wege. Vgl. das Urtheil des Prenzlauer Landvogtes und seiner Beisitzer vom Jahre 1383 bei Wohlbrück, Gesch. von Lebus I. Berlin 1829, S. 270 ff. — [2]) Liber fundationis Stae Mariae Virginis in Heinrichow, ed. G. A. H. Stenzel, Breslau 1854, S. 161.

den bisher auferlegten Leistungen zu fürchten war. Als eine auf dem gleichen Motive, nämlich auf der Sorge für Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Gutes, beruhende Weiterbildung dieses Rechtsverhältnisses müssen wir es ansehen, wenn dann auch für Verpfändungen des Gutes oder seiner Theile der grundherrliche Consens erforderlich ward. Noch einen zweiten Beleg führen wir an. Im Jahre 1411 setzte der Abt von Sagan fest, dass sein Bauer Peter Steinborn zu Schönborn ein soeben erworbenes Gut, wenn er es während der nächsten vier Jahre schon wieder verkaufen wolle, dem früheren Besitzer vier Wochen lang zum Verkaufe reserviren solle, und dass er es erst nach Ablauf dieser Frist anderweitig verkaufen dürfe, „weme her wyl, myt unsirs cloystirs wille“[1]); auch hieraus erhellt die Nothwendigkeit des grundherrlichen Consenses zur Veräusserung von bäuerlichen Gütern, und es ist zugleich klar, dass dieser Consens sich darstellt als eine Folge der Ueberlassung des Grundstückes seitens des Grundherrn an den Bauern, dass er demnach seinem Ursprunge zufolge als ein grundherrliches Recht zu bezeichnen ist. Eine grosse Anzahl von grundherrlichen Urkunden über den Verkauf bäuerlicher Güter, insbesondere von Schulzengütern, sind uns erhalten, in denen hin und wieder ausdrücklich der grundherrlichen Bestätigung des Verkaufes Erwähnung geschieht.[2]) Die Auflassung, also die Uebertragung des Besitzrechtes, erfolgte im Dorfgerichte, zumal auf dem Dreidinge[3]),

[1]) Cod. dipl. Sil. IV (S. 302, V, no. 12, d. d. 6. Januar 1411). — [2]) Vgl. z. B. Cod. dipl. Sil. X (Urkk. des Klosters Kamenz) S. 165, no. 208, d. d. 2. November 1342: „Nos vero huiusmodi emptionis et venditionis contractum ratum, gratum et firmum habentes, ex nunc et deinceps dictam scultetiam .. prefato Heynrico et suis heredibus atque legitimis successoribus resignavimus.“ Ebd. S. 222, no. 268, d. d. Kamenz, 30. April 1378: Der Abt beurkundet, dass der Schulze Nikolaus von Hennersdorf vor ihm bekannt hat [recognovit], „se Petro rustico .. duos mansos vendidisse iure hereditario. Nos vero ... predictam venditionis et emptionis contractum ratum, gratum et firmum habentes, prefatos duos mansos .. Petro .. resignavimus.“ Aus dem Ausdrucke „resignare“ in diesen Stellen darf man nicht etwa schliessen, dass das Besitzrecht an diesen bäuerlichen Grundstücken erst an den Grundherrn aufgelassen werden musste; „resignare“ ist hier Ausdruck für die qualificirte Consensertheilung. S. auch S. 120, Anm. 1. — [3]) Vgl. über das Dreiding Rachfahl, a. a. O. S. 66.

in Anwesenheit des Grundherrn oder seines Vertreters; der Grundherr beurkundete in solchen Fällen nur die Vollziehung dieses Actes und ertheilte zugleich seine Bestätigung. Schulzen- und gewöhnliche Bauerngüter wurden in dieser Hinsicht durchaus gleichmässig behandelt. Die Uebertragung des dinglichen Rechtes an den neuen Erwerber erfolgte stets unmittelbar vor dem Gerichte, nicht durch die Hand des Grundherrn hindurch, indem es etwa zunächst diesem aufgelassen werden musste.[1]) War aber der Consens ertheilt, so hatte der Grundsasse seine vertragsmässigen Pflichten erfüllt und durfte frei von dannen ziehen. Was freilich geschah, wenn der Grundherr den vorgeschlagenen Ersatzmann ohne Grund zurückwies, indem er den Consens versagte, geht aus den benutzten Quellen nicht hervor; zweifelsohne konnte dann der Bauer, der ja formell unbeschränkte Processfähigkeit gegen seinen Grundherrn besass, die gerichtliche Klage gegen den Letzteren auf Consensertheilung anstrengen. Eine andere als diese privatrechtliche Beschränkung der Freizügigkeit des Kolonisten zu deutschem Rechte bestand anfänglich nicht.

Zu den grundherrlichen Rechten gehörte es ferner, dass der Grundherr in gewissen Fällen zur Zurücknahme der Liegenschaft berechtigt war, zunächst wenn der bisherige Inhaber ohne Erben starb. Es bestand hier also ein Heimfallsrecht des Grundherrn.[2]) Nicht minder fielen wüste, von ihren In-

[1]) Siehe über abweichende Verhältnisse in Preussen Brünneck, a. a. O. S. 62 f. Charakteristische Beispiele für Auflassung im gehegten Dinge und blosser Beurkundung derselben durch den Grundherrn siehe im Heinrichauer Gründungsbuch S. 263, no. 312, d. d. 17. Juni 1415 und S. 304, no. 337, d. d. 18. Januar 1433. Noch in den Dorfordnungen der späteren Zeit (so in der Liegnitzer Dreidingsordnung des 17. Jahrhunderts in Böhme, Diplomatische Beiträge zur Unters. der schlesischen Rechte und Gesch. VI, Berlin 1775, S. 80 f., und in der für das Dorf Domslau, Cod. dipl. Sil. IV, S. 126 ff., Art. 31) findet sich die Bestimmung, dass alle Immobiliarveräusserungen vor Gericht geschehen sollten, und dass dann für sie der Consens des Grundherrn einzuholen sei; von einer Nothwendigkeit einer vorgängigen Auflassung an den Grundherrn ist in ihnen nichts enthalten. — [2]) Directe Belege dafür sind allerdings erst aus späterer Zeit bekannt; dass aber von Anfang an dieses Heimfallsrecht des Grundherrn an dem Bauerngute für den Fall erblosen Abscheidens des Besitzers bestand, ist ausser Zweifel. Vgl. Cod. dipl. Sil. IV, S. 99 (I, no. 186, d. d. 10. Februar 1638): Der Grund-

habern verlassene bäuerliche Hufen und Stellen an den Grundherrn zurück, der sie entweder zu seiner Eigenwirthschaft schlagen oder auf's Neue besetzen durfte, wenn anderweitige berechtigte Ansprüche auf sie nicht erhoben werden konnten.[1]) Dagegen war das Besitzrecht der Bauern derart geschützt, dass es dem Grundherrn nicht freistand, beim Ausbleiben der schuldigen Leistungen das Gut sofort wieder einzuziehen; er durfte dann eben nur den Weg der gerichtlichen Klage betreten.[2]) Ebensowenig hatte der Grundherr das Recht, seinen Hintersassen „auszukaufen", d. h. einseitig zum Verkaufe seines Gutes zu zwingen. Aus der ältesten Zeit sind uns dafür eine Anzahl charakteristischer Beispiele erhalten.

---

herr verkauft einem Bauern „weil. Gregor Duttkes seelg. hinterlassenes Pauergut", vorausgesetzt, dass innerhalb der gesetzlichen Frist sich Niemand meldet, der noch Erb- u. a. Gelder zu fordern hat, d. h. mit Vorbehalt der Rechte, die etwa noch vorhandene Intestaterben innerhalb der gesetzlichen Frist geltend machen könnten. Siehe auch ebd. S. 235 (III, no. 34, d. d. 20. April 1663): Der Grundherr will verschiedene Bauerngüter im Dorfe Krampitz verkaufen, weil „die Possessores und deren Erben zum teil verstorben, teils aus Unvermögenheit solche nicht aufbauen können, sondern sich ires rechtes daran freiwillig renunciret und begeben."

[1]) Verkauf wüster Bauerngüter: Cod. dipl. Sil. IV, S. 258 f. (IV, no. 4, d. a. 1410); ebd. S. 235 (III, no. 34, d. d. 20. April 1663); ebd. S. 164 (II, no. 36, d. d. 4. April 1500). — [2]) Oft, zumal in Kriegszeiten, kam es vor, dass die Höhe der rückständigen Zinse und der anderweitigen Abgaben den Werth des Gutes erreichte; selbst dann bedurfte es entweder gerichtlichen Erkenntnisses oder gütlichen Abkommens, um den verschuldeten Besitzer aus dem Gute zu entfernen. Vgl. Cod. dipl. Sil. IV, S. 158 (II, no. 27, d. d. 14. Mai 1438): Die unmündigen Kinder des ehemaligen Schulzen von Teschnitz treten die Schultisei und den Kretscham daselbst „gutlichen" für die schuldige Summe an den Grundherrn ab, der ihnen dafür verspricht, sie wiederum, wenn sie nach erlangter Mündigkeit ihm den rückständigen Zins entrichten könnten, in ihr väterliches Gut einzusetzen. Andere Fälle, in denen die rückständigen Leistungen den Werth des Gutes erreichen, finden sich in der Zeit des dreissigjährigen Krieges; siehe ebd. S. 100 (I, no. 187, d. d. 24. Februar 1644) und S. 101 (I, no. 188, d. d. 24. Februar 1644). — In der Mark Brandenburg war der Grundherr, wie die Gl. zum Ssp. (I, 54; vgl. Grossmann, a. O. S. 3) bezeugt, berechtigt, den mit dem Zinse rückständigen Bauern zu pfänden; dafür, dass dies in Schlesien ohne Mitwirkung der Dorfgerichte geschehen konnte, habe ich keine Belege gefunden.

Als um die Mitte des 13. Jahrhunderts die deutschen Kolonisten eines benachbarten polnischen Adligen dem Kloster Heinrichau lästig fielen, knüpfte der Abt mit dem Grundherrn Unterhandlungen an über einen Verkauf oder Austausch des betreffenden Dorfes. Der Grundherr, ein Graf Michael, zeigte sich geneigt, dem Begehren des Abtes zu willfahren; „sed quia Michael ipsam hereditatem locaverat Theutonicis, abbas de Heinrichow et sui fratres exemerunt eosdem Theutonicos particulatim per singulos mansos, dantes ibidem octaginta marcas argenti preter terram, quam dederunt."[1]) Offenbar ist der Grundherr, der Graf Michael, nicht befugt, die Bauern ohne Weiteres aus seinem Dorfe wieder zu entfernen, da ihr Besitzrecht dem Grundherrn gegenüber durchaus geschützt ist; der Abt muss daher mit den einzelnen Ansiedlern verhandeln (particulatim per singulos mansos), um sie gütlich gegen die entsprechende Entschädigung zum Abzuge zu bewegen. Dass in der That die Einwilligung des Kolonisten erforderlich war, wenn er sein Gut verkaufen sollte, das beweist auch ein anderer Vorfall aus der Geschichte des Klosters Heinrichau.[2]) Der Schulze von Schönwalde, Namens Siboto, wurde dem Kloster als der Grundherrschaft lästig; daher wurde dem Abte gerathen, „ut eundem Sibotonem villicum ... omni, quo posset studio, bona sua voluntate eliminaret et auctoritate claustri villicum, qui ad preceptum claustri semper obediret, ibidem locaret. Unde dominus Bodo abbas eidem Sibotoni dedit IV marcas argenti, ut bona sua voluntate ab illa locatione decederet. Hoc modo Siboto sua propria spontanea voluntate dictam villicationem pro se et suis heredibus resignavit." Der Grundherr war jedoch berechtigt zum Einschreiten gegen Deteriorationen des bäuerlichen Gutes seitens des Inhabers; aber es ist auch dabei zweifelhaft, ob er durch selbständige Zwangsmassregeln, insbesondere durch Zwangsauskauf, oder nur auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses vorgehen durfte; wahrscheinlich ist das Letztere.[3]) Aus späterer Zeit sind uns allerdings Belege für

---

[1]) Liber fundat. Heinrich., ed. Stenzel S. 38. — [2]) Ebd. S. 56. — [3]) Bezeichnend hierfür ist ein anderer, ebenfalls im Heinrichauer Gründungsbuche erzählter Vorgang aus dem 13. Jahrhundert. In dem Heinrichauer Stiftsdorfe Wiesenthal war ein Schulze, Namens Siegfried

eine Anzahl von Expropriationen der Bauern durch den Grundherrn erhalten; diese sind aber nicht zu erklären aus eigentlich grundherrlichen Gerechtsamen, sondern aus der vom Grundherrn in der Folgezeit erlangten obrigkeitlichen Stellung; dieses obrigkeitliche Auskaufsrecht des Grundherrn, das übrigens, wie es scheint, an die Mitwirkung der Dorfgerichte gebunden war, wurde dann durch die Gesetzgebung seit dem 16. Jahrhundert festgelegt.[1])

Eingehenderer Erörterung bedarf die Frage, ob die deutschen Kolonisten von Anfang an ausser dem Zins noch zu Diensten für die Grundherrschaft verpflichtet waren, — eine Controverse, die bekanntlich nicht nur für Schlesien, sondern auch für das ganze Kolonisationsgebiet des deutschen Nordostens Geltung hat.[2]) Fest steht, dass die grosse Masse der Aussetzungsurkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert, wiewohl

---

Rintfleisch, „qui stulte contra dominum abbatem et super rusticos dicte ville se nitebatur extollere. Quod ut efficacius posset facere, exhibuit se militibus terre obsequiosum et insuper ipsi duci Bolezlao propria ductus voluntate servire cepit cum uno dextrario et in suo fastu perstitit tam diu, puod dominus abbas ulterius dissimulare non potuit, sed eum — licet difficulter — exemit a villicatione, quam non diu tenens cuidam quieto viro ... vendidit seniorum domus consilio accedente. Sed quod predictus Siffridus ipsam villicationem servicialem fecerat cum uno dextrario, oportuit dominum abbatem illum dextrarium eximere apud principem pro XL marcis et sic prefatam villicationem ad libertatem pristinam revocavit." Die Deterioration des Objectes fand in diesem Falle statt durch die Uebernahme einer neuen Reallast auf das Gut seitens des Schulzen, nämlich durch die Uebernahme eines Rossdienstes für den Landesherrn, wiewohl das Gut — wohl durch Privileg — bisher von dieser Verpflichtung befreit war. Leider ist nicht bemerkt, ob die Auskaufung des Schulzen auf selbständig vom Grundherrn verfügter Zwangsmassregel oder auf einer — irgendwie abgedrungenen, formell jedoch ertheilten — Einwilligung des Schulzen oder endlich auf gerichtlichem Urtheile beruhte; aus dem Wortlaute („licet difficulter") scheint indes hervorzugehen, dass der Grundherr nicht befugt war, einseitig den Zwangsverkauf zu verfügen.

[1]) Vgl. unten S. 163 ff. — [2]) Während Stenzel (Tzschoppe-Stenzel, Einl. S. 165) den Ursprung der grundherrlichen Dienste in spätere Zeit setzt, behauptet Meitzen (a. O. Einl. S. 115), dass dieselben von Anfang an von den Kolonisten schon bei ihrer Aussetzung übernommen worden seien. Neuerdings hat sich auch Knapp (Knapp-Kern S. 81) für den Ursprung der bäuerlichen Spanndienste im Zu-

sie sonst über die bäuerlichen Leistungen sehr ins Einzelne gehende Angaben enthalten, doch die Forderung von Diensten nicht erwähnen. Eher scheint sogar ihr Wortlaut der Annahme einer Existenz der grundherrlichen Dienste von Anfang an zu widersprechen; durch die schon erwähnte Urkunde Heinrichs I. vom Jahre 1206[1]) wird nur gefordert, dass der abziehende Bauer seinem bisherigen Grundherrn einen Ersatzmann stelle, „qui tantundem solvat abbati, quantum ille solvere tenebatur"; es ist also ausdrücklich die Rede nur von der Pflicht des Bauern zu Geldleistungen, nicht auch zu Diensten. Zum ersten Male erscheinen die Dienste in einer Urkunde des Klosters Czarnowanz vom Jahre 1274, durch die das Dorf Zelasna zu deutschem Rechte ausgesetzt wird, und in der es heisst: „Item nobis deducent [sc. rustici] de quolibet manso VIII mensuras siliginis de Wroblino vel de Zugela sive de Zales."[2]) Dass diese Fuhrdienste der Bauern von Zelasna auf einer bei der Bewidmung des Dorfes mit deutschem Rechte getroffenen, ganz singulären, auf Grund der örtlichen Verhältnisse beschlossenen Vereinbarung beruhen, liegt auf der Hand. In den Aussetzungsprivilegien treten Ackerdienste zuerst auf beim Jahre 1319, nämlich in der Locationsurkunde des gleichfalls dem Kloster Czarnowanz gehörigen Dorfes Frauendorf, in der sich die Bestimmung findet[3]): „Coloni quoque agrorum nobis seu claustro in agris nostris in anno ter arabunt." Merkwürdig ist es nun, dass dann noch weiter festgesetzt wird, darüber hinaus sollten die Bauern weder durch das Kloster noch auch durch den Herzog ad ampliora servitia gezwungen werden. Daraus geht doch hervor, dass die jetzt vom Kloster geforderten Dienste ursprünglich dem Herzoge gebührten und erst von diesem dem Kloster überlassen waren; die Ackerdienste der Bauern von

sammenhange mit der Kolonisation selbst ausgesprochen. Was dieselbe Controverse für die Mark Brandenburg betrifft, so hat sich bekanntlich Korn (Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark u. s. w., Ztschr. f. Rechtsgesch. XI, Weimar 1873, S. 6 f.) gegen die Existenz grundherrlicher Dienste seit Beginn der Kolonisation ausgesprochen, während Grossmann (a. a. O. S. 8 f.) mehr dieser Annahme zuneigt.

[1]) S. o. S. 117/18. — [2]) Cod. dipl. Sil. I, S. 8, no. 9. — [3]) Ebd. S. 27, no. 27.

Frauendorf für ihre Grundherrschaft waren also ihrem Ursprunge nach vermuthlich nicht grundherrlicher Natur, sondern für den Herzog bestimmt, und können daher als beweiskräftig für eine allgemeine Existenz grundherrlicher Dienste in jenen Zeiten nicht angesehen werden. Zur Gewissheit wird diese Vermuthung, wenn wir die Urkunde für Frauendorf mit denen der anderen Dörfer des Klosters Czarnowanz vergleichen. So befreien 1288 die Herzöge Mesko und Premislaus drei Stiftsdörfer (Krawarn, Radoschau und Knizenitz) von allen herzoglichen Lasten und Diensten; es wird dabei bemerkt, dass schon früher diese Dörfer durch herzogliche Privilegien befreit, dass diese Privilegien aber nicht beachtet, und dass die Dörfer daher zu ungebührlichen Leistungen herangezogen worden seien: die Bauern sollten also von jetzt ab dem Herzoge nicht mehr „ad araturam neque ad vectigalia seu exactiones (pecuniae, vaccarum, porcorum etc.)" verpflichtet sein, sondern alle diese Leistungen sollten fortan dem Stifte gebühren.[1]) Wenn demnach die Bauern der genannten drei Dörfer ihrer Grundherrschaft zu Ackerdiensten (aratura) verpflichtet waren, so ist das zurückzuführen auf herzogliche Vergabung, und diese Ackerdienste selbst waren, wie wir es schon für Frauendorf vermutheten, ihrem Ursprunge nach herzoglicher, nicht grundherrlicher Natur. Aber noch ein anderes werthvolles Resultat liefert uns die Urkunde von 1288: Die Bewohner von Krawarn, Radoschau und Knizenitz waren bisher dem Herzoge zu gewissen Naturalabgaben (exactiones vaccarum, porcorum etc.) verbunden, die zum Ius Polonicum[2]) gehörten, und deren Uebernahme durch Kolonisten deutscher Nationalität im 13. Jahrhundert geradezu ein Ding der Unmöglichkeit ist. Zwar stehen an der Spitze dieser drei Dörfer bereits Schulzen; aber auch das beweist nicht, dass wir es hier mit Neuansiedelungen deutscher Kolonisten zu thun haben. Es handelt sich lediglich um die „Umsetzung" von Dörfern aus

[1]) Ebd. S. 18, no. 18. — [2]) Mit dem Ausdrucke „Ius Polonicum" fasste man eine Anzahl von Abgaben und Diensten zusammen, die von den alteingesessenen Bauern polnischer Nationalität und polnischen Rechtes den Herzögen geleistet werden mussten. Vgl. über die einzelnen Bestandtheile des Ius polonicum Stenzel (Tzschoppe-Stenzel) Einl. S. 14 f., und Rachfahl, a. O. S. 30, Anm. 2.

polnischem zu deutschem Rechte; alle diese Dörfer sind ursprünglich polnisch, und es sind in ihnen nur das Verhältniss zwischen Grundherrschaft und Hintersassen, das bäuerliche Besitzrecht, die Agrar- und Gemeindeverfassung nach deutschem Vorbilde ausgestaltet worden, ohne dass doch die Bewohner zugleich, — was bei deutschen Ansiedlern immer der Fall war, — von den Lasten des herzoglichen Ius Polonicum befreit worden wären, zu denen auch die Ackerdienste gehörten. Die Grundherrschaft über die besagten Dörfer stand dem Kloster Czarnowanz zu, und von diesem ging auch anscheinend die Initiative zur geschilderten Umgestaltung der Besitz-, Agrar- und Gemeindeverhältnisse aus; das Kloster besass jetzt über die Bauern der drei Dörfer dieselben grundherrlichen Rechte, zu deren Anerkennung auch Ansiedler deutscher Nationalität sich verstehen mussten, vor allem also das des Zinsbezuges. Die Ackerdienste aber, ebenso wie die anderen Lasten des Ius Polonicum, standen zunächst noch dem Herzoge zu, von dem sie erst durch besondere Schenkung auf das Kloster übergingen; sie sind von den eigentlich grundherrlichen Rechten streng unterschieden und sind ihrem Ursprunge nach nicht grundherrlicher Natur, sondern stammen aus dem Ius ducale Polonicum. Nicht anders wie mit den Dörfern Krawarn, Radoschau und Knizenitz verhält es sich offenbar mit Frauendorf; man darf aus der Locationsurkunde vom Jahre 1319 nicht schliessen, dass damals Frauendorf neu angelegt und von Kolonisten deutscher Nationalität besiedelt wurde; es handelt sich vielmehr auch hier nur um eine „Umsetzung" des Dorfes aus polnischem zu deutschem Rechte; es waren fernerhin damals die Ackerdienste der Bauern, ursprünglich ein Bestandtheil des Ius ducale Polonicum, vom Herzoge bereits der Grundherrschaft überlassen worden.[1]) Mehr als gewagt

[1]) Ein Beispiel für die gleiche Entwicklung bietet auch das oben (S. 124) erwähnte Dorf Zelasna. Auch Zelasna war trotz der Aussetzungsurkunde von 1274 nicht ein deutsches Kolonistendorf, sondern nur aus polnischem zu deutschem Rechte umgesetzt; das erhellt aus einer Urkunde vom Jahre 1393 (Cod. dipl. Sil. I, S. 61, no. 60), durch die Herzog Bolko den Bauern von Zelasna ein Drittel der herzoglichen Lasten erliess, „videlicet in exactione generali, in ganserone, porco et in vacca, in berna et in agricultura iugerum nec non in vectura." Trotz der vor mehr als hundert Jahren erfolgten Umsetzung zu deutschem Rechte,

ist es daher, wenn Meitzen die Frauendorfer Urkunde vom Jahre 1319 als den ältesten Beleg dafür anführt, dass auch „die unzweifelhaft deutschen Bauern“ bei ihrer Aussetzung Scharwerksdienste übernahmen, und trotz seines Widerspruches wird man gezwungen sein, in den Diensten der Frauendorfer Bauern wenigstens „einen Rest der Pflichten zu sehen, die den früher polnischen Gemeinden dem Fürsten gegenüber ob-

— die eben nur in einer Umgestaltung des Verhältnisses der Grundherrlichkeit, des bäuerlichen Besitzrechtes, der Agrar- und Gemeindeverfassung bestand, — waren die Lasten des Ius Polonicum ducale noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts in Kraft, und zu ihnen gehörte auch „agricultura iugerum nec non vectura“. Aus der Vergleichung der Urkunden von 1274 und 1393 geht mit Evidenz hervor, dass aratura und vectura im Allgemeinen als landesherrliche, nicht als grundherrliche Lasten aufgefasst wurden; als 1274 die Bauern von Zelasna gewisse Fuhrdienste für ihre Grundherrschaft (s. o. S. 124) übernahmen, bedurfte es einer besonderen Abmachung zwischen beiden Parteien und einer besonderen schriftlichen Fixirung dieses Vertrages, da eben die Grundherrlichkeit des deutschen Rechtes, die 1274 auf Zelasna übertragen wurde, Dienstverpflichtungen der grundsässigen Bauern nicht kannte. — Die Urkunden des Klosters Rauden (Cod. dipl. Sil. II, ed. W. Wattenbach, Breslau 1859) bestätigen unsere Behauptungen. So schenkte (ebd. S. 18, no. 22) Herzog Kasimir von Beuthen 1292 dem Kloster Rauden „araturam villanorum“ der Dörfer Matzdorf und Dobroslavitz, „quam qmetones dictarum villarum nobis more incolarum terre arare solebant.“ Das Dorf Dobroslavitz war aber schon 1264 von dem Raudener Abte mit deutschem Rechte bewidmet worden (ebd. S. 8, no. 7); trotzdem werden 1292 die Einwohner noch qmetones genannt, — ein sicheres Zeugniss dafür, dass sie polnischer Nationalität waren. Analog ist die Entwicklung der Verhältnisse des Dorfes Zernitz. 1278 gab der Herzog dem Grundherrn, dem Grafen Stephan, das Recht, Zernitz zu deutschem Rechte auszusetzen; im folgenden Jahre (ebd. S. 14, no. 17, d. d. 11. November 1279) vollzog der Graf Stephan die Aussetzung (oder vielmehr die „Umsetzung“), indem er sich dabei nur Geld- und Getreidezinse, keineswegs aber Dienste vorbehielt. Nachdem Zernitz inzwischen aus der Grundherrschaft des Grafen Stephan in die des Kloster Rauden übergegangen war, bestimmte Herzog Kasimir (ebd. S. 19, no. 23, d. a. 1294): „Insuper in Scirdnicza permisimus agriculturam, quam villani nobis arare debent iuxta consuetudinem aliorum villanorum; ipsis fratribus antedictis agros colere tenebuntur.“ Aus allem dem geht hervor, dass die aratura selbst in ursprünglich polnischen Dörfern, deren Verhältniss zum Grundherrn später nach deutschem Rechte geregelt wurde, kein grundherrliches, sondern ein landesherrliches Recht war, stammend aus dem Ius Polonicum ducale.

gelegen, und von diesem den Grundherrn überlassen worden."[1]) Im Gegentheil geht aus den Urkunden der Klöster Czarnowanz und Rauden hervor, dass sogar bei der Uebertragung des deutschen Grundherrlichkeitsverhältnisses auf bisher slavische Dörfer bei Gelegenheit ihrer „Umsetzung" von polnischem zu deutschem Rechte den Bauern grundherrliche Dienste principiell nicht auferlegt wurden: um wieviel mehr müssen wir anerkennen, dass die Nichterwähnung grundherrlicher Dienste in den Aussetzungsurkunden unzweifelhaft deutscher Dörfer in der That Zeugniss dafür ablegt, dass solche Dienste im Anfange überhaupt nicht existirten!

Wir werden daher den durchgängigen Mangel der Erwähnung von Diensten in den Locationsurkunden der deutschen Kolonisten bis zur Mitte und zum Ende des 14. Jahrhunderts nur dadurch zu erklären vermögen, dass die Ansiedler zunächst zu Diensten nicht verbunden waren, dass die Dienste nicht alsbald als grundherrliche Gerechtsame aufgetreten sind. Mitunter wird sogar die Dienstfreiheit der deutschen Bauern ausdrücklich hervorgehoben.[2]) Eine sehr wichtige Quelle aber beweist direct, dass die Dienstfreiheit im Mittelalter für die aus Deutschland stammenden oder durchaus — nicht nur theilweise — mit deutschem Rechte bewidmeten Bauern die Regel war, nämlich das von Meitzen selbst veröffentlichte Urbar des Klosters Trebnitz aus dem Jahre 1410.[3]) Bei den zahlreichen darin angeführten, unter der Grundherrschaft des Klosters stehenden Dörfern unzweifelhaft deutscher Bauern ist die Verpflichtung zu Frohndiensten nirgends bemerkt, während alle anderen grundherrlichen Rechte darin genau verzeichnet sind; nur einige wenige Dörfer deutschen Rechtes[4]) sind verbunden, ihr Zinsgetreide zum Kloster oder an einen

[1]) Cod. dipl. Sil. IV, Einl. S. 115. — [2]) Vgl. z. B. Cod. dipl. Sil. X (S. 213, no. 257, d. d. Kamenz, 31. December 1364): Das Stift Kamenz verkauft dem Peter Zuckmantel 23¼ Acker Landes auf der Baitzener Dorfflur gegen die Verpflichtung zu Zinszahlung; der Käufer und seine Rechtsnachfolger erhalten zugleich Freiheit „de omnibus aggravationibus seu vexationibus, videlicet petitionibus terre communibus, decimis campestribus, vecturis aliisque angariis (d. h. Frohnden), quibuscumque nominibus nuncupentur." — [3]) Cod. dipl. Sil. IV, S. 252—269 (IV, no. 4). — [4]) Ujeschütz, Thomaskirch, Krausenau, Mönchshof.

anderen, namentlich bezeichneten Ort mit eigener Fuhre zu transportiren, — eine Leistung, die als Dienst im eigentlichen Sinne nicht aufgefasst werden kann und sicherlich besonderem Vertrage entsprang. Dienste — theils gemessene, theils ungemessene — finden sich nur bei solchen Dörfern, deren polnischer Ursprung insofern über allen Zweifel erhaben erscheint, als sie keine Landgemeinden mit einem Schulzen an der Spitze bildeten, als sie zum weitaus grössten Theile sogar der deutschen Hufenverfassung entbehrten, indem in ihnen noch das polnische Ackermass der Dzedzinen [1]) gebräuchlich war, als in ihnen endlich gewisse Abgaben polnischen Charakters, wie Honig, Schüsseln u. s. w., bestanden.[2]) Im Gegentheile besass das Kloster Dörfer, deren Einwohner von slavischer Herkunft waren, deren Umsetzung zu deutschem Rechte aber eine so vollkommene gewesen war, dass in ihnen die Frohnpflicht aufgehört hatte.[3]) Nun könnte man vielleicht meinen, die Dienstfreiheit der deutschen Dörfer des Trebnitzer Klosters sei eine Ausnahme und dadurch zu erklären, dass in ihnen ein in der Eigenwirthschaft des Klosters stehendes Vorwerk fehlte. Auch dieser Einwand aber wäre nicht stichhaltig, da unter den neun polnischen, zu Frohndiensten verpflichteten Dörfern nur eines[4]) sich befindet, in dem ein Gutshof des Klosters lag; für die Dienstpflicht oder Dienstfreiheit eines be-

---

[1]) Die Dzedzine ist ein polnisches Ackermass, über dessen Grösse (wahrscheinlich gleich drei grossen Hufen) man Stenzel (Tschoppe-Stenzel, Einl. S. 175) und Meitzen (Cod. dipl. Sil. IV, Einl. S. 68) vergleiche. Gemäss der Stelle einer Urkunde vom Jahre 1370 („una haereditas seu Czeczina") erklärt Stenzel (a. O., Anm. 5, im Anschlusse an Linde's poln. Wörterbuch) die Dzedzine zugleich für ein erbeigenes Grundstück; Meitzen (a. O.) folgt dieser Erklärung. haereditas bedeutet aber nicht erbeigenes Grundstück schlechthin, sondern nur erbliches Grundstück, wobei man auch an erblichen Lassbesitz denken kann. Erbeigenen bäuerlichen Besitz gab es in der altpolnischen Zeit nicht. — [2]) So Domnowitz, Briezen, Schickwitz, Schwantnig, Raschen, Brukotschine, Gross-Lahse, Rux und Kniegnitz. — [3]) Gross-Märtinau und Pawellau, in denen die auf polnischen Ursprung weisende Abgabe „naraz" (vgl. Tzschoppe-Stenzel, Einl. S. 13) bestand, sowie Perschnitz, dessen slavischer Ursprung aus dem hier üblichen Masse der Dzedzinen und der Verpflichtung zu Honigzins erhellt. Nur Pawellau war zur Abfuhr des Feldzehnten verbunden. — [4]) Kniegnitz; siehe das Verzeichniss der klösterlichen Vorwerke im Urbar von 1410 (a. O. S. 268).

stimmten Dorfes war es also nicht massgebend, ob sich daselbst ein Gutshof der Grundherrschaft befand, oder nicht. Es ist demnach als eine unbestreitbare Thatsache zu erklären, dass die Dörfer des Klosters Trebnitz, die entweder deutschen Ursprunges waren, oder auf die das deutsche Recht vollständig übertragen war, noch im 15. Jahrhundert durchgängig nicht dienstpflichtig waren.[1]) Dass aber die Trebnitzer Bauern zu deutschem Rechte allein vor allen anderen Kolonisten sich einer derart bevorzugten Ausnahmestellung erfreut haben sollten, ist durchaus unglaublich; man darf vielmehr, zumal wenn man die Nichterwähnung der Dienste in den Aussetzungsurkunden in Betracht zieht, die ursprüngliche Freiheit der deutschen Kolonisten in Schlesien von den grundherrlichen Frohndiensten als die Regel ansehen.[2]) Erst allmählich und

[1]) Meitzen (Cod. dipl. Sil. IV, Einl. S. 115) meint allerdings, dass das Urbar auch Dienste bei deutschen Dörfern anführe. Dafür könnten von den auf S. 129, Anm. 2, genannten Dörfern nur die beiden letzten, Rux und Kniegnitz, in Betracht kommen; nur bei diesen beiden könnte der polnische Ursprung zweifelhaft sein, da von beiden erwähnt wird, dass sie Zinshufen hätten. Nun ist es auffallend, dass bei ihnen nicht, wie bei unzweifelhaft deutschen Dörfern, Schultisei und Dreiding erwähnt werden; man darf daraus mit einiger Sicherheit schliessen, dass beide Dörfer ursprünglich polnisch waren, und dass dann für sie später theilweise eine Umsetzung zu deutschem Rechte stattgefunden hat, die aber nur in einer Uebertragung der deutschen Hufenverfassung und wohl auch des deutschen Besitzrechtes, nicht auch der deutschen Gemeinde- und Gerichtsverfassung bestanden hat. Die Bauern von Rux waren zu ungemessenen Diensten verpflichtet („sullen scharwerken, wenn man yn gebawet"); schon daraus geht hervor, dass sie auf keinen Fall deutsche Kolonisten waren. Ebenso wissen wir von Kniegnitz, wo der Bauer jährlich zehn Tage Frohnarbeit leisten musste, ganz bestimmt, dass es Anfangs ein Dorf polnischer Höriger war; vgl. Haeusler, Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstenthums Oels (Breslau 1883) S. 24, no. 10, d. a. 1204: „Similiter Piruos hospes, qui in Knegnich mansit, .. rotas debet similiter"; und (S. 26): „de Knegnich pistores" etc. (die hospites und pistores waren bestimmte Klassen höriger polnischer Bauern; siehe Rachfahl, a. O. S. 26 f.). Die Dienste beider Dörfer beweisen demnach nichts für eine Dienstpflicht der deutschen Kolonisten, sondern sind polnischen Ursprungs und blieben bestehen, als das deutsche Recht auf diese Ortschaften zum Theile übertragen wurde. — [2]) Meitzen (ebd. Einl. S. 115) führt als einen weiteren Beleg für seine Behauptung, dass auch die deutschen Kolonisten allgemein bei ihrer Aussetzung Scharwerksdienste übernahmen, den Um-

durchgängig erst seit dem Ausgange des Mittelalters ist die Dienstpflicht auf alle Dörfer des deutschen Rechtes ausgedehnt worden; mit Stenzel[1]) muss man diese später erfolgte Verallgemeinerung der bäuerlichen Frohnden erklären aus speciellen Verträgen, als gegen Ende der Kolonisationsperiode nur noch wenig Land verfügbar war, aus ungerechtem Drucke und aus der Veräusserung gewisser zum Ius ducale gehöriger, von den einzelnen Kolonistendörfern je nach den ertheilten Privilegien ganz oder theilweise geforderter öffentlicher Dienste (Verpflichtung zu Burg- und Brückenbau, Pflicht zur Stellung von Heereswagen, militärischer u. a. Vorspanndienste), die dann, nachdem sie also in den Besitz privater Grundherren gerathen waren, beim Verfalle der alten Kriegsverfassung in Pflug-, Spann- und Handfrohnden umgewandelt wurden. Unzweifelhaft waren ja auch im Mittelalter die Grundherren in Schlesien zugleich Gutsherren mit Eigenwirthschaft; doch hielt sich damals der gutsherrliche Betrieb noch in verhältnissmässig engen Schranken, da ja doch sonst, wenn er schon damals die Tendenz gezeigt hätte, möglichst grosse Dimensionen anzunehmen, die Thatsache nicht erklärbar wäre, dass gerade von den Grundherren die Initiative zur bäuerlichen Kolonisation ausging. Um seine damals noch geringfügige Eigenwirthschaft zu führen, war der Grundherr schwerlich auf die Arbeitskraft seiner grundsässigen deutschen Bauern angewiesen.

---

stand an, dass solche Leistungen den Einwanderern von Deutschland her nicht unbekannt sein konnten. Nun kann darüber kein Zweifel bestehen, dass die Ansiedler in den Kolonisationsgebieten freie Leute waren (so auch Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, Aufl. I, S. 417). Sklaven sind offenbar aus dem westlichen Deutschland nicht ausgewandert; der Grundhörige aber durfte ohne Erlaubniss seines Grundherrn nicht auswandern, und wenn er mit dessen Erlaubniss von dannen zog, so war das Band gelöst, das ihn bisher mit der Scholle verknüpft hatte, und er selber war nunmehr frei. Zu welchen Diensten aber war der Freie in den altdeutschen Gebieten verpflichtet? Nur zu Markdiensten, die dort, wo der Obermärker bereits zum Herren der Mark sich emporgeschwungen hatte, diesem als dem Markherrn zu leisten waren (vgl. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben I, 2, Leipzig 1886, S. 801 und 1010 f.). Von einer Uebertragung der Markfrohnden nach dem Osten ist uns indess nichts bekannt; auch scheint sie durch die Art und Weise, wie sich hier die Besiedelung vollzog, ausgeschlossen. — [1]) Tzschoppe-Stenzel, a. O. Einl. S. 165 ff.

Der polnische Gutsherr benutzte dazu seine Leibeigenen; dann wurde im Zusammenhange mit der Kolonisation das Institut der Gärtner geschaffen. Es wurden nämlich Personen angesiedelt, die einen kleinen Grundbesitz ausserhalb der eigentlichen Dorfflur ebenfalls häufig, so besonders in den germanisirten Landestheilen, zu Erbzinsrecht erhielten und dafür die Verpflichtung zu bestimmten Diensten übernahmen; das sind in Oberschlesien die sogen. „Robotgärtner", in Niederschlesien die auf Ertragsbetheiligung für den Gutsherrn arbeitenden „Dreschgärtner".[1]) Anders verhielt es sich mit den ihrem Ursprunge nach polnischen Dörfern. Wenn auch in diesen bei theilweise erfolgender „Umsetzung" zu deutschem Rechte das Verhältniss zwischen Grundherrn und Bauern zunächst noch nach deutschem Vorbilde als ein dienstfreies geregelt wurde, so blieben sie doch, so lange sie nicht von den Lasten des alten Ius Polonicum ducale befreit wurden — was bei den deutschen Kolonisten immer der Fall war — dem Landesherrn zu Ackerdiensten verpflichtet; freilich wurden diese Herzogsfrohnden im Laufe der Zeit zum weitaus grössten Theile durch Veräusserung zu Leistungen für den Grundherrn. So waren in den polnischen Dörfern, auch in denen, deren Verhältnisse zum Grundherrn inzwischen nach deutschem Rechte geordnet worden waren, dennoch die Ackerdienste in Kraft geblieben. Jemehr nun die nationale und besonders die rechtliche Germanisation um sich griff und gegen Ende des Mittelalters den einstmaligen Unterschied zwischen den Dörfern der deutschen Einwanderer und der slavischen Ureinwohner verwischte, jemehr auch um dieselbe Zeit im Zusammenhange mit dem Verfalle der alten ritterlichen Kriegsverfassung der Adel der Be-

[1]) Siehe über die Gärtner in Schlesien und ihre Bedeutung für die ländliche Verfassung daselbst jetzt Knapp-Kern, a. O. S. 74ff., wo auch der Unterschied der Dreschgärtner von den Robotgärtnern und ihre gegenseitige räumliche Abgrenzung richtig hervorgehoben ist. Der älteste erhaltene, das Verhältniss der Dreschgärtner bereits in alle Einzelheiten regelnde Vertrag findet sich bei Tzschoppe-Stenzel S. 603, no. 191, d. d. Heinrichau, 7. Mai 1387. Oft erhält auch der Schulze neben seinen anderen Gerechtsamen die Befugniss, einige ihm zu Zins und Dienst verpflichtete Gärtner auszusetzen; es sollten ihm dadurch die für den Betrieb seiner im Verhältniss zu den übrigen Bauernstellen grösseren Wirthschaft nöthigen Arbeitskräfte gesichert werden.

wirthschaftung seiner Güter sich widmete und daher die gutsherrliche Eigenwirthschaft an Umfang und Bedeutung zunahm, umsomehr musste bei den Grundherren in Folge ihres steigenden Bedarfs an Arbeitskräften der Wunsch erwachen, die Dienstpflicht auf alle Hintersassen gleichmässig auszudehnen. Durch ungerechten Druck, durch besondere Verträge, die sie bei Besitzeswechsel mit dem neu antretenden Bauern schlossen, durch Erwerb der öffentlichen Dienste der Bauern für den Herzog und durch deren Verwandlung in private Dienste konnten sie dazu gelangen. Eine günstige Gelegenheit, ihre Pläne in grossem Massstabe zu verwirklichen, boten ihnen die zahlreichen verwüstenden Kriege der Hussitenzeit und der Regierungen des Georg Podiebrad und des Matthias Corvinus; in Folge der sich häufenden Zinsrückstände trat damals eine umfassende Verschuldung der bäuerlichen Besitzer ein, von der uns noch manche Spuren erhalten sind. Der Bauer konnte sich auf seiner Stelle nicht mehr halten; als nun die Grundherren ihre Güter theils mit neuen Bauern besetzten, theils mit den bisherigen Inhabern neue Verträge schlossen, da dürften sie nicht unterlassen haben, die Dienstpflicht nach Möglichkeit zu verallgemeinern. Und was das 15. Jahrhundert noch zu thun übrig liess, das wurde nachgeholt durch die Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts, durch welche die allgemeine Dienstpflicht der Hintersassen statuirt wurde. Als ein schon bei der Kolonisation festgesetztes grundherrliches Recht haben wir die bäuerlichen Frohnden bei den deutschen Einwanderern freilich nicht zu betrachten.

Um die bisher behandelten Punkte zusammenzufassen, dürfen wir sagen, dass dem Grundherrn als solchem — selbstverständlich ausser der Herrschaft über die Substanz der Güter, die er seinen Hintersassen eingeräumt hatte, — eine Anzahl von Rechten gebührte, nämlich das Recht des Zinsbezuges, ferner die Forderung, dass der Bauer im Falle des Abzuges einen tauglichen, ihm genehmen Ersatzmann stellen müsse, weiterhin die Consensertheilung zu Immobiliarveräusserungen, das Recht auf Zurücknahme der Liegenschaft für den Fall erblosen Abscheidens oder unerlaubter Dereliction, sowie endlich der Anwendung von Prohibitivmassregeln gegen Deteriorationen des Gutes. Allgemein

finden wir die Grundherren in Schlesien im Besitze dieser soeben aufgeführten Rechte.[1]) Dem Bauern dagegen stand zu das Recht der ausgedehntesten Benutzung des überlassenen Grundstückes, sowie vollkommene Vererbungs- und Veräusserungsfreiheit; er war in seinem Besitze selbst dem Grundherren gegenüber rechtlich durchaus geschützt und durfte frei von

[1]) Neben diesen allgemein sich findenden grundherrlichen Rechten gab es natürlich auch solche aus dem Grundherrlichkeitsverhältniss entspringende Rechte, deren Entstehung auf besonderen Vertrag zurückzuführen ist. So setzte 1455 der Abt von Heinrichau Bobillwitz und Willwitz zu „Gebauererbe", d. h. zu Erbzinsrecht, aus mit der Bestimmung, dass der, welcher das „Erbe" liegen lassen und davonziehen wolle, den Zins für fünf Jahre entrichten solle. (Heinrich. Gründgsb., herausgeg. von Stenzel, S. 28, Anm. 63.) Eine grundherrliche Abgabe, die sehr häufig, aber nicht allgemein vorkam, waren die sogen. „Laudemien", — eine Abgabe, die an den Grundherrn beim Besitzwechsel zunächst durch Verkauf zu entrichten war, und die offenbar identisch ist mit dem sogen. „Auf- und Abzuge" oder „Markgroschen". Die erste Spur dieser Abgabe habe ich gefunden in einer Urkunde des Jahres 1371 (Cod. dipl. Sil IX, S. 45, no. 312), derzufolge im Dorfe Paulau dem Grundherrn bei einem etwaigen Verkaufe der Schultisei das Recht gebührte, welches „ufvart und abvart" hiess. Durch die Landesgesetzgebung des 16. und 17. Jahrhunderts wurde dieses Recht des „Auf- und Abzuges" festgelegt; so bestimmte die Oppeln-Ratibor'sche Landesordnung von 1562, dass der Grundherr von Schulzen, freien Kretschmern und Müllern" „dem Herkommen nach" einen „Auf- und Abzug" im Betrage von 10 Procent des Kaufschillings nehmen dürfe; ebenso setzte die Landesordnung des Fürstenthums Oels vom Jahre 1583 fest: „Der auf- und abzug, nemlichen die zehende Mark einer ausgesetzten Erb-Scholzereien, freyen Huben, Kretschmern, Müllern und Freygärtnern .. soll dem erbherren, ... wann und so oft ein solch gut verkaufft wird, ohne mittel zustehen und gebühren." Noch im 16. Jahrhundert waren also dem „Auf- und Abzuge" nur die zinsfreien Grundstücke, und zwar nur bei Besitzwechsel durch Verkauf, unterworfen. Seit dem 17. Jahrhundert wurde der „Auf- und Abzug" auch auf zinspflichtige Güter ausgedehnt, desgleichen auch auf Besitzwechsel anderer Art als durch Verkauf, jedoch nicht allgemein. Die für die Kammergüter desselben Fürstenthums Oels am 9. November 1694 erlassene „Dreidingsordnung" (Brachvogels Edictensammlung II, Breslau 1714, S. 388) verordnete: „Wenn käufe oder dergleichen offentlich, und wie zu rechte erheischlich, vor denen ordentlichen gerichten geschehen, so sollen selbige zur hochfurstlichen confirmation gebracht und von den ersten angeldern (d. h. von der ersten Kaufgeldrate) der gehorige auf- und abzug oder markgroschen in die furstliche rendten einkassiret werden." Hieraus erhellt sowohl die Identität von „Auf- und Abzug" wie von

dannen ziehen, sowie er einen genehmen Ersatzmann gestellt hatte. Alle diese gegenseitigen Beziehungen zwischen Grundherrn und Hintersassen sind unzweifelhaft privatrechtlicher Natur; sie sind herzuleiten aus der Thatsache der Ansiedelung des Bauern auf dem Boden des Grundherrn, entspringen demnach aus dem Verhältnisse der Grundherrlichkeit schlechthin. An demselben bäuerlichen Grundstücke stand sowohl dem Grundherrn als auch dem Hintersassen je eine Reihe von Rechten zu; zwischen beide war das Herrschaftsrecht über ein und dasselbe Grundstück getheilt. Das Recht des Grundherrn wird in den Quellen wohl auch „ius et titulus proprietatis" genannt[1]); das bäuerliche Besitzrecht wird meist bezeichnet als „possessio iure hereditario" oder „ius hereditarium

„Markgroschen", der also auch 10 Procent betrug, als auch die inzwischen erfolgte Ausdehnung dieser Gebühr auf den gesammten hintersässigen Besitz des Oelsnischen Domaniums, aber nur für den Fall des Besitzwechsels durch Verkauf. Dass hinwiederum auch das Laudemium mit diesem „Auf- und Abzuge" oder „Markgroschen" identisch war, geht daraus hervor, dass es gleichfalls 10 Procent betrug. So ersehen wir z. B. aus einem Urbar des Dorfes Zedlitz vom 21. März 1790 (Cod. dipl. Sil. IV, II no. 21, S. 337), dass das Laudemium sich auf 10 Procent des Kaufgeldes belief; bei Schenkung und Todesfällen sollte sich die Höhe richten nach demjenigen Kaufschillinge, der zuletzt für die in Betracht kommende Stelle gezahlt wurde, zugleich ein Beispiel dafür, dass das Laudemium stellenweise nunmehr auch bei jedem Besitzwechsel, nicht nur durch Verkauf, gefordert wurde. Nicht einmal in den einzelnen Dörfern war die Laudemialpflicht einheitlich geregelt; sie bestand da zwar für manche, aber nicht für alle Bauernstellen: so bemerkt ein Tschechnitzer Dorfprotokoll vom 17. Januar 1791 (ebd. II, no. 74, S. 189), dass die Stellen nur „mehrentheils" laudemial seien. Vgl. jetzt auch über die localen Verschiedenheiten betreffs der Laudemialpflicht Knapp-Kern S. 85; richtig unterscheidet daselbst auch Kern die Laudemien von den sogen. „Verreichsgebühren", d. h. der bei Auflassungen etc. an das Dorfgericht fallenden Gebühr, die im Mittelalter „affrechung" genannt wurde; vgl. Cod. dipl. Sil. I, S. 142, no. 152, d. a. 1487, Bestätigung der Erbscholtisei von Chroscyna durch den Erbherrn, der darin auch dem Schulzen zuerkennt „die affrechunge, also nemlich, wenn ein nokwer, der in dem dorfe vorkaufen wurde seyn erbe, der sal gebin vorgenanten scholtis adir seyn nachkomelingen sechs haller des affgerechtin unde der besitczer des erbis eyn schilling hallir."

[1]) Cod. dipl. Sil. IV, S. 297 (VI, no. 5, d. d. 9. September 1326): Herzog Heinrich überträgt dem Saganer Stifte „triginta mansos cum dimidio censuales . . . iure et titulo proprietatis".

perpetuum"[1]), mitunter aber auch schon in früher Zeit direct als „ius proprietatis ac hereditatis"[2]) oder einfach als „proprietas".[3]) Ausdrücke dieser letzteren Art haben einige Forscher, so zuerst Stenzel[4]), bewogen, das Recht des Bauern als Eigenthum schlechthin zu erklären; es kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen, dass wir es hier mit dem sogen. „Erbzinsrecht" zu thun haben, das, eine Art der im Westen Deutschlands entstandenen freien Erbleihe, die charakteristische Form des bäuerlichen Besitzrechtes in den Kolonisationsgebieten des deutschen Ostens geworden ist. Gewiss war das durch das Erbzinsrecht dem bäuerlichen Grundsassen verliehene Besitzrecht sicher und geschützt, in seinen Wirkungen dem Eigenthume fast gleichkommend, so dass es innerhalb der ständischen Gliederung keinen Unterschied gab zwischen dem Erbzinsmanne des deutschen Nordostens, insofern er der öffentlichen Gewalt ohne das Mittelglied einer Privatunterthänigkeit unterworfen war, und dem freien Bauern Altdeutschlands, der im Vollbesitze seiner Freiheit und seines Eigenthums geblieben war. Dennoch bestand kein Eigenthum auf Seiten des Hintersassen; das bäuerliche Gut unterlag eben einem zweifachen Herrschaftsverhältnisse, auf das man in der deutschen Rechtsgeschichte den Begriff des getheilten Eigenthums anzuwenden pflegt, indem man den Grundherrn als den Obereigenthümer, den Bauern als den Untereigenthümer auffasst. Richtiger wäre es jedoch, zumal da das Erbzinsrecht des Ostens auf einer Uebertragung der Erbleihe des Westens beruht, den Grundherrn als den Eigenthümer und die im Verlaufe der Untersuchung festgestellten Rechte des Grundherrn (des Zinsbezuges, des Veräusserungsconsenses, der Forderung auf Stellung eines

---

[1]) So z. B. Cod. dipl. Sil. I, S. 23 (no. 23, d. a. 1309), und II, S. 8 (no. 7, d. a. 1264). — [2]) So erhält einmal der Grundherr die Erlaubniss, sieben Hufen seines Vorwerkes „in ius proprietatis ac hereditatis" (d. h. zu deutschem Kolonistenrechte) auszusetzen. (Urk. im Heinrich. Gründgsb. d. d. Reichenbach, 1. Februar 1410). — [3]) Cod. dipl. Sil. I, S. 11 (no. 11, d. a. 1272): „proprietas villicationis (d. i. Schultisei)." — [4]) Tzschoppe-Stenzel, Einl. S. 155. Ihm folgt u. a. Keil (a. O. S. 16). Mitunter findet sich auch für das bäuerliche Besitzrecht der Ausdruck „ius emphyteuticum"; dass dabei nicht an die römische Emphyteuse, sondern an das gewöhnliche bäuerliche Besitzrecht in den Kolonisationsgegenden zu denken ist, hat schon Meitzen (Cod. dipl. Sil. IV, Einl. S. 108) bemerkt.

Gewährsmannes, sowie endlich der Zurücknahme der Liegenschaft im Falle erblosen Todes oder der Dereliction) als die einzigen noch in Kraft gebliebenen Aeusserungen des grundherrlichen Eigenthumes anzusehen, dem Hintersassen aber nur ein, wenn auch noch so weitgehendes, dingliches Recht — in diesem Falle eben das Erbzinsrecht — an einer trotzdem in fremdem Eigenthume stehenden Liegenschaft zuzuschreiben.[1]) Soviel steht wenigstens fest, dass die bisher erörterten grundherrlichen Rechte rein privatrechtlicher Natur sind; indem wir nun im Folgenden den Nachweis führen werden, dass alle weiteren Rechte, als deren Inhaber die Grundherren im Mittelalter auftreten, von den bisher aufgezählten ihrem Ursprunge nach verschieden sind, werden wir uns der Einsicht nicht verschliessen können, dass durch diese soeben aufgeführten Rechte der Inhalt der Grundherrlichkeit an sich erschöpft ist, dass also die Grundherrlichkeit in ihrer ältesten, reinsten Form ein rein privatrechtliches Institut ist, und zwar eben nichts weiter als eine besondere Form des Eigenthumes, insofern als dieses nämlich durch dingliche Rechte Anderer, d. h. durch das Erbzinsrecht der bäuerlichen Hintersassen, stark beschränkt war. —

Die in Schlesien angesiedelten deutschen Einwanderer waren organisirt zu Bauerngemeinden nach dem Vorbilde der Landgemeinden des altdeutschen Westens, ihrer Heimath. Man nimmt an, dass die altdeutsche Landgemeinde mit einer von der Staatsgewalt unabhängigen Corporationsgewalt ausgestattet war; es handelt sich dabei um die sogen. „communale Autonomie“. Der Inhalt derselben war gegeben zunächst durch die Stellung der Landgemeinde als einer Wirthschaftsgemeinschaft, einer Markgemeinde; zu den Rechten der communalen Autonomie gehörte ferner die Wahl der Gemeindebeamten, die Ordnung für Maass und Gewicht, sowie die Competenz für geringere Strafsachen und für die Vornahme von Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit. Es ist weiterhin bekannt, dass in

---

[1]) Im Gegensatze zu früheren Ausführungen (Organisation der Gesammtstaatsverwaltung u. s. w. S. 42, Anm. 2) sehe ich mich jetzt genöthigt, von der Ansicht Schwind's (a. O. S. 157 ff.) abzuweichen, dass auf der Seite des Grundherrn ebensowenig Eigenthum vorhanden sei, wie auf der des Hintersassen.

den altdeutschen Gebieten dort, wo der Obermärker zum Markherrn sich emporschwang, wo das Institut der Gemeindeherrlichkeit zur Ausbildung gelangte, der neue Gemeindeherr nunmehr selbstständiger Träger derjenigen Befugnisse wurde, die bisher der Gemeindecorporation kraft ihrer communalen Autonomie zugestanden hatten.[1]) Wir müssen nun die doppelte Frage erörtern: Wurde die communale Autonomie in demselben Umfange, wie sie in Altdeutschland bestand, auf das schlesische Kolonisationsgebiet verpflanzt? Gerieth die Landgemeinde der Kolonisten hier deshalb, weil sie auf grundherrlichem Boden angesiedelt war, in ein ähnliches Verhältniss zum Grundherrn, wie die abhängigen Gemeinden des Westens zu ihrem Gemeindeherrn?

Die Erörterung beider Probleme bietet bei dem Mangel geeigneter Quellenzeugnisse grosse Schwierigkeiten. Dass die in den polnischen Ländern — zu denen ja auch Schlesien gehörte — einwandernden Ansiedler die Corporationsgewalt der altdeutschen Landgemeinde hierher zu verpflanzen suchten, lässt sich durch einige, freilich sehr spärliche, urkundliche Zeugnisse darthun. In einem Privileg des Herzogs Premislaus II. wird befohlen, „ut autem hi, qui domino famulentur, in prefata domo, vivant pacifice et quiete, precipimus et statuimus, ut nullus scoltetorum ... terre nostre nunc et in perpetuum aliqua statuta in gravamen eorundem fratrum presumat statuere",[2]) und in einer anderen Urkunde heisst es: „liberos fecimus ... ab omni servitute villana de concilio sculteti dicte ville".[3]) Zur Erklärung dieses concilium sculteti dürfen wir die Stelle des Sachsenspiegels (II, 55) heranziehen: „Swaz so der burmeyster schaffet des dorfes vromen mit willekore der meisten menie der gebure, das en mac die minnere

[1]) Vgl. Lamprecht, a. O. I, 302 ff.; G. v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889, S. 3 ff. Die Ergebnisse, zu denen jüngst Künzel (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von G. Schmoller, Bd. XIII, Heft 56) betreffs der Ordnung von Maass und Gewicht im Mittelalter gelangt ist, berühren uns nicht, da in der zweiten Hälfte des Mittelalters, der Epoche der Kolonisation, die entsprechende Competenz der Landgemeinde feststeht. — [2]) Codex diplom. Poloniae maioris, Tom. I, Pozn. 1877, S. 462, no. 493, d. d. Kalis, 13. Februar 1280. — [3]) Ebd. T. II, S. 9, no. 626, d. d. 9. Juli 1288 in terra Rudensi.

teil nicht widerreden"; wir haben unter dem concilium sculteti, wie wir es selbst bei den deutschen Bauernschaften in Grosspolen finden, nichts anderes zu verstehen als das Burding, wie es auch sonst überall in Deutschland vorkommt.[1]) Dass also die deutschen Kolonisten ihre aus dem Westen gewohnte communale Autonomie in den polnischen Siedelungsgebieten einzuführen trachteten, geht aus den citirten Stellen zur Genüge hervor; nicht minder aber auch, dass die polnischen Fürsten die autonome Gewalt der deutschen Landgemeinde für unvereinbar hielten mit der von ihnen selbst ausgeübten centralistisch-omnipotenten Staatsgewalt[2]) und sie daher nach Kräften zu schwächen und zu unterdrücken bestrebt waren.

Aehnliche Belegstellen genereller Natur, wie wir sie soeben für Grosspolen anführten, besitzen wir über die älteste Stellung der deutschen Landgemeinde in Schlesien nicht; es bleibt uns hier daher nichts anderes übrig, als im Einzelnen zu untersuchen, ob und inwieweit die Functionen der communalen Autonomie in den Dörfern zu deutschem Rechte zur Ausübung gelangten, und ob und inwieweit dieselben etwa auf den Grundherrn übergegangen waren. Selbstverständlich war auch die schlesische Bauernschaft eine Wirthschaftsgemeinschaft, die durch genossenschaftlichen Beschluss die Art und Weise des Betriebes ihrer einzelnen Mitglieder zwangsweise ordnete und oft sogar mit Gesammtbesitz begabt war, dadurch also eine sogen. „laxe Feldgemeinschaft" darstellte. Dass der Grundherr in der ältesten Zeit sich viel um die Regelung der wirthschaftlichen Verhältnisse seiner grundsässigen Bauernschaft gekümmert hat, ist nicht gerade wahrscheinlich; einmal lagen ja die Aecker seines Gutshofes getrennt von der Dorfflur;[3]) dann war ja auch den polnischen Grundherren wenigstens die Technik des deutschen Landbaus zunächst unbekannt. Das änderte sich erst in späterer Zeit, als durch Heimfall von Bauerstellen und Neuauftheilungen der grundherrliche Acker wenigstens theilweise mit in die Gemengelage der bäuerlichen Grundstücke hineingezogen wurde; erst dann, zu einer Zeit, da er übrigens schon längst in den

---

[1]) Siehe G. v. Below, a. O. S. 5 f. Vgl. auch Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, Berlin 1868, S. 209, Anm. 17. — [2]) Siehe Rachfahl, Organisation u. s. w. S. 12 f. und S. 30 f. — [3]) Siehe oben S. 114, Anm. 1.

Besitz ganz anderer Herrschaftsrechte unzweifelhaft öffentlicher Natur über seine hintersässigen Bauern gelangt war, bekam der Grundherr ein Interesse daran, in die laufende Agrarverwaltung der ihm untergebenen Landgemeinde einzugreifen und so als Gemeindeherr in wirthschaftlicher Hinsicht aufzutreten. Es fehlt nicht an bestimmten Zeugnissen dafür, dass gewisse Rechte des Grundherrn wirthschaftlicher Natur, die in den abhängigen Gemeinden der altdeutschen Gebiete zur gemeindeherrlichen Competenz gerechnet wurden, in Schlesien als ein Ausfluss der obrigkeitlichen Stellung des Grundherrn, seiner Gerichtsgewalt, angesehen wurden.[1]) Die altdeutsche Landgemeinde hatte fernerhin die Controle über Maass und Gewicht; wie es in dieser Hinsicht mit der schlesischen Landgemeinde stand, darüber giebt Aufschluss ein Privileg der Stadt Landeshut vom Jahre 1334[2]): „Auch sullen unsere schöpfen gemeiniglich alle ihre recht und biermasse holen in unser stadt Landeshut, die in dem weichbild gesessen seint." Die Schöffen der Dörfer des Weichbildes (d. h. des Kreises)[3]) Landeshut wurden dadurch angewiesen, sich behufs des Gebrauchs von Maass und, wie man wohl hinzufügen darf, Gewicht den Anordnungen der Stadt Landeshut zu fügen. Daraus erhellt zunächst, dass gemäss den Einwirkungen und Traditionen des Charakters der altpolnischen Staatsgewalt[4]) principiell der Landesherr die Befugniss der Ordnung von Maass und Gewicht für sich in Anspruch nahm, um freilich in diesem Falle für den Umfang des Kreises Landeshut darauf zu Gunsten der Weichbildstadt zu verzichten: die Stadt Landeshut ward dadurch in verkehrsrechtlicher Beziehung zum Mittelpunkte des umliegenden Distriktes erhoben. Den Dorfbeamten ward zwar eine Controle über die Maasse und sicher auch die Gewichte in ihren Dörfern zugestanden, doch so, dass sie darin von den Festsetzungen ihrer Weichbildstadt

---

[1]) Vgl. die Notiz bei Schickfuss, Neu vermehrete schlesische Chronica, Leipzig 1625, III, 576: „In einer brüderlichen Theilung d. a. 1314 wird die Aue mit unter die Gerechtigkeiten und Herrligkeiten der Obrigkeiten gesetzet, und nicht unbillich, weil die Aue, als ein Stück des Dorfes, eigentlich zu den niedern Gerichten gehörig." — [2]) Gedruckt bei Tzchoppe-Stenzel S. 343ff., no. 144, d. d. 21. October 1334, § 8. — [3]) Vgl. Rachfahl, a. O. S. 54f. und 70f., über Weichbild und Weichbildstadt in Schlesien. — [4]) Ebd. S. 31.

durchaus abhängig sein sollten, d. h. es blieb ihnen nichts als die Aufsicht darüber, ob Maass und Gewicht den von der Weichbildstadt für den ganzen Umfang des Kreises getroffenen Anordnungen entsprächen. Die schlesische Landgemeinde besass demnach keine autonome Gewalt für die Ordnung von Maass und Gewicht; sie war vielmehr in dieser Hinsicht abhängig, freilich nicht von ihrem Grundherrn, sondern in erster Linie vom Landesherrn und sodann von ihrer Weichbildstadt. Die Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit weiterhin wurden in Schlesien allenthalben vor dem Dorfgerichte vorgenommen; dieses entstammte indes nicht der Corporationsgewalt der Gemeinde, sondern war ein staatliches Institut, das später allerdings vom Landesherrn an den Grundherrn veräussert wurde. Ebensowenig gebührte der Landgemeinde als solcher eine Gerichtsbarkeit über kleinere Frevel, da auch für diese das Dorfgericht zuständig war, welches seinem Ursprunge nach staatlichen Charakters war.

Zu erledigen bleibt uns daher nur noch die Frage, inwieweit der Gemeinde ein Recht zur Wahl der Dorfbeamten zukam. Wir finden als solche erwähnt den Schulzen und neben ihm Schöffen und Aelteste. Was zunächst den Schulzen betrifft, so müssen wir in Betracht ziehen, dass dieser eine dreifache Beamtenqualität besass; er war zunächst Beamter des Landesherrn, in dessen Namen er in der ältesten Zeit das Niedergericht und die Polizei verwaltete, in dessen Heere er zum Rossdienste verbunden, und dessen Gefälle im Dorfe einzunehmen verpflichtet war; dann war er Beamter des Grundherrn, für den er insbesondere den Grundzins zu erheben hatte; endlich war er der Vorstand seiner Gemeinde, insofern dieselbe einen autonomen Selbstverwaltungskörper darstellte, mochte diese Autonomie auch noch so beschränkt sein und nur in der Eigenschaft der Gemeinde als eines Wirthschaftsverbandes zum Ausdrucke kommen.[1]) Gemäss dem Principe der feudalen Aemterverfassung des germanischen Mittelalters[2]) aber war das Schulzenamt erblich; die schlesischen Schulzen waren sogen. „Erbschulzen", oder, was auf dasselbe hinauslief,

---

[1]) Rachfahl, a. O. S. 64. — [2]) Vgl. Schmoller, Einl. zu Bd. I der „Behördenorganisation Preussens im 18. Jahrhundert" in den acta Borussica (Berlin 1894) S. 21 ff.

erbliche „Lehnschulzen".[1]) Nur einmal konnte daher das Recht zur Bestellung des Schulzen eigentlich in Frage kommen, nämlich bei der ersten Aussetzung des Dorfes zu deutschem Rechte. Da aber brachte es der oben geschilderte Gang der Besiedelung mit sich, dass von einem Wahlrechte der Gemeinde keine Rede sein konnte; der Grundherr schloss ja zuerst einen Vertrag mit einem bestimmten locator, durch den diesem die Schultisei des neu zu gründenden Dorfes und zugleich die Pflicht übertragen wurde, die Bauern für die Bildung der neuen Gemeinde erst herbeizurufen. Aber auch der Grundherr durfte Anfangs den Schulzen nicht kraft eigenen Rechtes einsetzen; sondern es bedurfte dazu der Uebertragung dieses Rechtes durch den Landesherrn an den Grundherrn, so dass von jenem im letzten Grunde die Bestellung des Schulzen ausging. Die Ermächtigung zur Einsetzung des Schulzen war implicite in dem Privileg enthalten, durch das der Herzog dem Grundherrn die Anlegung des neuen Dorfes gestattete; zuweilen wurde sie auch ausdrücklich hervorgehoben.[2]) Als freilich schon seit dem 13. Jahrhundert die Ueberlassung staatlicher Rechte an den Grundherrn gegenüber seinen grundsässigen Bauern begann, und als das ursprünglich landesherrliche Niedergericht zur Pertinenz des Rittergutes wurde, da verlor der Schulze seinen Charakter als staatliches Organ und wurde ein rein grundherrlicher Beamter, dessen Ernennung bei neuen Dorfgründungen oder bei Besitzwechsel des Schulzengutes im Falle von Veräusserungen allein dem

---

[1]) Inhalt des Lehens war bei der Lehenschultisei zunächst nur das Amt, während das Schulzengut nur als eine Pertinenz des Amtes betrachtet wurde. Vgl. Cod. dipl. Sil. IV, S. 306 (V, no. 18, d. d. 14. April 1494, über die Schultisei zu Schönbrunn); „Wir leyhen und reichen czu rechtem Lehn ... das gerichte zcu Schonenborne, das do inneheltt drittehalbe freyhe (d. h. zinsfreie) Huben ackir.. Ouch habe wir .. das vor uffte gemelte gerichte zum Schonenborne zu rechten Lehn mittegelegen Hanszen und Petirn der obgenanten Jorgen Scholtczen rechten vettirn." Seit der Neuzeit verwischten sich diese Verhältnisse, indem das Gut einfach als Lehnsgut aufgefasst wurde. — [2]) Vgl. z. B. noch das Aussetzungsprivileg für Domslau, ebd. S. 16 (I, no. 20, d. d. Prag, 10. Februar 1350): Kaiser Karl IV. als Herzog von Breslau giebt dem Janco de Senitz das Recht, in dem Dorfe, das er zu deutschem Rechte aussetzen darf, „scultetum ... constituere et locare".

Grundherrn gebührte.[1]) Ein Wahlrecht der schlesischen Landgemeinde für das Schulzenamt hat jedenfalls nicht bestanden; die Bestallung des Schulzen war ursprünglich ein Recht des Landesherrn, der bei einer neuen Dorfgründung durch specielles Privilegium dem Grundherrn die Ernennung überliess, und ging dann allgemein auf die Grundherren über, nachdem dieselben in den Besitz der Gerichtsherrlichkeit gelangt waren.[2]) Als weitere Klassen von Dorfbeamten finden wir ferner in Schlesien Schöffen und Aelteste. Die Schöffen waren die Urtheilsfinder im Dorfgericht; dass sie daneben auch administrative Befugnisse hatten, erhellt aus der schon erwähnten Urkunde vom Jahre 1334[3]), durch welche die Dorfschöffen des Kreises Landeshut angewiesen wurden, betreffs der Controle über die Maasse sich nach den Anordnungen ihrer Weichbildstadt zu richten; ihre Hauptfunctionen aber lagen jedenfalls auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung. Die Quellen des Mittelalters geben keinen Aufschluss darüber, wie lange die Schöffen im Amte blieben, und wer befugt war, sie einzusetzen; doch dürfen wir aus der Analogie der Verhältnisse in Altdeutschland[4]) und aus den späteren Zuständen in Schlesien selbst[5]) den Schluss ziehen, dass hier auch im Mittelalter schon die Schöffen von dem Gerichtsherrn, d. h. vom Landesherrn und später vom Grundherrn, oder ihren bevollmächtigten Beamten, vielleicht unter einer gewissen Mitwirkung der Gerichtsgemeinde ernannt wurden, und zwar auf Lebenszeit, indem Amtsentsetzung allerdings statthaft war. Die Zahl der Schöffen wechselte;

[1]) Im Falle der Veräusserung des Schulzengutes übte der Grundherr sein Ernennungsrecht nunmehr mittelbar dadurch aus, dass er den Consens zum Besitzwechsel ertheilte. — [2]) Dass später dem Grundherrn allein die Bestallung des Schulzen gebührte, beweist das Institut der Setzschulzen. Hie und da nämlich fiel das erbliche Schulzenamt hinweg, und der Grundherr übertrug (in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr) die Führung der Schulzengeschäfte einer beliebigen, im Dorfe angesessenen Person auf Widerruf. — [3]) Siehe oben S. 140, Anm. 2. — [4]) Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. S. 163. — [5]) Siehe z. B. Cod. dipl. Sil. IV, S. 98 (I, no. 185, d. d. 21. Juni 1638): „Der Schöppen Aidt zu den Gerichten. Ich N. schwere . ., bei den Gerichten alhier, darzu ich von einem gestrengen Rath der Stadt Breslaw und derselben Herren dieser Gütter Verwalter (d. h. vom Grundherrn in seiner Eigenschaft als Gerichtsherrn resp. seinem Beamten) bestellet worden, dieses zu urtheilen und zu richten etc.“

meist finden wir entweder vier oder sieben Schöffen.[1]) Ebenso wie die Bestallung des Erbschulzen, ging wohl auch die der Schöffen ursprünglich vom Landesherrn, nicht aber vom Grundherrn oder der Dorfgemeinde aus. Sehr unklar endlich ist das Verhältniss der „Aeltesten", „geschworenen Aeltesten" oder „seniores". In den Quellen werden sie erwähnt erst seit dem 16. Jahrhundert, ohne dass wir dabei etwas von ihren Functionen erfahren. Vielleicht bildeten sie — entsprechend den gleichnamigen Gemeindebeamten der westdeutschen Landschaften in der zweiten Hälfte des Mittelalters[2]) — eine Art Gemeindeausschuss an der Seite des Schulzen als des Dorfvorstehers, um diesen bei seinen wirthschaftlichen und polizeilichen Geschäften zu unterstützen. Ihre Zahl schwankte zwischen drei und vier[3]); eingesetzt wurden sie vom Grundherrn, oder wenigstens war die Zustimmung desselben zu ihrer Einsetzung erforderlich.[4]) Als eine sogleich bei der Kolonisation eingeführte communale Institution dürfen wir diese „Aeltesten" nicht bezeichnen; sie kommen für die Erörterung des Problemes der ältesten Rechtsverhältnisse der schlesischen Landgemeinde und ihrer Beziehungen zum Grundherrn ausser Betracht.

Aus allen diesen Ausführungen ergiebt sich zur Genüge, dass eine communale Autonomie, ausgestattet mit ähnlich weittragenden Befugnissen, wie das in Altdeutschland der Fall war, für die Landgemeinden der deutschen Kolonisten in Schlesien nicht bestand. Bezüglich der Ordnung des Maasses und Gewichtes und des Verkehrswesens überhaupt waren die

---

[1]) So sieben in Domslau 1420 (Cod. dipl. Sil. IV, S. 46, I, no. 77), ebensoviel 1629 (ebd. S. 96, I, no. 180), 1638 jedoch nur vier (ebd. S. 97, I, no. 185); in Tschechnitz 1563 vier (ebd. S. 170, II, no. 43) und 1605 (ebd. S. 181, II, no. 64); in Schönbrunn 1454 sieben (ebd. S. 305, V, no. 17). — [2]) Lamprecht, a. O. S. 318 f. — [3]) So in Domslau 1629 vier (Cod. dipl. Sil. IV, S. 96, I, no. 180), 1638 nur drei (ebd. S. 97, I, no. 185); in Tschechnitz 1605 drei (ebd. S. 181, II, no. 64). — [4]) Vgl. z. B. Breslauer Staatsarchiv, F. Oels, Klein-Peterwitzer Schöppenbuch von 1552 bis 1599, Dreiding vom 12. August 1566 in Anwesenheit von Vertretern des Breslauer Domcapitels als der Grundherrschaft: „conqueritur communitas, quod seniores Hecht et Luskot male concordant inter se, ... ipsimet [d. h. die Vertreter des Domcapitels] admittant remoto Hechtio Georgium tabernatorem substitutum."

Landgemeinden zuerst durchaus vom Landesherrn und darauf von den Städten abhängig; Polizei und Gerichtsbarkeit verwaltete der Schulze, nicht als Organ der Gemeinde, sondern als Beamter des Landesherrn als des Gerichtsherrn; ein Wahlrecht der Gemeinde bezüglich der Dorfbeamten existirte nicht. Der Charakter der Gemeinde als eines autonomen Selbstverwaltungskörpers kam zum Ausdruck daher eigentlich nur noch in ihrer Eigenschaft als einer Wirthschaftsgemeinschaft zu agrarischen Zwecken. Die corporative Gewalt in den Kolonistendörfern war demnach sehr beschränkt, — auf rein wirthschaftliche Zwecke, — aber zunächst nicht sowohl durch den Grundherrn, als vielmehr durch den Landesherrn. Die Stellung des Grundherrn zur Gemeinde seiner hintersässigen Bauern ist zum Beginn der Kolonisation keineswegs etwa als eine Gemeindeherrlichkeit aufzufassen, wie sie im Westen bei den Gemeinden mit beschränkter Autonomie sich fand. Nicht anders wie auf dem platten Lande, so verhielt es sich Anfangs mit der communalen Autonomie in den Städten Schlesiens; auch die städtische Gemeindegewalt war Anfangs durchaus in Abhängigkeit vom Landesherrn, freilich alsbald von vornherein mit besonderen Organen, Rath und Bürgermeister, ausgestattet.[1]) Auch die Städte waren Anfangs grundherrlich, in ähnlichem privatrechtlichen Sinne, wie wir ihn im ersten Theile dieser Abhandlung für die Dörfer der deutschen Einwanderer feststellten; doch bestand ein wichtiger Unterschied zwischen Stadt und Land darin, dass dort der Grundherr immer zugleich der Landesherr war, dass dem städtischen Besitzrechte ferner nur ein einziges Recht des Grundherrn gegenüberstand, nämlich das Recht des Zinsbezuges, des Bezuges sowohl eines Hufenzinses für die den Stadtbürgern überlassene Ackerflur als auch eines Hausplatzzinses für die einzelnen Grundstücke innerhalb der Stadtmauern. Der Mangel weiterer grundherrlicher Rechte führte dazu, den städtischen Besitz als zinspflichtiges Eigenthum aufzufassen; die Folge dieser schnellen Entwicklung des städtischen Besitzrechtes zu Eigenthum bestand darin, dass die Grundherrlichkeit der Herzöge über die Städte zumal nach Ablösung oder Verkauf des Grundzinses sich verflüchtigte. Anders war es auf dem platten

[1]) Vgl. Rachfahl, a. O. S. 56, Anm. 2 und S. 65.

Lande: hier gab es von vornherein schon eine Menge von Dörfern, die in der Grundherrlichkeit von Privatpersonen standen, und ihre Zahl vergrösserte sich beständig durch die massenhafte Veräusserung des herzoglichen Grundbesitzes. Ebenso war der Inhalt der Grundherrlichkeit auf dem platten Lande nicht lediglich beschränkt auf das Recht des Zinsbezuges und ging daher im Gegensatze zu der Entwicklung in den Städten nicht verloren. Dieser Unterschied in dem Verhältnisse der Grundherrlichkeit bei den Städten von der des platten Landes war von grossem Einflusse auf die Verschiedenheit der Entwicklung von Dorf- und Stadtverfassung überhaupt. Noch in der Epoche der Kolonisation erwarben die Grundherren auf dem platten Lande eine Anzahl von staatlichen Rechten und wurden dadurch die Gerichts- und Polizeiherren, d. h. Obrigkeit schlechthin, in ihren Dörfern; die Bauern aber wurden so Privatunterthanen ihres Grundherrn und verloren ihren unmittelbaren Zusammenhang mit der Staatsgewalt. Dadurch war mit Nothwendigkeit ein Weiteres gegeben: indem der Grundherr Obrigkeit seines Dorfes, der Schulze und die Schöffen aus landesherrlichen grundherrliche Beamte wurden, war es im Wesentlichen nicht mehr der Landesherr, von dem die oben geschilderten Beschränkungen der Corporationsgewalt der schlesischen Landgemeinde ausgingen, sondern der Grundherr in seiner Eigenschaft als Träger der obrigkeitlichen Befugnisse über das Dorf; der Grundherr wurde jetzt zum Herrn seiner hintersässigen Gemeinde, während früher ein Verhältniss zwischen ihm und der Gemeinde als solcher überhaupt nicht existirt hatte; die frühe Ausbildung der privaten Unterthänigkeit in der Verfassung des platten Landes musste alle etwa noch vorhandenen Ansätze und Regungen der communalen Autonomie in den schlesischen Dorfschaften unterdrücken. Anders war der Hergang in den Städten; hier gerieth die Grundherrschaft nicht nur nicht in die Hände von Privatpersonen, sondern schon früh hörte sie hier überhaupt auf. Daher schob sich auch hier kein Mittelglied zwischen den Fürsten und die Gemeinde ein, zu Gunsten dessen jener sich seiner Rechte über diese und ihre Mitglieder hätte entäussern können. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Stadtgemeinde und Landesherrn blieb

bestehen, und es wurde jener bei dem zunehmenden Verfall der altpolnischen Staatsgewalt möglich, sei es durch ausdrückliche Privilegien, sei es allmählich durch die Macht der Gewohnheit, sich den freien und unbeschränkten Besitz aller der Befugnisse zu erringen, die man in dem westlichen Deutschland als Bestandtheile der städtischen Corporationsgewalt bereits kannte, und noch darüber hinaus zu selbständiger Ausübung alle jene obrigkeitlichen Rechte, die auf dem platten Lande dem Grundherrn übertragen wurden, sowie alle diejenigen Privilegien zu erwerben, durch welche die wirthschaftliche Abhängigkeit des platten Landes von den Städten hergestellt wurde. So war der Ausgangspunkt zwar der gleiche: Grundherrlichkeit und durch den Landesherrn beschränkte Autonomie; der Fortgang aber war ein ganz verschiedener, indem sich die Städte Freiheit von der Grundherrlichkeit und weiterhin volle communale Autonomie, ja sogar die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt, eine Jede für ihren Bezirk, zu eigenem Rechte errangen, während in den Dörfern die private Grundherrlichkeit nicht nur bestehen blieb, sondern auch zu privater Unterthänigkeit der Dorfbewohner sich verwandelte, damit auch zugleich den Grundherrn zum Gemeindeherrn erhebend. Wenn wir aber den Grundherrn schon im Mittelalter im Besitze von Befugnissen finden, die denen des Gemeindeherrn im Westen entsprechen, so ist das nicht zu erklären durch die Verhältnisse der Kolonisation schlechthin und die Thatsache, dass die Bauern auf grundherrlichem Boden angesiedelt waren, sondern aus einer späteren, wenn auch ziemlich bald erfolgten Uebertragung landesherrlicher Gewalt auf den Grundherrn; d. h. die Grundherrlichkeit in ihrer ältesten, reinen Form hat nicht zur Folge eine Unterwerfung der Landgemeinde oder der einzelnen Hintersassen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Gemeinde unter den Grundherrn. Noch bestehen Zweifel darüber, ob nicht die altdeutsche Landgemeinde doch vielleicht ein Verband des öffentlichen Rechtes, die Gemeindeverfassung demnach öffentlichen Charakters und daher auch die Rechte der Gemeindeherrlichkeit ihrem Ursprunge nach öffentlicher Natur gewesen seien[1]). Da aber

[1]) Zwar leugnet Sohm (Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, Weimar 1871, S. 232 f.) den öffentlichen Charakter des Ortsgemeinde-

im Nordosten der Grundherr keineswegs von vornherein mit einer der Gemeindeherrlichkeit des altdeutschen Westens entsprechenden Machtbefugniss ausgestattet war, so ist für Schlesien die Möglichkeit ausgeschlossen, dass das private Rechtsverhältniss der Grundherrlichkeit von Anfang an eben deshalb, weil man den Grundherrn als den Gemeindeherrn betrachten müsste, durch Rechte öffentlicher Natur verstärkt war. —

Der eben geführte Nachweis, dass die Entwicklung der Grundherrlichkeit zur Gemeindeherrlichkeit erst eine secundäre Folge davon ist, dass der Grundherr sich zur Obrigkeit über die Bauern seines Dorfes emporschwang, bietet uns den Uebergang zur Erörterung des Ursprunges und der Natur der dritten und letzten Kategorie der Rechte, als deren Inhaber der Grundherr bereits im Mittelalter erscheint. Schon früh nämlich finden wir ihn gegenüber der hintersässigen Dorfbevölkerung im Besitze zahlreicher Befugnisse unzweifelhaft öffentlichen Charakters; er ist der Gerichtsherr und dadurch auch zugleich der Polizeiherr seines Dorfes; auch andere Gerechtsame stehen ihm oft zu, so Kirchenpatronat, Schoss, Bede, Münzgeld, der Rossdienst des Schulzen oder die durch die Ablösung dieser Verpflichtung entstandene Geldabgabe, gewisse Dienste, die Anfangs im öffentlichen Interesse auch von den deutschen Kolonisten gefordert wurden, u. s. w. Es entsteht nun die Frage, ob die Grundherrschaft in Schlesien von ihrem ersten Auftreten an mit einem oder mehreren dieser Rechte derart untrennbar verbunden war, dass diese Vereinigung als charakteristisch für die sich hier findende Form der Grundherrschaft bezeichnet werden muss, dass demnach die Grundherrschaft hier von vornherein als ein Institut des öffentlichen Rechtes zu gelten hätte. Im Allgemeinen kann die Antwort auf diese Frage nicht zweifelhaft sein; es lässt sich darlegen, wie alle diese Befugnisse ursprünglich Bestandtheile der Staatsgewalt waren und erst allmählich und immer nur für den einzelnen Fall vom Landesherrn an den Grundherrn veräussert wurden.[1])

gerichtes und damit der Gemeindeverfassung überhaupt; ihm haben sich jetzt die meisten Forscher angeschlossen (vgl. G. von Below, a. O. S. 6 ff.); neuerdings hat sich jedoch besonders Mayer (in der Festgabe für Konrad von Maurer 1893 S. 428 ff.) dafür ausgesprochen, dass die Landgemeinde als ein Verband des öffentlichen Rechtes anzusehen sei.

[1]) Rachfahl, a. O. S. 51.

Eine Meinungsverschiedenheit besteht in dieser Hinsicht nur bezüglich der Gerichtsbarkeit und auch da nur bezüglich des Niedergerichtes. Herrschende Ansicht ist es, dass die niedere Gerichtsbarkeit von Anfang an vom Landesherrn dem Grundherrn verliehen worden, der Grundherrlichkeit in ihrer für Schlesien nachweisbaren Form mithin inhärent gewesen sei. So glaubt Stenzel, dass schon in der altpolnischen Zeit nur noch die Obergerichte principiell dem Herrscher gehört hätten, und behauptet weiterhin betreffs der Kolonistendörfer: „Die niedere Gerichtsbarkeit erhielt immer der Grundherr und von diesem der Schulze.“ [1]) Meitzen erklärt zwar ganz richtig „die Gerichtsbarkeit des Grundherrn ohne Landeshoheit über Hintersassen, welche nicht Sclaven sondern freie Staatsbürger sind,“ als den „Begriff des Dominialverhältnisses“, sieht aber den Ursprung dieser Gerichtsbarkeit und daher der Dominialgewalt „in den Verleihungen des deutschen Rechtes“ [2]); wesentlich für das Rechtsverhältniss in den deutschen Kolonistendörfern war also nach Meitzen die Uebertragung der niederen Gerichtsbarkeit an den Grundherrn. Den Ansichten Stenzels und Meitzens haben sich Bobertag[3]) und neuerdings auch Keil[4]) angeschlossen.

Nach der Meinung aller dieser Schriftsteller wäre die niedere Gerichtsbarkeit von Anfang an in Schlesien grundherrliche Pertinenz, die Grundherrschaft also daselbst seit dem Beginn der Kolonisation mit Rechten öffentlicher Gewalt ausgestattet, in der That also ihrem Wesen zufolge eine Verbindung öffentlicher Gewalt mit privatrechtlichen Befugnissen. Eine Prüfung der ältesten Aussetzungsprivilegien zeigt jedoch die Unhaltbarkeit dieser Anschauung. Die älteste landesherrliche Urkunde, in der Bestimmungen über den Gerichtsstand der deutschen Kolonisten getroffen werden, besagt: „graves causas nos iudicabimus, scilicet capitales, de quibus dominus abbas [d. i. der Grundherr] tertiam partem [sc. der Gefälle des Obergerichtes] a nobis recipiet; reliquas vero appellationes sculthetus iudicabit; quod si iniuste iudicaverit, coram nobis respondeat.“ [5]) Ebenso heisst es in anderen Ur-

[1]) Stenzel (Einl. zu Tzschoppe-Stenzel), S. 5 und S. 147. — [2]) Meitzen, Cod. dipl. Sil. IV, Einl. S. 99. — [3]) Bobertag, Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstenthums Breslau, Ztschr. für Geschichte und Alterthum Schlesiens VII, 109. — [4]) Keil, Landgemeinde S. 16. — [5]) Tzschoppe-Stenzel S. 275, no. III, d. a. 1214.

kunden aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts: „Graves causas nos iudicabimus, scilicet capitales . ., alias appellationes iudicet scultetus, satisfaciens conquerentibus; quod si iniuste iudicaverit, coram nobis respondeat.“ [1]) Nirgends ist in diesen Urkunden eine Andeutung vorhanden, dass der Herzog einen Theil der Gerichtsherrlichkeit, nämlich das Niedergericht, dem Grundherrn überlässt, wiewohl er doch in dem ersten der citirten Privilegien ausdrücklich z. B. die Abtretung eines Drittels der Gefälle des Obergerichtes hervorhebt; schon aus dem überall gleichlautenden Zusatze („quod si iniuste iudicaverit, coram nobis respondeat“) erhellt, dass der Schulze für die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit noch als landesherrlicher, keineswegs als grundherrlicher Beamter anzusehen ist. Der Grundherr ist also nicht von Anfang an Gerichtsherr und somit Inhaber öffentlicher Befugnisse; seit der Mitte des 13. Jahrhunderts freilich häufen sich die Fälle, in denen der Landesherr dem Grundherrn durch Kauf, Schenkung u. s. w. das Niedergericht überliess, und zweifelsohne sind seit dieser Zeit zahlreiche deutsche Dörfer gegründet worden, in denen der Grundherr alsbald mit der niederen Gerichtsbarkeit ausgestattet wurde. Noch in einem Privileg Heinrichs IV. für die Dörfer des Hospitals zum hl. Geiste zu Breslau vom Jahre 1277 [2]) heisst es, nachdem verordnet worden ist, dass die causae criminales vom Herzoge selbst gerichtet werden sollen: „alias vero omnes causas preposito dicti hospitalis concedimus et committimus in perpetuo iudicandas“, — ein Beweis dafür, dass sich der Herzog damals immer noch principiell als den Inhaber des Niedergerichtes betrachtete, und dass dasselbe nicht ohne Weiteres als eine Pertinenz der Grundherrlichkeit galt, sondern erst durch ausdrückliche Uebertragung seitens des Landesherrn in den Besitz des Grundherrn überging. Seit der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert bildete sich allerdings die Anschauung aus, dass der Grundherr ipso iure Herr des Niedergerichtes, dass dieses eine Pertinenz der Grundherrschaft sei; diese späteren Zustände aber dürfen die Erkenntniss nicht verdunkeln, dass mit der Grundherrschaft in ihrer

---

[1]) Tzschoppe-Stenzel S. 287 f., no. X, d. a. 1228 und S. 289, no. XII, d. a. 1228. — [2]) Korn, Breslauer Urkundenbuch, Breslau 1870, S. 47, d. d. Breslau, 26. September 1277.

ältesten, reinen Form durchgängig vom Ende des 12. bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts gerichtsherrliche Functionen überhaupt nicht und auch später noch keineswegs mit Nothwendigkeit verbunden waren.

Auf die weitere Entwicklung der Gerichtsverfassung der deutschen Kolonisten in Schlesien einzugehen, ist hier nicht der Ort; nur soviel sei bemerkt, dass seit dem Uebergange der niederen Gerichtsbarkeit auf die Grundherrschaft die Organisation des Niedergerichtes eine zweifache war. Die Competenz des Niedergerichtes erstreckte sich auf die leichteren Vergehen, auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in gleicher Weise auf Processe um Schuld und fahrende Habe, als auch um Bauernerbe, sowie endlich auf Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Während nun die unbedeutenderen Fälle dem Gerichte des Schulzen überlassen blieben, wurden die wichtigeren Gegenstände der unteren Gerichtsbarkeit auf den für jedes einzelne Dorf zu dreien Malen im Jahre stattfindenden grossen Gerichtstagen, auf dem sog. „Dreidinge", erledigt, bei dem der Grundherr selber oder ein eigens von ihm dazu ernannter Bevollmächtigter als Richter fungirte. Auch Auseinandersetzungen zwischen der Grundherrschaft und den Grundsassen, Ernennung der Dorfbeamten, Verkündigung von polizeilichen Verordnungen u. s. w., wurden auf diesen Dreidingstagen vorgenommen; wenn der Grundherr auch das Obergericht vom Herzoge erworben hatte, so diente das Dreiding auch zur Verhandlung der Sachen der höheren Gerichtsbarkeit.[1]) Der Uebergang des Niedergerichtes in die Hände privater Grundherren ward freilich für die staatsrechtliche Stellung der bäuerlichen Bevölkerung von den schwerwiegendsten Folgen. Indem nämlich der Grundherr dadurch Gerichtsherr und bei der eigenthümlichen Bedeutung der Gerichtsherrlichkeit im

---

[1]) Man ergänze darnach meine früheren Ausführungen (Organisation der Gesammtstaatsverwaltung u. s. w. S. 64). Auch die Processe um Bauernerbe gehörten in Schlesien unzweifelhaft zur niederen Jurisdiction; das wird auch durch ein Zeugniss bestätigt, welches allerdings aus späterer Zeit stammt, offenbar aber nur längst bestehende Zustände bekräftigt, nämlich durch ein Rescript Rudolfs II (d. d. Prag, 8. März 1591; Friedenberg, Cod. dipl. Sil. II im Königl. Staatsarchiv zu Breslau, Hs. D. 326^b p. 516 ff.), in dem als zu den „Ober- oder Halsgerichten gehörig" nur Criminalfälle aufgeführt werden.

Mittelalter auch zugleich der Polizeiherr seines Dorfes wurde, erlangte er eine obrigkeitliche Stellung sowohl über seine einzelnen Hintersassen als auch über deren Gemeinde. So wurde er nunmehr in der That die Obrigkeit seines Dorfes und der Herr der Dorfgemeinde; seine Hintersassen aber verloren den unmittelbaren Zusammenhang mit der Staatsgewalt und sanken hinab in den Zustand der Privatunterthänigkeit. Der Grundherr ward jetzt die erbliche Obrigkeit der Bauern, und diese wurden Erbunterthanen ihres Grundherrn, indem freilich diese Unterthänigkeit jetzt noch nur insofern eine erbliche war, als auch der Bauer der erbliche Besitzer seines Erbzinsgutes war; seine Freizügigkeit selbst wurde durch dieses Erbunterthanenverhältniss nicht weiter beschränkt, da ja dieses in demselben Augenblicke sein Ende fand, in welchem der Bauer nach Erfüllung seiner privatrechtlichen Verbindlichkeit zur Stellung eines Gewährsmannes und nach Verkauf seines Gutes aus dem Herrschaftsbezirke seines bisherigen Grundherrn abzog. Sowie die Anschauung durchgedrungen war, dass das Niedergericht eine Pertinenz der Grundherrlichkeit sei, war auch die sog. „Domanialeigenschaft" der Grundherrschaft in Schlesien entschieden. Allerdings ward durch die somit entstandene Privatunterthänigkeit noch nicht ganz der unmittelbare Zusammenhang der niederen ländlichen Bevölkerung mit der Staatsgewalt gelöst; noch gehörten ja zum ius ducale über die bäuerliche Bevölkerung die obere Gerichtsbarkeit, der Anspruch auf Leistung gewisser Abgaben und Dienste im öffentlichen Interesse, eine Reihe von wirthschaftlichen Gerechtigkeiten u. s. w. Aber immer stärker machte die Tendenz sich geltend, alle diese Befugnisse aus dem ius ducale in den privaten Besitz der Grundherren hinüberzuleiten und so durch sie das Verhältniss der Privatunterthänigkeit zu verstärken, — ein Process, dessen einzelne Momente zu schildern hier nicht möglich ist.[1]) Indem die Grundherren endlich das Steuerbewilligungsrecht nicht nur für sich, sondern auch für ihre Unterthanen und dadurch das Recht zu selbständiger Untervertheilung der dem Fürsten bewilligten Beden unter ihren Hintersassen erlangten, war der unmittelbare Zusammenhang der niederen ländlichen

---

[1]) Vgl. darüber Rachfahl, a. O. S. 50 ff. und S. 63.

Bevölkerung mit der Staatsgewalt in allen wesentlichen Stücken so gut wie gelöst; der Eckstein der obrigkeitlichen Stellung des Grundherrn und der Privatunterthänigkeit der hintersässigen Bevölkerung freilich war die Thatsache, dass er der Herr des Niedergerichtes und damit auch zugleich der Polizeiherr seines Dorfes war; das Niedergericht war Pertinenz der Grundherrlichkeit, mit dieser untrennbar verbunden, und so war der Grundherr die nächste, unmittelbare Obrigkeit seiner Hintersassen.[1])

Damit haben wir alle die Rechte, als deren Träger die schlesische Grundherrschaft im Mittelalter auftritt, nicht nur aufgezählt, sondern auch auf ihren Ursprung und ihre Natur untersucht und sind dabei zum Ergebnisse gelangt, dass diese Rechte in drei scharf von einander zu sondernde Gruppen zerfallen. Zu der ersten Gruppe gehören diejenigen, deren Entstehung auf den Umstand zurückzuführen ist, dass der einwandernde Kolonist nicht auf Grund und Boden, den er zu freiem Eigen erwarb, angesiedelt wurde, sondern auf solchem, der bereits in fremdem Eigenthume stand. Die Rechte der ersten Art wurzeln in der Grundherrlichkeit als solcher und sind daher als grundherrliche Rechte im eigentlichen Sinne zu bezeichnen; sie sind ferner rein privater Natur. Das Eigenthum des Grundherrn an dem bäuerlichen Grundstücke wurde eben durch die Verleihung an den Kolonisten zu Erbzinsrecht nicht aufgehoben, sondern blieb bestehen, so dass wir die Grundherrschaft in ihrer ältesten, reinen Form lediglich als eine besondere Form des Eigenthums, insofern dasselbe beschränkt ist durch dingliche Rechte eines Anderen, nämlich durch das Erbzinsrecht des Kolonisten, und daher als ein Institut nur privatrechtlichen Charakters erklären müssen. Die zweite Gruppe findet ihren Ursprung in der Stellung des Grundherrn als des Herrn der Gemeinde seiner bäuerlichen Hintersassen; die gemeindeherrlichen Befugnisse sind jedoch nicht eine noth-

[1]) Auch derjenige Theil der ländlichen Bevölkerung, über den der Landesherr die Grundherrschaft und das Niedergericht behielt, wurde späterhin nicht mehr als direct der öffentlichen Gewalt unterworfen, sondern nach dem Vorbilde der Bauern in den privaten Grundherrschaften als dem Fürsten in seiner Eigenschaft als Grundherr zu privater Erbunterthänigkeit verpflichtet angesehen; vgl. darüber Rachfahl, a. O. S. 59.

wendige Consequenz der Grundherrlichkeit in ihrem eigentlichen Begriffe. Denn erst in späterer Zeit erscheint der Grundherr als Inhaber solcher Rechte, die denen des Gemeindeherrn in den altdeutschen Gegenden entsprechen; er hat sie jedoch nicht erlangt durch Aufsaugung einer etwa vorhandenen autonomen Corporationsgewalt der Gemeinde seiner Hintersassen, da eine solche — abgesehen von der Function der Gemeinde als eines Wirthschaftsverbandes — kaum existirte, sondern sie sind eine secundäre Folge der von ihm im Laufe der Zeit erlangten obrigkeitlichen Gewalt über die Insassen seines grundherrlichen Bezirkes. Diese obrigkeitliche Stellung aber ist ein Ausfluss der dritten Gruppe der Rechte, als deren Träger wir den Grundherrn im Mittelalter nachweisen können. Die zu dieser dritten und letzten Kategorie gehörigen Befugnisse sind ihrem Ursprunge nach staatlicher Natur, sie gebührten zuerst dem Landesherrn und wurden von diesem ungefähr seit der Mitte des 13. Jahrhunderts an die Grundherren übertragen. Seit der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert galt die niedere Gerichtsbarkeit als eine Pertinenz der Grundherrschaft; hierauf folgte die Veräusserung auch noch anderweitiger Bestandtheile der landesherrlichen Gewalt über die niedere Bevölkerung des platten Landes. Damit ist die Grundherrlichkeit zu einem Institute des öffentlichen Rechtes geworden; der Grundherr ist jetzt die erbliche Obrigkeit über seine hintersässigen Bauern und über deren Gemeinde, der Bauer dagegen, solange er nicht von seinem Rechte der Freizügigkeit Gebrauch macht, dem Grundherrn durch das Band der privaten Unterthänigkeit verbunden.[1])

2. Die Fortbildung der Grundherrschaft im Anfange der Neuzeit.

Die Geschichte des Verhältnisses zwischen Grundherrn und Bauern vom 16. bis zum 18. Jahrhundert ausführlich zu bearbeiten, liegt ausserhalb des Rahmens unserer Aufgabe, zumal da dafür schon neuere, eingehende Darstellungen von

[1]) Auf das Strengste müssen diese verschiedenen Gruppen der Rechte, als deren Träger wir den Grundherrn im Mittelalter finden, aus einander gehalten werden; öffentliche Rechte behalten doch immer diesen ihren Charakter, wenn sie auch vom Landesherrn auf Grund

Brünneck, Grünberg und neuerdings von Knapp-Kern vorhanden sind. Die Fortbildung dieses Verhältnisses erfolgte im Wesentlichen auf dem Wege der Landesgesetzgebung, die freilich ihrerseits wieder in zahlreichen Fällen, wie wir des Näheren noch darthun werden, lediglich eine Festlegung gewohnheitsrechtlicher Normen bedeutete; wir wollen hier nur die Frage erörtern, inwiefern diese Fortbildung günstig oder ungünstig auf die Lage des Bauernstandes eingewirkt hat. Denn eben darüber sind die Ansichten getheilt; während Brünneck[1]) für jene Zeit eine aufsteigende Bewegung in der Entwicklung des Bauernstandes feststellen zu müssen glaubt, bezeichnet Grünberg[2]) die Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts als „die ausdrückliche Festlegung der absteigenden Classenbewegung des Bauernstandes". Wir werden den Nachweis führen, dass der einen Behauptung ebensogut wie der andern eine bedingte Wahrheit zuzugestehen ist.

Es war gegen Ende des Mittelalters, als in den Kolonisationsgebieten des deutschen Nordostens jene Umwandlung der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft sich vollzog, die für die Mark Brandenburg von Knapp[3]) mit so meisterhafter Klarheit geschildert worden ist. Ueberall weist die Entwicklung dieselben Züge auf. In Folge der taktischen Fortschritte im Kriegswesen und des Aufkommens der Söldnerheere verlor der Adel seine bisherige militärische Bedeutung; aus dem Kriegsmann wurde ein Landmann, aus dem Ritter ein

---

einer unausgebildeten Auffassung vom Staatswesen wie Privatrechte behandelt und an Privatpersonen veräussert wurden. Dies gilt nicht nur für Schlesien, sondern auch für alle übrigen Kolonisationsgebiete. Falsch ist es daher z. B., mit Grossmann (a. O. S. 5) aus der Thatsache, dass ein Ritter „als Erbzinsherr Obereigenthümer der Bauernstelle" war, zu schliessen, dass eben dadurch der Bauer „nicht mehr ein Privatunterthan des Markgrafen sondern des Ritters" wurde. Nicht durch das privatrechtliche Verhältniss des Obereigenthums, wenn man diesen Ausdruck gebrauchen will, sondern durch die obrigkeitliche Stellung des Grundherrn wurde der Bauer dessen Unterthan. Ebenso falsch wäre es freilich andrerseits, wenn man die privatrechtlichen Befugnisse des Grundherrn als einen Ausfluss seiner obrigkeitlichen Stellung erklären wollte.

[1]) Brünneck, a. O. S. 10. — [2]) Grünberg, a. O. I, 102, Anm. 1. — [3]) Knapp, Bauernbefreiung, I S. 37 ff.

Rittergutsbesitzer, der seiner Gutswirthschaft anders, wie früher, mit Eifer und Sorgfalt sich widmete. Noch andere Momente waren von Einfluss auf den Aufschwung der Gutswirthschaft, so vor Allem der aufblühende Wohlstand der Städte und der Stadtbürger, der eine steigende Nachfrage auch nach den Gegenständen der ländlichen Production erweckte, und der andererseits den Edelmann mit Neid erfüllte und seinen Erwerbstrieb anregte. So begann der Grundherr nach Vergrösserung seiner Eigenwirthschaft zu streben, und das konnte er erlangen nur durch zwei Mittel, durch Vergrösserung seines Gutsfeldes und durch Gewinnung billiger Arbeitskräfte; nichts lag näher, als dass er dieses doppelte Ziel auf Kosten derer zu erreichen suchte, über die er bereits eine sowohl auf öffentliche wie auf private Rechtstitel sich gründende, ausgedehnte Herrschaft besass. Sein Hoffeld konnte er vergrössern, wenn er die unter seiner Grundherrschaft stehenden bäuerlichen Hufen nach Bedürfniss einzog, d. h. wenn er zu dem (beschränkten) Eigenthume, das ihm an ihnen zustand, auch den Besitz erwarb; indem er ferner die noch nicht generell bestehende Frohnpflicht verallgemeinerte und die Bauernkinder sowie die besitzlosen Insassen seiner Grundherrschaft zu Gesindediensten zwang, fand er die für den vergrösserten Gutsbetrieb nothwendigen Arbeitskräfte. Aber wie, wenn der Bauer, um sich den neuen Lasten zu entziehen, seine privatrechtlichen Verbindlichkeiten gegen den Grundherrn regelnd, gemäss dem ihm gebührenden Rechte der Freizügigkeit aus dem Bezirke der Grundherrschaft abzog oder auch, sein Gut im Stiche lassend, heimlich entwich? Doch auch dagegen konnte der Grundherr sich schützen, wenn es ihm gelang, die bäuerliche Freizügigkeit ganz oder theilweise aufzuheben und so die alte Freiheit des Bauern zu beschränken. Freilich war der deutsche Bauer bisher frei, mit Freizügigkeit begabt; freilich war er in seinem Besitzrechte geschützt, so dass er nicht willkürlich von seiner Hufe vertrieben werden durfte; freilich war er frei von Frohnden für den Grundherrn, ausgenommen die geringen Dienste, die er etwa leistete infolge besonderen Vertrages, ungerechten Druckes oder infolge der Veräusserung ursprünglich öffentlicher Dienste: so war es ja das alte Recht, das Recht, zu dem in den Zeiten der Kolo-

nisation die Ansiedlung des deutschen Bauern sich vollzogen hatte. Aber diese Schranke des Rechtes hinwegzuräumen, war den Grundherren ein Leichtes. Denn den von ihnen gebildeten Kurien der Prälaten, Herren und Ritter gebührte gemäss der Verfassung des damaligen dualistischen Ständestaates der massgebende Einfluss auf den Landtagen; als Vertreter des Landes hatten sie Antheil an der höchsten Gewalt, an der Gesetzgebung des Landes. Zwar sassen neben ihnen im Landtage noch die Vertreter der Stadtgemeinden; theils aber waren die Städte durch gemeinsames Interesse mit Adel und Klerus verbunden, da sie oder ihre Bürger oft selbst im Besitze von Grundherrschaften waren; theils war ihre Bedeutung im Landtage gegenüber den anderen Ständen eine geringe. Der Bauer selbst hatte im Landtage weder Sitz noch Stimme; ohne dass er gehört wurde, wurden dort jene Beschlüsse, jene Landes- und Gesindeordnungen berathen und verkündigt, durch welche die ökonomische Unterwerfung des Bauern unter den Grundherrn fixirt wurde. Der Fürst, von ewiger Geldnoth bedrängt und bezüglich der Steuer auf den guten Willen der Stände angewiesen, konnte, um seine Zustimmung zu den von den Ständen gegebenen Gesetzen befragt, einen Widerspruch zu erheben nicht wagen.[1]) Wenn diese Gesetze dann auch vom Landesherrn bestätigt wurden und unter seinem Namen ergingen, so dürfen wir doch nicht vergessen, dass die Initiative dazu den Ständen zufällt. Es ist ein Punkt, der, wie es scheint, noch nicht scharf genug betont worden ist, dass die Festlegung der Verschlechterung in der Lage der niederen ländlichen Bevölkerung durch die ständische Gesetzgebung erfolgt ist; im Landtage im Besitze des entscheidenden Einflusses haben die Grundherren die ständische Gesetzgebungsgewalt benutzt, um den Schutz des bäuerlichen Besitzes aufzuheben, in ihren Dienst die Arbeitskraft des Hintersassen zu stellen und die bäuerliche Freizügigkeit zu verkürzen. So wurde der Bauer ökonomisch dem Interesse des Grundherrn dienstbar gemacht.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht über die Hauptzüge

---

[1]) Vgl. über die Bedeutung der landesherrlichen Zustimmung zu den von den Ständen kraft ihrer Autonomie erlassenen Gesetzen in der Periode des dualistischen Ständestaats Rachfahl, a. O. S. 152.

in der Entwicklung der Lage des Bauernstandes in den Kolonisationsgebieten im Anfange der Neuzeit gehen wir dazu über, des Näheren darzulegen, wie in Schlesien speciell dieser Hergang sich gestaltete; wir bemerken dabei im Voraus, dass hier die Dinge für den Bauernstand weit günstiger in dieser Epoche sich schickten als anderwärts. Das erste der in Betracht kommenden schlesischen Gesetze ist der sogen. Landfrieden von 1528 [1]), d. h. ein von dem schlesischen Generallandtage erlassenes, für alle schlesischen Fürstenthümer verbindliches Gesetz, dem auch König Ferdinand I. die Bestätigung ertheilte. In diesem Landfrieden finden sich mehrere Bestimmungen, durch die das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniss in Schlesien einer generellen Regelung unterworfen wurde. So wurde darin angeordnet, dass kein Stand seine Unterthanen „unverhörter Sachen und unerkanntes Rechtes" vergewaltigen, sondern etwaige Ansprüche gegen sie auf dem Wege des Rechtes verfolgen solle. Diese Vorschrift ist insofern von Wichtigkeit, als durch sie die rechtliche Persönlichkeit der gesammten — sowohl der ursprünglich deutschen wie auch der slavischen — Bauern, ihre volle private Rechtsfähigkeit und ihre Processfreiheit gegen den Grundherrn anerkannt wurde. Dadurch wurden alle Reste etwa vereinzelt noch vorhandener persönlicher Unfreiheit oder Leibeigenschaft aufgehoben; in Wahrheit freilich bestand eine solche kaum noch. Weiterhin setzte derselbe Artikel (XV) fest, dass Bauern, Gärtner und deren Kinder, d. h. angesessene Erbunterthanen, nicht aus dem Bezirke ihrer Grundherrschaft ohne deren „guten Willen" abziehen durften. Man darf nun daraus nicht ohne Weiteres, wie Brünneck[2]), folgern, dass die schlesischen Erbunterthanen „der Freizügigkeit ermangelten"; aus späteren Gesetzen geht hervor, dass der Unterthan allerdings die Einwilligung des Grundherrn brauchte, um abziehen zu können, dass dieser aber seine Einwilligung im Allgemeinen nicht versagen durfte. Offenbar galt dieser letztere Rechtssatz auch schon früher, schon zur Zeit des Gesetzes von 1528, das ihn eben nur deshalb nicht erwähnte, weil er als selbst-

[1]) Gedruckt bei Brachvogel, Privilegia et Statuta das Erb-Herzogthum Schlesiens concernirend, Breslau 1713 ff., I, S. 65 ff. und besonders Artikel 15 (S. 74). — [2]) Brünneck, a. O. S. 110.

verständlich galt. Eine Beschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit wurde durch das Gesetz von 1528 allerdings fixirt, da der Abzug des Bauern abhängig gemacht wurde von der — allem Anscheine nach jedoch nicht versagbaren — Genehmigung des Grundherrn in seiner Eigenschaft als der Obrigkeit des Bauern. Diese Befugniss des Grundherrn war jedoch rein formaler Natur, falls sie nicht eben dazu benutzt wurde, um einen ungerechten Druck auf den Bauern auszuüben. Uebrigens darf man sogar vermuthen, dass diese Beschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit nicht erst durch das Gesetz von 1528 geschaffen worden ist, sondern dass dieses nur einem bereits bestehenden Gewohnheitsrechte Ausdruck gab. Schon im Mittelalter stand ja dem Grundherrn die Consensertheilung für Veräusserungen von Bauernerbe zu; durch diese privatrechtliche Befugniss des Grundherrn wurde die Freizügigkeit des Bauern schon damals beschränkt. Was lag nun näher, seitdem der Grundherr die Obrigkeit des Bauern geworden war, als die Sache so anzuschauen, wie wenn diese factische Beschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit eine Folge nicht nur eines privaten Rechtsverhältnisses zwischen Grundherrn und Bauern, sondern auch ein Ausfluss der obrigkeitlichen Stellung sei, die jenem gebührte? So mag im Anschlusse an den privatrechtlichen Consens des Grundherrn zum Besitzwechsel der obrigkeitliche Consens zum Abzuge des Bauern sich entwickelt haben, und eben dieses durch thatsächliche Uebung entstandene, neue obrigkeitliche Recht des Grundherrn wurde durch die Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts, und zwar zunächst durch den Landfrieden von 1528, festgelegt. Dass diese soeben geäusserte Vermuthung nicht unbegründet ist, darauf weisen noch zwei andere Momente hin, einmal dass der Consens zum Abzuge ebenso wie der Consens zum Besitzwechsel, wenn er ohne genügende Ursachen vom Grundherrn verweigert wurde, auf dem Wege der gerichtlichen Klage erzwungen werden konnte, sodann dass der Grundherr angesessenen Unterthanen (d. h. Bauern, Auenhäuslern und Gärtnern, „die ihre eigenthümlichen güter und gründe haben“), welche ihren „grund, garten oder bauerngut mit der herrschaft vorwissen und einwilligung verkauft, dem käufer tradiert und ordentlich auf-

gelassen" hatten, sofort den Consens zum Abzuge geben musste, auch dann z. B., wenn etwa der Käufer alsbald sein eben erworbenes Gut heimlich verliess[1]); d. h. factisch wurde an der bäuerlichen Freizügigkeit durch die Entstehung des obrigkeitlichen Abzugsconsenes nichts geändert; er entstand eben im Anschlusse an den privatrechtlichen Besitzwechselconsens auf Grund der nunmehrigen Stellung des Grundherrn als des Inhabers öffentlicher Rechte gegenüber seinen Hintersassen, garantirt in der Folgezeit durch die Gesetzgebung, nur dass also jetzt die Beschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit aus der Sphäre des privaten in die des öffentlichen Rechtes erhoben wurde. So bedeutet der Landfrieden von 1528 zwar nicht eine factische Verschlechterung, aber doch eine rechtliche Herabdrückung der Lage der Bauern; indem aber dieses Gesetz sich gleichmässig auf die gesammte ländliche Bevölkerung Schlesiens erstreckte, bedeutete es zugleich für die ursprünglich slavischen Bauern eine endgültige und allgemeine Anerkennung ihrer Emancipation von den Banden der Schollenpflichtigkeit, der sie vordem unterworfen waren.[2]) Freilich dürften auch in dieser letzteren Hinsicht durch den Landfrieden von 1528, abgesehen vielleicht von vereinzelten Stellen, nicht sowohl neue Zustände geschaffen als vielmehr schon bestehende Verhältnisse fixirt worden sein, indem theils durch ausdrückliche locale Privilegien, theils durch gewohnheitsrechtliche Uebung schon früher die persönlichen Rechtsverhältnisse der slavischen Bevölkerung sich allmählich nach dem Muster der deutschen Kolonisten umgestaltet hatten. Sowohl Brünneck hat demnach Recht, so irrig auch sonst seine Interpretation des Gesetzes von 1528 ist, wenn er in ihm die ersten Anfänge einer Gesetzgebung sieht, „welche den unfreien Landbewohnern Rechte einräumte, die sie früher nicht gehabt hatten", als auch Grünberg, wenn er im Gegensatze zu Brünneck annimmt, dass das Gesetz von 1528 und alle folgenden schlesischen Gesetze und überhaupt die böhmisch-mährisch-schlesische Gesetzgebung seit dem 15. Jahrhundert „in stetiger Steigerung nicht die Codification einer aufsteigenden, sondern lediglich

---

[1]) Vgl. Die grosse Unterthanenordnung von 1652; ebd. I, S. 149 ff. — [2]) S. u. den Excurs.

die ausdrückliche Festlegung der absteigenden Classenbewegung des Bauernstandes enthalte". Dieser hat Recht, insofern man seine Behauptung auf die von deutschen Kolonisten oder von slavischen schon im Mittelalter ganz nach deutschem Muster reformirten Bauernschaften stammende ländliche Bevölkerung bezieht; Jener, insofern als der Landfrieden von 1528 für die des deutschen Rechtes in seinem ganzen Umfange nicht theilhaftig gewordenen, ihrer Herkunft zufolge slavischen Bauernschaften die erste allgemeine gesetzliche Regelung ihrer persönlichen Rechtsverhältnisse im Sinne grösserer Freiheit bedeutete.[1])

---

[1]) Noch eine andere wichtige Bestimmung über die Rechtsverhältnisse der schlesischen Bauern enthält Artikel XV des Landfriedens von 1528: „Es soll auch kein zinshaftiger bauer noch gärtner was bescheiden noch vergeben in seiner krankheit, das zum erbe gehörig, als pferde, vieh, hausgeräthe; aber die bereitschaft von gelde und andern, das zu dem zinshaften erbe nicht gehörig, mag ein jeder in beyseyn des schulzen und der aeltesten desselbigen dorfes seines gefallens legiren und verschaffen; dennoch dass er damit der ordnung kayserlicher und landüblicher Sachsen recht nicht zu nahend sey." Es wurde dadurch aus Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des folgenden Inhabers des bäuerlichen Gutes untersagt, über das zum Hofe gehörige lebende und todte Inventar gesondert von Todeswegen zu verfügen, — wodurch offenbar ebenfalls nur ein schon bestehender gewohnheitsrechtlicher Zustand die gesetzliche Sanction erhielt. Die Verfügungsfreiheit des Bauern über den Hof nebst dem dazu gehörigen Inventar insgesammt sollte dadurch nicht aufgehoben werden, wie Brünneck (a. O.) meint. Andrerseits wurde dadurch das Recht der Bauern anerkannt, über sein nicht zum Hofinventar gehöriges Mobiliarvermögen innerhalb der Vorschriften des Römischen und Sächsischen Rechtes nach Belieben zu disponiren. Die ganze Bestimmung hat also nur den Zweck, zu verhüten, dass vom Hofe das dazu gehörige Inventar durch Verfügung von Todeswegen ganz oder theilweise getrennt würde. Die Ansicht Brünnecks, dass „der Unfreiheit hierdurch jede Wirkung nach der vermögensrechtlichen Seite genommen wurde", ist also ebenso irrig, wie seine oben widerlegte Meinung, es gehe aus Artikel XV auch hervor, dass „die Bauern der Freizügigkeit ermangelten"; mindestens ist Brünnecks Interpretation insofern eine einseitige, als sie eine, — und in ihrer Allgemeinheit auch dann noch unzutreffende — Richtigkeit nur bezüglich der Verhältnisse der slavischen Bauern beanspruchen könnte. Wenn Brünneck weiterhin sagt, es könne nach dem Gesetze von 1528 „zweifelhaft erscheinen, ob es den Herren etwa freistand, ihre Bauern oder deren Kinder ohne die Güter, denen sie bis dahin zugehört hatten, an andere Herren abzutreten und zu veräussern", so

Der Landfrieden von 1528 eröffnet die Reihe der in der Periode des dualistischen Ständestaates zur Regelung des grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisses erlassenen Gesetze; wir haben es daher für nöthig erachtet, seine Bedeutung und seinen Zusammenhang mit den Zuständen des Mittelalters einer eingehenderen Betrachtung zu unterwerfen. Die folgende Gesetzgebung bewegte sich fort in der durch diesen Landfrieden vorgezeichneten Richtung. Hauptsächlich kommen für die Folgezeit in Betracht die Oppeln'sche Robottordnung vom 4. Januar 1559[1]), die Landesrobottordnung der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor vom Jahre 1562[2]), die Oppeln-Ratibor'sche Landesordnung von 1562[3]), der Beschluss des schlesischen Fürstentages vom 23. November 1565[4]), die schlesischen Gesindeordnungen vom 12. Juni 1623[5]) und vom 31. Januar 1652[6]) und endlich der Fürstentagsbeschluss vom 1. October 1652.[7]) Eine genaue Analyse aller dieser Gesetze zu geben und ihr gegenseitiges Verhältniss zu bestimmen, würde hier zu weit führen; wir müssen uns daher begnügen, in Kürze anzudeuten, in welchen Punkten vornehmlich durch sie das grundherrlich-bäuerliche Verhältniss eine Fortbildung erfuhr.

Die Bestimmungen dieser Gesetzgebung haben nach den schon früher erörterten Gesichtspunkten der Hauptsache zufolge eine dreifache Tendenz. Einmal gipfeln sie in einer gewissen Preisgebung des bäuerlichen Besitzes zu Gunsten

---

muss darauf erwidert werden, dass nach allem dem, was wir von der Lage sowohl der deutschen als auch der slavischen Bauern Schlesiens gegen Ende des Mittelalters wissen, die Existenz einer derartigen Form der Leibeigenschaft im 16. Jahrhundert durchaus ausgeschlossen erscheint. Nicht minder unmöglich ist es, „dass man die Vorschriften des Sachsenspiegels über die eigenen Leute auf die grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Schlesien zur Anwendung brachte" (ebd. S. 111, Anm. 1); wo die Grundsätze des deutschen Rechtes auf slavische Einwohner in Schlesien übertragen wurden, dann sicherlich nicht die Vorschriften über die eigenen Leute; das deutsche Recht hat vielmehr, wie wir im Excurse nachweisen werden, befreiend auf die polnischen Bauern gewirkt.

[1]) Schickfuss III, 580 ff. — [2]) Aus dem böhmischen Texte übersetzt bei Böhme, Diplomat. Beiträge u. s. w. III, S. 16 ff. — [3]) Schickfuss III, 495. — [4]) Ebd. III, 579 ff. — [5]) Brachvogel, Edictensammlung (Statuta et Privilegia), I, 110. — [6]) Ebd. S. 123 ff. — [7]) Ebd. S. 144 ff.

der Grundherren; dann ist es ihr Zweck, die bäuerliche Arbeitskraft in den Dienst des Grundherrn zu stellen, und drittens endlich, durch ein System detaillirter Vorschriften die bäuerliche Freizügigkeit zu beschränken. Zu der ersten Kategorie gehört zunächst ein Passus der Oppeln-Ratibor'schen Landesordnung von 1562, durch den der Bauer, den der Grundherr nicht leiden wollte, auf dessen Befehl zum Zwangsverkaufe verpflichtet wurde; für den Fall, dass der Bauer sich weigerte oder zögerte, wurde dem Grundherrn die Befugniss ertheilt, das Gut gerichtlich abschätzen zu lassen und es nach Massgabe dieser Taxe selber zu kaufen. Für ganz Schlesien dürfte im 16. Jahrhundert eine gesetzliche Festlegung des grundherrlichen Auskaufrechtes kaum vorhanden sein; doch lässt sich nachweisen, dass es gewohnheitsrechtlich auch ausserhalb Oberschlesiens damals schon existirte.[1]) Erst die allgemeinschlesische Unterthanenordnung von 1632 sieht generell den Fall vor, dass der Grundherr den Unterthanen zum Verkaufe zwingen darf, indem sie verfügt, dass ein Bauer, über den der Zwangsverkauf verhängt werde, sofort aus seinem bisherigen Unterthanenverbande zu entlassen sei. Darin liegt nicht eine Verschlechterung des bäuerlichen Besitzrechtes an sich, sondern es wurde dadurch nur begründet eine Art Enteignungsrecht des Grundherrn gegenüber dem Hintersassen vermöge seiner obrigkeitlichen Stellung, also gewissermassen im öffentlichen Interesse[2]); auch scheinen diese Expropriationen in der Regel, wie die Beispiele des 16. und 17. Jahrhunderts andeuten, nicht rein auf einseitiger Verfügung des Grundherrn, sondern auf formell vom Bauern ertheilter, wenn auch thatsächlich erzwungener Einwilligung oder auf gerichtlichem Erkenntnisse beruht zu haben.[3]) Dafür, dass das Auskauf-

[1]) Siehe unten Anm. 3. — [2]) Vgl. über analoge Verhältnisse in der Mark Brandenburg Knapp, Bauernbefreiung, I, S. 39. — [3]) Vgl. Cod. dipl. Sil. IV, S. 226, Anm. 1, d. d. 1. Januar 1526 (Acten des Breslauer Rathsdorfes Krampitz): „... haben etliche unterthanen von Crampicz sich verbürget, desz gefängnisses, damit sie wegen ungehorsamsz in der stat beleget gewesen, in argen nicht zu gedenken ... und ire güter aldar zu verkauffen.“ Ebd. S. 276 (IV, no. 13, d. d. 5. März 1575): Gerichtliche Bürgschaft für einen Bauern des Trebnitzer Stiftsdorfes Domnowitz, „das er das gefengnus gegen der kays. Majst. und des gestifts unterthanen und verwanten in argem weder mit worten noch

recht von den Grundherren in Schlesien benutzt worden wäre, um etwa das „Bauernlegen“ in annähernd gleichem Maasse zu betreiben, wie das in anderen Theilen des nordostdeutschen Kolonisationsgebietes der Fall war, dürften sich kaum Beweise finden. Das grundherrliche Expropriationsrecht diente hier offenbar weniger dem Zwecke, das Bauernlegen zu erleichtern, als vielmehr dem Grundherrn in seiner Eigenschaft als Obrigkeit seines Dorfes ein Mittel an die Hand zu geben, sich unbequemer, den öffentlichen Frieden störender Unterthanen zu entledigen, diente demnach hier nicht sowohl dem privaten Interesse des gutsherrlichen Betriebes, als dem öffentlichen Interesse; dass es nicht auf eine Schmälerung des bäuerlichen Besitzes abgesehen war, darauf deutet auch eine andere Bestimmung der Oppeln-Ratiborer Landesordnung von 1562, dass nämlich der aus der slavischen Zeit stammende lassitische Besitz allgemein in „Eigenthum“, d. h. in Erbzinsrecht, zu verwandeln sei. Diejenigen Fälle, in denen in Schlesien ursprüngliches Bauernland zum Gutsbetriebe geschlagen wurde, dürften zum weitaus grössten Theile durch den Heimfall wüster

werken nimmermehr gedenken noch eifern, sondern sich jeder czeit an gleich und recht begnugen lassen, auch czwuschen hir und Georgi verkauffen und das guth mit einem tauglichen und annehmlichen unterthanen beseczen sol.“ In diesen beiden Fällen könnte die Auskaufung des Bauern auf einem freiwillig vor Gericht abgegebenen Versprechen beruhen, dessen Erfüllung dann allerdings gegebenen Falls durch gerichtliches Erkenntniss erzwingbar wäre. In dem folgenden Falle jedoch wird durch gerichtliches Urtheil direct eventueller Zwangsverkauf verfügt; s. Cod. dipl. Sil. IV, S. 180 (II, no. 62, d. d. 26. Januar 1605): Der Kretschmer Hans Linke zu Tschechnitz, „welcher wegen seines verbrechens ist eingezogen worden“, wird aus seiner Haft unter gewissen Bedingungen entlassen, „mit angehengter pen, do dis nit geschiet [wenn er nämlich diese Bedingungen nicht erfüllt], das er hernacher vorkauffen sol und will.“ Vgl. auch ebd. (II, no. 63, d. d. 12. März 1605): Hans Linke erlegt die ihm gerichtlich zuerkannte, auf Fürbitte seiner Freunde um die Hälfte (auf 50 fl. ung.) ermässigte Strafe „mit ausdrücklicher vorwarnung, do er im geringsten wieder die Herrschaft und menniglichen straffellig wurde erfunden, das ihme das alte mit dem neuen solle gedacht werden [ein interessanter Fall bedingter Verurtheilung], oder aber das er verkauffen soll.“ Zugleich geht aus diesen Beispielen hervor, dass der unter gerichtlicher Mitwirkung verhängte Zwangsverkauf, das obrigkeitliche Expropriationsrecht, nicht erst durch die Gesetzgebung neu geschaffen, sondern, auf gewohnheitsrechtlichem Wege entstanden, schon früher in den verschiedensten Gegenden Schlesiens existirt hat.

Hufen während der Kriege des 15. Jahrhunderts und in Folge des dreissigjährigen Krieges zu erklären sein, d. h. aus dem privaten Heimfallsrechte der Grundherrn. In der preussischen Zeit wurde dann bekanntlich der Schutz des Bauernlandes systematisch organisirt.

Die Bestimmungen der zweiten Kategorie hinwiederum zerfallen in zwei Unterarten, einmal nämlich insofern durch sie die allgemeine Frohnpflicht der angesessenen Unterthanen festgelegt und normirt wurde, dann insofern durch sie die Zwangsgesindedienste der unangesessenen Unterthanen und der Unterthanenkinder begründet wurden. Für die erste dieser beiden Beziehungen sind zunächst die Oppeln'schen Robottordnungen von 1559 und 1562 anzuführen. Durch sie wurde festgestellt, dass jeder angesessene Unterthan seinem Grundherrn zu Diensten für den gutsherrlichen Betrieb verbunden sei, und zwar wurden diese Dienste für die einzelne Hufe in nicht übermässiger Höhe normirt, doch augenscheinlich in dem Sinne, dass dadurch die Minimalleistung bezeichnet werden sollte, auf die der Grundherr immer Anspruch habe, falls er nicht im bestimmten Falle zu noch höheren Forderungen berechtigt war.[1]) Damit war für Oberschlesien die allgemeine

[1]) Für jede Hufe musste der Bauer im Jahre je einen Morgen des gutsherrlichen Feldes sowohl im Sommer- wie auch im Winterfelde besäen, ackern und ernten, ausserdem noch je einen halben Tag im Sommer und im Winter ackern, ferner einen (1559) oder zwei (1562) Tage Mist fahren, vier Fuder Brennholz holen und ein (1559) oder drei (1562) weitere Fuhren leisten. Ferner musste er dem Grundherrn für seine Bauten mit Fuhren und Material behülflich sein, wobei er jedoch in der Saat- und Erntezeit möglichst geschont werden sollte, ebenso gegen Lieferung von Verpflegung bei Reparaturen sich dem Grundherrn zur Verfügung stellen, sowie Mühlsteine fahren, Gräben fegen und ausräumen, Stege bessern, weiterhin einen Tag Gras hauen, rechen und einfahren, einen halben Tag Getreide hauen, einen Tag gegen Verpflegung und Tagelohn im Betrage von zwölf Hellern Zäune arbeiten und Teichfrohnden leisten, wofür er auf den Tag ein Gericht Fische bekam. Die Bauern mussten ferner, aber nicht mehr als zwei oder drei zugleich, bei Gefangenen und Verbrechern Wache halten und ausser in der Saat- und Erntezeit gegen Entgelt für die von ihnen erlegten Thiere unbegrenzte Jagdfrohnden leisten. Der Bäuerin wurde 1559 auferlegt, gegen Verpflegung zwei Tage im Jahre Garten- oder Feldarbeit zu leisten oder bei der Zubereitung des Flachses zu helfen, — eine Pflicht, die 1562

Frohnpflicht der Bauern gesetzlich festgestellt; für ganz Schlesien ward dieselbe spätestens durch den Fürstentagsbeschluss vom 1. October 1652 gleichfalls vorgesehen („und ob sie noch ihren Herrschaften von den Gütern zu robotten und zu dienen verbunden"), nachdem sie thatsächlich freilich zweifelsohne schon vorher bestand, so dass die Dienstfreiheit, wo sie noch bestand, nur als eine Ausnahme noch anzusehen ist. Die Arbeitskraft der Unterthanen in den Dienst des Grundherrn zu stellen, das war auch der Zweck der Gesindezwangsdienste. Zunächst wurde ein Vormiethungsrecht der Grundherrschaft statuirt, indem die Oppeln'schen Robott- und Landesordnungen von 1562 den Unterthanenkindern, die nicht in der Wirthschaft ihrer Eltern gebraucht würden und sich vermiethen wollten, die Verpflichtung auferlegten, ihre Dienste zuerst dem Grundherrn um das „gewöhnliche und gebührliche Lohn" anzubieten. Durch den Fürstentagsbeschluss vom Jahre 1565 erlangte dieses Gebot gesetzliche Giltigkeit für ganz Schlesien: „Es soll aber eine jede Erb- und Grundesherrschaft die seinen umbs Lohn für Frembden in ihren Diensten zu bestellen befuget sein." Dabei wurden noch weitere Verschärfungen getroffen, durch die der Gesindezwangsdienst der Unterthanenkinder ausdrücklich festgesetzt wurde, indem allen angesessenen Bauern und Gärtnern, sowie den unangesessenen Hausleuten anbefohlen wurde, sie sollten ihre Kinder und Waisen, „so sie zu ihrer nahrung nicht bedürfen, ihrem erbherrn auftragen und daheim nicht müssig gehen lassen". Wer ohne Erlaubniss in fremde Dienste trat, der durfte der neuen Herrschaft abgefordert werden und musste der alten zur Strafe ein Jahr umsonst dienen. Solche Unterthanen, die dieser „Abforderung" nicht gehorchten, sollten ihrer „erbschaft oder zustandes, es

---

auf vier Tage erstreckt wurde, — ferner die gutsherrlichen Schafe zu waschen und zu scheeren und vom herrschaftlichen Flachse ein Stück Flachs oder Hanf zu spinnen. Für die halbe Hufe war die Hälfte dieser Dienste zu leisten, für die Viertelhufe der vierte Theil. Gärtner und „Hausgenossen" (d. h. Unterthanen ohne Besitz von Grundstücken und eigenen Wohnhauses) sollten sich mit dem Grundherrn wegen ihrer Dienste vergleichen; oder es sollte bei ihnen damit so gehalten werden, wie es seit altersher üblich gewesen war. Wie späterhin diese immerhin noch ziemlich mässige Frohnpflicht erweitert wurde, des Näheren darzulegen, ist hier nicht möglich.

sey, woran es wolle, unter derselben herrschaft, von derer sie erfordert", verlustig gehen oder, falls sie „unter der herrschaft nichts zu fordern und zu gewarten" hätten, mit Gefängniss bestraft werden. Zugleich wurde der Herrschaft aufgetragen, dass sie ihr Gesinde ordentlich verpflege und mindestens auf ein halbes (seit 1652 auf ein) Jahr miethe. Ein weiterer Fortschritt in dieser Richtung war die Polizeiordnung von 1577[1]); sie verbot gleichfalls den ledigen Knechten und Mägden, „dienstlos" zu bleiben und regelte die Höhe der Gesindelöhne[2]). Durch die Gesindeordnungen der Jahre 1623 und 1652 wurden alle diese Vorschriften wiederholt und ausdrücklich eingeschärft. In den Partikularrechten der einzelnen schlesischen Fürstenthümer finden sich in Anlehnung an die allgemein-schlesischen Fürstentagsbeschlüsse entsprechende Bestimmungen über den Gesindedienst der Kinder angesessener Unterthanen und der unangesessenen Unterthanen; doch wurde auch in ihnen das Interesse der Dienstboten wahrgenommen, indem z. B. die Liegnitzer Dreidingsordnung vom 1. September 1660[3]) den Herrschaften verbot, geringere Löhne zu zahlen, wie durch den Fürstentagsbeschluss von 1652 festgesetzt war, und für solche Fälle dem Gesinde das Recht der Klage gegen die Herrschaft garantirte.

Was nun endlich die Bestimmungen der dritten Kategorie anbelangt, so gipfeln sie in einer näheren Präcision des schon im Landfrieden von 1528 vorgesehenen obrigkeitlichen Abzugsconsenses des Grundherrn. Die Regelung desselben bezog sich einmal auf das Verhältniss der angesessenen, sodann der nicht angesessenen Unterthanen, ferner der ledigen Unter-

---

[1]) Brachvogel, Edictensammlung, I, S. 102 f. — [2]) Die Polizeiordnung von 1577 bestimmte folgende Lohnsätze: Grossknecht 7 Thlr. 12 gr.; Mittelknecht 4½ Thlr., dazu 1 Paar Stiefeln und Schuhe; Pflugtreiber 2 Thlr., 2 Paar Schuhe; Pferdehirt 1 Thlr. 12 gr. und 2 Paar Schuhe; Schliesserin, Köchin oder Kindsmagd 2 Thlr., 5 Ellen Leinwand, 2 Paar Schuhe, 1 Schleier; Viehmagd 1 Thlr. 27 w. gr., 15 Ellen Leinwand, 2 Paar Schuhe, 1 Schleier. Die Gesindeordnung von 1652 setzte auch die Löhne der Tagearbeiter fest und bestimmte ausserdem folgende Lohnsätze: Vogt oder Schäfer 12—18 Thlr., Grossknecht 10—12 Thlr., Kutscher 14 Thlr., Vorreiter 10 Thlr., Mittelknecht 10 Thlr., Kleinknecht 7 Thlr., junge Knechte 3 Thlr. 18 gr. — 5 Thlr., Hirten 4 — 10 Thlr.; die Weiberlöhne variirten zwischen 4 — 10 Thlr. — [3]) Brachvogel, a. O. IV, S. 1140.

thanensöhne sowie der weiblichen Unterthanen, die ausserhalb des Bereiches ihrer bisherigen Grundherrschaft sich verheirathen wollten. Hinsichtlich der angesessenen Unterthanen (Bauern, Gärtner und Auenhäusler) bestimmten die Robott- und die Landesordnungen von 1562 für die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, dass sie berechtigt sein sollten, ihre Liegenschaften, „wenn es ihre nothdurft oder gelegenheit erfordert, aufs theuerste, als sie können, zu verkaufen, daran den bauern sein herr nicht verhindern soll, doch dass er sein erb und gut mit einer tauglichen person besetze, und wenn der unterthan das gut dem herrn besetzet hat und von seinem herrn ziehen wollte, soll ihn der herr nicht aufhalten, sondern ihm einen Losbrief geben, damit er von einem andern herrn aufgenommen werde, auch kein geld oder abzug nehmen, denn nur allein von den frey-scholzen und kretschmern, wie im lande bräuchlichen." Der Abzug der angesessenen Unterthanen ward demnach, wie wir schon bei der Besprechung des Landfriedens von 1528 nachwiesen, von zwei Bedingungen abhängig gemacht, von dem privatrechtlichen Besitzwechselconsens und dem obrigkeitlichen Abzugsconsens, die aber beide vom Grundherrn ohne hinreichende Gründe nicht verweigert werden durften, sondern im Falle ungerechter Verweigerung durch gerichtliche Klage erzwingbar waren. Die Ertheilung des Abzugsconsenses geschah in der Form der Ausstellung einer sogen. „Kundschaft" oder „Losbriefes", d. h. einer Urkunde, die der Grundherr unter seinem Siegel ausfertigte[1]; um zu verhüten, dass ein Unterthan ohne diesen Consens entweiche, wurde verboten, dass irgend ein Grundherr einen Unterthanen eines fremden Grundherrn ohne solche Kundschaft aufnähme. Eine Gebühr für Auf- und Abzug brauchten die Bauern dem Grundherrn damals noch nicht zu entrichten; nur die Schulzen, Müller und Kretschmer (d. h. die

[1]) Ein Beispiel eines solchen „Losbriefes" giebt Schickfuss, III, 580: „Ich N. N. bekenne, dass N. mit meinem vorwissen und willen von mir und unter mir entbrochen. Dessen zu urkund" etc. Diese Form wurde durch Fürstentagsbeschluss von 1565 für solche Unterthanen angeordnet, die sich nicht zur Zufriedenheit ihrer Herrschaft geführt hatten; für andere Unterthanen sollte die Kundschaft „in meliori forma" erfolgen.

Inhaber der Dorfschänken) mussten dem alten Gebrauche zufolge eine Besitzwechselgebühr in der Höhe von 10 Procent des Kaufschillings erlegen.[1]) Bei den „Hausgenossen“ (Einliegern ohne Grundbesitz) unterschied man zwischen solchen, die geborene Erbunterthanen ihres Grundherrn waren, und solchen, die von aussen zugezogen waren. Leute der zweiten Art bedurften für Zuzug und Abzug der grundherrlichen Genehmigung; doch durfte ihnen, wenn sie mindestens ein Jahr lang unter der betreffenden Grundherrschaft sich aufgehalten hatten, der Abzugsconsens nicht versagt werden. Am drückendsten war die Lage der in Erbunterthänigkeit geborenen Hausgenossen, da diesen der Grundherr den Abzugsconsens nur dann zu ertheilen brauchte, wenn sie anderwärts Grundbesitz erwarben: „welcher aber eines herrn erbling ist, der kan sich von seinem herrn nicht ohne dessen willen entbrechen; alleine wenn derselbe hausgenosz unter ihm oder einem andern ein erb oder gut kauft und also ihm und seinen kindern seine nahrung zum aufnehmen bessert, das soll ihme keineswegs verwidert sondern zugelassen werden. Er soll auch von dem erbherrn auf des andern herrn gebuhrliches schriftliches begehren losgelassen werden.“ Die Entlassung von Hausgenossen hatte kostenlos zu geschehen. Ledigen Unterthanensöhnen, die in der Stadt dem Handwerkerberufe sich widmen wollten, musste der Grundherr die Erlaubniss ertheilen, durfte aber dafür „dem alten gebrauch nach“ eine Abgabe von höchstens zehn Mark fordern; weiblichen Unterthanen dagegen, die sich in den Bezirk einer anderen Grundherrschaft verheirathen wollten, musste der bisherige Grundherr auf Ersuchen des neuen den Abzug ohne jedwedes Entgelt bewilligen. Eine eigentliche Aufhebung der bäuerlichen Freizügigkeit, eine wirkliche Fesselung an die Scholle ist in diesen Bestimmungen nicht enthalten, ausgenommen etwa nur für die im Zustande der Erbunterthänigkeit geborenen besitzlosen Unterthanen; der Abzug wurde eben abhängig gemacht von der Einholung eines obrigkeitlichen Consenses, der jedoch nicht grundlos versagt werden durfte und in den weitaus meisten

---

[1]) Siehe über den „Auf- und Abzug“, „Markgroschen“ oder Laudemien oben S. 134, Anm. 1.

Fällen — abgesehen nämlich von Schulzen, Müllern, Kretschmern und solchen Unterthanen, die sich dem gewerblichen Berufe widmen wollten — unentgeltlich gewährt werden musste. Allerdings bedeutete dieser Consens gegenüber den Verhältnissen des Mittelalters eine durch das öffentliche Recht fixirte Beschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit, wenn auch freilich die praktische Consequenz davon kaum eine andere war, wie die, welche sich für den Bauern bereits aus seinen privatrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Grundherrn ergab. Leugnen lässt es sich jedoch nicht, dass dieser ihm gebührende obrigkeitliche Abzugsconsens leicht dem Grundherrn eine Handhabe bieten konnte, factisch durch Verzögerung, ungerechten Druck u. s. w. in stärkerem Grade, als das früher der Fall war, den Unterthanen an die Scholle zu fesseln. Fragen wir endlich nach dem Zwecke der Einführung dieses Consenses, so liegt auf der Hand, dass dieser nur darin bestehen konnte, dem Grundherrn eine Garantie dafür zu geben, dass die Insassen seiner Grundherrschaft sich nicht willkürlich den Leistungen für seinen eigenen gutsherrlichen Betrieb entzögen, und dass er darüber eine Controle auszuüben im Stande sei; das beweist auch deutlich die Ausdehnung des Consenses auf die zu Zwangsgesindediensten verbundenen unangesessenen und die Kinder der angesessenen Unterthanen.

Die Beschränkungen der bäuerlichen Freizügigkeit, wie sie durch die Gesetze von 1562 für Oberschlesien festgelegt wurden, galten in ganz Schlesien. Die Quellen der Folgezeit bestätigen dies; nur wenig ist hinterher daran geändert worden. So besagte der Fürstentagsbeschluss vom 23. November 1565, dass keine Herrschaft irgend welches Gesinde bei sich aufnehmen dürfe, das nicht mit einem wahrheitsgetreuen Zeugnisse darüber ausgestattet sei, dass es „seinem vorigen Herrn treulich und richtig ausgedient habe“; ebenso sollte es mit allen angesessenen und unangesessenen Unterthanen gehalten werden. Die Landesordnung für das Herzogthum Oels vom Jahre 1583 statuirte die nämlichen Grundsätze, wie sie 1562 für Oberschlesien ausgesprochen worden waren: Unterthanen und Gesinde, die ohne Erlaubniss entlaufen waren, durften wieder abgefordert werden; die Gebühr für den Auf- und Abzug sollte nur von den Schulzen,

Kretschmern und Müllern und von Besitzern zinsfreier Hufen erhoben werden. Ihren Abschluss fand diese ganze Entwicklung durch die grossen Unterthanen- und Gesindeordnungen der Jahre 1623 und 1652. Durch sie wurde in Uebereinstimmung mit den bisherigen Zuständen verordnet, dass dem Grundherrn allerdings der Abzugsconsens gebühre, dass er ihn jedoch den angesessenen Unterthanen (Bauern, Gärtnern und Auenhäuslern) auf ihr Verlangen immer ertheilen müsse, falls diese mit seiner Bewilligung ihr Besitzthum verkauft und an den Käufer aufgelassen hätten, selbst dann, wenn etwa der Käufer inzwischen wieder heimlich das eben erworbene Gut verlassen habe. Wenn der Unterthan vom Grundherrn ausgekauft wurde, so durfte er nicht zur Uebernahme eines anderen Gutes gezwungen werden, sondern musste freigegeben werden. Personen, die Grundstücke (Bauern- oder Gärtnerstellen, sowie Auenhäuser) unter einer Grundherrschaft nicht käuflich erworben, sondern nur gemiethet hatten und daher Unterthanen dieser Herrschaft geworden waren, sollten, wie in diesen Ordnungen weiterhin vorgeschrieben war, nach Ablauf ihrer Miethszeit, die mindestens drei Jahre dauern musste, mit richtiger „Kundschaft" entlassen werden. Bei Strafe durfte Niemand Gesinde ohne richtige „Kundschaft" seitens der bisherigen Herrschaft aufnehmen; der Flüchtling selbst sollte in's Halseisen gesteckt werden und war verpflichtet, ein Jahr lang der Herrschaft, der er entlaufen war, umsonst zu dienen; falls er sich dessen weigerte, wurde er mit Gefängniss bestraft. Kindern angesessener Unterthanen wurde auch noch angedroht, dass sie im Falle unerlaubten Abzuges „ihres zustandes, den sie auf dem Grunde zu fordern oder zu gewarten haben, der herrschaft neben willkürlicher strafe verlustig seyn" und doch noch unterthänig bleiben sollten. Andrerseits aber durfte dem Gesinde, wenn es ausgedient hatte, der Loszettel gegen Erlegung einer geringen Gebühr nicht verweigert werden. War übrigens noch im 16. Jahrhundert der Abzug aus dem grundherrlichen Bezirke, — abgesehen von gewissen Fällen, die wir oben aufzählten, — kostenfrei, so wurde das im folgenden Jahrhunderte anders. Noch die Gesindeordnung von 1623 schrieb nur für die Losbriefe und Kundschaften des Gesindes die Erlegung von Gebühren vor. Betreffs der Unterthanen,

also in erster Reihe der angesessenen, die nicht als Gesinde auf dem Gutshofe dienten, wurde festgesetzt, dass sie Abzugsgelder zahlen sollten, „wie jedes orts gebrauchlich gewesen"; d. h. wo Laudemien oder Markgroschen bereits bestanden, da sollten sie auch weiter gezahlt werden; betroffen wurden davon durchgängig nur, wie es schon früher war, die Schulzen, Kretschmer, Müller und andere Inhaber zinsfreier Grundstücke. Erst durch die Ordnung von 1652 wurde bestimmt, dass alle Unterthanen — ob angesessen oder unangesessen — zur Erlegung von Gebühren für die Erlangung des Loslassungsbriefes verbunden seien, und durch ein Oberamtspatent vom Jahre 1652 wurde die Bemessung der Höhe in das Belieben des Grundherrn gestellt, so dass dabei eine jede Obrigkeit „qualitatem et conditionem personae zu consideriren habe".[1]) Nur Mädchen, die sich ausserhalb ihrer bisherigen Grundherrschaft verheirathen wollten, mussten auch weiterhin ohne Entgelt entlassen werden, ebenso Wittwen im gleichen Falle, doch diese mit dem Vorbehalt, dass ihre Kinder aus erster Ehe unter dem alten Erbherrn blieben. Freizugeben waren ferner Waisen, deren sich die Erbherrschaft nicht hülfreich genug annahm, und die anderwärts ein Unterkommen finden konnten. Für die Verhältnisse der Hausgenossen blieben die alten Grundsätze bestehen; bemerkenswerth ist übrigens eine über sie in der Liegnitzer Dreidingsordnung von 1660 erlassene Bestimmung, dass kein Unterthan Hausleute ohne grundherrliche Bewilligung annehmen dürfe, da sie ebenso wie die angesessenen Unterthanen „des Schutzes" bedürftig seien; für diesen Schutz sollte jeder Hausgenosse jährlich 6 w. gr., jede Hausgenossin 3 w. gr. zahlen, und zwar sollte jeder Hauswirth für diesen Zins haften, ihn einnehmen und zum Michaelistermine zugleich mit seinem eigenen Zinse abliefern. Recht ersichtlich dem Interesse des gutsherrlichen Betriebes diente die 1623 erlassene Vorschrift, dass Hausleute und Tagelöhner, die sich im Winter unter einer bestimmten Herrschaft aufgehalten hätten, diese im Sommer nicht verlassen dürften. Auch bezüglich der Unterthanenkinder, die einem gewerblichen Berufe sich widmen wollten, blieb alles beim

[1]) Friedenberg, Tractatus iurido-practicus 1738, II, 29, S. 61.

Alten; in Ausführung der Beschlüsse des Fürstentages setzte z. B. die eben erwähnte Liegnitzer Dreidingsordnung fest, dass Unterthanensöhne, die Handwerker werden wollten, daran nicht zu hindern, sondern nach Erlegung der Gebühr loszulassen seien, so jedoch, dass das Gut oder der Garten, aus dem sie stammten, besetzt, wie von altersher, bleibe. Die Festsetzungen der Unterthanenordnung von 1623 und der mit dieser sich vielfach deckenden Ordnung von 1652 sind alsdann in Schlesien die gesammte österreichische Zeit hindurch bis zur preussischen Occupation geltendes Recht geblieben.[1])

---

[1]) Dies geht u. a. aus der von Friedenberg (a. O. II, cap. 29) gegebenen Schilderung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zum Anfange des 18. Jahrhunderts hervor; darüber, dass jedoch oft seitens der Grundherren zu Ungunsten des Bauern den gesetzlichen Bestimmungen zuwidergehandelt wurde, vgl. Grünberg, a. O. I, 27. Auf die anderweitigen Einzelheiten bezüglich der Fortbildung der Verfassung des platten Landes im Anfange der Neuzeit einzugehen, — so auf die Ausdehnung der Laudemien (s. o. S. 134, Anm. 1); auf die verschiedenen Bestimmungen über die Art und Weise der Begründung der Erbunterthänigkeit und über die Zugehörigkeit der Kinder, auf die Entstehung des obrigkeitlichen Eheconsenses im 17. Jahrhundert (Grünberg, a. O. I, S. 19); auf die Entstehung des Schutzgeldes für auswärts dienendes Gesinde, der ausschliesslichen Gewerbeberechtigung, des Vorkaufsrechtes des Grundherrn an gewissen Producten der Unterthanen (Knapp-Kern, a. O. S. 87 f.) — ist hier nicht der Ort, da hier nur der Zusammenhang der Zustände des Mittelalters mit den im Anfange der Neuzeit eingetretenen Veränderungen untersucht werden soll. Grünberg (a. O. I, S. 26) führt aus, dass die Unterthanenordnung von 1652, insoweit sie von der Auflösung des Unterthanenverbandes spreche, fast nur „eingekaufte" (d. h. zu Erbzinsrecht, nicht eigentlich „erbeigenthümlich" angesessene) Unterthanen im Auge hatte, dass diese aber nur die Minderzahl aller unterthänigen Wirthe gebildet hätten. Diese Behauptung ist falsch; im Gegentheil war der Besitz zu Erbzinsrecht, nicht der lassitische Besitz — mit Ausnahme nur einzelner oberschlesischer und sonst unvollkommen germanisirter Districte — die Regel (siehe auch den Excurs). In den Gesetzen werden die Lassbesitzer überhaupt nicht erwähnt, da sie gesetzlich eigentlich abgeschafft sein sollten; im Uebrigen liegt die Vermuthung nahe, dass sie zunächst nicht schlechter behandelt wurden, wie die zur „Miethe" (d. h. auf Grund von Bestandverträgen, Pachtcontracten) angesessenen Unterthanen, die ja nach der Ordnung von 1652, falls der Grundherr den Pachtcontract nicht verlängern wollte, ohne Weiteres abziehen durften, dass sie also, wenn sie vom Grundherrn „abgestiftet" wurden, gleichfalls sich zu entfernen berechtigt waren. Ein Uebelstand war es, dass die Bemessung der Höhe des Los-

Die vorstehenden Untersuchungen haben ergeben, dass das Verhältniss zwischen Grundherrn und Bauern, wie es sich in Schlesien im 18. Jahrhundert darstellt, und wie es der Ausgangspunkt von Reformen geworden ist, die für das gesammte Gebiet der preussischen Monarchie Geltung erlangten, das Resultat eines im Wesentlichen dreifach gegliederten Entwicklungsganges war. Auf eine dreifache Wurzel lassen sich die rechtlichen Beziehungen zurückführen, die bis in unser Jahrhundert hinein das Verhältniss zwischen Herrschaft und Bauern bestimmt haben: zunächst die Grundherrlichkeit im engeren Sinne, ein rein privatrechtliches Institut, demzufolge der Herrschaft gegenüber dem bäuerlichen Grundstücke das durch das Erbzinsrecht des Bauern beschränkte, vornehmlich im Rechte des Zinsbezuges zum Ausdrucke kommende Eigenthum zustand; darauf folgte, noch im Jahrhundert der Kolonisation selbst entstanden, die erbliche Privatunterthänigkeit, begründet durch die Veräusserung öffentlicher Rechte, in erster Reihe des Niedergerichtes, seitens des Landesherrn an den Grundherrn, wodurch dieser zum Gerichts- und Polizeiherrn, d. h. zur Obrigkeit seiner Hintersassen und in secundärer Folge auch zum Herrn der hintersässigen Gemeinde wurde; endlich eine seit dem Ausgange des Mittelalters sich vollziehende gewohnheitsrechtliche Entwicklung, seit dem 16. Jahrhundert durch die Gesetzgebung theilweise festgelegt,

---

geldes dem Grundherrn überlassen war; die daraus sich ergebenden Consequenzen für die bäuerliche Freizügigkeit sieht Grünberg indess wohl zu ungünstig an. Jedenfalls war der Verkehr mit bäuerlichen Gütern auch im 17. und 18. Jahrhundert ein sehr reger, und es konnte doch ferner dem Grundherrn im Allgemeinen ziemlich gleichgültig sein, wer ihm die schuldigen Abgaben und Dienste leistete, ob der bisherige Inhaber einer Bauernstelle oder ein neuer Erwerber, wenn ein geeigneter sich überhaupt fand, d. h. wenn der alte Besitzer seiner privatrechtlichen Verpflichtung zur Stellung eines Gewährsmannes genügte. Soviel steht jedenfalls fest, dass die schlesische Gesetzgebung des 16. und 17. Jahrhunderts über das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniss ungleich milder war als in den benachbarten Ländern, und wiewohl man nicht leugnen kann, dass es in der Praxis besonders seit dem 18. Jahrhundert ungleich schärfer herging, als man nach dem formellen Fortbestande dieser Gesetzgebung vermuthen sollte, so sieht doch Grünberg die Lage der bäuerlichen Bevölkerung Schlesiens wenigstens im 17. Jahrhundert allzu ungünstig an.

theilweise ergänzt, deren Tendenz darauf hinauslief, Besitz und Arbeitskraft des Bauern dem Grundherrn im Interesse seines gutsherrlichen Eigenbetriebes zur Verfügung zu stellen, eine in gewissem Sinne unfreie Arbeitsverfassung des platten Landes zu Gunsten der gutsherrlichen Eigenwirthschaft zu schaffen. Eben dieser Tendenz halber dürfen wir diese dritte Phase in der Entwicklung der Beziehungen zwischen Herrschaft und Bauern als Gutsherrschaft, oder, vom Standpunkte des Bauern aus betrachtet, als Gutsunterthänigkeit bezeichnen.* Man hat demnach, wenn man von der Verfassung des platten Landes, von den grund- oder gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen, wie sie seit dem Beginn der Neuzeit bestanden, spricht, stets daran festzuhalten, dass wir dabei drei ihrem zeitlichen Ursprunge und ihrer rechtlichen Natur nach verschiedene Bestandtheile zu unterscheiden haben: Grundherrlichkeit, Erbunterthänigkeit, Gutsunterthänigkeit; für jedes Glied in der Kette des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Bauern muss immer erst die Frage aufgeworfen werden, zu welcher dieser drei Kategorieen es nach Ursprung und Wesen gehört.

Nur noch zwei Probleme müssen wir zum Schlusse erörtern: War man sich dieser Sachlage damals wohl bewusst, oder wie beurtheilte man damals diese Verhältnisse? Worin bestand ferner der charakteristische Unterschied der Verfassung des platten Landes gerade in Schlesien von der in den benachbarten Ländern? Die Antwort auf die erste Frage gewährt der Fürstentagsbeschluss von 1652: „Alhier zu lande . . . ist die sclaveria oder leibeigenschaft nicht bräuchlich oder herkommen, sondern die bauern, gärtner und dergleichen werden für freye leute gehalten, dahero sie ihre güter eigenthümlich und erblich besitzen, dieselbe zu ihrem nutzen verkaufen, vertauschen und davon wie auch von allen andern ihrem vermögen tam inter vivos quam mortis causa disponiren, nicht allein mit andern leuten sondern auch mit ihren eigenen herren contrahiren, für gericht handeln, oder, was mehr ist, selbst gerichte besitzen können, wie denn notorium, dasz auf den dörfern ihnen nicht allein die bürgerlichen gerichte vertrauet, sondern auch die halsgerichte auf begebende fälle mit ihnen bestellet werden, welches alles solche actus seyn, so keines weges von leuten servilis conditionis verrichtet werden

mögen, und ob sie wohl ihren herrschaften von den gütern zu robotten und dienen verbunden, nimmt doch solches ihrer libertät nichts." [1]) Dass von den bäuerlichen Gütern derartige Dienste u. s. w. geleistet werden müssen, erklärt der Fürstentagsbeschluss „ex conventionibus et pactis cum subditis initis": es seien diese Güter nämlich ihren ersten Inhabern vom Grundherrn ausgesetzt und mit oder ohne Entgelt überlassen worden, „dargegen sie unter einander gewisse urbaria aufgerichtet, sich ad operas et alias praestationes obligat gemacht und cum isto iure et onere die güter folgends auf ihre posteros transmittiret, hierdurch aber ihren statum zu mutiren oder servituti sich zu mancipiren nicht gedacht oder willens gewesen." Ebenso heisst es zum Schlusse der Unterthanenordnung des gleichen Jahres: „Es ist auch gewisz, dasz die bauern, gärtner und dergleichen leute vermöge des kundbaren landesgebrauchs und wegen ihrer güter und gründe mit der unterthänigkeit ihren herrschaften stärker und genauer als andere unterthanen verbunden seyn." [2])

Wir sehen, wie sich in der Anschauung der damaligen Zeit die Dinge zum Theile verschoben haben. Als das Wesentliche an dem Verhältnisse des Bauern zur Herrschaft wird aufgefasst die Unterthänigkeit, und sie hinwiederum wird als eine Consequenz davon betrachtet, dass der Bauer auf einem Grundstücke sitzt, das ihm oder vielmehr seinen Vorgängern von der Herrschaft überlassen worden ist. Diese Unterthänigkeit wird behandelt nach der Analogie der Unterthänigkeit der Bürger unter ihren Magistraten, des Adels unter dem Landesherrn [3]); nur ist sie schärfer als die der Bürger oder

[1]) Dass durch die Frohnpflicht die Freiheit des Bauern nicht beeinträchtigt werde, wird weiterhin damit begründet, dass oft auch Personen höheren Standes bäuerliche Güter besitzen und davon die schuldigen Leistungen entrichten, ohne dass das ihrem Stande und ihren Ehren zu Schaden gereiche. — [2]) D. h.: Wegen ihres hintersässigen Grundbesitzes ist das Unterthanenverhältniss der Bauern schärfer (nämlich durch die Dienste u. s. w. verschärft), als das der Bürger gegenüber dem Magistrate, des Adels gegenüber dem Landesherrn. — [3]) Daher muss jetzt auch der Herrschaft gehuldigt und Treue geschworen werden; vgl. die Liegnitzer Dreidingsordnung vom 17. Jahrhundert (Böhme, a. O. VI, 73): „Keiner [d. h. kein Unterthan] sol was erbliches besitzen oder geniszen, der nicht die eidespflicht der treue und unter-

des Adels, da sie u. a. in sich die Pflicht zum Frohndienste und noch weiteren Leistungen begreift. Frohnden, Zinse u. a. Leistungen werden demgemäss erklärt als eine Folge der obrigkeitlichen Stellung der Herrschaft und nicht mehr, wie es doch eigentlich der Fall sein müsste, aus dem privatrechtlichen Verhältnisse der Grundherrlichkeit. Dem entspricht es nun, wenn wir sehen, dass das private Herrschaftsrecht des Gutsherrn gegenüber dem bäuerlichen Grundstücke sich verflüchtigt hat: das bäuerliche Besitzrecht wird als „eigenthümlich und erblich", Zins[1]), Dienste u. s. w. werden als auf dem Bauerngute ruhende Reallasten definirt, entsprungen aus dem Unterthanenverhältnisse, ganz ebenso wie etwa die staatliche Steuer, die in jener Zeit den Charakter eines auf ein bestimmtes Gut gelegten und eingeschriebenen Steuercapitals, einer ständigen Reallast mit bestimmendem Einflusse auf den Preis des Gutes im privaten Verkehrsleben angenommen hatte[2]). Auch die übrigen, aus dem privatrechtlichen Institute der Grundherrlichkeit hervorgegangenen Befugnisse der Herrschaft wurden nur als Consequenzen deren obrigkeitlicher Stellung einerseits und der bäuerlichen Unterthänigkeit andrerseits angesehen, so der Besitzwechselconsens, das Heimfallsrecht, die Laudemien u. s. w.[3]) So ist an die Stelle des durch das bäuerliche

thänigkeit geleistet und seiner obrigkeit consens darüber erlanget habe bey verlust dessen, was er besitzet, wann er jahr und tag darüber hinstreichen lisze."

[1]) Charakteristisch dafür ist ein Passus der Liegnitzer Dreidingsordnung von 1660, demzufolge (angesessene) Unterthanen nur mit obrigkeitlicher Erlaubniss (unangesessene) Hausleute annehmen dürfen, da beide Klassen in gleicher Weise seitens der Obrigkeit „Schutzes bedürfen". Für diesen Schutz sollten die Hausleute einen bestimmten Zins zahlen, den der Wirth zu erheben und mit seinem eigenen Zinse der Obrigkeit einzuliefern hatte. Der bäuerliche Zins hat also in der Rechtsanschauung seinen Charakter als eines privatrechtlichen Recognitionszinses verloren; er wird erklärt als ein Schutzgeld, das aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse herzuleiten sei und daher auch auf grundbesitzlose Unterthanen ausgedehnt werden könne. — [2]) Rachfahl, a. O. S. 300. — [3]) Zum Beweise dafür dient z. B. die in den Ordnungen des 17. Jahrhunderts immer wiederkehrende Vorschrift, dass Niemand „ohne obrigkeitlichen Consens" von seinem Immobiliarbesitze etwas verkaufen, verpfänden oder vermiethen dürfe, während doch, wie wir sahen, dieser Consens mit der obrigkeitlichen Stellung des Grundherrn

Erbzinsrecht beschränkten grundherrlichen Eigenthums nunmehr in der Rechtsanschauung der Neuzeit das bäuerliche Eigenthum getreten, beschränkt durch gewisse Reallasten, die aus dem Unterthänigkeitsverhältniss des Bauern erklärt wurden. Die Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, so Friedenberg,

---

ursprünglich gar nichts zu thun hat. — Dass auch das Heimfallsrecht der Herrschaft im 18. Jahrhundert als ein Ausfluss ihrer obrigkeitlichen Stellung angesehen wurde, dafür zeugt der Umstand, dass es sich damals nicht nur auf die unbewegliche sondern auch auf die bewegliche erblose Verlassenschaft erstreckte. Vgl. darüber auch Stylo, Provinzialrecht von Niederschlesien, 1830, S. 499: „Fälle, wo der Nachlass eines ohne Erben verstorbenen adelichen oder städtischen Unterthanen dem Fiscus adjudicirt wäre, sind nicht aufgefunden" u. s. w. Seit der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert drang dann allerdings im Zusammenhange mit der Auflösung der Gutsunterthänigkeit allmählich die Anschauung durch, dass die bona vacantia der ländlichen Unterthanen dem Fiscus gebührten; bei Stylo spiegelt sich noch der Kampf zwischen der älteren und dieser jüngeren Ansicht wieder. — Dass auch die Abzugsgelder als eine obrigkeitliche Abgabe aufgefasst wurden, erhellt aus dem Edict Friedrichs des Grossen vom 10. December 1748 „wegen Loslassung der Unterthanen"; es heisst daselbst: „Damit auch die Unterthanen mit denen Loslassungsgeldern nicht nach der Grundobrigkeit Willkühr beschweret werden, die Dominien aber einen billigen und perpetuirlichen Genuss vor ihren schutz und andere ungemächlichkeiten ihrer Gerichtsbarkeit, da solche Gebühren zu dem commodo und fructibus derselben allerdings gehören, erhalten mögen, so wollen wir solche kraft unserer souveränetät hiermit dergestalt determinieren, woferne nicht vorherige landesherrliche Privilegia in einem Fürstenthume ein gewisses Quantum determinieren, oder klare vorherige pacta zwischen Grundherrschaften und Unterthanen oder mit denen nachbarn vorhanden . . ., welch letztere Pacta jedoch keineswegs diese nachstehenden Quanta übersteigen können . ., dass ein jeder Unterthan, wenn er von der Unterthänigkeit befreit sein will, . . folgendes bezahlen müsse: Von seinem sämmtlichen Vermögen, es bestehe solches in beweglichem oder unbeweglichem, oder in was es immer wolle, wie auch von demjenigen, so ihm unter derselben jurisdiction aus erbschaften nothwendig zufallen muss, soll derselbe 10 pro Centum und über dieses vor seine person noch zwei und für sein weib einen ducaten zahlen" etc. In dieses allgemein auf 10 % alles Vermögens normirte Abzugsgeld ist nunmehr das alte Laudemium, insofern es bei Besitzwechsel durch Kauf erhoben wurde, aufgegangen; also auch hier sehen wir, wie die ursprünglich privatrechtliche, auf dem grundherrlichen Eigenthume beruhende Abgabe (s. o. S. 134, Anm. 1) im Zusammenhange mit der Allodification des bäuerlichen Besitzes sich in eine Gebühr obrigkeitlicher Art verwandelt hat.

behandeln durchweg das bäuerliche Besitzrecht als Eigenthum; der Besitz zu Erbzinsrecht ist zu einem mit dinglichen Lasten beschwerten Eigenthum geworden[1]). Dieselbe Auffassung liegt auch dem berühmten Gesetze vom 14. September 1811 zu Grunde, durch welches bekanntlich die Regulirung des Besitzes der Privatbauern in Preussen eröffnet wurde; dieses Gesetz erkannte ebenfalls den aus dem alten Erbzinsrechte stammenden bäuerlichen Besitz in Schlesien, der namentlich in Niederschlesien die Regel war, kurzweg als Eigenthum an und daher als der Regulirung überhaupt nicht bedürftig. Ueber alle Zweifel erhaben war die persönliche Freiheit der niederen ländlichen Bevölkerung, ihre Rechtspersönlichkeit war um nichts gemindert[2]), sie besassen vollkommene private Rechtsfähigkeit, wie ihnen auch die Processfähigkeit sogar gegen ihre Herrschaften zukam. Nur waren sie eben dem geltenden öffentlichen Rechte zufolge Mediatunterthanen, Privatpersonen unter der Kontrolle des Staates unterthänig, — ein Verhältniss, das ganz nach der Analogie dessen der Stadtbürger zu ihren Magistraten, des Adels zum Landesherrn betrachtet wurde, das freilich insofern einen strengeren Charakter trug, als es nicht nur, wie schon oft bemerkt, zu Diensten und anderen Leistungen verpflichtete, sondern auch z. B. die Möglichkeit des Zwangsauskaufes, die Heranziehung der Arbeitskraft der Unterthanen für den Dienst im gutsherrlichen Interesse, sowie grössere Beschränkungen der Freizügigkeit begründete, das aber immer seine Erklärung in der obrigkeitlichen Stellung der Herrschaft findet. Das also ist, um es mit kurzen Worten auszudrücken, Wesen und Eigenart der Entwicklung der Grundherrschaft in Schlesien: Anfangs ein rein privatrechtliches Institut, nichts als das durch das bäuerliche Erbzinsrecht beschränkte Grundeigenthum, wird sie, verstärkt durch den Erwerb öffentlicher

[1]) Gesetzlich war in Schlesien der bäuerliche Besitz durchweg allodificirt; factisch aber bestand trotzdem noch unerblicher Lassbesitz, im Wesentlichen auf Oberschlesien und einige niederschlesische Districte an der polnischen Grenze beschränkt; vgl. darüber den Excurs. — [2]) Ebendaher sollte man mit der Anwendung solcher Bezeichnungen, wie Hörigkeit, Leibeigenschaft, sehr vorsichtig sein; noch in neueren wissenschaftlichen Arbeiten werden sie fälschlich im Sinne von Erb- und Gutsunterthänigkeit gebraucht.

Rechte, noch in der Epoche der Kolonisation zu einer erblichen obrigkeitlichen Herrschaftsbefugniss über die Hintersassen, die nunmehr in ihrem Grundherrn auch ihren Gerichts-, Polizei- und Gemeindeherrn zu erblicken haben und also unter — zweifelsohne dadurch gegebener — Beschränkung ihrer staatsbürgerlichen Freiheit zu dessen Privatunterthanen herabgesunken, ihm durch das Band der privaten Erbunterthänigkeit verpflichtet sind. Um die Wende des Mittelalters zur Neuzeit vollzieht sich dann eine weitere Fortbildung dieses Verhältnisses. Durch Gewohnheitsrecht und Gesetzgebung wird der Privatunterthänigkeit noch ein neues Element hinzugefügt, die Gutsunterthänigkeit, d. h. eine Erweiterung der obrigkeitlichen Gewalt des Grundherrn über seine Hintersassen, eine auf dem öffentlichen Recht basirende Beschränkung vornehmlich der individuellen Freiheit der Hintersassen zumal in wirthschaftlicher Beziehung im Interesse des privaten Vortheils, nämlich der gutsherrlichen Eigenwirthschaft, ihrer Obrigkeit. Wird also der Grundherrschaft damals ein neuer Bestandtheil hinzugefügt, so geht sie andrerseits durch die Allodificirung des bäuerlichen Besitzes ihrer ursprünglichen — privatrechtlichen — Grundlage verlustig, indem das Eigenthum des Grundherrn nunmehr zu bestehen aufgehört hat. Sie ist jetzt nur noch eine obrigkeitliche Machtbefugniss, deren Inhalt gegeben ist durch die Privatunterthänigkeit in ihren beiden, durch ihre zeitliche Entstehung unterschiedenen Theilen, nämlich in der Erb- und in der Gutsunterthänigkeit; sie ist durch das Mittelglied der Erbunterthänigkeit aus einem rein privatrechtlichen Institut eine rein obrigkeitliche Herrschaftsgewalt geworden, die ihrem Inhaber jedoch zusteht kraft eines privaten Rechtstitels, insofern als er der Besitzer ist eines bestimmten, mit eben diesen obrigkeitlichen Rechten ausgestatteten Gutes. Gewiss stellt die Unterwerfung unter die Grundherrschaft in dieser ihrer letzten Gestaltung eine bestimmte Form der Unfreiheit dar, nämlich die Beschränkung der staatsbürgerlichen und der individuellen Freiheit namentlich in wirthschaftlicher Beziehung durch eine im Besitze von Privatpersonen befindliche obrigkeitliche Gewalt[1]).

---

[1]) Grünberg (a. O. I 23 ff.) unterscheidet nach der Unterthanenordnung von 1652 zwei verschiedene Arten der Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Schlesien, nämlich Uebergang in

So bleibt uns nur noch die Erörterung übrig, worin der charakteristische Unterschied der schlesischen Grundherrschaft von der in den benachbarten Ländern bestand. Durch die Untersuchungen Knapp's ist dieses Problem in der jüngsten Zeit ungemein vertieft worden; er findet als die Hauptverschiedenheiten Schlesiens von den anderen Ländern des nordöstlichen Kolonisationsgebietes den geringen Umfang des Gutsbetriebes und die herrschende Form der Arbeitsverfassung, welche auf dem Institute der Dreschgärtner basirte, d. h. von Gutsarbeitern im Besitze erblicher Stellen mit Ertragsbetheiligung, indem durch diese Einrichtung die allzu straffe Heranziehung der bäuerlichen Hintersassen für den gutsherrlichen Eigenbetrieb unnöthig wurde. Unzweifelhaft ist das richtig; nur scheint es, als ob man dem Probleme eine noch etwas weitere Fassung geben könnte. Der charakteristische Unterschied der ländlichen Verfassung Schlesiens von der in den benachbarten Ländern besteht darin, dass in Schlesien die oben geschilderten drei Stadien ihrer Entwicklung sich in einer für die wirthschaftliche und rechtliche Lage des Bauernstandes

---

die Freiheit und blossen Wechsel der Erbherrschaft. Jener erfolgte nach Grünberg bei zwangsweise verhängtem oder freiwilligem Verkaufe des Bauerngutes, ferner wenn Waisen bei ihrer Obrigkeit nicht genug Schutz und anderorts eine bessere Aufnahme fanden, sowie endlich bei Absolvirung eines Jesuitencollegs usque ad Rhetoricam; dieser fand statt bei Misshandlung der Unterthanen, da dann (wie Grünberg richtig gegen Brünneck bemerkt) die zuständige Behörde den harten Gutsherrn zum Verkaufe an einen Nachfolger zwingen konnte, desgleichen bei Verheirathung weiblicher Personen unter eine andere Erbherrschaft. In dieser Form ist die Unterscheidung Grünbergs kaum gerechtfertigt. Wenn auch der Bauer verkauft hatte, so gerieth er doch, sowie er sich anderwärts auf dem platten Lande niederliess, in die Unterthänigkeit unter einem anderen Grundherrn; also auch dabei kann nur von blossem „Wechsel der Erbherrschaft" die Rede sein. Uebergang in die „Freiheit" — wenn man diesen Ausdruck gebrauchen will, — dürfte im Allgemeinen nur erfolgt sein, wenn der Unterthan überhaupt das platte Land verliess, und das war der Fall vornehmlich nur dann, wenn er sich — mit Erlaubniss des Grundherrn — einem städtischen Gewerbe oder dem Studium widmete, oder wenn er sonst irgendwie Aufnahme in staatliche u. ä. Dienste erlangte. Dadurch trat er über aus der Erb- und Gutsunterthänigkeit in ein anderes Unterthanenverhältniss, entweder in das — ebenfalls mittelbare — städtische oder in das unmittelbare staatliche.

ungleich günstigeren Weise vollzogen haben als anderwärts. Was zunächst das grundherrliche Verhältniss im eigentlichen Sinne anbetrifft, so zeichnete es sich dadurch aus, dass das grundherrliche Eigenthum von Anfang an den äussersten Beschränkungen unterlag[1]), dass es von vornherein ein sicheres bäuerliches Besitzrecht gab, das sich im Laufe der Jahrhunderte nicht nur nicht verschlechterte, sondern sogar seit dem Anfange der Neuzeit schrittweise zu Eigenthum entwickelte; die rein grundherrlichen Rechte verflüchtigten sich oder wurden als ein Ausfluss der inzwischen zur Ausbildung gelangten obrigkeitlichen Stellung des Grundherrn angesehen, so dass das bäuerliche Besitzrecht in Schlesien in der Periode der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung der Regulirung überhaupt nicht mehr als bedürftig erklärt werden konnte. Auch das Verhältniss der Erbunterthänigkeit zeigte in Schlesien eine milde Form. Wenn auch hier der Grundherr schon früh zum Gerichts- und Polizeiherrn, d. h. zur Obrigkeit seines Dorfes wurde, so hatte sich doch der Antheil der Bauern an der Rechtspflege in den Schöffencollegien ungeschmälert erhalten[2]); dass der Grundherr von seiner Gerichtsgewalt einen ungebührlichen Gebrauch machte, das wurde verhindert durch die grossen Justizreformen des 16. Jahrhunderts, durch die Ausbildung der administrativen Kontrolle des Oberhauptmanns über die einzelnen schlesischen Gerichte[3]) und seiner schiedsrichterlichen Vermittlungsgewalt, deren Hauptthätigkeit gerade in der Beilegung von Zwistigkeiten zwischen Grundherrn und Unterthanen bestand[4]), durch die Einsetzung des Ober- und Fürstenrechtes als einer besonderen Centralinstanz für die Fälle der Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung[5]), durch

---

[1]) In der Mark Brandenburg z. B. war der Grundherr befugt, den Bauern zu pfänden, wenn er den Zins nicht zahlte (vgl. Grossmann, a. O. S. 3). Für Schlesien jedoch habe ich keinen Beleg für die Existenz oder die Ausübung dieses Rechtes finden können; soviel sich ersehen lässt, konnte hier die Pfändung wegen versessener Zinse nur auf Grund gerichtlichen Urtheils geschehen. — [2]) Vgl. den Passus des Fürstentagsbeschlusses von 1652: „[dahero sie] .. selbst gerichte besitzen können, wie denn notorium, dass auf den dörfern ihnen nicht allein die bürgerlichen gerichte vertrauet, sondern auch die halsgerichte auf begebende fälle mit ihnen bestellet werden.“ — [3]) Rachfahl, a. O. S. 165. — [4]) Ebd. S. 168, Anm. 2. — [5]) Ebd. S. 191 ff.

die strenge Durchführung der Rechtsmittel der Appellation und Supplication[1]). Wie sehr auch immer wieder dem Grundherrn durch die Gesetzgebung seit dem 16. Jahrhundert anempfohlen wurde, gute Polizei zu halten und Ausschreitungen der Unterthanen zu steuern, so wurde ihm doch zugleich eingeschärft, ein billiges und leidliches Regiment zu führen, und es ward denen, die sich von der Obrigkeit beschwert glaubten, das Recht garantirt, ihre Klagen bei den staatlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vorzutragen; der Grundherr, der seine Unterthanen ungebührlich behandelte, wurde mit gerichtlicher Strafe und sogar mit Zwangsverkauf seines Gutes bedroht, indem nach Laut der Unterthanenordnung von 1652 er „von iedes ortes hohen obrigkeit gar wohl entsetzet und die unterthanen von dem unerträglichen joch befreyet werden" durften. Das Wichtigste aber bestand darin, dass die dritte und letzte Schicht in der Entwicklung der ländlichen Verfassung, die Gutsherrschaft, in Schlesien zu weit unvollständigerer Ausbildung gelangte wie in den Nachbarländern. Unzweifelhaft wies der gutsherrliche Eigenbetrieb in Schlesien von Anfang an grössere Dimensionen auf, als z. B. in der Mark Brandenburg, und das hängt eben damit zusammen, dass dort in viel höherem Grade als hier die Kolonisation von der Initiative kleinerer Grundherrschaften ausging. Der kleine Grundherr that von Anfang an nur soviel Land zu Kolonistenrecht aus, als er mit Fug entbehren konnte, und behielt sich immer soviel vor, wie er für einen zwar mässigen, seinem Bedürfnisse jedoch vollkommen entsprechenden Eigenbetrieb brauchte; zur Führung seiner Wirthschaft genügten ihm im Allgemeinen neben den eigenen Gespannen die geringen Spanndienste der polnischen und hie und da, wo vereinzelt eine solche Frohnpflicht schon vor dem Ausgange des Mittelalters bestand, der deutschen Bauern, nicht minder die Handdienste der Gärtner — in den unvollständig germanisirten Districten der Robottgärtner, in den deutschen der Dreschgärtner —, endlich die Dienstleistungen des unfreien und des freien Hofgesindes. Da also in Schlesien von Anfang an ein relativ bedeutender gutsherrlicher Eigenbetrieb bestand,

[1]) Rachfahl, a. O. S. 220 ff. und besonders S. 253.

da auch für Arbeitskräfte ziemlich gesorgt war, so vollzog sich hier die durch den Verfall der alten Lehnskriegsverfassung und die Wandlung im Wesen des Ritterthums bedingte Fortbildung der ländlichen Verfassung in wenig schroffer Gestalt. Der adlige Grundherr hatte nicht nöthig, durch ähnliche Mittel die Vergrösserung seines Hoffeldes zu betreiben, wie z. B. in der Mark Brandenburg; dazu kam, dass sich in Schlesien ein umfangreicher geistlicher Grundbesitz erhielt, auf dem die Praxis gegenüber den bäuerlichen Hintersassen jederzeit eine sehr milde blieb. In der That findet sich keine Spur eines Beweises dafür, dass in Schlesien das „Bauernlegen“ in annähernd gleichem Maasse betrieben wurde, wie in anderen Ländern des Nordostens. Wo ein Zwangsauskauf stattfand, da dürfte in der Regel nicht sowohl das private Interesse des Grundherrn für die Vergrösserung seines Gutsbetriebes als vielmehr das wirklich obrigkeitliche Interesse, die Sorge für die Erhaltung des öffentlichen Friedens im Dorfe, den Ausschlag gegeben haben. Die Ueberschuldung der bäuerlichen Besitzer und der massenhafte Heimfall wüster Hufen während der unablässigen Kriege des 15. Jahrhunderts und im Laufe des dreissigjährigen Krieges im Zusammenhange mit der Auswanderung der in ihrem Glauben bedrängten Protestanten erklären zur Genüge die immerhin sichtbare Zunahme des grundherrlichen Gutsfeldes seit dem Ausgange des Mittelalters. Da nun die Erweiterung des gutsherrlichen Eigenbetriebes weder durch die gleichen Mittel noch auch in gleicher Ausdehnung, wie anderwärts, erfolgte, da ferner durch das Institut der Robott- und der Dreschgärtner auch für Arbeitskräfte schon besser von vornherein gesorgt war, so brauchte auch die bäuerliche Arbeitskraft nicht allzu intensiv in das Interesse des gutsherrlichen Dienstes gestellt zu werden. Die Frohnpflicht wurde zwar verallgemeinert und auch auf die deutschen Bauern generell übertragen, ohne indess allzu drückend sich zu gestalten. Nur die Folge davon war es, dass, vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, die neu eingeführte Beschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit rein formaler Natur blieb, indem der Grundherr im Allgemeinen dem Unterthanen die Entlassung nicht verweigern durfte. So hat die dritte und letzte Phase in der Entwicklung der ländlichen

Verfassung, die Ausbildung der Gutsherrschaft in ihren drei Hauptbestandtheilen, Auskaufsrecht des Grundherrn, Verallgemeinerung und Verschärfung der bäuerlichen Dienstpflicht, sowie Aufhebung der bäuerlichen Freizügigkeit, in Schlesien unter grösserer Schonung der niederen ländlichen Bevölkerung stattgehabt. Mag auch die Praxis namentlich im 18. Jahrhundert, in der Zeit unmittelbar vor der Eroberung durch Friedrich den Grossen, zumal in Oberschlesien gegenüber den polnisch gebliebenen Bauernschaften bei Weitem nicht immer den Vorschriften dieser humanen Gesetzgebung entsprochen haben; theoretisch bestand diese letztere doch, und so brauchte Friedrich der Grosse, nachdem Schlesien in den preussischen Besitz übergegangen war, zur Stütze für seine bauernfreundliche Politik nur über die Beachtung ihrer Vorschriften mit Nachdruck zu wachen; noch mehr: sie konnte werden in mannichfacher Hinsicht der Ausgangspunkt einer socialen Reformthätigkeit für das gesammte Gebiet des preussischen Staates[1]).

Excurs.

Die Emancipation der niederen ländlichen Bevölkerung Schlesiens slavischer Herkunft unter den Einwirkungen des deutschen Rechtes.

Die niedere Bevölkerung Polens — nur von der ländlichen kann die Rede sein, da Städte im Rechtssinne dem altpolnischen Reiche unbekannt waren — schied sich in der ältesten Zeit in zwei grosse Gruppen, Opole-Bauern und Sklaven. Unter den Opole-Bauern, die später auch Kmeten genannt wurden, sind zu verstehen die Abkömmlinge der grossen Masse der alten Volksgenossen. Sie lebten in gewissen, den altdeutschen Sippschaften entsprechenden Verbänden,

---

[1]) Ueber die Uebertragung des schlesischen Provinzialrechtes auf die übrigen preussischen Provinzen und seinen Einfluss auf die Gesetzgebung des Allgemeinen Landrechtes vgl. Brünneck, a. O. Bd. 24, N. F. 10, S. 124 bis 150.

„Opolen“, die je in mehreren kleinen Dörfern angesessen waren; sie hatten kein Eigenthum an ihren Grundstücken, sondern nur lassitischen Besitz, der ihnen gegen gewisse Abgaben und Dienste, die unter dem Namen des Ius Polonicum ducale zusammengefasst wurden, eine hinsichtlich der Zeitdauer ganz in das Belieben des Fürsten gestellte Nutzung der ihnen überwiesenen Grundstücke verlieh. Sie waren erblich an die Scholle gefesselt und sind in gewissem Sinne als Hörige des Herzogs zu betrachten, da sie ihm zu Diensten auch in seinem persönlichen Interesse (so zu Ackerdiensten) verpflichtet waren, da er über sie eine so gut wie unbegrenzte Strafgewalt besass, da er sie von ihren Gütern ohne weiteres entfernen, und da er sie, aber nur mit den Dörfern, in denen sie sassen, an seine Grossen verschenken durfte. Die Lasten des Ius Polonicum, denen sie unterworfen waren, waren verschiedener Art; theils bestanden sie in Abgaben (zumal in Naturalien, Vieh, Getreide, Honig, aber auch in Geld, Münzgeld und Zöllen), sodann in Diensten im öffentlichen Interesse (Vorspann für militärische Zwecke, Stellung von Kriegswagen, Weisung der Wege für das Heer, Bau und Reparatur der Landesburgen und Brücken, Burgwachdienst, Kriegsdienste selber u. s. w.), endlich in Diensten für die Person des Herzogs (Beförderung und Sorge für den Unterhalt des Herzogs und seines Gefolges auf Reisen, sowie besonders gemessene Fuhr- und Ackerdienste). Die Sklaven waren entweder Herzogs- oder Privat-Sklaven; die ersteren waren zum Theil zum Zwecke des Ausbaues des Landes als Bauern angesiedelt und hiessen dann narocznicy oder decimi. Die letzteren konnten beliebig verkauft oder verschenkt werden; ihre Unfreiheit war demnach eine schärfere als die der Opolebauern; ebenfalls allen Lasten des Ius Polonicum unterworfen, waren sie insofern noch weiterhin ungünstiger gestellt, als sie zu ungemessenen Diensten herangezogen wurden; die narocznicy waren auch noch zu speciellen Dienstleistungen im Interesse des Herzogs und der Besatzung der herzoglichen Landesburgen verbunden, so als Stallbedienstete (agazones), Gärtner, Fischer, Winzer, Jäger, camerarii (eine Art von Hausdienern) und als Handwerker aller Art[1]).

[1]) Vgl. Rachfahl, a. O. S. 24 ff.

Diese Verhältnisse verschoben sich in der Epoche der Kolonisation, im Ausgange des 12. und im 13. Jahrhundert einigermaassen. Der Unterschied zwischen den Opole-Bauern und den als Bauern angesiedelten herzoglichen Privatsklaven begann — ausser in der Verschiedenheit der Dienstleistungen — zu schwinden, indem sich die narocznicy und decimi zu ähnlichen Rechtsverhältnissen, wie die der Kmeten waren, emporschwangen und insbesondere denselben Gerichtsstand wie diese erlangten[1]). Man hat demnach seit dem 13. Jahrhundert zwei grosse Klassen der niederen ländlichen Bevölkerung slavischer Herkunft zu unterscheiden: angesiedelte Bauern, und diese sind hinwiederum ihrem Ursprunge nach theils Kmeten, theils zu deren Rechtsverhältniss emancipirte, als Bauern angesessene, ehemalige Herzogssklaven; alsdann Privatsklaven, Leibeigene, in die Privatrechtssphäre ihres Herrn gehörig. Das stimmt durchaus überein mit den Verhältnissen in Grosspolen, wo das ganze Mittelalter hindurch zwischen kmethones (Kmeten, kmiecie), angesiedelten Bauern, und sługi, besitzlosen, leibeigenen Knechten auf den Herrschaftshöfen und um die Person des Herrn, unterschieden wurde[2]). Um die Mitte des 13. Jahrhunderts stellt sich jedenfalls die angesessene ländliche Bevölkerung slavischer Abstammung (ehemalige Opole-Bauern, narocznicy und decimi) als eine im Wesentlichen homogene, mit lassitischem Besitzrechte[3]) ausgestattete, zu Zins und

[1]) So bestimmt z. B. eine Urkunde Heinrichs I. vom Jahre 1204 für das Kloster Trebnitz (Häusler, Urk. des Fürstenthums Oels, S. 27) über gewisse narocznicy: „preterea non debent iudicari nisi a suo iudice; sed si grandis emerserit causa coram duce vel tantum Wratizlaviensi castellano". Ihr Gerichtstand war also derselbe wie der der Opolebauern. — [2]) Vgl. u. a. Brünneck, a. O. Bd. 23, S. 48 ff. — [3]) Viel Material über die ältesten Rechtsverhältnisse des slavischen Lassbesitzes enthält das von Stenzel herausgegebene Heinrichauer Gründungsbuch; wir erwähnen daraus hier nur einen einzigen Vorgang, der uns sehr interessante Aufschlüsse gewährt, nämlich die Erwerbung des Dorfes Glambowitz durch das Kloster Heinrichau. Glambowitz war ursprünglich „terra deserta et nemorosa"; diesen Wald nun gab Boleslaus I., „cum diversis in locis rusticis terram distribueret, cuidam rustico suo proprio, Glambo nomine." Glambo rodete diese Stätte, die daher den Namen Glambowitz erhielt. Da seine Nachkommen Bedrückungen erlitten, konnten sie sich auf dem Grundstücke nicht halten und dieses ging nun über in den Besitz des Protonotars Nikolaus und von diesem

Dienst verpflichtete Masse dar. Nur eben bezüglich des Umfanges ihrer Dienste schied sich die altpolnische Bauernbevölkerung in zwei grosse Gruppen: während die Ackerdienste der einen, der ursprünglichen Opole-Bauern, sehr gering waren, indem sie im Allgemeinen nur drei Tage im Jahre zu frohnden brauchten, waren diejenigen Bauern, deren Herkunft von angesiedelten Sklaven abzuleiten ist, falls ihnen nicht etwa durch besondere Vergünstigungen Erleichterungen zu Theil geworden waren, zu ungemessenen Frohnden verpflichtet[1]). Zum Theile

---

hinwiederum durch Schenkung an das Kloster. Nachdem Nikolaus gestorben war, fand ein in der Nähe wohnender Ritter Stephan von Kobelau Gefallen an Glambowitz und trachtete nach dessen Besitz. Daher reizte er gewisse Bauern, die Pyrosoviczi hiessen, auf, dem Herzoge zu klagen, Nikolaus und das Kloster hätten Glambowitz unrechtmässig erworben, da sie als Verwandte Glambo's ein besseres Recht darauf hätten. „Sed quia hii rustici erant proprii ducis et divites..., dixerunt ad ducem: „Domine, hec silva est nobis per Nicolaum violenter ablata. Nos autem, si est gratia tua, iure hereditario tenemur eam possidere, quia antiquus Glambo erat uterinus frater avi nostri Pyrosonis. Quibus dux, ut suis propriis rusticis credidit, abstulit silvam tunc claustro et dedit eam eisdem rusticis." Schliesslich aber waren die Bauern doch die Geprellten; denn Stephan von Kobelau bot jetzt dem Herzog ein schönes Ross an und erbat sich als Gegengeschenk Glambowitz, das der Herzog auch in der That den Bauern wieder fortnahm und dem Ritter schenkte. Diese Erzählung ist ungemein interessant; es erhellt aus ihr, dass der Bauer an dem ihm überlassenen Grundstücke nicht nur die Nutzung, sondern auch eine gewisse — sogar sehr weitgehende — Vererbungsfähigkeit besass; gegen Jedermann war dieser Lassbesitz geschützt, — nur gegen den Herzog als den Grundherrn nicht, der jederzeit dem Bauer das Grundstück wieder abnehmen konnte, — durchaus der (sog. unerbliche) Lassbesitz, wie er später überall im deutschen Nordosten vorkommt.

1) Dass die obige Schilderung richtig ist, ergiebt sich auch aus der ältesten polnischen Rechtsaufzeichnung, die im 13. Jahrhundert entstanden ist, gedruckt in Helcel, Starodawne prawa polskiego pomniki. Tom. II Krak. 1870 (Księga prawa etc. § 24): „Ouch zyn dy gebuer pflichtig zu vuren iclicher von deme dorfe, do her inne gezessen ist, zcu sines herren neeste dorfe, daz dy von deme dorfe muszen zun einen andern vuren, als is vorbas zal; unde also von dorfe zcu dorfe, bis es kome zcu eres herren houfe, adirs wo hyn do is bliben sal etc.

Ouch zynt ze pflichtig eres herren houf zcu zceunen und im hew zcu slan, dry tage in der zyt, als man hew slet, und dy wip zin pflichtig, dry tage zcu snyden in den auste.

Dy aber des herren eygen sint, dy musen erbeiten, wen man en

befanden sich diese Bauerndörfer im Besitze des Herzogs, zum Theile durch Veräusserung irgendwelcher Art im Besitze privater Grundherren[1]). Ueberraschend gross ist auch oft der Umfang einer altpolnischen Bauernstelle; so wird im Heinrichauer Gründungsbuche aus der Zeit um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert von einem Bauern erzählt, der auf einem Grundstücke sass, welches so gross war, dass später darauf vier kleine Dörfer errichtet werden konnten[2]). In Dörfern, deren Bauern ihrer Herkunft nach angesiedelte Sklaven waren, kommt besonders oft das ungewöhnlich grosse Maass der Dzedzinen (gleich drei grossen Hufen)[3]) als der Besitzeinheit

gebutet. Doch zint zemeliche eigine lute, der dinet iclicher sinen monden zcu hoffe und enkumt uz dem houfe nicht e, den ein ander an zin stat dar kumet. Dy selbin siczen mit enandir in dorfern, dy en bescheiden sin, und erbeiten ir notdorft; wen sy alle uf eres selbes kost zcu houfe musen syn, dy suz getaner dinste pflegin." Klar und scharf geht daraus hervor der Unterschied zwischen den Bauern im Allgemeinen (des alten Opole-Verhältnisses), die nur zu Fuhrdiensten (vecturae) und nur zu dreitägiger Arbeit für den herrschaftlichen Gutsbetrieb verbunden sind, und den als Bauern angesiedelten Sklaven („dy des herren eygen sint") mit principiell unbeschränkter Frohnpflicht, — dieser beiden Hauptclassen der angesessenen niederen Bevölkerung Polens.

[1]) Sowohl Opole-Dörfer wie Dörfer mit ursprünglicher Sklavenbevölkerung gingen aus dem herzoglichen Besitz über in den privater Grundherren. Ein Beispiel einer solchen Schenkung bietet z. B. eine Urkunde Heinrichs I. (d. a. 1208, Häusler, a. o. S. 40 no. 18): „partem villae .. dedi hominibus meis Zlaviconi et fratribus eius et ipsos cum eadem villa dedi beato Bartholomeo." Ehemalige Opole-Dörfer im Besitze privater Grundherren waren z. B. die oberschlesischen Dörfer Frauendorf (Cod. dipl. Sil. II S. 27, no. 27, d. a. 1319) und Poln. Döbern (ebd. S. 30, no. 30, d. a. 1328), wie daraus hervorgeht, dass sie zu dreitägigem Frohndienste verpflichtet waren. Darüber, dass alle Bauerndörfer Polens ursprünglich im Besitze des Herzogs waren und erst durch fürstliche Schenkung in die Hände privater Grundherren geriethen, vgl. Rachfahl, a. O. S. 24, Anm. 3. — [2]) [Hic] sedebat antiquus rusticus ducis [Namens Colacs]. Sed quod in diebus illis erat terra hic in circuito nemorosa et deserta, hic idem rusticus dominabatur tunc temporis multa nemora in circuitu et silvas." Daher wurde der ganze Bezirk Colacsowe genannt, und später wurden auf ihm vier villulae errichtet (Heinrich. Gründgsb., ed. G. A. H. Stenzel S. 17). — [3]) Vgl. o. S. 129, Anm. 1. S. auch Häusler, a. O. S. 159 no. 129 (d. d. Trebnitz, 15. Febr. 1368): „Exposuimus excrescensiam quandam ... tres mansos magnos continentem agrorum, quos tamen tres mansos secundum consuetudinem et ius Polonicum pro una zezyna tantum duximus computandum."

vor. Nun hat Meitzen mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die mit Dzedzinen ausgestatteten Dörfer in unebenen, wechselnden und zum Theil schlechten Böden lägen, dass der Anbau ferner in ihnen nur nach und nach vorgeschritten sei und für die einzelnen Güter einzelne Stücke nach der Bodenbeschaffenheit herausgegriffen habe[1]); erwägt man ausserdem, dass noch 1410 ein grosser Theil der Abgaben dieser Dzedzinendörfer in Honigzinsen bestanden hat, so geht daraus ganz offenbar hervor, dass man diese Dzedzinen und wohl überhaupt den ältesten bäuerlichen Besitz der slavischen Bevölkerung nicht als eigentliches Culturland ansehen darf; offenbar sind sie anzusehen als ein zum grössten Theile noch uncultivirtes Grundstück, das dem Inhaber vornehmlich zum Betriebe von Viehzucht und Zeidlerei überlassen war, und von dem er nur nebenbei je nach dem Bedürfnisse einige kleinere Parzellen mit Feldfrüchten bestellte.

Dies war die Lage des polnischen Bauernstandes in Schlesien in der Epoche der deutschen Einwanderung. Mit ihr nun hob an eine neue Entwicklung auch in der Geschichte des polnischen Bauernstandes, dessen Lage allmählich nach dem Vorbilde der Rechtsverhältnisse umgestaltet wurde, deren sich die deutschen Ansiedler erfreuten. Diese rechtliche Germanisation der slavischen Bauernschaften war indess keineswegs ein durchaus einfacher Process; verhältnissmässig selten dürfte es vorgekommen sein, dass ein bestimmtes Dorf und seine Insassen mit allen Vortheilen des deutschen Rechtes auf ein Mal begabt wurden, — schon deshalb nicht, weil ja oft Landesherr und Grundherr nicht zusammenfielen, während doch dazu das Zusammenwirken beider nöthig war. Es handelte sich dabei vielmehr um einen ganzen Complex von Vorgängen, indem zur vollständigen Emancipation eines slavischen Dorfes folgende Stücke gehörten: Uebertragung der persönlichen Rechtsverhältnisse, die für die Kolonisten bestanden, auf die slavischen Bauern, Umgestaltung des Verhältnisses der Grundherrlichkeit im eigentlichen Sinne nach deutschem Muster, d. h. Verleihung des Erbzinsrechtes an die Hintersassen, Uebertragung der deutschen Agrar-, Gemeinde- und Gerichtsver-

[1]) Vgl. Cod. dipl. Sil. IV, Einl. S. 67 und das Trebnitzer Urbar von 1410, ebd. S. 255 ff., IV. no. 4.

fassung, Reform des Verhältnisses zum Landesherrn nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes. Wie in allen diesen Beziehungen sich allmählich die Befreiung des altpolnischen Bauernstandes vollzog, das wollen wir an einigen Beispielen darzulegen versuchen.

Für die Reform der persönlichen Rechtsverhältnisse der slavischen Bauern waren zwei Momente von maassgebender Bedeutung, die Uebertragung des deutschen Besitzrechtes und die Ausbildung der Erbunterthänigkeit. Indem den polnischen Bauern stellenweise das Erbzinsrecht an ihren Gütern verliehen wurde, hörte der Rechtsanschauung zufolge ohne Zweifel ihre Gebundenheit an die Scholle auf, und ihre Freizügigkeit war fortan nur der gleichen privatrechtlichen Beschränkung unterworfen, wie die der Kolonisten, nämlich dem grundherrlichen Consense. Durch die Ausbildung der Erbunterthänigkeit galt der polnische Bauer fortan seinem Grundherrn als seiner Obrigkeit ganz in derselben Weise unterworfen wie der deutsche Bauer; das gilt sowohl von den Bauern der ehemaligen Opoleverfassung wie von der gesammten unfreien Bevölkerung, indem die bisherige Disciplinargewalt des Leibherrn sich abschwächte zu einer obrigkeitlichen Machtbefugniss, zur Gerichts- und Polizeiherrlichkeit über die Insassen der Grundherrschaft. Sehr wichtige Einblicke in diese Entwicklung gewährt uns die Geschichte des Dorfes Krampitz im Fürstenthume Breslau. Die Krampitzer Bauern waren ursprünglich sog. „Kämmerer“ (camerarii), d. h. eine Art von narocznicy, angesiedelte Sklaven, und zwar bestanden ihre Functionen in der ältesten Zeit darin, dass sie in der Kastellaneiburg Neumarkt, der sie zugetheilt waren, gewisse häusliche Dienste verrichten mussten; Reste dieser Kämmererdienste haben sich erhalten bis zum Anfange der Neuzeit, indem die Krampitzer Bauern noch im Beginne des 16. Jahrhunderts schuldig waren, für das Burglehen Neumarkt „Holz zu furen, Wasser in die Küche zu tragen, Stuben zu heissen und keeren“[1]). Unter der Einwirkung der Germanisation vollzog sich nun eine aufsteigende Entwicklung der persönlichen Rechtsverhältnisse dieser ehemaligen Sklaven. Das nächste Zeugniss dafür bietet

[1]) Cod. dipl. Sil. IV S. 226 (III no. 27, d. d. 10. Febr. 1525).

uns eine Urkunde aus der Mitte des 14. Jahrhunderts [1]). Von König Johann von Böhmen als dem damaligen Herzoge von Breslau waren die „incole et inhabitatores ville Crampitz cum ipsa villa Crampitz ... a ducatu Wratislaviensi, cuius actenus camere serviebant", an den Franz Radak veräussert worden; mit ihrem eigenen Gelde (paratis et propriis suis pecuniis) kauften sich nun die Krampitzer zurück „ad serviendum, ut pridem, dicte ducali camere." Daraus geht hervor, dass sie jetzt volle Vermögensfreiheit mindestens für bewegliches Eigenthum besassen. Aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts wird uns dann weiter berichtet, dass sie unter Erhebung der Klage gegen ihren Grundherrn, den Breslauer Rath, an den König sich wenden wollten, ohne dass der Rath ihre Berechtigung in Abrede stellte [2]); an ihrer Processfähigkeit sogar gegen ihre Herrschaft ist demnach nicht zu zweifeln: ein Unterschied zwischen den Krampitzern und den Bauern unzweifelhaft deutscher Herkunft bestand also um die Wende des Mittelalters zur Neuzeit bezüglich der persönlichen Rechtsverhältnisse durchaus nicht mehr.

Am sichersten lässt sich die Einführung der deutschen Gerichts- uud Gemeindeverfassung sowie des Erbzinsrechtes und der deutschen Agrarverfassung in den polnischen Dörfern verfolgen. Charakteristisch in dieser Beziehung ist eine Urkunde, durch die der Probst von Czarnowanz die Umsetzung des Stiftsdorfes Poln. Döbern aus polnischem zu deutschem Rechte anordnete [3]), dass er nämlich „nach gestalt der ietziger zeit, [sc. zu] beständigkeit der güttern und verbesserung

---

[1]) Cod. dipl. Sil. IV S. 202 (III no. 11, d. a. 1352). — [2]) Vgl. die S. 191, Anm. 1 citirte Urkunde. Sehr interessant ist die Geschichte des bäuerlichen Besitzrechtes in Krampitz, auf die einzugehen hier leider nicht möglich ist. Der altpolnische Lassbesitz gewann Erblichkeit und wurde in den letzten Zeiten des Mittelalters als eine Art von Besitz zu Lehnsrecht erklärt und behandelt; seit dem 17. Jahrhundert wurde dann das bürgerliche Besitzrecht kurzweg als „Erbrecht" aufgefasst, d. h. als jenes Erbzinsrecht, das sich damals gerade in Eigenthum verwandelte. Im Anfange der Neuzeit wurden auch die deutsche Gemeinde- und Gerichtsverfassung eingeführt, die ungemessene Dienstpflicht durch einen Hufenzins abgelöst, so dass jetzt ein Unterschied gegenüber den Bauernschaften deutscher Herkunft durchaus nicht mehr existirte. — [3]) Cod. dipl. Sil. I S. 30 no. 30, d. a. 1328.

unserer einkomben" das Dorf Döbern „auszem polnischen recht, in welchem die pauern und unterthanen wegen unbeständigkeit des zuestants und wonung keine nutzung haben mögen, und auch weder unserm kloster eben keiner nutz hat sein können, auf anderes deutsches recht nach Neumark verwandelt, desselben verbesserung verkaufende"; der Schulze und die Bauern erhielten nun ihre Grundstücke „zue freyer und ruhigen besitzung" auf ewige Zeiten: in seinem ganzen Umfange bedeutete dieses Privileg nicht mehr und nicht weniger als die Verleihung des deutschen Besitzrechtes und des deutschen Wirthschaftssystems, sowie — im Zusammenhange mit der Einsetzung des Schulzenamtes — der deutschen Gerichts- und Gemeindeverfassung. Ein anderes Beispiel in dieser Hinsicht bietet das Dorf Domnowitz bei Trebnitz, ein altes Leibeigenendorf, wie schon daraus hervorgeht, dass noch 1410 in dem Dorfe das altpolnische Feldmaass der Dzedzinen üblich war, dass einige Bewohner, ebenso wie die Bauern von Krampitz, als camerarii und zu ungemessenen Diensten verpflichtet bezeichnet werden, und dass jede Dzedzine ausser zu Geld- und Getreidezins auch noch zu Honigzins verbunden war[1]), wie auch daraus, dass die Bewohner zur Anfertigung von Rädern für die Grundherrschaft genöthigt waren[2]). In der Zeit von 1410 bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts aber gingen grosse Veränderungen in dem Dorfe vor sich; die deutsche Gewanneintheilung und das deutsche Wirthschaftssystem fanden Eingang. Aus einer Urkunde des Jahres 1587[3]) erfahren wir von einem Rechtsstreite zwischen dem Trebnitzer Kloster als der Grundherrschaft und der Domnowitzer Bauernschaft, — was schon insofern übrigens von Wichtigkeit ist, als dadurch über die nunmehr erlangte Processfähigkeit der Bauern gegen ihre Herrschaft und über ihre persönliche Freiheit alle Zweifel ausgeschlossen werden. Bei Gelegenheit dieses Processes kam zur Sprache, dass „vom alters" in dem Dorfe Hufen ausgesetzt und die Bauern davon Erbsilberzinse schuldig seien, da das Kloster den Bauern zwar

[1]) Vgl. das schon mehrfach citirte Trebnitzer Urbar von 1410. — [2]) Cod. dipl. Sil. IV S. 273, IV no. 8 d. d. Schweidnitz, 20. Febr. 1546. Die Anfertigung und Lieferung von Rädern war eine den narocznicy oft auferlegte Verpflichtung. — [3]) Ebd. S. 278 ff. IV no. 15, d. d. Oels, 9. Mai 1587.

ihre Hufen „zu ihrem eigenthumb erblich“, aber „nicht frei, sondern mit einem erbczinse“ überlassen habe. Es war also inzwischen die deutsche Hufenverfassung an Stelle der Dzedzinen auf das Dorf übertragen und im Zusammenhange damit der alte Honigzins in Erbsilberzins verwandelt worden; der bäuerliche Besitz wurde fortan — entsprechend der Entwicklung des Erbzinsrechtes — schlechthin als zinspflichtiges Eigenthum aufgefasst. Für diese in der Rechtsanschauung erfolgte Allodificirung des bäuerlichen Besitzes ist von Interesse noch eine Urkunde derselben Zeit, durch die das Kloster der Domnowitzer Bauernschaft eine Weide „erblich verkauft, sie zu geniszen, zu vorzaunen, zu vorgraben, auch mit unserm genehmhaben zu vorpfenden, zu vorkaufen und als mit ihrem propergut zu erbeigenem rechte nun hinfüro zu edlichen zinsen zu gebuhren“ [1]). Also auch der bäuerliche Gemeindebesitz wurde jetzt kurzweg als Gesammteigenthum aufgefasst, und das sogar bei einer ursprünglich slavischen Bauernschaft. Es sei hier übrigens nur noch nebenbei erwähnt, dass sich ungefähr um dieselbe Zeit wie die Umbildung der Agrarverfassung auch die der Gemeinde- und Gerichtsverfassung in Domnowitz nach deutschem Muster vollzog. Noch 1410 gab es eine solche nicht; erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts finden wir hier Schulzen, Aelteste und Schöffen [2]), und 1615 endlich richtete die Herrschaft, da in dem Dorfe, wie es ausdrücklich heisst, „bisz dato kein richtiger erbscholz gewesen, dadurch dann in viel wege grosze schädliche unordnung sich daselbst erhalten“, eine Erbschultisei ein [3]). Damit war durch die Ausbildung der persönlichen Freiheit der Einwohner, durch Uebertragung der deutschen Agrar-, Gemeinde- und Gerichtsverfassung die rechtliche Germanisirung des alten Leibeigenendorfes in allen Stücken vollendet.

Durch die „Umsetzung“ eines Dorfes aus polnischem zu deutschem Rechte konnte natürlich nur zunächst das Verhältniss zwischen Grundherrn und Hintersassen eine Regelung erfahren; darin war allerdings zur Zeit, als die Erbunterthänigkeit sich bereits herausgebildet hatte, die Reform der

---

[1]) Cod. dipl. Sil. IV S. 286, nr. 21, d. d. Trebnitz, 19. Juli 1608. — [2]) Ebd. S. 282, nr. 16, d. d. 22. September 1594. — [3]) Ebd. S. 286, nr. 22, d. d. 3. Juli 1615.

Gemeinde- und Gerichtsverfassung einbegriffen. Die Lasten des Ius Polonicum dem Landesherrn gegenüber, insbesondere die gemessenen Ackerdienste für die Bauern der alten Opole-Verfassung, und die ungemessenen Dienste der leibeigenen Bauern, blieben für die zu deutschem Rechte emancipirten Bauern noch bestehen, solange nicht der Herzog auf sie verzichtete oder sie der Grundherrschaft überliess. So ertheilte z. B. Herzog Wladislaus 1258 den Mönchen des Klosters Rauden das Privileg[1]), „ut homines eorum liberi famulique servi et mercenarii ipsorum in omnibus villis ... plenaria gaudeant libertate, videlicet ut aliquod castrum nullam penitus in eis habeat iurisdictionem, nec ad aliquod castrum edificandum vel reparandum teneantur ire, nec ad aliquam expeditionem procedere compellantur ... Item in supradictis hereditatibus claustro sepedicto stanicz, strodam, prevod, provoz, poradlne, vectigal, tributum vel census, indictionem aut extraordinarium servitium vel praestationem ... omnia concedimus abbati". Um ehemalige Opole-Bauern, deren Dienste an eine private Grundherrschaft überlassen waren, handelt es sich z. B., wenn die Einwohner der Dörfer Frauendorf[2]) und Poln. Döbern[3]) „nach des Landes Gewohnheit" anstatt wie früher dem Herzoge, jetzt der Grundherrschaft drei Tage im Jahre Ackerdienste verrichten mussten. Das Gleiche war der Fall hinsichtlich des Dorfes Bowallno[4]); 1328 wurde dieses vom Herzoge Boleslaus dem Stifte Rauden „cum censu, exactionibus, iudiciis sive culpis, honoribus, serviciis et cum omni iure" tauschweise abgetreten; darauf setzte der Stiftsprobst das Dorf zu deutschem Rechte aus („habentes in eadem villa plenum ius dominii ad petitionem nostrorum hominum in eadem [sc. villa], sculteti et villanorum, in ius subsequens collocamus"), indem er den Bauern zugleich neben der Zinspflicht die aus dem Ius Polonicum ducale stammende Pflicht dreitägigen Ackerdienstes der Opole-Bauern auferlegte. Mit ehemaligen Leibeigenen haben wir es dagegen sicherlich zu thun, wenn uns berichtet wird, dass 1492 Wilhelm von Bernstein, damaliger Inhaber der einstigen Castellaneiburg zu

[1]) Cod. dipl. Sil. II, S. 2, nr. 2, d. a. 1258. — [2]) Ebd. S. 27, nr. 27, d. a. 1319. — [3]) Ebd. S. 30, nr. 30, d. a. 1328. — [4]) Ebd. S. 31, nr. 31, d. a. 1328.

Gleiwitz, die bisher ungemessenen Dienste seiner Unterthanen in Schönwald in eine Abgabe von 26 Gulden jährlich verwandelte[1]); ähnlich war ja auch der Hergang in dem oben erwähnten ehemaligen Narocznicy-Dorfe Krampitz. Soviel steht jedenfalls fest: principiell wurden von den Lasten des Ius Polonicum ducale nur die deutschen Einwanderer befreit; für die ihrer Herkunft nach polnischen Bauern blieben diese Lasten in den weitaus meisten Fällen, auch wenn ihre Verhältnisse sonst nach deutschem Muster umgestaltet wurden, bestehen, nur dass sie oft an den Grundherrn veräussert und, wenn sie ungemessen waren, mitunter ermässigt oder in Geldleistungen umgewandelt wurden.

Um die Wende des Mittelalters zur Neuzeit ist der Process der rechtlichen Germanisirung der slavischen Bauern grossentheils vollendet. Ihre persönlichen Rechtsverhältnisse sind — zumal durch das Mittelglied der Erbunterthänigkeit, — ganz denen der deutschen Ansiedler entsprechend gestaltet worden; Agrar-, Gemeinde- und Gerichtsverfassung zeigen die Tendenz, sich überall in Einklang mit den Zuständen des deutschen Rechtes zu setzen; der Lassbesitz ist vielerorts durch das sich zu Eigenthum entwickelnde Erbzinsrecht verdrängt worden. Durch die Gesetzgebung seit dem 16. Jahrhundert wurden diese Fortschritte in der Entwickelung festgelegt und verallgemeinert[2]). In der Oppeln-Ratibor'schen Landesordnung von 1562 heisst es: „Nachdem befunden worden, dasz etliche von adel ihre unterthanen nicht verkaufen lassen, sondern ihnen die guter nehmen, dadurch die unterthanen keine lust zur nahrung gewinnen . ., so sollen fortan allen bauersleuten ihre guter von ihren herrn um ein ziemlich leidliches geld erblich verkauft oder jetzigen besitzern aus gnaden gegeben werden, dieselben weiter, wenn es ihre nothdurft oder gelegenheit erfordert, aufs theuerste, als sie können, zu verkaufen, daran den bauern sein herr nicht verhindern soll, doch dasz er sein erb und gut mit einer tauglichen person besetze, und wenn der unterthan das gut dem herrn besetzet hat und von seinem herrn ziehen wollte, soll ihn der herr nicht aufhalten sondern ihm einen loszbrief geben." Auf dieses Gesetz nahm

[1]) Cod. dipl. Sil. II, S. 72, no. 72, d. a. 1492. — [2]) Vgl. auch o. S. 160 f.

dann fast ein Jahrhundert später der Fürstentagsbeschluss vom 1. October 1652 Bezug, durch den die Existenz einer „sclaveria oder Leibeigenschaft" in Abrede gestellt und behauptet wurde, in Schlesien hätten die Bauern von Altersher Freiheit und Eigenthum besessen: nur in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor an der polnischen Grenze sei das theilweise bis Ferdinand I. anders gewesen. Es habe dort nämlich Güter gegeben, „welche besetzte güter genant und der herrschaft eigenthümlich zuständig, den leuten aber mit einem gewissen beylasz an vieh, hausrath und anderer zugehör eingeraumet worden, dasz sie den herrschaften ihre dienste verrichten aber liberi homines seyn und verbleiben"; erst Ferdinand I. habe angeordnet, „dasz allen bauers-leuten ihre güter von ihren herrn umb ein ziemlich leidlich geld verkauft und den besitzern aus gnaden gegeben werden solten, dieselben weiter, wenn es ihre noturft oder gelegenheit erforderte, zum theuristen, als sie können, zu verkaufen." Zweierlei geht aus diesen Stellen hervor, einmal dass die persönlichen Rechtsverhältnisse der slavischen Bauern im 16. Jahrhundert von denen der deutschen sich nicht im Geringsten mehr unterschieden („dasz sie .. liberi homines seyn und verbleiben"), dann dasz die Germanisation auf dem Gebiete des Besitzrechtes am unvollkommensten war, indem namentlich in Oberschlesien der Lassbesitz noch nicht überall durch das Erbzinsrecht oder Eigenthum verdrängt war. Die Landesordnung Ferdinands I. für Oppeln-Ratibor von 1562 wollte nun auch diesem letzten grossen Unterschiede zwischen deutschen und slavischen Bauern dadurch ein definitives Ende bereiten, dass sie eine durchgängige „Einkaufung" der Lassbesitzer in das deutsche Besitzrecht verfügte. Durch den Fürstentagsbeschluss von 1652 wurde diese Anordnung stillschweigend als wirklich vollzogen vorausgesetzt und daher mindestens als formell noch zu Recht bestehend anerkannt; indem dieser Beschluss zugleich die allgemeine Allodification des bäuerlichen Besitzes festlegte, war fortan dem Wortlaute des Gesetzes zufolge aller bäuerliche Besitz in Schlesien Eigenthum. In der That war man freilich davon sehr weit entfernt; es scheint vielmehr, wie wenn die Verordnung Ferdinands I. vom Jahre 1562 so gut wie gar keinen praktischen Erfolg gehabt hat. Wenigstens blieb der

unerbliche Lassbesitz in Oberschlesien bis in das 18. Jahrhundert die Regel, und auch in Niederschlesien finden sich bis dahin, wenn auch keineswegs in so compacten Massen, nichterbliche („uneingekaufte“) Stellen. Erst in der preussischen Zeit ging man wieder mit grösserer Energie daran, die Eigenthumsverleihung consequent durchzuführen; doch nur in Niederschlesien waren die noch im 18. Jahrhundert in dieser Richtung unternommenen Versuche vollständig mit nachhaltigem Erfolge gekrönt, in Oberschlesien nur in einigen Kreisen, nämlich in Neisse, Leobschütz, Oppeln, Grottkau und Falkenberg[1]). Im 19. Jahrhundert fand dann die definitive Regulirung statt, deren Vortheile in Oberschlesien allerdings nur den grossen Bauern zu Gute kamen, während die Gärtner bekanntlich dabei zum weitaus grössten Theile zum Opfer fielen; erst kurz vor unserer Zeit ist also der jahrhundertelange Process der Allodification des Lassbesitzes der slavischen Bauern und damit des bäuerlichen Besitzes überhaupt in Schlesien zum Abschlusse gelangt.

Gewiss bedeutete die Umwandlung in dem Wesen der Grundherrschaft von einem Institute des Privatrechtes zu einer obrigkeitlichen Herrschaftsgewalt, durch welche die bäuerliche Privatunterthänigkeit in ihren beiden Hauptstücken, Erb- und Gutsunterthänigkeit, begründet wurde, für denjenigen Theil des schlesischen Bauernstandes, dessen Abstammung auf die deutschen Kolonisten zurückzuführen ist, eine Verschlechterung der gesammten politischen und socialen Stellung; gleichwohl aber können wir nicht umhin, diesen Process im letzten Grunde doch als einen segensreichen zu bezeichnen. Denn durch ihn ward bedingt auf der anderen Seite die Emancipation des seiner Herkunft nach slavischen Theiles des schlesischen Landvolkes; durch ihn wurden alle Reste einstiger persönlicher Unfreiheit ausgetilgt. Die niedere ländliche Bevölkerung stellte sich jetzt dar als eine durchaus gleichförmige sociale Classe, deren Mitglieder ihrem Grundherrn gegenüber durch dasselbe Band der Privatunterthänigkeit verpflichtet waren, und es gab jetzt nur noch einen einzigen Bauernstand bei persönlich rechtlich gleicher Lage aller seiner Angehörigen.

---

[1]) S. Knapp, Bauernbefreiung I 120 ff. und Knapp-Kern S. 85.

Die Privatunterthänigkeit aber war das Durchgangsstadium zu jener individuellen und staatsbürgerlichen Freiheit, wie sie im 19. Jahrhundert für die gesammte Landbevölkerung geschaffen wurde. So verdankt der slavische Bauer seine endliche Freiheit den Einflüssen der Germanisation; erreicht wurde dieses Ziel aber erst durch die Entwicklung von mehr als einem halben Jahrtausend, und zwar auf Kosten des deutschen Bauern, der dafür seine ursprüngliche Vollfreiheit für die Dauer dieses Processes einbüsste.

V.

Ein oberrheinisches Kolbengericht aus dem Zeitalter Maximilian's I.[1]

Von

Herrn Oberbibliothekar Dr. **Herman Haupt**

in Giessen.

Der Beginn des 16. Jahrhunderts fand bekanntlich die Strafrechtspflege in den weitaus meisten Landschaften des heiligen römischen Reichs im Zustand des tiefsten Verfalls und heilloser Zerrüttung[2]). Der Kampf zwischen dem deutschen

---

[1]) Kolbengericht, ein Gericht, bei dem der Kolben, d. h. die Gewalt, nicht das Recht die Entscheidung giebt. Wir entnehmen die Bezeichnung der im Folgenden öfter erwähnten oberrheinischen Reformschrift aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, z. B. fol. 95[b] als Randbemerkung zu der im Anhang mitgetheilten Gerichtsverhandlung: „proprie dicitur ein kolbengericht, wie ob [= *wie meinst du, ob; zum Beispiel*] zeigt mir den man; ich sag dir daz recht, nochdem ich in in der lieb han.“ Vgl. ferner die S. 203, Anm. 4, mitgetheilte Stelle: „die kolbengericht fohen an“ etc. Grimm, Deutsches Wörterbuch V, 1610 kennt die Bezeichnung nur aus dem Sprichwort: „kolbengericht und faustrecht ward nie schlecht.“ Oefter begegnet „kolbenrecht“ in der gleichen Bedeutung wie „faustrecht“; vgl. Grimm a. a. O. — [2]) Vgl. darüber namentlich R. Schröder, Lehrb. der deutsch. Rechtsgesch., 2. Aufl. S. 720 ff. J. Glaser, Handbuch des Strafprocesses S. 78 ff. L. v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts I, 87 ff. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Aufl., S. 16 f. Stintzing, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft I, 607 ff.

und römischen Recht, der im Wesentlichen bereits zu Gunsten des letzteren entschieden war, hatte eine Rechtsverwirrung ohne Gleichen herbeigeführt. Durch das siegreiche Vordringen des fremden Rechtes war aber zugleich das deutsche Gerichtsverfahren in seinen Grundlagen erschüttert worden; die Einführung des Inquisitionsprocesses hatte die Verdrängung des altdeutschen Schöffengerichtes durch das gelehrte Richterthum besiegelt. Noch aber bestand die Schöffengerichtsverfassung zu Recht, noch lag die Strafrechtspflege fast ausschliesslich in der Hand des wesentlich nach Grundsätzen des deutschen Rechts und des particulären Herkommens urtheilenden Schöffenthums, während die Obergerichte fast ebenso ausschliesslich ihren Entscheidungen die Normen des römischen Rechtes zu Grunde legten. Dieser Zustand der Rechtsunsicherheit wurde durch die verschiedensten Missbräuche, die sich in die Praxis der Schöffengerichte eingeschlichen hatten, bis ins Unerträgliche gesteigert. So hatte die allmähliche Herabdrückung der rechtlichen und socialen Stellung des freien Bauernstandes die überwiegende Mehrheit der Schöffen der ländlichen Gerichte mehr und mehr in Abhängigkeit von ihren Grundherren gebracht. Soweit diesen, wie es oft genug der Fall war, zugleich die Gerichtsherrlichkeit zustand, war den unter der Aufsicht des herrschaftlichen Vogts zu Gericht sitzenden Urtheilsfindern aus dem Stande der Hörigen und Dienstleute die Freiheit der richterlichen Entscheidung aufs Bedenklichste verschränkt[1]). Dazu kam, dass gerade die Gerichtsherren die Strafrechtspflege als eine ergiebige Einnahmequelle zu benutzen sich gewöhnten, indem man die peinlichen Strafen in Geldbussen umwandelte, in steigendem Maasse von der Confiscation des Besitzes des Verurtheilten Gebrauch machte, das gestohlene Gut für den Gerichtsherrn zurückbehielt, endlich von den Angeklagten durch allerlei unerlaubte Mittel Geldzahlungen oder den Verzicht auf seinen Rechtsanspruch erpresste; den weiten Umfang des von solchen „Taschenrichtern", wie sie Johann

[1]) Vgl. v. Bar S. 88 und den Klageartikel der Stühlinger Bauern von 1525, wornach „die vom gericht, so sie nit nach gefallen der amptleut urteilen, fur das lantgericht werden gefordert und etwann gestraft und nit frei urteilen dürfen." Baumann, Acten zur Geschichte des deutschen Bauernkriegs aus Oberschwaben S. 191.

von Schwarzenberg nennt, getriebenen Missbrauchs lassen die entrüsteten Klagen der Zeitgenossen deutlich erkennen [1]). Wir entnehmen diesen Klagen aber auch ferner, dass die mit der Verbindung deutscher und römischer Rechtsgrundsätze, namentlich mit der Einführung des Inquisitionsprocesses im Beweisverfahren eingetretenen Aenderungen dem Schöffenthum Aufgaben gestellt hatten, die dasselbe auch bei dem besten Willen nicht mehr zu lösen vermochte [2]). Mehr und mehr schoben denn auch die Schöffen, unvermögend sich selbst ein Urtheil zu bilden, die Entscheidung der irgendwie verwickelteren Rechtsfälle dem Gerichtsschreiber zu, so ungenügend dessen juristisches Wissen auch sein mochte. „Mit den Augen eines solchen Menschen sehen sie, mit seinen Ohren hören sie, was er faselt, das beschliessen sie. Wie sein liebes Vieh zieht jener Rechtsverdreher sie bei der Nase [3])." Einen gleich verhängnissvollen Einfluss erlangten die „gemeinen Fürsprecher", die als berufsmässige Sachwalter die früher aus dem Schöffengerichte und dem Umstande gewählten Fürsprecher abgelöst hatten [4]). „Der fursprech", so schildert eine oberrheinische Reformschrift aus dem ersten Decennium des 16. Jahrhunderts [5]) das Verfahren der Schöffengerichte, „tůt

---

[1]) Vgl. v. Bar S. 103. Frauenstädt, Blutrache und Todtschlagsühne S. 170. G. L. Maurer, Gesch. des Gerichtsverfahrens S. 288 f. 300 f. Malblank, Gesch. der peinl. Gerichtsordn. Kaiser Karls V. S. 8 ff. 42 ff., ferner die Klagen der fränkischen Ritterschaft gegen die fürstlichen Cent- und Hals-Gerichte vom Jahr 1523 bei Goldast, Politische Reichshändel S. 981 f. und die Klageartikel der Stühlinger Bauern bei Baumann S. 189 f. 195. — [2]) Tengler's Layenspiegel (Strassb. 1530 f. 122b) warnt die Laienrichter, in irgendwie schwierigeren Criminalfällen „on rath der rechtgeůbten die straff an leib, leben und besserung ab oder zů erkennen". Bekanntlich verweist auch die Bambergensis und die Carolina die Entscheidung aller schwierigeren und zweifelhaften Fälle von den Schöffengerichten und der „Unbegreiflichkeit" der „gemeinen, unverständigen Leute" an die Oberhöfe. Vgl. Malblank S. 137 f. Glaser S. 83. [3]) Melanchthon, oratio de legibus. Ed. Muther S. 21 f., citirt bei Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-canonischen Rechts in Deutschland S. XXX. — [4]) Ueber die Fürsprecher und die zu Beginn des 16. Jahrhunderts über ihre Thätigkeit geführten Klagen vgl. Stintzing, Gesch. der popul. Literatur S. XXXI f. — [5]) Diese Reformschrift ist von mir nach einer Handschrift der Stadtbibliothek zu Colmar i. Els. im Auszug mitgetheilt im Ergänzungsheft VIII (1893) der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst („Ein oberrheinischer Revolutionär

vil verlorner wort und will ein bosse sach gůt machen. wo man het gescriben statuten, so mocht ein jedlicher selber lesen, wovor er sich hůtten sol und waz sin bůs wer. aber der fursprech macht ein lange predig und verblůmet die sach mit so vil gelerten worten, daz zůlest die richter entschloffen und lond die fursprechen mit ein fechten, und wan die sach zů recht wird gesetzt, so nemmen die rechtsprecher ein bedank [1]) und frogen dann den scriber, waz er davon gezeichnet het. ist dan der scriber der ungerechten hand geneigt, so verfůrt er die rechtsprecher und gent ein falsch urtel." Es konnte unter diesen Umständen nicht ausbleiben, dass besonders die ländlichen Gerichte zum Schauplatz einer überaus rohen und willkürlichen Strafjustiz herabsanken und dass ihre Entscheidungen in immer schärferen Gegensatz zum öffentlichen Rechtsbewusstsein traten. War schon im Laufe des 15. Jahrhunderts dem Schöffenthum, namentlich in den Reihen der Verfechter des römischen Rechts, eine starke Gegnerschaft erwachsen, die gegen die „Kunstlosigkeit und Unwissenheit" der Laienrichter, gegen den Anspruch des rohen, ungebildeten Bauern auf Sitz und Stimme im Gerichte, gegen die „närrischen Heckenrichter in den Dörfern, die allein über schelmige Hühner und anderes schelmige Vieh Urtheil sprechen sollten", zu Felde zog [2]), so wurde im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts die Klage immer lauter, dass „die Gerechtigkeit an den niederen Gerichten gestümmelt werde", immer dringender die Forderung, die Gerichte von untauglichen Richtern und Urtheilsfindern, von „alten reisigen Knechten oder sonst einfeltig schlechten der rechtlichen Uebung unerfahrenen Personen" zu säubern und durch „redliche, friedsame, geschickte und verständige" Richter zu ersetzen [3]). „Den armen Bauersmann",

---

aus dem Zeitalter Kaiser Maximilians I."). Die oben angeführte Stelle findet sich auf S. 95^b der Colmarer Hs.

[1]) = Bedenkzeit. — [2]) Vgl. die von Stintzing, Gesch. der popul. Literatur etc. S. XXXIV ff. und Stintzing, Zasius S. 90 ff. gesammelten Urtheile Peters von Andlau, Naucler's, Melanchthon's, Sebastian Brant's und des Klagspiegels. — [3]) Vgl. die Klagen der Reichsstände gelegentlich der Verhandlungen über die Reform der Strafrechtspflege vom Jahre 1517 und die oben (S. 201, Anm. 1) erwähnte Beschwerdeschrift der fränkischen Ritterschaft vom Jahre 1523, bei Güterbock, Entstehungsgeschichte der Carolina S. 27 ff. 78 f. und Goldast a. a. O.

räth die Layische Anzeigung von 1531, „bei seiner Feldarbeit, dazu er ohne Zweifel nutzer und geschickter wäre, denn zum Urtheilsprechen, zu belassen[1]).“

Von der in den breiten Volksmassen angesammelten Erbitterung über die bestehende Rechtsunsicherheit geben uns verschiedene Kraftstellen der schon erwähnten oberrheinischen Reformschrift Zeugniss: „All tugend und gerechtigkeit“, so heisst es dort, „ist erloschen in den gewaltigen, daz kein gerechtikeit doheim mer ist; man spricht: zeig mir den man, ich zeig dir daz recht. gunst, goben und gewalt beschlust daz recht“, — und an einer anderen Stelle: „nun so sint die rechten al verkert und wer baß mag, der tůt baß, oder [wer] mer frund am rechten het, dan der ander, der het recht. der widerpart růft gott und all sin heilgen an; hilft nit; die gunst und goben gon fur[2]).“ Wie es schon im 15. Jahrhundert im Sprichwort hiess[3]):

„Das edel Recht ist worden krank,
Dem Armen kurz, dem Richen lank“,

so gilt es auch unserem Verfasser für ausgemacht, dass „der arm kan den richen nit zů rechten bringen“. Gelinge es ihm aber doch, ein Urtheil zu erhalten, „so ist ein falscher scriber do, der heuschet 10 guldin und spricht, ich wil, daz der herr den spruch widerrůff; das lond die fursten und herren in iren stetten und lenderen geschehen.“ Umgekehrt aber steht der Arme, wird er von einem Mächtigen fälschlich angeklagt, diesem rechtlos gegenüber: „der her, furst oder amptman gloupt im und lot den armen frummen man turnen, stoken und nimpt im daz sin, und můß darzů ein urfeid tůn, das nimmer zů rechen ... sunder sagen, im sig recht geschehen. daz hant die stett ouch erlert und schliessend oder verbietend eim daz recht[4]).“

---

[1]) Vgl. Stintzing, Gesch. der popul. Literatur etc. S. XXXVI. — [2]) Colmarer Handschrift fol. 172b; 94a. — [3]) Vgl. v. Bezold, Die „armen Leute“ und die deutsche Litteratur des späteren Mittelalters, Historische Zeitschrift, Bd. 41 (1879) S. 21. — [4]) Colmarer Hs. fol. 54a; 172b; vgl. fol. 54b: die kolbengericht fohen an. also ein gleichnuß: es ist nun in den bruch kummen, het ein armer man ein tocter, der edelman verfelt (= *bringt zu Fall*) sie von ieren jumpfrowlichen eren, klaget das der arm man, so wirt er verspot und sin halsherr wird im fiend und nimpt darzů im ros und ků. kumpt er fur den landfursten, der

Die weiteren düsteren Schilderungen, welche die Reformschrift von dem verrotteten Zustande der Rechtspflege, von den ungestraft bleibenden Vergewaltigungen und Misshandlungen des kleinen Mannes durch Fürsten und Adelige, Amtleute und Richter entwirft[1]), mögen im Einzelnen allzustark aufgetragen sein. Im Ganzen betrachtet, stimmen sie aber doch mit den uns aus anderen Quellen bekannten Thatsachen, namentlich mit den in der Zeit des grossen Bauernkrieges lautgewordenen bäuerlichen Beschwerden über die zum Theil geradezu schändlichen Missbräuche der damaligen Strafrechtspflege[2]) überein. Es war ein hoch anzuschlagendes Verdienst des 1495 begründeten Reichskammergerichts, dass es schon im folgenden Jahre die bei ihm eingereichten Klagen über die Mängel der peinlichen Gerichte auf die Tagesordnung des Reichstags zu Lindau setzte: täglich, so hiess es in der Denkschrift, liefen Klagen gegen Fürsten, Reichsstädte und andere Obrigkeiten ein, dass sie Leute unverschuldet ohne Recht und redliche Ursache zum Tode verurtheilen und richten liessen[3]). Bekanntlich ist es diese Beschwerdeschrift des Reichskammergerichts gewesen, welche den Anstoss zu den Verhandlungen der Reichsstände über eine endliche durchgreifende Reform der deutschen Strafjustiz gegeben hat, welche endlich im Jahre 1531 mit der Sanctionirung der Carolinischen peinlichen Gerichtsordnung einen so glücklichen Abschluss fanden.

Im Folgenden bringen wir zur Illustrirung des mit wenigen Strichen geschilderten Zustandes der Strafrechtspflege am Ausgang des Mittelalters die Darstellung einer Schöffengerichtsverhandlung zum Abdruck, die wir der mehrfach angeführten oberrheinischen Reformschrift aus den ersten Jahren des

---

lot in jor und tag clagen und gipt im kein andwurt. man sicht jetz, der herr schlecht den knecht ze tot oder den herrn der knecht. man richtet das bi dem win. kein mort wirt gestrofft" (f. 54b).

1) Vgl. meine angeführte Bearbeitung der Reformschrift S. 136—140. — 2) Vgl. z. B. W. Vogt, Vorgeschichte des Bauernkriegs (1887) S. 18 ff. und die Klage-Artikel der schwäbischen Bauern von 1525 bei Baumann S. 113 ff. 161 ff. 188 ff. — 3) Vgl. Güterbock, Die Entstehungsgeschichte der Carolina (1876) S. 18 ff.

16. Jahrhunderts entnehmen. Der höchstwahrscheinlich dem Breisgau entstammende Verfasser, der der Classe der juristischen Halbgelehrten angehörte und den Leser auf jeder Seite seiner umfangreichen Denkschrift mit massenhaften, zum guten Theile freilich unverstandenen oder missverstandenen Citaten aus dem römischen und canonischen Rechte geradezu überschüttet, ist seltsamer Weise doch ein leidenschaftlicher Feind des römischen Rechts gewesen, dessen Reception in Deutschland er in erster Linie für die politischen und socialen Schäden seiner Zeit verantwortlich macht[1]). Da diese Schäden nach seiner Auffassung nur durch die Rückkehr zu den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen der deutschen Urzeit beseitigt werden können, so dürfen wir bei dem Verfasser eine Voreingenommenheit gegen das Schöffenthum, wie sie in den Kreisen der Vertreter des römischen Rechts damals weit verbreitet war, keinesfalls voraussetzen; wir werden vielmehr annehmen müssen, dass die thatsächlich vorhandenen Missstände des Schöffengerichtswesens ihm zu seiner überaus abschätzigen Beurtheilung desselben Anlass gegeben haben. Dass der Verfasser bei seiner höchst realistisch gehaltenen Darstellung eine wirklich stattgefundene Gerichtsverhandlung vor Augen hatte, ist wohl ebenso sicher anzunehmen, als dass er seinen Bericht, mit dem die Rechtspflege seines Zeitalters gebrandmarkt werden sollte, in freier Weise stilisirt und ihm eine Reihe frei erfundener Züge eingefügt hat[2]).

Die Einzelheiten der Darstellung geben nur zu wenigen Bemerkungen Anlass. Die leichtfertige, für unser Empfinden völlig unverständliche Behandlung der Schuldfrage seitens des Gerichtes findet durch die am Ausgang des Mittelalters über die Grenzen der erlaubten Selbsthilfe und der Nothwehr noch allgemein herrschende Unsicherheit doch eine gewisse Erklärung; man darf nicht vergessen, dass ein guter Theil der

[1]) Vgl. meine Charakterisirung a. a. O. S. 89 ff. 129 ff. 149 f. 164 ff. Als Heimath des Verfassers hat neuerdings A. Schulte (Literar. Centralblatt 1894 Sp. 1917) mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit den südlichsten Theil des Breisgaus nachgewiesen. Dort, in den südwestlichen Ausläufern des Schwarzwaldes, werden wir wohl auch den Schauplatz der Gerichtsverhandlung zu suchen haben. — [2]) Ueber die Neigung des Verfassers zu Fabeleien und Flunkereien vgl. meine Charakteristik a. a. O. S. 104. 141 ff.

Todtschläger in jener Zeit, soweit er nicht durch die noch vieler Orten zu Recht bestehende Taidigung mit der Familie des Getödteten den Todtschlag sühnte, durch Vorschützung der Nothwehr der verdienten Strafe entging[1]. In unserem Falle kommt dazu, dass der Erschlagene wie der Ankläger ein Fremder, der Thäter ein Eingesessener war, ein Umstand, der bei der im mittelalterlichen Rechte stark hervortretenden Bevorzugung des Eingesessenen von vornherein zu Gunsten des Angeklagten schwer in die Wagschale fallen musste[2]. Ueber die Grenzen der sonst zu beobachtenden Benachtheiligung des Fremden gegenüber dem Ortsbürger geht es allerdings weit hinaus, wenn die unter sich eng versippten[3] Schöffen dem Ankläger als einem Eingewanderten die Zulassung zum Zeugenbeweis verweigern, um schliesslich unter steter Berufung auf den „gemeinen Nutzen“ ihrer engeren Heimath über ihn selbst, statt über den Angeklagten das Urtheil zu sprechen. Das Gericht mochte sich dabei auf den im alemannischen Recht noch im 16. Jahrhundert festgehaltenen Grundsatz berufen, dass derjenige, der einen Anderen eines Verbrechens bezichtigte, ohne ihn überführen zu können, die gleiche Strafe zu erleiden hatte, die den Angeklagten im Falle der Ueber-

[1]) Vgl. v. Bar S. 89 f. 106 f. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich I, 409 f. Malblank S. 43. Osenbrüggen, Das Alamannische Strafrecht des Mittelalters S. 151 ff. Unter den Beschwerden der fränkischen Ritterschaft von 1523 erscheint auch die Klage, „an ettlichen Fürst landgericht lassen sie die mörder und andere mißhendler ..., als wern sie unschuldig, sich mit dem eid purgieren, ehe man iren widertheiln darzu verkündet, und vergleitten sie dann, etc. (Goldast a. a. O. S. 981). — [2]) Vgl. Osenbrüggen S. 68 f. 187. 208 ff. v. Bar S. 100. Bluntschli I, 409. Zoepfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina S. 69 f. 128. 142. — [3]) Tengler's Layenspiegel (Strassburg 1530. Bl. 3b) stellt, um das Cliquenwesen an den Schöffengerichten nicht aufkommen zu lassen, die Forderung, die Schöffen sollten im ersten und zweiten Grade, in grossen Gemeinschaften auch im dritten Grade nicht unter sich verwandt sein; auch solle nur je ein Vertreter eines Handwerks oder Gewerbes sich unter den Urtheilern befinden. Vgl. die Bemerkung unseres Verfassers (f. 98b): „Keiner soll sitzen das urtel fellen, daz do die frundschaft berůrt. es sond ouch nit zwen brůder oder noche verwanten an ein rechten sitzen .... daz wirt nit gehalten. ein ganz geschlecht arbeit, daz si ein frund uberkummen. daz ist ein Cristoffel, der in wider daz recht ein bistand wis.“

führung getroffen haben würde[1]). Die niederträchtige Gesinnung, die in dem geschilderten Verhalten des herrschaftlichen Vogts und der von ihm offenbar stark abhängigen Schöffenrichter sich kundgiebt, mit unserem Verfasser als typisch für die damalige Verwaltung der Strafrechtspflege zu betrachten, würde gewiss nicht angebracht sein. Wohl aber werden wir in diesem Nachtstück mittelalterlicher Criminaljustiz einen neuen Beleg für die Thatsache zu erkennen haben, dass unter den Ursachen des tiefen Verfalls der Strafrechtspflege am Vorabend der Reformation der bedeutende Rückgang des Niveau's der allgemeinen Sittlichkeit[2]) nicht in letzter Linie steht.

[1]) Bluntschli II, 52. Osenbrüggen S. 266 ff. Auch unserem Verf. ist diese Auffassung geläufig; vgl. z. B. fol. 175b: „Ich sag, man soll keinen umb nid oder haß marteren umb horens willen; als wan einer kumpt: ich han's gehort. man soll den beschicken, der [es] zum ersten het geseit, und findt man in ungerecht, so sol er sin fůß an die statt des verklagten stellen.“ — [2]) Vgl. dazu v. Bezold, Geschichte der Reformation S. 37 ff. und die ausserordentlich düstere Schilderung des Sittenzustandes im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts bei Aventin, Bayerische Chronik I, 1 (Werke IV, 1) S. 58 ff., mit der die Schilderungen unserer Reformschrift durchaus übereinstimmen (vgl. meine Bearbeitung S. 113 ff.). Nach Janssen (Geschichte des deutschen Volkes I[15], S. 640) „stand die Kirche am Ausgange des Mittelalters noch in voller Lebenskraft da; der christkatholische Sinn und die fromme Andacht bewährten sich glänzend in allen Schichten des Volkes, in den Familien und Genossenschaften.“ Der Verf. bezieht sich dabei auf die massenhafte Zunahme der Bruderschaften und kirchlichen Stiftungen, die gesteigerte Frequenz der Wallfahrten u. s. w. Vgl. dazu die prächtige Stelle bei Aventin a. a. O. S. 61: „Was zucht, sitten und guet leben antrift, läst im kain hüetl aufsetzen, darf keiner glos nit. Es wird mich's halt noch ie kainer mit gelerten worten überreden, das stolzieren schwanzen puchen laichen, hochmuet treiben, unwirden, einander verachten, nach aigner êr und guet ringen, dringen, guete wort nichts darhinder, vornen lecken binden kratzen, fressen saufen trinken schlemmen, junkfrauen swechen, êprechen, witib schenden, verfüeren, den armen nit helfen, wie der welt prauch ist und weder Juden Türken noch Haiden leiden, christlich sei, wie vil wir halt täglich in der kirchen an das herz klopfen, papatzen plêjen singen schreien, dan es spricht gott selber: „ditz volk êrt mich nur mit dem mund und lefzen, aber ir herz ist weit von mir“... Unsern glauben von unser sünd wegen verachten die Haiden, Türcken und ander unglaubig, nem-

(Colmarer Handschrift Nr. 50, fol. 95b—98b.)

Uff ein zit begab es sich in ein langen tal, do vil lute in warend, und lag bi dri mil wegs kein stat dorbi, do begab sich ein sach, antreffende daz leben, als ein burger in dem selbigen tal, genant Hans Schůmacher, Heins Schůleppers sun, der hat mit freveler hant ein knecht umbracht, waz eins scherers dochtermann, genannt Clewi Stoltz. do lies des selbigen schweher[1]) den Hansen in ein recht werfen und růff daz recht an und verfursprecht sich. desglichen tet auch der schůmacher. do wart [von] den richter den partien verbotten bi dri schilligen, es solt niemans reden on sin fursprechen. der scherer-fursprech tet sin clag uff und seit, wie der schůmacher den alten scherer sin dochterman vom leben zum tott bracht, und hoff zů got und dem rechten, man solt auch also richten uber Hans Schůmacher, des vogtes brůderssun. der verdingt sich der versprech des Hansen und dingt: wo er nit genůgsam kund Hansen sin wort tůn, daz im dan wer erloupt, ein anderer fursprechen anzůnemmen, und daz so dik und so vil, daz im den zum rechten noturftig wer. wart zůgelossen. „her, der richter, ir hapt gehort ein klag, so gangen ist uber Hansen, unsers vogt'z brůderssun, die nit also glich geschehen oder volgangen ist, als si die sach geclaget hant; darumb beger ich min wort besser verston, dan ich's si dartůn. aber ich hoff, wan ir der sach grundlich underricht werden, ir und alle umbstenden werden verston, daz disser frumm Hans nit verschuldet hei[2]), daz der alt scherer het lossen reden. man mocht ein kint bewegen so lang, es wirt sich uff daz letst verzürnen. so ist disem gegenwurtigen Hansen ouch begegnet stolz wort, die ein redlichen man bewegen, daz er etwaz tůt, uber[3]) ein klein will, so ist es im leit. nun wissen die rechten: ein jeder soll sin munt mit zuchten bruchen. mit dem munt verredt der specht sin junge[4]). ouch so ist ein alter spruch:

---

lich die Juden, so bei uns wonen, sagen offenlich, wer zu unserm glauben wol kommen oder wie er recht kůn oder můg sein, so wir also liegen, triegen und so gröblich, das man's greift, wider gottes ordnung und gebot handeln?"

[1]) *Hs.* schwehers. — [2]) = habe. — [3]) *Hs.* aber. — [4]) Vgl. Wander, Deutsches Sprichwörter-Lexikon IV, 672 und die dort aus Geiler's Narrenschiff nachgewiesene Form des Sprichworts: „Der Specht verräth seine Jungen mit Singen."

einer het sich erverret[1]). dan, so hie geschehen, dez scherers dochterman Clewi Stoltz ist ein frembder[2]) herkummener man und het bose wort umb gůtte wort geben. Hans het geseit: „wie kanst du so gar ein faczeleter[3]) sin? du wilt glich ein mann werden als din schweher. der het nie kein gůten tag gehebt uff erden, tag und nacht gestelt uff gůt. er dorst (!) nit genůg essen. nit dů also! biß gůt gesell und kum zů lutten, dů als ich. ich bin ein gůtter schlemmer und ein prasser und las daz min in frouden uffgon. solt man din schweher uff daz nowe test[ament] frowen[4]), man vernemm vil unbillikeit, wie er uns in dem tal mit sinem heilen ubernummen hat." do seit Clewi Stoltz wider Hansen: „waz darf es der inred? min schweher ist ein frummer man. lug[5]), wer du siest!" daz het Hansen bewegt, glich als er nit frumm wer, und wer kein frummer, man kant in woll, und wart bewegt und gab dem Clewi ein streich in schimpf-wis; waz mocht er [wissen], daz der Clewi so krancher natur waz, daz er so ein klein streich nit erliden mocht? und hofft zů gott und zů dem rechten, [daz er] nit hei[6]) unrecht thon, und sol hutt uff dissen tag der clag, so der alter scherer von sins dochtermans darton het, ledig erkant werden." do lies der alt scherer abermals clagen uber Hans Schůmacher: „die ret tůt weder ab noch zů. daz gebott got'z wiset uff: du salt niemant totten; darzů daz urteil Christi: hand umb hand, oug umb oug. daz begert er ouch hie. sin dochterman het[7]) in gůtten rechten gesessen; het er etwaz verwurgt, warumb het in Hans Schůmacher nit recht furgenummen und in[8]) selberst gericht? darzů so befrompt in, daz er in zů unerberkeit dartet, glich als het er sin gůt nit mit eren gewunnen het, und treff im ouch sin er. darumb geburt im nit mer zu schwigen und daz verandwurten." und ließ durch sin fursprechen dartůn: er wer bi 30 joren in dem tal gesessen und gewont und wer von nie keim menschen uberseit, daz er in betrogen het; er wer ein frummer hinderseß der herschaft. aber er spur an den worten: diewil man frembd ußwendig

[1]) wohl = erwehrt? — [2]) *Hs.* frummer. — [3]) Wohl = Fätzer in der Bedeutung von altercator, rixator. Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch III, 1365. — [4]) = fragen. — [5]) = sieh zu! — [6]) = habe. — [7]) *Hs.* in het. — [8]) *Hs.* nit.

lut het, so schlůg man kein heimschen; daz dan hie in offener clag ist: Hans hat min dochterman totgeschlagen und will sich mit dem behelfen, er hei es schwerlich an in bracht mit sin stolzen worten. nit nott ist zu erzelen. ich beger noch kaiserlicher ordnung, bar umb bar machen[1]), und satz das zů recht.

Hans Schůmacher, dem dan die nochret geburt, und seit uberlut: „der scherer bekent sich, wie er daz gůt mit krimmen und krammen[2]) bi ein hat bracht und do die sel umb versetzt. nun gendt die geistlichen rechten: vil besser sig in diser zit ein schandlicher tot, dan in jener welt ewiglichen liden. darumb so rat er, daz man den alten scherer annem[3]); er het doch lang gnůg gelept. so wer genůg geschehen: ein bor um die ander[4]), und daz umb ein sunderliche sach: der alt geschicht nit mer[5]) zů scheren, und wir hand ein jungen scherer, der ouch sich gern ernert, und ist von gůtten luten, und weist nieman, wannen der scherer oder sin dochterman her ist. und setzt daz zů recht, behalten uns costen und schuldens, so uns dan doruff erwachsen ist." do wolt der scherer witter tůn reden. do seit der richter: „die sach ist zů recht gesetzt," und seit: „ir richter hand woll verstanden noch clag und antwurt," und froget umb, und zů dem ersten den eltesten des gericht'z, waz in gůt dunk. der stůnd uff und sprach: „ich bin ein kint des tals und schuldig, dem tal gar[6]) sin nutz zů meren und sin schaden furkummen. so sag[7]) ich daz bi mim eid, daz es uns nutzer wer, daz wir den alten scherer so mit sin rotten ougen mit dem schwerte richte[n]t, dan den schůmacher, wan wir in einer nehende kein schůmacher hant; aber wir hant noch ein jungen scherer, der im tal wol bekant ist, und so kummen wir des pfetzpfennig[8]) ab." der richter froget den anderen neben dem;

[1]) bar umb bar = Bahre gegen Bahre erscheint als häufige Bezeichnung der Talion bei der Tödtung. Vgl. v. Bar S. 101 Anm. 414. Osenbrüggen, Ein Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der deutschen Schweiz (Zürich 1859) S. 20 f. Bluntschli I, 410. — [2]) k. u. k. = zusammenscharren. Vgl. Grimm, Deutsches Wörterb. V, 2004. 2305 ff. [3]) annehmen = gefangennehmen. Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch I, 414. — [4]) Vgl. oben Anm. 1. — [5]) = schickt sich nicht mehr, passt nicht mehr. — [6]) *Hs. undeutlich.* — [7]) *Hs.* nsag. — [8]) = Knicker. Vgl. Grimm VII, 1695.

der seit ouch bi sim eid: „worlich min schweher hat woll von der sach geseit. do der scherer noch jung waß, do solt er mir scheren und huw[1]) mich in ein baggen. solt er mich jetz scheren, ich mûst forchten, daz er mir die gurgel abschnit." der drit seit: „nochdem und min vetter hat geret, wie er von im verwundt si worden und dem obervogt den frevel verschwigen, so wer es[2]) zwiffach frevel." der fierd der seit: „sittenmol daz nit mer gesicht und wir umb[3]) unser lib in ein sorg můssen steken, so ist billich, daz wir darvor sind bi der zitten und helfen dem alten scherer von der welt." der funfte seit: „wie im sins brůders sun het geseit, wie daz der scherer sig so ein kundiger[4]) man, daz sin nieman mag geniessen, er got weder zů lieb noch zů leid, niemanß ist sin gebessert oder wirt von im erfrowt; darumb die rechten wissen: wer wider den gemein nutz ist, den soll man abtůn." der sechste seit: „ich volg min vettern des schulthessen brů[der] und sag, daz er mir uff ein zeit ein brant macht, do ich min arm enzwei waz gefallen, do mûst ich im ein guldi fur gen, er kam nie fiermol zů mir. also hat er uns geschunden, darumb er bas daz leben verwurkt hat, dan Hans Schůmacher." der sibend seit: „sittenmol ich gefrogt bin, so volg ich mins vatters brůder und kan verston umb des gemein nutz willen, den kunig und keisser in hût sond han[5]), so der so gar ein verharter mensch ist und kein barmherzikeit in im ist gegen dem gemein man, so heisset[6]) daz recht, daz man im ouch kein barmherzikeit soll bewissen, sunder richten mit dem schwert." der achtet (!) seit, des richters brůder: „sit daz sich sin dochterman uff sin gût verbocht het und meind, darumb, daz er mer het, dan der schûmacher, so wer er besser, daz wer uns allen leit, darumb daz wir nit rich weren, daz wir[7]) dorumb nit frumm solten sin; daz berûrt uns all. dorumb so ist billich, daz man den alten scherer stroff: dan sin gût ist ein ursach des tods sins dochtermans." der nünt spricht: „ich meint, man erkant mich woll und dorf mich nit bi dem eid frowen. ich han all min zit uffrecht redlich urtel gefelt. warumb wolt ich dan ein widerspil bruchen wider min

---

[1]) *Hs.* hŵ. — [2]) *Hs.* er. — [3]) *Hs.* uns. — [4]) kundig = bekannt. Vgl. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch I, 1771. — [5]) = in Obhut sollen haben. — [6]) = heischt. — [7]) *Hs.* daz wir das wir.

lieben vettern und frund, die doch so grundlich die sach hand ermessen, daz billich ist, man richt den alten scherer und laß den schůmacher ledig.“ der zehend ward ouch bi sim eid gefragt. der seit: „es ist vil weger[1]), daz ein man im tal sterb, den daz wir alle verdurben. wan ein[er] gern sin schů ließ machen und můß dri milen gen, da[2]) zerbrechen die wider. dorumb so wolg ich min vettern.“ der elfte seit: „het der Clewi nit mer thon, den daz er so stolz red wider Hans Schůmacher tond, so wer im recht geschehen. die mukken wend[3]) etwan ein bissen; man wert in. went si nit nochlossen, man schlecht si zů tot, so bissen si niemans mer. es ist kum ein not[4]). man tug dem alten auch also.“ der zwelft seit: „es wer lang genůg von der sach geseit. es ist hoch in dem tag. lond uns von der sach kummen, richt den alten scherer, so ist dem rechten sin vol[5]) vergangen: bor umb bor, den alten for den jungen, und so wirt der Hans billichen ledig erkant, wan er ton het, als ein man, die niemans zag[6]) wil sin.“

Do sprach der richter: „meister scherer, hand ir daz verstanden, waz die richter geseit hant?“ do seit der alt scherer: „ich wil die sach appellieren fur die herschaft.“ do kam zů stund der obervogt: „mir geburt von mins herren wegen darzů zů reden. mim herrn daz gůt, den fögeln den lipp.“ do wolt der alt scherer daz urtel widerlegen und růft an die umbstender und wolt die zů gezugen darstellen, daz si gewalt, nid und haß hetten mit im in der urtel bewissen, und bat die umbstender des der worheit nit zů verschwigen. do seit einer uß dem gericht zů den umbstendern: „wir sint von uch erwelt fur richter; ouch so ist der burger eid, daz kein burger sol eim[7]) frembden zugnüs geben wider ein burger. darumb verman ich uch [bi uwerm] eid[8]), daz ir stillston.“ do seit der scherer: „es ist in aller welt recht, daz man kundschaft soll nieman abschlahen.“ er sprach: „es ist ein bruch; wer aber mir daz nit glouben well, der mag gon Strosburg gon, do ist es im teglichen bruch.“ do seit

[1]) weger = besser, angemessener. — [2]) *Hs.* der. — [3]) = wollen. [4]) *wohl* = es ist kaum der Rede werth oder nöthig. — [5]) = Erfüllung. Vgl. Lexer III, 433. — [6]) = verzagt vor Niemand. Vgl. Lexer III, 1019. — [7]) *Hs.* ein. — [8]) *Hs.* wer eid.

der obervogt: „ir richter, ir wissen woll den bruch und daz alt herkummen. min gnedigen herrn daz gůt und den vögeln den lib.“ do viel der alt scherer dem vogt zů fůß und begert gnod sins lebens. do bedocht sich der vogt und sach an die bitt der umbstender und bewis dem alten man barmherzikeit und nam sin gůt [1]) und satz dem scherer ein urfeid, er solt schweren 12 mil von dem tal und die sach, [so] zwischen im und Hansen Schůmacher fur gericht erzelt ist, do weder zu widersprechen noch zu schaffen [noch] darwider thon [2]) weder durch dich noch die dinen; ouch dich des nit beclagen mit recht oder onrecht etc., so dir got und die heilgen můssen helfen [3]).

---

[1]) Ueber die Umwandlung von Leibesstrafen in Geldstrafen auf dem Wege der Begnadigung vgl. v. Bar S. 109. — [2]) *Hs.* thon werd weder. — [3]) Auch in Zürich liess man den verurtheilten Gefangenen, bevor er freigelassen wurde, im späteren Mittelalter gewöhnlich Urfehde schwören, um gegen weitere Anfechtung von seiner Seite sicher zu sein. Vgl. Bluntschli I, 407 f.

Miscellen.

[Die Eike-von-Repgow-Glocke in Reppichau.] In der zweiten Beilage zu Nr. 260 der Anhaltischen Landeszeitung vom 3. November 1894 veröffentlicht Herr Hofprediger F. W. Schubart in Ballenstedt eine überaus interessante Mittheilung über die Glocken der Kirche zu Reppichau. Während die grosse Glocke mit dem Spruche „Sit tempestatum per me genus omne fugatum", also eine sog. Wetterglocke, augenscheinlich dem 14. Jahrhundert angehört, ist die mittlere Glocke erheblich älter. „Sie hat einen Durchmesser von 80, eine Höhe von 74 cm; schon ihre Form trägt die Merkmale hohen Alters, mehr noch ihre Inschrift. Um den Hals laufen 2×2 flache Stäbe, die ein Schriftband bilden von 5½ cm Breite, in demselben steht als Inschrift der Spruch, der auch sonst vorkommt: „Vas Deus hoc signa, plebs salva sit, aura benigna", d. h. „Gott weihe dies Gefäss, das Volk sei wohlauf, die Luft gedeihlich." In unbehilflicher Schreibweise sind die Grossbuchstaben ersichtlich mit dem Griffel in den Lehm der Glockenform eingeritzt, der Schreiber hat mehrfach etwas ausgelassen oder sich verzeichnet, so dass auf den ersten Blick das Auge Hieroglyphen vor sich zu haben meint. Bei näherer Prüfung der von der Inschrift genommenen Abdrücke zeigte es sich, dass hier und da der des Schreibens offenbar ungewohnte Arbeiter sich erst die einzelnen Buchstaben klein in den Lehm vorgezeichnet hat, was auf der Glocke beim Guss sich mit abgeprägt hat. Durch diese Einzeichnungen zwischen der eigentlichen Schrift aufmerksam gemacht, blieb das Auge zuletzt haften bei feinen Schriftzügen, die sich am Anfang unter dem rechten, ungewöhnlich langen Querbalken des Eingangskreuzes zeigten, — und siehe da, mit freudiger Ueberraschung entzifferte ein scharfes Zusehen die Buchstaben EIKEvR., die ersten drei Buchstaben nur in einer Höhe von 7 mm, die beiden letzten von 11 mm, zwischen dem grossgeschriebenen Schlussbuchstaben E im Namen Eike und dem R steht ein ganz kleines v, hinter dem R ein kräftiger Punkt. Es kann kein Zweifel sein, wir haben hier die Glocke, von der die Ueberlieferung weiss, vor uns[1]),

[1]) Vgl. Mittheilungen des Vereins f. Anhalt. Gesch. u. Alt.-K. III (1882) S. 484: „Nach einer mündlich überlieferten Nachricht, welche sich zunächst bis auf den Pfarrer Herrklotsch in Mosigkau zurückverfolgen

und Anhalt besitzt in dieser Glocke, die den Namen des berühmten Verfassers des Sachsenspiegels trägt, ein Alterthum von hohem historischem Werth. Zugleich ist durch die Namensunterschrift das Alter der Glocke insofern bestimmt, als ihre Entstehung in das Mannesalter Eikes von Repgow, also um 1230 zu setzen ist. Dass die Namensaufschrift nicht früher gefunden worden ist, obwohl sie gewiss von Manchem an den Glocken gesucht worden sein dürfte, ist erklärlich. Einmal steht die Namensunterschrift an einer Stelle, wo sie ein Glockenkundiger gewiss nicht vermuthet und gesucht hätte, neben dem Eröffnungskreuz; sodann ist die Inschrift so klein und dabei jetzt so verschwommen, dass sie auf der Glocke Niemandem, der ihr Vorhandensein nicht kennt, sichtbar ist, selbst dem tastenden Finger macht sich nur noch das R fühlbar; auch Schreiber dieses hat die Inschrift nicht zuerst auf der Glocke selbst entdeckt, sondern auf dem genommenen Abdruck der Inschrift, auf dem auch diese Schriftzeichen in leisen Umrissen erschienen waren; weiss man aber die rechte Stelle, so kann sich jeder von dem Vorhandensein der Namensaufschrift überzeugen, wenn er es versteht, Abdrücke von der Glockeninschrift zu nehmen".

Auf einen Eike von Repgow, der schon 1156 urkundlich erwähnt wird, hat bereits Winter, Eiko von Repgow und der Sachsenspiegel (Forsch. z. deutsch. Gesch. XIV. XVIII), hingewiesen. Derselbe kommt neben einem Markwart und Arnold, als Grundbesitzer in Reppichau (Ripechove) auch in einer Urkunde von 1159 vor. Vgl. Cod. dipl. Anhalt. I. 330. N. Mittheil. d. thür.-sächs. Ver. IX. 3. 46. An diesen, der wahrscheinlich der Grossvater des Spieglers war, ist bei unserer Glocke schwerlich zu denken. Weiterhin ist der Vorname Eike in der Familie von Reppichau nicht vor dem 16. Jahrhundert bezeugt. So ist es allerdings höchst wahrscheinlich, dass die Glocke in Reppichau von dem Verfasser des Sachsenspiegels gestiftet worden ist.

R. Schröder.

[Fürstliche Testamentszeugen (1552).] Das am 21. Januar 1552 abgefasste Testament des bald darauf verstorbenen Herzogs Heinrich des Friedfertigen von Mecklenburg (begl. Abschrift von 1620 im Grossherzoglichen Geh. und Haupt-Archive zu Schwerin) trug die eigenhändigen Unterschriften und Siegel des Testators, sowie der neun dazu geforderten Zeugen, die, weil sie Unterthanen des Herzogs und ihm mit Eiden und Pflichten verwandt waren, vor Unterschreibung und Versiegelung, des Eides, damit sie sich dem Herrn einst verbunden hatten, „so viel diese Sache betrifft", entbunden worden waren.

Dresden. Theodor Distel.

---

lässt, hat früher die nach Mosigkau eingepfarrte Kirche zu Reppichau (neuerbaut 1823) eine Glocke mit der Inschrift „Eike von Repgow" besessen.

[Zur Mündigkeit in Sachsen a. L. (1537, 1541).] Zwei Testamente Herzogs Heinrich zu Sachsen, vom 8. Mai 1537 und 5. Mai 1541, weichen in der Bestimmung des Mündigkeitseintritts von einander ab. Im ersteren sind die beiden männlichen Nachkommen (Moritz, geb. 21. März 1521, und August, geb. 31. Juli 1526) unmündig genannt, in dem zweiten der damals verhältnissmässig jüngere, zweite Sohn jedoch mündig. Die Volljährigkeit von Moritz scheint nach Maassgabe der Goldenen Bulle c. 7 berechnet worden zu sein.

Dresden. Theodor Distel.

Litteratur.

Heck, Philipp: Die altfriesische Gerichtsverfassung, mit sprachwissenschaftlichen Beiträgen von Theodor Siebs, Weimar 1894. H. Böhlau. 499 S. 8°.

Der Verfasser lässt seinen früher veröffentlichten kleinen Aufsätzen zur Geschichte des friesischen Rechtes (Der Ursprung der gemeinfriesischen Rechtsquellen und der friesische Gottesfriede, N. A. f. ältere deutsche Gesch. K. XVII 569. — Ueber das Bodthing, Z. f. deutsche Philologie XXIV, 435) eine eingehende Darstellung der altfriesischen Gerichtsverfassung folgen. Die mit vollkommener Beherrschung des umfangreichen Stoffes und ausgezeichneter kritischer Schärfe geführte Untersuchung fördert eine Reihe hochinteressanter, zum Theil überraschender Ergebnisse zu Tage.[1])

Die ältere friesische Gerichtsverfassung kennt nur Gaugerichte, in denen der Vertreter des Grafen (frana, skeltata, schelta) als Richter, der Asega als Gesetzessprecher oder Urtheilfinder thätig sind und die von allen Freien des Gaues besucht werden. Seit Beginn des 13. Jahrhunderts werden Schulze und Asega aus den Gerichten verdrängt durch Collegien von consules, redjeven, die in bestimmter Reihenfolge aus den adeligen Grundbesitzern des Gaues genommen werden. Vorsitzender des Gerichtes ist einer der Redjeven, der im westerlauwerschen Friesland den Namen „gretmann“ führt.

Dies ist die herrschende Ansicht, wie sie von Richthofen begründet worden ist. Diese Auffassung ist aber falsch: das ist der Grundgedanke des Heck'schen Buches: Der Unterschied der älteren und jüngeren Verfassung hat in Wirklichkeit nicht bestanden. Was man bisher als Umwälzung der Verfassung ansah, ist einfach eine Veränderung des Sprachgebrauches: den frana oder schelta der älteren Verfassung nennen die jüngeren Quellen gretmann oder orator, und der Beamte, der dort Asega hiess, führt hier die Namen ehera, redjeva, consul.

---

[1]) Recensent ist in seiner ungedruckten Doctordissertation, die im Sommer 1892 der Basler Juristenfacultät vorgelegen hat („Ueber Graf und Schultheiss in Friesland“), im Wesentlichen zu denselben Ergebnissen gelangt, wie Heck im ersten Theil seines Buches.

Der erste Theil (S. 7—19) behandelt die Quellen, die für die Frage in Betracht kommen. Sie zerfallen in zwei Gruppen: die älteren Quellen, die von asega und frana sprechen, etwa bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, und die jüngeren, in denen von gretmann und redjeva die Rede ist. Zur ersten Gruppe gehören vor allem die allgemeinen Küren und Landrechte, die sogenannten Rüstringer Satzungen, die aber einen gemeinfriesischen Charakter tragen, das Fivelgoer Recht und die beiden westerlauwerschen Schulzenrechte (Richthofen nennt das jüngere „Vom Wergeld"). Die allgemeinen Küren und Landrechte, sowie das ältere Schulzenrecht setzt Heck ins 11. Jahrhundert. Ueber Küren und Landrechte hat neuerdings Kögel gehandelt (Geschichte der deutschen Litteratur I 242—259). Kögel betont mit Recht, dass diese Aufzeichnungen ursprünglich friesisch abgefasst worden sein müssen (die gleiche Ansicht vertritt Buitenrust-Hettema, Jahresber. f. d. germ. Philol. XIV 1892 S. 352, 357). Deswegen ist aber der lateinische Hunsigoer Text nicht, wie Kögel sich ausdrückt, eine „werthlose späte Uebersetzung", sondern als Uebertragung eines nicht mehr vorhandenen friesischen Textes immerhin von Bedeutung. Nach Kögel gehen Küren und Landrechte auf ein Weisthum aus der Zeit Karls des Grossen zurück, doch scheint mir diese Annahme sehr bedenklich: Erinnerungen an Karl den Grossen, auf die sich Kögel beruft, haben sich das ganze Mittelalter hindurch erhalten, und die Beziehungen auf das Capitulare von 802 in Küre VI sind nicht sicher.

In der jüngeren Quellengruppe sind am wichtigsten die Upstalsbomer Gesetze von 1323, der Brokmerbrief, nach 1276 entstanden, die Hunsigoer Küren von 1252 und die Papena Ponten mit den Eidesformeln aus dem westerlauwerschen Wimbritzeradel.

Der zweite Theil (S. 20—122) stellt nun die Gerichtsverfassung der Asegaquellen dar. Das friesische Gebiet zerfällt in Gaue, später „Länder", terrae genannt. In jedem Gau finden wir mehrere Schulzen (frana, skeltata, schelta), nicht nur einen, wie Schröder (D. R. G. 541) angenommen hatte[1]). Jeder Schulze hat seinen bestimmten Bezirk (ban, bifang), der als Unterabtheilung des Gaues der deutschen Hundertschaft entspricht. Heck nimmt Anstand (S. 24 n. 20), den Gebrauch des Namens „Hundertschaft", „huntari" für Friesland anzunehmen, wie mir scheint ohne genügenden Grund. Wenn in den Fuldaer Traditionen (Friedländer, Ostfries. U. B. II 789) die villa Merheim (Marrum im Ostergo) einmal „in pago Kilingo-huntari", das andere Mal „in pago Ostrahe" aufgeführt wird, so darf man wohl annehmen, dass der pagus Kilingohuntari eine Unterabtheilung des pagus Ostrahe, des Ostergo war. Dass nur eine ausländische Quelle uns den Namen huntari überliefert, thut der Richtigkeit unserer Annahme keinen Eintrag: die Traditionen von Fulda enthalten eine ganze Anzahl friesischer Wörter. Die villa Cammingehunderi in pago Westracha (Urk. Lud-

[1]) Der holländische baliu, den Schröder mit dem frana zusammenstellte, ist Gauvorsteher (vicecomes), nicht Hundertschaftsbeamter.

wigs d. Fr. v. 839; Wilmans, Kaiserurk. der Provinz Westfalen I S. 65) ist wenigstens kein Beweis gegen den Gebrauch von huntari für den Schulzensprengel, denn die Uebertragung des Bezirksnamens auf den Hauptort ist wohl denkbar.

Auffallen mag, dass in Friesland der Gau regelmässig vier Hundertschaften umfasste (S. 24), eine Erscheinung, auf die schon Sachsse (Hist. Grundlagen d. deutschen Staats- und Rechtslebens 1844 S. 275 f.) hingewiesen hat. Vielleicht darf in diesem Zusammenhang an die Viertheilung Westfrieslands, sowie vieler deutschen und besonders niederländischen Städte (Blok: Eene hollandsche stad in de middeleeuwen S. 47) erinnert werden.

Die Schulzensprengel, von Heck als „Mittelbezirke" bezeichnet, zerfallen ihrerseits wieder in eine Anzahl Unterabtheilungen (villae, burar, gâ), die zum Theil den Gemeinden im übrigen Deutschland entsprechen, aber doch für die ordentliche Gerichtsverfassung in Betracht kommen.

Der dreifachen Eintheilung des Landes in Gaue, Schulzensprengel und Unterbezirke entsprechen drei Gerichte: Landgericht, Mittelgericht, Untergericht.

Das Landgericht wird vom Grafen oder, in seiner Vertretung, von einem der Schulzen abgehalten und vom ganzen Gau besucht. Es ist für den ganzen Gau zuständig. In Rüstringen urtheilt das Landgericht über die schwersten Verbrechen: Nothzucht, Brandstiftung, handhaften Diebstahl, Todtschlag, handhafte Münzvergehen. Wenn Heck behauptet (S. 22), dass im westerlauwerschen Friesland das unmittelbare Eingreifen des Grafen in die Gerichtsbarkeit auf den Fall des Ungehorsams beschränkt gewesen sei, so können wir ihm darin nicht beipflichten. Heck selbst führt eine Stelle des jüngeren Schulzenrechts an (§ 2 Richthofen RQ. S. 411, Hettema, oude friesche wetten II S. 135 f.), wo eine Verhandlung wegen Todtschlags vor dem Grafen geführt wird, und erklärt diesen Fall für die einzige Ausnahme. Aber bei näherem Zusehen ergeben sich noch mehr solche Fälle:

1. § 22 des älteren Schulzenrechts (RQ. S. 390, Hettema S. 36 f.) wird bestimmt, dass der Graf sieben Wochen vor seinem Bodthing den Schulzen seinen Bann übertragen soll. Im Bodthing geben ihm dann die Schulzen seinen Bann zurück. In der Zwischenzeit darf der Graf nicht richten, ausser in Nothsachen: Nothzucht, Todtschlag, Einfall ins Land mit bewaffneter Macht: da soll er hinreiten und den Bann handhaben (so moet hi deer rida ende ban leda). Hier ist von Ungehorsam keine Rede: es ergiebt sich aus der Stelle einfach, dass die drei Verbrechen vom Grafen gerichtet werden[1]).

2. § 55 des älteren Schulzenrechts (RQ. S. 396, Hettema § 56, S. 51): der Graf lässt durch Schelta und Banner einen Hausmann „ti da how" (vor sein Gericht) laden. Weshalb diese Ladung erfolgt, wird nicht

[1]) Vgl. Rüstringer Satzungen § 15 RQ. 123. 23. — Hettema, Fivelgoer Landregt 120.

angegeben, aber wir haben keinen Grund zu vermuthen, dass dieser Mann schon ungehorsam war, ehe er „zu Hofe" geladen wurde. Erst nach dreimaliger vergeblicher Vorladung überführt ihn der Schulze des Ungehorsams und erst jetzt beginnt das Ungehorsamsverfahren.

3. Busstaxen von Federwerderadel und Dongeradel im Ostergo § 4 (RQ. 443): „wenn eine Verwundung (blodresna) 63 Leuten bekannt ist, so ist es Willkür des Landes, dass ein rechter Graf sie schaue, ehe man sie büsse." Dieser Satz steht in der uns überlieferten Fassung der Busstaxen nicht an richtiger Stelle (er fehlt in dem entsprechenden Abschnitte der Leeuwarder Busstaxen RQ. 451), auch kennzeichnet er sich durch die Worte „das ist Willkür des Landes" als späteren Zusatz, aber dadurch wird sein Werth für unsere Frage nicht gemindert.

Heck beruft sich für seine Ansicht auf § 17 des älteren Schulzenrechtes (Hettema § 17 S. 34, RQ. § 16 S. 389, Text nach Hettema): „Dit is riocht, dat dy fria Fresa ne thoer bi dis greuwa ban an stride with staen, hit ne se, dat hem syn scelta wrherich urtioghe". Diese Stelle hat nicht die allgemeine Bedeutung, die Heck ihr zuschreibt. Sie handelt nur von „Stridklagen", d. h. Klagen, die durch Zweikampf entschieden werden [1]) und steht somit im Gegensatz zu § 45 des älteren Schulzen-R. (RQ. 394, Hettema § 44 S. 45). Dort heisst es: man soll den Zweikampf ausfechten in dem Bann (Schulzenbezirk), wo er beschworen wurde. § 17 dagegen sagt: im Falle des Ungehorsams kann der Friese gezwungen werden, unter des Grafen Bann seinen Zweikampf auszufechten. Uebrigens setzt diese Stelle gar nicht nothwendig die Anwesenheit des Grafen voraus, denn auch ein Schulze kann im Landgericht „bei des Grafen Bann" richten (§§ 22—25 des älteren Schulzenrechts, RQ. 390 f., Hettema §§ 25—28, S. 36 f.).

Im Mittelgericht urtheilen die Asegen des Bezirkes über Civil- und Strafsachen, insbesondere auch über Immobiliarstreitigkeiten.

Das Bestehen eines Untergerichtes in der Zeit der Asegaquellen ist wahrscheinlich; über seine Einrichtung und Zuständigkeit geben erst die jüngeren Quellen Aufschluss.

Es finden jährlich drei ständige Gerichte statt, die von allen Grundbesitzern eines bestimmten Bezirkes besucht werden; ob diese echten Dinge Landgerichte oder Sprengelgerichte waren, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Alle vier Jahre findet ein ausserordentliches sechstägiges Schulzengericht (bodthing) statt, dem ein dreitägiges Grafengericht (fimelthing) folgt. Bodthing und Fimelthing sind Vollgerichte, aber nur die Grundbesitzer (Hausleute) sind dingpflichtig.

Der Schulze ist vom Grafen mit seinem Amt belehnt, er hat den Vorsitz im Mittelgericht und, als Vertreter des Grafen, im Landgericht, er hat die Vollstreckungsgewalt, erhebt Bannbussen und Friedensgelder, sorgt für die innere Verwaltung und tritt als militärischer und

---

[1]) „an stride with staen" kann nur diesen Sinn haben, vgl. in der gleichen Aufzeichnung RQ. p. 389. 19, 390. 1, 391. 16. 21, 397. 24.

politischer Führer seines Bezirkes auf. Der Schulze heisst, wie Heck gegen Richthofen nachweist, auch „bon". Ein Unterbeamter des Schulzen dagegen ist der „bonnere", der dem sächsischen Fronboten entspricht.

Das Amt des Asegen wird durch die ausführliche Darstellung Hecks (S. 47—91) zum ersten Mal ins rechte Licht gesetzt. Zunächst wird nochmals der von Richthofen behauptete Ursprung des Amtes aus dem Priesterthum zurückgewiesen. Die bekannte Stelle in Küre III (RQ. 6) „asega significat sacerdotem" ist der Versuch eines Klerikers, das Wort asega etymologisch zu erklären: â-sega wird als „immer sehend" verstanden und daher wird der Asega mit dem Priester als „oculus ecclesiae" zusammengestellt. Es giebt mehrere Asegen im Gau, und zwar, wie Heck mit scharfsinniger Benutzung der bekannten Sage von den zwölf Asegen nachweist, in jedem Schulzensprengel drei, also 12 im ganzen Gau. Der Asega wird vom Volke gewählt, das Amt wechselt periodisch. Der Asega ist Urtheilfinder, nicht Gesetzessprecher, wie Richthofen annahm; von abstracten Rechtsvorträgen durch den Asega wissen wir nichts. Sein Urtheil ist kein blosser Urtheilsvorschlag, es bedarf der Zustimmung des Umstandes in der Regel nicht. In den Landgerichten und Mittelgerichten, wo mehrere Asegen zusammen auftreten, wird doch das Urtheil nur von einem Asega gefunden: jeder richtet die Eingesessenen des Unterbezirkes, dem er angehört, denn jeder Friese hat das Recht von seinem Asega gerichtet zu werden: dieser Rechtssatz ist für die friesische Gerichtsverfassung charakteristisch. Es scheint indessen, dass die andern Asegen dem Urtheil des zuständigen widersprechen konnten und dass dann die Mehrheit entschied.

Im Kennemerland sind die gewählten Asegen im Jahre 1292 durch gräfliche Schöffen ersetzt worden. Der gleiche Vorgang muss um dieselbe Zeit in Westfriesland erfolgt sein. In Rinland hat sich der Asing bis ins 16. Jahrhundert erhalten, aber er ist aus dem Obergericht des Baliu verdrängt worden und fristet nur in den Untergerichten ein kümmerliches Dasein.

Eine höchst merkwürdige Einrichtung der friesischen Verfassung sind die attha (Geschworenen) oder tolva (Zwölfer), die Heck mit dem passenden Namen Amtszeugen belegt. Im älteren Schulzenrecht sehen wir nur erst die Ansätze zu diesem Institut vor uns, indem der Schulze zu gewissen gerichtlichen Handlungen Leute seines Bezirkes ad hoc zu Zeugen bestellt. Diese Leute heissen Koningsorkenen (Königszeugen), denn sie sagen aus bei dem Huldigungseid, den sie dem Könige geschworen haben. Im jüngeren Schulzenrecht sind diese Königszeugen zu ständigen Beamten geworden, die nun attha oder tolva heissen; vereinzelt kommt auch der alte Name koningsorkenen noch vor. Sie bezeugen gerichtliche Vorgänge, aber sie werden auch zu Zeugnissen über thatsächliche Verhältnisse berufen: sie üben, wie Heck sagt, eine Art „Gemeindezeugniss", sie sind ferner bei der Deichschau zugegen und haben Nachlässigkeiten zu rügen. Aehnliche Pflichten haben die Rüstringer „aldirmonna", die aber auch als Vorsteher der Bauerschaften einzeln auftreten.

Die Gerichtsverfassung der späteren, der Redjevaquellen, wird im dritten Theil zur Darstellung gebracht (S. 123—223, 309—390). Oberste Gerichtsbezirke sind die Länder, Landdistricte, terrae, zum Theil alte Gaue, vielfach aber auch ehemalige Schulzensprengel, die zu selbstständigen Bezirken geworden sind. Am weitesten geht die Zersplitterung der alten Gaue im westerlauwerschen Friesland. Es wäre interessant zu erfahren, ob dieses Ergebniss durch planmässiges Eingreifen der Grafen oder durch eigenmächtiges Vorgehen der Bevölkerung erreicht wurde; freilich würde eine Untersuchung über diese Frage nur wenig Aussicht auf Erfolg versprechen. Zuweilen haben die selbstständig gewordenen Schulzensprengel den politischen Zusammenhang mit den andern Theilen des alten Gaues bewahrt: so im Ostergo und Westergo, sowie im alten pagus Hugmerke, dessen Theile Langewold, Fredewold und Humsterland später als Westerquartier gemeinsam auftreten.

Die Länder zerfallen in Mittelbezirke, ombacht, oder, wie früher, del, bifang, ban genannt. In Hunsigo, Brokmerland und Rüstringen zählt man vier solcher Mittelbezirke, westlich der Lauwers schwankt ihre Zahl zwischen zwei und fünf. Wie früher umfasst jeder Del eine Anzahl Unterbezirke, die im Osten als Bestellungsgebiete der Urtheiler redskip, consulatus, im Westen gâ heissen. Wenn Heck (S. 131 n. 57) sagt, dass die Unterbezirke wieder in Bauerschaften (burar) zerfallen seien, so trifft das für die ältere Zeit nicht zu. Von den Stellen des Brokmerbriefes, die er anführt, beweisen §§ 42 und 138 (RQ. S. 156 und 170) gerade das Zusammenfallen von burar und redskip[1]), während die andern Stellen verschiedene Auslegungen zulassen[2]).

Das oberste Gericht ist das Landgericht (coetus communis, bredra warf, mena log), das von den Urtheilern des ganzen Landes besucht wird und für das ganze Land zuständig ist. Verschiedene Quellen sprechen von drei jährlichen Landgerichten, die, wie es scheint, von allen Grundbesitzern besucht werden. Westlich der Lauwers dagegen finden wir um diese Zeit nur noch in den Städten Vollgerichte bezeugt. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichtes ist verschieden. In Rüstringen entscheidet es über die schwersten Verbrechen und im Falle der Urtheilsschelte.

Die meisten Rechtsfälle sind dem Mittelgericht (delis riucht, frana warf, bifanges warf) überwiesen, das gewöhnlich nicht Vollgericht ist. Es treten hier mehrere, in der Regel drei Urtheiler auf, aber jeder entscheidet nur über die Streitsachen seines Unterbezirkes.

---

[1]) „burar" (z. B. Brokm. Br. § 42 „en redieva binnen burem"), Mehrzahl von bur, bezeichnet die Gesammtheit der Bauern, die einzelne Bauerschaft, nicht, wie Heck anzunehmen scheint, eine Mehrzahl von Bauerschaften. § 138 zeigt ganz deutlich, dass zwischen der Bauerschaft und dem Viertel kein Mittelglied besteht. — [2]) Vgl. auch Vertrag von Fivelgo und Hunsigo § 5 RQ. 302; ältere Fredewolder Küren § 39 RQ. 380.

Nicht ganz richtig ist, was Heck (S. 131) über das Untergericht sagt: „In den Ommelanden (den alten pagi Hugmerke, Hunsigo, Fivelgo), vielleicht mit Ausnahme des Westerquartiers, wurde das Untergericht von dem Urtheilfinder (redieva) abgehalten, während es in dem westerlauwerschen Friesland anscheinend den Atthen überlassen war.“ Gerade für das Westerquartier lässt sich der Redieva als Einzelrichter „binnen sinen buren“ nachweisen (Aeltere Fredewolder Küren § 29 RQ. 380).

In fast allen friesischen Landschaften finden wir im 13. Jahrhundert eine Classe von Beamten, die sedecim iudices, consules genannt werden. Im Osten steht an der Spitze aller Consules eines Landes ein Führer, dessen Titel je nach der Gegend verschieden ist. Im Westen scheiden sich die Iudices eines Landes in Gretmänner („Klagemänner“) und Êhera („Rechtsherren“). Heck weist nun in längerer Auseinandersetzung überzeugend nach, dass diese Gretmänner des westerlauwerschen Frieslands nichts anderes sind, als die alten Schulzen und dass die Ehera genau den alten Asegen entsprechen. Ausschlaggebend ist eine Stelle in der von Siebs entdeckten Ueberlieferung des westerlauwerschen Landrechtes (S. 333), wo von dem „dels grietman ther ma scelta hat“ und von dem „gaes gretman (steht hier für êhera) ther ma asinga hat“ die Rede ist.

Da der Graf nur ausnahmsweise und zuletzt gar nicht mehr ins Land kam, so hat sich einer der Schulzen als ständiger Vertreter des Grafen, als „Landesführer“ über seine Genossen emporgehoben: es ist der Beamte, der in den ostfriesischen Quellen die Namen orator terrae, edictor, placitator führt. Die übrigen Schulzen, die auf ihre Mittelbezirke beschränkt bleiben, führen bisweilen noch die alten Namen frana, schelta, meist aber sind neue Bezeichnungen für das Amt üblich geworden. Der Bezeichnung gretmann im Westen, entspricht der Titel kok, cocus (Sprecher) im Brokmerland und im Norden. Die advocati, welche im Nordenerland neben den coci erwähnt werden, hält Heck (S. 167) für identisch mit den Vredemannen, die nach den Nordener Annalen 1277 hier eingesetzt wurden. Dem steht entgegen, dass die advocati stets in der Dreizahl auftreten, während es vier Vredemannen gab. Trotzdem wird man vielleicht, in Ermangelung einer besseren, die Hecksche Erklärung annehmen können. In Rüstringen heisst der Schulze nach dem Zeichen seiner Vollstreckungsgewalt hodere (Hutträger), im Emsigo haudling (Häuptling).

Die eingehendste Schilderung des Schulzenamtes geben uns die westerlauwerschen Quellen. Die Bestellung des Gretmanns erfolgt jetzt durch Wahl oder Umgang, doch kommt auch noch Belehnung mit dem Amte vor. Die Befugnisse sinde di gleichen wie beim alten Schulzen: Vorsitz im Gericht, Vollstreckung, militärische und politische Führung, innere Verwaltung. Im Laufe der Zeit wurde der Gretmann auch zum Urtheiler, zuletzt zum Einzelrichter, indem die Ehera zu blossen Beisitzern herabgedrückt wurden und endlich ganz verschwanden.

Eine etwas andere Entwickelung hat sich östlich der Lauwers vollzogen: hier wurde das Schulzenamt erblich in den Geschlechtern

der capitales, Häuptlinge, die Richthofen fälschlich für die Nachkommen des altfriesischen Adels hielt.

Die Urtheiler führen im Osten den Namen redjeva („Rathgeber" oder „Sprecher"), in den Ommelanden heissen sie auch Achtemannen („Gerichtsmänner"), im Westen dagegen Ehera („Rechtsherren"). Ihre Anzahl ist in den einzelnen Landdistricten verschieden, doch lässt sich die Zwölfzahl als das Ursprüngliche erkennen. Das Amt dauert überall ein Jahr. Die Bestellung erfolgte zuerst durch Wahl; als dann die Lasten des Amtes mehr und mehr drückend wurden, hielt man es für angemessen, eine bestimmte Reihenfolge bei der Ernennung einzuhalten. In den Ommelanden wechseln die einzelnen Bauerschaften des Unterbezirkes ab, und innerhalb der einzelnen Bauerschaft ist es wieder eine Anzahl von Grundstücken, deren Besitzer der Reihe nach zum Urtheileramt berufen werden. Die zum Amt berechtigenden Grundstücke heissen „edele Heerde", „Vollhäuser". Aus späteren Quellen ergiebt sich, dass ein solches Grundstück 30 Gras Landes umfassen musste, ein Maass, das Heck mit guten Gründen für das der altfriesischen Vollhufe erklärt. Dass man es hier nicht mit adeligen Grundbesitzern zu thun hat, wie Richthofen annahm, zeigt schon der Umstand, dass einzelne Bauerschaften über 20 „edele Heerde" zählen.

Die Befugnisse des Redjeva haben sich gegen früher wesentlich verändert, indem gegenüber der Rechtsweisung (daher der Name Asega) die Sachwürdigung in den Vordergrund getreten ist: bei jedem Rechtsstreit handelt es sich zunächst darum, ob der zuständige Redieva die Klage bestätigt (reda, onleta, hlia): nur wenn er die Bestätigung verweigert, stehen dem Gegner die alten Beweismittel, Gottesurtheil oder Eid offen. Dieser Umwandlung des Processrechtes und der dadurch veränderten Aufgabe des Asega, hat vielleicht der neue Name redjeva seinen Ursprung zu danken gehabt. Einige Vergehen haben die Redjeven von Amtswegen zu rügen (fordriva, achtia, kethene). Durch ihre Theilnahme an der Vollstreckung wird ihre Stellung der des Schulzen genähert. Die Gerichtsgemeinde wird nur noch in Ausnahmefällen, westlich der Lauwers überhaupt nicht mehr zur Urtheilsbestätigung zugelassen. In einigen Fällen treten die Redjeven gemeinsam handelnd auf und zwar mehren sich diese Fälle in den jüngeren Quellen, besonders in den Ommelanden, so dass man hier von einer Entwickelung zur Collegialverfassung hin sprechen kann.

Die Stellung der Amtszeugen ist jetzt um vieles klarer als in der früheren Periode. Im Brokmerland finden wir an der Spitze der Amtszeugen (liodamonna) einer Redskip den talemon (Rechner), der die Abrechnung der Amtszeugen mit dem Redjeva besorgt. In den Ommelanden heissen die Amtszeugen Werdmonna (Beweismänner). Im Westen haben die Amtszeugen, die hier die alten Namen attha, tolva führen, die Pflicht der Sachbestätigung, die anderwärts dem Redjeva zukommt. Bemerkenswerth ist, dass die westerlauwerschen Atthen stets in der Mehrzahl auftreten; erst durch eine Verordnung von 1506 werden sie als Vorsteher auf die einzelnen Bauerschaften der Redskip vertheilt.

Im Anschluss an die ordentliche Gerichtsverfassung schildert Heck die Einrichtung der Sondergerichte (S. 103—111, 356—390): das Gericht des Upstallsbomer Verbandes („Upstallsbom" bedeutet nach Siebs S. 357 „Stätte des Verbandsgerichtes") und die Deich- und Sielgerichte.

Zu den interessantesten Theilen des Buches gehören die Abschnitte über die friesische Stadtverfassung (S. 106—111, 368—390). Hegel und Andere hatten bei der Entwickelung der Städte fremde, besonders holländische Einflüsse angenommen. Heck weist diese Ansicht zurück: „Die Verfassung der friesischen Stadt ist nichts anderes, als die folgerichtig, namentlich unter Einfluss des Marktwesens fortgebildete Verfassung der Bauernschaft, der friesischen Land- und ursprünglichen Agrargemeinde" (S. 379). Das Stadtgericht wird nach der ältesten Quelle von Schulze und Asega abgehalten. In späterer Zeit hat die Stadt sich mehr oder weniger von den landrechtlichen Behörden losgelöst. Die Amtszeugen des Marktortes, Schöffen genannt, sind zu wirklichen Urtheilern geworden, wenngleich das Landgericht als obere Instanz über ihnen bleibt. Schulze und Asega sind aus dem Stadtgericht verschwunden, nur im Städtchen Ylst hat sich der Ehera als Stadtrichter, in Staveren, das starken holländischen Einflüssen ausgesetzt war, der Schulze erhalten. In den andern Städten steht der erste der Amtszeugen als Aldirmon an der Spitze der städtischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Aus dem Amt des Aldirmon hat sich die städtische Häuptlingschaft entwickelt, ebenso wie aus dem Schulzenamte die ländliche.

Die Zahl der alten Amtszeugen hat sich mit ihren Befugnissen vermehrt: die meisten Städte haben jetzt 8 Schöffen. Daneben findet sich eine besondere Verwaltungsbehörde, die sich offenbar von den Schöffen abgezweigt hat und als Rath (reed, redisliude) bezeichnet wird.

Während die geschilderte Entwickelung den meisten westerlauwerschen Städten gemeinsam ist, zeigt der Appingadamer Bauerbrief von 1327 das interessante Bild eines in seiner Entwickelung gehemmten Marktortes.

In einem vierten Theile (S. 391—409) stellt Heck die Gründe für und wider die Annahme einer Umgestaltung der friesischen Gerichtsverfassung (im Richthofenschen Sinne) zusammen. Er untersucht sodann den Ursprung der Asegaverfassung und kommt dabei zum Ergebniss, dass wahrscheinlich nach der fränkischen Eroberung in Friesland eine Gerichtsverfassung eingeführt wurde, die der fränkischen Schöffenverfassung sehr ähnlich war. Später aber traten an Stelle der vom Grafen ernannten Schöffen gewählte Asegen und zugleich wurde die Zuständigkeit des einzelnen Urtheilers auf seinen Bezirk beschränkt. Im Gegensatz zu den alten Gauen sind Schulzensprengel und Unterbezirk künstliche Verbände, wahrscheinlich nach der fränkischen Eroberung geschaffen.

Die unrichtige Ansicht Richthofens über die Bestellung der Redjeven giebt Heck Gelegenheit zu einem längeren Excurs über die frie-

sischen Edelinge (S. 223—308). Er kommt dabei zu dem überraschenden Ergebniss, dass es einen Adel bei den Friesen bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts überhaupt nicht gab. Mit nobilis, etheling („Geschlechtsgenosse, Verwandter") bezeichnen die älteren friesischen Quellen alle die, welche einer Sippe angehören, also die grosse Masse der Gemeinfreien. Liber, friling ist dagegen der Ausdruck für den Minderfreien, d. h. den Freigelassenen, den unehelich oder unebenbürtig Geborenen. Dieser Sprachgebrauch findet sich in der Lex. Fris., aber auch in den Volksrechten der Sachsen und Thüringer; den frisischen nobiles[1]) und liberi entsprechen die homines Franci und ingenui der Lex Cham. Für Friesland ist Hecks Beweisführung völlig überzeugend; was die andern Stämme angeht, so hat seine Vermuthung zwar grosse Wahrscheinlichkeit für sich, immerhin wäre ein gesichertes Ergebniss hier nur durch eine genaue Prüfung sämmtlicher Quellen zu erreichen. Heck stützt seine Ansicht besonders durch eine Vergleichung der verschiedenen Wergeldsansätze und liefert uns dabei eine lehrreiche Schilderung der so verworrenen friesischen Münzverhältnisse (262—290).

Die späteren Quellen gebrauchen (in Anlehnung an ethel = Erbgut) etheling zur Bezeichnung der Grundbesitzer oder Hausleute. Im Gegensatz dazu heissen die Leute, welche „Speise und Trank mit andern gemein" haben, „wonir" (Einwohner). Erst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts wird „edel" ausschliessliches Prädicat des sich bildenden Amtsadels, der Häuptlinge.

Den Schluss des Buches bildet eine Reihe von Beilagen. Besonderes Interesse beanspruchen der Nachweis der Unechtheit des Achlumer Dreschrechtes (S. 413—421, bei Richthofen RQ. 506—509), die Datirung des sogenannten Privilegs Karls des Grossen (1247, S. 431—449) und des Rudolfsbuches (1215—1227, S. 449—458), ferner die Ausführungen über das friesische Pfund (S. 458—472). Beilage X (S. 472—487) enthält einen Aufsatz von allgemeinerem Charakter: er behandelt die karolingische Münzreform und die Busserniedrigung und kommt zu den folgenden Ergebnissen:

1. Der karolingische Solidus ist, wie schon Grote annahm, mit dem Goldtrient identisch. Der Goldtrient war in der späteren Merovingerzeit viel mehr verbreitet, als der Goldsolidus. Man verminderte das Gewicht des Goldtrients um $^1/_8$ und erhielt statt des alten Verhältnisses 1 tr. = $13^1/_8$ den. das bequemere 1 trient = 12 den.

2. Erst Ludwig der Fromme hat die Bussen und Friedensgelder für einige Stämme herabgesetzt, während Pipin den kleinen Solidus von 12 den. nur für aussergerichtliche Zahlungen eingeführt hatte.

Als kleine Versehen oder Druckfehler erwähnen wir „De Bergh" statt „van den Bergh" (Herausgeber des holländ. UB., S. 17 u. ö.), „Ravensburg" statt „Ravensberg" (S. 35 u. ö.). Der pagus „Waldago", den Heck bei seiner Aufzählung der mittelfriesischen Gaue nennt (S. 9),

---

[1]) Ueber den Gebrauch von „nobilis" in den Urkunden der fränkischen Zeit vgl. Waitz IV 329.

lässt sich nicht nachweisen. Die Belegstellen, die Richthofen für die Existenz des Gaues anführt (Untersuch. II 125 f.), sind folgende:

1. 944, Nov. 26, König Otto I. verleiht an Utrecht den Wildbann „in pago Forestensi qui est in comitatu Everhardi". Diese Urkunde ist eine zweite Ausfertigung (Sickel, Mon. Germ. Dipl. I 143) oder, was mir wahrscheinlicher vorkommt, eine ungenaue Abschrift (Muller, het oudste Cartular van het sticht Utrecht, S. 61) einer Urkunde, die dem Stift den Wildbann in der Drente überträgt (Muller, S. 65).

2. Register des Abtes Sarracho von Korvei § 734: „ecclesiae in Fenkiga und Hessiga in pago Walderen". Das Register Sarrachos ist eine Fälschung des 18. Jahrhunderts. Fenkiga und Hesiga in einer Urk. Ludwigs des Frommen von 819 Sept. 4. (Wilmans, Kaiserurk. I S. 11) sind westfälische Gaue.

3. Fuldaer Traditionen (Friedländer, Ostfr. UB. II 791) „in loco Wictulfingefurt in pago Waldahi": die Lage des Ortes Wictulfingefurt ist gänzlich unbekannt.

Alle Belege für den Gau Waldago sind somit hinfällig.

Bei der Aufzählung der Gerichtsbeamten vermisst man eine Bemerkung über den räthselhaften Grandscriwere oder Grundscriwere (RQ. 448, 457; Hettema II 209, 257). Ferner hätte der Verfasser vielleicht erwähnen können, dass die Quellen der Ommelande das nur von Redjeven und Parteien besuchte Gericht im Gegensatz zum Vollgericht (warf) als „Rechtstag" bezeichnen: vgl. Aeltere Longewolder Küren (1207 oder 1250, RQ. 369) § 34: „alle warfdagen en alle rechtdagen"; Jüngere Longewold. Kür. 1282 § 2 RQ. 369; Vertrag von Fivelgo und Hunsigo § 5 vergl. mit § 1 RQ. 301 f.

Eine werthvolle Bereicherung des Buches bilden die sprachlichen Erklärungen friesischer Rechtsausdrücke durch Th. Siebs, dem jeder Germanist dafür Dank wissen wird.

Leipzig. Rud. His.

Das Habsburgische Urbar, herausgegeben von Dr. Rudolf Maag in Glarus. Bd. I. Das eigentliche Urbar über die Einkünfte und Rechte. Der Quellen zur Schweizer Geschichte, herausgegeben von der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, 14. Bd. Basel, Adolf Geering. 1894. IV und 536 S. 8°.

Aus einem doppelten Grunde ist das Verzeichniss, das Meister Burkhart von Frick zu Anfang des 14. Jahrhunderts in amtlichem Auftrag über die der Herrschaft Oesterreich in den oberen Landen zugehörigen Rechte, Güter und Einkünfte anfertigte, auch für den Rechtshistoriker von hohem Interesse. Erstlich darum, weil es ihm für ein weites Gebiet ein anschauliches Bild gibt von der Vertheilung und Zersplitterung der Gerichtsbarkeit im späteren Mittelalter sowie von

der Zusammensetzung und Leistungsfähigkeit der damaligen Grossgrundherrschaft. Und sodann deshalb, weil das Urbar dem Bestreben diente, die in ihm äusserlich vereinigten Rechte auch zu einer innern Einheit zu verschmelzen, m. a. W., weil es sich darstellt als eine Vorarbeit zur Aufrichtung einer fürstlichen Territorialgewalt im Gebiete der jetzigen Schweiz und der angrenzenden Lande. Dass in Wirklichkeit die Entwickelung einer fürstlichen Landeshoheit zwischen dem Rhein und den Alpen nicht gelang, dass sogar bald wieder auseinanderfiel, was Habsburg-Oesterreich bereits zu dauerndem Gedächtniss in seine Rödel hatte eintragen lassen, das macht das Verzeichniss erst recht interessant.

Franz Pfeiffer erwarb sich darum ein grosses Verdienst auch um die deutsche Rechtsgeschichte, als er im Jahre 1850 das Urbar im 19. Band der Bibliothek des Litter. Vereins in Stuttgart veröffentlichte; jeder, dem während der letzten 40 Jahre diese Ausgabe bei seinen Arbeiten zu Gute gekommen ist, wird das dankbar anerkennen. Diese Anerkennung vermag aber nicht die Erkenntniss auszuschliessen, dass die Pfeiffersche Edition weder in Vollständigkeit noch in Correctheit das Wünschbare bietet, und sie hindert uns nicht, mit Freuden die weit vollständigere und sorgfältigere Ausgabe zu begrüssen, die uns nunmehr Herr Dr. Rudolf Maag im Auftrag der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft und unter der Leitung des Zürcherischen Staatsarchivars und Professors Dr. Paul Schweizer bietet. Sie benutzt statt der von Pfeiffer zu Grunde gelegten z. Th. fehlerhaften Abschrift aus den dreissiger Jahren des 14. Jahrhunderts die Originalrödel der einzelnen Aemter, soweit sie sich bis jetzt auffinden liessen, und gibt in Folge dessen einen wesentlich berichtigten Text. Besondere Sorgfalt ist ferner auf die Bestimmung der zahlreichen Ortsnamen verwendet. Auch der nothwendige allgemein- und rechtshistorische Apparat wird dem Leser an die Hand gegeben. Neues Material dagegen soll erst der zweite Band bringen, für den eine Anzahl höchst interessanter Pfand- und Vindicationsrödel sowie das Habsburg-Laufenburgische Urbar und das Verzeichniss der Briefe der Feste Baden zur Publication in Aussicht genommen sind. Auch eine Einleitung und ein Glossar wird dem zweiten Bande beigegeben werden, und gleichzeitig mit ihm soll eine Karte zur Ausgabe gelangen, die uns den Charakter und die Herkunft der Habsburgischen Herrschaftsrechte auf Grund des Urbars darstellen soll. Wir sehen diesem zweiten Bande mit Spannung entgegen. Das Ganze aber heissen wir namentlich auch als werthvolles Hilfsmittel zu der bevorstehenden Herausgabe und Bearbeitung der schweizerischen Rechtsquellen, insbesondere der Weisthümer, willkommen; sie wird uns Gelegenheit geben, auch auf die Einzelheiten dieser Edition einzugehen, was uns hier um des spärlich zubemessenen Raumes willen nicht möglich war.

Basel. Ulrich Stutz.

Sigmund Adler, Eheliches Güterrecht und Abschichtungsrecht nach den ältesten bairischen Rechtsquellen, 1893. Leipzig, Duncker und Humblot. 112 S. 8°.

Die vorliegende Schrift stellt sich als Fortsetzung und Weiterführung einer älteren Untersuchung Sigmund Adlers dar, welche das Erbenwartrecht im älteren bayrischen Rechte behandelte. Die neue Arbeit theilt die Vorzüge der älteren, den Vorzug besonnener und methodischer Forschung, erschöpfender Verwerthung des urkundlichen und des sonstigen Quellenmaterials, den Vorzug einer streng sachlichen und ruhigen Darstellung, die weder nach Effecten und Ueberraschungen hascht, noch in unbefriedigende Skepsis ausläuft.

Der erste Abschnitt der Untersuchung ist dem Abschichtungsrechte der Eltern und Kinder, der zweite dem ehelichen Güterrechte und dem Abtheilungsanspruche der Ehefrau gewidmet.

Den Ausgangspunkt des ersten Abschnittes bilden die bekannten Vorschriften der Lex Baiuwariorum und des Capitulars von 818/9, welches Adler in eingehender Weise erörtert, indem er u. a. zu dem Ergebniss gelangt, dass damals bei allen Stämmen des fränkischen Reiches die Kinder schon bei Lebzeiten des Vaters einen Anspruch auf eine Quote des Hausgutes hatten. Der Verfasser untersucht dann für die Frage der Abschichtung die bayrischen Abtheilungsurkunden agilolfingischer und karolingischer Zeit. Der Vater konnte mindestens bei Vergabungen zum Seelenheile von den Kindern Abtheilung des Vermögens verlangen. Ohne Abtheilung durfte er eine Vergabung nur mit Zustimmung der Kinder machen. Die Kinder hatten ihrerseits kein Recht Abtheilung zu verlangen. Der Antheil (portio) des Vaters betrug in der Concurrenz mit den Kindern einen Kopftheil. Nach älterem Rechte durfte der Vater seine portio aus dem ungetheilten Gute nicht ohne Zustimmung der Kinder veräussern. Dagegen seien in Bayern schon vor dem Capitulare von 818/9 Veräusserungen aus anderen Ganerbschaften zulässig gewesen.

Mit Recht benutzt Adler als Beweis für den Anspruch der Söhne auf einen Kopftheil u. a. die Gerichtsurkunde bei Meichelbeck, Hist. Frising. I, nr. 115. Der Beklagte räumt darin ein, dass sein Vater sein Gut der Kirche tradirt habe, jedoch ea ratione ut, si ipse filium procrearet, portionem suam accipere deberet. Das Gericht entscheidet, dass der Beklagte die portio seines Vaters an die Kirche herausgeben und sich mit seiner eigenen portio, der Hälfte des Gutes, begnügen müsse, welche Hälfte, wie Adler meint, am Schluss der Urkunde als ein „debitum gratis perdonatum“ bezeichnet werde. Wäre dies richtig, so wäre die Beweiskraft der Urkunde sehr zweifelhaft. Allein der Ausdruck bezieht sich, wie der Passus „sine compositione vel debitum imperiale“ ergiebt, nicht auf die dem Sohne des Donators zustehende portio, sondern auf den Erlass der Busse, welche der Beklagte nach strengem Rechte durch Vorenthaltung der portio seines Vaters, die der Kirche gebührte, verwirkt hatte. Vergl. u. a. meine Deutsche Rechtsgeschichte II 159. Nebenbei

sei bemerkt, dass uns der Wortlaut der Vergabung, durch welche Irminfrid, der Vater des Beklagten, sein Gut der Kirche zugewendet hatte, in einer anderen Urkunde bei Meichelbeck überliefert ist: et Irminfrid portionem suam tradidit; si ei nati fuerint filii, accipient portionem suam, quantum eis contigerit, mea autem portio firma et stabilis permaneat. Et si filii non fuerint, omnis hereditas mea ad praedictum locum sit confirmata post obitum meum.

Für die Berechnung des Antheils, über den der Vater nach erfolgter Abtheilung mit den Kindern verfügen durfte, kommt die vom Verfasser in dieser Abhandlung nicht aufgeworfene Frage in Betracht, ob neben den Söhnen auch die Töchter gezählt wurden. Soviel ich sehe, wird die portio des Vaters nur nach der Zahl der Söhne ohne Rücksicht auf die etwa daneben vorhandenen Töchter berechnet. Dagegen haben allerdings Erbtöchter, das heisst Töchter, neben welchen Söhne nicht vorhanden waren, ein Wartrecht besessen, so dass sie, wenn noch nicht abgefunden, bei der Berechnung der väterlichen beziehungsweise der mütterlichen portio in Betracht kamen.

Beachtenswerth sind auch Adlers Ausführungen über das eheliche Güterrecht, obwohl sie zu minder sicheren Ergebnissen führen. Das erste Capitel des zweiten Abschnitts behandelt das eingebrachte Frauengut, welches bei Auflösung der Ehe niemals an den Mann gefallen sei, eine Bemerkung, die in dem, was Bd. XVI dieser Zeitschrift S. 99 f. gesagt worden ist, eine Einschränkung erfahren dürfte. Aus Formeln und Urkunden wird im 2. Capitel gefolgert, dass schon im altbayrischen Rechte — allerdings innerhalb kaum genau bestimmbarer Grenzen — eine Gemeinschaft der ehelichen Errungenschaft gegolten habe. Die zwei folgenden Capitel erörtern die dos, welche in bestimmten Vermögensstücken regelmässig zu Eigenthum, oft mit dem Rechte freier Verfügung über das Gut, bestellt wurde, und die gesetzliche Leibzuchtsquote, die der Wittwe an dem Vermögen des Mannes bei unbeerbter Ehe zur Hälfte, bei beerbter Ehe zu einem Kindestheile für die Dauer der Wittwenschaft gebührte. Vom fünften Capitel ab setzt sich der Verfasser die schwierige Aufgabe, den rechtlichen Charakter der in acht altbayrischen Urkunden erwähnten Iustitia zu erklären. Regelmässig zu unbeschränktem Eigenthum, aber nur für den Ueberlebensfall, nicht selten als eine Quote am Vermögen des Mannes bestellt, sei die Iustitia identisch mit der bayrischen Morgengabe. Aus der Bestellung der Iustitia als einer Quote am Vermögen des Mannes seien in erster Linie die urkundlich bezeugten Verfügungen der Ehegatten zu gesammter Hand zu erklären. Auf die als Iustitia bezeichnete Morgengabe sucht der Verfasser auch die Abtheilungsansprüche zurückzuführen, welche der Frau laut einzelnen Urkunden an dem Vermögen des Mannes zustehen. Der Mann theilt nämlich das Vermögen manchmal nicht nur mit den Kindern, sondern auch mit der Frau ab und zwar meistens in der Weise, dass der Antheil der Frau ebenso wie der der Kinder einen Kopftheil beträgt. Da sich nun aber auch Urkunden finden, laut welchen die Frau keinerlei Abtheilungsansprüche besitzt, so müssten

jene Abtheilungsurkunden die vertragsmässige Einräumung einer Vermögensquote an die Frau zur Voraussetzung haben. Der Abtheilungsanspruch der Frau sei daraus zu erklären, dass der Mann seiner Frau die Morgengabe als Quote an seinem Vermögen bestellte. Durch Bestellung einer solchen Morgengabe sei eine Eigenthumsgemeinschaft zu gesammter Hand begründet worden, deren Theilhaber zu gleichen ideellen Theilen die Ehegatten und die eventuell vorhandenen Kinder waren. Während der Ehe hatte die Frau kein Recht Abtheilung zu verlangen oder über ihre Quote ohne Zustimmung der übrigen Theilhaber zu verfügen. Starb die Frau vor dem Manne, so fiel ihre Quote in die Gemeinschaft zurück.

Wenn ich die Ausführungen des Verfassers recht verstehe, so meint er, dass die Morgengabe (Iustitia) als eine bestimmte Quote am Mannesvermögen eingeräumt worden sei, also z. B. wie in Meichelbeck I, nr. 266 als tertia pars. Dieser Ansicht steht aber folgende Schwierigkeit im Wege. Der Bajuware der fränkischen Zeit konnte bei Eingehung der Ehe füglich nicht wissen, ob und wie viele Kinder in der Ehe zur Welt kommen und am Leben bleiben würden. Wenn er nun z. B. die tertia pars als Morgengabe bestellt hatte und es waren zur Zeit der Abtheilung drei Kinder vorhanden, so betrug der Kopftheil der Frau nur ein Fünftel, nicht aber ein Drittel. Entweder muss also die Zuwendung der Morgengabe an zwei Resolutivbedingungen geknüpft gewesen sein — die Frau soll ein Drittel haben, wenn sie nicht vor dem Manne stirbt und wenn nicht die Ziffer der Quote durch die Zahl der vorhandenen Kinder eine Einschränkung erleidet —, oder aber die Iustitia wurde nicht als eine ziffermässig bestimmte Quote bestellt, sondern der Mann erklärte bei Eingehung der Ehe: jener Theil meines Vermögens, an dem dir ex lege Baiuwariorum nach meinem Tode die Leibzucht gebührt, soll dir zu unbeschränktem Eigenthum zustehen, solange du Wittwe bleibst. Damit wird es aber unwahrscheinlich, dass die Abtheilungsurkunden sich auf die Morgengabe beziehen, man müsste denn annehmen, dass der gesetzliche Leibzuchtsanspruch, den bekanntlich schon die Vorlage der bayrischen Lex, der Codex Euricianus enthält, in Bayern als Ersatz einer in bestimmten Vermögensstücken bestellten Morgengabe gedacht war. Heinrich Brunner.

Leges Visigothorum antiquiores edid. Karolus Zeumer [Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis separatim editi], Hannoverae et Lipsiae, impens. bibliopolii Hahniani. 1894.

Wenige Quellen haben dem Rechtshistoriker bisher soviel Resignation aufgenöthigt, wie die der Westgothen. Wir arbeiteten mit Texten, die ihrem Wortlaute und ihren Inscriptionen nach unsicher waren. Wir besassen eine beträchtliche Zahl von Handschriften, ohne ihre Genesis und ihr Verhältniss zu einander befriedigend zu übersehen. Eine Unzahl

von Varianten war aufgesammelt worden, zu denen uns nur, wie Bluhme[1]) klagt, jeder Schlüssel fehlte. Wir wussten von mannigfachen Redactionen, ohne diese einzelnen Redactionen ihrem Originalbestande nach mit voller Sicherheit abgrenzen zu können. Wie wenig im Laufe dreihundertjähriger Forschung (von Pierre Pithou beginnend) für die Textgestaltung des Westgothenrechts erreicht war, illustrirt wohl am deutlichsten die Ausgabe, mit welcher auch die neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen nothgedrungen rechneten. Die freudig begrüsste Edition der Akademie zu Madrid vom Jahre 1815, welche einen wissenschaftlichen Abschluss bringen sollte, erwies sich als durchaus ungenügend. Wenige Jahre später griff Walter für die Herstellung seines Corpus iuris Germanici auf den Text von Pithou (1579) — Lindenbrog (1613) zurück! Nichts schien gewonnen zu sein. Im Gegentheil, man fühlte sich durch die spanische Ausgabe noch weiter vom Ziele abgedrängt. Es hiess, der Boden für weitere kritische Arbeiten sei durch sie so schlüpfrig geworden, dass selbst die ruhigsten und bedächtigsten Forscher ausgeglitten wären. Ergeben nahm der Rechtshistoriker die Walter'sche Ausgabe zur Hand und hoffte auf bessere Zeiten. Ein sichtbarer Fortschritt wurde in den folgenden Jahren lediglich durch die Entzifferung der „Antiqua" des Pariser Palimpsestes erreicht. Insoweit wurde auch eine einigermassen sichere Grundlage des älteren westgothischen Rechts geschaffen.

Es ist gut, sich diese Verhältnisse vor Augen zu führen, um sich doppelt der Gegenwart zu freuen. Dass wir uns freuen dürfen, danken wir der Ausgabe Karl Zeumers. Die Ausgabe bezeichnet ihren Inhalt als „Leges Visigothorum antiquiores". Sie enthält die Fragmente des Pariser Palimpsestes, die Lex Visigothorum Reccessvindiana und in einem Anhang neben zwei Extravaganten die „Capitula iuris Visigothici recusa ex collectione iuris Romano-Gothica, reperta ab Augusto Gaudenzi". Eine vorausgesandte Praefatio giebt orientirende Winke über die Geschichte und Handschriften der ebengenannten Ausgabentheile. Drei auf S. 323 beginnende, mit grosser Sorgfalt gearbeitete Indices (Index legum, — personarum et locorum, — rerum et verborum) erleichtern den Handgebrauch.

Am kürzesten dürfen wir uns hinsichtlich der im Anhang abgedruckten Capitel halten. Die „Capitula ex collectione Romano-Gothica recusa" sind von ihrem Entdecker, A. Gaudenzi, im Jahre 1886 zum ersten Male publicirt worden[2]). Zu ihrer Erläuterung nimmt Zeumer lediglich auf die vorhandene Litteratur, welche ihm selbst einen besonders werthvollen Beitrag verdankt, Bezug. Eine Aenderung in der wissenschaftlichen Beurtheilung dieser sog. Gaudenzischen Fragmente hat sich in den letzten Jahren nicht vollzogen. Die unbedingt herrschende Ansicht lehnt die Schlussfolgerungen Gaudenzis, denen zufolge

[1]) Zur Textkritik des Westgothenrechts (1872) S. 2. — [2]) Un' antica compilazione di diritto Romano e Visigoto con alcuni frammenti delle leggi di Eurico (Bologna, 1886) pg. 202—205. Darnach abgedruckt im VII. B. dieser Zeitschrift (Germ. Abtheilung) S. 236 ff.

es sich bei jenen Capiteln um Reste des ältesten Westgothenrechts handele, ab. Von den weiterhin im Anhang veröffentlichten beiden Extravaganten gehört eine [1]) zum Kreise der mit der Inscription „Antiqua" bezeichneten leges; die andere geht ihrer Inscription nach auf Reccesvind zurück.

Die an den Beginn der Ausgabe gestellten Pariser Fragmente belegt Zeumer mit dem Namen „Legum codicis Euriciani fragmenta". Er präcisirt mit dieser Benennung völlig zweifellos seinen Standpunkt im Streite über ihre Entstehung. Ein neuer Vertheidiger der von Brunner wieder aufgenommenen und vertieften Gaupp'schen Ansicht ist damit gewonnen [2]). Zugleich erhält die letztgenannte Ansicht durch Zeumer einen weiteren Befestigungsgrund. Er liegt in cap. 277 der „Antiqua". Zeumer weist unter Hinzunahme und Verwerthung der Lex Burgundionum (79, 5; 17, 1) nach, dass die Schlussworte dieses Capitels der „Antiqua" auf den Vater Eurichs, Theoderich I., der 451 in der Schlacht auf den catalaunischen Feldern sein Leben verlor, bezogen werden müssen. Gleichzeitig gewinnt Zeumer aus derselben Stelle einen Anhaltepunkt für die Bestimmung der näheren Zeitgrenzen, innerhalb deren der Codex Euricianus veröffentlicht wurde: es sind die Jahre 470 bis 475, welche in überzeugender Weise als Entstehungszeit wahrscheinlich gemacht werden. Was den Text der Pariser Fragmente anlangt, so betrachtet der Herausgeber das von ihm Gebotene noch nicht für endgültig abgeschlossen. Eine nochmalige Durchsicht und, wenn möglich, photographische Aufnahme des Palimpsestes soll versuchen, das bisher Gefundene zu ergänzen, bez. zu sichern. Immerhin kann derjenige, welcher den im Jahre 1847 von Bluhme veröffentlichten Text, oder die geringe Ausbeute der durch Anschütz vorgenommenen erneuten Prüfung [3]) mit dem Codex Euricianus Zeumers vergleicht, die Fortschritte erkennen, die schon jetzt erreicht sind [4]).

Alle diese Fortschritte treten an Bedeutung zurück gegen den wichtigsten Theil der vorliegenden Ausgabe: gegen die Veröffentlichung der Lex Visigothorum Reccessvindiana. Mit ihr wird eine in dieser redactionellen Abgeschlossenheit völlig neue Quelle geboten. Zeumer hat Recht, wenn er die Reccessvindiana als „lex fere incognita" bezeichnet, und wenn er ihre Publication in einer Handausgabe mit den Worten begründet, „quia hoc fundamento niti debet, quicumque de legislatione Visigothorum vult investigare vel disputare". Zwei Hand-

---

[1]) Vermuthlich hatte sie Chindasvind aus dem officiellen Texte der leges antiquae ausgeschieden (l. Visig. Reccessv. II, 1, 4). — [2]) Dies sei besonders betont, weil Z. in seinem Aufsatz im N. Archiv XII S. 393 noch mit der Autorschaft Reccareds rechnete. — [3]) Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtk. B. XI (1858) S. 217 ff. — [4]) Für kleinere Verbesserungen sei beispielsweise auf Cap. 276, 277, für bedeutendere Emendationen z. B. auf Cap. 280, 286, 306, 321, 327 verwiesen. Wie viel gegen früher gewonnen ist, zeigt besonders die mühevolle Entzifferung von Cap. 320.

schriften überliefern die Redaction Reccessvinds: der Codex Vaticanus Regin. 1024 (aus dem 8. Jahrhundert, von Zeumer als R 1 bezeichnet) und der Codex Parisiensis Lat. 4668 (aus dem 9. Jahrhundert, von Zeumer R 2 genannt)[1]). Die bereits erwähnte Praefatio giebt S. XVI f. eine kurze Geschichte der Reccessvindiana und bestimmt insbesondere den Termin, nach welchen die Veröffentlichung der Sammlung zu setzen ist. Wie die Jahresbestimmung am Ende des XII. Buches tit. 2 cap. 17 erkennen lässt, kann die Reccessvindiana nicht vor dem 18. Februar 654 publicirt sein[2]). Eine genauere Feststellung ist nicht möglich. Mit Recht macht jedoch der Herausgeber darauf aufmerksam, dass wir schwerlich den Publicationstermin der Sammlung in den unmittelbar auf den Tod Chindasvinds folgenden Jahren suchen dürfen. Bestimmend muss bei dieser Auffassung bereits die grosse Zahl der in die Sammlung aufgenommenen Gesetze, welche Reccessvinds Namen tragen, wirken[3]). Noch ein weiterer mit der Frage nach der Entstehung der Reccessvindiana eng zusammenhängender Punkt verdient besondere Beachtung. Es sind die aus der lex „Quoniam“ (II, 1, 4) bei Betrachtung der uns vorliegenden Lex Visig. Reccessvindiana zu ziehenden Schlussfolgerungen[4]). Die bisherige Ansicht rechnete mit der Veröffentlichung zweier Redactionen durch Reccessvind[5]). Für die angebliche ältere Redaction Reccessvinds, welche die Antiqua, die Gesetze Chindasvinds und diejenigen Reccessvinds selbst als drei gesonderte Massen neben einander enthalten habe, erblickte man das Publicationspatent in der sog. lex „Quoniam“. Später sei eine innigere Verarbeitung und Verbindung der eben aufgeführten drei Massen vorgenommen worden, — die zweite Redaction Reccessvinds. Es kann gegenwärtig meines Erachtens keinem Zweifel mehr unterliegen, dass diese Ansicht aufzugeben und nur mit einer Redaction Reccessvinds zu rechnen ist. Schwerlich wird man sich auch der Auslegung verschliessen können, welche Zeumer der lex „Quoniam“ giebt. Referent versagt es sich, so verlockend diese Aufgabe erscheint, die Perspectiven weiter zu verfolgen, welche uns dieser Theil der Ausgabe Zeumers eröffnet. Sehen wir ganz davon ab, was wir für die Reccessvindiana selbst direct lernen können, so erhält erst jetzt ein ganzer Abschnitt der westgothischen Königsgesetzgebung —, neben Reccessvind vor allem diejenige Recca-

---

[1]) R 1 wird als Grundlage verwerthet. Bei der Aufführung der Lesarten zieht Zeumer überdies zwei Codices der Redaction Ervigs (E 1 = Codex Parisiens. Lat. 4418; E 2 = Codex Parisiens. Lat. 4667) heran. An einigen wenigen Stellen citirt er Lesarten aus der Vulgata der Lex Visigothorum (V 1—6). Randbemerkungen geben ferner Hinweise auf die Abweichungen der editio Madritensis. Vgl. S. XIV der Praefatio. — [2]) Infolge eines Druckfehlers werden S. XVIII der Praefatio die Jahre 549 und 554 statt 649 und 654 aufgeführt. — [3]) Chindasvind starb 652. Seit 649 hatte ihm sein Sohn Reccessvind als Mitregent zur Seite gestanden. Vom Jahre 649 rechnet Reccessvind die Jahre seiner Regierung; 87 leges tragen seinen Namen. — [4]) Praefatio S. XVI f. — [5]) Vgl. R. Schmeltzer in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abth. II S. 125 ff. (dahin ist auch das Citat bei Zeumer S. XVI Anm. 1 zu verbessern) und Brunner I S. 329 f.

reds I. und die wichtige gesetzgeberische Thätigkeit Chindasvinds, — eine festere, gegen die bisherige Auffassung mannichfach veränderte Gestalt. Wie viel bieten nicht allein die nunmehr sicher gestellten Inscriptionen! Wir sind weiterhin gegenwärtig im Stande, die Schicksale und Wandlungen der „Antiqua" in der späteren Gesetzgebung mit Sicherheit festzustellen. Wir übersehen die Novellen der späteren Zeit u. a. m. Alle diese Andeutungen berücksichtigen lediglich das äussere quellengeschichtliche Moment. Neben ihnen steht die Fülle der Anregungen, welche die Durcharbeitung des Textes auf Grund der gesicherten älteren Fassung gewährt. Was Otto Stobbe als bestimmte Hoffnung aussprach, — für kein Volksrecht sei so viel von der Ausgabe der Monumenta zu erwarten, wie für die Lex Visigothorum[1] —, ist reichlich in Erfüllung gegangen. Möchten auch die Erwartungen, welche Zeumer an seine Ausgabe der Reccessvindiana knüpft, volle Wahrheit werden! „Haud dubie enim errores et dubitationes, quibus adhuc inplicati sunt viri docti, hac originali et genuina Legis Visigothorum forma perspecta facillime solvuntur."

Giessen. Arthur B. Schmidt.

Federico Patetta, Sull' introduzione in Italia della collezione d'Ansegiso e sulla data del così detto capitulare Mantuanum duplex attribuito all' anno 787 (Atti della R. Accademia delle Scienze di Torino, vol. XXV), 1890. — Sull' anno della promulgazione dell' Editto di Teodorico (Atti della R. Accademia della Scienze di Torino, vol. XXVIII), 1893. — Sui frammenti di diritto Germanico della collezione Gaudenziana e della lectio legum (Archivio giuridico vol. LIII fasc. 1—2), Bologna 1894.

Patettas eben verzeichnete Arbeiten zur Geschichte der Rechtsquellen, welche Referent auf Wunsch der Redaction dieser Zeitschrift bespricht, entstammen verschiedenen Jahren. Sollen wir zwischen ihnen eine Ordnung den Ergebnissen nach vornehmen, so würden wir die Arbeit über Ansegis voranstellen. Die wenigst glückliche Hand hat P. trotz unverkennbarer Beherrschung eines umfassenden Quellenmaterials bei der Ausarbeitung des dritten seiner Aufsätze gehabt.

Beginnen wir mit dieser dritten Abhandlung „Sui frammenti di diritto germanico della collazione Gaudenziana e della lectio legum", so giebt Verfasser zunächst eine Uebersicht über den Stand der Frage hinsichtlich beider Quellen. Er wendet sich dann der „lectio legum" zu und schliesst sich hierbei der Zahl derer an, welche die von Gaudenzi vertretene Auffassung über die Natur der in die Sammlung eingesprengten germanischen Bestandtheile zurückweisen.

---

[1]) Geschichte der deutschen Rechtsquellen B. I S. 73.

Im Einzelnen dringt Verfasser weniger tief ein, als an anderen Stellen seiner Arbeit. Zur Ergänzung darf Referent auf einen von P. übersehenen Aufsatz in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung B. XI (1890) S. 213—225 aufmerksam machen. — Eingehender behandelt P. die „Gaudenzischen Fragmente" und die Sammlung, in welcher sie aufgefunden wurden. Für die Sammlung in ihrer Totalität (Cod. Holkham Nr. 210) nimmt Verfasser in Uebereinstimmung mit Gaudenzi Italien als Heimath an. Die von Gaudenzi zum Belege dieser Ansicht vorgebrachten Gründe, denen sich P. unter Verstärkung seiner Position anschliesst, sind zweifellos als scharfsinnig zu bezeichnen. Referent hat selbst bei früherer Gelegenheit —, soweit sie die Sammlung als Gesammtheit betrafen, — ihnen zugestimmt, muss sich aber nach erneuter Prüfung gegen sie entscheiden. Die Thatsache, dass das Manuscript von einer langobardischen Hand des 10. Jahrhunderts geschrieben ist, kann deshalb nicht über die Heimath der Sammlung des Codex Holkham entscheiden, da uns nicht das Original der Sammlung, sondern nur eine Abschrift derselben vorliegt [1]). Der Annahme Italiens als Heimath widerspricht ferner die grosse Masse westgothischen Rechts, welche den gesammten zweiten Theil der Collectio in 159 Capiteln füllt. Wohl erscheint auch in italienischen Sammlungen gelegentlich eine oder die andere Bestimmung westgothischen Rechtes. Conrat [2]) hat jedoch bereits gegen die Verwerthung dieses Momentes zutreffend eingewendet, dass es sich in diesen Fällen nur immer um einzelne versprengte Capitel, nicht um die Herübernahme einer grossen geschlossenen Masse westgothischer Rechtsbestimmungen handelt. Wenn endlich die Einleitungsclausel der Sammlung zum Beleg des italienischen Ursprungs herangezogen wird, so ist dies deshalb unbeweisend, weil gerade dieses Stück nicht als ursprünglicher Bestandtheil, sondern als späterer Zusatz erscheint. Nach Ansicht des Referenten haben auch die Worte „Dom̃. Iustiniani perpetuo augusto. Institutionum sibi elementorum compositorum etc." ursprünglich den Schluss des ersten Theiles, nicht den Beginn des zweiten Theiles gebildet. Dies ist um so wahrscheinlicher, als der erste Theil der Sammlung mit einer grösseren Reihe von Institutionenstellen schliesst. Es soll hier nicht ein Punkt näher erörtert werden, der bereits anderweit ausführlichere Behandlung gefunden hat [3]). Die Frage nach der Heimath des Codex Holkham musste nur um der uns speciell interessirenden „Gaudenzischen Fragmente" willen nochmals berührt werden. Ihre Beantwortung ist für den Entstehungsort und damit zugleich für die Bestimmung des Charakters der im Codex Holkham enthaltenen „Gaudenzischen Fragmente" weniger bedeutungslos, als dies auf den ersten Blick scheinen könnte. Sicherlich wird eine Ansicht, welche den italienischen Ursprung unserer Sammlung nachzuweisen vermöchte, für die Erklärung bisher unbekannter eingestreuter

[1]) Conrat, Geschichte der Quellen und Litteratur des römischen Rechts im früheren Mittelalter B. I S. 277. — [2]) A. a. O. I S. 284. — [3]) Für alles Nähere sei auf die äusserst besonnenen Ausführungen Conrats a. a. O. S. 281 ff. verwiesen.

Einzelstücke zunächst auf italienischem Boden Umschau halten. Wir dürfen noch weiter gehen und behaupten, dass ein solcher Nachweis eine, wennschon nur mit grösster Vorsicht zu verwerthende, Directive gewähren wird, die in der Sammlung enthaltenen unbekannten Stücke zu verfolgen und zu bestimmen [1]). Dieser Vortheil schwindet, sobald der für die gesammte collectio angetretene Heimathsbeweis als misslungen betrachtet werden muss. Andrerseits neigt sich der gleiche Vortheil derjenigen Ansicht zu, welche eine andere Heimath der Sammlung —, im vorliegenden Falle ihre Abfassung in der Provence, — zu erweisen vermag.

Es ist jedoch nicht nur die Stellungnahme Patettas in der Heimathsbestimmung der Sammlung des Codex Holkham als solcher, gegen welche Bedenken erhoben werden müssen. Ungleich entschiedeneren Widerspruch fordern die Behauptungen heraus, welche Verfasser im Hinblick auf die in die Sammlung eingesprengten „Gaudenzischen Fragmente" aufstellt. Er leugnet ihre Entstehung in der Provence, ihre Beziehungen zum westgothischen Rechts- und Quellenkreise. Vielmehr verlegt er ihre Entstehung, wie die der gesammten collectio des Codex Holkham, nach Italien und erblickt in diesen Fragmenten „un lavoro privato d' interpretazione od al più un editto di qualche ufficiale goto. L' editto regio spesso citato dovrebbe essere un editto di Teodorico, diretta specialmente ai Goti; forse l' editto, a cui accenna in un punto l' anonimo valesiano" [2]).

Bevor wir hierauf eingehen, müssen wir noch einiger vorausgeschickter Untersuchungen gedenken, welche den Boden für die eben gedachten Behauptungen Patettas ebnen sollen [3]): Der Verfasser unter-

[1]) Referent hofft, mit der von ihm gewählten Fassung jedem Missverständnisse vorzubeugen. Es handelt sich bei den im Text aufgestellten Sätzen nur um eine mit grösster Vorsicht zu behandelnde Präsumtion, welche Ausnahmen duldet und oft genug erfährt. Im vorliegenden Falle bewährt sich jedoch die durch die Sammlung als solche gegebene Directive. — [2]) S. 22 des Separatabdrucks. — [3]) Einiger der vorangeschickten Ausführungen sei, weil sie zu der im Mittelpunkt stehenden Frage nach der Heimath der „Fragmente" keine directe Beziehung besitzen, nur kurz gedacht: So der Erwägung, ob der Sammler „abbia fatto una scelta fra i capitoli di diritto Germanico" (S. 14). Referent darf hierzu auf Z. d. Sav.-St. IX S. 237 verweisen, woselbst er (aber gleichfalls nur mit einem abwägenden „vielleicht" eingeleitet) diese Möglichkeit erörtert. Ferner sei der Hypothese Patettas gedacht, dass die „Fragmente" im Appendix einer Handschrift der Epitome Iuliani gestanden haben könnten. Bereits Conrat macht a. a. O. S. 281 auf die Beziehungen der ersten Capitel der Collection des Codex Holkham zur Epitome Iuliani aufmerksam, ohne jedoch hieraus Schlüsse für die „Fragmente" zu ziehen. Nun bilden die Gaudenzischen Fragmente Cap. VII—XX der Collectio des Codex Holkham. Von Cap. I—V und XXVI, XXVII vermögen wir nachzuweisen, dass sie Bestimmungen entnommen sind, die in gleicher Ordnung im Appendix einer Handschrift der Epitome Iuliani (vgl. Patetta S. 11 Anm. 23) stehen. Betreffs der übrigen Capitel lässt sich der gleiche Nachweis nicht erbringen. Es liegt um deswillen auch kein zwingender Schluss für die „Fragmente" vor. Ja es liegt sogar —, da wir die Entstehung der Collatio nach der

sucht zunächst den Ausdruck „edictum“ und sucht hieraus einen Einwand gegen den westgothischen Charakter der „Fragmente“ zu gewinnen. Referent muss ihm entgegenhalten, dass es zum mindesten fraglich erscheint, ob aus der Verwendung eines derartigen Ausdrucks, der anderwärts so wechselnd gebraucht wird, ein sicherer Schluss zu ziehen ist. Ueberdies ist darauf hinzuweisen, dass die „Fragmente“ nach der, wie wir meinen, richtigen Ansicht in einem Landstrich entstanden sind, der sich in den Jahren 510—536 unter ostgothischer Herrschaft befunden hatte. Die ostgothische regelmässige Ausdrucksweise[1]) kann deshalb recht wohl den Sprachgebrauch der Praxis und damit auch den Schreiber der „Fragmente“, der seine Arbeit in der Mitte (vielleicht noch in den 40er Jahren) des 6. Jahrhunderts verfasste, beeinflusst haben[2]). Das Edictum Theoderici, darüber besteht kein Dissens, war dem Verfasser der „Fragmente“ jedenfalls genau bekannt. Was ferner den Doppelgebrauch des Ausdrucks „rex“ in der Bedeutung des regierenden Herrschers und in seiner Verbindung mit „edictum“

Provence zu verlegen haben, — näher, dass der Sammler die Fragmente direct einer westgothischen Handschrift entnommen hat. Dies um so mehr, als dem Compilator, wie der zweite Theil der Sammlung beweist, westgothisches Handschriftenmaterial zur Verfügung stand. Auch die beiden in der Wiener Handschrift Nr. 2160 (ehemals Cod. Salisburg. Nr. 360) stehenden unbekannten Capitel liefern keinen Beweis für die Behauptung Patettas. Es soll noch ein Mal unten auf diese beiden Capitel hingewiesen werden. Hier sei nur sogleich bemerkt, dass beide Capitel ihrem Wortlaut nach nicht im Appendix zur Epitome Iuliani stehen, obwohl die Wiener Handschrift Nr. 2160 einen ziemlich umfassenden Appendix besitzt, sondern in den Haupttext eingeschoben sind und auf cap. 532 (bei Haenel, Iuliani epitome cap. 535) als cap. 533 und 534 folgen. (P. hat auf diese Thatsache selbst S. 38 Anm. 117 aufmerksam gemacht.) Ein entscheidender Gegengrund gegen den Verfasser dürfte jedoch aus dieser Thatsache um deswillen nicht geltend gemacht werden, da beide Capitel ihre Placirung unter Nummern des Haupttextes offenbar nur dem Zufall verdanken. In irgend einem Zusammenhange stehen sie weder mit dem vorangehenden cap. 532 (533), noch mit dem nachfolgenden cap. 535 (534). Ja sie durchbrechen sogar den zwischen diesen Capiteln bestehenden Zusammenhang. Weshalb sie für uns nicht in Betracht kommen, vgl. unten S. 243 ff.

[1]) Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass auch bei den Ostgothen kein völlig einheitlicher Sprachgebrauch herrschte. So bezeichnet sich der regelmässig als „Theoderici regis edictum Symmacho papae directum“ citirte Erlass des Jahres 508 selbst als „Lex data a rege Theudorico contra illos sacerdotes qui substantia ecclesiae iure directo aut vindere aut donare praesumunt.“ Und die Anfangsworte des gleichen Erlasses lauten „Incipit praeceptum, imo lex, data a gloriosissimo rege Theudoricho“. Zugleich sei in Anknüpfung an eine gelegentliche Bemerkung Gustav Haenel's (Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft B. XIII S. 967) daran erinnert, dass wir nicht einmal wissen, ob die gegenwärtig von uns ganz allgemein als „edictum Theoderici“ citirte ostgothische Quelle die Ueberschrift unserer heutigen Ausgaben „Edictum Theoderici regis“ und die Nachschrift „Explicit edictum Theoderici regis“ besessen hat. — [2]) Für alles Nähere verweist Referent auf seine Ausführungen in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung XI S. 215 f. Anm. 1.

als Hinweis auf den Schöpfer dieses Edicts anlangt, so erblickt Referent in diesem Doppelgebrauch keineswegs die Schwierigkeiten, die P. darin sucht. „Edictum regis“ ist „das Königsedict“, welches als geschriebene fundamentale Quelle in der Heimath der „Fragmente“ galt und durch keine spätere Wandlung, keinen Wechsel der politischen Herrschaft aus dieser Stellung verdrängt worden war. Gerade diese Continuität der Geltung und Anwendung der Gesetzgebung Eurichs in der Provence lässt jene einfache Benennung besonders glaubhaft erscheinen. Am wenigsten wunderbar erscheint dieser Sprachgebrauch bei demjenigen, der sich die Aufgabe gesetzt hatte, das in dem Codex Euricianus vorhandene Recht durch Zusätze zu dieser Grundlage ziel- und zweckentsprechend zu vervollständigen. Nicht erschüttert erscheint ferner durch P. die Verwerthung der Interpretation zur 11. Novelle Valentinians III. Die vom Verfasser S. 18 vorgenommene Nebeneinanderstellung spricht entschieden gegen ihn. Gerade die Worte „super quinque solidos numerum reddatur illi sex, si decem emptus fuerit, reddat duodecim“ (cap. 17) entsprechen derart der Interpretatio „si quinque solidis emit, sex recipiat, si decem duodecim solidos similiter recipiat“, dass ein Zweifel schwer möglich sein dürfte[1]). — Eine besondere Widerlegung bedurfte endlich, um den Boden für die eigene Ansicht des Verfassers zu glätten, die Auffassung, welche in cap. 7 der „Fragmente“ eine directe Bezugnahme auf cap. 327 und 331 des Codex Euricianus und eine Ergänzung dieser beiden Capitel erblickt. Die uns bekannten ostgothischen Quellen enthalten keine Vorschrift, auf welche cap. 7 der Fragmente bezogen werden könnte. P. meint, dieses Argument habe nur dann Werth, „se noi conoscessimo tutti gli editti di Teodorico, ma ciò non è, ed anzi fra gli editti perdutti doveva esservene uno specialmente destinato ai Goti“[2]). Ueberdies erführen wir aus cap. 23 und 24 des Edictum Theoderici, dass auch bei den Ostgothen sich das Intestaterbrecht nach römischen Grundsätzen regelte. „Ed appunta la corrispondenza fra il c. 7, l'antiqua visigotica e la lex romana Burgundionum (X) proviene semplicemente da ciò, che tutte queste fonti riproducono le norme del diritto romano antegiustinianeo“. P. hat an anderer Stelle die gleiche Behauptung von der Existenz eines von Theoderich für die Gothen allein erlassenen, uns unbekannten Edictes zu begründen gesucht[3]). Auch wenn wir mit derartigem verlorenen

---

[1]) Auch Zeumer legt im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte B. XII S. 395 auf diese Uebereinstimmung entscheidenden Nachdruck. Eine genauere Abwägung der verschiedenen Eventualitäten vgl. im B. IX der Zeitschr. der Savigny-Stiftung S. 229 f. Referent hält ferner an dem „unverkennbaren Anklang“, wie ihn Brunner, Rechtsgeschichte I S. 325 nennt, an die Lex Burgundionum XIX, 3 für cap. 13 der Fragmente fest, ohne jedoch auf diese Thatsache, für welche sich mannigfache Gründe denken lassen, allzu grosses Gewicht zu legen. — [2]) S. 16 des Separatabdruckes. — [3]) Vgl. S. 12 und 13 der oben in der Uebersicht an zweiter Stelle genannten Schrift. Patetta befestigt seine Ansicht dadurch, dass er sich nicht nur auf die mehrfach erörterte eine Stelle des Anonymus Valesianus „Sic guber-

ostgothischen Quellenmaterial rechnen wollen, so ist uns doch über seinen Umfang und Inhalt nicht das Mindeste überliefert. Es muss deshalb nicht unbedenklich erscheinen, auf diese Annahme die Behauptung zu gründen, dass „fra gli editti perdutti doveva esservene uno specialmente destinato ai Goti, nel quale molto probabilmente era regolato anche il diritto di successione.“ Nicht zu beweisen ist ferner die an der gleichen Stelle ausgesprochene Behauptung, dass die Intestaterbfolge bei den Ostgothen „era regolata perfettamente secondo le norme del diritto romano“. Keinesfalls darf ein Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung aus cap. 23 und 24 des Edict. Theoderici herausgelesen werden. Dahn hat mit scharfen Gegengründen diese Annahme zurückgewiesen[1]). Gesetzt aber, die Ostgothen hätten eine gegenwärtig verlorene Bestimmung besessen, welche das Intestaterbrecht „perfettamente secondo le norme del diritto romano“ ordnete, dann frägt man sich, was cap. 7 der Fragmente noch für eine Aufgabe erfüllen sollte. Damit berühren wir den nach Ansicht des Referenten ausschlaggebenden Punkt: Die Fragmente lassen sich weder als „un lavoro privato d'interpretazione“, noch viel weniger als „un editto di qualche ufficiale goto“ denken[2]). Der Verfasser lässt durch den allgemeinen Ausdruck „qualche ufficiale goto“ einen weiten Spielraum für Vermuthungen. Er giebt auch keinerlei Zeitgrenzen an, innerhalb deren er sich die Entstehung der „Fragmente“ vorstellt. Die Kritik ist deshalb ihm gegenüber in einer schwierigen Lage. Zwei Perioden sind zu scheiden, in welche sich ein „editto di qualche ufficiale goto“ mangels näherer Feststellung versetzen liesse: die Periode der Geltung des Ostgothenrechts während der Ostgothenherrschaft in Italien und die Periode dieser Geltung nach dem Sturze des Ostgothenreiches durch Justinian. Angenommen der Verfasser versetzte das Edict „di qualche ufficiale goto“, an welches er denkt, in die erste dieser Perioden[3]), so müssten wir ihm die Fragen vorlegen: Welchen Beamten hat P. im Sinn? Gab es überhaupt einen solchen, der im Stande war, ein Edict vom Charakter der Bestimmungen unserer „Fragmente“ zu erlassen? Wie war zur Zeit der Geltung des Edictum Theoderici der Erlass eines Edictes durch einen gothischen Beamten denkbar, das dem königlichen Edict in einzelnen Bestimmungen direct widersprach? Wie war auch nur das Edict eines „ufficiale goto“ denkbar, das mit der Tendenz eigener Gültigkeit bindende Bestimmungen des königlichen Edicts in freier subjectiver Behandlung umformte und publicirte? Greifen wir z. B. cap. 10 der „Fragmente“ heraus! P. macht selbst darauf aufmerk-

navit etc.“ beruft. Freilich bildet die letzterwähnte, lebhaft umstrittene Stelle auch bei ihm ein nachdrücklich verwerthetes Beweismittel. Dass ihm hierbei Dahn und Gaudenzi scharf gegenüberstehen, merkt P. selbst auf S. 13 an.

[1]) Dahn, Könige der Germanen IV S. 53 f. — [2]) Dass es sich bei den „Fragmenten“ um ein Königsedict handeln könne, lehnt P. von Anfang an mit Recht ab. — [3]) Sollte Verfasser durch die kurze Notiz gegen Schupfer diese Auffassung haben verneinen wollen, so möchte Referent seine Fragen nur als eine Orientirung des Lesers betrachtet wissen.

sam, dass zwischen ihm und cap. 2 des Edictum Theoderici ein schwerwiegender Unterschied besteht, — vor Allem darin, dass der bestochene Richter das Vierfache der widerrechtlich empfangenen Summe in cap. 10 der „Fragmente" an den Fiscus, im Edictum Theoderici cap. 2 an die verletzte Partei zu zahlen hat. Ebenso weicht cap. 12 der „Fragmente" in einem wichtigen Punkte von cap. 131 des Edictum Theoderici, mit dem es andrerseits harmonirt, ab. In beiden Fällen versucht P. eine Lösung dadurch, dass er annimmt, „che il frammento sia anteriore all' Editto conosciuto". Betreffs cap. 12 der „Fragmente" fügt er noch hinzu, dass dieses allein für die Gothen bestimmt gewesen sei. Wir wären demnach in der eigenartigen Lage, dass zwei Capitel der „Fragmente" älter als das Edictum Theoderici sind und von ihm abweichen, während andere auf dem Edictum Theoderici selbst fussen! Das Widerspruchsvolle dieser Lage steigert sich, sobald wir in Verfolg der Hypothese P.'s ein Beamtenedict annehmen, dem die Capitel der „Fragmente" entstammen sollen. Auch die Lösung, welche P. in Hinblick auf cap. 17 der „Fragmente" versucht, und die wiederum damit endet, dass das eben citirte „Fragment" älter als unser Edictum Theoderici sein müsse, zu dem es in offenbarem Widerspruch steht, ist — abgesehen von anderen zu erhebenden Einwendungen — nicht überzeugend. Nicht anders geht es uns, wenn wir die übrigen Capitel der „Fragmente" vom Gesichtspunkte eines zur Zeit der Ostgothenherrschaft erlassenen ostgothischen Beamtenedictes prüfen. Wie steht es, wenn wir uns das Edict des „ufficiale goto" in der an zweiter Stelle gedachten Periode der Gültigkeit des Ostgothenrechts in Italien entstanden denken sollen? Auch hier müssen wir dem Verfasser die Fragen entgegenstellen: Gab es einen solchen „ufficiale goto", wie ihn Verfasser im Sinne hat? Besass ein solcher —, die Richtigkeit seiner Annahme vorausgesetzt, — die Fähigkeit, ein Edict von der Art der „Fragmente" zu erlassen?[1]) Man denke sich besonders der letzterwähnten Frage gegenüber Justinian! Auch die Energie der Langobarden, welche das gesammte römische Aemterwesen hinwegfegte[2]), kannte keinen „ufficiale goto". Was wir ferner von dem Fortleben ostgothischen Rechts in Italien wissen, ist sehr gering. Offenbar spielt das ostgothische Recht in Italien nach der Vernichtung des Ostgothenreiches eine äusserst bescheidene Rolle[3]). Wir können seine fortdauernde Geltung in rein civilrechtlichen Fragen erklärlich finden, brauchen aber nur einen Blick in die „Fragmente" zu werfen, um die Möglichkeit des Erlasses eines Edictes durch einen „ufficiale goto" mit Bestimmungen wie z. B. cap. 11, 12, 17 unter oströmischer wie unter langobardischer Herrschaft für ausgeschlossen zu erklären. Wir vermissen also auch hier eine befriedigende Antwort, weil sie unmöglich ist. Sie ist es aber auch, sofern wir uns

[1]) Referent macht auch dieser Ansicht gegenüber auf die angebliche Mischung älteren und jüngeren ostgothischen Rechts aufmerksam. — [2]) Brunner a. a. O. I S. 55. — [3]) Savigny, Geschichte des röm. R. im Mittelalter II S. 183, Brunner I S. 271, 367 f., Schroeder, Rechtsgeschichte S. 234, Anm. 31.

die „Fragmente" nur als eine in Italien verfasste interpretatorische Privatarbeit denken. Selbst wenn wir in diesem Falle ein Zurückgreifen auf ältere, mit dem Edictum Theoderici in Widerspruch stehende Rechtsbestimmungen eher für möglich halten dürften, als bei der Annahme des Edictes eines ostgothischen Beamten, so widerlegen diese Hypothese andere gewichtige Gründe. Schon die Fassung, die Ausdrucksweise der „Fragmente" schliesst den Gedanken an eine interpretatorische Arbeit aus. Auch abgesehen hiervon, wo zeigt sich eine interpretatorische Absicht gegenüber dem Ostgothenrecht? Die „Fragmente" nehmen einzelne Bestimmungen des Edictum Theoderici einfach herüber, ohne hierbei im Mindesten die Tendenz einer Erklärung an den Tag zu legen. An anderen Stellen wieder verarbeiten sie das ihnen vorliegende Material in freier Weise, offensichtlich in der Absicht der Weiterbildung oder Adaptirung an andere Rechtsgedanken. Wir sehen, wir kommen auch mit dieser Auffassung nicht zum Ziele. Als unbestreitbares Ergebniss ist nur immer die bereits bekannte Thatsache zu betrachten, dass in den Fragmenten ostgothisches Recht Verwerthung gefunden hat. Eine Lösung für alle weiteren Fragen aber erlangen wir nur dann, wenn wir den italienischen Boden verlassen und die Heimath der „Fragmente" im südlichen Gallien, nach Ansicht des Referenten speciell in der Provence, suchen. Hier sind alle Bedingungen gegeben, um den eigenartigen Mischcharakter der „Fragmente" zu erklären. Hier lässt sich die freie Verwerthung von Sätzen des Edictum Theoderici verstehen. Hier kann vor Allem auch den „Fragmenten" die richtige Stellung als Ergänzung einer anderen Quelle, und zwar als Ergänzung des Codex Euricianus, zugewiesen werden. Eine nochmalige detaillirte Ausführung der eben skizzirten Ansicht darf unterbleiben, da im IX. und XI. Bande dieser Zeitschrift Referent den gleichen Standpunkt mit genaueren Belegen vertreten hat. Gelegentlich sei darauf hingewiesen, dass durch die Zeumer'sche Ausgabe der Lex Visigothorum Reccessvindiana l. Visig. II, 1, 20 als Gesetz Chindasvinds festgestellt worden ist. Das Bedenken, welches sich bisher aus der Ueberschrift „Antiqua noviter emendata" mit Rücksicht auf cap. 10 der „Fragmente" eventuell herleiten liess, ist damit geschwunden[1]). Ferner wird gegen die Verlegung des cap. 8 der „Fragmente" in den westgothischen Rechtskreis von Patetta l. Visig. V. 7, 17 angeführt und hieraus geschlossen: „Sembrerebbe quindi che, a maggior ragione, il patrono non potesse spostare la liberta". Nach Ansicht des Referenten ist die letztgedachte Schlussfolgerung aus l. Visig. V, 7, 17 keineswegs geboten. Die Heraushebung des Einzelverbotes „ne liberti vel progenies eorum cum posteritate patroni aut coniugia conectant aut eis insolentes existant" und die in der Stelle gegebene Motivirung dieses Verbotes spricht sogar unserer Ansicht nach gegen diese Schlussfolgerung. Ueberdies handelt es sich, — dies verkennt auch P. nicht, — bei l. Visig. V, 7, 17 um eine Vorschrift Reccessvinds, nicht um eine solche der Antiqua.

[1]) Vgl. hierzu Zeumer im Neuen Archiv XII S. 399.

Ein abweichender Rechtszustand in älterer Zeit wird somit nicht ausgeschlossen [1]). Auch für cap. 15 der „Fragmente" hat uns die Ausgabe Zeumers eine Sicherung gebracht, indem bereits die Lex Visig. Reccessvindiana V, 2, 7 (eine mit „Antiqua" überschriebene Stelle) liest: „scriptura manus sue suscriptione vel signo confirmet". Zeumer trägt demgemäss auch mit Recht kein Bedenken, die fehlenden Worte auf Zeile 1—6 des cap. 307 des Pariser Palimpsestes mit Hilfe der Reccessvindiana V, 2, 7 zu ergänzen. Der auszufüllende Raum wird mit den supplirten Buchstaben und Worten aufs Genaueste gedeckt.

Wir haben nur die Hauptpunkte, welche gegen Patetta geltend zu machen sind, herausgehoben, — nur sie herausheben können. Finden diese Einwendungen Zustimmung, so würde damit die vom Verfasser aufgestellte Hypothese hinfällig werden. Hinfällig werden damit auch alle diejenigen Einzelheiten, welche sich um die von uns bekämpfte Grundauffassung als um ihren Mittelpunkt gruppiren. Dabei soll nicht verkannt werden, dass diese Einzelausführungen manche werthvolle Detailforschung bergen. Wohl bietet die Feststellung der Beziehungen dieses oder jenes Capitels zum Edictum Theoderici überwiegend Bekanntes. Referent verweist jedoch andrerseits auf die Heranziehung einer Ravennatischen Urkunde vom Jahre 474 mit der Wendung „litteras ignorans subter manu propria signum feci" (zu cap. 15, S. 27). Auch die Parallelisirung eines caput incertum zu cap. 20 der „Fragmente" (S. 31) und die daran geknüpften Ausführungen über das Wort „tributarius" gewähren Interesse. Das Gleiche gilt von den sprachlichen Erörterungen auf S. 36 ff.

Der beiden von P. zum Schlusse abgedruckten und besprochenen Capitel der Wiener Handschrift Nr. 2160 [2]) ist bereits oben S. 237 Anm. 1 gedacht worden. P. hatte in anderem Zusammenhange (S. 14) durch ihre Heranziehung glaubhaft zu machen gesucht, dass die Fragmente

[1]) Nur angedeutet soll werden, dass vermuthlich auch der in l. Visig. V, 7, 17 behandelte Fall erst durch Reccessvind unter Veränderung früherer Verhältnisse seine strenge Ahndung erhalten hat. Vielleicht dürfen so auch die Eingangsworte der ebencitirten Stelle „interdum vidimus excessum licentiamque servorum et dolore coacti sumus ignominia dominorum" ausgelegt werden. — [2]) Sie sind zuerst von Haenel in seiner Ausgabe der Epitome Iuliani (Leipzig 1873) pag. VII n. 14 veröffentlicht worden: Cap. DXXXIII | Si quis per viam ambulaverit | et illi occurrerit. In loco de|serto caballus aut asinus | aut bos, aut qualiscunque | quadrupedia domestica | et ille adprehensam eam | perrexerit cum eam per viam | rectam et ille homo cuius | animal fuerit veniens | post ipsum reppererit eum | cum iumentum vel animal | suum, animal suum recipiat | et ipsi ullam iniuriam non | faciat quia (Patetta fügt hinzu „neque") de domo illius | neque de illius pascua illum | adprehendit si autem ei in|iuriam fecerit et aliquid illi | abstulerit, in quadruplum reddat ei. Cap. DXXXIV. Idem | Si quis clericus aut diaconus aut presbyter aut qualiscunque per viam | perrexerint et unus alteru|trum insidianter furtum | fecerit et fugam lapsus | fuerit, et ille cui furtum per multa temporum (in)tervalla eum invenerit | concessam habet licentiam | adprehendere et tenere eum | usque dum illi satisfactio|nem suae iustitie faciat.

Gaudenzi's im Appendix einer Handschrift der Epitome Iuliani gestanden haben könnten. Von beiden Capiteln behauptet Verfasser, sie besässen „una grande analogia coi nostri frammenti" (S. 14). Referent kann dem nicht zustimmen. Eine äussere Analogie bietet lediglich die Formulirung des Beginns beider Capitel mit den Worten „Si quis". Eine Entscheidung kann dies schwerlich geben. Ja das zweite Capitel „Si quis clericus aut diaconus aut presbyter aut qualiscunque per viam perrexerint etc." fällt sogar durch die Erwähnung des „clericus aut diaconus aut presbyter" völlig aus dem Rahmen unserer „Fragmente" heraus. Auch wenn wir annehmen, dass diese Worte ein späterer sinnloser Zusatz sein könnten, besteht nach Ansicht des Referenten keine innere oder äussere Beziehung dieser beiden Capitel zu den „Fragmenten". Beide Capitel stehen auch sonst isolirt da. Des Einfangens fremder Hausthiere wird mehrfach in den Quellen gedacht, ohne dass sich, soweit wir sehen, eine directe Verbindung zwischen diesen Stellen und dem cap. 533 der Wiener Handschrift herstellen liesse. Singulär ist ferner die Bestimmung des cap. 534 in Hinblick auf die weitgedehnte Anerkennung der Selbsthülfe gegenüber einem „per multa temporum intervalla" ertappten Dieb. Es muss auffallen, dass die gleiche Wiener Handschrift ein weiteres bisher unbekanntes Capitel „de cecis et debilibus" geliefert hat. Der erste Herausgeber desselben, Biener[1]), verneint seinen römischen Ursprung und weist es dem Kreise der germanischen Rechtsquellen zu. Nähere Feststellungen vermag er nicht zu liefern. Ohne Zweifel weisen uns die Ausdrücke „magistri militum", „iudices civiles", „centuriones" u. s. w. am ehesten auf Italien hin[2]). Es ist auch Patetta zuzustimmen, dass dieses Capitel vermuthlich eine Fälschung bildet[3]). Ob die gleiche Vermuthung auch für die Capitel 533 und 534 der Wiener Handschrift aufzustellen ist, oder ob es sich bei ihnen um versprengte und eventuell nur verderbte Stücke handelt, möchte Referent zunächst noch unentschieden lassen. Vielleicht wirft eine bisher nicht beachtete Beziehung helleres Licht über beide Bestimmungen. Wenn wir eine Vermuthung aussprechen sollen, so ist es die, dass bei ihnen langobardische Einflüsse thätig gewesen sein möchten. Vorübergehend sei erwähnt, dass beide Capitel einmal, gleich den Bestimmungen des Edictum Langobardorum, die typischen Anfangsworte „Si quis" zeigen, welche P. zu ihrer Parallelisirung mit den „Fragmenten" Gaudenzis bewogen haben mögen. Sie nähern sich aber auch in anderer Beziehung in ihrer Ausdrucksweise den langobardischen Quellen. Man beachte z. B. in cap. 533 der Wiener Handschrift den Ausdruck „quadrupedia", der sich gerade im Edictum Langobardorum findet, während z. B. die Lex Visigothorum nur von „quadrupes" spricht[4]). Auch inhaltlich liesse sich eine Verbindung zwischen

[1]) Biener in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. V (1825) S. 355 f. — [2]) So auch Biener a. a. O. — [3]) S. 39 des Separatabdruckes Anm. 117. — [4]) Vgl. Edict. Rothari 325 auf der einen, L. Visig. Recces. VII, 2, 23, VIII, 4, 4, VIII, 4, 6, VIII, 4, 12, VIII, 4, 16, VIII, 6, 2 auf der anderen Seite; die fünf letzten Stellen sind mit „An-

cap. 533, 534 der Wiener Handschrift mit langobardischen Rechtsgedanken herstellen. Andrerseits darf nicht übersehen werden, dass wir gerade in Hinblick auf den langobardischen Rechts- und Quellenkreis besser unterrichtet sind, als für manchen anderen älteren Rechtskreis. Es muss deshalb auffallen, wenn wir, — die Echtheit jener Stücke vorausgesetzt, — bisher direct oder indirect nichts von ihnen wussten. Ueberwiegen die zu Gunsten unserer Hypothese aufgestellten Anführungen, so würde Italien als Heimath der Capitel 533 und 534 zu gelten haben. Einen Stützpunkt gewährt für diese Vermuthung der Umstand, dass eine ganze Reihe von Merkmalen die Wiener Handschrift Nr. 2160 als solche bez. ihr directes Vorbild nach Italien verweist.

Mit dem eben besprochenen Aufsatz Patettas berührt sich mehrfach die bereits citirte zweite Arbeit des gleichen Verfassers „Sull' anno della promulgazione dell' Editto di Teodorico". Die ältere, u. a. von Savigny und Bluhme getheilte Ansicht nahm das Jahr 500 als Jahr der Veröffentlichung des Edictum Theoderici an. Als Beleg für diese Zeitbestimmung dienten eine Stelle des Chronicon Paschale und zwei Stellen des Anonymus Valesianus. Bereits Dahn hatte in seinen „Königen der Germanen" IV S. 7 f. die ältere Ansicht widerlegt und die Bedeutung der von ihr verwertheten Quellenstellen für unsere Frage entkräftet. Gaudenzi [1]) war ihm hierin unter weiteren Ausführungen gefolgt. Von Neuem wendet sich Patetta dem Chronicon Paschale und dem Anonymus Valesianus zu. Auch er gelangt mit Recht zu einer Zurückweisung der älteren Ansicht. Das Neue, was er zur Verstärkung früherer Gegengründe anführt, ist der Nachweis, dass der Held der Erzählung von dem mechanischen Hülfsmittel zur Vollziehung von Unterschriften nicht Theoderich, sondern der ungebildete oströmische Kaiser Justinus gewesen ist, und dass der Name Theoderichs nur durch einen Irrthum des Anonymus Valesianus mit jener Erzählung in Verbindung gebracht wurde [2]). Hoffentlich trägt diese Feststellung dazu bei, die ältere Auffassung, auf welche in der neueren Litteratur auffallender Weise mehrfach zurückgegriffen worden ist, endgültig zu beseitigen. Als herrschende Ansicht konnte die ältere Meinung schon seit einigen Jahren nicht mehr bezeichnet werden. Gaudenzi hatte in seinem bereits citirten Aufsatze die Publication des Edictes innerhalb der Jahre 511—515, enger gefasst 512—514, glaubhaft zu machen gesucht. Brunner, Schroeder und v. Amira [3]) waren ihm in dieser Zeitbestimmung im Wesentlichen gefolgt. Referent verdankt dem Aufsatze Gaudenzis reiche Anregung, stand ihm aber von jeher nicht

---

tiqua" überschrieben. Der Ausdruck „quadrupedia" erscheint auch nicht im Kreise der burgundischen und der ostgothischen Quellen.

[1]) „Ueber die Entstehungszeit des Edictum Theoderici", Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abth. VII S. 29 ff. — [2]) Patetta stützt sich hierbei auf Prokop, Historia arcana cap. VI (Corp. script. hist. byzantinae P. II vol. III pag. 44). — [3]) Brunner a. a. O. I S. 365, Schroeder a. a. O. 1. Aufl. S. 229 f., 2. Aufl. S. 233, v. Amira in Pauls Grundriss S. 46.

ohne Zweifel gegenüber. Vor allem war es das erste Argument, das Edict müsse nach einem Kriege, vermuthlich nach dem gallischen Kriege von 510, entstanden sein, welches ihn nicht überzeugen konnte. Dies gilt einmal von der Verwendung des cap. 148 des Edictum Theoderici, noch viel mehr von dem einer Stelle des Epilogs entnommenen Beweisgrunde. Bereits von anderer Seite ist darauf hingewiesen worden, dass cap. 148 einer Constitution Diocletians und Maximinians nachgebildet sei. Diese Auffassung gewinnt dadurch an Bedeutung, dass die gleiche Constitution auch in anderen Theilen vom Edictum Theoderici herangezogen wird. Steht eine solche unmittelbare Anlehnung an eine ältere Quelle fest, so verliert der aus cap. 148 abgeleitete Beweisgrund wesentlich an Bedeutung. An kriegerischen Ereignissen und Wirren fehlte es damals nicht. Die gewaltsame Wegführung und die spätere Rückkehr eines servus konnte mit ihren daraus entspringenden Rechtsfragen an die Praxis und an den Gesetzgeber herangetreten sein, ohne dass wir dabei an ein bestimmtes kriegerisches Ereigniss, wie den gallischen Krieg Theoderichs, denken müssen. Mit Recht fügt Patetta hinzu, dass die Herleitung einer festen Zeitbestimmung aus der gesetzlichen Vorschrift über diesen Fall auch deshalb nicht gerechtfertigt erscheint, weil noch Jahre nach einem Friedensschlusse bei der Rückkehr gefangener servi diese Frage auftauchen konnte. Noch bedenklicher ist dem Referenten von jeher die Verwerthung der öfter citirten Stelle des Epilogs „Haec quantum occupationes nostrae admittere, vel quae nobis ad praesens occurrere potuerunt a victis tam barbaris quam Romanis sumus profutura complexi: quae omnium barbarorum sive Romanorum debet servare devotio...“ erschienen. Schon Gloeden[1]) hatte den offenersichtlich vorhandenen Fehler bei den Worten „a victis“ der Ausgabe Pithous mit Glück verbessert, indem er statt der Worte „a victis“ das Wort „cunctis“ einsetzte[2]). Bluhme ist ihm hierin in seiner Ausgabe des Edictum Theoderici Monum. Germ. leg. tom. V gefolgt. Unseres Erachtens sind wenige Emendationen paläograpisch so gerechtfertigt, wie diese. Ganz besonders erscheint dem Referenten diese Emendation auch um deswillen gerechtfertigt, weil sich der Prolog des Edicts durchaus entsprechend an Alle im Reiche Theoderichs wendet und von „legibus omnibus cunctorum devotione servandis, quae barbari Romanique sequi debeant“ redet. Patetta gewährt einen weiteren Unterstützungsgrund. Er macht in einem späteren Zusatz zu seiner Arbeit über das Edict Theoderichs[3]) darauf aufmerksam, dass die Worte des Epilogs zum Edictum Theoderici „cunctis.... sumus profutura complexi, quae omnium.... debet servare devotio“ vermuth-

[1]) Gloeden, Das römische Recht im ostgothischen Reiche (1843). — [2]) Nicht „a cunctis“ (so Dahn a. a. O. IV S. 101, Padelletti, Fontes iuris italici I p. 23). Auch die von Gaudenzi u. A. zur Rettung des „a victis“ gewählte Interpunction kann die entschieden fehlerhafte Lesart nicht sichern. Vgl. hierzu die treffenden Ausführungen bei Patetta S. 10. — [3]) Als Zusatz zu der bereits besprochenen Abhandlung „Sui frammenti di diritto germanico“ S. 40 a. E.

lich einer Wendung der Nov. Valentinians III tit. VI, 2 nachgebildet sind [1]). Sonach ist das Ergebniss der eben durchlaufenen kurzen Ueberlegungen die Feststellung, dass weder cap. 148 noch der Epilog ein Moment für die zeitliche Fixirung des Edicts ergeben. Das Gleiche gilt in Hinblick auf die an zweiter Stelle zu dem gleichen Zwecke von Gaudenzi verwandten Varien Cassiodors. Zweifellos giebt uns keine andere Quelle die gleiche Kenntniss von den Verhältnissen Italiens in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts. Nicht mit Unrecht nennt Dahn die Varien Cassiodors einen umfassenden Spiegel der Zeit. Starke Bedenken stehen jedoch der Frage entgegen, ob ihre Verwerthung für eine sichere Altersbestimmung des Edictum Theoderici überhaupt möglich ist. Ein Theil der Varien scheint vor dem Edict zu liegen. Wenigstens sind die in ihnen angewandten Strafbestimmungen andere, als das Edict sie aufstellt. Unbedingt sicher ist jedoch diese Schlussfolgerung um deswillen nicht, weil der König selbst von dem Edict abzuweichen vermochte, — aus Gnade eine mildere, seinem Gutdünken nach eine härtere Strafe verhängen konnte. Ja sogar diejenigen Stellen der Varien, für welche der Nachweis zu erbringen wäre, dass sie im Strafmass im Einklang mit dem Edict stehen, könnten nicht als unbedingt beweisend für die Existenz des Edictes zur Zeit ihrer Abfassung verwendet werden. Sind es doch weit überwiegend römische Sätze, die im Edict Aufnahme gefunden haben. Ob Theoderich sie aus einer römischen Quelle heranzog, bevor das Edict bestand, oder ob einer Entscheidung der in das Edict aufgenommene römische Rechtssatz zu Grunde liegt, wer will dies aus der blossen Thatsache des angewandten Strafmasses entscheiden?

Die letzterwähnte Ueberlegung richtet sich nicht gegen Gaudenzi. Seine Beweismomente, mittelst deren er einzelne Varien mit dem Edict in Verbindung bringt, sind überlegter fundirt. Und doch können sie nicht voll überzeugen. P. tritt ihnen sachlich abwägend entgegen. Uebersichtlich stellt er die vorhandenen Gegengründe unter eigner Motivirung und Verwerthung fremder Forschung zusammen. In dieser Nachprüfung liegt der Kernpunkt seiner Arbeit. Für die einzelnen Gegengründe müssen wir auf die Schrift Patettas S. 10—18 selbst verweisen. Eine kurze Zusammenfassung wäre hier nicht im Stande, das rechte Bild zu verschaffen. Nur das müssen wir feststellen, dass alle bisher aus den Varien beigebrachten Belege kein Resultat für die Zeitbestimmung des Edicts zu geben vermögen. — Eine mit den Varien wenigstens indirect in Verbindung stehende Schlussfolgerung ist hiermit nicht ausgeschlossen: die Schlussfolgerung, dass das Edictum Theoderici vermuthlich nicht in den Jahren erlassen ist, in welchen Cassiodor die Würde eines quaestor sacri palatii inne hatte. Sonst würde ihm als quaestor sacri palatii die Aufgabe zugefallen sein, das Edict

[1]) Nov. Valentinians III tit. VI, 2 (Haenel, Novellae Constitutiones col. 145): „Dispositionem cunctis salubriter profuturam certatim debet omnium praevenire devotio."

abzufassen [1]). Sonst würde auch —, dies dürfen wir weiter annehmen, — Cassiodor uns das von ihm redigirte Edict, gleich den anderen von ihm abgefassten Staatsurkunden, in seinen Varien überliefert haben. Der sicheren Verwerthung dieses — negativen — Beweismomentes, auf welches besonders Gaudenzi [2]) Bezug nimmt, steht freilich entgegen, dass wir die Jahre, während welcher Cassiodor die Quästur bekleidete, nicht mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen vermögen [3]). Auch wenn uns dies gelänge, würde es schwer sein, hiermit zu rechnen, weil Cassiodors einflussreiche Wirksamkeit durch bestimmte Aemter nicht begrenzt wurde [4]). „Auch als Andere die Würde eines Quästors bekleideten, gingen die wichtigeren Geschäfte durch seine Hand, und oft musste seine Kenntniss aushelfen, wo höher in den Jahren Stehende das Richtige nicht zu finden wussten" [5]). Als Ergebniss aller dieser Ueberlegungen verbleibt uns also nur die berechtigte Annahme, dass Cassiodor nicht das Edict abgefasst hat, weil er es sonst in seine Varien gleich dem von ihm dictirten Edicte Athalarichs [6]) aufgenommen haben würde.

Patetta sucht eine neue Position für die Feststellung des Publicationsjahres des Edictes durch Verwerthung zweier Momente zu gewinnen: Er weist einmal auf cap. 12 Ed. Theoder. hin und macht hierbei auf die Verwandtschaft mit Lex Burgundionum LXXIX, 5 aufmerksam. Beide Stellen handeln von der dreissigjährigen Klagverjährung. Die Letztgenannte —, Lex Burgund. LXXIX, 5, — zeigt eine unverkennbare Aehnlichkeit mit dem Codex Euricianus cap. 277 [7]). An sich wäre auch im Ostgothenreiche eine Kenntniss und directe Verwerthung des Codex Euricianus kein Ding der Unmöglichkeit. Immerhin liegt es ungleich näher, an eine Abhängigkeit des Edict. Theoder. cap. 12 von der Lex Burgundionum zu denken. Ostgothen und Burgunder waren eng aneinander grenzende Nachbarn. Ueberdies zeigt der Wortlaut der beiden in Frage stehenden burgundischen und ostgothischen Bestimmungen —, von anderen Punkten ganz abgesehen, — in den Worten „quia cuivis satis credimus abundeque sufficere etc." [8]) eine frappante Aehnlichkeit. Fragen wir jedoch, ob damit für die Zeitbestimmung des

---

[1]) Vgl. hierzu die Nachweise bei Gaudenzi a. a. O. S. 46 und Thorbecke, Cassiodorus Senator (1867) S. 39 f. Anm. 28. — [2]) A. a. O. S. 46 ff. — [3]) Thorbecke a. a. O. S. 14, 39 Anm. 27, Usener, Anecdoton Holderi S. 70, Mommsen im prooemium zu Iordanes (Mon. Germ. auct. antiqu. V) pag. XL, Gaudenzi a. a. O., neuerdings vor Allem Mommsen im prooemium zu Cassiodors Varien (Mon. Germ. auct. antiqu. XII) pag. X. — [4]) Vgl. Varien IX, 24: „non enim proprios fines sub te ulla dignitas custodivit". — [5]) Thorbecke a. a. O. S. 16. — [6]) Var. IX, 18. Vgl. Gaudenzi a. a. O. S. 46. — [7]) Vgl. hierfür Zeumer in der Praefatio zu den Leges Visigothorum antiquiores (1894) pag. XIII. — [8]) Ed. Theod. 12 schreibt: quia cuivis satis credimus abundeque sufficere intra XXX annos et actiones suas rite componere et eas publico iudicio vel privata definitione peragere." Lex Burgund. LXXIX, 5: „quia satis unicuique ad requirendum et recipiendum, quod ei debitum fuerit, suprascriptus annorum numerus posse sufficere".

Edictes etwas gewonnen ist, so müssen wir mit „Nein“ antworten. Patetta bezeichnet Lex Burgund. LXXIX kurzweg als „una costituzione dell' anno 515“. Das ist sie sicherlich in der Gestalt, in der sie uns jetzt vorliegt. Diese Gestalt hat sie jedoch nicht bei ihrer Abfassung unter Gundobad erhalten, vielmehr stellt sich tit. LXXIX als Novelle dar[1]). Nach Ansicht des Referenten gehört nun gerade Abs. 5 des Titels LXXIX der älteren ursprünglichen Fassung an[2]). Seine Abhängigkeit vom Codex Euricianus cap. 277 gewährt dieser Behauptung bedeutende Sicherheit. Unterstützend wirkt hierbei überdies, dass demselben Capitel des Codex Euricianus eine andere Vorschrift (Lex Burgund. tit. XVII) entnommen ist, welche wie kaum eine zweite Bestimmung der Lex Burgundionum auf frühere Zeiten weist[3]). Jedenfalls, mag man diese Schlussfolgerungen annehmen oder nicht, bietet Tit. LXXIX keineswegs eine sichere Grundlage, auf die wir uns für die Altersbestimmung des Edictum Theoderici stellen dürfen.

Noch eine andere Beobachtung zieht Patetta heran, um die Frage der Entstehungszeit des Edictum Theoderici zu beantworten. In cap. 211 der Lex Romana canonice compta[4]) und in P. VII cap. 36 der Collectio Anselmo dedicata finden sich zwei Bestimmungen, welche dem Wortlaute von cap. 15 und 16 des Edictum Theoderici entsprechen. Cap. 211 der erstgenannten und P. VII cap. 36 der an zweiter Stelle citirten Sammlung enden jedoch mit der Subscription „dat. VIIII kl. octb. iust. opimo“[5]). Diese Subscription hebt Patetta heraus. „Non saprei come quest' ultima, evidentemente corrotta, possa essere emendata, se non si legge: Iustino et Opilione conss., il che ci porta all' anno 524.“ Cap. 15 und 16 des Edictum Theoderici hätten „forse durante la dominazione bizantina“ in ein Manuscript des Codex Iustinianus Aufnahme und von da ihren Uebergang in die Lex Romana canonice compta gefunden. Nicht unmöglich aber sei es, dass die obenerwähnte Subscription zum Edict Theoderichs selbst gehöre. Treffe dies zu, so sei die Entstehungszeit des Edictum Theoderici sicher. „Esso sarebbe stato composto nell' anno 524, durante la questura di Decorato, nel quale Boezio riconosce mentem nequissimi scurrae delatorisque, ma che era però un giureconsulto“. Niemand wird leugnen, dass diese geschlossene Gedankenkette viel Ansprechendes, sogar Bestechendes besitzt. Glied reiht sich an Glied, so dass der Leser zunächst den Eindruck empfängt, als wäre damit die viel umstrittene Frage nach der Entstehung des Edictum Theoderici gelöst. Patetta erklärt aber selbst, „auf diese Hypothese nicht allzugrosses Gewicht zu legen“ (S. 20). Er

---

[1]) Vgl. v. Salis in der Ausgabe der Leges Burgundionum (Mon. Germ. leg. 3. I T. II) pag. 103. — [2]) Vgl. über Einfügung von Novellen in die Handschriften des burgundischen Volksrechtes Brunner a. a. O. I S. 336 f. — [3]) v. Salis l. c. pag. 55 n. 2. — [4]) Maassen in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften. B. XXXV Heft 2 (philos.-hist. Classe), 1860. — [5]) Der Cod. Paris. 12448 (Lex Romana canonice compta) liest „iustopimo“. Vgl. Codex Iustinianus rec. P. Krueger pag. 835 n.

verkennt somit selbst nicht die Bedenken, die seiner Behauptung entgegenstehen. Wir wollen von den Einwendungen absehen, welche der Verlegung des Edicts an das Ende der Regierungszeit Theoderichs entgegengestellt werden könnten. Auch das Bedenken gegen die Form, in welcher die Entlehnung aus dem Edict erfolgt sein soll, wollen wir übergehen. Ein ungleich entscheidenderer Punkt, welcher zugleich die Voraussetzung für alles Weitere bildet, wird doch in der von Patetta angeregten Frage stets bleiben: Wie sind die Worte „dat. VIIII kl. octb. iust. opimo." [1]) zu interpretiren? Ist überhaupt eine sichere Interpretation möglich? Nach Lösung dieser Frage drängt sich uns sofort die zweite ebenso schwerwiegende Frage auf: Wohin sind jene Worte zu stellen, welche Gründe liegen vor, sie mit dem Edictum Theoderici in Verbindung zu bringen? Mehrfach bereits sind Versuche gemacht worden, auf diese Fragen eine Antwort zu ertheilen. Savigny [2]) neigte zu der Annahme willkürlicher Erfindung. Maassen [3]) verneint mit Rücksicht auf die Lex Romana canonice compta diesen Gedanken. Krueger [4]) denkt daran, die fragliche Subscription eventuell mit l. 1 Cod. Iust. VII, 38 in Verbindung zu bringen. Referent will die Zahl der Hypothesen nicht durch eine neue vermehren. Eine auch nur annähernd sichere Entscheidung erscheint ihm mit Hilfe des bisherigen Materials ausgeschlossen. Diese Resignation ist geboten, solange wir nur auf die Lex Romana canonice compta als Vermittlerin der verderbten und in mannigfacher Beziehung zweifelhaften Subscription angewiesen sind [5]). Das Vertrauen in die Ueberlieferung der Lex Romana c. c. wird dadurch nicht erhöht, dass cap. 211 der Sammlung [6]) unter einer mit dem Inhalte des Capitels völlig zusammenhanglosen Rubrik des Codex Iustinianus eingereiht ist [7]). Es muss dieser Umstand um so mehr auffallen, als

---

[1]) Vgl. S. 249 Anm. 5. — [2]) Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter B. II § 101 Anm. f. — [3]) Sitzungsberichte der Wiener Akademie B. XXXV S. 92 Anm. 1. — [4]) Codex Iustinianus zu l. 3 IX, 16 (pag. 835 n). — [5]) Die von der L. Rom. can. compta völlig abhängige Collectio Anselmo dedicata kann als vollständiges Quellenzeugniss hierfür nicht in Betracht kommen. Für die staatsrechtliche Seite der Frage vgl. Mommsen, Ostgothische Studien, I. Die Consulardatirung des getheilten Reiches im Neuen Archiv XIV S. 225 ff. P. giebt hierzu S. 21 Anm. 2 einige nicht unwichtige Nachträge. — [6]) Vgl. oben S. 249 bei Anm. 4. — [7]) Cap. 211 bezeichnet seine Bestimmung als „titl. XXXVIII ex libro codi." und fügt die Rubrik des Cod. Iust. VII, 38 hinzu „Ne rei dominicę vel temporum (sic!) vindicatio temporis exceptione summoveatur". — Dem Verfasser der Lex Romana c. c. lag der Codex Iustinianus vor. Das wissen wir aus zahlreichen anderen Stellen der Sammlung, die dem Codex Iustinianus von der Lex Romana entnommen sind (vgl. die Quellenübersicht bei Maassen a. a. O. S. 84 ff.). Die Sammlung fusst auch im Wortlaute des cap. 211 auf einer Codexhandschrift. Es mag dies hervorgehoben werden, weil Haenel, einer der besten Kenner der Epitome Iuliani und des Breviarium, das Vorkommen der Bestimmungen in cap. 211 auch „in Anhängen des Iulian und Handschriften des Breviar" behauptet und die Epitome Iuliani für zwei Drittel aller Capitel der Lex Romana c. c. die Quelle gebildet hat [Haenel in den Kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft B. XIII S. 967 (leider ohne Belege; siehe hierzu auch Patetta S. 20); Heimbach, Leipziger Repertorium der deutschen und

ausländischen Literatur III. Jahrg. 1845 S. 423, Bluhme, Mon. Germ. leg. V pag. 153, Dahn a. a. O. S. 6 Anm. 1 verweisen nur auf Haenel]. Eine Anhangsbestimmung der Epitome Iuliani ist jedoch — ganz abgesehen von der Titelrubrik in cap. 211 — schon um deswillen als Quelle für cap. 211 ausgeschlossen, weil die Lex Romana c. c. alle dem Appendix der von ihr verwertheten Epitomehandschrift entnommenen Stellen mit den Worten „Ex fine novellae" einleitet, diese Einleitung aber bei dem eben citirten Capitel fehlt.

Weniger sicher, als dieser Nachweis, erscheint die Feststellung des Uebergangs der mit cap. 15 und 16 des Edictum Theoderici übereinstimmenden Vorschriften in den Codex Iustinianus selbst. Patetta verlegt diesen Uebergang „in epoca molto remota, forse durante la dominazione bizantina". Wägt man die „für" und „wider" dieser Ansicht gegenüber ab, so will es zunächst als wenig wahrscheinlich erscheinen, dass in dieser Zeit aus dem Edict der von Ostrom niedergeworfenen und zertrümmerten Ostgothenherrschaft in Italien Zusätze zum Codex Iustinianus, dem hoch darüber stehenden officiellen Gesetzbuche der Sieger, übernommen wurden. Dies gilt nicht nur für die Zeit des unbestrittenen Triumphes Ostroms in Italien, dies gilt auch für die Zeit der byzantinischen Herrschaft im stark verkleinerten Exarchat, in dem sich die Erinnerung an die Gegnerschaft zwischen Ostrom und dem Ostgothenreiche erhalten hatte. Dies gilt ganz besonders auch in Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung, welche man in Italien dem gothischen Rechte für die Folgezeit einräumte (vgl. oben S. 241 bei Anm. 3); sie musste vor allem das Edictum Theoderici am ersten treffen (Brunner I S. 367 f.). Andrerseits wäre es unrichtig, diese Aufnahme der fraglichen Supplemente erst in die Zeit der wissenschaftlichen Wiederbelebung des römischen Rechts in Italien zu setzen. Hiergegen würde bereits das Verschwinden des Edictum Theoderici, welches als Quelle angenommen wird, sprechen. Wären wir durch dieses Moment nicht beschränkt (vgl. weiter unten), so würde hiergegen vor Allem die schwerwiegende Thatsache sprechen, dass wir mit Rücksicht auf das Alter der Lex Romana c. c. und ihre Abhängigkeit von einer durch die erwähnten Zusätze erweiterten Codexhandschrift zeitlich gebunden sind. Ja wir sind noch mehr gebunden, wenn wir den Grundstock der Lex Romana c. c. —, wie dies Conrat I S. 209 mit guten Gründen belegt, — beträchtlich vor die gegenwärtige Ueberlieferung der Sammlung im Cod. Paris. 12448 setzen und gerade die Excerpte aus dem Codex Iustinianus unter Berücksichtigung der späteren Schicksale des Letzteren in Italien dem älteren Grundstocke zuweisen. Dieser Sachlage gegenüber drängt es, einen anderen Weg zu suchen, um eventuell die Aufnahme der für cap. 211 der Lex Romana c. c. vorbildlichen Bestimmungen in den Codex Iustinianus zu erklären. Allgemein betrachtet wären zwei Möglichkeiten denkbar: eine anderweite Vermittelung zwischen dem Edictum Theoderici und dem Schreiber der fraglichen Zusätze, oder die Annahme einer älteren Quelle (wie z. B. des Codex Gregorianus), aus welcher das Edictum Theoderici, wie der Schreiber jener Supplemente unabhängig von einander, und zwar wortgetreu, geschöpft haben müssten (vgl. die Quellenübersicht bei Bluhme, Mon. Germ. leg. V pag. 176, und Conrat I S. 91 Anm. 4, 121 Anm. 3). Mannigfache Versuche, die wir zum Zwecke der Lösung angestellt haben, führten nur immer bis zu einem gewissen Grade der Wahrscheinlichkeit. Allen musste Referent selbst Einwendungen entgegenstellen. Er sieht deshalb auch hier davon ab, die denkbaren Combinationen mit Quellenbelegen anzuführen. Es ist nicht die Sprache und der Inhalt der cap. 15 und 16, welcher Schwierigkeiten bereitet. Unrichtig wäre es, in cap. 16 speciell germanische Züge suchen zu wollen. Keinesfalls liesse sich zu Gunsten dieser Auffassung die „multitudo congregata" anführen, mit welcher der Thäter

der Verfasser der Expositio zum Liber Papiensis[1]) die Bestimmungen im ersten Theile des cap. 211 der Lex Romana c. c. durchaus correct als „Codicis noni capitulum" citirt[2]).

Die Ergebnisse der Arbeit Patettas über Theoderichs Edict sind, wie wir sehen, wesentlich negativer Natur. Seine Untersuchungen

„ad possessionem alienam violentus advenerit". Durch einen Hinweis auf die Lex Iulia de vi privata (Paulus Sentent. V, 26 § 3) würde dieser Einwand leicht zurückzuweisen sein. Für die erlaubte Nothwehr gegen fremde Gewalt wäre nicht nur eine verwandte Stelle aus den Constitutionen beizubringen. Auch der Begriff der „violentia", sowie der strafrechtliche Begriff des „casus" im Sinne des cap. 16 lässt sich mit Constitutionenmaterial belegen. Die Schwierigkeiten für eine sichere Entscheidung liegen auf anderem Gebiete. Einmal hindert eine solche das gerade für diesen Punkt ausserordentlich beschränkte Material der Handschriften des Codex Iustinianus, vor Allem aber der Umstand, dass wir für die Aufnahme der lateinischen Zusätze in den Codex Iustinianus offenbar mit Zufälligkeiten, die keine oder jede Motivirung erhalten können, rechnen müssen. Das Ziel aller dieser (lateinischen) Zusätze ist nur, die Zahl der Quellenentscheidungen durch anderes dem Schreiber der Zusätze bekanntes Rechtsmaterial zu vermehren. Die Art und Weise, in welcher dies geschah, zeigt mehrfach [vgl. z. B. den Zusatz zu lib. VIII tit. 48 (49) bei Krueger l. c. pag. 807, oder den Zusatz zu lib. V tit. 5 bei Krueger l. c. pag. 415], wie wenig kritisch man hierbei verfuhr und wie eine schärfere juristische Prüfung fehlte. Derartige Zufälligkeiten müssen wir auch in Hinblick auf die uns speciell interessirenden Zusätze zum Codex Iustinianus für möglich halten. In diesem Falle wäre das einzig Sichere die zeitliche Grenzlinie, an die uns die Lex Romana c. c. bindet. Für alles Uebrige beständen keine Schranken. Auch unsere im Beginn dieses Absatzes geäusserten Bedenken müssten diesen Feststellungen gegenüber schwinden. Diese „freiere" Auffassung bestärkt eine Uebersicht über die Zusätze zum Codex Iustinianus, wie wir sie gegenwärtig noch aus Handschriften und älteren Ausgaben festzustellen vermögen. Die relativ grösste Zahl bilden Entlehnungen aus dem Codex Gregorianus oder Hermogenianus (5), daneben finden wir jedoch auch in anderen Handschriften einen Zusatz aus der Epitome Aegidii (Krueger l. c. pag. 248, vgl. hierzu Brunner I S. 361) und aus den langobardischen Rechtsquellen (Krueger pag. 610). Auch die Handschriften weichen in der Aufnahme dieser Supplemente wesentlich von einander ab. Keine enthält alle (lateinischen) Zusätze, manche nur einen, manche zwei. Der Cod. Berolinensis nr. 272 saec. XII weist neben der mit cap. 15 des Edictum Theoderici übereinstimmenden Bestimmung zwei Zusätze aus Codex Gregorianus bezw. Hermogenianus auf. Die Vorschrift des cap. 15 findet sich auch in Adnotationen, welche eine zweite Hand zum Cod. Parisiensis nr. 4516 saec. XI gefügt hat; sonst nirgends. Keine der auf uns gekommenen Codexhandschriften enthält die Vorschrift des cap. 16 des Edictum Theoderici. Vgl. auch die übernächste Anmerkung.

[1]) Vgl. die Ausgabe von Boretius in Monum. Germ. leg. IV pag. 416 (Expositio zum Liber Papiensis Liutpr. 20). — [2]) Das ist die passende Stelle. Als „l. 3 Cod. IX, 16 ad legem Corneliam de sicariis" findet sich die Bestimmung „Si quis percussorem ad se venientem gladio repulerit, non ut homicida tenetur, quia defensor propriae salutis in nulla peccasse videtur" auch heute noch in einer ganzen Reihe von Ausgaben des Codex. Vgl. z. B. die Kriegel'sche Ausgabe des Codex pag. 594; für die Krueger'sche Ausgabe, welche die fragliche Stelle aus dem Text ausscheidet, siehe l. c. pag. 835.

schliessen mit sicherer Begründung eine Reihe bisher verwertheter Quellenbelege aus, ohne freilich mit Hilfe der von ihm herangezogenen Stellen eine Neufixirung der Entstehungszeit des Edictum Theoderici zu erreichen. Die dritte Arbeit Sull' introduzione in Italia della Collezione d'Ansegiso e sulla data del così detto Capitulare Mantuanum duplex attribuito all' anno 787 wendet sich einer Frage zu, die seither völlig übereinstimmend in der Litteratur beantwortet wurde: Boretius hatte in seiner Monographie über die Capitularien im Langobardenreich die Behauptung ausgesprochen, der liber legiloquus Ansegisi sei in Italien nicht aufgenommen und gebraucht worden. Brunner, Conrat, Pertile, Salvioli u. A. hatten sich dieser Ansicht angeschlossen. Sie stellt die litterarisch allein vertretene Meinung dar; Niemand hatte ihr bisher widersprochen. Patetta geht bei seiner Sonderuntersuchung davon aus, dass die Collectio Ansegisi im Wormser Capitular vom Jahre 829 officiell anerkannt sei. Das Wormser Capitular sei ein capitulare generale und daher auch für Italien bestimmt gewesen. Schon hierin habe ein starker Beweggrund liegen müssen, die Sammlung des Ansegis in Italien einzuführen. Dieser Annahme steht die Behauptung Brunners und Salviolis gegenüber, dass Ansegis Capitularien enthalten habe, die für Italien ohne Bedeutung gewesen seien. P. sucht einer solchen Behauptung mit dem Einwande zu begegnen, dass wir nicht mit Sicherheit feststellen könnten, wie viel fränkische Capitularien in Italien eingedrungen seien. Zweifellos vermöchten wir zu bestimmen, welche Capitularien in das Capitulare Langobardorum recipirt und von da in den Liber Papiensis bezw. in die spätere Lombarda übernommen worden seien. Für die Zeit vor dem Capitulare Langobardorum besässen wir jedoch keine untrüglichen Anhaltepunkte. Ueberdies könne der von Brunner und Salvioli verwerthete Grund gegen den Gebrauch der Collectio Ansegisi in Italien um deswillen nicht den Ausschlag geben, „poichè essa non era più da considerarsi come une compilazione privata, ma bensì come un codice ufficiale“. Endlich aber wäre zu bedenken, dass in dem Capitulare Langobardorum 7 oder 8 Capitel aus 3 bezw. 4 Capitularien ständen, die nur durch Ansegis überliefert seien. Es soll sofort auf den letzterwähnten Punkt nochmals zurückgegriffen werden. Vorher aber sei einer Thatsache gedacht, welche sich vor Allem gegen Boretius richtet. Der von Boretius gegen den Gebrauch der Collectio Ansegisi in Italien vorgebrachte Hauptgrund fusste auf dem Mangel einer italienischen Handschrift des liber legiloquus Ansegisi[1]). Diese Annahme wird durch eine von Patetta untersuchte Handschrift der Capitelbibliothek zu Vercelli ins Wanken gebracht. Boretius erwähnt sie Capitularia regum Francorum I pag. 392, jedoch nur als eine derjenigen Handschriften, welche Fragmente der Collectio Ansegisi aufwiesen[2]). Diese Rubricirung ist unzutreffend. Die Handschrift von Vercelli ent-

[1]) Bezüglich der Gothaer Handschrift vgl. Boretius, Capitularien im Langobardenreich S. 38 und S. 149 Anm. 1. — [2]) Auf Grund Baudi di Vesme's Edicta reg. Langobard.

hält den gesammten liber legiloquus. Ja sie bietet überdies noch vier bezw. fünf italienische Capitularien. Patetta glaubt nach seinen Untersuchungen den italienischen Ursprung der Handschrift mit voller Sicherheit behaupten zu dürfen [1]). Die Handschrift gewinnt dadurch an Werth, dass sie eine der ältesten Handschriften der Collectio Ansegisi überhaupt ist. Wenigstens verlegt P. ihre Entstehung in das Ende des 9. Jahrhunderts, während Cipolla 9. bis 10. Jahrhundert annimmt. Wie bei den meisten Handschriftenuntersuchungen sind wir auch hier auf das Vertrauen gewiesen, welches wir in die Sachkenntniss des untersuchenden Forschers setzen. Eine Nachprüfung über den italienischen Ursprung vor Allem ist, da P. keine genauere Angabe der paläographischen Daten verzeichnet, aus denen er seine Auffassung gewinnt, ohne Einsichtnahme des gesammten Manuscripts [2]) ausgeschlossen. Referent hofft, hierüber selbst später weitere Mittheilungen machen zu können. Ein bisher in seinen Händen befindliches photographisches Fragment der Handschrift [3]) kann zur Herbeiführung eines sicheren Ergebnisses in seinen Schriftzügen weder für noch wider Patetta verwendet werden. Jedenfalls sind die paläographischen Feststellungen, welche der Handschrift von Vercelli zu entnehmen sind, für die gesammte Frage nach dem Gebrauch der Sammlung des Ansegis in Italien in den Vordergrund zu stellen; wir werden sehen, dass anderen für diese Frage beigebrachten Beweisgründen, solange sie allein stehen, mannigfache Einwände entgegengehalten werden können. Ist aber der italienische Ursprung der Handschrift paläographisch mit voller Bestimmtheit nachzuweisen, so würde Referent nicht den Einwurf gelten lassen, dass damit nur die Abfassung, nicht der Gebrauch unserer Handschrift für Italien erwiesen sei. Angesichts der Entstehungszeit und des Fundortes des Manuscripts von Vercelli liegt die Präsumption der Abfassung zum Gebrauch sowie die wirklich erfolgte praktische Verwerthung bei einer Sammlung vom Charakter der Collectio Ansegisi allzunahe, als dass Zweifel hierüber geltend gemacht werden dürften.

P. sucht seine Behauptung vom Gebrauche der Collectio Ansegisi in Italien noch zu stärken. Er weist einmal auf eine den Schriftzügen nach italienische Handschrift der Nationalbibliothek zu Turin hin, welche auf ihrer letzten Seite einige Auszüge aus dem liber legiloquus enthält. Er nennt andrerseits Handschriften des Ansegis, welchen als Supplement Einzelstücke italienischer Capitularien angehängt sind und die dadurch ein Zurückgehen auf italienische Handschriften oder ihre eigene praktische Verwerthung in Italien verriethen. Was die an erster Stelle genannte Handschrift der Nationalbibliothek zu Turin anlangt, so möchte Referent auf sie nur geringen Werth legen. Sie stammt einmal aus

[1]) Nel fatto però il Ms. non solo contiene l'intiera collezione colle appendici, ma ha per di più quattro o, secondo l'edizione di Boretius, cinque capitolari italici, il che non meno dei dati paleografici e della provenienza, ne dimostra evidentemente l'origine italiana, poichè questi capitolari erano leggi territoriali. — [2]) Sie ist nur an Ort und Stelle möglich. — [3]) Vgl. hierzu unten S. 258.

einer sehr späten Zeit (dem Ende des 14. Jahrhunderts [1]) und ihrem Schreiber fehlte, wie P. selbst zugiebt, jedes „scopo giuridico" [2]). Die blosse Thatsache, dass ihm eine Handschrift des Ansegisus vorlag, berechtigt noch nicht zu weiteren Schlüssen. Bei dem lebhaften Handschriftenhandel, der in jenen Zeiten in Italien getrieben wurde, konnte seine Vorlage eben erst aus Deutschland oder Frankreich als historisches Document nach Italien gelangt sein, ohne die geringste innere Beziehung zu Italien zu besitzen. Es ist charakteristisch für den Schreiber der Turiner Handschrift, dass er die kurzen formelhaften Sätze von I, 119 ff. „de usura", „de cupiditate", „de avaritia", der „radix omnium malorum" (I, 122) herausgriff. Charakteristisch ist ferner, dass er überdies von II, 18 nur die Schlussformel wie eine Curiosität hinzufügt.

Beachtenswerther scheinen, wenigstens auf den ersten Blick, die Schlussfolgerungen zu sein, welche aus dem Vorhandensein italienischer Capitularien im Anhang zu Handschriften der Collectio Ansegisi Einflüsse italienischer Vorlagen erkennen wollen. Der Verfasser bezieht sich hierbei besonders auf den Cod. Paris. lat. 3878 und auf den Cod. Monac. 3853, in welchen übereinstimmend unter gleicher Inscription Stücke des Capitulare Olonnense 822—823 und des Capitulare Olonnense mundanum vom Jahre 825 angefügt seien. „Questa comunanza d'iscrizioni nei due Mss. dimostra evidentemente la comune origine da un archetipo ora perduto e che si può presumere italiano." Es ist nun wohl richtig, dass ein Vorbild mit italienischen Capitularien hier vorgelegen hat. Dieses Vorbild scheint aber anderer Art gewesen zu sein, als Patetta annimmt. Die Münchener Handschrift 3853 ist neuerdings eingehend von Victor Krause beschrieben worden [3]). Danach ist das italienische Capitularienmaterial in der obengenannten Handschrift nicht nur auf Stücke der Capitularia Olonnensia beschränkt. Sie enthält vielmehr u. a. auch Capitel des Capit. Pap. Pippini von 787 und des Capit. Ital. von 801. Offenersichtlich besteht bei diesen der Collectio Ansegisi neben zahlreichen anderen Capitularienbestimmungen angefügten Bestandtheilen die Tendenz, den liber legiloquus zu ergänzen. Krause spricht auch eine Vermuthung darüber aus, auf welchem Wege gerade dieses Ergänzungsmaterial in die Münchener Handschrift gelangt sein könne [4]). Und zwar nimmt er die Vermittelung des Cod. Mutin. eccles. cath. Ord. I, 2 an. Auch über diese Handschrift von Modena sind wir genauer unterrichtet [5]). Sie enthält nicht die Collectio Ansegisi, sondern neben der Lex Salica, Ribuaria, Alamannorum und Baiuvariorum die langobardischen Edicte in 60 systematisch geordneten Titeln und überdies auf Bl. 154—207 zahlreiche Capitularien Karls d. Gr., Pippins, Ludwigs d. Fr. und Lothars. Wir wissen ferner, dass diese der Handschrift von Modena

[1]) Vgl. Patetta S. 7. — [2]) So ist z. B. aus Anseg. II, 18 nur die Schlussformel abgeschrieben, „che forse gli piacque per la sua energia". — [3]) Neues Archiv B. XIX S. 85 ff. — [4]) A. a. O. S. 114. — [5]) Siehe die Beschreibung von Merkel im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde B. XI (1858) S. 596—604 und hierzu Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich S. 32 ff.

zu Grunde liegende Rechtssammlung für den Markgrafen Eberhard von Friaul angefertigt worden ist; wir kennen auch den Namen ihres Verfassers [1]). Wichtiger für uns ist, dass die Sammlung des Cod. Mutin. nicht nur in Italien bekannt gewesen und verwerthet worden ist. Aus ihr haben zugleich nichtitalienische Sammler geschöpft. Ihre Kenntniss hat auch, wie bemerkt, dem diesseits der Alpen geschriebenen Cod. Monac. 3853 sein italienisches Capitularienmaterial als Ergänzung der Collectio Ansegisi vermittelt. Diese Vermuthung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn Referent darauf hinweist, dass auch die häufig citirte Handschrift der Herzoglichen Bibliothek zu Gotha nr. 84 den grössten Theil der im Cod. Mutin. vorliegenden Sammlung des Lupus enthält [2]). Sie ist ihrem Gesammtbestande nach in Franken geschrieben und nach der Vermuthung von Boretius von Anfang an im Besitze der Martinskirche zu Mainz gewesen. Was endlich die Uebereinstimmung zwischen dem von Patetta weiter aufgeführten Cod. Paris. 3878 mit dem Cod. Monac. 3853 anlangt, so lässt sich nach den Untersuchungen Krauses der Grund für diese Erscheinung unschwer feststellen: Der Cod. Paris. 3878 ist aus Cod. Monac. 3853 abgeleitet und zwar durch Vermittelung der Handschrift von Heiligenkreuz 217 [3]). Damit würde sich auch die Uebereinstimmung der in die Münchener wie Pariser Handschrift aufgenommenen Capitula Olonnensia erklären [4]). Referent kann hier seine Ueberlegungen nicht auf andere Handschriften, die eventuell in Frage kommen könnten, ausdehnen. Vielleicht greift ein Anderer diese Frage mit umfassenderen Detailforschungen auf. Für unseren Zweck genügt der Nachweis, dass gerade das italienische Capitularienmaterial der von P. herangezogenen wichtigen Handschriften von München nr. 3853 und Paris nr. 3878 zum Beweise des Gebrauchs der Collectio Ansegisi in Italien nicht verwerthet werden kann.

Es bleibt noch ein Grund für die Anwendung der Sammlung des Ansegis in Italien zu untersuchen übrig [5]), dessen bereits oben kurz gedacht worden ist: Patetta weist S. 9 seiner Abhandlung auf sieben bezw. acht Capitel des Capitulare Langobardorum hin, die uns nur durch Ansegis erhalten sind. Auch hierdurch glaubt er die Gültigkeit

[1]) Merkel a. a. O. S. 597. Bereits Muratori hatte hierüber Forschungen angestellt. Merkel sucht auch die Person des Verfassers (Lupus) näher zu bestimmen. — [2]) Eine Beschreibung der Gothaer Handschrift giebt Merkel a. a. O. S. 604—612. Vgl. hierzu Boretius a. a. O. S. 37 ff. Gleich dem Cod. Monac. enthält auch die Gothaer Handschrift die Collectio Ansegisi. — [3]) Neues Archiv XIX S. 126 ff. Bemerkt sei, dass Krause den Cod. Monac. 3853 anders, als Boretius (Capitularia I pag. 391) datirt und seine Abfassung — in Uebereinstimmung mit Catalogus cod. latin. biblioth. reg. Monacensis III, 2 S. 125 — bereits ins 10. Jahrhundert verlegt. — [4]) Die gleichfalls von Patetta ihrer Zusätze aus italienischen Capitularien halber verwerthete Münchener Handschrift nr. 234 enthält überhaupt die Collectio Ansegisi nicht. Es liegt hier ein Irrthum von Pertz vor, der von Boretius wiederholt worden ist. Vgl. Krause a. a. O. S. 111 Anm. 2. — [5]) Auf den dem Cod. Ambros. A. 46 entnommenen Beweisgrund (Patetta S. 9 vorletzter Absatz) sei hier nur kurz hingewiesen.

der Collectio Ansegisi, welche bei der Abfassung der langobardischen Rechtssammlung vorgelegen haben müsse, nachweisen zu können. Die zunächst auffallende Thatsache, dass dabei nicht mehr italienische Handschriften des Ansegis auf uns gekommen sind, meint Verfasser damit erklären zu sollen, „che dal momento della formazione del Capitulare Langobardorum, la collezione d'Ansegiso non aveva più ragione d'esistere, e dovevano quindi rapidamente scomparirne anche i Mss.". Der Existenz jener Handschrift des Ansegis zu Vercelli gegenüber liegt kein Grund vor, die Einwirkung der Collectio Ansegisi auf das Capitulare Langobardorum in Abrede zu stellen. Dass wir uns nicht bedingungsloser aussprechen, geschieht im Hinblick auf eine Ueberlegung, die Patetta selbst S. 4 Abs. 4 in anderem Zusammenhange gegen Brunner und Salvioli verwendet. Der Umstand, dass wir gegenwärtig sieben bezw. acht Capitulariensätze des Capitulare Langobardorum in keiner anderen Ueberlieferung, als in der des liber legiloquus Ansegisi besitzen, kann naturgemäss nur in Verbindung mit anderen schwerer wiegenden Beweisgründen in die Wagschale geworfen werden. Hierher rechnet u. a. Patetta, dass cap. 104 der Gesetze Lothars in der Langobardischen Rechtssammlung, welches uns Ansegis II, 37 erhalten hat, „non appartiene già ad un vero capitolare, ma bensi ai canoni di un concilio regionale franco, che sarebbe strano trovare direttamente conosciuto in Italia." Referent will die Vermittelung der Collectio Ansegisi hierfür nicht leugnen. Beweist die Handschrift von Vercelli den Gebrauch der Collectio in Italien, so liegt kein Grund vor, diesen kürzeren Weg der Vermittelung nicht anzunehmen. Nur gegen die Beweiskraft des letztcitirten Satzes Patettas lässt sich ein Einwand nicht unterdrücken. Ansegis II, 37 geht gleich den anderen in derselben Quelle II, 31—46 überlieferten canones auf die kirchliche Reformbewegung des Jahres 813 unter Karl d. Gr. zurück [1]). Ganz demselben Kreise der fränkischen canones gehören zwei weitere vom Verfasser zum Beleg seiner Ansicht verwendete Capitel an. Es sind Ansegis II, 31 und II, 32, welche Patetta als additiones zum Liber Papiensis hervorhebt. Beide Stellen sind, wie Verfasser richtig bemerkt, Beschlüsse der Reformsynode von Mainz vom Jahre 813 [2]). Die Bedeutung dieser Reformsynoden ging jedoch weit über diejenige eines einfachen „concilio regionale franco" hinaus. Selbst die nach ihrer Prüfung auf der allgemeinen Reichsversammlung zu Aachen (September 813) nicht in das Capitulare Karls d. Gr. recipirten canones jener Reformsynoden [3]) behielten für die Zukunft eine aussergewöhnliche Bedeutung. Abgesehen

[1]) Ansegis II, 37 entspricht can. 18 der Reformsynode zu Chalons vom Jahre 813 (vgl. Mansi, Sacr. conciliorum collectio T. XIV col. 97). Dass Ansegis alle Beschlüsse der Synoden des Jahres 813 in das zweite Buch seiner Sammlung stellt, erklärt sich sehr wahrscheinlich daraus, dass Ludwig d. Fr. die Bestimmungen II, 31—46 späterhin heraushob und bestätigte. Vgl. Boretius, Capitularia I pag. 311 sequ. — [2]) Mansi l. c. XIV col. 66, 67 can. VI und VII. — [3]) Hefele, Conciliengeschichte B. III S. 713, Boretius, Capitularia I pag. 173 sequ.

von ihrer wiederholten Einschärfung durch Ludwig d. Fr. zeigt dies vor Allem ihre Verwerthung in späteren kirchlichen Sammlungen. Noch im Decretum Gratiani findet häufig eine Bezugnahme auf Stellen dieser fränkischen Reformsynoden des Jahres 813 statt. Beispielsweise citirt Gratian die Synode von Chalons (813), welcher Ansegis II, 37 entnommen ist[1]), allein 15 mal. Eine solche Beachtung und Verbreitung der canones des Jahres 813 schliesst deshalb auch ihre Kenntniss in Italien zur Zeit der Abfassung des Capitulare Langobardorum und des Liber Papiensis durch eine andere Vermittelung, als durch diejenige der Collectio Ansegisi, keineswegs aus. Immerhin will Referent, wie bemerkt, in vorliegendem Falle Ansegis als Quelle nicht in Abrede stellen —, jedenfalls so lange nicht, als nicht die Unterstützung, welche Patetta aus dem italienischen Ursprung der Handschrift von Vercelli herleitet, versagt.

Die Handschrift von Vercelli hat nicht nur der Frage über die territoriale Ausdehnung des Gebrauchs der Collectio Ansegisi neues Material zugeführt. Sie bietet auch in anderer Beziehung für die Capitularienforschung einen wichtigen Beitrag: Auf fol. 77 enthält die Handschrift das sog. Capitulare Mantuanum duplex eingeleitet mit den Worten:

CAPITULARE QVOD FACTVM EST ANN DC///LI....
BERNHARD AVT REG PRIMO DEMSEIAN AB INCARN VERO DANN DCCCXI...[2]).

Wie Patetta angiebt „le ultime lettere non sono leggibili; ciò per l'umidità che rose il margine del Ms.“. Der Verfasser meint jedoch, dass eine Ergänzung der weggefallenen Buchstaben unschwer zu erreichen sei und löst die beiden Eingangszeilen des Capitulare mit den Worten auf:

„Capitulare, quod factum est anno domini Caroli XIII,
„Bernhard autem regis primo de mense Ianuario ab incarnatione vero Domini anno DCCCXIII.“

Trifft dies zu, so werden damit die Datirungen, welche Pertz und Boretius abweichend von einander und von Patetta geben[3]), hinfällig. Wir müssten zugleich den ansprechenden Gedanken an einen Zusammenhang des „Capitulare Mantuanum duplex“ mit dem Capitulare Papiense Pippini vom October 787 aufgeben. Dafür würden wir in diesem Capitular das einzige uns erhaltene Gesetz Bernhards von Italien, des Sohnes Pippins, besitzen. — Auch hier würde ein eingehenderer Bericht über die Zuverlässigkeit und Güte unserer Handschrift im Vergleich zu anderen Handschriften der Capitularien, über Lesarten und Einzelheiten

[1]) Vgl. S. 257 Anmerkung 2. — [2]) Wir reproduciren so getreu wie möglich den Abdruck bei Patetta. — [3]) Pertz bezeichnet Mon. Germ. leg. I pag. 109 das fragliche Capitular als „Capitulare langobardicum duplex, vere 803“, Boretius giebt ihm Capitularia I pag. 194 den gegenwärtig herrschenden Namen „Karoli Capitulare Mantuanum duplex, 787 initio?“

die Entscheidung erleichtern. Soll dieser Zweck erreicht werden, so müsste das von Patetta S. 6 beigebrachte Material mannigfach vermehrt werden. Ziehen wir das bisher Bekannte heran, so spricht entschieden zu Gunsten der Inscription unseres Capitels in der Handschrift von Vercelli eine ganze Reihe von Momenten. Hervorgehoben sei die ausführliche Bezeichnung, deren sich die Inscription bedient, das Fehlen stichhaltiger Gründe für eine Fälschung mit dem Namen Bernhards von Italien, der italienische Ursprung der Handschrift (sofern wir mit ihm rechnen dürfen), vor Allem aber das Alter der Handschrift [1]). Drei Handschriften waren es bisher, in denen uns das sogenannte Capitulare Mantuanum duplex überliefert wurde: Eine Handschrift der Bibliothek des kärnthischen Klosters St. Paul (9. Jahrhundert), eine Handschrift der Bibliothek Chigi in Rom (10. Jahrhundert) und eine solche des Klosters Trinita della Cava bei Salerno (11. Jahrhundert). Von diesen drei Handschriften beginnen die an zweiter und dritter Stelle genannten das fragliche Capitular mit den Worten „Placuit nobis Karolo gloriosissimi regis“. Die an erster Stelle aufgeführte Handschrift dagegen setzt ohne jeden Hinweis auf den Schöpfer des Capitulars mit den Worten „Placuit primis omnium, ut vitia.... eradicentur et evellantur“ ein. Pertz ist der Handschrift von St. Paul, Boretius den beiden jüngeren Handschriften [2]) gefolgt. Boretius liess sich zu dieser Auswahl durch das Misstrauen bestimmen, welches er der Handschrift von St. Paul trotz ihres höheren Alters entgegenbrachte [3]). Es darf für unsere Untersuchungen dahingestellt bleiben, wie weit dieses Misstrauen gerechtfertigt oder ungerechtfertigt war, jedenfalls besitzen wir seit der Verwerthung der Handschrift von Vercelli durch Patetta eine Erklärung für den farblosen Beginn des sogenannten Capitulare Mantuanum in der Handschrift von St. Paul. Es ist der Name des abtrünnigen Bernhard, welcher in der Handschrift des kärnthischen Klosters vom Schreiber weggelassen worden ist [4]). — Trifft die Auslegung der Inscription durch Patetta zu, so zeigt uns das Capitular den Enkel Karls d. Gr. im Beginn seiner politischen Laufbahn. Bernhard war im Jahre 812 von Karl nach Italien gesandt worden. Nach der Handschrift von Vercelli ist unser Capitular im Januar „des ersten Jahres König Bernhards“ erlassen. Es fragt sich, zu welcher Jahreszahl wir auf Grund dieser Angabe gelangen. Ziehen wir anderweite Quellenüberlieferungen zu Rathe, so könnten dieselben zu abweichenden Ergebnissen

---

[1]) Referent findet auch in den Bestimmungen des Capitulars selbst keinen Grund, der gegen den Erlass des Capitulars unter Bernhard spricht. — [2]) Die Handschriften von Chigi und La Cava sind mit einander verwandt. Vgl. Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich S. 50. — [3]) Boretius a. a. O. S. 32. — [4]) Vgl. auch Patetta S. 11 Anm. 2. Vielleicht hat der Verrath Bernhards auch die Gestaltung des von den Handschriften von Chigi und La Cava überlieferten Beginns unseres Capitulars bedingt. Man tilgte die gesammte Inscription, wie sie die Handschrift von Vercelli bewahrt hat, und verband den Namen Karls mit dem Worte „Placuit“.

in der Berechnung führen[1]). Die Annales Einhardi erzählen, dass Karl d. Gr. im September 813 auf der bereits oben erwähnten Reichsversammlung zu Aachen befohlen habe: „Bernardum ... regem appellari.“ Dem steht der Bericht der Annales Iuvavenses maiores und der Laurissenses minores gegenüber, denenzufolge Bernhard bereits 812 zum König ernannt wurde. Die letztere Darstellung wird durch die Berechnung der Regierungsjahre in italienischen Urkunden, welche Mühlbacher[2]) zusammengestellt hat, unterstützt. Patetta entscheidet sich auf Grund der Forschungen Mühlbachers zu Gunsten der an zweiter Stelle genannten Berichte und verlegt dementsprechend die Abfassung unseres Capitulars in das Jahr 813. Mit dieser Jahreszahl ergänzt er auch, wie oben S. 258 ersichtlich ist, die lückenhafte Inscription des Capitulars in der Handschrift von Vercelli. Es würde historisch von grossem Werthe sein, die Datirung der Regierung König Bernhards mit Hülfe des neugewonnenen Materials zu sichern. Vielleicht gestattet eine nochmalige Nachprüfung der Vercelleser Handschrift, dieses Ziel zu erreichen. Die in den Händen des Referenten befindliche photographische Nachbildung[3]) des durch Feuchtigkeit angegriffenen Beginns unseres Capitels gewährt keine unbedingt unanfechtbare Entscheidung in allen Einzelheiten. Absolut fest stehen auf der ersten Zeile der Inscription die Worte „CAPITVLARE QVOD FACTVM EST ANN“. Zweifel sind in die Richtigkeit der Lesart hinsichtlich des unmittelbar folgenden „DC///LI“ und in die darauf gestützte Auflösung Patettas zu setzen. Dies um so mehr, als vermuthlich die erste Zeile bis zum Ende ausgeschrieben war. Auf der zweiten Zeile hat P. die virgula über „BERNHARD“ übersehen. Unanfechtbar sind hier die Worte „BERNHARD AVT REG PRIMO DE MSE IAN AB INCARN.“ Für die folgenden Worte ergiebt sich die gleiche Sicherheit nach der photographischen Reproduction nicht; Letztere führt sogar eher zu Bedenken. Dagegen hat eine eingehende Untersuchung für das Ende der zweiten Zeile die Annahme wahrscheinlich gemacht, dass hier die Zahl „DCCCXIII“ steht. Diese Feststellung würde die von P. ausgesprochene Vermuthung voll

---

[1]) Für die Vereinigung der anscheinend einander entgegenstehenden Berichte vgl. Mühlbacher in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung B. II (1881) S. 297. Auf diesem von Mühlbacher eingenommenen Standpunkte steht auch Referent. — [2]) Vgl. Mühlbacher a. a. O. S. 296 ff. und in Böhmers Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern B. I S. 194 und S. 208. Mühlbacher fasst die hier vertretene Ansicht in seiner „Deutschen Geschichte unter den Karolingern“ (von Zwiedineck-Südenhorst, Bibliothek deutscher Geschichte) S. 225 in den Satz zusammen: „Schon 812 wurde Pippins Sohn Bernard, noch ein Kind, als König von Italien bestellt, seit dem Herbst dieses Jahres zählen die italienischen Privaturkunden dessen Regierungsjahre“. — [3]) Referent verdankt die Vermittelung einer solchen der liebenswürdigen Unterstützung des Secretärs des Königl. preuss. historischen Instituts zu Rom, Professor Friedensburg. Professor Cipolla in Turin hat die grosse Güte gehabt, die trefflich gelungene photographische Nachbildung an Ort und Stelle zu entnehmen.

bestätigen und zur Weiterverfolgung der oben angedeuteten historischen Perspectiven berechtigen. Als abschliessend soll sie nicht gelten[1]). Es wäre der beste Dank für die vielfache Anregung, welche die Wiederentdeckung und Durchforschung der Handschrift von Vercelli durch Patetta gewährt hat, wenn auch hier ein festes Ergebniss gefunden werden könnte.

Giessen, Mai 1895. Arthur B. Schmidt.

Herman Haupt, Ein oberrheinischer Revolutionär aus dem Zeitalter Kaiser Maximilians I. Mittheilungen aus einer kirchlich-politischen Reformschrift des ersten Decenniums des 16. Jahrhunderts. Sonderabdruck aus der Westdeutschen Zeitschrift, Erg.-Heft VIII. Trier 1893, Fr. Lintz. 144 S. 8°.

Der Autor sagt auf Seite 1 des Vorworts, „dass die Schrift trotz ihrer Absonderlichkeiten der Bekanntgabe werth war, darin wird mit mir gewiss jeder übereinstimmen, der der Geschichte der volksthümlichen, kirchlichen und politisch-socialen Oppositionsbewegungen am Ende des Mittelalters nachzugehen und dabei den unzureichenden Bestand der für jenes Forschungsgebiet in Betracht kommenden Quellen zu beklagen hatte“.

Wir können dieser Rechtfertigung seiner Veröffentlichung in vollstem Maasse beipflichten. Eine richtige Würdigung jener Epoche der Geschichte wird erst dann möglich sein, wenn eingehende Einzelstudien auf allen Gebieten es uns ermöglichen, das Ineinandergreifen der verschiedenen Factoren, wie sie auf kirchlichem, politisch-socialem und wissenschaftlichem Gebiet hervortreten, klarzulegen.

Die vorliegende Arbeit beginnt mit einem Bericht von der Ueberlieferung der Schrift, dann folgen Nachrichten über den Verfasser, dessen Persönlichkeit nicht zu ermitteln war, und eine gedrängte Zusammenfassung seiner Reformpläne. Nachdem darauf noch die Disposition der Schrift mitgetheilt ist, werden wir von Seite 113—212 mit dem Inhalt der Schrift in ausführlicher Darstellung bekannt gemacht, wobei der Hauptsache nach der Gedankengang des Verfassers uns in dessen eigenen Worten übermittelt wird.

Die Reformschrift zerfällt in zwei Theile. Den ersten nennt der Verfasser „Das Buch der hundert Capitel“, den zweiten Theil bildet Text und Commentar der angeblichen „Trierer Statuten“, auf die der Verfasser seinen Reformentwurf zu gründen vorgiebt.

Charakteristisch für die Reformschrift ist die von apokalyptischen und astrologischen Ideen ausgehende Vorstellungsweise des Verfassers. Ihr entsprechen seine historischen Auffassungen, die sich fast aus-

---

[1]) Auch auf diesen Punkt hofft Referent in einer späteren Mittheilung zurückkommen zu können.

schliesslich in wunderbaren Gedankengängen bewegen, wobei es häufig an jedem thatsächlichen Anhaltspunkte fehlt.

Die Grundzüge seines Reformprogramms sind demokratisch-socialistischer Natur. Hierzu stimmt durchaus seine Idee eines Kaisers mit centralistischer Gewalt, der von dem Volke in letzter Linie abhängig, aus dessen Wahl hervorgeht und von den von ihm damit betrauten Factoren absetzbar ist.

Die allgemeinen Zustände sind verrottet, namentlich herrscht in weiten Kreisen eine tiefe Sittenverderbnis, die schwere Strafgerichte Gottes heraufbeschwört, wenn nicht noch rasch eine allgemeine Umkehr stattfindet. Die grösste Schuld hieran tragen die „Pfaffen" und Mönche, die der Reichthum auf Abwege geführt, ihrem eigentlichen Beruf entfremdet und unsittlich gemacht hat. Aber auch die weltlichen Herren haben durch Verlangen nach Macht und Reichthum zu dem allgemeinen Verfall beigetragen. Einstmals war jeder „tutsche Mann" vor dem Gesetze gleich, es gab keine Knechte. Die Herrschsucht und Habgier haben die Leibeigenschaft erst geschaffen, und unterstützt hat sie dabei das römische Recht, das das deutsche Recht — dies ist dem Verfasser identisch mit dem von Gott ausgehenden Naturrecht — verdrängt hat.

So schlecht aber die Zustände sind, der Verfasser hält an der grossen Aufgabe, die er dem deutschen Volke vindicirt, fest. Es ist dazu berufen, die Welt zu beherrschen und ihr Frieden und Recht zu bringen. Diesen Beruf des deutschen Volkes begründet der Verfasser aus der Geschichte, die indessen zu einem reinen Phantasiegebilde wird, auf das näher einzugehen, sich nicht lohnt. Die Helden vergangener Zeiten werden je nach Geschmack des Verfassers zu Deutschen gemacht, und die Grossthaten der Weltgeschichte, einerlei, wo sie geschehen, für das deutsche Volk in Anspruch genommen. Jetzt ist dies deutsche Volk entartet, aber — der Verfasser nimmt den Umschwung für die nächste Zeit in Aussicht — bald wird der Held kommen, der es zu seinem eigentlichen Beruf zurückführen und ein tausendjähriges Weltreich aufrichten wird. Dieser Held ist anfänglich für den Verfasser Maximilian I., dann aber, als dieser seine Hoffnungen nicht erfüllte, richtet er diese auf den sagenhaften Kaiser Friedrich, dessen Erscheinen bekanntlich von dem Volke erwartet wurde. Als „König vom Schwarzwald" zuerst von den Bauern des Schwarzwalds unterstützt, wird er seine Macht entfalten, den Klerus züchtigen, die Klöster aufheben, alles Kirchengut einziehen und mit kräftiger Hand die Armen schützen, die Mächtigen demüthigen. Auch die Territorialfürsten und der Adel sollen ihre Besitzungen verlieren, die Kaufherren in den Städten ihrer Vermögen beraubt werden und der Kaiser als alleiniger Herr walten.

Eigenes Vermögen darf er nicht haben. Eine Reichssteuer — 5% vom Einkommen — wird zu einem Fünftel für seine Bedürfnisse verwandt, das Uebrige dient zum Unterhalt des Klerus, zur Unterstützung der Armen und zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben.

Gegen die Uebelthäter wird der Kaiser mit aller Strenge vorgehen und ganz besonders gegen die Unsittlichkeit drakonische Maassregeln

anordnen. Das deutsche Recht wird er wieder einführen, nachdem das römische und kanonische Recht, wie insbesondere jede Gerichtsbarkeit der Kirche beseitigt ist.

Die Leibeigenschaft wird abgeschafft, die Zinsen aufgehoben, Schulden, die älter als 50 Jahre, beseitigt, und die eingezogenen Güter zu Gunsten der Armen verwandt. Ein oberstes Gericht wird im Reiche bestellt. Sein Vorsitzender hat das Recht, den Kaiser abzusetzen, wenn er nicht die Gesetze befolgt. Unter diesem Gericht stehen „Sentgerichte", die dem Verfasser als eine Art Mittelding zwischen Ohrenbeichte und Vehmgericht vorschweben. Sie treten in jedem Jahre einmal in der Pfarrkirche jedes Ortes zusammen, nachdem vorher ein kaiserliches Gebot zur Aufspürung und Selbstbekenntniss aller Todsünden ergangen. Als Mitglieder werden der Pfarrer, ein weltlicher Richter und der Schreiber genannt.

Gegenüber diesen radicalen Plänen finden wir in religiös-dogmatischer Beziehung fast nichts von Belang, nur dass die deutsche Sprache zur Kirchensprache werden soll. Zur Ausführung seiner Idee will der Verfasser einen Orden frommer Eheleute — das Cölibat verwirft er ausser für den weltlichen Klerus — gründen mit einem gelben Kreuz als Abzeichen, der, wenn der Held erscheint, diesem folgen und die Widersacher vernichten wird.

Wir sehen, die Ideen des Verfassers bewegen sich meist in Allgemeinheiten und ein phantastischer Zug kommt fast überall zum Durchbruch. Nahezu alle Fragen, die es überhaupt im politisch-socialen Leben giebt, werden berührt, eine allgemeine Umwälzung in Aussicht gestellt, wie das aber Alles im Einzelnen ausgeführt werden soll, darüber erfahren wir Nichts. Das deutsche Recht soll wieder eingeführt werden, aber gleichzeitig beruft sich der Verfasser vielfach auf das Corpus iuris, das er am Ende auch zu einem deutschen Gesetzbuch macht. Ebenso geringe Kenntniss der thatsächlichen Verhältnisse verrathen seine Aeusserungen über das Gerichtswesen.

Der Herausgeber hat es verstanden, auf verhältnissmässig kleinem Raum den Inhalt der Reformschrift und die Denkweise ihres Verfassers darzulegen. Bei den Irrgängen von dessen Phantasie und bei den wunderlichen Vorstellungen, die ihn beherrschen, war dies nur möglich, indem der Herausgeber den Verfasser meist selbst reden liess.

Es würde mit grossem Dank zu begrüssen sein, wenn aus jener Epoche weitere Veröffentlichungen folgten. In städtischen Archiven und in manchen Privatarchiven dürfte sich noch zahlreicher Stoff finden. Von besonderer Bedeutung für die Geschichte jener Zeit und insbesondere auch für die Rechtsgeschichte würde es sein, wenn es gelänge, zeitgenössische Schriftstücke zu veröffentlichen, die uns in nüchternerer Form, als das der Verfasser der Reformschrift thut, über die damaligen Verhältnisse Nachricht brächten. So werthvoll der Inhalt dieser Reformschrift ist, ihr Charakter als Tendenzschrift lässt immerhin nur sehr vorsichtige Schlüsse auf die Zustände jener Zeit zu.

Errera, Paul, Les waréchaix. Étude de droit foncier ancien. Extrait des Annales de la Société d'Archéologie de Bruxelles VIII. 2. Bruxelles 1894, A. Vromand & Co. 35 S. 8°.

Der Verfasser weist überzeugend nach, dass das in belgischen und benachbarten Quellen vom frühesten Mittelalter bis zur neuesten Zeit in zahllosen Variationen vorkommende Wort *waraschetum* (Du Cange), *wareskay*, *waressaix*, *waréchaix* u. s. w. (auch in zahlreichen Ortsnamen, S. 33) nicht mit Du Cange auf *waterscapum* (vgl. unsere Zeitschrift XVII. 95 ff. Waitz, Altdeutsche Hufe 36), sondern auf das davon völlig verschiedene *wariscapium*, *warescapium* zurückzuführen ist, das mit mnd. *warschop* (Schiller-Lübben, Mnd. WB. V. 607) zusammenhängt und Märkerrecht, Markantheil, dann auch wohl die gemeine Mark schlechthin bedeutet. Der älteste Beleg findet sich wohl in dem vor 1070 abgefassten Stadtrecht von Dinant (Waitz, Urk. z. deutsch. VG.[2] 20), wo es von dem Rechte des Grafen heisst: „Via regia, que vulgo dicitur pirgus, et *wariscapii* extra aquam et in aqua omnes ad suam iusticiam pertinent et omnes sui sunt, nec licet alicui in eis aliquid occupare, nisi per suam licentiam".

R. Schröder.

A. S. Schultze, Zur Lehre vom Urkundenbeweise. Wien 1894, A. Hölder (Abdruck a. d. Zeitschrift f. d. Privat- u. öffentliche Recht, XXII.). 105 S. 8°.

Die rechtsgeschichtliche Bedeutung dieser Abhandlung liegt in den Ausführungen des Verfassers gegen die herrschende Annahme, dass jede eine Willenserklärung enthaltende Urkunde den Beweis der Abgabe dieser Erklärung liefere, die dispositive Urkunde also selbst die Trägerin der in ihr enthaltenen rechtlichen Disposition sei. In ansprechender Weise führt der Verfasser diese Ansicht, die ebensowohl mit den germanischen Rechten der fränkischen Periode wie mit dem römischen Rechte in Widerspruch steht, auf das mittelalterliche System der Untersiegelung zurück. Während das ältere Recht die Abgabe einer Willenserklärung durch die Schrift erst mit der Uebergabe der Urkunde perfect werden liess, fasste man im Mittelalter die Untersiegelung als die formelle Bestätigung der Uebergabe auf, so dass die Untersiegelung geradezu als ein Surrogat der traditio cartae angesehen wurde. Ganz zweifellos ist dies zwar in den Quellen nicht ausgesprochen, der Verfasser bezeichnet seinen Beweis selbst nur als einen Indicienbeweis. Zur Unterstützung desselben mag hier die überaus häufig vorkommende Formel „des ze urchund so gib ich in den brief versigelt mit meinem insigil" (vgl. Loersch u. Schröder, Urkunden[2] Nr. 164. 175. 177. 214. 219. 275) angeführt werden. Natürlich hatte nur die Besiegelung des Ausstellers die angegebene Bedeutung, nicht die des blossen Zeugen. Der Unterschied tritt zuweilen charakteristisch hervor. Vgl. Loersch u. Schröder[2]

Nr. 189: „Zu gezuchnisse und fester stedekeit aller dirre vorgeschreben dinge so han ich disen brif besigelt", während die Zeugen nur bekennen: „daz wir durch bede Philips von Isinburg unser ingesigle bi sines an disen brif han gehengin". Eben daher die oft begegnende Rechtsverwahrung der Zeugen bei der Untersiegelung, vgl. a. a. O. Nr. 275: „des zuo warem urkund han ich im disen offen wilbrief gegeben mit meinem eigen anhangenden insigel versigelten und han gebeten die erbærn etc., daz sie ir insigel zuo dem meinen ouch an diesen brief gehengt haben zuo einer zeugnus der vorgeschriben sach, in selber und iren erben ân schaden". Indem die Untersiegelung im Laufe der Zeit mehr und mehr ausser Uebung kam, gewöhnte sich die Theorie daran, der Unterschrift des Ausstellers die gleiche Bedeutung beizulegen, nur bei brieflichen Abschlüssen wurde consequent daran festgehalten, dass erst der abgesandte Brief eine Willenserklärung enthalte.

R. Schröder.

Alfred Kühtmann, Die Romanisirung des Civilprocesses in der Stadt Bremen (a. u. d. T. Untersuchungen z. deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. v. Gierke, XXXVI.). Breslau 1891, W. Koebner. 104 S. 8°.

Ein schätzenswerther Beitrag zur Receptionsgeschichte, hauptsächlich auf bisher ungedruckte bremische Quellen, das Schedebuch (seit 1433) und die Gerichtsprotokolle (seit 1564) gestützt und durch zahlreiche Beispiele aus denselben illustrirt. Die von Bürgermeister Krefting ausgearbeitete Stadtrechtsreformation (statuta reformata), die dem römischen Rechte ausdrücklich subsidiäre Geltung zuerkennen wollte, wurde von der Bürgerschaft abgelehnt (1606), doch hat die von demselben Verfasser herrührende Glosse zu dem Bremer Stadtrecht von 1433, der sg. Codex glossatus von 1590, dann 1605—6, einen nicht unbedeutenden romanisirenden Einfluss auf die gerichtliche Praxis gehabt. Eine Nöthigung, sich mit dem gemeinen Reichsrechte bekannt zu machen, entstand für den Stadtrath von Bremen schon durch die zahlreichen politischen Processe, welche die Stadt vor dem Reichskammergerichte zu führen hatte. Mehr und mehr wurde es üblich, nur Rechtsgelehrte als Rathsschreiber anzustellen; die Syndici waren seit 1492 regelmässig graduirte Juristen. Nicht selten trieben die Syndici und Rathsschreiber zugleich eine ausgedehnte Anwaltspraxis, auch wurden sie häufig vom Rathe mit der Conception der Urtheile beauftragt. Das im Jahre 1541 eingesetzte kaiserliche Niedergericht für alle Sachen bis zu 200 Goldgulden war mit zwei oder drei Rathspersonen und einem Rechtsgelehrten besetzt. Die Berufungen gingen vom Niedergericht an den Rath, während die erstinstanzlichen Urtheile des Rathes (in allen Sachen über 200 Goldgulden) der Berufung an das Reichskammergericht unterlagen; solche Berufungen, die älteste von 1530, wurden bald überaus häufig.

Das Berufungsverfahren gestaltete sich von vornherein nach dem Muster des Reichskammergerichtsprocesses, im Uebrigen entsprechen zunächst nur die Actenstücke der Anwälte dem gemeinrechtlichen Verfahren, während das Gerichtsverfahren selbst bis in das letzte Viertel des 16. Jahrhunderts in der Hauptsache noch den deutschrechtlichen Charakter bewahrt; nur von Fall zu Fall greifen die städtischen Gerichte, wie der Verfasser aus einer Reihe interessanter Beispiele nachweist, wo ein Bedarf vorhanden ist, auf die bei dem Reichskammergerichte beobachteten Grundsätze zurück. So hielt man zwar im Allgemeinen an dem mündlichen Verfahren fest, wenn aber in Berufungsfällen die Acten eingefordert wurden, mussten die verlangten Schriftsätze nöthigenfalls nachgeliefert werden. Die Berufungen führten auch dahin, die „Kriegsbefestigung“ genauer zu bestimmen. Die nach dem Stadtrechte unzulässige Widerklage findet Eingang, ebenso die processualische in integrum restitutio. Das altdeutsche Beweisrecht verschwindet, man spricht von Beweislast, Haupt- und Gegenbeweis, dagegen kommen Delation und Relation des Eides erst seit dem 17. Jahrhundert zur Anerkennung. Von besonderer Bedeutung für die Reception wurde die Einführung der Actenversendung und seit 1610 die aus dem Gymnasium illustre in Bremen hervorgegangene Universität.

R. Schröder.

Paul Viollet, Histoire du droit civil français accompagnée de notions de droit canonique et d'indications bibliographiques; seconde édition; Paris, L. Larose & Forcel, 1893. p. 942.

In den Jahren 1884 und 1886 veröffentlichte P. Viollet, der gelehrte Bibliothekar der Pariser Rechtsfacultät, die als précis bezeichnete Geschichte des französischen Privatrechtes und der Quellen des französischen Rechtes. Noch ehe der Verfasser die hierauf in Angriff genommene Geschichte der politischen und administrativen Einrichtungen Frankreichs, von der ein erster Theil 1890 erschien, vollenden konnte, wurde eine zweite Auflage des erstgenannten Werkes erforderlich. Diese zweite vorliegende Auflage nennt sich mit Recht eine verbesserte und vermehrte; dies gilt sowohl bezüglich des Umfanges wie bezüglich des Inhaltes des Werkes. Und mag man auch über den Werth öffentlicher von Akademien und gelehrten Körperschaften ausgehenden Anerkennungen denken, wie man will, man wird nicht umhin können, darüber seine Befriedigung auszusprechen, dass gerade ein Buch wie dasjenige Viollet's mit dem grand prix Gobert's bedacht worden ist.

Seitdem in den französischen Rechtsschulen der Rechtsgeschichte eine intensivere Aufmerksamkeit, denn früher, geschenkt wird, sind eine Anzahl Lehrbücher rechtsgeschichtlichen Inhaltes erschienen. Die Viollet'sche Rechtsgeschichte kann gleichfalls als Lehrbuch bezeichnet werden; dieses umfangreichere Lehrbuch unterscheidet sich aber durch

die Art der Behandlung des Gegenstandes ganz wesentlich von der Mehrzahl der übrigen Lehrbücher. Die glänzende, oft ins Rhetorische übergehende Darstellung wird geopfert; an ihrer Stelle steht eine möglichst einfache und schlichte Darstellung, jedoch ausgezeichnet durch Präcision und Genauigkeit. So zu sagen Satz für Satz wird durch unmittelbare Quellenbelege unterstützt und bewiesen; zwar fehlen die Hypothesen keineswegs, meistens sind sie jedoch als solche namhaft gemacht. Dass das Typische vorab hervorgehoben wird und die provinciellen Sonderheiten mehr oder weniger unbeachtet bleiben, war durch die Anlage des Buches geboten; schon die Abgrenzung dessen, was auf römisches Recht zurückgeht, von demjenigen, was auf germanische Rechtsideen zurückzuführen ist, war eine umfangreiche Aufgabe.

Mit der Geschichte der Rechtsquellen ist ein werthvoller Abriss der Geschichte der juristischen Litteratur Frankreichs verbunden, und der Darstellung selbst sind zahlreiche bibliographische Notizen beigefügt. Man möchte indess wünschen, dass die Hinweise auf die Litteratur in ausgedehnterem Umfange in der Weise erfolgt wären, wie sie z. B. in Brunners oder Schröders Rechtsgeschichten erfolgt sind. Dass neben der französischen Litteratur besonders auch die deutsche berücksichtigt und vielfach zutreffend gewürdigt wird, ist bei Viollet beinahe selbstverständlich; nur scheint mir, dass bei der zweiten Auflage die Arbeiten Brunner's, Schröder's und Heusler's ausgiebiger hätten verwerthet werden sollen. Hin und wieder hätten auch veraltete Citate ersetzt werden können durch solche aus der neueren Litteratur.

Gewisse Unebenheiten in der Darstellung der einzelnen Partien lassen sich wohl nie ganz vermeiden, weil bei der grösseren oder geringeren Ausführlichkeit in der Behandlung einer Frage eben auch die persönliche Neigung der Verfasser stets eine nicht untergeordnete Rolle spielen wird. Immerhin ist es z. B. kaum gerechtfertigt bei der Lex Chamavorum ebenso lange zu verweilen wie bei der Lex Ribuaria; und warum wird bei der Lex Chamavorum der neusten Angriffe gegen die herrschende Lehrmeinung gedacht, während die Unmasse gelöster und ungelöster Schwierigkeiten bei der L. Salica nicht Erwähnung finden? Das schöne Problem der Persönlichkeit der Rechte dürfte bei einer ferneren Auflage einlässlicher behandelt werden und dabei angedeutet werden, bis zu welcher Zeit etwa (ich sage nicht Zeitpunkt) dasselbe praktisch geübt wurde (vgl. zu S. 92 auch S. 104). Wenn in der Geschichte des Privatrechtes die allerletzte Periode mit besonderer Ausführlichkeit behandelt wird, d. h. die dem geltenden Recht unmittelbar vorangehende Legislatur, so liegt die Gefahr nahe, die Privatrechtsgeschichte ausschliesslich als Einleitung zum geltenden Recht zu betrachten. In dieser Beziehung geht Viollet, besonders in der zweiten Auflage, bis an die Grenze des Zulässigen. Er sollte daher darnach trachten, in künftigen Auflagen den Schwerpunkt mehr in das mittelalterliche Recht zu verlegen. Das Verhältniss zur Rechtsvergleichung ist in der zweiten Auflage dasselbe wie in der ersten; nach unserm Dafürhalten ist es allerdings unzutreffend und nicht zu billigen, wenn

in einer Geschichte des französischen Privatrechts in ziemlich unvermittelter Gedankenfolge hingewiesen wird auf slavische Rechte, auf tatarische Bräuche, auf chinesisches Recht. Die Heranziehung des englischen und des deutschen Rechts dagegen ist geradezu geboten.

Unter den in der zweiten Auflage am meisten ergänzten Abschnitten stehen obenan: die Geschichte der ältesten Quellen des kanonischen Rechts, das Familienrecht, vorab Eheschliessung und Ehescheidung, Mobiliarsachenrecht, Ablösung der Feudalrechte. Eine Umarbeitung des ehelichen Güterrechts wäre wohl auch erwünscht gewesen, namentlich in dem Sinne, dass die geschichtliche Entwickelung in den Vordergrund getreten wäre. Ob die Standesverhältnisse, die der deutschen Rechtsgeschichte so grosse Schwierigkeiten bereiten, in Frankreich wirklich die Einfachheit aufweisen, wie es in den französischen Rechtsgeschichten den Anschein hat? Auf Einzelheiten einzugehen müssen wir uns versagen; wir bemerken in Kürze Folgendes: Viollet nimmt für das dreizehnte, ja für das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert das Fortbestehen der Geschlechtsvormundschaft an; was er als Argument für das dreizehnte Jahrhundert beibringt, ist indess nicht stichhaltig. Die in neuerer Zeit lebhaft erörterte Frage, ob nicht etwa schon für die fränkische Zeit das Bestehen der Geschlechtsvormundschaft bei den Franken zu leugnen sei, berührt er nicht. Die Mutterrechtstheorie hat in jüngster Zeit trotz geschickter Vertheidigung lebhafte Anfeindung erfahren; ihre Geltung für die germanischen Stämme ist sehr fraglich, auch Viollet verhält sich sehr kühl gegen dieselbe. Ich möchte bezweifeln, dass Viollet gut daran gethan hat, für die Bemmelen'schen Angriffe, die gegen die herrschende Theorie des germanischen Mobiliarsachenrechts gerichtet sind, wenn auch nur schüchtern einzutreten. Wenn endlich die Geschichte des Privatrechts in das unzulängliche System des geltenden französischen Rechtes hineingefügt wird, so wird solches Unterfangen schwerlich Beifall finden.

von Salis.

Friedrich Holtze, Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I.

Als Nr. III der Beiträge zur Brandenburg-Preussischen Rechtsgeschichte erschien von dem Amtsrichter Dr. iur. Friedrich Holtze in Berlin „Die Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I.".

Der Autor theilt seine Arbeit in vier Abschnitte:

I. Die vorgefundenen Zustände.
II. Bis zur Criminalordnung von 1717.
III. Die Willkür in der Strafrechtspflege.
IV. Die rückläufige Bewegung.

In einem Anhang folgen „Anmerkungen und Excurse".

Die Arbeit beginnt damit, dass uns mitgetheilt wird, wie in Strafsachen das Kammergericht in der Regel deshalb nicht zuständig war,

weil bei ihnen eine Appellation meistens nicht bestand. Standen Strafthaten zur Entscheidung, bei denen es sich um Leben, Leib oder Ehre des Delinquenten handelte, so liess der König die Untersuchung durch einen Fiscal in Berlin, als welcher häufig der „Hausvogt“ functionirte, oder durch eine ad hoc delegirte Commission führen. Dann wurde ein Sachverständigengutachten seiner Räthe oder auch des Brandenburger Schöffenstuhls resp. der Frankfurter Juristenfacultät eingeholt, und der von ihr gefällte Spruch, dessen eventuelle Milderung oder Schärfung sich der König vorbehielt, auf seinen Befehl vollstreckt.

Als Beirath in Criminalsachen fungirten die sogenannten „zu den Criminalsachen verordneten Räthe“, welche häufig gleichzeitig Mitglieder des Kammergerichts waren. In des Königs Abwesenheit hatte der Geheime Rath, der ihn vertrat, in Strafsachen gleichfalls die zu den Criminalsachen verordneten Räthe zu befragen. Die Stellung des Geheimen Raths war hierbei derjenigen des Königs analog. Eine eigentlich criminelle Thätigkeit lag weder dem Geheimen Rath noch dem Kammergericht ob.

Einen immer zunehmenden Einfluss auf die Strafjustiz übte der König durch den Hausvogt aus, der ursprünglich Schlossbeamter mit beschränkter Disciplinar- und Strafgewalt zum Polizeimeister von Berlin wurde, wobei freilich die Gerichtsbarkeit des Magistrats auch fernerhin eine Beschränkung seiner Befugnisse bildete.

Noch bedeutsamer war es, dass im Jahre 1704 für die Mark ein Generalfiscal ernannt wurde, dessen Pflicht die Ueberwachung der Criminaljustiz und die Eintreibung der dem Landesherrn zufallenden Geldstrafen war. Hinzukam, dass für verschiedene Strafthaten allmälig das summarische Militärverfahren Anwendung fand, wenn auch der Delinquent eine Civilperson war.

Die Folter wurde noch allgemein angewandt. Der Autor meint, dass ihre Beseitigung damals wohl kaum überhaupt schon möglich gewesen wäre. Die gegen sie gerichteten zeitgenössischen Stimmen seien weniger gegen die Institution selbst als dagegen gerichtet gewesen, dass man angefangen habe, Angeklagte trotz bestandener Tortur zu verurtheilen.

Einen Hauptschaden der damaligen Strafrechtspflege sieht der Verfasser in den zahlreichen kleinen Gerichten, deren mangelhafte Machtmittel, häufig verbunden mit einem Pactiren mit den Maleficanten, in zahlreichen Fällen dazu geführt hätten, dass der Delinquent straflos ausging. Auch seien oftmals aus Sparsamkeitsrücksichten Bestrafungen unterblieben, und habe so die Rechtsunsicherheit in steigendem Masse zugenommen, wobei das Fehlen eines einheitlichen Strafgesetzbuches und einer Strafprocessordnung — die Carolina war immer mehr in thatsächlichen non usus gerathen — sich sehr fühlbar machte.

Diesem Mangel sollte ein Erlass des Königs vom Jahre 1713 abhelfen, durch welchen dem Präsidenten des inzwischen gegründeten Oberappellationsgerichts aufgegeben wurde, nach Massgabe des dänischen modus procedendi eine Processordnung auszuarbeiten.

Dieser Versuch scheiterte, aber endlich gelang es im Jahre 1717 auf Grund des von dem Professor der Rechte Johann Brunnemann in Frankfurt entworfenen „tractatus de processu criminali“ — er enthielt die Summe der im märkischen Strafverfahren zur Anwendung kommenden Regeln — und der gleichfalls von ihm stammenden „formula aliqua ordinationis criminalis inquisitoriae sine praeiudicio“ ein Gesetzbuch zu entwerfen, das am 8. Juli 1717 unter dem Namen einer „Criminal-Ordnung“ erlassen wurde.

Charakteristisch für dasselbe ist die Betonung der landesherrlichen Justizaufsicht. Die Androhung der Entziehung der Gerichtsbarkeit, die Beanspruchung des ausschliesslichen Begnadigungsrechts und in immer weiterem Umfange der Bestätigung von Strafurtheilen verstärkten in bedeutendem Masse den Einfluss des Königs. Auf der andern Seite kam hinzu, dass die mit dem Verfahren verknüpften Unkosten es in vielen Fällen den kleinen Gerichtsherren angenehm machten, wenn der König die Erledigung einer Angelegenheit in die Hand nahm.

Bedeutungsvoll war es endlich, dass der König die Spruchcollegien seines Landes in stärkere Abhängigkeit von sich brachte. Es war nicht selten, dass ihre Gutachten den Königl. Criminalräthen zur Nachprüfung überwiesen wurden. Der Befragung fremder Facultäten wurde dabei möglichst entgegengewirkt. Die Folge war, dass die Spruchcollegien mehr und mehr in Wegfall kamen.

Gleichzeitig mit der Neuordnung des Strafprocesses fand eine Veränderung in dem Colleg der Criminalräthe statt. Das militärische und polizeiliche Element gelangte zu immer stärkerem Ausdruck. Neben dem Criminalcolleg wurde das Kriegs-, Hof- und Criminalgericht errichtet. Der Generalauditeur von Katsch trat als Minister an die Spitze des Justizwesens. Die Spruchcollegien kamen nunmehr fast ganz in Wegfall und die gesammte Rechtsprechung koncentrirte sich in der Hand des Königs, der häufig lediglich nach dem Rath des Justizministers entschied. Die ausschlaggebenden Gesichtspunkte waren nahezu ausschliesslich polizeilicher Natur. Das Land von Verbrechern zu säubern, die Einwohner durch harte Strafen von Verbrechen abzuschrecken, den Delinquenten selbst zur Busse zu bringen, das waren die Momente, die vor Allem zur Geltung kamen. Nicht selten hat der König ein Urtheil geschärft, stets drängte er auf die unnachsichtige Bestrafung des Schuldigen.

Fast möchte es scheinen, als ob der Autor in diesem seinem dritten Abschnitt etwas zu sehr von den vortrefflichen Absichten des Königs ausgeht. Diese führten jedenfalls dahin, dass während längerer Jahre von einer eigentlichen Rechtssprechung kaum noch die Rede sein konnte, wie denn auch die geplante Abfassung eines Strafgesetzbuches unterblieb.

Ein Umschwung trat ein, als im Jahre 1729 der Justizminister von Katsch verstarb. Derselbe knüpft sich an den Namen des Kammergerichtspräsidenten und nachmaligen Justizministers von Cocceji. Nachdem noch einmal in der Beauftragung von zwei Feldmarschällen und

zwei vertrauten Ministern des Königs mit der Oberaufsicht über das Justizwesen der persönlich-militärische Charakter der Rechtspflege zum Ausdruck gekommen war, wurde im Jahre 1737 das Kriegs-, Hof- und Criminalgericht mit dem Kammergericht vereinigt und gleichzeitig der unbeschränkte Einfluss des Generalfiscals beseitigt.

Damit war der Verquickung von militärischer und bürgerlicher Strafrechtspflege ein Ende gemacht und das juristische Element gegenüber der einseitigen Vorherrschaft des polizeilichen wieder zur Geltung gebracht.

Das Criminalcolleg blieb auch jetzt noch bestehen. Ihm gingen Strafsachen aus den Gesammtlanden des Königs zur Begutachtung zu, während der dritte Senat des Kammergerichts, der die Fortsetzung des Kriegs-, Hof- und Criminalgerichts bildete, sich nur mit kurmärkischen Sachen zu befassen hatte. Die Vollendung der im Jahre 1737—1738 eingetretenen Wandlung ist dann erst unter der Regierung Friedrichs II. erfolgt.

Marburg, im Juli 1895.

Frhr. E. Langwerth v. Simmern, Dr. iur.

W. Endemann, „Von dem alten Reichskammergericht“.

Vor uns liegt als Sonderabdruck aus der Zeitschrift für deutschen Civilprocess vom Geheimen Justizrath Professor Dr. W. Endemann eine Abhandlung mit dem Titel: „Von dem alten Reichskammergericht“.

Die Arbeit zerfällt in zwei Theile, deren erster von S. 4—26 die Organisation des Kammergerichts behandelt, während der zweite eine Uebersicht über seine Entwickelung giebt und einige wichtigere Episoden desselben uns vorführt.

Der Verfasser macht uns zunächst mit den Hauptpersonen des Kammergerichts, ihren Pflichten und Rechten, sammt Gehalt und Rang bekannt. Der Kammerrichter, die ihm zur Seite stehenden beiden Präsidenten, die anfangs, sobald sich die Errichtung verschiedener Senate nothwendig erwies, ad hoc unter dem Namen „generosi“ im Einzelfalle ernannt, seit 1490 zu einer ständigen Einrichtung wurden, und die Beisitzer mit ihrer wechselnden Anzahl, welche zuletzt wenigstens im Princip auf 25 fixirt wurde, von denen 13 — erst seit dem westfälischen Frieden war eine Gleichberechtigung des evangelischen Elements anerkannt worden, während das Recht, evangelische Assessoren zu präsentiren, schon 1555 eingeräumt war — evangelischer Confession sein sollten.

Diesen das Gericht selbst bildenden Personen gesellte sich seit 1507 der Fiscalprocurator hinzu, dessen Amt besonders durch die Kammergerichtsordnung von 1555 eingehender geregelt wurde. Er hatte die fiscalischen Processe jeder Art zu führen, für die Beitreibung der den Reichsständen obliegenden Kammerzieler zu sorgen, die eingehenden Strafgelder zu verwalten und die Freiheiten und Rechte des Gerichts und

seiner Angehörigen zu wahren. Ihm zur Seite stand der Fiscaladvocat. Bei fiscalischen Processen, die er auf Verfügung des Gerichts oder auch aus eigener Initiative anstrengte, war er an die Mitwirkung zweier beauftragter Beisitzer gebunden.

Für die Abfassung der Parteischriften waren Advocaten bestimmt, ohne dass jedoch die Parteien an sie gebunden gewesen wären. Ihre gerichtliche wie aussergerichtliche Vertretung lag den vom Gericht aus der Anzahl der Advocaten ausgewählten Procuratoren ob. Die höchste Zahl derselben betrug seit 1713 dreissig. Mancherlei Einzelvorschriften regelten ihre Pflichten und Rechte. Das Gericht übte über sie eine Disciplinargewalt aus. Ihre Berechtigung der Parteivertretung vor dem Reichskammergericht war eine ausschliessliche. Befreit hiervon waren nur Fürsten, Prälaten, Grafen, Reichsstädte und Reichsritterschaften.

An dem Gericht bestand eine eigene Kanzlei, an deren Spitze der Kurfürst von Mainz als Kurerzkanzler stand. Die Kanzlei zerfiel in die eigentliche Kanzlei und die sogenannte Leserei. Die höheren Kanzleibeamten wurden von dem Kurfürsten selbst ernannt, die niederen von dem ersten Kanzleibeamten, der den Titel Kanzleiverwalter führte. Endlich bestand eine eigene Gerichtskasse, die ein vom Kaiser ernannter Pfennigmeister verwaltete. Zahlreiche niedere Bedienstete vervollständigten die Schaar der Beamten, deren rechtliche Stellung die Frauen und Kinder aller Angestellten, die man unter dem Namen „Kameralen" zusammenfasste, sowie noch mancherlei andere Personen, die zu dem Gericht irgendwie in Beziehung standen, theilten.

Diese rechtliche Stellung wurde im Wesentlichen durch drei grosse Privilegien charakterisirt: Privilegirter Gerichtsstand, Religionsfreiheit, Abgabenfreiheit. Zu der letzteren gehörte auch die Briefpostfreiheit und das Recht, Processe für die Hälfte der Gebühren zu führen.

Die Aufsicht über das Reichskammergericht stand dem Reich zu, das sie durch die sogenannte Visitationscommission führte. Die erste Visitation fand im Jahre 1509 statt. In der Folge wurden häufiger bald ordentliche, bald ausserordentliche Visitationen mit wechselndem Erfolge angeordnet. Zu den ausgedehnten Visitationsvollmachten der Commission kam noch das Revisionsrecht hinzu, durch das sie für gewisse Processe zu einer dem Reichskammergericht übergeordneten richterlichen Instanz wurde.

Nachdem uns so der Verfasser einen summarischen Ueberblick über die Organisation des Gerichts gegeben, werden wir mit dessen hauptsächlichen Erlebnissen vertraut gemacht.

Die religiösen und politischen Wirren und ein lange Zeit hindurch chronischer Geldmangel sind es vor Allem, die das Gericht immer wieder in seiner Thätigkeit hemmen, oder diese wohl ganz unterbrechen. Bereits 1496 und dann abermals 1499 fand eine völlige Einstellung der Gerichtsthätigkeit statt, weil die auf Sporteln abgestellten Einkünfte der Gerichtspersonen sich als völlig unzureichend erwiesen. Es wurde nothwendig, ihnen einen festen Gehalt auszusetzen, der aus einer von den Ständen auf Grund einer Matrikel zu leistenden Beihilfe zu bestreiten war. Da-

neben wurden alle aus Processen herrührenden Gefälle der Gerichtskasse überwiesen.

Nichtsdestoweniger blieb der Geldmangel bestehen und führte noch oft zu einer Verzögerung oder auch Stillstand der Geschäfte. Erst als das Gericht in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in directe Verhandlungen mit einzelnen Reichsständen über seine Finanzangelegenheiten trat, wurde eine gründliche und dauernde Besserung erzielt, so dass von da an die Beamten regelmässig ihren Gehalt empfingen.

Die Kriegsnöthe wurden dem Gericht, nachdem es im westfälischen Frieden neu aufgerichtet war, besonders verhängnissvoll, als im 18. Jahrhundert die französischen Einfälle in Deutschland vor Allem die Pfalz in Mitleidenschaft zogen. Zu wiederholten Malen wurde Speyer bedroht. Anfangs gelang es dem Gericht, sich durch Neutralitätszusicherungen seitens der Parteien zu schützen, eine allgemeine Neutralitätserklärung war dagegen nicht zu erreichen, so dass das Gericht niemals in dieser Beziehung zu einer gefesteten Stellung gelangte. Die Folge war denn auch, dass die Franzosen im Jahre 1688 Speyer besetzten, das Gericht schlossen, den nicht nach Frankfurt oder Aschaffenburg geflüchteten Theil des Archivs beschlagnahmten und nach Strassburg schleppten und den vorhandenen Baarbestand von 20000 fl. wegnahmen.

Das Gericht wurde daraufhin nach mancherlei Verhandlungen nach Wetzlar verlegt und hier am 28. März 1693 wieder eröffnet. Auch an diesem seinem neuen Domizil ist es noch einige Male von kriegerischen Nöthen betroffen worden, ohne dass es jedoch nochmals deshalb zu einer Auflösung gekommen wäre.

Neben diesen äusseren Beeinträchtigungen litt das Gericht auch zu verschiedenen Malen unter internen Zwistigkeiten. Die verhängnissvollste derartige Episode knüpft sich an den Namen des Assessors Pozock. Damals kam es zu einer völligen Spaltung des Gerichts. An der Spitze der beiden Parteien standen die Präsidenten. Es kam zuletzt, als Geldmangel hinzutrat, im Jahre 1704 zu einer absoluten Geschäftseinstellung, die erst im Jahre 1711 von der ad hoc eingesetzten Visitationscommission wieder gehoben wurde.

Die letzte Sitzung des Reichskammergerichts fand am 17. Juli 1806 statt. Die Niederlegung der Kaiserkrone theilte der Kaiser dem Grafen von Reigersberg, welcher der letzte Kammerrichter war, durch Handbillet mit. Damit war das Gericht aufgelöst. Die Finanzangelegenheiten wurden im Jahre 1817 von dem deutschen Bund endgiltig geregelt. Die Gebäude und die Bibliothek gingen in preussischen Besitz über. Die Acten wurden zum Theil vertheilt, während ein Theil in Wetzlar verblieb. Er befindet sich seit 1880 vorbehaltlich anderer Entschliessung des Reichs in der Verwaltung der preussischen Archivdirection, der es jedoch zur Pflicht gemacht ist, den nicht vertheilten Actenrest für alle Zeiten in Wetzlar zu belassen.

Möchte die vorliegende Arbeit die Anregung zu einer ausführlichen Bearbeitung der Geschichte des Reichskammergerichts werden. Manche

Lichtseiten desselben, die bei einem kurz gefassten Aufsatz naturgemäss weniger zu Tage treten konnten, dürften sich dabei darbieten. Vielleicht gelingt es auch nachzuweisen, dass wir doch auch Dank seiner Urtheile und Entscheidungen von einer gemeindeutschen Weiterbildung des Rechts, wenn auch in beschränktem Umfange, während der Jahrhunderte seines Bestehens reden dürfen.

Frhr. E. Langwerth v. Simmern, Dr. iur.

Jaques Flach, Les origines de l'ancienne France. X^e^ et XIe siècles. II. Les origines communales, la féodalité et la chevalerie. Paris L. Larose et Forcel, 1893. 8°. 584 pp.

In dem ersten 1886 erschienenen Bande dieses Werkes hat der Verfasser die Auflösung der alten Gesellschaftsordnung während des zehnten und elften Jahrhunderts zu schildern unternommen. Der vorliegende zweite Band ist dem Aufbau der neuen Gesellschaft in dem gleichen Zeitraum gewidmet, oder vielmehr der allmählichen Umwandlung der socialen Grundverhältnisse in gleicher Zeit. Hierbei kommt er zu Resultaten, die von den herrschenden Anschauungen in wesentlichen Punkten abweichen. Zunächst wird der Ursprung der Landgemeinde untersucht. Die villa, der Hof des Herrn, macht dem festen Schloss als Residenz des Seigneurs Platz, wird „le village"; die Dorfgemeinde tritt an Stelle des Hofverbandes. Die Bildung neuer von den Herren privilegirter Dörfer und Burgen, die Entstehung von Asylen und sicheren Orten (sauvetés) religiösen Charakters führt die neue Organisation zu weiterer Entwickelung. Hierauf wendet sich Flach dem Problem der Entstehung der Städte zu. Er giebt einen kurzen und zutreffenden Ueberblick über die bisher aufgestellten Theorien vom Ursprung der Stadtverfassung, der noch dadurch von Interesse ist, dass Verfasser namentlich für die Lehren und Controversen der Gegenwart fast ausschliesslich deutsche Autoren zu nennen in der Lage ist. Er sucht nun einen mehrfachen Ursprung der französischen Städte nachzuweisen: Städte, die sich als Märkte um ein festes Schloss bilden, solche, die unter dem Schutze der kirchlichen Privilegien einem Kloster sich angliedern und durch dessen Reichthum sowie die Wallfahrten zu wirthschaftlichem Gedeihen gelangen, endlich Dörfer, die sich dank der Gunst der Umstände in Städte verwandeln. Schliesslich geht der Verfasser auf den Ursprung der Feudalität und des Ritterthums über, der originellste und interessanteste Theil seines Werkes. Im schroffen Gegensatz zu den herrschenden Anschauungen nämlich sucht er nachzuweisen, dass die Basis der feudalen Gesellschaft nicht das dingliche Lehen, sondern das persönliche Band ist, welches den Clan zusammenhält. Für diese seine Behauptung bringt er zahlreiche poetische Texte bei, die „chansons de geste". Allein trotz des vielen neuen Materials, das hier herbeigeschafft ist, dürfte es dem Autor keineswegs gelungen sein, seine Ansichten zum

Siege zu führen, wie sich schon jetzt aus den kritischen Stimmen entnehmen lässt, die in Frankreich laut geworden sind.

Die gründliche, von Wenigen erreichte Kenntniss der Epoche, die es schildert, macht das Werk zu einem der beachtenswerthesten der neueren französischen Litteratur. Wenn auch seine Resultate vielfache Anfechtung erfahren haben und in Zukunft noch erfahren werden, so enthält es doch eine Fülle tiefgreifendster Anregungen für die rechtshistorische Forschung und ist ein neuerliches erfreuliches Zeichen dafür, dass die Wege, welche zuerst die deutsche Wissenschaft gewiesen hat, nun mit grossem Erfolg auch von den Franzosen betreten werden.

Heidelberg. Jellinek.

---

von Buchka, Das statutarische eheliche Güter- und Erbrecht in Mecklenburg (Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, X.). 237 S. 8°.

Eine äusserst gediegene Arbeit, die einem lebhaft empfundenen Bedürfnisse entgegenkommt. In 15 mecklenburgischen Städten gilt das von dem Verfasser eingehend dargestellte Güterrechtssystem des Lübischen Rechts, in den meisten unter Reception der revidirten Statuten von 1586. Die allgemeine Gütergemeinschaft des altmärkischen Stadtrechts besteht in den acht Städten des Stargarder Kreises, die des Schweriner Rechts in Schwerin (Altstadt) und Penzlin, die des Parchimer Rechts in Parchim. Ferner haben 15 Städte römisches Dotalrecht in Verbindung mit statutarischen Erbrechten der Ehegatten, Neustadt mit einer Art fortgesetzter Gütergemeinschaft. Reines römisches Recht gilt nur in neun Städten, ferner für eximirte Personen und, von vereinzelten Landdistricten und den Kämmereidörfern einiger Städte abgesehen, für das gesammte platte Land. Das eheliche Güterrecht unterliegt der Wandelbarkeit bei Domizilwechsel, doch kann die Veränderung durch rechtzeitigen „Aufruf“ von jedem Ehegatten einseitig ausgeschlossen werden. Eheverträge sind vor wie während der Ehe zulässig.

R. S.

Germanistische Chronik.

In Gemeinschaft mit den verwandten Wissenschaften beklagt die deutsche Rechtsgeschichte den Verlust dreier Altmeister: am 19. December 1894 starb der ordentliche Professor der Nationalökonomie Dr. Georg Hanssen in Göttingen, der unvergleichliche Forscher in der Geschichte der deutschen Agrarverfassung; am 22. Juli 1895 der ordentliche Professor der Rechte, Wirklicher Geheimerath Dr. Rudolf von Gneist in Berlin, der Begründer der englischen Verfassungsgeschichte in Deutschland; am 1. August 1895 der grosse Historiker, Wirklicher Geheimerath Professor Dr. Ludwig von Sybel, Generaldirector der preussischen Staatsarchive, in Berlin.

Am 28. October 1894 starb der ordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. Rudolf Hildebrand in Leipzig, in juristischen Kreisen besonders bekannt durch die treffliche, zuerst von Weiske besorgte Schulausgabe des Sachsenspiegels, der älteste und rühmlichst bewährte Mitarbeiter an dem deutschen Wörterbuche der Gebrüder Grimm. Ihm folgte am 13. Juni 1895 ein zweiter hochverdienter Mitarbeiter an diesem nationalen Werke, der ordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. Oskar Erdmann in Kiel, und am 19. August 1895 der Mitbegründer des schweizerischen Idiotikons, der ordentliche Professor der deutschen Philologie Dr. Ludwig Tobler in Zürich.

Am 10. Januar 1895 starb der ordentliche Professor der historischen Hilfswissenschaften Dr. Wilhelm Arndt in Leipzig, Mitarbeiter an den Monumenta Germaniae, und am 9. April 1895 der ordentliche Professor der historischen Hilfswissenschaften Dr. Ernst Steindorff in Göttingen, kurz nach dem Erscheinen der in mustergiltiger Weise von ihm bearbeiteten 6. Auflage der Quellenkunde der deutschen Geschichte von Dahlmann-Waitz.

Am 17. Februar 1895 starb der um die Dogmatik des deutschen Civilrechts hochverdiente Reichsgerichtsrath a. D. Dr. O. Bähr in Kassel, am 14. October 1895 der ordentliche Professor der Rechte Dr. Friedrich Brockhaus in Jena.

Einen besonders schweren Verlust hat unsere Wissenschaft durch den am 5. Februar 1895 erfolgten Tod des ordentlichen Professors der Geschichte Dr. Ludwig Weiland in Göttingen erlitten. Geboren am

16. November 1841 zu Frankfurt a. M. hatte Weiland schon auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt durch seinen Lehrer Johannes Janssen, den Schüler Böhmers, die lebhafteste Anregung für das Studium der Geschichte empfangen. Als Göttinger Student stand er vor allem unter dem Einflusse der Waitz'schen Schule, während er sich in Berlin, unter dem vorwiegenden Einflusse von Müllenhoff, mehr der deutschen Philologie hingab. Im Jahre 1864 promovirte W. in Göttingen mit einer Dissertation, die bereits seine vorwiegend auf die deutsche Verfassungsgeschichte hinweisende wissenschaftliche Richtung andeutete; sie erschien in erweiterter Gestalt 1866 unter dem Titel „Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen". Nach seiner Promotion war Weiland zunächst einige Jahre als Hilfsarbeiter Lappenbergs in Hamburg thätig. Seit 1867 war er einer der thätigsten Mitarbeiter an den Monumenta Germaniae, insbesondere an den Bänden 21—23 der Scriptores. Ausschliesslich Weilands Werk war die den 2. Band der „Deutschen Chroniken" (1877) bildende meisterhafte Ausgabe der „Sächsischen Weltchronik", deren Abfassung von ihm in die Jahre 1230—1251, wahrscheinlich nach 1237, gesetzt wurde; als Verfasser ergab sich ihm ein sächsischer Geistlicher aus der Magdeburger Gegend, und zwar ein Herr von Repgau, also ein Verwandter Eikes, dessen Werk jenem wohlbekannt war (vgl. Ssp. I. 38 § 2: Sächs. Weltchr. c. 329), während die vielfach behauptete Benutzung der Weltchronik im Sachsenspiegel von Weiland zurückgewiesen wurde.

Im Jahre 1876 folgte Weiland einem Rufe als ausserordentlicher Professor der Geschichte in Giessen. Drei Jahre später an derselben Universität zum ordentlichen Professor befördert, übernahm er, als Nachfolger Weigands, zu dem Fache der Geschichte auch das ihm durch seinen früheren Studiengang vertraute Lehrfach der deutschen Philologie. Nach dem Tode Weizsäckers wurde Weiland als dessen Nachfolger und somit als indirecter Nachfolger seines Lehrers Georg Waitz nach Göttingen berufen. Dem hier übernommenen Lehramte blieb er auch treu, als nach dem am 24. Mai 1886 erfolgten Tode von Waitz[1]) ihm die hohe Ehre zu Theil wurde, als sein Nachfolger an die Spitze der Centraldirection für die Monumenta Germaniae berufen zu werden. Neben der Liebe zu Göttingen und zu seinem Lehrberufe, dem er bis in seine letzten Tage mit glänzendem Erfolge oblag, war für ihn eine seine diplomatischen Arbeiten oft sehr erschwerende Augenschwäche entscheidend. Trotz derselben aber verfolgte er mit bewundernswerther Ueberwindung aller körperlichen Schwierigkeiten die grosse für die Monumenta Germaniae übernommene Arbeit einer Neuherausgabe der Kaiserconstitutionen. Der 1893 erschienene erste Band seiner „Constitutiones et acta publica imperatorum et regum" (Mon. Germ. Legum sectio IV.) wurde allgemein als ein wissenschaftliches Ereigniss ersten Ranges aufgenommen. Es war ihm noch ver-

[1]) Vgl. Weilands Rede auf Waitz in der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften. 1886.

gönnt, auch den zweiten Band in der Hauptsache zum Abschlusse zu bringen; das Erscheinen desselben sollte er nicht mehr erleben. Diese Arbeit allein würde genügt haben, um Weiland einen der vornehmsten Plätze unter den deutschen Rechtshistorikern anzuweisen, auch wenn er sich nicht schon durch zahlreiche kleinere Arbeiten auf diesem Gebiete hervorgethan hätte[1]).

Mit seinem ihm auf das engste verbundenen Freunde Ernst Steindorff hatte er als fröhlicher Student einst dasselbe Band getragen, in den „historischen Uebungen" von Waitz hatten beide den festen Grund ihrer wissenschaftlichen Entwickelung gewonnen, Weilands Erstlingsschrift über das sächsische Herzogthum wurde von ihm selbst als eine Weiterführung der in Steindorffs Dissertation „De ducatus Billingorum in Saxonia origine et progressu" (Göttingen 1863) niedergelegten Untersuchungen bezeichnet und dem Freunde gewidmet. Ein beklagenswerthes Geschick brachte es mit sich, dass in einer Zeit von wenigen Wochen beide in vollster Schaffensfreudigkeit durch einen viel zu frühen Tod jählings hinweggerafft wurden. R. S.

In den Ruhestand sind getreten: der ordentliche Professor des deutschen Rechts Dr. Schuler von Libloy in Czernowitz, der ordentliche Professor des Strafrechts und Processes Dr. J. W. von Planck in München und der Director des Reichsarchives Dr. Ludwig von Rockinger daselbst.

Der ausserordentliche Professor des deutschen Rechts Dr. Georg Frommhold in Greifswald wurde zum ordentlichen Professor befördert.

Der Privatdocent des deutschen Rechts Dr. Rudolf Hübner in Berlin wurde als ausserordentlicher Professor an die Universität Bonn berufen.

Als ordentliche Professoren der Geschichte wurden berufen: der ausserordentliche Professor Dr. Paul Kehr in Marburg an die Universität Göttingen und der Privatdocent Dr. Gerhard Seeliger in München an die Universität Leipzig.

Der Privatdocent Dr. M. Tangl in Wien wurde als ausserordentlicher Professor für historische Hilfswissenschaften und als Director der Archivschule nach Marburg berufen.

Der ausserordentliche Professor der Nationalökonomie Dr. C. Rathgen in Marburg wurde zum ordentlichen Professor daselbst befördert.

Als ordentliche Professoren der deutschen Philologie wurden berufen: der Privatdocent Dr. Wolfgang Golther in München an die Universität Rostock und der ordentliche Professor Dr. F. Kauffmann in Jena an die Universität Kiel.

Die ausserordentlichen Professoren der deutschen Philologie Dr. R. Henning in Strassburg und Dr. Ph. Strauch in Halle wurden zu ordentlichen Professoren ernannt.

---

[1]) Vgl. u. a. Band VIII. 88—120 und XIV. 152 ff. dieser Zeitschrift.

Als Privatdocenten für deutsches Recht habilitirten sich Dr. Heinrich Geffcken in Leipzig, Dr. J. L. Burchard in Berlin, Dr. Paul Rehme in Kiel und Dr. Stanislaus Estreicher in Krakau. Die bereits 1892 erfolgte Habilitation von Dr. Richard Weyl in Königsberg wurde in den beiden vorhergehenden Jahresberichten übersehen.

Dr. F. Keutgen habilitirte sich als Privatdocent für Geschichte an der Universität Jena.

Die 13. Plenarsitzung der badischen historischen Commission fand am 19. und 20. October 1894 statt. Von den Veröffentlichungen der Commission sind hervorzuheben: Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachburg, 4. und 5. Lieferung; Koch und Wille, Regesten der Pfalzgrafen, 5. und 6. Lieferung; Cartellieri, Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz, II. Band, 1. Lieferung; Krieger, Topographisches Wörterbuch des Grossherzogthums Baden, 2. Abtheilung; Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, 1. Lieferung; Badische Neujahrsblätter, 4. Blatt (Baumann, Die Territorien des Seekreises 1800); Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, Band IX (darin v. Weech, Beiträge zur Geschichte des badischen Landtags 1819—1845, S. 581—628).

Die 36. Plenarversammlung der historischen Commission bei der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften tagte am 7. und 8. Juni 1895 in München. Von der allgemeinen deutschen Biographie lagen die Schlusslieferungen des 37. Bandes, der ganze 38. Band und Lieferung 1—3 des 39. Bandes vor; von den Chroniken der deutschen Städte Band XXIII (der 4. Band der Augsburger Chroniken); von den Briefen und Acten zur Geschichte des 30jährigen Krieges Band VI. R. Schröder.

Monumenta Germaniae historica. Die Centraldirection tagte vom 4. bis 6. April in Berlin. Herr Professor Weiland, der im vorigen Jahre zum ersten Mal an den Verhandlungen der Centraldirection als deren Mitglied Theil genommen hatte, ist ihr leider durch seinen am 5. Februar d. J. erfolgten Tod entrissen worden. Die Abtheilung Leges hat an Publicationen, die im verflossenen Geschäftsjahre erschienen, aufzuweisen: 1. Zeumers Handausgabe der Leges Visigothorum antiquiores. 2. Krauses Handausgabe von Hinkmars Schrift de ordine palatii. Herr Professor Zeumer war nach Erledigung der Handausgabe für die Quartausgabe der Leges Visigothorum und zwar insbesondere für die Lex Erwigiana thätig gewesen. Zur Vervollständigung der handschriftlichen Grundlagen der Ausgabe hat er im März d. J. eine Reise nach Paris ausgeführt, die auch für die Leges Eurici einige neue Ergebnisse einbrachte. Was die Capitularien betrifft, so hat sich die Herstellung des ausführlichen Registers leider im vergangenen Jahre nicht bewältigen lassen. Doch ist es derzeit so weit gefördert, dass ein Theil

davon bereits in Druck gegeben werden konnte. Zu Anfang dieses Jahres reiste Herr Dr. Victor Krause auf vier Monate nach Rom, um die in der Vaticana befindlichen Handschriften des Benedictus Levita für den dritten Capitularienband zu vergleichen. Wegen der Quartausgabe der Lex Baiuwariorum sind Verhandlungen angeknüpft worden, von welchen zu hoffen steht, dass sie zum Ziele führen werden. Von dem zweiten Bande der Constitutiones et acta publica imperatorum et regum waren fünfzig Bogen gedruckt, als der Herausgeber Herr Professor Weiland plötzlich verstarb. Sein Mitarbeiter Herr Dr. Schwalm in Göttingen hat es übernommen, den Druck des Bandes zu Ende zu führen, für welchen Weiland den grössten Theil des Manuscriptes druckfertig hinterlassen hatte. Für die folgenden Bände (III und IV), deren Bearbeitung von vornherein Herrn Dr. Schwalm übertragen worden war, hat dieser die niederländischen, die nordfranzösischen und die italienischen Archive auf zwei Reisen ausgebeutet. — Für die Karolinger Urkunden haben Herr Professor Mühlbacher und Herr Dr. Dopsch, jener in Deutschland und in der Schweiz, dieser in Paris und in Italien umfassende Vorarbeiten erledigt und wichtige neue Funde gemacht. Herr Professor Dr. Harry Bresslau hat mit dem Druck der Urkunden Heinrichs II. begonnen. In der Sammlung der Auctores antiquissimi sind Gildas und Nennius, in der Abtheilung Epistolae ist der zweite Theil des Registrum Gregorii (Buch 10—14) erschienen.

Berlin, den 15. Juni 1895. Heinrich Brunner.

Vom Curatorium der Savigny-Stiftung.

An Stelle des verstorbenen Wirklichen Geheimeraths Professor Dr. Rudolf von Gneist hat die juristische Facultät der Universität Berlin am 1. August 1895 Herrn Geheimen Justizrath Professor Dr. Heinrich Dernburg zum Mitgliede des Curatoriums der Savigny-Stiftung gewählt.

Das Curatorium der Savigny-Stiftung hat am 20. October d. J. in notarieller Verhandlung an Stelle des verstorbenen Wirklichen Geheimeraths Professor Dr. R. von Gneist den Geheimen Justizrath Professor Dr. Heinrich Brunner zum Vorsitzenden gewählt.

Vom Curatorium der Savigny-Stiftung

ist der Redaction dieser Zeitschrift folgender an die Münchener Akademie erstatteter Reisebericht mit der Bitte um Veröffentlichung zugegangen:

Bericht

über eine zur Herstellung eines Verzeichnisses der Magdeburger Schöffensprüche im Auftrage der Königl. bayrischen Akademie der Wissenschaften im Jahre 1889 unternommenen Reise

von

Erich Liesegang.

Im Sommer des Jahres 1888 wurde mir, damals Assistent an der Königl. Bibliothek zu Berlin, durch Vermittlung des Herrn Geheimrath Professor Dr. Planck von Seiten der Königl. Akademie der Wissenschaften zu München der Auftrag zu Theil, ein Verzeichniss der weitzerstreuten Magdeburger Schöffensprüche als Vorarbeit für eine etwaige Edition anzufertigen. Mein damaliger Chef, der Generaldirector Professor Dr. Wilmanns, stellte mir, als diese Aufforderung an mich herantrat, vertraulich einen Urlaub von sechs Monaten in Aussicht, der nöthigenfalls auf neun Monate erweitert werden würde. Der Urlaub sollte, wie gleich damals verabredet wurde, am 1. April des Jahres 1889 beginnen. Die Zwischenzeit wollte ich benutzen, um mich in den Gegenstand, der mir als Historiker nicht besonders vertraut war, einzuarbeiten. Um das gleich hier anzumerken, machte ich thatsächlich von der Möglichkeit, mir den Urlaub verlängern zu lassen, Gebrauch, da ich mitten in meiner Reise zu einer achtwöchentlichen militärischen Uebung eingezogen wurde, die ich vergeblich von mir abzuwenden suchte.

Meinen Reiseplan arbeitete ich also während des Winters 1888 auf 1889 aus, wobei ich mich im Wesentlichen an die Uebersichten anschloss, die Stobbe und v. Martitz von den

Magdeburger Rechtsquellen geben[1]). Ausserdem sah ich die verschiedenen provincialgeschichtlichen Zeitschriften durch auf den Zuwachs an Material hin, der seit dem Erscheinen jener beiden ebengenannten Werke hervorgetreten sei. —

Es zerfallen nun die Magdeburger Schöffensprüche, wenn ich so sagen darf, in Bezug auf die Beschaffenheit ihrer Ueberlieferung in zwei grosse Gruppen. Die einen sind in Rechtshandschriften überliefert und sind durch die Beschreibung der deutschen Rechtshandschriften wenigstens im Grossen und Ganzen ihrer Zahl oder Masse nach bekannt. Die zur zweiten Gruppe gehörigen Sprüche sind Originalurkunden: sie ruhen oft noch — sehr häufig unrepertorisirt — in den staatlichen und städtischen Archiven und sind meist unedirt[2]). Die in den Handschriften enthaltenen Sprüche des Magdeburger Oberhofs sind nun aber nur noch selten in ihrer ursprünglichen Fassung vorhanden; vielmehr ist meist, um einen Ausdruck Frensdorffs hier anzuwenden, bei einmaliger oder mehrmaliger Abschrift das Concrete, das Individuelle des einzelnen Falles mehr und mehr abgelöst. Denn auf den Rechtssatz kam es bei der Anlage von Sammlungen von Präjudizien zumeist an. Den Zweck aber, einen bequemen Ueberblick zu erlangen über die Rechtssätze, von denen sich die Magdeburger Schöffen bei ihren Entscheidungen leiten liessen — konnte man nur erreichen, wenn man das eben beschriebene Verfahren den umfangreichen Sprüchen gegenüber möglichst ausgiebig anwandte[3]). Es ist bekannt, welche und wie viele Rechtsbücher sächsischen Rechts aus dieser Bearbeitung von Schöffensprüchen — die manchmal auch noch mit anderen Quellen verbunden werden — hervorgegangen sind[4]). Mit ausserordentlichem Scharfsinn haben Forscher wie Stobbe, Behrend, Wasserschleben, Laband und v. Martitz auf Grund der Rechtshandschriften nachweisen wollen, welches Material an originalen Sprüchen den späteren Sammlungen und Rechtsbüchern ursprünglich vorgelegen hat. Gleichwohl wird man sich Angesichts dieser schönen und eindringlichen Untersuchungen nicht des Eindrucks erwehren können,

---

[1]) Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Band 1 S. 281 ff. und S. 421 ff. und vor allem v. Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels etc. S. 23 ff. Als unbrauchbar für meinen Zweck erwies sich die Arbeit von Zacke, Sachsenrecht und Schöffenstuhl in „Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg“ Band 16 (1881) S. 34 ff. — [2]) Die Nichtrepertorisirung dürfte in vielen Fällen darauf zurückzuführen sein, dass die Magdeburger Sprüche undatirt sind. Nur wenn — was nicht selten geschieht — die Antwort auf dasselbe theilweise leer gelassene Pergamentblatt geschrieben wird, auf dem die Anfrage steht, ist eine chronologische Einordnung möglich, da die Anfragen fast ausnahmslos datirt sind. — [3]) Namentlich von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an nimmt der Umfang der Anfragen und Antworten ausserordentlich zu. — [4]) Stobbe a. a. O. Band 1 S. 421 und Brunner in Holtzendorffs Encyklopädie Band 1 (Aufl. 5) S. 256.

dass das Fundament jener eleganten Gebäude schwankt. Jedenfalls gelangte ich während der Vorbereitungsarbeiten für meine Reise zu dieser Ueberzeugung. Daraus ergab sich nun aber für meinen Plan die Erwägung, vornehmlich darauf das Augenmerk zu richten, möglichst viele und möglichst alte Originalsprüche aufzutreiben. Falls es nämlich gelang ein solches Material zu beschaffen, mussten sich jene vorhin berührten Controversen nach dem Ursprung der „Magdeburger Fragen“ u. s. w. spielend lösen lassen. Wie ich gleich hier bemerken will, ist meine Erwartung, Urtheile aufzufinden, die etwa bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zurückreichen, nicht in Erfüllung gegangen. Um es mit einem Worte zu sagen, die älteste Periode der Thätigkeit der Magdeburger Schöffen, die Zeit, in der die Urtheile namentlich nach Krakau, Breslau und (um einen Ort in der Nähe des Rechtscentrums zu nennen) nach Stendal ergingen, erhält durch die von mir gemachten Funde wenig neues Licht. Wohl aber wird sich die Entstehungsgeschichte einiger jüngerer Redactionen und Handschriften des Magdeburger Rechts auf der durch die Repertorisirung des Gesammtmaterials gewonnenen Grundlage sehr viel genauer, als es bisher möglich war, nachweisen lassen.

Ich füge diesen einleitenden Worten noch die Bemerkung hinzu, dass auch in anderer Beziehung meine Reise gewissermassen zu einem negativen Ergebniss führen musste. Es liess sich nämlich gar nicht vermeiden, zahllose Urkundenverzeichnisse und Archivrepertorien mit grossem Zeitverlust durchzusehen, ohne dass die Ausbeute — wenn überhaupt eine da war — im Verhältniss zur aufgewandten Arbeit stand. Jedenfalls aber wurde dadurch der Möglichkeit vorgebaut, dass späterhin noch grössere Bestände an Schöffensprüchen auftauchen. Ich meine, auch dieses Resultat ist im Hinblick auf die geplante Edition des ganzen oder eines Theiles des Stoffes nicht ohne Bedeutung.

Schliesslich bemerke ich noch, dass trotz aller Mühe meinerseits und trotz der vielfachen Unterstützung, die mir durch briefliche und mündliche Auskunft in grossem Umfange zu Theil geworden ist, einzelne kleine Lücken geblieben sind. Diese oder jene von ihnen habe ich freilich durch nachträgliche Reisen ausgefüllt. In ein oder zwei Fällen aber wird trotzdem noch eine spätere Nachforschung erforderlich sein.

Mein Plan war nun, zunächst das Berliner Geheime Staatsarchiv zu durchmustern, dann durch die Priegnitz nach der Altmark zu reisen; von dort aus Magdeburg und die umliegenden Landschaften aufzusuchen; von dort nach Sachsen und Schlesien vorzudringen; endlich über Posen, Preussen und Pommern nach Berlin zurückzukehren. Von Berlin aus konnten dann einzelne märkische und niederlausitzer Ortschaften, die bei der Hauptreise liegen geblieben waren, bequem erreicht werden.

Berlin-Priegnitz-Altmark.

Meine Nachforschungen im Geheimen Staatsarchiv waren ziemlich ergebnisslos. Ich habe das Hauptrepertorium der Urkunden durchgesehen, ohne dabei einen Schöffenspruch zu finden, der nicht schon in Riedels grossem märkischen Urkundenwerk abgedruckt wäre [1]). Uebrigens habe ich dort die Stendaler Urtheilssprüche wieder aufgefunden, die Götze seiner Zeit in den Märkischen Forschungen edirt hat. Im ersten Eifer habe ich diese Sprüche nochmals abgeschrieben. — Von Berlin reiste ich nach Perleberg. Aus einer Notiz in Riedels Codex (Abtheilung A Band I S. 108 Anmerk.) ist zu ersehen, dass von dieser Stadt aus wenigstens hier und da nach Magdeburg appellirt worden ist. Ich habe denn auch in der That einige Sprüche gefunden und abgeschrieben, die diesen Sachverhalt ausser Zweifel setzen. Von Perleberg aus fuhr ich nach Pritzwalk und Wittstock. Namentlich in Wittstock glaubte ich Sprüche zu finden, da die Stadt, unter der Herrschaft des Bischofs stehend, weniger gebunden war an das markgräfliche Gebot, den Magdeburger Stuhl zu meiden [2]). Aber ebenso wenig wie in Pritzwalk habe ich in Wittstock eine Ausbeute gehabt. Von Perleberg aus bin ich nach Stendal gefahren. Auf der Durchreise habe ich die Rathsarchive von Seehausen und Osterburg durchmustert, ohne Schöffensprüche zu finden.

Um so grössere Erwartungen hatte ich auf Stendal gesetzt. Die von Behrend herausgegebene bekannte Sammlung Magdeburger Schöffensprüche hat einen so intensiven Rechtsverkehr zwischen der Tochterstadt und der Mutterstadt schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zur Voraussetzung, wie er sonst nirgends mehr bezeugt ist. Um so befremdlicher war es mir, dass ich ausser dem bei Riedel (a. a. O. A XV 171) abgedruckten Original nur noch eine Rolle aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts fand, die eine Reihe von Urtheilen enthält, die in ein und derselben Sache ergangen sind. Diese auffallende Thatsache lässt sich nur durch die Annahme erklären, dass das Schicksal des Schöffenarchivs ein anderes und ungünstigeres gewesen ist, als das des Rathsarchivs.

Von Stendal aus besuchte ich zunächst Tangermünde, denn dass von Magdeburg Sprüche nach dieser Stadt gesandt worden sind, wird durch die Erwähnung solcher Urtheile in der

---

[1]) Das Inhaltsverzeichniss zu Riedels Codex erweist sich auch in Bezug auf die Magdeburger Sprüche nicht als unbedingt zuverlässig. Vgl. ferner Raumers Brandenburgische Regesten, Theil 2 S. 132 Nr. 20 vom Jahre 1479. Auch auf Riedel A Band 10 S. 291 sei verwiesen, weil sich später nicht Gelegenheit bietet, auf diesen Spruch zurückzukommen. — [2]) Vor allem legte die Nachricht bei Ludewig, Reliquiae manuscriptorum Band 8 S. 307 die Vermuthung nahe, dass Urtheile Magdeburgs hierher gegangen seien.

niedersächsischen Glosse zum Sachsenspiegel unwiderleglich dargethan [1]). Und in der That scheint der Rechtsverkehr zwischen beiden Städten sehr viel länger gedauert zu haben, als man bisher annahm. Wenn ich auch Belege für diese Behauptung in der Gestalt von Schöffensprüchen nicht gefunden habe, so habe ich doch wenigstens im „Haus- und Lagerbuch" von Tangermünde eine Notiz entdeckt, die für die Geschichte des Magdeburger Rechtes in den märkischen Städten nicht ohne Bedeutung ist. Es wird dort nämlich angegeben, dass „alles, was ausserhalb der Erbfelle" in Tangermünde „fürfellet", vor die Schöffen zu Magdeburg gebracht werden müsse.

Von Stendal aus bin ich dann nach Gardelegen gefahren, wozu mich die Urkunde bei Riedel (A Band 6 S. 130) veranlasste. Obwohl indessen der Archivbestand, der noch nicht erschlossen ist, sehr bedeutend ist, habe ich Originalschöffensprüche dort nicht gefunden.

Endlich bin ich auch von Stendal nach Salzwedel gereist. Hierzu bestimmten mich die Mittheilungen bei Förstemann (Neue Mittheilungen des Thüringischen Geschichtsvereins Band 4 Heft 1 S. 80). Und in der That habe ich in dem damals noch reichen jetzt zum grossen Theile zerstörten Rathsarchiv zu Salzwedel zwei Sprüche im Original gefunden und abgeschrieben.

Magdeburg und Umgegend.

In der Erwartung besonders reicher Ausbeute reiste ich von Stendal nach Magdeburg selbst. Aber die Archivbeamten meinten, es sei schon wiederholt und immer nur mit geringem Erfolge im Staatsarchive zu Magdeburg nach Schöffensprüchen gesucht worden. Diese Ansicht erwies sich auch im Laufe der Zeit als die richtige. Ich habe im Ganzen etwa sechs Sprüche dort gefunden und abgeschrieben [2]). Drei von ihnen sind in Streitigkeiten des Erzbischofs ergangen; dann ist da ein Urtheil für Barby, eins für Stassfurt und eins, das in einem Streite einer Frau von der Dahme mit einem Bürger von Jüterbogk ergangen ist.

Den Aufenthalt in Magdeburg und den Verkehr mit einer Reihe von Männern, die der Geschichte ihrer Heimathprovinz besonders kundig sind, benutzte ich nun zu Erkundigungen aller Art. So versicherte mir Herr Pastor Zahn aus Aken, dass in dieser Stadt, die sehr früh dem Beispiele Magdeburgs in der Anlage von Grundbüchern folgte, Schöffensprüche nicht vorhanden seien. Dasselbe bestätigte Herr Oberlehrer Dr. Hertel von Schöne-

---

[1]) Wie schon mit Recht v. Martitz a. a. O. S. 24 hervorgehoben hat. — [2]) Ich benutze diese Gelegenheit, um auf zwei bisher nicht beachtete Magdeburger Sprüche oder Weisthümer (?) hinzuweisen, über die Rector Engeln in Egel in „Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg" Bd. 11 S. 307 berichtet.

beck und Calbe. Dasselbe behauptete endlich auch Herr Stadtrath a. D. Wolter in Gross-Salze in Bezug auf das Archiv der Stadt Burg, das er genau kennt, da er mancherlei über die Geschichte des Orts geschrieben hat. Ich habe dann von Magdeburg aus das Archiv von Helmstedt durchgesehen, ohne indessen Ausbeute zu haben. Wohl aber habe ich in Neuhaldensleben, wie ich auch erwartete, einige Sprüche gefunden und abgeschrieben.

Als die reichste Quelle aber erwies sich auch nach meinen Nachforschungen der schon von Homeyer erwähnte Codex von Gross-Salze[1]). Dieser sog. Codex umfasst 60 bis 70 Originale, die zusammengeheftet sind. Er lag damals bei Herrn Justizrath Kretschmann in Magdeburg, der mit Erlaubniss des Magistrats mir die Sprüche auf einige Zeit zur Benutzung überliess. Ferner besass Herr Justizrath Kretschmann von der grossen Mehrzahl der Sprüche eine Abschrift, die ihm von Herrn Oberlehrer Dr. Hertel geschenkt war. Es wäre also überflüssig gewesen, alle diese Sprüche, was etwa vier Wochen erfordert hätte, nochmals zu copiren. Darin bestärkte mich Herr Justizrath Kretschmann, der mir sagte, dass, falls eine Edition gemacht werde, er seine Abschriften zur Verfügung stelle. Daraufhin habe ich die Abschriften sorgfältig collationirt und vervollständigt; meine Hoffnung aber, Herr Justizrath Kretschmann werde nunmehr die Abschriften, auf die ich durch meine Collation ein gewisses Anrecht erworben hatte, mir zur Verfügung stellen, erfüllte sich nicht[2]).

Von Magdeburg aus habe ich dann endlich noch Stassfurt und Aschersleben aufgesucht. Dass ich in Aschersleben schwerlich Sprüche finden werde, war so wie so meine Ansicht; immerhin kam es mir darauf an, eine Stichprobe zu machen. Jedenfalls konnte ich, nachdem diese negativ ausgefallen war, nunmehr mit gutem Gewissen Halberstadt und Quedlinburg bei Seite liegen lassen. Hierin wurde ich bestärkt durch die gütige Auskunft, die mir Herr Gymnasialdirector Dr. Schmidt in Halberstadt in zuvorkommender Weise ertheilte[3]). Dass in Stassfurt ältere, auf Pergament befindliche Sprüche noch vor kurzem vorhanden gewesen seien, versicherte mir der dortige Stadtsecretär Berger, dem ein gutes und zuverlässiges Urtheil zuzutrauen war, mit aller Bestimmtheit[4]). Bei dem Neubau des Rathhauses seien diese Per-

[1]) v. Martitz a. a. O. S. 26 Anm. 18. — [2]) Nach gütiger Mittheilung des Herrn Geheimrath Prof. Dr. v. Planck hat Herr Justizrath Kretschmann thatsächlich sein Material der Königl. Akademie der Wissenschaften zu München angeboten. — [3]) Ebenso erhielt ich damals Auskunft, dass weder im Stadtarchiv zu Braunschweig noch im Archiv zu Wolfenbüttel Schöffensprüche vorhanden seien. — [4]) Ueber ein altes Stadtbuch, das jedenfalls auch Magdeburger Sprüche enthielt, spricht Joh. Friedr. Aug. Kinderling, Geschichte der Nieder-Sächsischen oder

gamenturkunden, die sich in einem Sack befunden hätten, verlegt worden. Ich bin nun — der Neubau war noch nicht vollendet — auf allen möglichen und unmöglichen Böden gewesen, um dieses Sackes habhaft zu werden, meine Bemühung aber war vergeblich. Und auch später ist dieser Urkundenbestand, wie sich mir aus einer Anfrage ergab, nicht wieder aufgefunden worden. Meine einzige Ausbeute in Stassfurt waren demnach einige jüngere — auf Papier verzeichnete — Schöffensprüche.

Naumburg-Merseburg-Zerbst-Wernigerode.

Von Magdeburg aus fuhr ich nach Wernigerode. Dass in dem damals gräflichen jetzt fürstlichen Stolbergschen Archiv überaus interessante jüngere Schöffensprüche seien, wusste ich aus einigen Proben, die hier und da in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte mitgetheilt sind[1]). Zudem hatte ich bei dem gräflichen Archivrath Herrn Dr. Jacobs angefragt und einen zusagenden Bescheid erhalten. Diesen Erwartungen entsprach denn auch der Erfolg: soweit es bei dem Stand der archivalischen Ordnungsarbeiten möglich war, habe ich das im Stolberger Archiv vorhandene Material abgeschrieben[2]). Auch das Stadtarchiv zu Wernigerode glaubte ich bei dieser Gelegenheit besuchen zu sollen, in ihm aber habe ich Sprüche der Magdeburger Schöffen nicht gefunden. —

Von Wernigerode aus musste ich meine Uebung antreten. Als ich nachher meine Reise fortsetzen wollte, war Herr Geheimrath Kindscher in Zerbst, dessen Archiv ich vor allem aufsuchen wollte, auf Urlaub. Ich glaubte aber im Anhaltschen Staatsarchiv immerhin auf einige Ausbeute rechnen zu dürfen; zu dieser Meinung führte mich der in Heinemanns Anhalter Urkundenbuch (Band 3 Nr. 708. 1339.) abgedruckte ausserordentlich frühe Magdeburger Schöffenspruch. Und auch sonst war mir nicht unbekannt, dass in Beckers Chronik von Zerbst[3]) ein Schöffenurtheil aus dem Zerbster Archiv abgedruckt ist. Von Schöffensprüchen im Rathsarchiv zu Zerbst wusste ich hingegen nichts, und gerade dieses Rathsarchiv sollte mir die werthvollsten Funde ermöglichen.

Als mir nun jener Bescheid zu Theil wurde, blieb mir nichts Anderes übrig, als die Reise nach Zerbst auf eine andere Zeit zu verschieben. Ich habe sie dann einige Jahre später unternommen. Einige wenige Sprüche im Zerbster Staatsarchiv habe ich gefunden

sog. platten Sprache etc. (Magdeburg 1800) S. 337. Mein vorbin angeführter Gewährsmann erinnert sich ganz genau, dass dieses Stadtbuch erst im Jahre 1878 oder 1879 vom Rathsarchiv in Stassfurt abhanden gekommen ist.

[1]) Z. B. a. a. O. Band 4 S. 313 zwei Sprüche vom 5. Juni 1611. — [2]) Im Ganzen etwa zwanzig, meist Hexenprocesse. — [3]) Herausg. von Kindscher (1858) S. 83 ff.

und copirt. Wie schon gesagt, eine noch bessere Ausbeute gewährte das dortige Rathsarchiv. Die etwa zwanzig Originalsprüche reichen in einigen Exemplaren bis zum Jahr 1400 zurück — der gewöhnliche Anfangstermin der älteren Bestände an Originalurtheilen. Von diesen Zerbster Sprüchen habe ich bei meinem Zeitmangel nur einige der älteren copirt. Die anderen können zu bequemer Benutzung leicht überall hingeschickt werden, da sie nicht über das ganze Archiv zerstreut sind, sondern, wie es sich gebührt, eine Abtheilung für sich bilden. —

Doch ich nehme den Faden wieder da auf, wo er vorhin abgebrochen wurde; nach meiner Rückkehr von der Uebung suchte ich zunächst Naumburg auf. Ueber die Beziehungen dieser Stadt zum Magdeburger Schöffenstuhle hatte ich manche und hier und da einander widersprechende Mittheilungen gefunden. Im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde (Band 11 S. 729) werden Magdeburger Urtheile erwähnt, fraglich aber musste es mir sein, ob diese Präjudizien identisch seien mit den 88 Magdeburger und Hallischen Sprüchen, deren Homeyer (Die deutschen Rechtsbücher S. 132) Erwähnung thut. Am ausführlichsten aber äussert sich über den ganzen Sachverhalt der durch seine trefflichen Schriften zur Naumburger Geschichte bekannte alte Landrath Lepsius. Er behauptet nämlich, dass die Originale der Magdeburger und Hallischen Sprüche im Kriege vom Jahre 1806 zu Grunde gegangen seien. „Ich habe“, heisst es dann weiter, „damals mir von einigen Schöppensprüchen Abschrift genommen und das ist nun alles, was von der ganzen Sammlung sich erhalten hat.“ [1]) Diese Abschriften von Lepsius sind nun noch in der Rathsbibliothek zu Naumburg vorhanden; ich hielt es nach den eben angeführten Angaben jedenfalls für richtig sie zu copiren. Uebrigens stiegen mir damals schon, da einige Originalsprüche vorhanden waren, Bedenken an der völligen Richtigkeit der Lepsius'schen Mittheilung auf. An eine sorgfältige Durchmusterung des in verschiedenen Gelassen — zum Theil im Keller — untergebrachten Archivs war indessen gar nicht zu denken. Auf Aufforderung des Herrn Oberbürgermeisters entwarf ich in aller Eile die Grundzüge zu einer Reorganisation des Naumburger Archivs. Mit der Ausführung des Planes wurde dann nach meinem Vorschlag Herr Dr. Beckmann betraut, jetzt Mitarbeiter der deutschen Reichstagsacten in München. Ich führe das an, weil mir Herr Dr. Beckmann späterhin von der Auffindung von Schöffensprüchen Mittheilung machte, die ich unmöglich gesehen haben könnte [2]). Zum Schluss sei nun noch erwähnt, dass ich die von Mühler (Rechtshandschriften des Stadtarchivs zu Naumburg, Berlin 1838

---

[1]) Kleine Schriften, Beiträge zur thüringisch-sächsischen Geschichte, Band 3 (1855) S. 302 ff. — [2]) Ein nochmaliger Besuch des Naumburger Stadtarchivs scheint also angezeigt zu sein.

S. 67) fragmentarisch und unbrauchbar herausgegebenen Hallischen und Magdeburgischen Sprüche der Handschrift Nr. 501 bei Homeyer vollständig abgeschrieben habe; während ich ebendort Nr. 500 nicht habe auffinden können. Zu diesem Naumburger Material kommt dann bekanntlich noch die Handschrift der Leipziger Universitätsbibliothek, die Homeyer noch nicht kannte, während v. Martitz wiederholt auf ihre Bedeutung hingewiesen hat. Gerade diesem Codex, der zahlreiche Magdeburger Sprüche für Naumburg enthält, wäre bei einer Edition der Magdeburger Präjudizien besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden [1]). —

Von Naumburg aus meine Nachforschungen noch weiter nach Süden und Westen auszudehnen, hielt ich nach allen bis dahin bekannt gewordenen Indicien nicht für nöthig. Gleichwohl glaubte ich auch hier eine Stichprobe vornehmen zu sollen. Ich habe zu dem Zwecke die Stadtarchive von Zeitz und Weissenfels durchgesehen, ohne indessen irgend welche Ausbeute zu gewinnen. Ich fuhr also mit diesem Umwege nach Merseburg zurück. Dass dort eine ergiebige Ausbeute zu erwarten sei, war mir nach den leider nur allzu summarischen Mittheilungen in Pertz' Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, Band 11 S. 729 gar nicht zweifelhaft.

Im Ganzen sind es vier analoge Codices mit Magdeburger Schöffensprüchen, die sich im Rathsarchiv zu Merseburg finden. Alle vier Handschriften sind ausserordentlich umfangreich und wenn ich auch ziemlich lange dort geblieben bin, so war es mir doch nicht möglich, alle die Fragen, die in Betracht kommen, zu lösen. Das aber ergab sich doch bald, dass in allen jenen Codices im Wesentlichen derselbe Inhalt vorliegt. Und desgleichen stellte sich heraus, dass die mit der Signatur 3 versehene Handschrift die wichtigste ist. Ich möchte nicht ohne Weiteres behaupten, dass die in ihr enthaltenen Urtheile wörtliche Copien der verlorenen Originale seien, im Grossen und Ganzen aber stehen sie zweifellos den Originalen nahe. Die anderen Handschriften hingegen haben die bekannte und schon oben charakterisirte Tendenz: sie streifen das Concrete des einzelnen Falles ab, reduciren dergestalt die Sprüche auf die Hälfte und den dritten Theil des ursprünglichen Bestandes: Alles zum Zweck einer besseren Uebersicht.

Unter diesen Umständen war es gar nicht fraglich, welchem Codex ich vorwiegend meine Aufmerksamkeit zu widmen hatte. Ich habe aus der mit der Signatur 3 versehenen Handschrift einen grossen Theil abgeschrieben: Spätere gründlichere Ausnutzung wird dergestalt bedeutend erleichtert.

Von Merseburg aus hielt ich nun nochmals Umschau, wie weit nach dem Westen zu meine Nachforschungen auszudehnen

---

[1]) Vgl. vor allem v. Martitz, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band 11 S. 428.

seien. Um auf alle Fälle sicher zu gehen, besuchte ich zum mindesten das Rathsarchiv in Halle, ohne indessen in dieser Concurrenzstadt auch nur einen einzigen Magdeburger Schöffenspruch anzutreffen.

Dass vollends in Eisleben eine ausserordentlich wichtige Handschrift mit Schöffensprüchen sei, dafür lag in der gedruckten Litteratur nicht der geringste Anhalt vor. Und dennoch erhielt ich nach Abschluss meiner Reise durch die freundliche Vermittlung des Herrn Justizrath Kretschmann in Magdeburg eine eben damals erschienene wichtige kleine Publication von Magdeburger Urtheilen, die in einem Codex der Gymnasialbibliothek in Eisleben enthalten sind [1]). Die Sammlung umfasst im Ganzen die stattliche Zahl von 37 Sprüchen. Bei einer Aufnahme in eine grössere Ausgabe der Magdeburger Schöffensprüche müsste der Codex nochmals einer genaueren Untersuchung unterzogen werden, da die Angaben, die der Herausgeber macht, nicht ausreichen.

Das Königreich Sachsen und die Oberlausitz.

Am Schlusse seiner trefflichen Darlegungen über den Sprengel des Magdeburger Oberhofs bemerkt v. Martitz, dass fast in allen Territorien gleichmässig die Tendenz wiederkehrt, den Rechtszug dorthin zu beschränken [2]). Nicht selten geschieht das dadurch, dass irgend ein provincieller Oberhof eingerichtet wird, dem allein dann noch die Appellation nach Magdeburg zusteht, während er selbst die höchste Instanz für die Stadtgerichte wird. Eine solche Rolle spielten Breslau und Stettin in Schlesien und in Pommern; in der Geschichte der Beziehungen der Wettinischen Lande zu Magdeburg ist das Jahr 1432 entscheidend. Damals nämlich verbieten die sächsischen Fürsten ihren Städten den Rechtszug nach Magdeburg; sie ordnen ferner an, dass jene, so oft sie in Zukunft der Rechtsbelehrungen und der Urtheile bedürfen, dieselben von den Doctoren zu Leipzig holen sollen [3]). Nun hat man schon hervorgehoben, dass dem Befehle zwar im Allgemeinen, aber durchaus nicht im einzelnen Falle gefolgt worden sei, gleichwohl wird man diese Thatsache im Auge behalten müssen, wenn man sich den geringen Bestand vor Augen hält, der in Sachsen an Originalen von Magdeburger Schöffensprüchen vorhanden ist.

Zunächst fuhr ich also von Merseburg nach Leipzig. Den von v. Martitz (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band 11 S. 428) beschriebenen und schon erwähnten Codex mit Magdeburgischen

[1]) Der Codex ist Nr. 51 der Handschriften der sog. Plümickeschen Abtheilung. Die wohl selbständig erschienene (?) Publication führt den Titel: Sammlung älterer nach Eisleben ergangener Rechtsbescheide des Magdeburgischen Schöppenstuhls. Mitgetheilt von Prof. Dr. Hermann Grössler in Eisleben. — [2]) A. a. O. S. 49. — [3]) Distel, Beiträge zur alten Verfassungsgeschichte des Leipziger Schöffenstuhls, Zeitschrift der Savigny-Stiftung etc. 7 (1886) S. 93.

Präjudizien habe ich bei meinem Aufenthalt wohl angesehen, nicht aber eingehend untersuchen können.

Von Leipzig fuhr ich auf den sachkundigen Rath des Herrn Archivrath Dr. Distel, dessen Unterstützung ich mich auch sonst noch zu erfreuen hatte, sofort nach Dresden. Dort werde eine Durchsicht des sogenannten Wittenberger Archivs genügen. Und in der That enthält dieser Theil des Königl. Sächsischen Archivs eine Reihe von überaus interessanten Magdeburger Schöffensprüchen, die ich, soweit sie nicht bereits edirt waren, abgeschrieben habe [1]).

Sehr viel reicher noch war die Ausbeute, die das Stadtarchiv zu Dresden bietet. Auf diese Fundstätte hatte erst kurz vor Antritt meiner Reise Richter in seiner Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden, Band 1 S. 256, hingewiesen. Dieses Alt-Urtheilbuch (A XXII 73 h) ist von dem Stadtschreiber Johannes Franck, der sich für die Jahre 1451—1464 nachweisen lässt, angelegt. Ihm haben offenbar noch Originale vorgelegen, die er meist wohl wörtlich copirt hat. In ihrer Mehrzahl reichen diese undatirten Sprüche wohl in die Zeit vor dem Verbot des Besuches des Magdeburger Oberhofes (1432) zurück.

Später haben dann andere Schreiber noch diesen oder jenen Spruch hinzugefügt, so dass die Gesammtzahl sich auf 30 beläuft. Diese ganze wichtige Sammlung habe ich sorgfältig abgeschrieben und collationirt [2]).

Dass ausser nach Dresden auch nach Meissen und Pirna Schöffensprüche von Magdeburg gekommen sind, ist bekannt [3]). Nichts aber spricht für die Annahme, dass die Originale noch vorhanden sind [4]). Nach Berathung mit Herrn Archivrath Dr. Distel beschloss ich daher, die Nachforschungen in den sächsischen Stadtarchiven nicht weiter fortzusetzen, sondern mich später an Herrn Geheimrath Dr. Ermisch, der damals abwesend war, zu wenden: denn dieser werde so wie so die Archive des Landes einer sorgfältigen Durchsicht unterziehen. Zweifelhaft war mir nur, ob nicht Zwickau seiner bekannten Rechtshandschriften wegen (Homeyer 733—738) zu besuchen sei. Da war es nun

---

[1]) In der Sache Kunz von Kaufungens sind zwei Magdeburger Sprüche edirt, nämlich 1) bei Coith, Kunz von Kauffungen etc. Heft 13 der Mittheilungen des Freiberger Alterthumsvereins Beilage Nr. 1, und 2) F. A. v. Langenn. Herzog Albrecht der Beherzte, Stammvater des Hauses Sachsen (Leipz. 1838) S. 511. Vgl. ausserdem noch Distel in der (mir nicht zugänglichen) Zeitschrift „Der Weidmann“, Band 19 Nr. 8 S. 67 und in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Band 10 S. 442 und Band 13 S. 270. — [2]) Vgl. über die Sammlung Richter a. a. O. Band 2 S. 6. Dort auch Angaben aus den Kämmereirechnungen für Ausgaben, die für die Hauptfahrt nach Magdeburg gemacht sind. — [3]) v. Martitz a. a. O. S. 27. — [4]) Vorhanden sind indessen vier Originale für Pirna. Vgl. Cod. diplom. Saxoniae regiae Haupttheil 2 Band 5 S. 438 und 468 ff. Für Freiberg vgl. die Nachweisungen von Ermisch ibid. Band 14 S. XVIII.

wieder Herr Archivrath Distel, der mir mittheilte, dass von dem allein in Betracht kommenden Zwickauer Codex (gemeint ist wohl Homeyer Nr. 737) Herr Prof. Stobbe eine sorgfältige Abschrift genommen habe. Die sei nach seinem Tode an die Bibliothek der Leipziger Juristenfacultät gelangt, also jedenfalls leicht zugänglich. —

In Dresden nahm ich nun des Weiteren Gelegenheit, mich über die Fortsetzung der Reise schlüssig zu machen. Namentlich Herr Prof. Dr. Knothe, der erste Kenner der Lausitzer Geschichte, war so liebenswürdig, mir seine Archivkenntniss zur Verfügung zu stellen. Von den sogenannten Sechsstädten, so meinte er, kämen für meinen Zweck nur Bautzen und Görlitz in Betracht [1]). Wie ich gleich hier bemerken will, erwies sich diese Ansicht als durchaus zutreffend; wenn ich gleichwohl eine Probe machte und Zittau sowohl wie Lauban besuchte, so war das Ergebniss ein negatives.

Dafür hingegen, dass in Bautzen Schöffensprüche vorhanden seien, schien mir schon die Publication Edelmanns „Neues Lausitzisches Magazin“ Band 56 S. 206 ff. zu sprechen. Der Erfolg entsprach indessen nicht ganz den Erwartungen. Ich habe im Rathsarchiv zu Bautzen nur zwei Schöffensprüche gefunden und copirt. Hinzukam endlich noch ein dritter, der sich im „Museum“ in Bautzen befindet. Ein dortiger Buchhändler und Alterthumsfreund, dessen Name mir leider entfallen ist, machte mich auf diesen Fundort aufmerksam.

Wie schon angedeutet, die Stadt, die hauptsächlich in Frage kam, war Görlitz, in der seinerseits wieder ein nicht unbedeutender Oberhof gewesen sein muss [2]).

Ich habe mich in Görlitz dementsprechend ziemlich lange aufgehalten. Zu den 80 Magdeburger Sprüchen, die Neumann ausgewählt und herausgegeben hat, habe ich noch eine sehr grosse Anzahl copirt. Ausserdem habe ich die zahlreichen alten Stadtbücher durchgesehen und in ihnen wenigstens den einen oder den anderen Spruch gefunden, der weiter zurückreicht als die bisher bekannten Originalsprüche. Schliesslich habe ich mir, was ja in keinem Falle etwas schaden konnte, eine Abschrift machen lassen von dem handschriftlichen Repertorium der 490 Magdeburger Sprüche, das im Jahre 1851 von Herrn Neumann angefertigt worden ist.

Schlesien.

In Schlesien waren es hauptsächlich die beiden Städte Liegnitz und Breslau, die für den vorliegenden Zweck in Betracht kamen [3]). Dass von Magdeburg viele Sprüche nach Liegnitz

[1]) Für Kamenz sind zwei Sprüche verhanden und herausgegeben. Vgl. Cod. dipl. Saxoniae II Band 7 S. 298 und 156. Vgl. auch S. 211. — — [2]) Hierüber behalte ich mir weitere Mittheilungen vor. — [3]) Manu-

gegangen sind, war mir bekannt: sind doch einige Originale aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts in der Handschriftenabtheilung der Berliner Königl. Bibliothek. Vor allem aber war es eine Bemerkung von Schirrmacher in seiner Vorrede zum Urkundenbuch der Stadt Liegnitz (a. a. O. S. 13), die auf das Archiv dieses Platzes mich aufmerksam machte. Schirrmacher erwähnt dort 97 undatirte Magdeburger Sprüche, wobei indessen nicht gesagt wird, ob es Originale oder Abschriften sind. Wie meine Nachforschungen ergeben, sind Originale nicht mehr vorhanden. Schirrmacher denkt offenbar an Cod. Nr. 947 des dortigen Archiv-Repertoriums. Der führt den Titel „Magdeburgisch Urthel" und ist nach Massgabe einer Aufschrift im Jahre 1545 angelegt. Uebrigens hat der Schreiber nicht den ganzen Rechtsstoff, der ihm vorlag, verarbeitet. Das zeigen die Blätter, die hier und da leer geblieben sind. Auch sind die Sprüche, deren Zahl sich übrigens nach der Zählung des Schreibers auf 205 beläuft, nicht alle aus Magdeburg. Manche sind auch aus Leipzig und wieder andere stammen aus Dohna. Es war mir natürlich an Ort und Stelle nicht möglich, diese wichtige Sammlung näher zu prüfen. Vor allem wäre das Verhältniss dieses Codex zu einem der Milichschen Bibliothek zu Görlitz zu prüfen, der ältere Schöffensprüche Magdeburgs für Liegnitz enthält[1]). Ich habe mir über diese Handschrift keine ausreichenden Notizen gemacht, denn die ungenaue Ausdrucksweise Schirrmachers (a. a. O.) hatte mich zu der Meinung veranlasst, ich würde in Liegnitz die Originale noch antreffen. Gleichwohl möchte ich schon jetzt die Vermuthung aussprechen, dass der Liegnitzer Codex, dessen Schwerpunkt in dem Material liegt, das er für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts bietet, sozusagen die Fortsetzung jenes Codex der Milichschen Bibliothek ist.

Von Liegnitz aus fuhr ich nach dem benachbarten Goldberg, dessen spätere Geschichte und Ueberlieferung ebenso schlecht bekannt sind, als man gut unterrichtet ist über seine glänzenden Anfänge. Diese Reise erwies sich als nutzlos, denn wie ich an Ort und Stelle erfuhr, waren die Goldberger Archivalien einige Jahre vorher als Depositum an das Staatsarchiv in Breslau abgeliefert worden. Diese Erfahrung zeigte mir, dass es das Beste sei, mich gleich nach Breslau selbst zu begeben. Und das erwies sich um so richtiger, als in dem Breslauer Staatsarchiv sich Abschriften fast aller Repertorien der schlesischen Stadtarchive befinden.

Die zahllosen Magdeburger Schöffensprüche für Breslau theile ich der bequemeren Uebersicht wegen in folgende Gruppen ein.

---

scripta Borussica fol. 564. Zwölf zusammengeheftete Originalsprüche, die von Herrn Dr. Neff und mir abgeschrieben worden sind.

[1]) A. a. O. Handschriften Fol. 170. Der Codex rührt von Magister Johannes Frauenburg in Görlitz her.

Erstens die noch vorhandenen Originale. Diese vielbesprochenen und allbekannten Sprüche reichen bis zum Jahre 1547. Sie sind jetzt dem Königl. Staatsarchiv einverleibt, sie sind seiner Zeit von Herrn Geheimrath Wattenbach repertorisirt worden und sind leider in das allgemeine grosse Urkundenrepertorium eingeordnet. Um eine Uebersicht zu erlangen, musste ich den alten Bestand an Zetteln wieder zusammenbringen und ein besonderes Verzeichniss anlegen. Da ich eine Abschrift des Görlitzer Repertoriums bereits hatte, glaubte ich auch hier die sehr viel grössere Mühe nicht scheuen zu sollen. Mein Verzeichniss weist übrigens 263 Sprüche auf, während v. Martitz (a. a. O. S. 33 Anm. 60) im Anschluss an die Angaben Franklins (Weisthümer S. 32) von 242 Originalen spricht. Ausserdem habe ich eine ganze Anzahl der älteren Sprüche copirt. Diese meine Sammlung wurde dann noch vervollständigt durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Geheimrath Professor Dr. Grünhagen, der in den diplomatischen Uebungen, die er abhielt, noch weitere Sprüche für mich abschreiben und collationiren liess.

Aber selbst mit diesen 263 Urtheilen ist der Bestand an Originalen noch nicht erschöpft, so hat das Stadtarchiv im Laufe der Zeit noch diesen oder jenen Spruch erworben. Auch tauchen, wie mir in einem Falle z. B. vertraulich mitgetheilt wurde, noch jetzt hier und da Sprüche auf, die sich im Privatbesitz befunden haben.

Diese Originale der Breslauer Stadtbibliothek habe ich nun sammt und sonders abgeschrieben.

Die zweite Gruppe von Magdeburger Urtheilen für Breslau sind in dem sogenannten Urtheilsbuch im Rathsarchiv enthalten, das im Jahre 1429 angelegt worden ist (Homeyer Nr. 93). Unrichtig ist nun zunächst die Angabe Franklins, auf die sich Homeyer in der eben angeführten Stelle bezieht, dass die vorhin besprochenen Originale im Staatsarchive die Vorlage für diese Zusammenstellung gewesen seien. Vielmehr ergab meine vorläufige Untersuchung, dass die Sprüche der Sammlung einige Jahrzehnte früher einsetzen als die Originale im Staatsarchiv, die nebenbei bemerkt erst vom Jahre 1433 — und nicht wie man wohl behauptet hat von 1425 an — in etwas grösserer Zahl vorkommen. Inwieweit sich später — ich meine also etwa für die Zeit nach 1433 oder 1440 — das Material beider Bestände deckt, habe ich nur an einigen Stichproben herauszubringen gesucht. Es ergab sich nun, dass die 233 Sprüche des Urtheilsbuches nur theilweise mit den Originalen identisch sind.

Auch die Abschriften der Sprüche dieser zweiten Gruppe sind nicht selten gekürzt und der unwesentlichen Angaben beraubt. Insofern bildet das Urtheilsbuch vom Jahre 1429 den Uebergang zu den Rechtsbüchern, die, wie die Magdeburger Fragen, in ihrer primitiveren Fassung, oder wie der „rechte Weg“ in Breslau durch-

aus auf der Grundlage Magdeburger Rechtsmittheilungen entstanden sind. In diesem Zusammenhange möchte ich nun, da die Originalsprüche zu jung sind, um den älteren Rechtsverkehr Breslaus und Magdeburgs deutlich erkennen zu lassen, auf eine Handschrift verweisen, deren endgültige Untersuchung dringend nöthig wäre. Schon Bobertag, der dies Breslauer Stadtrechtsbuch — Nr. A 1014 im dortigen Rathsarchiv —, soviel ich weiss, zuerst und allein beschrieben hat, hat seine grosse Bedeutung richtig erkannt[1]. —

Erst in Breslau drang eine unsichere Kunde von einem reichen Bestande an Magdeburger Schöffensprüchen in Schweidnitz zu mir. Im Hinblick auf Homeyer 668 hatte ich mich so wie so entschlossen, diese Stadt aufzusuchen. Bestärkt aber wurde ich in dieser Absicht erst durch einen Brief des Herrn Stadtrath Caspary in Schweidnitz, an den ich mich als an einen Sachverständigen gewandt hatte. Zunächst freilich schien es, als solle meine Erwartung nicht erfüllt werden. Ich sah nämlich das schöne von Herrn Caspary angelegte Repertorium der Urkunden durch, fand aber nur einen Spruch, den ich copirte. Ich suchte dann, während das Archiv um die Mittagsstunden geschlossen war, Herrn Caspary auf, der sehr alt und sehr krank war. Der machte mich denn darauf aufmerksam, dass — wie so häufig — die Magdeburger Schöffensprüche nicht in das Hauptrepertorium aufgenommen seien. Ihrer seien übrigens ausserordentlich viele, sie lägen in dem und dem Schranke u. s. w. Dieser Anweisung entsprechend machte ich nun am Nachmittag die gewiss interessanteste Entdeckung auf meiner Reise: zweiundachtzig Sprüche aus der Zeit von 1360 bis 1500. Da ich meine Aufzeichnungen in Breslau gelassen hatte, konnte ich gar nicht daran denken, allsogleich an Ort und Stelle meinen Fund auszubeuten. Ich sorgte also dafür, dass der Bestand in ein anderes auch ohne die Hülfe des Herrn Jacoby zugängliches Gelass käme und erhielt die Versprechung der Uebersendung nach Berlin. Ebenso wurde mir feierlich zugesagt, dass man mir Homeyer Nr. 608 mitsenden werde. Denn auf diese Handschrift kam alles an, weil zunächst zu untersuchen war, inwieweit die neu aufgefundenen Originale mit den dort enthaltenen Copien identisch seien. Einige Monate später, als ich wieder nach Berlin zurückgekehrt war, wurden mir denn auch in der That gegen Stellung einer hohen Caution und nach vielen Weiterungen zwar die Schöffensprüche übersandt; die Handschrift indessen konnte ich nicht erlangen. Ich habe darauf die Originalurtheile sorgfältig abgeschrieben und collationirt. —

Weniger erfolgreich als die Reise nach Schweidnitz war dann die nach Neisse, die ich auf Grund der Erkundigungen, die ich zwischendurch angestellt hatte, antrat. Ich fand in dem umfang-

[1] Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens Band 14 (1878) S. 185 ff.

reichen Archiv dieser Stadt zwar einen bisher noch nicht bekannten Codex, der für die Geschichte des flämischen Rechtes von ganz ungemeiner Bedeutung ist, aber nur einen Magdeburger Schöffenspruch für Grottkau.

Endlich habe ich dann noch durch die Güte des Herrn Gymnasiallehrer Dr. Wesemann in Löwenberg Abschriften von zwei im dortigen Stadtarchiv vorhandenen Sprüchen erhalten.

Posen-Stettin.

Noch während meines Aufenthaltes in Breslau musste ich mich darüber schlüssig machen, wie weit ich meine Reise etwa nach Böhmen und Oesterreich hinein zu erstrecken habe. Es war namentlich der inzwischen verstorbene treffliche Rechtshistoriker Dargun, der mir durch seinen Rath und durch die Mittheilungen, die ihm seine Bekannten machten, werthvolle Dienste geleistet hat. So erwies es sich als überflüssig, nach Leitmeritz zu fahren, was eigentlich meine Absicht gewesen war. Ich vermag nicht mehr genau anzugeben, ob Herr Dr. Emler in Prag oder Herr Prof. Celavosay mich durch gütige Auskunft von einer Reise dorthin abhielt. In Bezug auf Krakau, dessen lebhafter Rechtsverkehr mit Magdeburg während der älteren Zeit ja bekannt ist, schrieb mir Herr Prof. Dargun: „Im alten Krakauer Stadtarchiv sind Magdeburger Schöffensprüche nicht vorhanden. Dasselbe enthält zahlreiche Gerichtsnoten seit dem 15. Jahrhundert, allein keine Spur von Magdeburger Urtheilen. Das Material ist soweit geordnet, dass man das mit Bestimmtheit behaupten kann.“ Es scheint also in der That, dass ausser dem geringen bereits bekannt gewordenen Material, das meist in die älteste Periode der Geschichte des Magdeburger Oberhofs zurückreicht, kaum noch andere Spuren dieser Beziehungen vorhanden sind. Namentlich die Hoffnung, Originalsprüche aufzufinden, wird man aufgeben müssen. —

Ich glaubte also nach diesen Ermittelungen mich nach Posen wenden zu dürfen, in dessen Staatsarchiv, wie ich erfahren hatte, die Archive der meisten Städte der Provinz deponirt sind. Was ich nun in Posen an Originalen gefunden und abgeschrieben habe, ist in der That kaum der Rede werth. Dahingegen wurde ich durch Herrn Staatsarchivar Dr. Warschauer auf einen Codex aufmerksam gemacht, den ich seiner Bedeutung nach jenem vorhin beschriebenen Breslauer Stadtrecht an die Seite stellen möchte. Auch hier habe ich natürlich mit dem beschränkten Material, das mir auf der Reise zur Verfügung stand, ein abschliessendes Urtheil nicht gewinnen können. Wie es scheint, ist die Handschrift im Jahre 1389 entstanden. Eine unzureichende Beschreibung giebt übrigens Warschauer in der „Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde der Provinz Posen“, Band 2 (1882). — In Posen erreichten mich nun auch die Nachrichten, von denen ich den

weiteren Verlauf meiner Reise abhängig zu machen gewillt war. Sehr erwünscht war mir, da sich die Zeit meines Urlaubs ihrem Ende nahte, ein Brief des ersten Bürgermeisters der Stadt Thorn. Der entscheidende Passus in dem Brief (vom 3. December 1889) lautet: „Einzelne — jedoch wenige — Magdeburger Schöffensprüche finden sich in den hiesigen Schöffenbüchern zerstreut und darunter kaum irgend etwas von juristischer, rechtshistorischer Bedeutung. Ich hatte vor ca. 8 Jahren selbst die Absicht, jene Schöffensprüche ... herauszugeben, nahm aber schliesslich davon Abstand, da sie zu wenig sachliches Interesse boten." Schreiber dieser Zeilen ist der durch seine localhistorischen Arbeiten bekannte Bürgermeister Bender. Ich fragte nach Empfang des Briefes bei ihm an, ob einer Uebersendung des von ihm ins Auge gefassten Materials nach Berlin etwas im Wege stünde. Darauf erhielt ich den liebenswürdigen Bescheid, dass das schwerlich der Fall sein werde. —

Von vornherein bei Ausarbeitung meines Reiseplanes war es für mich eine Frage von grosser Wichtigkeit gewesen, ob ich meine Reise bis nach Preussen würde ausdehnen müssen. Bekanntlich ist die preussische Rechtsgeschichte durch Stobbe, Steffenhagen [1]) und v. Martitz so sorgfältig durchgearbeitet wie keine andere eines der in Betracht kommenden Territorien. Herr Oberbibliothekar Steffenhagen, den ich zunächst um seine Meinung anging, meinte, es sei nicht unmöglich, dass das von ihm und von v. Martitz zusammengestellte Material in der Zwischenzeit sich noch vermehrt habe [2]). Daraufhin wandte ich mich sofort an das Königl. Staatsarchiv in Königsberg, weil doch nur dort ein nennenswerther Zuwachs an Material zu erwarten war. Am 4. December 1889 erhielt ich nun folgenden Bescheid: Auch nach den exacten Nachforschungen Steffenhagens hätten sich noch einige von ihm nicht erwähnte Magdeburger Schöffensprüche eingefunden. Im Ganzen waren es drei Abschriften, von denen übrigens einer schon von v. Martitz nachgewiesen war. „Dieser Abschriften wegen", heisst es dann zum Schluss, „eine besondere Reise hierher zu thun, dürfte Ihnen kaum zuzumuthen sein und schlage ich Ihnen deshalb vor, sich diese drei Stücke — wogegen kein Bedenken besteht — von hier zur Einsichtnahme ans Staatsarchiv in Posen schicken zu lassen."

Nach dieser Mittheilung wäre eine Reise nach Preussen in der That überflüssig gewesen. Vor allem aber machte sich nun eine andere Erwägung geltend. Vom Staatsarchiv in Stettin hatte ich, als ich mich dorthin wandte, um die Erlaubniss zur Benutzung zu erlangen, den Bescheid bekommen, eine Reise

---

[1]) Deutsche Rechtsquellen in Preussen. 1875. — [2]) Die Abhandlung von v. Martitz, die vor allem in Frage kommt, steht in Zarnckes Litterarischem Centralblatt, 1875, Sp. 1215 und 1216.

dorthin sei überflüssig, da Schöffensprüche nicht vorhanden seien. Während meines Aufenthaltes in Posen erfuhr ich nun von einer durchaus competenten Persönlichkeit, die aber aus äusseren Gründen nicht genannt sein wollte, dass jener Bescheid durchaus nicht richtig sei; vielmehr seien Originale in ziemlicher Anzahl im Stettiner Staatsarchive vorhanden. Ich führe dieses Einzelfactum an, um zu zeigen, mit welchen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten eine Reise in ein so ungenau umgrenztes Terrain nothwendig verbunden sein muss. Ich fuhr also von Posen sofort nach Stettin und fand in der That, dass mein Gewährsmann ausgezeichnet unterrichtet war.

In dem Stadtarchiv von Stettin, das als Depositum sich im dortigen Staatsarchiv befindet, sind vierunddreissig alte Schöffensprüche, die fast ausschliesslich von den Magdeburger Schöffen gefällt sind. Und auch davon abgesehen, fanden sich dort einige nicht unwichtige Actenstücke zur Geschichte des Magdeburger Oberhofs. Da meine Zeit es nicht mehr zuliess, Abschriften zu nehmen, musste ich mich in diesem Falle mit einem summarischen Verzeichnen dieser wichtigen Urkunden begnügen.

Prenzlau-Beeskow etc.

Auf der Rückreise von Stettin nach Berlin besuchte ich nun vor allem Prenzlau. Denn in dem früher erwähnten und von v. Martitz beschriebenen Codex der Leipziger Universitätsbibliothek sind es ja gerade Abschriften von Magdeburger Urtheilen für Stettin und Prenzlau, die besonderes Interesse in Anspruch nehmen[1]). Diese Wichtigkeit wächst schon durch den in Stettin gemachten Fund, der einen zuverlässigen Anhaltspunkt für die Kritik des Stettin betreffenden Theiles der Leipziger Handschrift giebt. Nun habe ich zwar in Prenzlau keine Ausbeute von demselben Umfang gehabt, gleichwohl aber ergab sich, dass die von Riedel in seinem Codex dipl. abgedruckten Schöffenurtheile Magdeburgs noch nicht den dritten Theil des im Prenzlauer Archiv vorhandenen Materials darstellen. Ich habe später diese Originale mir nach Berlin kommen lassen und sie mit Ausnahme von zwei oder drei Sprüchen abgeschrieben.

Die wenigen Tage, die mir nach meiner Rückkehr nach Berlin bis zum Ablauf meines Urlaubs übrig blieben, benutzte ich zum Besuche der märkischen Stadtarchive, die ich bis dahin bei meiner Reise hatte bei Seite liegen lassen. Zunächst reiste ich nach Frankfurt a./O., weil Riedel wenigstens einen Schöffenspruch abdruckt, der in Streitigkeiten der Stadt Frankfurt mit ihrem Landesherrn ergangen ist. Bei der Durchsicht der Repertorien des Stadtarchivs ergab sich nun aber, dass in der That jenes Urtheil das einzige vorhandene ist.

---

[1]) Zeitschrift für Rechtsgeschichte 11 S. 418 ff.

Von Frankfurt reiste ich nach Beeskow. Magdeburger Schöffensprüche für Beeskow sind in ziemlicher Anzahl an verschiedenen Stellen publicirt worden. Den besten Ueberblick über die zerstreute und schwer erreichbare Litteratur giebt Gengler in seinem Codex juris municipalis Germaniae S. 168. Die Sprüche, die in Riedels Urkundenwerk verzeichnet sind, sind die folgenden: A Band 20 S. 385, 386, 395, 396, 421, 423, 447. Der werthvolle Codex, der nicht allein die Magdeburger Urtheile, sondern auch die ebenso wichtigen Entscheidungen der Schöffen des Oberhofs Luckau enthält, ist leicht aufzufinden (Repertorium Titel 1 Fach 1 Nr. 4), an eine Untersuchung an Ort und Stelle war nicht zu denken, da ich die Litteratur nicht zur Hand hatte.

Ich bin dann von Berlin aus noch nach Brandenburg und Jüterbogk gefahren. Die Reise nach Brandenburg war, wie ich eigentlich nicht anders erwartet hatte, erfolglos. Wohl aber habe ich in Jüterbogk, als in einer mit Magdeburger Recht bewidmeten Stadt, vier Schöffensprüche gefunden und abgeschrieben.

Ich hätte nun noch diesen oder jenen Ort der Niederlausitz gern besucht, aber mein Urlaub war abgelaufen. Und auch seither habe ich die kleine Reise, die hier vielleicht noch zu unternehmen wäre, noch nicht gemacht. Wohl aber habe ich Erkundigungen aller Art unter der Hand eingezogen, deren Ergebniss ich kurz mittheile[1]). In Band 31 (1855) des Neuen Lausitzer Magazins sind einige Rechtssprüche der Schöffen von Magdeburg für Luckau abgedruckt. Gleichwohl dürfte es sich empfehlen, das dortige Archiv nochmals durchzusehen[2]). Ausserdem kommt vor allem Guben in Frage. Ueber das ungemein reiche Archiv enthalten die Sausse-Tschirchschen Mittheilungen im Neuen Lausitzer Magazin Band 46 (1869) S. 2 ff. ausreichende und zuverlässige Angaben. Hiernach scheint es, als ob Originalsprüche jedenfalls nicht mehr vorhanden sind. Die in Guben vorhandene, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Band 2 S. 175 angeführte Handschrift liesse sich jedenfalls zur näheren Einsicht nach Berlin schicken[3]). Endlich weisen mancherlei Indicien darauf

---

[1]) Vgl. vor allem Joh. Wilh. Neumann, Geschichte der Landstände des Markgrafthums Niederlausitz, Abth. 1 S. 111 und S. 243. Ein Spruch für Spremberg in Destinata literaria et fragmenta Lusatica Band 1 (1738) S. 777. Vgl. auch den Aufsatz ebendort über die Schicksale des Magdeburger Oberhofs. — [2]) Vgl. vor allem die Angaben von Hille im Neuen Lausitzer Magazin Band 46 S. 64. Die dort in der Anmerkung citirte Schrift von Vetter, Beiträge zur Geschichte der Kirchenverbesserung. Luckau, Gymnas.-Progr. (wann?) habe ich nicht erlangen können. — [3]) Ein nach der Niederschrift meines Berichtes endlich eintreffender Brief des Herrn Oberlehrer Dr. Jentsch in Guben stellt eine Uebersendung Gubenscher Archivalien in Aussicht. Zugleich äussert Jentsch Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angaben, die Sausse im G. Gymn.-Progr. von 1858 (D. Rechtsbücher d. Stadt Guben) über die dortigen Rechtsbücher macht.

hin, dass im ständischen Archiv der Niederlausitz noch dieser oder jener Spruch vorhanden ist. Trotz aller Bemühungen ist es mir übrigens nicht gelungen, Näheres über den Umfang, die Zutrittsbedingungen und die Verwaltung dieses Archives zu ermitteln[1]. —

Dass ich nach Abschluss meiner Reise noch das Zerbster Archiv besucht habe, habe ich bereits erwähnt. Ausserdem habe ich später noch, wie ich schon hervorhob, die Schweidnitzer Schöffensprüche abgeschrieben. Endlich habe ich auch noch die Prenzlauer Magdeburger Urtheile bis auf zwei copirt.

Am Schlusse dieser kurzgedrängten Uebersicht empfinde ich es schwer, dass ich nur der weitaus kleineren Anzahl der Leute, deren Rath und That ich auf meiner Reise in Anspruch genommen, ausdrücklich habe gedenken können. Vor allem waren es die Bürgermeister der von mir aufgesuchten Städte, die mir stets mit derselben Liebenswürdigkeit zur Hand gingen. Und eben derselben freundlichen Bereitwilligkeit bin ich dann durchweg bei den anderen Magistratsbeamten begegnet.

Noch mehr aber drängt es mich, auch an dieser Stelle Herrn Geheimrath Prof. Dr. Planck meinen ergebenen Dank auszusprechen für die Worte der Aufmunterung und des Rathes, die er in seinen nicht seltenen und meinerseits immer mit der gleichen Freude aufgenommenen Briefen während der ganzen Reise für mich bereit gehabt hat.

Berlin, den 2. Mai 1895.

---

[1]) Wie aus dem eben erwähnten Briefe hervorgeht, wird hierüber der Archivbeamte Dr. Theuner in Magdeburg, der mit einem Niederlausitzer Urkundenbuch beschäftigt ist, zuverlässige Auskunft geben können.


Stanford Law Library
3 6105 06 148 917 0



